

HSBC Trinkaus

Basisprospekt vom 2. Mai 2014

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

für

A. Basket-Zertifikate

bezogen auf einen Basket bestehend aus Aktien, aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren, Indizes und/oder indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten

B. Open End-Partizipationszertifikate

mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Indizes oder indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

C. BEAR Zertifikate

mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Indizes oder indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

D. Partizipationszertifikate

bezogen auf Indizes oder indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate

mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf Terminkontrakte

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf
(der "Emittent")

INHALTSVERZEICHNIS

<u>I. ZUSAMMENFASSUNG</u>	<u>10</u>
<u>II. RISIKOFAKTOREN.....</u>	<u>48</u>
1. EMITTENTENSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN	48
2. PRODUKTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN	50
2.1. TOTALVERLUSTRISIKEN / KEINE GARANTIE DES KAPITALERHALTS	50
A. 2.2. PRODUKTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE BASKET-ZERTIFIKATE	50
B. 2.2. PRODUKTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE OPEN END- PARTIZIPATIONSZERTIFIKATE	52
C. 2.2. PRODUKTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE BEAR ZERTIFIKATE.....	53
D. 2.2. PRODUKTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE PARTIZIPATIONSZERTIFIKATE....	56
E. 2.2. PRODUKTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE QUANTO-OPEN END- PARTIZIPATIONSZERTIFIKATE	57
VERLUSTRISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER REGELMÄßIGEN ANPASSUNG DES BEZUGSVERHÄLTNISSSES UND DEM ROLLIEREN	59
2.3. WEITERE RISIKEN BEI DEN WERTPAPIEREN	59
2.4. PRODUKTÜBERGREIFENDE RISIKEN	61
2.5. RISIKEN BEI INTERESSENKONFLIKTEN DES EMITTENTEN UND ANDERE MIT DEM HSBC-KONZERN VERBUNDENE UNTERNEHMEN.....	63
2.6. LÄNDERRISIKO / TRANSFERRISIKO	64
2.7. KONJUNKTURRISIKO / RISIKO MARKTBEDINGTER KURSSCHWANKUNGEN	64
2.8. RISIKEN BEI RISIKOAUSSCHLIEßENDEN ODER -EINSCHRÄNKENDEN GESCHÄFTEN	64
2.9. RISIKEN BEI INANSPRUCHNAHME VON KREDIT.....	65
2.10. RISIKEN BEI SICHERUNGSGESCHÄFTEN DES EMITTENTEN	65
2.11. VERFALL ODER WERTMINDERUNG	65
2.12. VOLATILITÄTSRISIKO	66
2.13. RISIKEN HINSICHTLICH DER BESTEUERUNG VON WERTPAPIEREN.....	66
3. BASISWERTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN	66
4. INFORMATIONSRISIKO	69
<u>III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN / VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN.....</u>	<u>70</u>
1. FORM DES DOKUMENTS.....	70
2. VERÖFFENTLICHUNG, EINSEHBARE BZW. ABRUFBARE DOKUMENTE	70
3. NOTWENDIGKEIT EINER INDIVIDUELLEN BERATUNG.....	71
4. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	71
<u>IV. SONSTIGE INFORMATIONSBESTANDTEILE BEZÜGLICH DES EMITTENTEN</u>	<u>73</u>
1. VERANTWORTLICHE PERSONEN.....	73
1.1. VERANTWORTUNG FÜR DEN INHALT DES BASISPROSPEKTS	73
1.2. ERKLÄRUNG DER FÜR DEN BASISPROSPEKT VERANTWORTLICHEN PERSONEN	73
1.3. LISTE DER VERWEISE GEMÄß § 11 ABSATZ (2) WPPG.....	73

- Registrierungsformular	73
2. ANGABEN ÜBER DEN EMITTENTEN	73

V. SONSTIGE INFORMATIONSBESTANDTEILE HINSICHTLICH DER WERTPAPIERE
..... 75

1. HAFTENDE PERSONEN	75
2. RISIKOFAKTOREN DIE WERTPAPIERE BETREFFEND	75
3. ZENTRALE ANGABEN	75
3.1. INTERESSEN DER AN DER EMISSION/DEM ANGEBOT BETEILIGTEN NATÜRLICHEN UND JURISTISCHEN PERSONEN	75
3.2. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT UND DIE ZWECKBESTIMMUNG DER ERLÖSE.....	75
4. ANGABEN ZU DEN ANZUBIETENDEN UND ZUM HANDEL ZUZULASSENEN WERTPAPIEREN.....	76
A. 4.1. ANGABEN ZU DEN BASKET-ZERTIFIKATEN	77
A. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Basket- Zertifikate	77
A. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts	77
A. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Basket-Zertifikate geschaffen wurden	78
A. 4.1.4. Form der Basket-Zertifikate	78
A. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission	78
A. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Basket-Zertifikate.....	78
A. 4.1.7. Beschreibung der mit den Basket-Zertifikaten verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte.....	78
A. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Basket- Zertifikate geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen	79
A. 4.1.9. Emissionstermin	79
A. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Basket- Zertifikate	79
A. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin	79
A. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere.....	80
A. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise - bei Basket-Zertifikaten.....	80
A. 4.1.14. Besteuerung	82
A. 4.2. ANGABEN ZUM BASISWERT	86
A. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	86
A. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts	86
A. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen.....	90
A. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen	90
B. 4.1. ANGABEN ZU DEN OPEN END-PARTIZIPATIONSZERTIFIKATEN	91
B. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Open End- Partizipationszertifikate.....	91
B. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts.....	91
B. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Open End-Partizipationszertifikate geschaffen wurden.....	92
B. 4.1.4. Form der Open End-Partizipationszertifikate	92
B. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission	92
B. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Open End- Partizipationszertifikate.....	92

B. 4.1.7. Beschreibung der mit den Open End-Partizipationszertifikaten verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte	92
B. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Open End-Partizipationszertifikate geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen.....	93
B. 4.1.9. Emissionstermin	93
B. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Open End-Partizipationszertifikate.....	93
B. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin	93
B. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere.....	93
B. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise - bei Open End-Partizipationszertifikaten.....	94
B. 4.1.14. Besteuerung	95
B. 4.2. ANGABEN ZUM BASISWERT	100
B. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.....	100
B. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts	100
B. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen.....	103
B. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen.....	104
C. 4.1. ANGABEN ZU DEN BEAR ZERTIFIKATEN	105
C. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden BEAR Zertifikate	105
C. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts.....	105
C. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die BEAR Zertifikate geschaffen wurden.....	106
C. 4.1.4. Form der BEAR Zertifikate	106
C. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission	106
C. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden BEAR Zertifikate	106
C. 4.1.7. Beschreibung der mit den BEAR Zertifikaten verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte.....	106
C. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die BEAR Zertifikate geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen.....	107
C. 4.1.9. Emissionstermin	107
C. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der BEAR Zertifikate	107
C. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin	107
C. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere.....	107
C. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise - bei BEAR Zertifikaten	108
C. 4.1.14. Besteuerung	109
C. 4.2. ANGABEN ZUM BASISWERT	114
C. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.....	114
C. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts	114
C. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen.....	118
C. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen.....	118
D. 4.1. ANGABEN ZU DEN PARTIZIPATIONSZERTIFIKATEN	119
D. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Partizipationszertifikate.....	119
D. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts	119
D. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Partizipationszertifikate geschaffen wurden.	120

D. 4.1.4. Form der Partizipationszertifikate	120
D. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission	120
D. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Partizipationszertifikate	120
D. 4.1.7. Beschreibung der mit den Partizipationszertifikaten verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte	120
D. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Partizipationszertifikate geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen.....	121
D. 4.1.9. Emissionstermin	121
D. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Partizipationszertifikate.....	121
D. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin	121
D. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere.....	121
D. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise - bei Partizipationszertifikaten.....	122
D. 4.1.14. Besteuerung	123
D. 4.2. ANGABEN ZUM BASISWERT	127
D. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	127
D. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts	128
D. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen.....	129
D. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen	130
E. 4.1. ANGABEN ZU DEN QUANTO-OPEN END-PARTIZIPATIONSZERTIFIKATEN	131
E. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Quanto-Open End-Partizipationszertifikate	131
E. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts.....	131
E. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate geschaffen wurden.....	132
E. 4.1.4. Form der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate	132
E. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission	132
E. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Quanto-Open End- Partizipationszertifikate.....	133
E. 4.1.7. Beschreibung der mit den Quanto-Open End-Partizipationszertifikate verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte	133
E. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen.....	133
E. 4.1.9. Emissionstermin.....	133
E. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate	133
E. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin	133
E. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere	134
E. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise - bei Quanto-Open End- Partizipationszertifikate.....	134
E. 4.1.14. Besteuerung.....	137
E. 4.2. ANGABEN ZUM BASISWERT	142
E. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.....	142
E. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts.....	142
E. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen.....	144
E. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen.....	144

5. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT	145
5.1. BEDINGUNGEN, ANGEBOTSTATISTIKEN, ERWARTETER ZEITPLAN UND ERFORDERLICHE MAßNAHMEN FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG	145
5.1.1. Emissionsbedingungen	145
[A. Emissionsbedingungen für Basket-Zertifikate bezogen auf einen Basket:	145
[B. Emissionsbedingungen für die Open End-Partizipationszertifikate mit Kündigungsrecht des Emittenten	169
[C. Emissionsbedingungen für die BEAR Zertifikate:	186
[D. Emissionsbedingungen für die Partizipationszertifikate:	203
[E. Emissionsbedingungen für die Quanto-Open End Partizipationszertifikate mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf Terminkontrakte mit Währungsabsicherung:	213
5.1.1.1. Muster der Endgültigen Bedingungen	225
5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots	235
5.1.3. Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während deren das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens	235
5.1.4. Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe	235
5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	235
5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse	235
5.2. VERTEILUNGS- UND ZUTEILUNGSPLAN	235
5.2.1. Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden	235
5.2.2. Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit	236
5.3. PREISFESTSETZUNG	236
5.3.1. Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (Anfänglicher Ausgabepreis)	236
5.3.2. Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe	236
5.3.3. Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden	237
5.4. PLATZIERUNG UND ÜBERNAHME (UNDERWRITING)	237
5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots, Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots	237
5.4.2. Name und Anschrift der Zahl- und Verwahrstellen	237
5.4.3. Angabe der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, und Angabe der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zu bestmöglichen Bedingungen platzieren	237
5.4.4. Datum, an dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird	237
5.4.5. Name und Anschrift der Berechnungsstelle	237
6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN	237
6.1. ZULASSUNG ZUM HANDEL	237
6.2. ANGABE ALLER GEREGLTEN ODER GLEICHWERTIGEN MÄRKTE, AN DENEN DIE WERTPAPIERE ZUGELASSEN SIND	238
6.3. NAME UND ANSCHRIFT DER INTERMEDIÄRE IM SEKUNDÄRHANDEL	238
7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	238
7.1. BERATER	238
7.2. GEPRÜFTE INFORMATIONEN	238
7.3. SACHVERSTÄNDIGE	238
7.4. ANGABEN VON SEITEN DRITTER	238
7.5. BEKANNTMACHUNGEN	238
8. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS	239
8.1. ZUR VERFÜGUNG ZU STELLENDE INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUSTIMMUNG DES EMITTENTEN ODER DER FÜR DIE ERSTELLUNG DES BASISPROSPEKTS ZUSTÄNDIGEN PERSON	239

8.1.1. AUSDRÜCKLICHE ZUSTIMMUNG SEITENS DES EMITTENTEN ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS	239
8.1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird	239
8.1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann	239
8.1.4. Angabe der Mitgliedsstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen	239
8.1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind	240
8.1.6. Hinweis für die Anleger	240
Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.....	240
8.2A. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN FALL, DASS EIN ODER MEHRERE SPEZIFISCHE FINANZINTERMEDIÄRE DIE ZUSTIMMUNG ERHALTEN	240
8.2A.1. Liste und Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen	240
8.2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären zu veröffentlichen sind und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind.....	240
8.2B. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN FALL, DASS SÄMTLICHE FINANZINTERMEDIÄRE DIE ZUSTIMMUNG ERHALTEN	240
8.2B.1. Hinweis für Anleger	240
ANHANG I: JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT 2013	F I. 2
LAGEBERICHT.....	F I. 3
GRUNDLAGEN DES KONZERNS	F I. 4
WIRTSCHAFTSBERICHT	F I. 11
DIE STRATEGISCHE AUSRICHTUNG	F I. 10
NACHTRAGSBERICHT	F I. 19
PROGNOSE- UND CHANCENBERICHT	F I. 20
RISIKOBERICHT.....	F I. 22
INTERNES KONTROLLSYSTEM UND RISIKOMANAGEMENTSYSTEM BEZOGEN AUF DEN RECHNUNGSLEGUNGSPROZESS	F I. 48
ÜBERNAHMERELEVANTE ANGABEN	F I. 53
NACHHALTIGE UNTERNEHMENSFÜHRUNG	F I. 55
MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER	F I. 57
VERGÜTUNGSBERICHT.....	F I. 58
ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG	F I. 61
ABSCHLUSS NACH HGB	F I. 62
JAHRESBILANZ DER HSBC TRINKAUS & BURKHARDT AG ZUM 31. DEZEMBER 2013.....	F I. 63
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG DER HSBC TRINKAUS & BURKHARDT AG FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR BIS ZUM 31. DEZEMBER 2013	F I. 67

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2013 DER HSBC TRINKAUS & BURKHARDT AG	F I. 69
1. GRUNDLAGEN	F I. 70
2. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN	F I. 71
3. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ.....	F I. 76
4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN HAFTUNGSVERHÄLTNISSEN	F I. 92
5. SONSTIGE HAFTUNGSVERHÄLTNISSE UND FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN	F I. 93
6. MARKTRISIKOBEHAFTETE GESCHÄFTE	F I. 94
7. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG.....	F I. 97
8. SONSTIGE ANGABEN.....	F I. 99
ORGANE.....	F I. 102
MANDATE DER VORSTÄNDE, MITARBEITER UND AUFSICHTSRATSMITGLIEDER.....	F I. 103
ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS	F I. 108
BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS	F I. 110
ANHANG II: GESCHÄFTSBERICHT 2013 (KONZERNABSCHLUSS NACH IFRS)	F II. 1
KENNZAHLEN DES HSBC TRINKAUS-KONZERNS	F II. 2
KONZERNLAGEBERICHT:	
GESCHÄFTSBERICHT 2013	F II. 3
GRUNDLAGEN DES KONZERNS	F II. 4
WIRTSCHAFTSBERICHT	F II. 11
NACHTRAGSBERICHT	F II. 19
PROGNOSE- UND CHANCENBERICHT	F II. 20
RISIKOBERICHT	F II. 22
INTERNES KONTROLLSYSTEM UND RISIKOMANAGEMENTSYSTEM BEZOGEN AUF DEN RECHNUNGSLEGUNGSPROZESS	F II. 48
ÜBERNAHMERELEVANTE ANGABEN	F II. 53
NACHHALTIGE UNTERNEHMENSFÜHRUNG	F II. 55
MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER	F II. 57
VERGÜTUNGSBERICHT.....	F II. 58
ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG	F II. 61
KONZERNABSCHLUSS NACH IFRS:	
KONZERNBILANZ HSBC TRINKAUS & BURKHARDT	F II. 62
KONZERN-GESAMTERGEBNISRECHNUNG HSBC TRINKAUS & BURKHARDT	F II. 63

KONZERN-EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG HSBC TRINKAUS & BURKHARDT	F II. 65
KONZERN-KAPITALFLUSSRECHNUNG HSBC TRINKAUS & BURKHARDT.....	F II. 66
ERLÄUTERUNGEN (NOTES) ZUM KONZERNABSCHLUSS.....	F II. 67
GRUNDLAGEN DER RECHNUNGSLEGUNG.....	F II. 68
BILANZIERUNGS-, BEWERTUNGS- UND KONSOLIDIERUNGSMETHODEN	F II. 69
ANGABEN ZUR KONZERNBILANZ	F II. 80
ANGABEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG DES KONZERNS	F II. 101
SONSTIGE ANGABEN	F II. 110
BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS	F II. 141
ZAHLEN DES KONZERNS IM MEHRJAHRESVERGLEICH IN MIO. EURO	F II. 142
UNTERSCHRIFTENSEITE (LETZTE SEITE).....	U.1

I. Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als "Punkte" bezeichnet sind. Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) nummeriert. Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für die vorliegende Art von Wertpapieren und Emittenten in eine Zusammenfassung aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, können in der Nummerierungsreihenfolge Lücken auftreten. Selbst wenn ein Punkt wegen der Art der Wertpapiere und des Emittenten in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass in Bezug auf diesen Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punkts mit dem Hinweis "Entfällt".

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise

<p>A.1</p>	<p>Warnhinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Die Zusammenfassung sollte als Einführung zu dem Basisprospekt vom 2. Mai 2014 (der "Basisprospekt") verstanden werden. ● Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich auf den Basisprospekt beziehenden endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") und das Registrierungsformular vom 15. Mai 2013 (das "Registrierungsformular") stützen. ● Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben. ● HSBC Trinkaus & Burkhardt AG (der "Emittent"), die als Emittent die Verantwortung für die Zusammenfassung übernommen hat oder die Person, von der der Erlass ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
<p>A.2</p>	<p>Zustimmung des Emittenten zur Verwendung des Basisprospekts</p> <p>[Individuelle Zustimmung: ● Der Emittent erteilt hiermit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine individuelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen: [Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen: ■■■].[ggf. einfügen, wie und wo Individualzustimmung für weitere Finanzintermediäre zu veröffentlichen ist: ■■■.]</p> <p>[Generelle Zustimmung: ● Der Emittent erteilt hiermit allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Absatz 3 WpPG für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.]</p> <p>[Jeder Finanzintermediär, der von der generellen Zustimmung Gebrauch macht, muss auf seiner Website angeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung des Emittenten und ausschließlich gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, kann [während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts] [Angebotsfrist, innerhalb deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann, einfügen: ■■■] erfolgen.

	<p>• [Vorgenannte Zustimmung erfolgt vorbehaltlich der folgenden Bedingungen: [Bedingungen einfügen: ■■■]. [Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.]] [Vorgenannte Zustimmung erfolgt nicht vorbehaltlich etwaiger Bedingungen.]</p> <p>• Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots dem Anleger vom Finanzintermediär zur Verfügung zu stellen.</p>
--	--

Abschnitt B – Emittent

B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten		
	Der juristische Name des Emittenten lautet HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, der kommerzielle Name ist HSBC Trinkaus.		
B.2	Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft		
	Der Emittent ist eine in Deutschland gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23. Für den Emittenten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.		
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken		
	Entfällt. Informationen über bereits bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten des Emittenten zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen dürften, sind dem Emittenten nicht bekannt.		
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe		
	Der Emittent gehört zum HSBC-Konzern (der " HSBC-Konzern "), dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London, ist, die indirekt 80,44 % am Aktienkapital des Emittenten hält. Der HSBC-Konzern ist insbesondere im allgemeinen Bankgeschäft, im Firmenkundengeschäft, im Investment Banking und in der Betreuung von Privatkunden tätig. Der Emittent hat mit verschiedenen Gesellschaften des HSBC-Konzerns Kooperations- und Geschäftsbesorgungsverträge abgeschlossen.		
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen		
	Entfällt. Gewinnprognosen oder -schätzungen liegen nicht vor.		
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen		
	Entfällt. Es liegen keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den in dem Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen vor.		
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten		
		31.12.2012 (IFRS, HSBC Trinkaus-Konzern, geprüft)	31.12.2013 (IFRS, HSBC Trinkaus-Konzern, geprüft)
	Grundkapital (in EUR)	75.384.617,25	75.384.617,25
	Anzahl der Stammaktien (Stück)	28.107.693	28.107.693
	Summe der Aktiva (in Millionen EUR)	20.047,8	19.809,7

	Summe der Verbindlichkeiten (in Millionen EUR)	18.662,8	18.356,0
	Eigenkapital (in Millionen EUR)	1.385,0	1.453,7
	Tier-1-Kapitalquote (Kernkapitalquote)	12,9%	11,7%
	Operative Erträge	705,4	703,0
	Risikovorsorge	0,9	10,9
	Verwaltungsaufwand	493,2	486,2
	Jahresüberschuss vor Steuern	219,7	219,1
	Der HSBC Trinkaus-Konzern umfasst eine Gruppe von 15 aktiven Gesellschaften (der " HSBC Trinkaus-Konzern "). Obergesellschaft ist die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.		
	Erklärung zu wesentlichen negativen Veränderungen seit der Veröffentlichung des letzten geprüften Abschlusses		
	Es hat seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses des HSBC Trinkaus-Konzerns, dem 31. Dezember 2013, keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten des Emittenten gegeben.		
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage und Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind		
	Entfällt. Es liegen seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses des HSBC Trinkaus-Konzerns, dem 31. Dezember 2013, keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage oder den Handelspositionen des HSBC Trinkaus-Konzerns, die nach den in dem Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen eingetreten sind, vor.		
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind		
	Entfällt. Es gibt keine wichtigen Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die in hohem Maße für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit relevant sind.		
B.14	Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe und Abhängigkeit des Emittenten von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe		
	Siehe hierzu die oben unter B.5 gemachten Angaben. Zudem ist der Emittent ein von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, unmittelbar sowie von der HSBC Holding plc und der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG, wobei keine Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge bestehen. Solche Verträge und/oder Patronatserklärungen bestehen zwischen dem Emittenten und dessen Tochtergesellschaften HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, HSBC Transaction Services GmbH, HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., Luxemburg, Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH, Düsseldorf. Durch die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge wird die Leitung der jeweiligen Tochtergesellschaft dem Emittenten unterstellt und die Tochtergesellschaft verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an den Emittenten abzuführen. Dieser hat einen etwaigen Jahresfehlbetrag der entsprechenden Tochtergesellschaften auszugleichen. Die Patronatserklärungen verpflichten den Emittenten, seine entsprechenden Tochtergesellschaften derart zu leiten und finanziell auszustatten, dass sie in der Lage sind, ihre gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten zu erfüllen.		
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten		

	<p>Der Emittent bietet als Universalbank Finanzdienstleistungen für vermögende Privatkunden, Firmenkunden und institutionelle Kunden an.</p> <p>Der Schwerpunkt des Privatkundengeschäfts liegt auf der Beratung vermögender Privatpersonen, Unternehmern, Familien und Stiftungen auf Basis abgestufter Leistungspakete der Vermögensbetreuung und -verwaltung. Das Spektrum umfasst Leistungen zur Steuerung des Gesamtvermögens, der Vermögensanlage und verschiedene Services.</p> <p>Das Firmenkundengeschäft des Emittenten richtet sich an den gehobenen Mittelstand sowie an internationale Handelsunternehmen und Großkonzerne. Die Unternehmen erhalten eine strategische Beratung und Begleitung in allen Finanz- und Finanzierungsfragen (Eigen- und Fremdkapital).</p> <p>Im Geschäft mit institutionellen Anlegern gehört auch der Public Sektor in Deutschland und Österreich zu den Kunden. Auch hier stehen die strategische Beratung sowie die Begleitung von Markttransaktionen im Vordergrund. Der Schwerpunkt liegt auf kapitalmarktorientierten Anlage- und Finanzierungslösungen. Die Beratung stützt sich auf Research des Hauses und aus dem HSBC-Konzern.</p> <p>Der Emittent bietet seinen Kunden weitere zielgruppenübergreifende Finanzdienstleistungen an. Das Portfolio Management wird von der Tochtergesellschaft HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH angeboten. Ihre Kunden erhalten Lösungen für die kurzfristige und langfristige Vermögensanlage sowie Beratungsdienstleistungen für verschiedene Asset Management-Aspekte.</p> <p>Die Leistungen des Wertpapierservices werden von drei verschiedenen Einheiten erbracht: Der Bereich Custody Services des Emittenten unterstützt institutionelle und Firmenkunden als Depotbank bei der Verwahrung und Verwaltung ihrer Wertpapiere. Als Global Custodian bietet er zudem Wertpapierverwaltung und -verwahrung auch weltweit an. Die Tochtergesellschaft Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH (HSBC INKA) verantwortet als Master-KAG die Fondsadministration und bündelt Dienstleistungen im Back- und Middle-Office des Fondsgeschäfts. Die Gründung und Verwaltung sowie die Depotbankfunktion für Fonds nach Luxemburger Recht erfolgt über die Tochtergesellschaften HSBC Trinkaus Investment Managers SA und HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA. Auf dem Gebiet der Wertpapierabwicklung ist HSBC Transaction Services GmbH aktiv. Diese Tochtergesellschaft des Emittenten bietet Middle und Back Office-Services rund um die Abwicklung, Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren an. Die Aktivitäten des Emittenten im Bereich Primärmarktgeschäft umfassen die Beratung und Begleitung von Unternehmen, Finanzinstituten und der öffentlichen Hand bei Kapitalmarkttransaktionen zur Aufnahme von Eigen- und Fremdkapital.</p> <p>Der Bereich Debt Capital Markets bietet öffentliche Emissionen und Privatplatzierungen in allen wesentlichen Währungen an. Der Geschäftsbereich Investment Banking umfasst neben Beratungsdienstleistungen auf dem Gebiet Mergers and Acquisitions auch die Begleitung eigenkapitalrelevanter Kapitalmarkttransaktionen wie Börsengänge. Bereits börsennotierte Unternehmen unterstützt der Emittent durch eine Sekundärmarktbetreuung im Rahmen von Corporate Broking und Designated Sponsoring. Der Bereich Handel umfasst sämtliche Handelsaktivitäten des Emittenten mit Wertpapieren, Geld und Devisen. Auf börslichen und außerbörslichen Märkten werden Aktien und Aktienderivate, festverzinsliche Papiere und Zinsderivate sowie Devisen und Devisenoptionen für eigene Rechnung gehandelt. Als einzige retailfähige Produktklasse begibt der Emittent im Bereich strukturierter Wertpapiere Optionsscheine, Zertifikate und Anleihen. Der Emittent vertreibt die Produkte nicht selbst, sondern Anleger können sie über ihre Hausbank, verschiedene Direktbanken oder über die jeweilige Wertpapierbörse ordern.</p>
B.16	<p>Unmittelbare und mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse am Emittenten / des Emittenten soweit sie dem Emittenten bekannt sind</p> <p>Der Emittent ist Teil des HSBC-Konzerns. Er ist von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, die 80,44 % des Aktienkapitals des Emittenten hält, unmittelbar abhängig i.S.v. § 17 AktG. 18,86 % des Aktienkapitals des Emittenten hält indirekt die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart, über ihre 100 %ige Zwischenholding, die LBBW Banken-Holding GmbH.</p>

	<p>Gegenstand des Unternehmens der HSBC Germany Holdings GmbH ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an deutschen Unternehmen. Gegenwärtig hält sie ausschließlich Anteile des Emittenten. Alleinige Gesellschafterin der HSBC Germany Holdings GmbH ist die HSBC Bank plc, London. Die HSBC Bank plc betreibt in Großbritannien das operative Bankgeschäft und ist ihrerseits eine 100%ige Tochtergesellschaft der HSBC Holdings plc, der Obergesellschaft des HSBC-Konzerns, mit Sitz in London. Somit ist der Emittent ein von der HSBC Holding plc sowie von der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG. Es besteht hinsichtlich des Emittenten weder mit der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, noch mit der HSBC Bank plc, London, oder der HSBC Holdings plc, London, ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag.</p>
--	--

[Basket-Zertifikate: Abschnitt C – Wertpapiere

C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung
	Art/Form der Wertpapiere:
	Die Basket-Zertifikate (die " Basket-Zertifikate " oder die " Wertpapiere ") sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Wertpapiere sind in einer Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die " Verwahrstelle " bzw. die " Hinterlegungsstelle ") hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
	Wertpapierkennnummer (WKN): [■■■]. International Security Identification Number (ISIN): [■■■].
C.2	Währung der Wertpapieremission
	Die Wertpapieremission wird in <i>[mit Euro als Emissionswährung: Euro ("EUR")][mit nicht auf Euro lautenden Emissionswährung: [■■■] ("■■■")]</i> (die " Emissionswährung ") erfolgen.
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere
	Entfällt. Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte
	Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. <i>[Mit Ausübungsmöglichkeit</i> Die Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers <i>[mit einem Ausübungstag:</i> auf Ausübung der Basket-Zertifikate zum Ausübungstag (siehe C.16) <i>][mit mehreren Ausübungstagen:</i> auf Ausübung der Basket-Zertifikate zu einem Ausübungstag (siehe C.16).] Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, <i>[mit Ausübungsmöglichkeit:</i> im Falle einer wirksamen Ausübung bzw.] am Fälligkeitstag (siehe C.16) die Zahlung eines Auszahlungsbetrags (siehe C.15) zu verlangen. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber, insbesondere auch dann nicht, wenn kein oder ein negativer Auszahlungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos. Die Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. <i>[Bei Basiswerten Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte einfügen:</i> Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen.]
	Rangordnung der Wertpapiere
	Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
	Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte
	Entfällt. Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.

<p>C.11</p>	<p>Zulassung der Wertpapiere zum Handel</p> <p>[mit Zulassung: Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt, um sie [an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt] [in dem Freiverkehr] zu platzieren. Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)] [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart: EUWAX] [Düsseldorf: Freiverkehr] [Alternativen Börsenplatz einfügen: [■■■]]. [Notierungsart: [Notierung in Prozent] [Stücknotierung]].]</p> <p>[ohne Zulassung: Entfällt. Für die Wertpapiere wurde weder ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt, um sie an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zu platzieren, noch ist dies zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt.]</p>
<p>C.15</p>	<p>Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basiswerts beeinflusst wird</p> <p>Die Wertpapiere verlieren grundsätzlich bei Kursverlusten der in dem den Basket-Zertifikaten zugrunde liegenden Basket enthaltenen Basketkomponenten (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.</p> <p>Basket-Zertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber eine Partizipation an Kursanstiegen des Baskets, bestehend aus verschiedenen Basketkomponenten (die "Basketkomponenten"), der den Basket-Zertifikaten als Basiswert (siehe C.20) zugrunde liegt. Im Gegenzug partizipieren die Wertpapierinhaber negativ an Kursverlusten der in dem Basket enthaltenen Basket-Komponenten. D.h. ein Anstieg des Basketwerts führt zu einem Anstieg des Werts der Basket-Zertifikate und umgekehrt. Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Basketwert [mit Ausübungsmöglichkeit: am Ausübungstag (nach erfolgter Ausübung) bzw.] am Bewertungstag (siehe C.16). Der Basketwert entspricht der Summe der [in die Emissionswährung umgerechneten] Abrechnungsbeträge der jeweiligen Basketkomponenten. Der Abrechnungsbetrag einer Basketkomponente entspricht dem Produkt aus dem [mit Ausübungsmöglichkeit: am Ausübungstag bzw.] am Bewertungstag ermittelten jeweiligen Referenzpreis (siehe C.19) und dem jeweiligen Bezugsverhältnis (siehe E.3).</p> <p>Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Wertpapiere auf einen Basket als Basiswert beziehen. Dementsprechend hängt die Kursentwicklung der Wertpapiere und damit auch die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags insbesondere von der Kursentwicklung der Basketkomponenten ab.</p> <p>[Ohne Berücksichtigung etwaiger Dividendenzahlungen: Mögliche Dividendenzahlungen auf die Basketkomponenten werden nicht an die Wertpapierinhaber weitergegeben; eine Anpassung der Bezugsverhältnisse der Basketkomponenten erfolgt nicht.][Mit Berücksichtigung etwaiger Dividendenzahlungen: Mögliche Dividendenzahlungen auf die Basketkomponenten werden in dem bei Emission festgelegten Rahmen durch eine Anpassung der Bezugsverhältnisse der Basketkomponenten berücksichtigt.]</p> <p>[mit Fremdwährung: [Die] [Der] [Referenzpreis[e]] [der] [bestimmter] [Basketkomponenten] [Basketwert] [Auszahlungsbetrag] wird in einer anderen Währung als der Emissionswährung, d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt. Die Wertpapiere werden in der Emissionswährung fällig und sind [mit Währungsabsicherung: mit einer Währungsabsicherung, einem sogenannten "Quanto"-Element, ausgestattet. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungsabsicherung, bei der die in den Wertpapieren enthaltene Fremdwährung in einem festgelegten Umrechnungsverhältnis in die Emissionswährung umgerechnet wird. Das Umrechnungsverhältnis Fremdwährung in Emissionswährung beträgt für die Wertpapiere: [■■■]. Die Wertentwicklung der Wertpapiere und die Höhe des Auszahlungsbetrags hängen folglich nicht von der Kursentwicklung des Währungswechsellkurses bzw. Umrechnungskurses ab.] [ohne Währungsabsicherung: nicht mit einer Währungsabsicherung ausgestattet, so dass die erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung durch Division des entsprechenden Betrags durch den Umrechnungskurs vorgenommen werden muss. Die Wertentwicklung der Wertpapiere bzw. die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechsellkurses bzw. der Höhe des Umrechnungskurses am [Ausübungstag bzw. am] Bewertungstag [Währungsumrechnung am nächsten Bankarbeitstag: oder darauffolgenden Bankarbeitstag] ab.]</p>

C.16	<p>Verfalltag oder Fälligkeitstermin der Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin</p> <p>[<i>Ohne Ausübungsmöglichkeit:</i> Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am [■■■] (der "Fälligkeitstag"). Die Feststellung der Referenzpreise der Basketkomponenten erfolgt am [■■■] (der "Bewertungstag"))][<i>Mit Ausübungsmöglichkeit:</i> Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Basket-Zertifikate [<i>mit einem Ausübungstag:</i> zum [■■■] (der "Ausübungstag"))][<i>mit mehreren Ausübungstagen:</i> zu einem der Ausübungstage auszuüben. Ausübungen können jeweils zum [■■■] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.] Die Laufzeit der Basket-Zertifikate endet, wenn der Wertpapierinhaber die Basket-Zertifikate nicht ausgeübt hat, am [■■■] (der "Fälligkeitstag"), anderenfalls am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag. Die Feststellung der Referenzpreise der Basketkomponenten erfolgt nach erfolgter Ausübung am Ausübungstag, anderenfalls am [■■■] (der "Bewertungstag").</p>								
C.17	<p>Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere</p> <p>Die Zahlung des [in die Emissionswährung umgerechneten] Auszahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen [<i>mit Ausübungsmöglichkeit:</i> bzw. nach wirksamer Ausübung durch den Wertpapierinhaber auf das Konto des Wertpapierinhabers]. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.</p>								
C.18	<p>Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren</p> <p>Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, die Zahlung des [in die Emissionswährung umgerechneten] Auszahlungsbetrags zu verlangen. Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Basketwert [<i>mit Ausübungsmöglichkeit:</i> am Ausübungstag (nach erfolgter Ausübung) bzw.] am Bewertungstag. Der Basketwert entspricht der Summe der [in die Emissionswährung umgerechneten] Abrechnungsbeträge der jeweiligen Basketkomponenten. Der Abrechnungsbetrag einer Basketkomponente entspricht dem Produkt aus dem [<i>mit Ausübungsmöglichkeit:</i> am Ausübungstag bzw.] am Bewertungstag ermittelten jeweiligen Referenzpreis und dem jeweiligen Bezugsverhältnis einer Basketkomponente.</p>								
C.19	<p>Referenzpreis[e] der Basketkomponenten</p> <p>[Referenzpreis[e] der Basketkomponenten: [<i>Referenzpreis einfügen:</i> [■■■]] [wobei [■■■] [■■■] entspricht] (der "Referenzpreis").]</p> <p>[<i>Anwendbar bei verschiedenen Referenzpreisen:</i> Referenzpreise der Basketkomponenten:</p> <table border="1" data-bbox="279 1397 1348 1771"> <thead> <tr> <th data-bbox="279 1397 710 1464">Basketkomponente</th> <th data-bbox="710 1397 1348 1464">Referenzpreis [(der "Referenzpreis"))[(die "Referenzpreise")]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="279 1464 710 1570">[■■■]</td> <td data-bbox="710 1464 1348 1570">[■■■] [<i>Anwendbar bei festgelegten Verhältnissen:</i> [wobei 1 Indexpunkt 1 Euro entspricht] [wobei [■■■] [■■■] entspricht]]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="279 1570 710 1675">[■■■]</td> <td data-bbox="710 1570 1348 1675">[■■■] [<i>Anwendbar bei festgelegten Verhältnissen:</i> [wobei 1 Indexpunkt 1 Euro entspricht] [wobei [■■■] [■■■] entspricht]]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="279 1675 710 1771">[<i>ggf. weitere Zeilen einfügen:</i> [■■■]]</td> <td data-bbox="710 1675 1348 1771">[■■■] [<i>Anwendbar bei festgelegten Verhältnissen:</i> [wobei 1 Indexpunkt 1 Euro entspricht] [wobei [■■■] [■■■] entspricht]]</td> </tr> </tbody> </table>	Basketkomponente	Referenzpreis [(der "Referenzpreis"))[(die "Referenzpreise")]	[■■■]	[■■■] [<i>Anwendbar bei festgelegten Verhältnissen:</i> [wobei 1 Indexpunkt 1 Euro entspricht] [wobei [■■■] [■■■] entspricht]]	[■■■]	[■■■] [<i>Anwendbar bei festgelegten Verhältnissen:</i> [wobei 1 Indexpunkt 1 Euro entspricht] [wobei [■■■] [■■■] entspricht]]	[<i>ggf. weitere Zeilen einfügen:</i> [■■■]]	[■■■] [<i>Anwendbar bei festgelegten Verhältnissen:</i> [wobei 1 Indexpunkt 1 Euro entspricht] [wobei [■■■] [■■■] entspricht]]
Basketkomponente	Referenzpreis [(der "Referenzpreis"))[(die "Referenzpreise")]								
[■■■]	[■■■] [<i>Anwendbar bei festgelegten Verhältnissen:</i> [wobei 1 Indexpunkt 1 Euro entspricht] [wobei [■■■] [■■■] entspricht]]								
[■■■]	[■■■] [<i>Anwendbar bei festgelegten Verhältnissen:</i> [wobei 1 Indexpunkt 1 Euro entspricht] [wobei [■■■] [■■■] entspricht]]								
[<i>ggf. weitere Zeilen einfügen:</i> [■■■]]	[■■■] [<i>Anwendbar bei festgelegten Verhältnissen:</i> [wobei 1 Indexpunkt 1 Euro entspricht] [wobei [■■■] [■■■] entspricht]]								
C.20	<p>Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind</p> <p>Den Wertpapieren liegt ein Basket bestehend aus verschiedenen Basketkomponenten als Basiswert zugrunde. Die Basketkomponenten lauten wie folgt:</p>								

Basketkomponenten	ISIN	[Emittent][Fondsgesellschaft] [/] [Internetseite [Indexsponsors] [Emittent] [Fondsgesellschaft]]	
[■■■]	[■■■]	[■■■][/][■■■][/][■■■]	
[■■■]	[■■■]	[■■■][/][■■■][/][■■■]	
[ggf. weitere Zeilen einfügen: [■■■]]	[■■■]	[■■■][/][■■■][/][■■■]	
Basketkomponenten	[Währung der Basketkomponente]	[Relevante Referenzstelle]	[Relevante Terminbörse]
[■■■]	[■■■]	[■■■][/][■■■]	[■■■]
[■■■]	[■■■]	[■■■][/][■■■]	[■■■]
[ggf. weitere Zeilen einfügen: [■■■]]	[■■■]	[■■■][/][■■■]	[■■■]
<p>Informationen über die Kursentwicklung der Basketkomponenten und ihrer Volatilität sind erhältlich: [Ort einfügen, an dem Informationen über die Kursentwicklung der Basketkomponenten und ihrer Volatilität erhältlich sind: ■■■]. [z.B.: [Aktien: Informationen über die Wertentwicklung der Basketkomponenten, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Gesellschaft, die Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten der Basketkomponenten werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten der Basketkomponenten handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität der Basketkomponenten zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier Depository Receipts: Eine genaue Beschreibung der DRs sowie Informationen über die Wertentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der entsprechenden Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Die entsprechende Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten der Basketkomponenten werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten der Basketkomponenten handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität der Basketkomponenten zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] [Indizes: Eine genaue Beschreibung der Basketkomponenten, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Wertentwicklung der Basketkomponenten, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des Indexsponsors entnommen werden. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-</p>			

Konzern angehörenden juristischen Person. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des Indexsponsors dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten der Basketkomponenten werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten der Basketkomponenten handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität der Basketkomponenten zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] **[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier ETFs:** Eine genaue Beschreibung des ETFs, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Wertentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten der Basketkomponenten werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten der Basketkomponenten handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität der Basketkomponenten zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.]

Bei den Basketkomponenten handelt es sich um:

Basketkomponente	Art der Basketkomponente
[■■■]	[Aktien], [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere], [Indizes], [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte]
[■■■]	[Aktien], [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere], [Indizes], [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte]
[ggf. weitere Zeilen einfügen: ■■■]	[Aktien], [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere], [Indizes], [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte]

[Aktien: Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum an einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen.]

[Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier ADRs oder GDRs: Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Depositary Receipts ("DRs"), wie z.B. American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs"). ADRs bzw. GDRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland des

	<p>Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden. Jedes ADR bzw. GDR verbrieft eine bestimmte Anzahl von zugrunde liegenden Aktien.]</p> <p>[Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier Genussscheine: Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Genussscheine. Genussscheine verbiefen ausschließlich Vermögensrechte. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.]</p> <p>[Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier DRs: Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Depositary Receipts ("DRs"). DRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien.]</p> <p>[Indizes: Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.]</p> <p>[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: Bei Indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten handelt es sich beispielsweise um Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.]</p> <p>[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier ETFs: Exchange Traded Funds (ETFs) als Basiswert sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d.h. gekauft und verkauft, werden können.]</p>
--	--

[Open End-Partizipationszertifikate: Abschnitt C – Wertpapiere

C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung
	Art/Form der Wertpapiere:
	Die Open End-Partizipationszertifikate (die " Open End-Partizipationszertifikate " oder die " Wertpapiere ") sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Wertpapiere sind in einer Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die " Verwahrstelle " bzw. die " Hinterlegungsstelle ") hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
	Wertpapierkennnummer (WKN): [■■■].
	International Security Identification Number (ISIN): [■■■].
C.2	Währung der Wertpapieremission
	Die Wertpapieremission wird in Euro (" EUR ") (die " Emissionswährung ") erfolgen.
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere
	Entfällt. Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte
	Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Wertpapiere verbiefen das Recht des Wertpapierinhabers, nach Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber bzw. nach ordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten, die Zahlung des Auszahlungsbetrags (siehe C.15) zu verlangen. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber. Die Wertpapiere verbiefen kein Eigentums-

	<p>oder Aktionärsrecht. [<i>Bei Basiswerten Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte einfügen:</i> Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen.]</p> <p>Rangordnung der Wertpapiere</p> <p>Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.</p> <p>Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte</p> <p>Entfällt. Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.</p>
C.11	<p>Zulassung der Wertpapiere zum Handel</p> <p>[<i>mit Zulassung:</i> Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt, um sie [an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt] [in dem Freiverkehr] zu platzieren. Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)] [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart: EUWAX] [Düsseldorf: Freiverkehr] [<i>Alternativen Börsenplatz einfügen:</i> [■ ■ ■]]. [Notierungsart: [Notierung in Prozent] [Stücknotierung]].] <i>[ohne Zulassung:</i> Entfällt. Für die Wertpapiere wurde weder ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt, um sie an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zu platzieren, noch ist dies zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt.]</p>
C.15	<p>Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basiswerts beeinflusst wird</p> <p>Die Wertpapiere verlieren grundsätzlich bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.</p> <p>Die Open End-Partizipationszertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber die Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts (siehe C.20). Im Gegenzug partizipieren die Wertpapierinhaber negativ an Kursverlusten. D.h. ein Kursanstieg des Basiswerts führt zu einem Anstieg des Werts des Open End-Partizipationszertifikats und umgekehrt. Nach Ausübung durch den Wertpapierinhaber bzw. nach ordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten erhält der Wertpapierinhaber einen Auszahlungsbetrag in Höhe des mit dem Bezugsverhältnis (siehe E.3) multiplizierten, am Ausübungstag (siehe C.16) von der Relevanten Referenzstelle (siehe C.20) festgestellten Referenzpreises (siehe C.19) des Basiswerts.</p> <p>Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Wertpapiere auf einen Basiswert beziehen. Dementsprechend hängt die Wertentwicklung der Wertpapiere und damit auch die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.</p> <p>[<i>mit Fremdwährung:</i> Der [Referenzpreis] [Auszahlungsbetrag] wird in einer anderen Währung als der Emissionswährung, d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt. Die Wertpapiere werden in der Emissionswährung fällig und sind [<i>mit Währungsabsicherung:</i> mit einer Währungsabsicherung, einem sogenannten "Quanto"-Element, ausgestattet. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungsabsicherung, bei der die in den Wertpapieren enthaltene Fremdwährung in einem festgelegten Umrechnungsverhältnis in die Emissionswährung umgerechnet wird. Das Umrechnungsverhältnis Fremdwährung in Emissionswährung beträgt für die Wertpapiere: [■ ■ ■]]. Die Wertentwicklung der Wertpapiere und die Höhe des Auszahlungsbetrags hängen folglich nicht von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. Umrechnungskurses ab.] [<i>ohne Währungsabsicherung:</i> nicht mit einer Währungsabsicherung ausgestattet, so dass die erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung durch Division des entsprechenden Betrags durch den Umrechnungskurs vorgenommen werden muss. Die Wertentwicklung der Wertpapiere bzw. die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe des Umrechnungskurses am [Ausübungstag bzw. am] Bewertungstag [<i>Währungsumrechnung am nächsten Bankarbeitstag:</i> oder darauffolgenden Bankarbeitstag] ab.]</p>
C.16	<p>Verfalltag oder Fälligkeitstermin der Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter</p>

	<p>Referenztermin</p> <p>Die Laufzeit der Wertpapiere ist, vorbehaltlich einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber oder einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten, unbestimmt. Aufgrund der unbestimmten Laufzeit haben die Open End-Partizipationszertifikate keinen letzten Referenztermin. Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben. Ausübungen können jeweils zum [■■■] (die "Ausübungstage"), erstmals zum [■■■] vorgenommen werden. Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere ab dem [■■■] (die "erste Kündigungsmöglichkeit") mit einer Frist von [■■■] (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag zu kündigen.</p>
C.17	<p>Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere</p> <p>Die Zahlung des [in die Emissionswährung umgerechneten] Auszahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen bzw. nach wirksamer Ausübung durch den Wertpapierinhaber auf das Konto des Wertpapierinhabers. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.</p>
C.18	<p>Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren</p> <p>Nach Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber bzw. nach ordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten endet die Laufzeit der Wertpapiere und der Wertpapierinhaber erhält den [in die Emissionswährung umgerechneten] Auszahlungsbetrag. Der Auszahlungsbetrag entspricht dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag. Dabei fällt die Höhe des Auszahlungsbetrags entsprechend geringer aus, je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag ist.</p>
C.19	<p>Referenzpreis des Basiswerts</p> <p>Referenzpreis des Basiswerts: [<i>Referenzpreis einfügen</i>: ■■■] [(wobei [■■■] [■■■] entspricht)] (der "Referenzpreis").</p>
C.20	<p>Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind</p> <p>Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde [<i>Beschreibung des Basiswerts einfügen</i>]. [ISIN: ■■■] [Währung des Basiswerts: ■■■] [Relevante Referenzstelle: ■■■] [Relevante Terminbörse: ■■■] [Internetseite [Indexsponsor][Relevante Referenzstelle][Fondsgesellschaft]: ■■■] [[Emittent][Fondsgesellschaft]: ■■■] Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilität sind erhältlich: [<i>Ort einfügen, an dem Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und einer Volatilität erhältlich sind</i>: ■■■]. [z.B.: <i>Aktien</i>: Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Gesellschaft, die Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere</p>

<p>sein.] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier <i>Depository Receipts</i>: Eine genaue Beschreibung der DRs sowie Informationen über die Wertentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der entsprechenden Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Die entsprechende Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] [Indizes: Eine genaue Beschreibung des Basiswerts, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des Indexsponsors entnommen werden. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des Indexsponsors dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] [Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier <i>ETFs</i>: Eine genaue Beschreibung des ETFs, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Wertentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.]</p> <p>Bei dem Basiswert handelt es sich um [Art des Basiswerts einfügen: Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte]</p> <p>[Aktien: Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum an einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen.]</p> <p>[Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier <i>ADRs</i> oder <i>GDRs</i>: Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um <i>Depository Receipts</i></p>

	<p>("DRs"), wie z.B. American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs"). ADRs bzw. GDRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden. Jedes ADR bzw. GDR verbrieft eine bestimmte Anzahl von zugrunde liegenden Aktien.]</p> <p>[Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier Genussscheine: Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Genussscheine. Genussscheine verbrieften ausschließlich Vermögensrechte. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.]</p> <p>[Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier DRs: Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Depositary Receipts ("DRs"). DRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien.]</p> <p>[Indizes: Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.]</p> <p>[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: Bei Indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten handelt es sich beispielsweise um Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.]</p> <p>[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier ETFs: Exchange Traded Funds (ETFs) als Basiswert sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d.h. gekauft und verkauft, werden können.]</p>
--	---

[BEAR Zertifikate: Abschnitt C – Wertpapiere

C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung
	Art/Form der Wertpapiere: Die BEAR Zertifikate (die " BEAR Zertifikate ") oder die " Wertpapiere ") sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Wertpapiere sind in einer Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die " Verwahrstelle " bzw. die " Hinterlegungsstelle ") hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
	Wertpapierkennnummer (WKN): [■■■]. International Security Identification Number (ISIN): [■■■].
C.2	Währung der Wertpapieremission Die Wertpapieremission wird in Euro (" EUR ") (die " Emissionswährung ") erfolgen.
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere Entfällt. Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Wertpapiere verbrieften das Recht des Wertpapierinhabers, nach Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber, nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses bzw. nach ordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten, die Zahlung des Auszahlungsbetrags (siehe C.15) zu verlangen. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber. Die

	<p>Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. [Bei Basiswerten Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte einfügen: Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen.]</p> <p>Rangordnung der Wertpapiere</p> <p>Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.</p> <p>Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte</p> <p>Entfällt. Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.</p>
C.11	<p>Zulassung der Wertpapiere zum Handel</p> <p>[mit Zulassung: Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt, um sie [an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt] [in dem Freiverkehr] zu platzieren. Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)] [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart: EUWAX] [Düsseldorf: Freiverkehr] [Alternativen Börsenplatz einfügen: [■■■]]. [Notierungsart: [Notierung in Prozent] [Stücknotierung]].] [ohne Zulassung: Entfällt. Für die Wertpapiere wurde weder ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt, um sie an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zu platzieren, noch ist dies zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt.]</p>
C.15	<p>Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basiswerts beeinflusst wird</p> <p>Die Wertpapiere verlieren grundsätzlich bei Kurssteigerungen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.</p> <p>Die BEAR Zertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber die positive Partizipation an Kursverlusten des Basiswerts (siehe C.20). Im Gegenzug partizipieren die Wertpapierinhaber negativ an Kurssteigerungen. D.h. ein Kursverlust des Basiswerts führt zu einem Anstieg des Werts der BEAR Zertifikate und umgekehrt. Nach Ausübung durch den Wertpapierinhaber, nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses (siehe C.16) bzw. nach ordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten erhält der Wertpapierinhaber einen Auszahlungsbetrag in Höhe der mit dem Bezugsverhältnis (siehe E.3) multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (siehe C.16) bzw. am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle (siehe C.20) festgestellte Referenzpreis (siehe C.19) des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.</p> <p>Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Wertpapiere auf einen Basiswert beziehen. Dementsprechend hängt die Wertentwicklung der Wertpapiere und damit auch die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.</p> <p>[mit Fremdwährung: Der [Referenzpreis] [Auszahlungsbetrag] wird in einer anderen Währung als der Emissionswährung, d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt. Die Wertpapiere werden in der Emissionswährung fällig und sind [mit Währungsabsicherung: mit einer Währungsabsicherung, einem sogenannten "Quanto"-Element, ausgestattet. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungsabsicherung, bei der die in den Wertpapieren enthaltene Fremdwährung in einem festgelegten Umrechnungsverhältnis in die Emissionswährung umgerechnet wird. Das Umrechnungsverhältnis Fremdwährung in Emissionswährung beträgt für die Wertpapiere: [■■■]. Die Wertentwicklung der Wertpapiere und die Höhe des Auszahlungsbetrags hängen folglich nicht von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. Umrechnungskurses ab.] [ohne Währungsabsicherung: nicht mit einer Währungsabsicherung ausgestattet, so dass die erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung durch Division des entsprechenden Betrags durch den Umrechnungskurs vorgenommen werden muss. Die Wertentwicklung der Wertpapiere bzw. die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe des Umrechnungskurses am Ausübungstag bzw. am Bewertungstag [Währungsrechnung am nächsten Bankarbeitstag: oder darauffolgenden</p>

	Bankarbeitstag] ab.]
C.16	<p>Verfalltag oder Fälligkeitstermin der Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin</p> <p>Die Laufzeit der Wertpapiere ist, vorbehaltlich einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber, dem Eintritt des Rückzahlungsereignisses oder einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten, unbestimmt. Aufgrund der unbestimmten Laufzeit haben die BEAR Zertifikate keinen letzten Referenztermin. Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben. Ausübungen können jeweils zum [■■■] (der "Ausübungstag"), erstmals zum [■■■] vorgenommen werden. Darüber hinaus sind die BEAR Zertifikate mit einer Rückzahlungsschwelle (siehe E.3) ausgestattet, bei deren Erreichen oder Überschreiten das Rückzahlungsereignis eintritt (das "Rückzahlungsereignis") und die Laufzeit der Wertpapiere endet. Der Emittent ist zudem berechtigt, die Wertpapiere ab dem [■■■] (die "erste Kündigungsmöglichkeit") mit einer Frist von [■■■] (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag zu kündigen.</p>
C.17	<p>Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere</p> <p>Die Zahlung des [in die Emissionswährung umgerechneten] Auszahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen bzw. nach wirksamer Ausübung durch den Wertpapierinhaber auf das Konto des Wertpapierinhabers. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.</p>
C.18	<p>Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren</p> <p>Nach Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber, nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses bzw. nach ordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten endet die Laufzeit der Wertpapiere und der Wertpapierinhaber erhält den [in die Emissionswährung umgerechneten] Auszahlungsbetrag. Der Auszahlungsbetrag entspricht der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der von der Relevanten Referenzstelle am maßgeblichen Ausübungstag bzw. am Bewertungstag im Falle des Eintritts des Rückzahlungsereignisses festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, wobei die maximal mögliche Höhe des Auszahlungsbetrags bei einem Referenzpreis des Basiswerts in Höhe von Null erreicht ist. Dabei fällt die Höhe des Auszahlungsbetrags entsprechend geringer aus, je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag ist.</p>
C.19	<p>Referenzpreis des Basiswerts</p> <p>Referenzpreis des Basiswerts: [<i>Referenzpreis einfügen</i>: ■■■] [(wobei [■■■] [■■■] entspricht)] (der "Referenzpreis").</p>
C.20	<p>Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind</p> <p>Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde [<i>Beschreibung des Basiswerts einfügen</i>]. [ISIN: ■■■] [Währung des Basiswerts: ■■■] [Relevante Referenzstelle: ■■■] [Relevante Terminbörse: ■■■] [Internetseite [Indexsponsor][Relevante Referenzstelle][Fondsgesellschaft]: ■■■] [[Emittent][Fondsgesellschaft]: ■■■] Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilität sind erhältlich: [<i>Ort einfügen, an dem Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und einer Volatilität erhältlich sind</i>: ■■■]. [z.B.: <i>Aktien</i>: Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Gesellschaft, die Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft werden bei dem Emittenten auf Anfrage</p>

<p>zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier Depository Receipts: Eine genaue Beschreibung der DRs sowie Informationen über die Wertentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der entsprechenden Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Die entsprechende Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] [Indizes: Eine genaue Beschreibung des Basiswerts, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des Indexsponsors entnommen werden. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des Indexsponsors dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] [Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier ETFs: Eine genaue Beschreibung des ETFs, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Wertentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher</p>
--

	<p>sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] Bei dem Basiswert handelt es sich um [<i>Art des Basiswerts einfügen: Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte</i>] [Aktien: Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum an einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen.] [Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier ADRs oder GDRs: Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Depositary Receipts ("DRs"), wie z.B. American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs"). ADRs bzw. GDRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden. Jedes ADR bzw. GDR verbrieft eine bestimmte Anzahl von zugrunde liegenden Aktien.] [Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier Genussscheine: Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Genussscheine. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.] [Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier DRs: Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Depositary Receipts ("DRs"). DRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien.] [Indizes: Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.] [Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: Bei Indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten handelt es sich beispielsweise um Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.] [Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier ETFs: Exchange Traded Funds (ETFs) als Basiswert sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d.h. gekauft und verkauft, werden können.]</p>
--	--

[Partizipationszertifikate: Abschnitt C – Wertpapiere]

C.1	<p>Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung Art/Form der Wertpapiere: Die Partizipationszertifikate (die "Partizipationszertifikate" oder die "Wertpapiere") sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Wertpapiere sind in einer Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Verwahrstelle" bzw. die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Wertpapierkennnummer (WKN): [■■■]. International Security Identification Number (ISIN): [■■■].</p>
C.2	<p>Währung der Wertpapieremission Die Wertpapieremission wird in Euro ("EUR") (die "Emissionswährung") erfolgen.</p>
C.5	<p>Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere</p>

	Entfällt. Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte
	Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Wertpapiere verbriefen das Recht des Wertpapierinhabers, am Fälligkeitstag die Zahlung des Auszahlungsbetrags (siehe C.15) zu verlangen. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber. Die Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. [Bei Basiswerten Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte einfügen: Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen.]
	Rangordnung der Wertpapiere
	Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
	Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte
	Entfällt. Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.
C.11	Zulassung der Wertpapiere zum Handel
	[mit Zulassung: Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt, um sie [an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt] [in dem Freiverkehr] zu platzieren. Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)] [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart: EUWAX] [Düsseldorf: Freiverkehr] [Alternativen Börsenplatz einfügen: [■ ■ ■]]. [Notierungsart: [Notierung in Prozent] [Stücknotierung]].] [ohne Zulassung: Entfällt. Für die Wertpapiere wurde weder ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt, um sie an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zu platzieren, noch ist dies zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt.]
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Kurs des Basiswerts beeinflusst wird
	Die Wertpapiere verlieren grundsätzlich bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Die Partizipationszertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber die Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts (siehe C.20). Im Gegenzug partizipieren die Wertpapierinhaber negativ an Kursverlusten. D.h. ein Kursanstieg des Basiswerts führt zu einem Anstieg des Werts des Partizipationszertifikats und umgekehrt. Am Fälligkeitstag erhält der Wertpapierinhaber einen Auszahlungsbetrag in Höhe des mit dem Bezugsverhältnis (siehe E.3) multiplizierten, am Ausübungstag (siehe C.16) von der Relevanten Referenzstelle (siehe C.20) festgestellten Referenzpreises (siehe C.19) des Basiswerts. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Wertpapiere auf einen Basiswert beziehen. Dementsprechend hängt die Wertentwicklung der Wertpapiere und damit auch die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. [mit Fremdwährung: Der [Referenzpreis] [Auszahlungsbetrag] wird in einer anderen Währung als der Emissionswährung, d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt. Die Wertpapiere werden in der Emissionswährung fällig und sind [mit Währungsabsicherung: mit einer Währungsabsicherung, einem sogenannten " Quanto "-Element, ausgestattet. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungsabsicherung, bei der die in den Wertpapieren enthaltene Fremdwährung in einem festgelegten Umrechnungsverhältnis in die Emissionswährung umgerechnet wird. Das Umrechnungsverhältnis Fremdwährung in Emissionswährung beträgt für die Wertpapiere: [■ ■ ■]. Die Wertentwicklung der Wertpapiere und die Höhe des Auszahlungsbetrags hängen folglich nicht von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. Umrechnungskurses ab.] [ohne Währungsabsicherung: nicht mit einer Währungsabsicherung ausgestattet, so dass die erforderliche

	Umrechnung in die Emissionswährung durch Division des entsprechenden Betrags durch den Umrechnungskurs vorgenommen werden muss. Die Wertentwicklung der Wertpapiere bzw. die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechsellkurses bzw. der Höhe des Umrechnungskurses am Bewertungstag [Währungsumrechnung am nächsten Bankarbeitstag : oder darauffolgenden Bankarbeitstag] ab.]
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am [■■■] (der "Fälligkeitstag"). Die Feststellung der Referenzpreise der Basketkomponenten erfolgt am [■■■] (der "Bewertungstag").
C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere Die Zahlung des [in die Emissionswährung umgerechneten] Auszahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.
C.18	Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren Am Fälligkeitstag endet die Laufzeit der Wertpapiere und der Wertpapierinhaber erhält den [in die Emissionswährung umgerechneten] Auszahlungsbetrag. Der Auszahlungsbetrag entspricht dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Dabei fällt die Höhe des Auszahlungsbetrags entsprechend geringer aus, je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist.
C.19	Referenzpreis des Basiswerts Referenzpreis des Basiswerts: [Referenzpreis einfügen : ■■■] [(wobei ■■■ ■■■ entspricht)] (der " Referenzpreis ").
C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde [Beschreibung des Basiswerts einfügen]. [ISIN: ■■■] [Währung des Basiswerts: ■■■] [Relevante Referenzstelle: ■■■] [Relevante Terminbörse: ■■■] [Internetseite [Indexsponsor][Relevante Referenzstelle][Fondsgesellschaft]: ■■■] [[Emittent][Fondsgesellschaft]: ■■■] Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilität sind erhältlich: [Ort einfügen, an dem Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und einer Volatilität erhältlich sind : ■■■]. [Indizes : Eine genaue Beschreibung des Basiswerts, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des Indexsponsors entnommen werden. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des Indexsponsors dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] [Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier ETFs : Eine genaue Beschreibung des ETFs, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die

	<p>Wertentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.]</p> <p>Bei dem Basiswert handelt es sich um [<i>Art des Basiswerts einfügen: Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte</i>]</p> <p>[<i>Indizes</i>: Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.]</p> <p>[<i>Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte</i>: Bei Indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten handelt es sich beispielsweise um Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.]</p> <p>[<i>Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier ETFs</i>: Exchange Traded Funds (ETFs) als Basiswert sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d.h. gekauft und verkauft, werden können.]</p>
--	--

[Quanto-Open End-Partizipationszertifikate: Abschnitt C – Wertpapiere

C.1	<p>Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung</p> <p>Art/Form der Wertpapiere: Die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate (die "Quanto-Open End-Partizipationszertifikate" oder die "Wertpapiere") sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Wertpapiere sind in einer Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Verwahrstelle" bzw. die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.</p> <p>Wertpapierkennnummer (WKN): [■■■]. International Security Identification Number (ISIN): [■■■].</p>
C.2	<p>Währung der Wertpapieremission Die Wertpapieremission wird in Euro ("EUR") (die "Emissionswährung") erfolgen.</p>
C.5	<p>Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere Entfällt. Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.</p>
C.8	<p>Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Wertpapiere verbiefen das Recht des Wertpapierinhabers, nach Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber bzw. nach ordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten, die Zahlung des Auszahlungsbetrags (siehe C.15) zu verlangen. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber. Die Wertpapiere verbiefen kein Eigentums-</p>

	oder Aktionärsrecht.
	Rangordnung der Wertpapiere
	Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
	Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte
	Entfällt. Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.
C.11	Zulassung der Wertpapiere zum Handel
	[mit Zulassung: Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt, um sie [an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt] [in dem Freiverkehr] zu platzieren. Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)] [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart: EUWAX] [Düsseldorf: Freiverkehr] [Alternativen Börsenplatz einfügen: [■■■]]. [Notierungsart: [Notierung in Prozent] [Stücknotierung]].] [ohne Zulassung: Entfällt. Für die Wertpapiere wurde weder ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt, um sie an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zu platzieren, noch ist dies zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt.]
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Kurs des Basiswerts beeinflusst wird
	Die Wertpapiere verlieren grundsätzlich bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Maßgeblichen Basiswerts (siehe C.20) (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber die Partizipation an Kursanstiegen des Maßgeblichen Basiswerts. Im Gegenzug partizipieren die Wertpapierinhaber negativ an Kursverlusten. D.h. ein Kursanstieg des Maßgeblichen Basiswerts führt zu einem Anstieg des Werts des Quanto-Open End-Partizipationszertifikats und umgekehrt. Nach Ausübung durch den Wertpapierinhaber bzw. nach ordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten erhält der Wertpapierinhaber den Auszahlungsbetrag. Der Auszahlungsbetrag entspricht dem mit dem Umrechnungskurs (siehe E.3) und mit dem Maßgeblichen Bezugsverhältnis (siehe E.3) multiplizierten, am Ausübungstag (siehe C.16) von der Relevanten Referenzstelle (siehe C.20) festgestellten, Referenzpreis (siehe C.19) des Maßgeblichen Basiswerts . Die Wertpapiere werden in der Emissionswährung fällig und sind mit einer Währungsabsicherung, einem sogenannten "Quanto"-Element, ausgestattet. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungsabsicherung, bei der die in den Wertpapieren enthaltene Fremdwährung mit dem Umrechnungskurs in die Emissionswährung (siehe E.3) umgerechnet wird. Die Wertentwicklung der Wertpapiere und die Höhe des Auszahlungsbetrags hängen folglich nicht von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. Umrechnungskurses ab.] Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Wertpapiere auf einen Maßgeblichen Basiswert beziehen. Dementsprechend hängt die Kursentwicklung der Wertpapiere und damit auch die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags insbesondere von der Kursentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts ab.
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin
	Die Laufzeit der Wertpapiere ist, vorbehaltlich einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber oder einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten, unbestimmt. Aufgrund der unbestimmten Laufzeit haben die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate keinen letzten Referenztermin. Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere jeweils zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats (die " Ausübungstage ") auszuüben. Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere ab dem [■■■] (die " erste Kündigungsmöglichkeit ") mit einer Frist von [■■■] (die " Kündigungsfrist ") mit Wirkung zu einem Ausübungstag zu kündigen.
C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere
	Die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt über die Hinterlegungsstelle

	<p>bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen bzw. nach wirksamer Ausübung durch den Wertpapierinhaber auf das Konto des Wertpapierinhabers. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.</p>
C.18	<p>Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren</p> <p>Nach Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber bzw. nach ordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten endet die Laufzeit der Wertpapiere und der Wertpapierinhaber erhält den Auszahlungsbetrag. Der Auszahlungsbetrag entspricht dem mit dem Umrechnungskurs und dem Maßgeblichen Bezugsverhältnis multiplizierten, am Ausübungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten, Referenzpreis des Maßgeblichen Basiswerts. Dabei fällt die Höhe des Auszahlungsbetrags entsprechend geringer aus, je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag ist.</p> <p>Dabei hat der Wertpapierinhaber zu beachten, dass bei Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten die Besonderheit besteht, dass das Maßgebliche Bezugsverhältnis an jedem Geschäftstag vor dem Handelsbeginn des Emittenten durch den Emittenten angepasst wird. Die Anpassung des Maßgeblichen Bezugsverhältnisses erfolgt durch Multiplikation den Maßgeblichen Bezugsverhältnisses mit dem Anpassungsfaktor, der auf Grundlage der Marge und des Maßgeblichen Finanzierungssatzes ermittelt wird, so dass sich das Maßgebliche Bezugsverhältnis täglich ändert. Darüber hinaus wird das Maßgebliche Bezugsverhältnis an jedem Future-Anpassungszeitpunkt neu festgelegt.</p> <p>Der betreffende Terminkontrakt (Future-Kontrakt) wird am Tag des Verkaufsbeginns als anfänglicher Basiswert festgelegt; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen durch den Future-Kontrakt ersetzt, der beispielsweise den nächstfälligen Liefermonat oder die nächstlängere Restlaufzeit hat.(sog. Rollieren). Der für das Rollieren des Future-Kontraktes relevante Rollfaktor setzt sich aus dem maßgeblichen Future-Anpassungskostenfaktor und den maßgeblichen Kursen des alten bzw. neuen Future-Kontraktes zusammen. Der maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor ist am Tag des Verkaufsbeginns der anfängliche Future-Anpassungskostenfaktor und danach der von dem Emittenten nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage einen Geschäftstag vor dem jeweiligen Future-Anpassungszeitpunkt zuletzt festgelegte maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor.</p> <p>Ordentliche Kündigung: Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von [■■■] mit Wirkung zu einem der Ausübungstage zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von [■■■], gerechnet ab dem Tag des Verkaufsbeginns ausüben und in diesem Fall die Wertpapiere durch Zahlung des Auszahlungsbetrags tilgen. Die Laufzeit der Wertpapiere endet vorzeitig und die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrags.</p>
C.19	<p>Referenzpreis des Basiswerts</p> <p>Referenzpreis des Basiswerts: [<i>Referenzpreis einfügen</i>: ■■■] [(wobei [■■■] [■■■] entspricht)] (der "Referenzpreis").</p>
C.20	<p>Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind</p> <p>Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde [<i>Beschreibung des Basiswerts einfügen</i>]. [Anfänglicher Basiswert: ■■■] [Maßgeblicher Basiswert: ■■■] [ISIN des Basiswerts: ■■■] [Währung des Basiswerts: ■■■] [Relevante Referenzstelle des Basiswerts: ■■■] [Relevante Terminbörse des Basiswerts: ■■■] Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilität sind erhältlich: [<i>Ort einfügen, an dem Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und einer Volatilität</i>]</p>

<p>erhältlich sind: [■ ■ ■] [Eine genaue Beschreibung der Terminkontrakte sowie Informationen über die Wertentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der Terminkontrakte und der entsprechenden Relevanten Referenzstellen, an denen die Terminkontrakte gehandelt werden, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] Bei dem Basiswert handelt es sich um Terminkontrakte. Terminkontrakte werden an einer Terminbörse gehandelt und deren Kurse werden fortlaufend börsentäglich veröffentlicht.</p>
--

[Basket-Zertifikate: Abschnitt D - Risiken

<p>D.2 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind</p> <p>Der Wertpapierinhaber trägt das Emittentenausfallrisiko, d.h. das Insolvenzrisiko des Emittenten. Im Falle der Insolvenz, d.h. einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten – im Folgenden zusammen das "Aufgewendete Kapital"). Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern nicht erfüllen könnte und die Wertpapierinhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht. Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos (Insolvenz) ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Dabei ist zu beachten, dass die Ratingagenturen ihre Ratings und damit auch das Rating den Emittenten betreffend jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen können. Das Rating allein ist nicht immer aussagekräftig. Aus diesem Grund sollten Anleger nicht allein auf ein bestehendes Rating, sondern sich neben dem Rating ein eigenes Bild des Emittentenausfallrisikos, auch Bonitäts- oder Schuldnerisiko genannt, machen.</p> <p>Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner zum Teil komplexen Geschäftstätigkeiten verschiedenen Risiken, die seine Profitabilität nachteilig beeinträchtigen können. Hierzu zählen insbesondere folgende Risiken:</p> <p>Strategische Risiken: Es besteht das Risiko strategischer Fehleinschätzungen der Entwicklung des Marktumfeldes und als Folge dessen einer Fehlentwicklung der Leistungsfähigkeit des Emittenten, wodurch auf mittlere Sicht die Ertragskraft negativ beeinträchtigt werden kann.</p> <p>Adressenausfallrisiken: Der Emittent unterliegt Adressenausfallrisiken, die aus Kredit- und Kontrahentenrisiken sowie aus Länderrisiken bestehen. Von einem teilweisen oder vollständigen Ausfallrisiko können insbesondere Kredite, Forderungen, Handelsaktiva, Finanzanlagen sowie Eventualverbindlichkeiten (Finanzgarantien) und Kreditzusagen betroffen sein. Außerdem können in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, des Devisenhandels sowie des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts Anschaffungsrisiken entstehen.</p>
--

	<p>Operationelle Risiken: Der Emittent unterliegt einer Vielzahl von operationellen Risiken, insbesondere der Gefahr von Verlusten, die insbesondere infolge einer Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Verfahren, von Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse oder in Form von Rechtsrisiken eintreten können.</p> <p>Marktrisiken: Der Emittent unterliegt Marktrisiken, zu welchen insbesondere folgende Risikoarten zählen: Wechselkursrisiken, Zinsrisiken (inkl. Credit Spread-Risiken) sowie Aktienkurs- und sonstige Preisrisiken. Marktrisiken ergeben sich für den Emittenten insbesondere aus dem Handel mit Zins-, Aktien- und Devisenprodukten sowie, in geringem Maße, mit Rohwarenprodukten ohne physische Lieferung.</p> <p>Liquiditätsrisiko: Der Emittent unterliegt grundsätzlich dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit, sofern längerfristige Aktiva kürzerfristig finanziert werden oder unerwartet auftretende Geldabflüsse nicht ausgeglichen werden können.</p> <p>Wettbewerbsumfeld: Insbesondere der deutsche Markt, in dem der Emittent im Wesentlichen tätig ist, ist von starkem Konditionen- und Preiswettbewerb geprägt. Dies kann die erzielbaren Margen negativ beeinträchtigen.</p> <p>Risiken aus bankenspezifischer Regulierung: Die regulatorischen Anforderungen, denen der Emittent als Kreditinstitut unterliegt, wurden in jüngster Zeit und werden in nächster Zeit verschärft, wodurch zusätzlicher Aufwand und Umsetzungsrisiken entstehen. Dies betrifft insbesondere höhere aufsichtsrechtliche Eigenkapital- und Liquiditätsstandards. Diese Entwicklungen können die Aktivitäten des Emittenten und die Wettbewerbsposition negativ beeinträchtigen.</p> <p>Sonstiges: Zudem können sich für den Emittenten auch Risiken aus dem makroökonomischen Umfeld, aus der Finanzmarktkrise, aus der Staatsschuldenkrise sowie Risiken aus Beteiligungen, aus dem Niedrigzinsumfeld, aus der Abschwächung der konjunkturellen Marktgegebenheiten und aus einer beeinträchtigten Finanzmarktstabilität ergeben und zu negativen Auswirkungen auf die Profitabilität des Emittenten führen.</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich vorgenannte oder ähnliche Risiken im HSBC-Konzern nachteilig auf die Profitabilität des HSBC-Konzerns und sich indirekt auch auf die Profitabilität des Emittenten auswirken können.</p>
<p>D.6</p>	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind</p> <p>Bei diesen Wertpapieren trägt der Wertpapierinhaber grundsätzlich ein Totalverlustrisiko. Betragen die Referenzpreise der Basketkomponenten [<i>mit Ausübungsmöglichkeit:</i> am Ausübungstag bzw.] am Bewertungstag Null, beträgt der Auszahlungsbetrag Null. Grundsätzlich führen Kursverluste der Basketkomponenten zu einem niedrigen Auszahlungsbetrag. Unter Umständen können Kursverluste auch nur einer Basketkomponente nicht durch Kursgewinne anderer Basketkomponenten ausgeglichen werden und so zu einem niedrigen Auszahlungsbetrag führen. Infolgedessen führen Kursverluste der Basketkomponenten oder Kursverluste auch nur einer Basketkomponente bereits während der Laufzeit zu einem Wertverlust der Basket-Zertifikate. Grundsätzlich muss der Wertpapierinhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn das Aufgewendete Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag. Basket-Zertifikate verbiefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen [und keinen Anspruch auf Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen)]. Basket-Zertifikate werfen daher keinen laufenden Ertrag ab. [<i>Ohne Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen:</i> Mögliche Verluste der Basket-Zertifikate oder Verluste aufgrund eines niedrigen Auszahlungsbetrags oder eines niedrigen Kündigungsbetrags können infolgedessen nicht durch solche Erträge kompensiert werden.][<i>Mit Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen:</i> Mögliche Dividendenzahlungen auf die Basketkomponenten werden nur in dem bei Emission festgelegten Rahmen durch eine Anpassung der Bezugsverhältnisse der Basketkomponenten berücksichtigt. Mögliche Verluste der Basket-Zertifikate oder Verluste aufgrund eines niedrigen Auszahlungsbetrags oder eines niedrigen Kündigungsbetrags können infolgedessen nicht durch solche Erträge oder eine solche Anpassung der Bezugsverhältnisse kompensiert werden.]</p> <p>[Währungsrisiken</p> <p>Bei Wertpapieren bei denen eine Währungsumrechnung, jedoch keine Währungsabsicherung</p>

<p>(Quanto), vorgesehen ist, wird der entsprechende Betrag in die Emissionswährung umgerechnet und in der Emissionswährung ausgezahlt. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn die Referenzpreise einer oder mehrerer Basketkomponenten in einer anderen Währung als der Emissionswährung, d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt werden. Für den Wertpapierinhaber bestehen somit während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung der entsprechenden Beträge in die Emissionswährung vermindern oder Verluste entsprechend ausweiten können.]</p> <p>[Quanto: Die Wertpapiere sind mit einer so genannten Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet, bei der die Fremdwährung in einem festgelegten Verhältnis in die Emissionswährung umgerechnet wird. Der Wertpapierinhaber kann dabei nicht von etwaigen für den Wertpapierinhaber positiven Kursentwicklungen am Devisenmarkt profitieren.]</p> <p>[Von Emissionswährung abweichende Landeswährung: Die Wertpapiere haben als Emissionswährung eine andere Währung als die offizielle Währung des Landes (Landeswährung), in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb bzw. Verkauf als auch bei Tilgung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung. Der Wertpapierinhaber hat insofern während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken zu tragen. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste entsprechend ausweiten können.]</p> <p>Risiken im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Darüber hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko.</p> <p>Risiken bezüglich der Basketkomponenten Der Wert der Wertpapiere wird durch die Kurse der Basketkomponenten, die in dem Basket enthalten sind, der den Wertpapieren als Basiswert zugrunde liegt maßgeblich beeinflusst (siehe C.15). Kursverluste der Basketkomponenten bzw. bereits einer Basketkomponente wirken sich grundsätzlich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Folglich trägt der Wertpapierinhaber grundsätzlich das Risiko fallender Kurse der Basketkomponenten. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Summe der Referenzpreise aller Basketkomponenten, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung (Bezugsverhältnisse), für die Ermittlung des Basketwerts am Bewertungstag maßgeblich ist. Der Wertpapierinhaber trägt dadurch bis zum Bewertungstag das Kursrisiko aller Basketkomponenten in Abhängigkeit ihrer jeweiligen Gewichtung (Bezugsverhältnisse), da immer der Kurs aller Basketkomponenten, d.h. der Wert des Baskets, maßgeblich ist. Soweit die Gewichtungen der Basketkomponenten unterschiedlich sind, trägt der Wertpapierinhaber verstärkt das Kursrisiko derjenigen Basketkomponenten die, im Vergleich zu den übrigen Basketkomponenten, eine höhere Gewichtung haben, da sie sich stärker auf den Wert des Baskets und damit auf die Höhe des Auszahlungsbetrags auswirken. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.</p>
<p>Totalverlustrisiko</p>
<p>Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Investition in die Wertpapiere nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird grundsätzlich nicht garantiert oder zugesichert. Auch ist kein Mindestauszahlungsbetrag vorgesehen, so dass bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals besteht. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass die Referenzpreise der Basketkomponenten [mit Ausübungsmöglichkeit: am Ausübungstag bzw.] am Bewertungstag Null, betragen und so der Auszahlungsbetrag ebenfalls Null</p>

	beträgt.
--	----------

[Open End-Partizipationszertifikate: Abschnitt D – Risiken

D.2	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind</p> <p>Der Wertpapierinhaber trägt das Emittentenausfallrisiko, d.h. das Insolvenzrisiko des Emittenten. Im Falle der Insolvenz, d.h. einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten – im Folgenden zusammen das "Aufgewendete Kapital"). Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern nicht erfüllen könnte und die Wertpapierinhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht. Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos (Insolvenz) ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Dabei ist zu beachten, dass die Ratingagenturen ihre Ratings und damit auch das Rating den Emittenten betreffend jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen können. Das Rating allein ist nicht immer aussagekräftig. Aus diesem Grund sollten Anleger nicht allein auf ein bestehendes Rating, sondern sich neben dem Rating ein eigenes Bild des Emittentenausfallrisikos, auch Bonitäts- oder Schuldnerisiko genannt, machen.</p> <p>Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner zum Teil komplexen Geschäftstätigkeiten verschiedenen Risiken, die seine Profitabilität nachteilig beeinträchtigen können. Hierzu zählen insbesondere folgende Risiken:</p> <p>Strategische Risiken: Es besteht das Risiko strategischer Fehleinschätzungen der Entwicklung des Marktumfeldes und als Folge dessen einer Fehlentwicklung der Leistungsfähigkeit des Emittenten, wodurch auf mittlere Sicht die Ertragskraft negativ beeinträchtigt werden kann.</p> <p>Adressenausfallrisiken: Der Emittent unterliegt Adressenausfallrisiken, die aus Kredit- und Kontrahentenrisiken sowie aus Länderrisiken bestehen. Von einem teilweisen oder vollständigen Ausfallrisiko können insbesondere Kredite, Forderungen, Handelsaktiva, Finanzanlagen sowie Eventualverbindlichkeiten (Finanzgarantien) und Kreditzusagen betroffen sein. Außerdem können in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, des Devisenhandels sowie des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts Anschaffungsrisiken entstehen.</p> <p>Operationelle Risiken: Der Emittent unterliegt einer Vielzahl von operationellen Risiken, insbesondere der Gefahr von Verlusten, die insbesondere infolge einer Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Verfahren, von Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse oder in Form von Rechtsrisiken eintreten können.</p> <p>Marktrisiken: Der Emittent unterliegt Marktrisiken, zu welchen insbesondere folgende Risikoarten zählen: Wechselkursrisiken, Zinsrisiken (inkl. Credit Spread-Risiken) sowie Aktienkurs- und sonstige Preisrisiken. Marktrisiken ergeben sich für den Emittenten insbesondere aus dem Handel mit Zins-, Aktien- und Devisenprodukten sowie, in geringem Maße, mit Rohwarenprodukten ohne physische Lieferung.</p> <p>Liquiditätsrisiko: Der Emittent unterliegt grundsätzlich dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit, sofern längerfristige Aktiva kürzerfristig finanziert werden oder unerwartet auftretende Geldabflüsse nicht ausgeglichen werden können.</p> <p>Wettbewerbsumfeld: Insbesondere der deutsche Markt, in dem der Emittent im Wesentlichen tätig ist, ist von starkem Konditionen- und Preiswettbewerb geprägt. Dies kann die erzielbaren Margen negativ beeinträchtigen.</p> <p>Risiken aus bankenspezifischer Regulierung: Die regulatorischen Anforderungen, denen der Emittent als Kreditinstitut unterliegt, wurden in jüngster Zeit und werden in nächster Zeit verschärft,</p>
------------	--

	<p>wodurch zusätzlicher Aufwand und Umsetzungsrisiken entstehen. Dies betrifft insbesondere höhere aufsichtsrechtliche Eigenkapital- und Liquiditätsstandards. Diese Entwicklungen können die Aktivitäten des Emittenten und die Wettbewerbsposition negativ beeinträchtigen.</p> <p>Sonstiges: Zudem können sich für den Emittenten auch Risiken aus dem makroökonomischem Umfeld, aus der Finanzmarktkrise, aus der Staatsschuldenkrise sowie Risiken aus Beteiligungen, aus dem Niedrigzinsumfeld, aus der Abschwächung der konjunkturellen Marktgegebenheiten und aus einer beeinträchtigten Finanzmarktstabilität ergeben und zu negativen Auswirkungen auf die Profitabilität des Emittenten führen.</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich vorgenannte oder ähnliche Risiken im HSBC-Konzern nachteilig auf die Profitabilität des HSBC-Konzerns und sich indirekt auch auf die Profitabilität des Emittenten auswirken können.</p>
<p>D.6</p>	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind</p> <p>Bei diesen Wertpapieren trägt der Wertpapierinhaber grundsätzlich ein Totalverlustrisiko. Entspricht der am Ausübungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis Null, entspricht der Auszahlungsbetrag Null.</p> <p>Kursverluste des Basiswerts wirken sich grundsätzlich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum wirtschaftlichen Totalverlust für den Wertpapierinhaber führen. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Die Höhe des Auszahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je niedriger der Referenzpreis am Ausübungstag ist. Grundsätzlich muss der Wertpapierinhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn das Aufgewendete Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.</p> <p>[Währungsrisiken</p> <p>Bei Wertpapieren bei denen eine Währungsumrechnung, jedoch keine Währungsabsicherung (Quanto), vorgesehen ist, wird der entsprechende Betrag in die Emissionswährung umgerechnet und in der Emissionswährung ausgezahlt. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn der Kurs des Basiswerts in einer anderen Währung als der Emissionswährung, d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt wird. Für den Wertpapierinhaber bestehen somit während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste entsprechend ausweiten können.]</p> <p>[Quanto: Die Wertpapiere sind mit einer so genannten Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet, bei der die Fremdwährung in einem festgelegten Verhältnis in die Emissionswährung umgerechnet wird. Der Wertpapierinhaber kann dabei nicht von etwaigen für den Wertpapierinhaber positiven Kursentwicklungen am Devisenmarkt profitieren.]</p> <p>Risiken im Falle einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten</p> <p>Die Open End-Partizipationszertifikate sind mit einem ordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten ausgestattet. Im Fall einer ordentlichen Kündigung der Open End-Partizipationszertifikate durch den Emittenten erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Auszahlungsbetrag, der im Falle einer Kündigung durch den Emittenten zu zahlen ist. Grundsätzlich trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Open End-Partizipationszertifikate aufgrund der ordentlichen Kündigung nicht mehr erfüllt werden.</p> <p>Risiken im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten</p> <p>Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Darüber hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko.</p> <p>Risiken bezüglich des Basiswerts</p> <p>Der Wert der Wertpapiere wird durch den Kurs des Basiswerts maßgeblich beeinflusst. Kursverluste des Basiswerts wirken sich grundsätzlich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können</p>

zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Folglich trägt der Wertpapierinhaber grundsätzlich das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.
Totalverlustrisiko
Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Investition in die Wertpapiere nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird grundsätzlich nicht garantiert oder zugesichert. Auch ist kein Mindestauszahlungsbetrag vorgesehen, so dass bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals besteht. Kursverluste des Basiswerts wirken sich grundsätzlich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum wirtschaftlichen Totalverlust für den Wertpapierinhaber führen. Entspricht der am Ausübungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis Null, entspricht der Auszahlungsbetrag Null.

[BEAR Zertifikate: Abschnitt D – Risiken

D.2	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind</p> <p>Der Wertpapierinhaber trägt das Emittentenausfallrisiko, d.h. das Insolvenzrisiko des Emittenten. Im Falle der Insolvenz, d.h. einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten – im Folgenden zusammen das "Aufgewendete Kapital"). Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern nicht erfüllen könnte und die Wertpapierinhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht. Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos (Insolvenz) ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Dabei ist zu beachten, dass die Ratingagenturen ihre Ratings und damit auch das Rating den Emittenten betreffend jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen können. Das Rating allein ist nicht immer aussagekräftig. Aus diesem Grund sollten Anleger nicht allein auf ein bestehendes Rating, sondern sich neben dem Rating ein eigenes Bild des Emittentenausfallrisikos, auch Bonitäts- oder Schuldnerisiko genannt, machen.</p> <p>Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner zum Teil komplexen Geschäftstätigkeiten verschiedenen Risiken, die seine Profitabilität nachteilig beeinträchtigen können. Hierzu zählen insbesondere folgende Risiken:</p> <p>Strategische Risiken: Es besteht das Risiko strategischer Fehleinschätzungen der Entwicklung des Marktumfeldes und als Folge dessen einer Fehlentwicklung der Leistungsfähigkeit des Emittenten, wodurch auf mittlere Sicht die Ertragskraft negativ beeinträchtigt werden kann.</p> <p>Adressenausfallrisiken: Der Emittent unterliegt Adressenausfallrisiken, die aus Kredit- und Kontrahentenrisiken sowie aus Länderrisiken bestehen. Von einem teilweisen oder vollständigen Ausfallrisiko können insbesondere Kredite, Forderungen, Handelsaktiva, Finanzanlagen sowie Eventualverbindlichkeiten (Finanzgarantien) und Kreditzusagen betroffen sein. Außerdem können in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, des Devisenhandels sowie des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts Anschaffungsrisiken entstehen.</p> <p>Operationelle Risiken: Der Emittent unterliegt einer Vielzahl von operationellen Risiken, insbesondere der Gefahr von Verlusten, die insbesondere infolge einer Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Verfahren, von Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse oder in Form von Rechtsrisiken eintreten können.</p> <p>Marktrisiken: Der Emittent unterliegt Marktrisiken, zu welchen insbesondere folgende Risikoarten zählen: Wechselkursrisiken, Zinsrisiken (inkl. Credit Spread-Risiken) sowie Aktienkurs- und sonstige Preisrisiken. Marktrisiken ergeben sich für den Emittenten insbesondere aus dem Handel mit Zins-, Aktien- und Devisenprodukten sowie, in geringem Maße, mit Rohwarenprodukten ohne</p>
------------	--

	<p>physische Lieferung.</p> <p>Liquiditätsrisiko: Der Emittent unterliegt grundsätzlich dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit, sofern längerfristige Aktiva kürzerfristig finanziert werden oder unerwartet auftretende Geldabflüsse nicht ausgeglichen werden können.</p> <p>Wettbewerbsumfeld: Insbesondere der deutsche Markt, in dem der Emittent im Wesentlichen tätig ist, ist von starkem Konditionen- und Preiswettbewerb geprägt. Dies kann die erzielbaren Margen negativ beeinträchtigen.</p> <p>Risiken aus bankenspezifischer Regulierung: Die regulatorischen Anforderungen, denen der Emittent als Kreditinstitut unterliegt, wurden in jüngster Zeit und werden in nächster Zeit verschärft, wodurch zusätzlicher Aufwand und Umsetzungsrisiken entstehen. Dies betrifft insbesondere höhere aufsichtsrechtliche Eigenkapital- und Liquiditätsstandards. Diese Entwicklungen können die Aktivitäten des Emittenten und die Wettbewerbsposition negativ beeinträchtigen.</p> <p>Sonstiges: Zudem können sich für den Emittenten auch Risiken aus dem makroökonomischem Umfeld, aus der Finanzmarktkrise, aus der Staatsschuldenkrise sowie Risiken aus Beteiligungen, aus dem Niedrigzinsumfeld, aus der Abschwächung der konjunkturellen Marktgegebenheiten und aus einer beeinträchtigten Finanzmarktstabilität ergeben und zu negativen Auswirkungen auf die Profitabilität des Emittenten führen.</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich vorgenannte oder ähnliche Risiken im HSBC-Konzern nachteilig auf die Profitabilität des HSBC-Konzerns und sich indirekt auch auf die Profitabilität des Emittenten auswirken können.</p>
<p>D.6</p>	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind</p> <p>Bei diesen Wertpapieren trägt der Wertpapierinhaber grundsätzlich ein Totalverlustrisiko. Entspricht oder überschreitet der am Ausübungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis den Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag Null.</p> <p>Kursgewinne des Basiswerts wirken sich grundsätzlich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum wirtschaftlichen Totalverlust für den Wertpapierinhaber führen. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Die Höhe des Auszahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je höher der Referenzpreis am Ausübungstag bzw. am Bewertungstag ist. Zudem ist bei BEAR Zertifikaten der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt, da der Kurs des Basiswerts maximal Null betragen kann, sich darüber hinaus aber nicht weiter negativ entwickeln kann. Grundsätzlich muss der Wertpapierinhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn das Aufgewendete Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.</p> <p>[Währungsrisiken</p> <p>Bei Wertpapieren bei denen eine Währungsumrechnung, jedoch keine Währungsabsicherung (Quanto), vorgesehen ist, wird der entsprechende Betrag in die Emissionswährung umgerechnet und in der Emissionswährung ausgezahlt. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn der Kurs des Basiswerts in einer anderen Währung als der Emissionswährung, d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt wird. Für den Wertpapierinhaber bestehen somit während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste entsprechend ausweiten können.]</p> <p>[Quanto: Die Wertpapiere sind mit einer so genannten Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet, bei der die Fremdwährung in einem festgelegten Verhältnis in die Emissionswährung umgerechnet wird. Der Wertpapierinhaber kann dabei nicht von etwaigen für den Wertpapierinhaber positiven Kursentwicklungen am Devisenmarkt profitieren.]</p> <p>Risiken im Falle des Eintritts des Rückzahlungsereignisses</p> <p>Die BEAR Zertifikate sind mit einer Rückzahlungsschwelle ausgestattet. Im Fall des Eintritts des Rückzahlungsereignisses erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Auszahlungsbetrag, der im Falle des Eintritts des Rückzahlungsereignisses durch den Emittenten zu zahlen ist. Der Auszahlungsbetrag nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses kann niedriger sein als der Auszahlungsbetrag, der im Falle der Ausübung</p>

	<p>am entsprechenden Ausübungstag ohne Eintritt des Rückzahlungsereignisses ermittelt worden wäre. Grundsätzlich trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der BEAR Zertifikate aufgrund des Eintritts des Rückzahlungsereignisses nicht mehr erfüllt werden.</p> <p>Risiken im Falle einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten Die BEAR Zertifikate sind mit einem ordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten ausgestattet. Im Fall einer ordentlichen Kündigung der BEAR Zertifikate durch den Emittenten erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Auszahlungsbetrag, der im Falle einer Kündigung durch den Emittenten zu zahlen ist. Der Auszahlungsbetrag nach erfolgter Kündigung kann niedriger sein als der Auszahlungsbetrag, der am nächsten Ausübungstag ohne Kündigung ermittelt worden wäre. Grundsätzlich trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der BEAR Zertifikate aufgrund der ordentlichen Kündigung nicht mehr erfüllt werden.</p> <p>Risiken im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Darüber hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko.</p> <p>Risiken bezüglich des Basiswerts Der Wert der Wertpapiere wird durch den Kurs des Basiswerts maßgeblich beeinflusst. Kursgewinne des Basiswerts wirken sich grundsätzlich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Folglich trägt der Wertpapierinhaber grundsätzlich das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.</p>
	<p>Totalverlustrisiko</p>
	<p>Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Investition in die Wertpapiere nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird grundsätzlich nicht garantiert oder zugesichert. Auch ist kein Mindestauszahlungsbetrag vorgesehen, so dass bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals besteht. Kurssteigerungen des Basiswerts wirken sich grundsätzlich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum wirtschaftlichen Totalverlust für den Wertpapierinhaber führen. Entspricht oder überschreitet der am Ausübungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis den Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag Null.</p>

[Partizipationszertifikate: Abschnitt D – Risiken

<p>D.2</p>	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind</p> <p>Der Wertpapierinhaber trägt das Emittentenausfallrisiko, d.h. das Insolvenzrisiko des Emittenten. Im Falle der Insolvenz, d.h. einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten – im Folgenden zusammen das "Aufgewendete Kapital"). Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern nicht erfüllen könnte und die Wertpapierinhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht. Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos (Insolvenz) ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Dabei ist zu beachten, dass die Ratingagenturen ihre Ratings und damit auch das Rating den Emittenten betreffend jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen können. Das Rating allein ist nicht immer aussagekräftig. Aus diesem Grund sollten</p>
-------------------	--

	<p>Anleger nicht allein auf ein bestehendes Rating, sondern sich neben dem Rating ein eigenes Bild des Emittentenausfallrisikos, auch Bonitäts- oder Schuldnerisiko genannt, machen.</p> <p>Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner zum Teil komplexen Geschäftstätigkeiten verschiedenen Risiken, die seine Profitabilität nachteilig beeinträchtigen können. Hierzu zählen insbesondere folgende Risiken:</p> <p>Strategische Risiken: Es besteht das Risiko strategischer Fehleinschätzungen der Entwicklung des Marktumfeldes und als Folge dessen einer Fehlentwicklung der Leistungsfähigkeit des Emittenten, wodurch auf mittlere Sicht die Ertragskraft negativ beeinträchtigt werden kann.</p> <p>Adressenausfallrisiken: Der Emittent unterliegt Adressenausfallrisiken, die aus Kredit- und Kontrahentenrisiken sowie aus Länderrisiken bestehen. Von einem teilweisen oder vollständigen Ausfallrisiko können insbesondere Kredite, Forderungen, Handelsaktiva, Finanzanlagen sowie Eventualverbindlichkeiten (Finanzgarantien) und Kreditzusagen betroffen sein. Außerdem können in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, des Devisenhandels sowie des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts Anschaffungsrisiken entstehen.</p> <p>Operationelle Risiken: Der Emittent unterliegt einer Vielzahl von operationellen Risiken, insbesondere der Gefahr von Verlusten, die insbesondere infolge einer Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Verfahren, von Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse oder in Form von Rechtsrisiken eintreten können.</p> <p>Marktrisiken: Der Emittent unterliegt Marktrisiken, zu welchen insbesondere folgende Risikoarten zählen: Wechselkursrisiken, Zinsrisiken (inkl. Credit Spread-Risiken) sowie Aktienkurs- und sonstige Preisrisiken. Marktrisiken ergeben sich für den Emittenten insbesondere aus dem Handel mit Zins-, Aktien- und Devisenprodukten sowie, in geringem Maße, mit Rohwarenprodukten ohne physische Lieferung.</p> <p>Liquiditätsrisiko: Der Emittent unterliegt grundsätzlich dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit, sofern längerfristige Aktiva kürzerfristig finanziert werden oder unerwartet auftretende Geldabflüsse nicht ausgeglichen werden können.</p> <p>Wettbewerbsumfeld: Insbesondere der deutsche Markt, in dem der Emittent im Wesentlichen tätig ist, ist von starkem Konditionen- und Preiswettbewerb geprägt. Dies kann die erzielbaren Margen negativ beeinträchtigen.</p> <p>Risiken aus bankenspezifischer Regulierung: Die regulatorischen Anforderungen, denen der Emittent als Kreditinstitut unterliegt, wurden in jüngster Zeit und werden in nächster Zeit verschärft, wodurch zusätzlicher Aufwand und Umsetzungsrisiken entstehen. Dies betrifft insbesondere höhere aufsichtsrechtliche Eigenkapital- und Liquiditätsstandards. Diese Entwicklungen können die Aktivitäten des Emittenten und die Wettbewerbsposition negativ beeinträchtigen.</p> <p>Sonstiges: Zudem können sich für den Emittenten auch Risiken aus dem makroökonomischem Umfeld, aus der Finanzmarktkrise, aus der Staatsschuldenkrise sowie Risiken aus Beteiligungen, aus dem Niedrigzinsumfeld, aus der Abschwächung der konjunkturellen Marktgegebenheiten und aus einer beeinträchtigten Finanzmarktstabilität ergeben und zu negativen Auswirkungen auf die Profitabilität des Emittenten führen.</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich vorgenannte oder ähnliche Risiken im HSBC-Konzern nachteilig auf die Profitabilität des HSBC-Konzerns und sich indirekt auch auf die Profitabilität des Emittenten auswirken können.</p>
<p>D.6</p>	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind</p> <p>Bei diesen Wertpapieren trägt der Wertpapierinhaber grundsätzlich ein Totalverlustrisiko. Entspricht der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis Null, entspricht der Auszahlungsbetrag Null.</p> <p>Kursverluste des Basiswerts wirken sich grundsätzlich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum wirtschaftlichen Totalverlust für den Wertpapierinhaber führen. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Die Höhe des Auszahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je niedriger der Referenzpreis am Bewertungstag ist. Grundsätzlich muss der Wertpapierinhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn das Aufgewendete Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.</p>

<p>[Währungsrisiken] Bei Wertpapieren bei denen eine Währungsumrechnung, jedoch keine Währungsabsicherung (Quanto), vorgesehen ist, wird der entsprechende Betrag in die Emissionswährung umgerechnet und in der Emissionswährung ausgezahlt. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn der Kurs des Basiswerts in einer anderen Währung als Euro, d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt wird. Für den Wertpapierinhaber bestehen somit während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste entsprechend ausweiten können.]</p> <p>[Quanto: Die Wertpapiere sind mit einer so genannten Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet, bei der die Fremdwährung in einem festgelegten Verhältnis in die Emissionswährung umgerechnet wird. Der Wertpapierinhaber kann dabei nicht von etwaigen für den Wertpapierinhaber positiven Kursentwicklungen am Devisenmarkt profitieren.]</p> <p>[Von Emissionswährung abweichende Landeswährung: Die Wertpapiere haben als Emissionswährung eine andere Währung als die offizielle Währung des Landes (Landeswährung), in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb bzw. Verkauf als auch bei Tilgung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung. Der Wertpapierinhaber hat insofern während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken zu tragen. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste entsprechend ausweiten können.]</p> <p>Risiken im Falle einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten Die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate sind mit einem ordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten ausgestattet. Im Fall einer ordentlichen Kündigung durch den Emittenten erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Auszahlungsbetrag, der im Falle einer Kündigung durch den Emittenten zu zahlen ist. Der Auszahlungsbetrag nach einer erfolgten Kündigung kann niedriger sein als der Auszahlungsbetrag, der am nächsten Ausübungstag ohne Kündigung ermittelt worden wäre. Der Anleger trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate aufgrund der ordentlichen Kündigung nicht mehr erfüllt werden.</p> <p>Risiken im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Darüber hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko.</p> <p>Risiken bezüglich des Basiswerts Der Wert der Wertpapiere wird durch den Kurs des Basiswerts maßgeblich beeinflusst. Kursverluste des Basiswerts wirken sich grundsätzlich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Folglich trägt der Wertpapierinhaber grundsätzlich das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.</p>
<p>Totalverlustrisiko Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Investition in die Wertpapiere nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird grundsätzlich nicht garantiert oder zugesichert. Auch ist kein Mindestauszahlungsbetrag vorgesehen, so dass bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals besteht. Kursverluste des Basiswerts wirken sich grundsätzlich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum wirtschaftlichen Totalverlust für den Wertpapierinhaber führen. Entspricht der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis Null, entspricht der Auszahlungsbetrag Null.</p>

[Quanto-Open End-Partizipationszertifikate: Abschnitt D – Risiken

D.2	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind</p> <p>Der Wertpapierinhaber trägt das Emittentenausfallrisiko, d.h. das Insolvenzrisiko des Emittenten. Im Falle der Insolvenz, d.h. einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten – im Folgenden zusammen das "Aufgewendete Kapital"). Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern nicht erfüllen könnte und die Wertpapierinhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht. Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos (Insolvenz) ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Dabei ist zu beachten, dass die Ratingagenturen ihre Ratings und damit auch das Rating den Emittenten betreffend jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen können. Das Rating allein ist nicht immer aussagekräftig. Aus diesem Grund sollten Anleger nicht allein auf ein bestehendes Rating, sondern sich neben dem Rating ein eigenes Bild des Emittentenausfallrisikos, auch Bonitäts- oder Schuldnerisiko genannt, machen. Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner zum Teil komplexen Geschäftstätigkeiten verschiedenen Risiken, die seine Profitabilität nachteilig beeinträchtigen können. Hierzu zählen insbesondere folgende Risiken:</p> <p>Strategische Risiken: Es besteht das Risiko strategischer Fehleinschätzungen der Entwicklung des Marktumfeldes und als Folge dessen einer Fehlentwicklung der Leistungsfähigkeit des Emittenten, wodurch auf mittlere Sicht die Ertragskraft negativ beeinträchtigt werden kann.</p> <p>Adressenausfallrisiken: Der Emittent unterliegt Adressenausfallrisiken, die aus Kredit- und Kontrahentenrisiken sowie aus Länderrisiken bestehen. Von einem teilweisen oder vollständigen Ausfallrisiko können insbesondere Kredite, Forderungen, Handelsaktiva, Finanzanlagen sowie Eventualverbindlichkeiten (Finanzgarantien) und Kreditzusagen betroffen sein. Außerdem können in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, des Devisenhandels sowie des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts Anschaffungsrisiken entstehen.</p> <p>Operationelle Risiken: Der Emittent unterliegt einer Vielzahl von operationellen Risiken, insbesondere der Gefahr von Verlusten, die insbesondere infolge einer Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Verfahren, von Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse oder in Form von Rechtsrisiken eintreten können.</p> <p>Marktrisiken: Der Emittent unterliegt Marktrisiken, zu welchen insbesondere folgende Risikoarten zählen: Wechselkursrisiken, Zinsrisiken (inkl. Credit Spread-Risiken) sowie Aktienkurs- und sonstige Preisrisiken. Marktrisiken ergeben sich für den Emittenten insbesondere aus dem Handel mit Zins-, Aktien- und Devisenprodukten sowie, in geringem Maße, mit Rohwarenprodukten ohne physische Lieferung.</p> <p>Liquiditätsrisiko: Der Emittent unterliegt grundsätzlich dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit, sofern längerfristige Aktiva kürzerfristig finanziert werden oder unerwartet auftretende Geldabflüsse nicht ausgeglichen werden können.</p> <p>Wettbewerbsumfeld: Insbesondere der deutsche Markt, in dem der Emittent im Wesentlichen tätig ist, ist von starkem Konditionen- und Preiswettbewerb geprägt. Dies kann die erzielbaren Margen negativ beeinträchtigen.</p> <p>Risiken aus bankenspezifischer Regulierung: Die regulatorischen Anforderungen, denen der Emittent als Kreditinstitut unterliegt, wurden in jüngster Zeit und werden in nächster Zeit verschärft, wodurch zusätzlicher Aufwand und Umsetzungsrisiken entstehen. Dies betrifft insbesondere höhere</p>
------------	---

	<p>aufsichtsrechtliche Eigenkapital- und Liquiditätsstandards. Diese Entwicklungen können die Aktivitäten des Emittenten und die Wettbewerbsposition negativ beeinträchtigen.</p> <p>Sonstiges: Zudem können sich für den Emittenten auch Risiken aus dem makroökonomischem Umfeld, aus der Finanzmarktkrise, aus der Staatsschuldenkrise sowie Risiken aus Beteiligungen, aus dem Niedrigzinsumfeld, aus der Abschwächung der konjunkturellen Marktgegebenheiten und aus einer beeinträchtigten Finanzmarktstabilität ergeben und zu negativen Auswirkungen auf die Profitabilität des Emittenten führen.</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich vorgenannte oder ähnliche Risiken im HSBC-Konzern nachteilig auf die Profitabilität des HSBC-Konzerns und sich indirekt auch auf die Profitabilität des Emittenten auswirken können.</p>
<p>D.6</p>	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind</p> <p>Bei diesen Wertpapieren trägt der Wertpapierinhaber grundsätzlich ein Totalverlustrisiko. Entspricht der am Ausübungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Maßgeblichen Basiswerts Null, entspricht der Auszahlungsbetrag Null.</p> <p>Kursverluste des Maßgeblichen Basiswerts wirken sich grundsätzlich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum wirtschaftlichen Totalverlust für den Wertpapierinhaber führen. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Maßgeblichen Basiswerts. Die Höhe des Auszahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je niedriger der Referenzpreis am Ausübungstag ist. Grundsätzlich muss der Wertpapierinhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn das Aufgewendete Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.</p> <p>Die Wertpapiere sind mit einer so genannten Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet, bei der die Fremdwährung in einem festgelegten Verhältnis in die Emissionswährung umgerechnet wird. Der Wertpapierinhaber kann dabei nicht von etwaigen für den Wertpapierinhaber positiven Kursentwicklungen am Devisenmarkt profitieren.</p> <p>Risiko bezüglich der Anpassung des Maßgeblichen Bezugsverhältnisses</p> <p>Durch die regelmäßige Anpassung des Maßgeblichen Bezugsverhältnisses um die entsprechenden Finanzierungskosten vermindert sich dieses täglich. Im Falle von Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten erfolgt dies zu Lasten des Wertpapierinhabers. Falls sich der Kurs des Maßgeblichen Basiswerts nicht ebenfalls mindestens entsprechend erhöht, vermindert sich der Wert der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate entsprechend.</p> <p>[Währungsrisiken:</p> <p>Von Emissionswährung abweichende Landeswährung: Die Wertpapiere haben als Emissionswährung eine andere Währung als die offizielle Währung des Landes (Landeswährung), in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb bzw. Verkauf als auch bei Tilgung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung. Der Wertpapierinhaber hat insofern während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken zu tragen. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste entsprechend ausweiten können.]</p> <p>Risiken im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten</p> <p>Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Darüber hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko.</p> <p>Risiken bezüglich des Basiswerts</p> <p>Der Wert der Wertpapiere wird durch den Kurs des Maßgeblichen Basiswerts maßgeblich beeinflusst. Kursverluste des Maßgeblichen Basiswerts wirken sich grundsätzlich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Folglich trägt der Wertpapierinhaber grundsätzlich das Risiko fallender Kurse des Maßgeblichen</p>

	Basiswerts.
	Totalverlustrisiko
	Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Investition in die Wertpapiere nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird grundsätzlich nicht garantiert oder zugesichert. Auch ist kein Mindestauszahlungsbetrag vorgesehen, so dass bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals besteht. Kursverluste des Maßgeblichen Basiswerts wirken sich grundsätzlich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum wirtschaftlichen Totalverlust für den Wertpapierinhaber führen. Entspricht der am Ausübungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Maßgeblichen Basiswerts Null, entspricht der Auszahlungsbetrag Null.

Abschnitt E – Angebot

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken liegt												
	Entfällt. Das Angebot und die Verwendung der Erlöse dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken.												
E.3	<p>Beschreibung der Angebotskonditionen</p> <p>Angebots- und Emissionsvolumen (Anzahl der Wertpapiere): [■■■]</p> <p>[Basispreis: [■■■]]</p> <p>[Anfänglicher Basispreis: [■■■] []]</p> <p>[Maßgeblicher Basispreis: [■■■] []]</p> <p>[Bezugsverhältnis: [■■■]]</p> <p>[Anfängliches Bezugsverhältnis: [■■■]]</p> <p>[Maßgebliches Bezugsverhältnis: [■■■]]</p> <p>[Marge: [■■■]]</p> <p>[Anfänglicher Finanzierungssatz: [■■■]]</p> <p>[Maßgeblicher Finanzierungssatz: [■■■]]</p> <p>[Anfänglicher Future-Anpassungskostenfaktor: [■■■]]</p> <p>[Maßgeblicher Future-Anpassungskostenfaktor: [■■■]]</p> <p>[Fremdwährung: [■■■]]</p> <p>Emissionswährung: [■■■]</p> <p>[Umrechnungskurs: [■■■]]</p> <p>[Rückzahlungsschwelle: [■■■]]</p> <p>[Rückzahlungskurs: [■■■]]</p> <p>[Rückzahlungsfrist: [■■■]]</p> <p><u>[Zertifikate mit Basket als Basiswert:</u></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;">Basketkomponenten</th> <th style="width: 40%;"><u>[Währung[en] der Basketkomponenten]</u> <u>[/Umrechnungskurs]</u></th> <th style="width: 30%;"><u>[Bezugsverhältnis]</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[■■■]</td> <td>[■■■]/[■■■]</td> <td>[■■■]</td> </tr> <tr> <td>[■■■]</td> <td>[■■■]/[■■■]</td> <td>[■■■]</td> </tr> <tr> <td><i>[ggf. weitere Zeilen einfügen: [■■■]]</i></td> <td>[■■■]/[■■■]</td> <td>[■■■]</td> </tr> </tbody> </table> <p>[Zulassung der Wertpapiere: [Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt: [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)] [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart: EUWAX] [Düsseldorf: Freiverkehr] <i>[Alternativen Börsenplatz einfügen: [■■■]].</i>] [Die Zulassung und Einführung der Wertpapiere in den regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen wird beantragt: [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] <i>[Alternativen</i></p>	Basketkomponenten	<u>[Währung[en] der Basketkomponenten]</u> <u>[/Umrechnungskurs]</u>	<u>[Bezugsverhältnis]</u>	[■■■]	[■■■]/[■■■]	[■■■]	[■■■]	[■■■]/[■■■]	[■■■]	<i>[ggf. weitere Zeilen einfügen: [■■■]]</i>	[■■■]/[■■■]	[■■■]
Basketkomponenten	<u>[Währung[en] der Basketkomponenten]</u> <u>[/Umrechnungskurs]</u>	<u>[Bezugsverhältnis]</u>											
[■■■]	[■■■]/[■■■]	[■■■]											
[■■■]	[■■■]/[■■■]	[■■■]											
<i>[ggf. weitere Zeilen einfügen: [■■■]]</i>	[■■■]/[■■■]	[■■■]											

<p>Börsenplatz einfügen: [■■■].] [Notierungsart: [Notierung in Prozent] [Stücknotierung]]. [Es wird und wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt.] [Datum des Beschlusses des Emittenten: [■■■]] Erster Valutierungstag: [■■■] [Angebot mit Zeichnungsfrist: Der Erste Valutierungstag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der unten genannten Zeichnungsfrist.] [Angebot ohne Zeichnungsfrist: Emissionstermin (Verkaufsbeginn): [■■■]] [Angebot ohne Zeichnungsfrist: Anfänglicher Ausgabepreis: [■■■] je Wertpapier [(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von [■■■])]. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise durch Direktbanken oder Hausbanken [oder die jeweilige Wertpapierbörse] [oder mit der Zeichnung über die Börsenplätze [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart (EUWAX)]] [Alternativen Börsenplatz einfügen: [■■■]] in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.] [Angebot mit/ohne Zeichnungsfrist: Ggf. die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung, einfügen, sofern die Endgültigen Bedingungen den Ausgabepreis nicht enthalten: [■■■]] [Angebot ohne Zeichnungsfrist: Art und Weise sowie Termin bzgl. der Bekanntmachung des Ergebnisses des Angebots: Die Wertpapiere werden von dem Emittenten freibleibend zum Kauf angeboten.] [Angebot mit Zeichnungsfrist: Zeichnungsfrist: [■■■]. Im Rahmen der Zeichnungsfrist behält sich der Emittent ausdrücklich das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen. Der Emittent behält sich ferner das Recht vor, die Wertpapiere - insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist - nicht zu emittieren. Darüber hinaus behält sich der Emittent das Recht vor, die Zeichnungsfrist zu verlängern.] [Angebot mit Zeichnungsfrist: Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit: [Zeichnungen können Anleger (i) über Direktbanken oder (ii) über ihre jeweilige Hausbank (iii) oder über [die Börsenplätze [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart (EUWAX)]] [Alternativen Börsenplatz einfügen: [■■■]] vornehmen.] [Zeichnungen können Anleger über den Emittenten vornehmen.] [Zeichnungen können Anleger wie folgt vornehmen: [■■■]] [Angebot mit Zeichnungsfrist: Anfänglicher Ausgabepreis: [■■■] je Wertpapier [(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von [■■■])]. [Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Wertpapiere gilt der von dem Emittenten festgelegte anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder Hausbanken [oder mit der Zeichnung über [die Börsenplätze [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart (EUWAX)]] [Alternativen Börsenplatz einfügen: [■■■]] in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.] Vertragspartner der Käufer der von dem Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten, deren Höhe der Käufer bei seinen Vertragspartnern erfragen kann. [Angebot mit Zeichnungsfrist: Eine Mindestzeichnungshöhe ist nicht vorgesehen.] [Angebot mit Zeichnungsfrist: Eine maximale Zeichnungshöhe ist nicht vorgesehen.] [Angebot mit Zeichnungsfrist: Die Mindestzeichnungshöhe lautet: [■■■]] [Angebot mit Zeichnungsfrist: Die maximale Zeichnungshöhe lautet: [■■■]] [Angebot mit Zeichnungsfrist: Stichtag für die Festlegung von [Ausstattungsmerkmale bezeichnen]: [■■■]] [Angebot mit Zeichnungsfrist: Erster Börsenhandelstag: [■■■]] [Investorenkategorien: Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Anleger unterliegen die</p>
--

	<p>Wertpapiere keinen Beschränkungen.] Die Wertpapiere werden durch den Emittenten öffentlich angeboten. [Name und Anschrift der Berechnungsstelle: [Die Funktion der Berechnungsstelle wird von dem Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernommen.] [■■■]] [Ggf. Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt: [■■■]] [Ggf. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden: [■■■]]</p>
E.4	<p>Beschreibung aller für die Emission / das Angebot wesentlichen potentiellen Interessenkonflikte</p> <p>Neben dem Emittenten selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission beteiligt sind. Der Emittent kann gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich [ein Basiswert bezieht] [eine oder mehrere Basketkomponenten beziehen], halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe (Emission) der Wertpapiere entstehen können. Ferner kann der Emittent in Bezug auf [den Basiswert] [eine oder mehrere Basketkomponenten] z.B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent unter Umständen unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs [des Basiswerts] [der betreffenden Basketkomponente[n]], z.B. durch die Berechnung [des Basiswerts] [der betreffenden Basketkomponente[n]], nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter dem Basisprospekt entstehen können. Der Emittent kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den in dem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter dem Basisprospekt entstehen können. Darüber hinaus gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.</p>
E.7	<p>Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden</p> <p>[Einfügen, wenn kein Ausgabeaufschlag anfällt: Entfällt. Seitens des Emittenten - auch in seiner Funktion als Anbieter - fallen keine zusätzlichen Ausgaben an, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden.] Der Anleger kann die Wertpapiere [ab dem Tag des in E.3 angegebenen Verkaufsbeginns] [während der in E.3 angegebenen Zeichnungsfrist] [ohne Zeichnungsfrist: anfänglich] zu dem in E.3 angegebenen Anfänglichen Ausgabepreis je Wertpapier [(zzgl. des Ausgabeaufschlags)] erwerben. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise durch Direktbanken oder Hausbanken [oder die jeweilige Wertpapierbörse] [oder mit der Zeichnung über die Börsenplätze [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart (EUWAX)] [Alternativen Börsenplatz einfügen: [■■■]]] in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.</p>

II. Risikofaktoren

Die Reihenfolge der nachfolgend aufgezählten Risikofaktoren trifft keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit und das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung. Risiken können auch zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken.

Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Investitionsentscheidung in die Wertpapiere, d.h. in die Produkte, auf den gesamten Basisprospekt in Verbindung mit den sich darauf beziehenden endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") und das Registrierungsformular zu stützen.

Das sorgfältige Lesen der Risikofaktoren kann nicht die individuell notwendige Beratung des jeweiligen Anlegers durch seine Hausbank bzw. einen qualifizierten Berater oder seinen Steuerberater ersetzen. Die allein in den Risikofaktoren enthaltenen Informationen können nicht die individuellen Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des jeweiligen Anlegers berücksichtigen, so dass im Einzelfall eine zugeschnittene Beratung und Aufklärung notwendig ist.

Aufgrund der im Folgenden dargestellten Risikofaktoren sollte der Anleger die Wertpapiere nur dann kaufen, wenn er den Verlust eines Teils bzw. des gesamten für den Erwerb dieser Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten – im Folgenden zusammen das "Aufgewendete Kapital") tragen kann.

1. Emittentenspezifische Risikofaktoren

Hinsichtlich der Risikofaktoren, die die Fähigkeit des Emittenten beeinträchtigen könnten, seinen Verpflichtungen im Rahmen der zu begebenden Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern nachkommen zu können, sind die folgenden Ausführungen zu beachten:

Der Wertpapierinhaber trägt das Emittentenausfallrisiko, d.h. das Insolvenzrisiko des Emittenten. Im Falle der Insolvenz, d.h. einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern nicht erfüllen könnte und die Wertpapierinhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht. Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos (Insolvenz) ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Dabei ist zu beachten, dass die Ratingagenturen ihre Ratings und damit auch das Rating den Emittenten betreffend jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen können. Das Rating allein ist nicht immer aussagekräftig. Aus diesem Grund sollten Anleger nicht allein auf ein bestehendes Rating, sondern sich neben dem Rating ein eigenes Bild des Emittentenausfallrisikos, auch Bonitäts- oder Schuldnerisiko genannt, machen.

Aus diesen Gründen besteht im Falle der Insolvenz des Emittenten bei den Wertpapieren für den Wertpapierinhaber das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner zum Teil komplexen Geschäftstätigkeiten verschiedenen Risiken, die seine Profitabilität nachteilig beeinträchtigen können. Hierzu zählen insbesondere folgende Risiken:

Strategische Risiken: Es besteht das Risiko strategischer Fehleinschätzungen der Entwicklung des Marktumfeldes und als Folge dessen einer Fehlentwicklung der Leistungsfähigkeit des Emittenten, wodurch auf mittlere Sicht die Ertragskraft negativ beeinträchtigt werden kann.

Adressenausfallrisiken: Der Emittent unterliegt Adressenausfallrisiken, die aus Kredit- und Kontrahentenrisiken sowie aus Länderrisiken bestehen. Von einem teilweisen oder vollständigen Ausfallrisiko können insbesondere Kredite, Forderungen, Handelsaktiva, Finanzanlagen sowie Eventualverbindlichkeiten (Finanzgarantien) und Kreditzusagen betroffen sein. Außerdem können in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, des Devisenhandels sowie des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts Anschaffungsrisiken entstehen.

Operationelle Risiken: Der Emittent unterliegt einer Vielzahl von operationellen Risiken, insbesondere der Gefahr von Verlusten, die insbesondere infolge einer Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Verfahren, von Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse oder in Form von Rechtsrisiken eintreten können.

Marktrisiken: Der Emittent unterliegt Marktrisiken, zu welchen insbesondere folgende Risikoarten zählen: Wechselkursrisiken, Zinsrisiken (inkl. Credit Spread-Risiken) sowie Aktienkurs- und sonstige Preisrisiken. Marktrisiken ergeben sich für den Emittenten insbesondere aus dem Handel mit Zins-, Aktien- und Devisenprodukten sowie, in geringem Maße, mit Rohwarenprodukten ohne physische Lieferung.

Liquiditätsrisiko: Der Emittent unterliegt grundsätzlich dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit, sofern längerfristige Aktiva kürzerfristig finanziert werden oder unerwartet auftretende Geldabflüsse nicht ausgeglichen werden können.

Wettbewerbsumfeld: Insbesondere der deutsche Markt, in dem der Emittent im Wesentlichen tätig ist, ist von starkem Konditionen- und Preiswettbewerb geprägt. Dies kann die erzielbaren Margen negativ beeinträchtigen.

Risiken aus bankenspezifischer Regulierung: Die regulatorischen Anforderungen, denen der Emittent als Kreditinstitut unterliegt, wurden in jüngster Zeit und werden in nächster Zeit verschärft, wodurch zusätzlicher Aufwand und Umsetzungsrisiken entstehen. Dies betrifft insbesondere höhere aufsichtsrechtliche Eigenkapital- und Liquiditätsstandards. Diese Entwicklungen können die Aktivitäten des Emittenten und die Wettbewerbsposition negativ beeinträchtigen.

Sonstiges: Zudem können sich für den Emittenten auch Risiken aus dem makroökonomischem Umfeld, aus der Finanzmarktkrise, aus der Staatsschuldenkrise sowie Risiken aus Beteiligungen, aus dem Niedrigzinsumfeld, aus der Abschwächung der konjunkturellen Marktgegebenheiten und aus einer beeinträchtigten Finanzmarktstabilität ergeben und zu negativen Auswirkungen auf die Profitabilität des Emittenten führen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich vorgenannte oder ähnliche Risiken im HSBC-Konzern nachteilig auf die Profitabilität des HSBC-Konzerns und sich indirekt auch auf die Profitabilität des Emittenten auswirken können.

2. Produktspezifische Risikofaktoren

Der Anleger muss vor jeder Investitionsentscheidung in die Wertpapiere die jeweiligen produktspezifischen Elemente die die Wertpapiere enthalten sowie ihre produktspezifischen Risiken verstehen. Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Wertpapiere nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und bereit sind, gegebenenfalls entsprechende Verluste bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals zu tragen.

Die Abschnittsnummerierungen der nachfolgenden Risikohinweise, welche mit A. beginnen, beziehen sich ausschließlich auf Basket-Zertifikate und die mit B. beginnen, beziehen sich ausschließlich auf Open End-Partizipationszertifikate. Diejenigen, die mit C. beginnen beziehen, sich ausschließlich auf BEAR Zertifikate. Diejenigen, die mit D. beginnen, beziehen sich ausschließlich auf Partizipationszertifikate. Diejenigen, die mit E. beginnen, beziehen sich ausschließlich auf Quanto-Open End-Partizipationszertifikate. Nicht mit A., B., C., D. oder E. gekennzeichnete Abschnitte beziehen sich auf sämtliche Wertpapiere und somit sowohl auf Basket-Zertifikate, Open End-Partizipationszertifikate, BEAR Zertifikate, Partizipationszertifikate als auch auf Quanto-Open End-Partizipationszertifikate.

2.1. Totalverlustrisiken / Keine Garantie des Kapitalerhalts

Bei den Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals, da die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals bei einer Investition in die Wertpapiere nicht gesichert ist. Der Kapitalerhalt wird grundsätzlich nicht garantiert oder zugesichert.

Zudem trägt der Wertpapierinhaber das Emittentenausfallrisiko, d.h. im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht.

A. 2.2. Produktspezifische Risikofaktoren in Bezug auf die Basket-Zertifikate

A. 2.2.1. Basiswertabhängiges Totalverlustrisiko bei Basket-Zertifikaten

Die Basket-Zertifikate verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines bei Emission festgelegten und zugesicherten Auszahlungs- oder Mindestbetrags. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Investition in die Basket-Zertifikate nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert. Die Basket Zertifikate sind nicht für sicherheitsorientierte Wertpapierinhaber geeignet.

Die Wertentwicklung der Basket-Zertifikate wird entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswerts, der den Basket-Zertifikaten zugrunde liegt, beeinflusst. Basket-Zertifikate verlieren grundsätzlich bei Kursverlusten der in dem den Basket-Zertifikaten zugrunde liegenden Basket enthaltenen Basketkomponenten (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Bei den Basket-Zertifikaten besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass die Kurse der den Basket-Zertifikaten zugrunde liegenden Basketkomponenten während der Laufzeit der Basket-Zertifikate so stark fallen, dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin, in dem Fall, dass die Referenzpreise der Basketkomponenten zum Bewertungszeitpunkt Null betragen, zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führt.

A. 2.2.2. Verlustrisiken bei den Basket-Zertifikaten

Die Wertentwicklung der Basket-Zertifikate sowie die Höhe des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag bzw. am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag, im Falle der Ausübung durch den

Wertpapierinhaber (falls die Basket-Zertifikate eine Ausübung durch den Wertpapierinhaber vorsehen), sind bei Emission nicht vorhersehbar und stehen somit zum Zeitpunkt des Kaufs der Basket-Zertifikate nicht fest. Bei einer Investition in die beschriebenen Basket-Zertifikate hat der Wertpapierinhaber daher unbedingt das Auszahlungsprofil der Basket-Zertifikate und die damit einhergehenden Verlustrisiken zu berücksichtigen. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Grundsätzlich muss der Wertpapierinhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Auszahlungsbetrag bzw. der Kündigungsbetrag.

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt bei Basket-Zertifikaten maßgeblich von den Referenzpreisen der in dem den Basket-Zertifikaten zugrundeliegenden Basket enthaltenen Basketkomponenten an einem Stichtag (Bewertungstag bzw. Ausübungstag) und somit von der Preisentwicklung der Basketkomponenten zu diesem Stichtag ab. Grundsätzlich führen Kursverluste der Basketkomponenten zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Auch Kursverluste nur einer Basketkomponente können zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags führen. Im ungünstigsten Fall können Kursverluste der Basketkomponenten zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Wertentwicklung der Basket-Zertifikate während der Laufzeit wird zudem entscheidend durch die Kursentwicklung der Basketkomponenten, die den Basket-Zertifikaten zugrunde liegen, beeinflusst. Grundsätzlich führen Kursverluste der Basketkomponenten zu einer Minderung des Wertpapierwerts. Auch können Kursverluste nur einer Basketkomponenten zu einer Minderung des Werts der Basket-Zertifikate führen. Der Wertpapierinhaber hat zu berücksichtigen, dass das Risiko einer Minderung des Wertpapierwerts bereits während der Laufzeit der Basket-Zertifikate besteht. D.h., auch während der Laufzeit kann der Wert eines Basket-Zertifikats unterhalb des Aufgewendeten Kapitals liegen. Fallen die Kurse der Basketkomponenten, sollte der Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, dass sich die Kurse der Basketkomponenten und damit der Wert der Basket-Zertifikate rechtzeitig vor dem maßgeblichen Ausübungstag bzw. dem Bewertungstag wieder erholt.

Der Marktwert der Basket-Zertifikate während der Laufzeit hängt jedoch nicht nur von der Entwicklung der den Basket-Zertifikate zugrunde liegenden Basketkomponenten ab. Verschiedene andere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Basket-Zertifikate. Diese Faktoren können beispielsweise sein: die Restlaufzeit der Basket-Zertifikate, die implizite Volatilität (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) der Basketkomponenten, die Zinssätze am Geldmarkt oder bei kursindexbezogenen Basket-Zertifikaten die bei einem Kursindex erwarteten Dividendenzahlungen in den Aktien des betreffenden Index. Der Marktpreis der Basket-Zertifikate kann auch durch Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten beeinflusst werden. Bei Basketkomponenten, deren Kurse bzw. deren Wert in einer Fremdwährung ausgedrückt werden, müssen auch die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkurschwankungen an den Devisenmärkten berücksichtigt werden.

Die Basket-Zertifikate verbiefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Inhaber von Basket-Zertifikaten bezogen auf beispielsweise Aktien erhalten im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktieninvestitionen (Direktinvestment) tätigen, keine Auszahlungen in Form von Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen, welche an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden.

Basket-Zertifikate ohne Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen:

Basket-Zertifikate verbiefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen und keinen Anspruch auf Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen). Basket-Zertifikate werfen daher keinen laufenden Ertrag ab. Auch werden mögliche Dividendenzahlungen auf die Basketkomponenten nicht durch eine Anpassung der Bezugsverhältnisse berücksichtigt. Mögliche Verluste der Basket-Zertifikate oder

Verluste aufgrund eines niedrigen Auszahlungsbetrags oder eines niedrigen Kündigungsbetrags können infolgedessen nicht durch solche Erträge kompensiert werden.

Basket-Zertifikate mit Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen und entsprechender Anpassung der Bezugsverhältnisse:

Basket-Zertifikate verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen und keinen Anspruch auf Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen). Basket-Zertifikate werfen daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Dividendenzahlungen auf die Basketkomponenten werden nur in dem bei Emission festgelegten Rahmen durch eine Anpassung der Bezugsverhältnisse der Basketkomponenten berücksichtigt. Mögliche Verluste der Basket-Zertifikate oder Verluste aufgrund eines niedrigen Auszahlungsbetrags oder eines niedrigen Kündigungsbetrags können infolgedessen nicht durch solche Erträge oder eine solche Anpassung der Bezugsverhältnisse kompensiert werden.

B. 2.2. Produktspezifische Risikofaktoren in Bezug auf die Open End-Partizipationszertifikate

B. 2.2.1. Basiswertabhängiges Totalverlustrisiko bei Open End-Partizipationszertifikaten

Die Open End-Partizipationszertifikate verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines bei Emission festgelegten und zugesicherten Auszahlungs- oder Mindestbetrags. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Investition in die Open End-Partizipationszertifikate nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert. Die Open End-Partizipationszertifikate sind nicht für sicherheitsorientierte Wertpapierinhaber geeignet.

Die Wertentwicklung der Zertifikate wird entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswerts, der den Zertifikaten zugrunde liegt, beeinflusst. Open End-Partizipationszertifikate verlieren grundsätzlich bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Bei Open End-Partizipationszertifikaten beträgt der Auszahlungsbetrag Null, wenn der festgestellte Referenzpreis des Basiswerts Null entspricht. In diesem Fall erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

B. 2.2.2. Verlustrisiken bei Open End-Partizipationszertifikaten

Die Wertentwicklung der Open End-Partizipationszertifikate sowie die Höhe des Auszahlungsbetrags am maßgeblichen Ausübungstag, im Falle der Ausübung durch den Wertpapierinhaber bzw. im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den Emittenten, sind bei Emission nicht vorhersehbar und stehen somit zum Zeitpunkt des Kaufs der Open End-Partizipationszertifikate nicht fest. Bei einer Investition in die beschriebenen Open End-Partizipationszertifikate hat der Wertpapierinhaber daher unbedingt das Auszahlungsprofil der Open End-Partizipationszertifikate und die damit einhergehenden Verlustrisiken zu berücksichtigen. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Grundsätzlich muss der Wertpapierinhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Auszahlungsbetrag bzw. der Kündigungsbetrag.

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf die Höhe des Auszahlungsbetrags, so dass bei Open End-Partizipationszertifikaten eine Verminderung des Kurses des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) zu einer Verminderung der Höhe des Auszahlungsbetrags führt. Bei Open End-Partizipationszertifikaten kann ein Fallen des Kurses des Basiswerts zu einem Totalverlust führen, wenn der Referenzpreis des Basiswerts Null entspricht.

Der Wertpapierinhaber hat ebenfalls zu berücksichtigen, dass das Risiko einer Minderung des Wertpapierwerts bereits während der Laufzeit der Open End-Partizipationszertifikate besteht. D.h., auch während der Laufzeit kann der Wert der Open End-Partizipationszertifikate unterhalb des Aufgewendeten Kapitals liegen. Fällt der Kurs des Basiswerts, sollte der Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswerts und damit der Wert der Open End-

Partizipationszertifikate rechtzeitig vor dem maßgeblichen Ausübungstag, im Falle der Ausübung durch den Wertpapierinhaber oder einer ordentlichen Kündigung durch den Emittenten, wieder erholen wird.

Der Marktwert der Open End-Partizipationszertifikate während der Laufzeit hängt jedoch nicht nur von der Entwicklung des den Open End-Partizipationszertifikate zugrunde liegenden Basiswerts ab. Verschiedene andere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Open End-Partizipationszertifikate. Diese Faktoren können beispielsweise sein: die implizite Volatilität (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des Basiswerts, die Zinssätze am Geldmarkt oder bei kursindexbezogenen Open End-Partizipationszertifikaten die bei einem Kursindex erwarteten Dividendenzahlungen in den Aktien des betreffenden Index. Der Marktpreis der Open End-Partizipationszertifikate kann auch durch Änderungen des Kapitalmarktzinses beeinflusst werden. Bei Basiswerten, deren Kurse bzw. deren Wert in einer Fremdwährung ausgedrückt werden, müssen auch die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten berücksichtigt werden.

Die Open End-Partizipationszertifikate verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Inhaber von Open End-Partizipationszertifikaten bezogen auf beispielsweise Aktien erhalten im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktieninvestitionen (Direktinvestment) tätigen, keine Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen, welche an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden.

Risiken bei Open End-Partizipationszertifikaten aufgrund des ordentlichen Kündigungsrechts des Emittenten

Die Open End-Partizipationszertifikate sind mit einem ordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten ausgestattet. Im Fall einer ordentlichen Kündigung der Open End-Partizipationszertifikate durch den Emittenten erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Auszahlungsbetrag, der im Falle einer Kündigung durch den Emittenten zu zahlen ist.

Der Auszahlungsbetrag kann niedriger sein als der Auszahlungsbetrag, der am nächsten Ausübungstag ohne Kündigung ermittelt worden wäre. Grundsätzlich trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Open End-Partizipationszertifikate aufgrund der ordentlichen Kündigung nicht mehr erfüllt werden. Nach einer Kündigung der Open End-Partizipationszertifikate besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des Basiswerts zu partizipieren.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er beispielsweise den durch den Emittenten im Falle einer ordentlichen Kündigung ausgezahlten Auszahlungsbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der Open End-Partizipationszertifikate vorlagen, wiederanlegen kann oder beispielsweise nicht in der Lage ist, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die gekündigten Open End-Partizipationszertifikate aufweist.

C. 2.2. Produktspezifische Risikofaktoren in Bezug auf die BEAR Zertifikate

C. 2.2.1. Basiswertabhängiges Totalverlustrisiko bei BEAR Zertifikaten

Die BEAR Zertifikate verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines bei Emission festgelegten und zugesicherten Auszahlungs- oder Mindestbetrags. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Investition in die BEAR Zertifikate nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert. Die BEAR Zertifikate sind nicht für sicherheitsorientierte Wertpapierinhaber geeignet.

Die Wertentwicklung der Zertifikate wird entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswerts, der den Zertifikaten zugrunde liegt, beeinflusst. BEAR Zertifikate verlieren grundsätzlich bei

Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Bei BEAR Zertifikaten beträgt der Auszahlungsbetrag Null, wenn der Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht bzw. diesen überschreitet. In diesem Fall erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

C. 2.2.2. Verlustrisiken bei BEAR Zertifikaten

Die Wertentwicklung der BEAR Zertifikate sowie die Höhe des Auszahlungsbetrags am maßgeblichen Ausübungstag, im Falle der Ausübung durch den Wertpapierinhaber oder im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den Emittenten bzw. am Bewertungstag im Falle des Eintritts des Rückzahlungsereignisses, sind bei Emission nicht vorhersehbar und stehen somit zum Zeitpunkt des Kaufs der BEAR Zertifikate nicht fest. Bei einer Investition in die beschriebenen BEAR Zertifikate hat der Wertpapierinhaber daher unbedingt das Auszahlungsprofil der BEAR Zertifikate und die damit einhergehenden Verlustrisiken zu berücksichtigen. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Grundsätzlich muss der Wertpapierinhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Auszahlungsbetrag bzw. der Kündigungsbetrag.

Der Wertpapierinhaber hat zu berücksichtigen, dass das Risiko einer Minderung des Wertpapierwerts bereits während der Laufzeit der BEAR Zertifikate besteht. D.h., auch während der Laufzeit kann der Wert der BEAR Zertifikate unterhalb des Aufgewendeten Kapitals liegen. Steigt der Kurs des Basiswerts, sollte der Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, dass der Kurs des Basiswerts rechtzeitig vor dem maßgeblichen Ausübungstag, im Falle der Ausübung durch den Wertpapierinhaber oder einer ordentlichen Kündigung durch den Emittenten, wieder fällt und sich damit der Wert der BEAR Zertifikate wieder erholt. Zudem tritt bei Erreichen oder Überschreiten der Rückzahlungsschwelle das Rückzahlungsereignis ein. In diesem Fall besteht das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts bis zum Bewertungstag nicht wieder fällt und sich der Wert der BEAR Zertifikate dementsprechend nicht wieder erholt.

Der Kurs des Basiswerts hat ebenfalls maßgeblichen Einfluss auf die Höhe des Auszahlungsbetrags, so dass bei BEAR Zertifikaten eine Erhöhung des Kurses des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) zu einer Verminderung der Höhe des Auszahlungsbetrags führt. Bei BEAR Zertifikaten kann ein Anstieg des Kurses des Basiswerts zu einem Totalverlust führen, wenn der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder diesen übersteigt.

Darüber hinaus hängt der Eintritt des Rückzahlungsereignisses maßgeblich von dem Kurs des Basiswerts ab. Entspricht oder überschreitet der maßgebliche Kurs des Basiswerts die Rückzahlungsschwelle, endet die Laufzeit der BEAR Zertifikate vorzeitig. Wenn der Kurs des Basiswerts bis zum Bewertungstag nicht wieder so weit fällt, dass der Auszahlungsbetrag mindestens dem Aufgewendeten Kapital entspricht, erleidet der Zertifikateinhaber im Falle des Eintritts des Rückzahlungsereignisses einen Verlust des Aufgewendeten Kapitals bis hin zum Totalverlust.

Der Marktwert der BEAR Zertifikate während der Laufzeit hängt jedoch nicht nur von der Entwicklung des den BEAR Zertifikaten zugrunde liegenden Basiswerts ab. Verschiedene andere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der BEAR Zertifikate. Diese Faktoren können beispielsweise sein: die implizite Volatilität (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des Basiswerts, die Zinssätze am Geldmarkt oder bei kursindexbezogenen Partizipationszertifikaten die bei einem Kursindex erwarteten Dividendenzahlungen in den Aktien des betreffenden Index. Der Marktpreis der Partizipationszertifikate kann auch durch Änderungen des Kapitalmarktzinses beeinflusst werden. Bei Basiswerten, deren Kurse bzw. deren Wert in einer Fremdwährung ausgedrückt werden, müssen auch die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten berücksichtigt werden.

Die BEAR Zertifikate verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Inhaber von BEAR Zertifikate bezogen auf beispielsweise Aktien erhalten im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktieninvestitionen (Direktinvestment) tätigen, keine Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen, welche an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden.

Risiken bei BEAR Zertifikaten aufgrund des Eintritts des Rückzahlungsereignisses

Die BEAR Zertifikate sind mit einer Rückzahlungsschwelle ausgestattet. Im Fall des Eintritts des Rückzahlungsereignisses erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Auszahlungsbetrag, der im Falle des Eintritts des Rückzahlungsereignisses durch den Emittenten zu zahlen ist.

Der Auszahlungsbetrag nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses kann niedriger sein als der Auszahlungsbetrag, der im Falle der Ausübung am entsprechenden Ausübungstag ohne Eintritt des Rückzahlungsereignisses ermittelt worden wäre. Grundsätzlich trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der BEAR Zertifikate aufgrund des Eintritts des Rückzahlungsereignisses nicht mehr erfüllt werden. Nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des Basiswerts über den Bewertungstag am Ende der Rückzahlungsfrist hinaus zu partizipieren.

Da die Rückzahlungsschwelle zwischen dem Basispreis und dem Kurs des Basiswerts bei Emission der BEAR Zertifikate liegt, wird die Rückzahlungsschwelle erreicht bzw. überschritten, bevor der Kurs des Basiswertes den Basispreis erreicht oder übersteigt. Dennoch ist auch in diesem Fall nicht gewährleistet, dass der zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags heranzuziehende Kurs des Basiswerts unterhalb des Basispreises liegt. Entspricht oder übersteigt der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis den Basispreis, beträgt der Auszahlungsbetrag Null und der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er beispielsweise den durch den Emittenten im Falle des Eintritts des Rückzahlungsereignisses ausgezahlten Auszahlungsbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der BEAR Zertifikate vorlagen, wiederanlegen kann oder beispielsweise nicht in der Lage ist, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die gekündigten BEAR Zertifikate aufweist.

Risiken bei BEAR Zertifikaten aufgrund des ordentlichen Kündigungsrechts des Emittenten

Die BEAR Zertifikate sind mit einem ordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten ausgestattet. Im Fall einer ordentlichen Kündigung der BEAR Zertifikate durch den Emittenten erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Auszahlungsbetrag, der im Falle einer Kündigung durch den Emittenten zu zahlen ist.

Der Auszahlungsbetrag nach erfolgter Kündigung kann niedriger sein als der Auszahlungsbetrag, der am nächsten Ausübungstag ohne Kündigung ermittelt worden wäre. Grundsätzlich trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der BEAR Zertifikate aufgrund der ordentlichen Kündigung nicht mehr erfüllt werden. Nach einer Kündigung der BEAR Zertifikate besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des Basiswerts zu partizipieren.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er beispielsweise den durch den Emittenten im Falle einer ordentlichen Kündigung ausgezahlten Auszahlungsbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der BEAR Zertifikate vorlagen, wiederanlegen kann oder beispielsweise nicht in der Lage ist, wieder

in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die gekündigten BEAR Zertifikate aufweist.

D. 2.2. Produktspezifische Risikofaktoren in Bezug auf die Partizipationszertifikate

D. 2.2.1. Basiswertabhängiges Totalverlustrisiko bei Partizipationszertifikaten

Die Partizipationszertifikate verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines bei Emission festgelegten und zugesicherten Auszahlungs- oder Mindestbetrags. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Investition in die Partizipationszertifikate nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert. Partizipationszertifikate sind nicht für sicherheitsorientierte Wertpapierinhaber geeignet.

Die Wertentwicklung der Partizipationszertifikate wird entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswerts, der den Partizipationszertifikaten zugrunde liegt, beeinflusst. Partizipationszertifikate verlieren grundsätzlich bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Bei Partizipationszertifikaten beträgt der Auszahlungsbetrag Null, wenn der festgestellte Referenzpreis des Basiswerts Null entspricht. In diesem Fall erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

D. 2.2.2. Verlustrisiken bei Partizipationszertifikaten

Die Wertentwicklung der Partizipationszertifikate sowie die Höhe des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag sind bei Emission nicht vorhersehbar und stehen somit zum Zeitpunkt des Kaufs der Partizipationszertifikate nicht fest. Bei einer Investition in die beschriebenen Partizipationszertifikate hat der Wertpapierinhaber daher unbedingt das Auszahlungsprofil der Partizipationszertifikate und die damit einhergehenden Verlustrisiken zu berücksichtigen. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Grundsätzlich muss der Wertpapierinhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Auszahlungsbetrag bzw. der Kündigungsbetrag.

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt bei Partizipationszertifikaten maßgeblich von dem Referenzpreis des Basiswerts an einem Stichtag (Bewertungstag) und somit von der Preisentwicklung des Basiswerts zu dem Bewertungstag ab. Grundsätzlich führen Kursverluste des Basiswerts zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Im ungünstigsten Fall können Kursverluste des Basiswerts zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Wertentwicklung der Partizipationszertifikate während der Laufzeit wird zudem entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswerts, der den Partizipationszertifikaten zugrunde liegt, beeinflusst. Grundsätzlich führen Kursverluste des Basiswerts zu einer Minderung des Wertpapierwerts. Der Wertpapierinhaber hat zu berücksichtigen, dass das Risiko einer Minderung des Wertpapierwerts bereits während der Laufzeit der Partizipationszertifikate besteht. D.h., auch während der Laufzeit kann der Wert eines Partizipationszertifikats unterhalb des Aufgewendeten Kapitals liegen. Fällt der Kurs des Basiswerts, sollte der Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswerts und damit der Wert der Partizipationszertifikate rechtzeitig vor dem Bewertungstag wieder erholen wird.

Der Marktwert der Partizipationszertifikate während der Laufzeit hängt jedoch nicht nur von der Entwicklung des den Partizipationszertifikaten zugrunde liegenden Basiswerts ab. Verschiedene andere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Partizipationszertifikate. Diese Faktoren können beispielsweise sein: die Restlaufzeit der Partizipationszertifikate, die implizite Volatilität (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des Basiswerts, die Zinssätze am Geldmarkt oder bei kursindexbezogenen Partizipationszertifikaten die bei einem Kursindex erwarteten Dividendenzahlungen in den Aktien des betreffenden Index. Der Marktpreis der

Partizipationszertifikate kann auch durch Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten beeinflusst werden. Bei Basiswerten, deren Kurse bzw. deren Wert in einer Fremdwährung ausgedrückt werden, müssen auch die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten berücksichtigt werden.

Die Partizipationszertifikate verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Inhaber von Partizipationszertifikate bezogen auf beispielsweise Aktien erhalten im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktieninvestitionen (Direktinvestment) tätigen, keine Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen, welche an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden.

E. 2.2. Produktspezifische Risikofaktoren in Bezug auf die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate

E. 2.2.1. Basiswertabhängiges Totalverlustrisiko bei Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten

Die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines bei Emission festgelegten und zugesicherten Auszahlungs- oder Mindestbetrags. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Investition in die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate sind nicht für sicherheitsorientierte Wertpapierinhaber geeignet.

Die Wertentwicklung der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate wird entscheidend durch die Kursentwicklung des maßgeblichen Basiswerts, der den Quanto-Open End-Partizipationszertifikate zugrunde liegt, beeinflusst. Bei Quanto-Open End-Partizipationszertifikate verlieren die Zertifikate grundsätzlich bei Kursverlusten des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Bei Quanto-Open End-Partizipationszertifikate beträgt der Auszahlungsbetrag Null, wenn der festgestellte Referenzpreis des Basiswerts Null entspricht. In diesem Fall erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

E. 2.2.2. Verlustrisiken bei den Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten

Die Wertentwicklung der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate sowie die Höhe des Auszahlungsbetrags am maßgeblichen Ausübungstag, im Falle der Ausübung durch den Wertpapierinhaber bzw. im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den Emittenten, sind bei Emission nicht vorhersehbar und stehen somit zum Zeitpunkt des Kaufs der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate nicht fest. Bei einer Investition in die beschriebenen Quanto-Open End-Partizipationszertifikate hat der Wertpapierinhaber daher unbedingt das Auszahlungsprofil der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate und die damit einhergehenden Verlustrisiken zu berücksichtigen. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Grundsätzlich muss der Wertpapierinhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Auszahlungsbetrag bzw. der Kündigungsbetrag.

Der Wertpapierinhaber hat zu berücksichtigen, dass das Risiko einer Minderung des Wertpapierwerts bereits während der Laufzeit der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate besteht. D.h., auch während der Laufzeit kann der Wert der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate unterhalb des Aufgewendeten Kapitals liegen. Fällt der Kurs des maßgeblichen Basiswerts, sollte der Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des maßgeblichen Basiswerts und damit der Wert der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate rechtzeitig vor dem maßgeblichen Ausübungstag, im Falle der Ausübung durch den Wertpapierinhaber oder einer ordentlichen Kündigung durch den Emittenten, wieder erholen wird.

Der Kurs des maßgeblichen Basiswerts hat ebenfalls maßgeblichen Einfluss auf die Höhe des Auszahlungsbetrags, so dass bei Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten eine Verminderung des Kurses des maßgeblichen Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) zu einer Verminderung der Höhe des Auszahlungsbetrags führt. Bei Quanto-Open End-Partizipationszertifikate kann ein Fallen des Kurses des Basiswerts zu einem Totalverlust führen, wenn der Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts Null entspricht.

Der Marktwert der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate während der Laufzeit hängt vorwiegend von der Entwicklung des den Zertifikaten zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswerts ab, jedoch ohne diese Entwicklung in der Regel exakt abzubilden. Dabei kann eine Wertminderung der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate selbst dann eintreten, wenn der Preis des maßgeblichen Basiswerts konstant bleibt. Verschiedene andere Faktoren haben ebenfalls bzw. zusätzlich Einfluss auf den Wert der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate. Er wird u.a. durch den maßgeblichen Finanzierungssatz beeinflusst, der zur Abdeckung der Kosten dient, die dem Emittenten bei währungsgesicherten Quanto-Open End-Partizipationszertifikate im Zusammenhang mit der Absicherung der Währungsrisiken entstehen. Der maßgebliche Finanzierungssatz berücksichtigt dabei im Wesentlichen den Referenzzinssatz, z.B. Euro OverNight Index Average (EONIA) bei Euro als Emissionswährung, die implizite Volatilität (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des maßgeblichen Basiswerts, die implizite Volatilität des Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Wechselkurses sowie die Korrelation zwischen dem maßgeblichen Basiswert und dem Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Wechselkurs ("Korrelationskoeffizient" - Maß für den Grad des linearen Zusammenhangs zwischen zwei Merkmalen).

Darüber hinaus kann die Marge des Emittenten einen negativen Einfluss auf den Wert der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate haben.

Im Falle von Terminkontrakten als Basiswert kann der Wert der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate darüber hinaus durch das "Rollieren" der Terminkontrakte nachteilig beeinflusst werden. Unter Umständen kann sich das Rollieren negativ auf den Wert der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate auswirken. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn ein hoher Wertunterschied/Preisunterschied zwischen den beiden für das Rollieren erforderlichen Future-Kontrakten besteht oder sofern der Zeitpunkt der Auflösung der von dem Emittenten abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte in Bezug auf den bis zum Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswert nicht mit dem Zeitpunkt für den Aufbau der Sicherungsgeschäfte in Bezug auf den ab dem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswert übereinstimmt. Ferner kann der Preis des betreffenden Terminkontrakts gegenüber dem Kassapreis des dem betreffenden Terminkontrakt zugrunde liegenden Basiswerts neben den üblichen Finanzierungskosten einen zusätzlichen Preisaufschlag enthalten. Der zusätzliche Preisaufschlag nimmt in der Regel mit abnehmender Restlaufzeit bis zum nächsten Future-Anpassungszeitpunkt (Rolltermin) ab, was sich negativ auf den Wert der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate auswirkt. Darüber hinaus kann die Liquidität des betreffenden Terminkontrakts von der des dem betreffenden Terminkontrakt zugrunde liegenden Basiswerts abweichen.

Auch der für das Rollieren des Future-Kontraktes maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor kann, sofern er einen Wert kleiner als 1 hat, einen negativen Einfluss auf den Wert der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate haben.

Obgleich es sich bei den Quanto-Open End-Partizipationszertifikate um Zertifikate mit Währungsabsicherung handelt, können sich die implizite Volatilität des Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Wechselkurses oder der Korrelationskoeffizient negativ auf den Wert der Zertifikate auswirken. Steigt beispielsweise die implizite Volatilität des maßgeblichen Basiswerts oder des Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Wechselkurses bei gleichzeitig negativ vorliegendem Korrelationskoeffizienten, wirkt sich dies in der Regel negativ auf den Wert der Quanto-Open End-

Partizipationszertifikate aus. Gleiches gilt, wenn der Korrelationskoeffizient zwischen dem maßgeblichen Basiswert und dem Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Wechselkurs fällt.

Die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate verbiefen kein Recht auf Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen.

Verlustrisiken im Zusammenhang mit der regelmäßigen Anpassung des Bezugsverhältnisses und dem Rollieren

Die Emissionsbedingungen sehen während der Laufzeit der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate eine regelmäßige Anpassung des maßgeblichen Bezugsverhältnisses vor.

Während der Laufzeit der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate erfolgt die Kompensation der Finanzierungskosten des Emittenten über die regelmäßige Anpassung des maßgeblichen Bezugsverhältnisses. Die Anpassung des maßgeblichen Bezugsverhältnisses kann sich negativ auf die Wertentwicklung der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate auswirken. Dabei kann nicht nur der nach Ausübung der Zertifikate durch den Wertpapierinhaber oder nach Kündigung der Zertifikate durch den Emittenten zu zahlende Auszahlungsbetrag gemindert werden; auch der Wert der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate während der Laufzeit und somit der Preis der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate kann gemindert werden. Sofern der Anpassungsfaktor kleiner als 1 ist, führt er am betreffenden Anpassungstag zu einer Reduzierung des maßgeblichen Bezugsverhältnisses und somit zu einer Reduzierung des inneren Werts der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate. Falls sich der Kurs des maßgeblichen Basiswerts nicht ebenfalls um mindestens die entsprechende Höhe der Anpassung erhöht, vermindert sich der Wert der Zertifikate entsprechend.

Risiken bei Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten aufgrund des ordentlichen Kündigungsrechts des Emittenten

Die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate sind mit einem ordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten ausgestattet. Im Fall einer ordentlichen Kündigung durch den Emittenten erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Auszahlungsbetrag, der im Falle einer Kündigung durch den Emittenten zu zahlen ist.

Der Auszahlungsbetrag nach einer erfolgten Kündigung kann niedriger sein als der Auszahlungsbetrag, der am nächsten Ausübungstag ohne Kündigung ermittelt worden wäre. Der Anleger trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate aufgrund der ordentlichen Kündigung nicht mehr erfüllt werden. Nach einer Kündigung der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des Basiswerts zu partizipieren.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er beispielsweise den durch den Emittenten im Falle einer ordentlichen Kündigung ausgezahlten Auszahlungsbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate vorlagen, wiederanlegen kann oder nicht in der Lage ist, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die gekündigten Quanto-Open End-Partizipationszertifikate aufweist.

2.3. Weitere Risiken bei den Wertpapieren

2.3.1. Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen (Währungsrisiken / Wechselkursrisiken)

Bei Wertpapieren bei denen eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, wird der entsprechende Betrag in die Emissionswährung umgerechnet und in der Emissionswährung ausgezahlt. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn der Kurs des Basiswerts in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt wird. Ebenso kann der Auszahlungsbetrag in einer Fremdwährung ausgedrückt und in der Emissionswährung fällig werden. Sofern die Wertpapiere nicht mit einer

Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet sind, bestehen für den Wertpapierinhaber Währungsrisiken. D.h. das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist nicht nur an die Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts bzw. der Basketkomponenten gekoppelt; vielmehr können Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für Verluste bzw. zusätzliche Verluste sein. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können den Wert der Wertpapiere mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen. Währungswechselkurse werden von Angebot und Nachfrage auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Währungsrisiko realisiert und sich der aus der Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung resultierende Betrag entsprechend vermindert und so den Verlust des Wertpapierinhabers herbeiführt oder erhöht. Auch bei positiver Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der Basketkomponenten kann ein Anstieg des Umrechnungskurses (d.h. die Fremdwährung (z.B. US-Dollar) fällt gegenüber der Emissionswährung (z.B. Euro)) dazu führen, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet, wenn der aus der Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung resultierende Betrag niedriger als sein Aufgewendetes Kapital ist.

Auch der Zeitpunkt der Währungsumrechnung kann zusätzliche Risiken beinhalten: Wenn die Umrechnung des entsprechenden Fremdwährungsbetrags abweichend vom Ausübungstag bzw. vom Bewertungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Geschäftstag, erfolgt, kann in dieser Zeitspanne der Umrechnungskurs gestiegen sein (d.h. der erforderliche Fremdwährungsbetrag für den Erwerb von einer Einheit der Emissionswährung steigt). Dies hat zur Folge, dass sich der in die Emissionswährung umgerechnete Fremdwährungsbetrag und so der Auszahlungsbetrag entsprechend reduzieren.

Im Falle eines Basiswerts, dessen Kurs nicht direkt in die Emissionswährung umgerechnet werden kann, erfolgt die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung über eine weitere (dritte) Währung. Diese zusätzliche Währungsumrechnung erhöht das Währungsrisiko und damit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers.

2.3.2. Risiken bei Wertpapieren, die in einer anderen Währung als der offiziellen Währung des Landes emittiert werden, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden

Die Wertpapiere können als Emissionswährung eine andere Währung als die offizielle Währung des Landes (Landeswährung), in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden, vorsehen, wobei die Rückzahlung der Wertpapiere in der Emissionswährung erfolgt. Daraus können sich Währungswechselkursrisiken für den Wertpapierinhaber ergeben. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt und sowohl bei Erwerb als auch bei Rückzahlung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung erfolgt.

Im Falle einer solchen Währungsumrechnung besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass sich aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung der Währungswechselkurse Gewinne oder Erträge vermindern und/oder Verluste entsprechend ausweiten. Denn ein Anstieg des Umrechnungskurses, d.h. die Landeswährung fällt gegenüber der Emissionswährung, führt dazu, dass der aus der Umrechnung des Fremdwährungsbetrags resultierende Betrag niedriger ausfällt als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung.

2.3.3. Risiken bei Wertpapieren mit Währungsabsicherung (Quanto)

Wertpapiere können mit einer so genannten Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet sein, bei der eine Fremdwährung in einem festgelegten Verhältnis in die Emissionswährung umgerechnet wird. Der Wertpapierinhaber kann bei diesen Wertpapieren nicht von etwaigen für den Wertpapierinhaber positiven Entwicklungen am Devisenmarkt profitieren.

2.3.4. Risiken bei Ausübung der Rechte des Emittenten

2.3.4.1. Risiken bei Wertpapieren bei Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen können den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Rückzahlung der Wertpapiere verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts bzw. einzelner oder mehrerer Basketkomponenten kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Anpassungsmaßnahme im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend und als für den Anleger unvorteilhaft erweist bzw. dass der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor der Anpassungsmaßnahme stand.

2.3.4.2. Risiken der Wertpapiere im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der vom Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Der Kündigungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Auszahlungsbetrag, der ohne außerordentliche Kündigung ermittelt worden wäre. Grundsätzlich trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der außerordentlichen Kündigung nicht mehr erfüllt werden können. Nach einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der Basketkomponenten zu partizipieren.

Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch den Emittenten kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, seine Wertpapiere am Sekundärmarkt zu verkaufen.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er beispielsweise den durch den Emittenten im Falle einer außerordentlichen Kündigung ausgezahlten Kündigungsbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen kann oder beispielsweise nicht in der Lage ist, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die außerordentlich gekündigten Wertpapiere aufweist. Der Wert der Wertpapiere kann sich ferner in dem Zeitraum zwischen der außerordentlichen Kündigung und der Feststellung der Tilgungsleistung durch den Emittenten zum Nachteil für den Anleger entwickeln.

2.4. Produktübergreifende Risiken

2.4.1. Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere

Der Marktpreis der Wertpapiere während der Laufzeit hängt vorwiegend von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der Basketkomponenten (im Falle von Basket-Zertifikaten), auf die sich die Wertpapiere beziehen, ab, jedoch ohne diese Kursentwicklung in der Regel exakt abzubilden. Verschiedene andere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Unabhängig vom zugrunde liegenden Basiswert haben beispielsweise nachfolgende Faktoren einen Einfluss auf die Preisbildung: die Restlaufzeit der Wertpapiere bei Wertpapieren mit begrenzter Laufzeit, die implizite Volatilität (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des Basiswerts und die Zinssätze am Geldmarkt. Der Kurs der Wertpapiere kann auch durch Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten beeinflusst werden. Zudem können bei bestimmten Basiswerten zusätzliche Faktoren die Preisbildung beeinflussen. Bei auf Aktien bezogenen Wertpapieren müssen die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft und bei auf Kursindizes bezogenen Wertpapieren die bei einem Kursindex erwarteten Dividendenzahlungen auf die in dem Index enthaltenen Aktien berücksichtigt werden. Bei Basiswerten, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden und soweit keine Währungsabsicherung (Quanto) vorgesehen ist, müssen auch die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten berücksichtigt werden. Einzelne Marktfaktoren

wirken für sich und können sich gegenseitig verstärken oder aufheben. Eine Wertminderung der Wertpapiere kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt. Sofern verschiedene Basketkomponenten den Wertpapieren zugrunde liegen, können sich Kursentwicklungen bereits einer Basketkomponente negativ auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken.

Zudem können steigende Volatilitäten des Basiswerts, steigende Zinssätze, ein erhöhter Zinsaufschlag sowie bei Wertpapieren, die sich auf Aktien beziehen, gegebenenfalls Dividendenerwartungen bzw. Dividendenzahlungen während der Laufzeit der Wertpapiere ebenfalls einen negativen Einfluss auf den Preis der Wertpapiere haben.

2.4.2. Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung

Neben den sogenannten direkten / produktimmanenten Kosten, welche unmittelbar mit dem Kauf oder Verkauf der Wertpapiere verbunden sind, können beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren weitere Gebühren, Provisionen und andere Transaktionskosten anfallen. Diese zusätzlichen Kosten vermindern die Chancen des Anlegers, mit dem Erwerb oder Verkauf des Wertpapiers einen Gewinn zu erzielen bzw. mindern einen Gewinn, wirken sich unter Umständen negativ auf die Wertentwicklung der Wertpapiere aus oder vergrößern die Verluste. Bei einem niedrigeren Investitionsbetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht. Zusätzlich zu diesen Kosten müssen die Wertpapierinhaber auch Folgekosten (wie z.B. Depotgebühren) berücksichtigen. Anleger sollten sich deshalb bereits vor Erwerb bzw. Verkauf eines Wertpapiers über alle beim Kauf oder Verkauf sowie die zusätzlich in Verbindung mit der Verwahrung des Wertpapiers anfallenden Kosten informieren.

2.4.3. Risiken bei geringer Liquidität / Risiken bei Möglichkeit eingeschränkter bzw. fehlender Handelbarkeit / Risiken bei Angebots- und nachfragebedingter Illiquidität

Grundsätzlich gilt für die Wertpapiere, dass eine Realisierung des Werts der Wertpapiere vor dem nächsten Ausübungstag bzw. vor Ende der Laufzeit nur durch eine Veräußerung möglich ist. Dies setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Wenn sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer finden lassen, ist eine Veräußerung unter Umständen nicht möglich. Insbesondere kann der Wertpapierinhaber nicht davon ausgehen, dass für die Wertpapiere immer ein liquider Markt gegeben ist. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen nicht veräußern zu können und diese bis zum nächsten Ausübungstag bzw. bis zum Fälligkeitstag halten zu müssen.

Sollte ein Anleger nach einer Veräußerung der Wertpapiere diese, aus welchen Gründen auch immer, erneut kaufen, erwirbt er die Wertpapiere erneut mit allen damit verbundenen Kosten und Verlustrisiken.

2.4.4. Risiken bei illiquidem Markt

Der Emittent beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig An- und Verkaufspreise (Geld- und Briefkurse) für die Wertpapiere zu stellen. Aufgrund der Struktur der Wertpapiere liegt zwischen den gestellten An- und Verkaufspreisen in der Regel eine größere Spanne (so genannter Spread), d.h. der Ankaufspreis liegt regelmäßig unter dem Verkaufspreis. Der Emittent ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die Höhe der gestellten Preise. Dies kann dazu führen, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen und soweit auch anderweitig keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind, die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum nächsten Ausübungstag bzw. bis zum Fälligkeitstag zu halten.

2.4.5. Risiken bei Illiquidität trotz Market-Making

Der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als so genannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers in der Regel Geld- und Briefkurse (An- und Verkaufspreise) mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Wertpapier zu erhöhen. Der Market-Maker wird die betreffenden Geld- und Briefkurse, gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Auf- oder Abgelds, auf Grundlage von Angebot und Nachfrage und des fairen Werts der Wertpapiere sowie unter Berücksichtigung des angestrebten Spread maßgeblich selbst bestimmen. Dabei können beispielsweise auch die impliziten Volatilitäten (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des Basiswerts, das Zinsniveau oder - im Falle von Wertpapieren bezogen auf Aktien - die Wiederanlage von Dividendenzahlungen Einfluss haben. Die gestellten Geld- und Briefkurse entsprechen daher unter Umständen nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread (Spanne), jederzeit ändern. Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Geld- und Briefkurse gestellt werden, besteht dabei jedoch nicht. Der Emittent übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht daher das Risiko, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum nächsten Ausübungstag bzw. bis zum Fälligkeitstag zu halten.

2.5. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten und andere mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen

2.5.1. Risiken bei Geschäften in dem Basiswert bzw. in den Basketkomponenten

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können gegebenenfalls Geschäfte in dem Basiswert bzw. in den Basketkomponenten (im Falle von Basket-Zertifikaten) für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Solche Geschäfte können sich unter Umständen in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Kurs des betreffenden Basiswerts bzw. der Basketkomponenten und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Der Emittent geht zur Absicherung seiner Positionen im Zusammenhang mit der Emission von Wertpapieren zudem regelmäßig Absicherungsgeschäfte ein. Diese Absicherungsgeschäfte bzw. die Auflösung solcher Absicherungsgeschäfte kann sich ebenfalls nachteilig auf den Kurs des betreffenden Basiswerts bzw. der betreffenden Basketkomponente und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können des Weiteren gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich der Basiswert beziehen, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere entstehen können.

2.5.2. Risiken bei Übernahme anderer Funktionen

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können in Bezug auf den Basiswert bzw. die Basketkomponenten (im Falle von Basket-Zertifikaten) z.B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen unter Umständen unmittelbaren Einfluss auf den Kurs des betreffenden Basiswerts, z.B. durch die Berechnung des Basiswerts, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere entstehen können.

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere entstehen können.

2.5.3. Risiken bei Ausgabe weiterer derivativer Wertpapiere

Der Emittent kann während der Laufzeit der Wertpapiere weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung oder andere derivative Wertpapiere, die sich auf den gleichen Basiswert beziehen, begeben. Die Ausgabe solcher mit den Wertpapieren in Wettbewerb stehender derivativer Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

2.5.4. Risiken beim Ausgabepreis

Der Ausgabepreis (Emissions- oder Zeichnungspreis) der Wertpapiere kann gegebenenfalls einen Ausgabeaufschlag sowie andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten. Darüber hinaus kann der Ausgabepreis einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird gegebenenfalls vom Emittenten nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Ferner hat der Wertpapierinhaber zu beachten, dass der Kurs des Wertpapiers während der Laufzeit unter den aktuellen Ausgabepreis fallen kann.

Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich z.B. um technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen, um die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie um die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z.B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

2.5.5. Risiken bei Mistrades

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen unter Umständen so genannte Mistraderegeln vor, nach denen ein Handelsteilnehmer einen Mistradeantrag stellen kann, um Geschäfte in einem Wertpapier aufzuheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Die gemäß den Regelwerken der entsprechenden Handelsplätze jeweils zuständige Stelle entscheidet über den Antrag. Für den Wertpapierinhaber besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden.

2.6. Länderrisiko / Transferrisiko

Bei Wertpapieren, deren Geldzahlungen oder Ausschüttungen in einer Fremdwährung berechnet werden, besteht die Gefahr, dass die Geldzahlungen oder Ausschüttungen in der Fremdwährung vorgenommen werden, weil diese aufgrund eingetretener Devisenbeschränkungen nicht mehr in die Emissionswährung konvertierbar ist. Eine Absicherungsmöglichkeit gegen dieses Länder- bzw. Transferrisiko gibt es nicht.

2.7. Konjunkturrisiko / Risiko marktbedingter Kursschwankungen

Es besteht die Gefahr von Kursverlusten, die aufgrund der Veränderung, in der Regel eine Verschlechterung, der wirtschaftlichen Aktivität der betreffenden Volks- oder auch der Weltwirtschaft eintreten. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass Kurse, insbesondere Wertpapierkurse und, soweit anwendbar, auch Währungswechsellkurse, - meist mit einem zeitlichen Vorlauf - grundsätzlich im Rhythmus der konjunkturellen Auf- und Abschwungphasen der Wirtschaft schwanken. Insofern spielt bei jeder Investitionsentscheidung die Wahl des Zeitpunkts des Kaufs des Wertpapiers oder Verkaufs des Wertpapiers eine entscheidende Rolle.

2.8. Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren abgesichert, ausgeschlossen

oder eingeschränkt werden können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und auch von der Ausgestaltung des jeweiligen Wertpapiers ab. Unter Umständen kann ein entsprechendes Geschäft nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass dem Anleger ein Verlust entsteht. Absicherungsgeschäfte verursachen weitere Kosten und können ihrerseits zu erheblichen Verlusten führen.

2.9. Risiken bei Inanspruchnahme von Kredit

Das Risiko des Wertpapierinhabers erhöht sich, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. In diesem Fall muss er, wenn sich der Markt entgegen seinen Erwartungen entwickelt, nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Ziel des Wertpapierinhabers sollte daher niemals sein, den Kredit aus Gewinnen des Wertpapiers verzinsen und zurückzahlen zu können, sondern er sollte vor dem Erwerb des Wertpapiers und vor Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt des erwarteten Gewinns ein Verlust eintritt.

2.10. Risiken bei Sicherungsgeschäften des Emittenten

Der Emittent sichert nach eigenem Ermessen seine Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Die Fälligkeit bzw. die Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber bzw. eine Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten führen zur Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte. Je nach Anzahl der fällig gewordenen Wertpapiere und der daraus resultierenden Anzahl von aufzulösenden Sicherungsgeschäften, der dann vorhandenen Marktsituation und Liquidität im Markt kann dies den Basiswert bzw. die Basketkomponenten und damit auch den Auszahlungsbetrag negativ beeinflussen.

2.11. Verfall oder Wertminderung

Die Rechte, die die Wertpapiere verbriefen, können verfallen oder an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber kann unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren, wenn der Auszahlungsbetrag geringer ist als das ursprünglich vom Wertpapierinhaber Aufgewendete Kapital. Je kürzer die Laufzeit bzw. Restlaufzeit ist, desto größer ist das Risiko eines Wertverlusts. Tritt die vom Wertpapierinhaber erwartete Wertentwicklung des Wertpapiers während der Laufzeit nicht ein, kann der Wertpapierinhaber bei einem Verkauf einen Verlust erleiden. Der Wertpapierinhaber kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Wertpapiers vor dem nächsten Ausübungstag, dem Fälligkeitstag bzw. dem Kündigungstag wieder erholen wird.

Nach Wirksamkeit der Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber (bei Wertpapieren mit Ausübungsmöglichkeit), nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses, bzw. nach Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten bzw. am Fälligkeitstag erhält der Wertpapierinhaber den Auszahlungsbetrag. Nach Zahlung des Auszahlungsbetrags erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers für die ausgeübten Wertpapiere.

Die Laufzeit der Wertpapiere endet im Falle der Kündigung durch den Emittenten, gegebenenfalls auch unvorhergesehen, vorzeitig. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können.

Bei den Wertpapieren besteht daher das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Grundsätzlich muss der Wertpapierinhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Auszahlungsbetrag. Im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht bei den Wertpapieren für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

2.12. Volatilitätsrisiko

Je höher die Volatilität (Häufigkeit und Intensität der Kursschwankungen) bei den Wertpapieren ist, desto höher sind auch deren mögliche Kursausschläge nach oben und nach unten. Grundsätzlich trägt der Wertpapierinhaber bei einer Vermögensanlage in Wertpapiere mit hoher Volatilität auch ein entsprechend hohes Verlustrisiko.

2.13. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapieren

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren ist abhängig von der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren, wenn der vom Emittenten auszahlende Betrag je Wertpapier geringer ist als das ursprünglich vom Wertpapierinhaber Aufgewendete Kapital je Wertpapier.

2.13.1. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapieren in Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen grundsätzlich als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehalts vornehmen.

2.13.2. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapieren in Österreich

In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

3. Basiswertspezifische Risikofaktoren

Der Basiswert bzw. der aus den Basketkomponenten bestehende Basket (im Falle von Basket-Zertifikaten) ist das den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugsobjekt, das für den Preis des Wertpapiers im Wesentlichen maßgeblich ist. Die Wertentwicklung der Wertpapiere wird entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der Basketkomponenten beeinflusst. Darüber hinaus wird auch der Auszahlungsbetrag durch den Kurs des Basiswerts bzw. die Kurse der Basketkomponenten beeinflusst. Bei Wertpapieren mit Rückzahlungsschwelle kann zudem die Kursentwicklung des Basiswerts zum Eintritt des Rückzahlungsereignisses führen.

Grundsätzlich hat der Anleger zu beachten, dass die historische Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der Basketkomponenten nicht als aussagekräftig für die künftige Kursentwicklung während der Laufzeit der Wertpapiere angesehen werden kann. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung.

Der Basiswert bzw. die Basketkomponenten kann bzw. können sich aufgrund des Eintritts bestimmter Ereignisse, die in den Emissionsbedingungen festgelegt sind, ändern oder ersetzt werden; insbesondere wenn der Basiswert wegfällt oder einer wesentlichen Änderung oder Anpassung unterliegen. Darüber hinaus kann sich der Basiswert bzw. der Basket während der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der Wertpapiere auf Grund verschiedener Umstände wesentlich ändern, was sich damit

gegebenenfalls nachteilig auf den Auszahlungsbetrag und so auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Der Wertpapierinhaber sollte sich bereits vor der Investitionsentscheidung in die Wertpapiere über des Basiswert bzw. die Basketkomponenten sowie die damit verbundenen Risiken informieren und die entsprechenden, soweit vorhanden, Wertpapierprospekte und Wertpapierbedingungen sorgfältig lesen und eine individuelle Bewertung des Basiswerts bzw. der Basketkomponenten sowie der basiswertspezifischen Risiken vornehmen.

Durch den Erwerb von Wertpapieren auf den Basiswert erwirbt der Wertpapierinhaber nicht unmittelbar den Basiswert oder die Basketkomponenten und wird auch nicht unmittelbar Berechtigter aus dem Basiswert bzw. den Basketkomponenten (z.B. Aktionär). Die Wertentwicklung der Wertpapiere ist an die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der Basketkomponenten gekoppelt. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus dem jeweiligen Wertpapier herleiten.

3.1. Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert

Die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags sowie die Wertentwicklung der Wertpapiere werden entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswerts, der den Wertpapieren zugrunde liegt, beeinflusst. Dabei können Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts den Wert des Wertpapiers überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Ein Wertpapier (mit Ausnahme der BEAR Zertifikate) verliert bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

BEAR Zertifikate verlieren bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Es besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des Aufgewendeten Kapitals. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten.

3.2. Wertpapiere bezogen auf einen Basket bestehend aus verschiedenen Basketkomponenten

Die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags sowie die Wertentwicklung der Wertpapiere werden entscheidend durch die Kursentwicklung der in dem den Wertpapieren zugrundeliegenden Basket enthaltenen Basketkomponenten beeinflusst. Dabei können Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) einer oder mehrerer Basketkomponenten den Wert des Wertpapiers überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Ein Wertpapier verliert in der Regel bei Kursverlusten der Basketkomponenten (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Es besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des Aufgewendeten Kapitals. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten.

Bei Wertpapieren, die sich auf einen Basket bestehend aus verschiedenen Basketkomponenten als Basiswert beziehen, können bereits Kursverluste einer Basketkomponente zu einer Minderung des Auszahlungsbetrags bzw. des Werts des Wertpapiers führen. Im ungünstigsten Fall kann bereits die negative Kursentwicklung einer Basketkomponente durch positive Kursentwicklungen der anderen Basketkomponenten nicht ausgeglichen werden. D.h. selbst wenn sich die Mehrzahl der Basketkomponenten positiv entwickelt hat, kann ein Verlust beim Wertpapierinhaber entstehen, wenn sich lediglich eine Basketkomponente überproportional schlecht entwickelt hat.

Bei Wertpapieren, die sich auf einen Basket bestehend aus verschiedenen Basketkomponenten als Basiswert beziehen, ist darüber hinaus die Korrelation der verschiedenen Basketkomponenten, d.h. der Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander, für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Eine positive (hohe) Korrelation gibt an, dass sich die Kurse der verschiedenen Basketkomponenten, in der Regel, in dieselbe Richtung entwickeln. Eine negative

(niedrige) Korrelation hingegen impliziert, dass sich die verschiedenen Basketkomponenten entgegengesetzt zueinander einwickeln.

Sofern die verschiedenen Basketkomponenten insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basketkomponenten in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung der Wechselkurse der Währungen der verschiedenen Basketkomponenten im jeweiligen Verhältnis zur Emissionswährung.

3.3. Basiswertspezifische Risiken

Der Anleger hat grundsätzlich die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Wertpapiere eine individuelle Bewertung des Basiswerts bzw. der Basketkomponenten (im Falle von Basket-Zertifikaten) vornehmen.

Bei Aktien bzw. aktienähnlichen Wertpapieren oder aktienvertretenden Wertpapieren (wie z.B. Depositary Receipts ("DRs"), beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen die "aktienvertretenden Wertpapiere") als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der Relevanten Referenzstelle. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Bei aktienvertretenden Wertpapieren muss der Anleger zudem die Besonderheiten dieser Wertpapierformen sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Etwaige Gebühren und Kosten, die bei der Depotbank bzw. des Emittenten des Basiswerts anfallen, können sich negativ auf den Wert der aktienvertretenden Wertpapiere und somit auch auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Für den Fall einer Insolvenz der die aktienvertretenden Wertpapiere begebenden Depotbank, einer Einstellung der Börsennotierung der aktienvertretenden Wertpapiere, einer Kündigung der aktienvertretenden Wertpapiere durch die begebende Depotbank oder bei anderen, sich auf die aktienvertretenden Wertpapiere auswirkenden Ereignissen sehen die Emissionsbedingungen entsprechende Anpassungsmaßnahmen vor, die jedoch unter Umständen das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers verstärken können.

Bei einem Index (z.B. einem Aktien-Index) als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den Relevanten Referenzstellen.

Bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten (z.B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen) resultieren die Risiken aus der Ausgestaltung der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten und deren Kursentwicklung. Der Anleger muss beispielsweise die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten bzw. die produktspezifische Ausgestaltung der Wertpapiere oder der Komponenten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Grundsätzlich muss der Anleger das Konzept, die Strategie, die Funktionsweise und die Berechnungsweise des Index verstehen und die aktuelle und zukünftige Entwicklung des Index selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung dieses Basiswerts vorzunehmen. In diesem Zusammenhang muss der Anleger berücksichtigen, dass für die Kursentwicklung des Index die im Index enthaltenen Komponenten und deren Kursentwicklung in Abhängigkeit von Konzept, Strategie und Funktionsweise bzw. Berechnungsweise des Index maßgeblich sind.

Bei Terminkontrakten (z.B. Edelmetall-Terminkontrakte, Rohstoff-Future-Kontrakte, Aktien-Indexterminkontrakte, Zinsterminkontrakte) als Basiswert resultieren die wesentlichen Risiken aus der Entwicklung des Preises des jeweiligen Terminkontrakts. Der Emittent wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichen, welche Einflussfaktoren für den Preis des Terminkontrakts eine Rolle spielen können. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Entwicklung des jeweiligen dem Terminkontrakt unterliegenden Basiswerts selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung dieses Basiswerts vorzunehmen. Bei einem Aktien-Indexterminkontrakt als Basiswert resultieren die Risiken beispielsweise aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index des Terminkontrakts enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den Relevanten Referenzstellen. Der Anleger muss daher die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung deren Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen.

4. Informationsrisiko

Bei den Wertpapieren ist das so genannte Informationsrisiko zu beachten. Dabei kann der Wertpapierinhaber infolge fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen eine Fehlentscheidung treffen. Aufgrund der falschen Anlageentscheidung kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, Verluste bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals zu erleiden.

III. Allgemeine Informationen / Verkaufsbeschränkungen

1. Form des Dokuments

Der Basisprospekt vom 31. März 2014 (der "**Basisprospekt**") enthält sämtliche Angaben, die zum Datum des Basisprospekts bekannt waren. Insbesondere enthält der Basisprospekt eine umfassende vollständige Beschreibung der Funktionsweise und der wesentlichen Merkmale der "**Basket-Zertifikate**", "**Open End-Partizipationszertifikate**", "**BEAR Zertifikate**", "**Partizipationszertifikate**" bzw. "**Quanto-Open End-Partizipationszertifikate**" (zusammen die "**Wertpapiere**" oder die "**Zertifikate**") (die "**Wertpapierbeschreibung**") und Risiken (die "**Risikofaktoren**"), die auf die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "**Emittent**") sowie auf die Wertpapiere zutreffen, damit die Anleger sich ein fundiertes Urteil über den Emittenten sowie über die mit diesen Wertpapieren verbundenen Rechte bilden können. Für die Wertpapiere werden endgültige Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") erstellt, die Informationen enthalten, die ausschließlich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission der Wertpapiere im Rahmen des Basisprospekts bestimmt werden können.

2. Veröffentlichung, einsehbar bzw. abrufbare Dokumente

Der Basisprospekt wird gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht und ist in dieser Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat den Basisprospekt nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Basisprospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen gebilligt. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nimmt dabei keine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben vor.

Der Basisprospekt wird darüber hinaus nach Österreich notifiziert. In diesem Zusammenhang hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die entsprechende Bescheinigung und den gebilligten Basisprospekt an die Finanzmarktaufsicht in Österreich als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständige Aufsichtsbehörde hinterlegt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt und werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben durch diese unterzogen.

Sofern die Wertpapiere in Österreich angeboten werden, werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, zusätzlich der Finanzmarktaufsicht in Österreich als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der Finanzmarktaufsicht in Österreich gebilligt und werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben durch diese unterzogen.

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts können die nachfolgend aufgeführten Dokumente bzw. Kopien dieser Dokumente an jedem Wochentag (außer an Samstagen, Sonntagen und öffentlichen Feiertagen) während der regulären Geschäftszeiten am Sitz des Emittenten, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, eingesehen werden. Die Dokumente werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, Tel. (Deutschland) 0800 4000 910, (International) 00800 4000 9100, bereitgehalten. Darüber hinaus sind die nachfolgend unter (a) bis (c) genannten Dokumente auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgedresse und die unter (d) bis (f) genannten

Dokumente auf der Website des Emittenten www.hsbctrinkaus.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgedresse einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

Einsehbare bzw. abrufbare Dokumente:

- (a) das Registrierungsformular vom 15. Mai 2013 (das "**Registrierungsformular**") der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz erstellen wird,
- (b) der Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz erstellen wird,
- (c) die für die Wertpapiere maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zum vorliegenden Basisprospekt,
- (d) die Satzung des Emittenten,
- (e) die geprüften Konzernabschlüsse des Emittenten und seiner Tochtergesellschaften für die beiden Geschäftsjahre 2012 und 2013, der geprüfte Einzelabschluss und Lagebericht des Emittenten für das Jahr 2013,
- (f) aktuelle Geschäftsberichte sowie aktuelle Zwischen- und Halbjahresberichte des Emittenten.

3. Notwendigkeit einer individuellen Beratung

Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Entscheidung über eine Investition in die Wertpapiere auf den gesamten Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung und das Registrierungsformular, einschließlich etwaiger Nachträge, zu stützen. Der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung bildet die Grundlage für eine Entscheidung über eine Investition in die Wertpapiere. Darüber hinaus wird dem Anleger dringend empfohlen, sich vor jeder Kaufentscheidung im Hinblick auf seine individuellen Verhältnisse durch seine Hausbank oder einen qualifizierten Berater bzw. seinen Steuerberater beraten zu lassen.

4. Verkaufsbeschränkungen

Verkaufsbeschränkungen - Allgemeines

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob der Emittent im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine individuelle oder generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie gegebenenfalls der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, erteilt.

Darüber hinaus dürfen die Wertpapiere nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn (i) dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes zulässig ist, (ii) etwaige Zustimmungen oder Genehmigungen, die gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes für das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere erforderlich sind, eingeholt wurden und (iii) dem Emittenten daraus keinerlei Verpflichtungen entstehen. Für die Verbreitung des Basisprospekts gelten die vorstehenden Bedingungen gleichermaßen.

Verkaufsbeschränkungen Europäischer Wirtschaftsraum

Die Wertpapiere dürfen innerhalb der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums ab dem Zeitpunkt, zu dem die "Richtlinie 2003/71/EG (und Änderungen, einschließlich der Änderungsrichtlinie 2010/73/EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG" ("Prospektrichtlinie") in den betreffenden Vertragsstaaten umgesetzt wird

("Umsetzungszeitpunkt"), nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Prospektrichtlinie, der Prospektverordnung und den in den betreffenden Vertragsstaaten zur Umsetzung der Prospektrichtlinie erlassenen Gesetzen und Vorschriften öffentlich angeboten und veräußert werden.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 (der "Securities Act") registriert. Außerdem ist der Handel in den Wertpapieren nicht von der United States Commodity Futures Trade Commission ("CFTC") gemäß dem United States Commodity Exchange Act genehmigt. Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und eine U.S. Person darf zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere halten. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die in Regulation S unter dem Securities Act angegebene Bedeutung.

Die Wertpapiere werden gegebenenfalls fortlaufend angeboten. Demgemäß kann das Angebot oder der Verkauf der Wertpapieren innerhalb der Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit ein Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß dem Securities Act darstellen.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigtes Königreich

Alle Handlungen in Bezug auf Wertpapiere haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des FSMA 2000 zu erfolgen. Jegliche im Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich ausschließlich unter Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst werden, unter denen Section 21 (1) FSMA 2000 nicht auf den Emittenten anwendbar ist.

IV. Sonstige Informationsbestandteile bezüglich des Emittenten

1. Verantwortliche Personen

1.1. Verantwortung für den Inhalt des Basisprospekts

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, (der "**Emittent**") übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Basisprospekts.

1.2. Erklärung der für den Basisprospekt verantwortlichen Personen

Der Emittent erklärt, dass seines Wissens die Angaben im Basisprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

1.3. Liste der Verweise gemäß § 11 Absatz (2) WpPG

In dem Basisprospekt wird auf die Angaben aus dem nachfolgend aufgeführten Dokument gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz verwiesen, die als Bestandteil des Basisprospekts gelten.

- Registrierungsformular

Registrierungsformular der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 15. Mai 2013 (das "**Registrierungsformular**") (siehe hierzu Abschnitt IV.2);

Das Registrierungsformular, welches die per Verweis einbezogenen Angaben enthält, wird zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, bereitgehalten und ist in elektronischer Form unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgedresse abrufbar.

2. Angaben über den Emittenten

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über den Emittenten wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf die Angaben aus dem bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegten Registrierungsformular vom 15. Mai 2013 (das "**Registrierungsformular**") verwiesen.

Es liegen seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses des HSBC Trinkaus-Konzerns, dem 31. Dezember 2013, keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage oder den Handelspositionen des Emittenten, die nach den in diesem Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen eingetreten sind, vor. Der HSBC Trinkaus-Konzern umfasst eine Gruppe von 15 aktiven Gesellschaften (der "**HSBC Trinkaus-Konzern**"). Obergesellschaft ist die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.

Der Emittent ist ein von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, unmittelbar sowie von der HSBC Holding plc und der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG, wobei keine Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge bestehen. Solche Verträge und/oder Patronatserklärungen bestehen zwischen dem Emittenten und dessen Tochtergesellschaften HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, HSBC Transaction Services GmbH, HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., Luxemburg, Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH, Düsseldorf. Durch die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge wird die Leitung der jeweiligen Tochtergesellschaft dem Emittenten unterstellt und die Tochtergesellschaft verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an den Emittenten abzuführen. Dieser hat einen etwaigen Jahresfehlbetrag der entsprechenden Tochtergesellschaften auszugleichen. Die Patronatserklärungen verpflichten den Emittenten, seine entsprechenden Tochtergesellschaften derart zu leiten und finanziell auszustatten, dass sie in der Lage sind, ihre gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Bei dem in dem oben genannten Registrierungsformular sowie bei den in den vorhergehenden Absätzen gemachten Angaben handelt es sich um die dem Emittenten zum Datum des Basisprospekts (Basisprospekt vom 2. Mai 2014) zur Verfügung stehenden Informationen.

Das im Auftrag des Emittenten von der Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. (die "**Ratingagentur**") erteilte Rating (Quelle: www.fitchratings.com) lautet wie folgt: Das langfristige Rating des Emittenten wurde mit "AA-", das kurzfristige Rating mit "F1+" festgelegt. Der Ausblick ist stabil (stable). Die Ratingagentur hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist gemäß Artikel 14 Absatz (1) in Verbindung mit Artikel 2 Absatz (1) der "VERORDNUNG (EG) Nr. 1060/2009 des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Ratingagenturen" registriert.

Die Einstufung der langfristigen Kreditverbindlichkeiten mit "AA-" bedeutet, dass diese ein sehr geringes Kreditrisiko bergen. Die Einstufung der kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten mit "F1+" bedeutet, dass der Emittent in herausragender Weise in der Lage ist, seine kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten zurückzuzahlen. Der Ausblick gibt einen Anhaltspunkt, in welche Richtung sich das Rating in einem Zeitraum von ein bis zwei Jahren voraussichtlich entwickeln wird. Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos (Insolvenz) ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Dabei ist zu beachten, dass die Ratingagenturen ihre Ratings und damit auch das Rating den Emittenten betreffend jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen können.

Aktuelle Geschäftsberichte sowie aktuelle Zwischen- und Halbjahresberichte werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, bereitgehalten, Tel. (Deutschland) 0800 4000 910, (International) 00800 4000 9100, und sind unter www.hsbctrinkaus.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

V. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

1. Haftende Personen

Die Ausführungen zu den Haftenden Personen finden sich unter Punkt IV. 1. des Basisprospekts.

2. Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend, finden sich unter Punkt II. 2. des Basisprospekts.

3. Zentrale Angaben

3.1. Interessen der an der Emission/dem Angebot beteiligten natürlichen und juristischen Personen

3.1.1. Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert

Neben dem Emittenten selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind. Der Emittent kann gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich der Basiswert bezieht, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe (Emission) der Wertpapiere entstehen können. Ferner kann der Emittent in Bezug auf den Basiswert z.B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent unter Umständen unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs des Basiswerts, z.B. durch die Berechnung des Basiswerts, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere entstehen können. Der Emittent kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere entstehen können.

Weiterhin gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.

3.1.2. Wertpapiere bezogen auf einen Basket bestehend aus Basketkomponenten

Neben dem Emittenten selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind. Der Emittent kann gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich eine oder mehrere Basketkomponente beziehen, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe (Emission) der Wertpapiere entstehen können. Ferner kann der Emittent in Bezug auf eine oder mehrere Basketkomponenten z.B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent unter Umständen unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs einer oder mehrerer Basketkomponenten, z.B. durch die Berechnung der betreffenden Basketkomponente, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere entstehen können. Der Emittent kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere entstehen können.

Weiterhin gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.

3.2. Gründe für das Angebot und die Zweckbestimmung der Erlöse

Das Angebot und die Verwendung der Erlöse dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken.

4. Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapieren

Die Abschnittsnummerierungen der nachfolgenden Wertpapierbeschreibungen, welche mit A. beginnen, beziehen sich ausschließlich auf Basket-Zertifikate. Diejenigen, die mit B. beginnen, beziehen sich ausschließlich auf Open End-Partizipationszertifikate. Diejenigen, die mit C. beginnen, beziehen sich ausschließlich auf BEAR Zertifikate. Diejenigen, die mit D. beginnen, beziehen sich ausschließlich auf Partizipationszertifikate und diejenigen, die mit E. beginnen, beziehen sich ausschließlich auf Quanto-Open End-Partizipationszertifikate. Nicht mit A. oder B. oder C. oder D. oder E. gekennzeichnete Abschnitte beziehen sich auf Basket-Zertifikate wie auch auf Open End-Partizipationszertifikate, BEAR Zertifikate, Partizipationszertifikate und Quanto-Open End-Partizipationszertifikate gleichermaßen.

A. 4.1. Angaben zu den Basket-Zertifikaten

A. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Basket-Zertifikate

Bei den in diesem Abschnitt beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Basket-Zertifikate. Die Basket-Zertifikate gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Ausstattung der Basket-Zertifikate ergibt sich aus diesem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen. Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargestellt. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich unter Punkt V. 5.1.1.1. des Basisprospekts. Die Endgültigen Bedingungen enthalten darüber hinaus eine Erklärung, dass die vollständigen Angaben über den Emittenten und das Angebot sich aus dem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben und eine Angabe darüber, wo der Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und die Endgültigen Bedingungen verfügbar sind.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, wie z.B. WKN, ISIN, Erster Valutierungstag, Emissionswährung, Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Angebots- und Emissionsvolumen, Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag der Zeichnung, Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit, Preisfestsetzung oder Zulassung zum Handel und Handelsregeln werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die in diesem Basisprospekt (einschließlich der Emissionsbedingungen) enthaltenen Optionen bzw. Platzhalter, die (je nach Produkt und Emission) alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können, sind durch eckige Klammern "[]" bzw. Platzhalter "●" besonders gekennzeichnet und werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Basket-Zertifikaten resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

International Security Identification Number (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)

Die entsprechende ISIN und/oder WKN der jeweiligen Basket-Zertifikate wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts

Die Wertentwicklung der Basket-Zertifikate hängt insbesondere von der Kursentwicklung der Basketkomponenten, die in dem den Basket-Zertifikaten zugrundeliegenden Basket enthalten sind, ab.

Der Anleger ist den gleichen Kursrisiken ausgesetzt, die auch mit einer Direktanlage in die Basketkomponenten verbunden sind. Dabei wird auch die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags durch die Kurse der Basketkomponenten, die in dem den Basket-Zertifikaten zugrundeliegenden Basket enthalten sind, maßgeblich beeinflusst. Grundsätzlich verlieren die Basket-Zertifikate bei Kursverlusten der in dem den Basket-Zertifikaten zugrunde liegenden Basket enthaltenen Basketkomponenten (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt maßgeblich von dem am Bewertungstag bzw. am Ausübungstag (bei Basket-Zertifikaten mit Ausübungsmöglichkeit) von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreise der Basketkomponenten ab.

Durch den Erwerb der auf den Basket bezogenen Basket-Zertifikate, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar die Basketkomponenten. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Basket-Zertifikaten geltend machen.

A. 4.1.2.1. Basiswertspezifische Risiken

Der Anleger hat grundsätzlich die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Basket-Zertifikate eine individuelle Bewertung der Basketkomponenten, die in dem den Basket-Zertifikaten zugrundeliegenden Basket enthalten sind, vornehmen.

A. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Basket-Zertifikate geschaffen wurden

Form und Inhalt der Basket-Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

A. 4.1.4. Form der Basket-Zertifikate

Die Basket-Zertifikate sind in einer Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt wird. Bei den Basket-Zertifikaten handelt es sich um Inhaberpapiere. Effektive Stücke der Basket-Zertifikate werden nicht ausgegeben. Die Basket-Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Basket-Zertifikate auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

A. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission (die "**Emissionswährung**") wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Basket-Zertifikate

Die Basket-Zertifikate sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

A. 4.1.7. Beschreibung der mit den Basket-Zertifikaten verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte

Form und Inhalt der Basket-Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Basket-Zertifikate gehören zur Gruppe der Anlageprodukte und verbrieft das Recht des Inhabers eines Wertpapiers auf Zahlung eines Geldbetrags. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber.

Die Basket-Zertifikate verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Der Wertpapierinhaber hat zudem keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Basket-Zertifikaten besteht nicht.

A. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Basket-Zertifikate geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen

Die Basket-Zertifikate werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrunde liegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns von dem Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses des Emittenten in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.9. Emissionstermin

Sofern die Basket-Zertifikate ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Emissionstermin (der "Verkaufsbeginn") der Basket-Zertifikate in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sofern die Basket-Zertifikate im Rahmen einer Zeichnung angeboten werden, wird der Beginn der Zeichnungsfrist für die Basket-Zertifikate in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Erste Valutierungstag, d.h. das Datum, an dem die Sammelurkunde bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt wird, wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Basket-Zertifikate

Die Basket-Zertifikate sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

A. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

Die Laufzeit der Basket-Zertifikate ist begrenzt und endet am bei Emission festgelegten Fälligkeitstag. Der Fälligkeitstag wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basket-Zertifikate mit Ausübungsmöglichkeit durch den Wertpapierinhaber

In den Basket-Zertifikaten ist das Recht der Wertpapierinhaber auf Zahlung des Auszahlungsbetrags durch den Emittenten nach Ausübung der Basket-Zertifikate durch die Wertpapierinhaber bzw. am Fälligkeitstag der Basket-Zertifikate verbrieft. Nach Wirksamkeit der Ausübung seiner Wertpapiere bzw. am Fälligkeitstag der Basket-Zertifikate erhält der Wertpapierinhaber den am Ausübungstag bzw. am Bewertungstag ermittelten Auszahlungsbetrag. Nach Zahlung des Auszahlungsbetrags erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers aus den Basket-Zertifikaten.

In den Fällen, in denen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten vorgesehen ist, endet die Laufzeit der Basket-Zertifikate im Falle einer solchen Kündigung (gegebenenfalls auch unvorhergesehen) vorzeitig.

Der letzte Referenztermin für die in dem den Basket-Zertifikaten zugrundeliegenden Basket enthaltenen Basketkomponenten ist der Bewertungstag und wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basket-Zertifikate ohne Ausübungsmöglichkeit durch den Wertpapierinhaber

In den Basket-Zertifikaten ist das Recht der Wertpapierinhaber auf Zahlung des Auszahlungsbetrags durch den Emittenten am Fälligkeitstag der Basket-Zertifikate verbrieft. Am Fälligkeitstag der Basket-Zertifikate erhält der Wertpapierinhaber den am Bewertungstag ermittelten Auszahlungsbetrag. Nach Zahlung des Auszahlungsbetrags erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers aus den Basket-Zertifikaten.

In den Fällen, in denen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten vorgesehen ist, endet die Laufzeit der Basket-Zertifikate im Falle einer solchen Kündigung (gegebenenfalls auch unvorhergesehen) vorzeitig.

Der letzte Referenztermin der in dem den Basket-Zertifikaten zugrundeliegenden Basket enthaltenen Basketkomponenten ist der Bewertungstag und wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere

Die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

A. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise - bei Basket-Zertifikaten

Nachfolgend erfolgt die Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten der Basket-Zertifikate. Soweit erforderlich, werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bei den Basket-Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere mit begrenzter Laufzeit. In den Basket-Zertifikaten ist das Recht der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich einer vorzeitigen Tilgung der Partizipationszertifikate durch den Emittenten durch eine außerordentliche Kündigung, auf Zahlung des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag bzw. nach Ausübung (bei Basket-Zertifikaten mit Ausübungsmöglichkeit) verbrieft. Die Höhe des am Fälligkeitstag zu zahlenden Auszahlungsbetrags hängt maßgeblich von den am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreisen der in dem den Basket-Zertifikaten zugrunde liegenden Basket enthaltenen Basketkomponenten ab.

Neben dem Referenzpreis wird zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags auch das jeweilige Bezugsverhältnis der Basketkomponenten herangezogen. Der Auszahlungsbetrag je Basket-Zertifikat entspricht dabei dem in der Emissionswährung ausgedrückten Basketwert. Der "Basketwert" entspricht der Summe der Abrechnungsbeträge der jeweiligen Basketkomponenten. Der jeweilige "Abrechnungsbetrag" einer Basketkomponente entspricht dem Produkt aus dem am Bewertungstag bzw. am Ausübungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten relevanten Referenzpreis der jeweiligen Basketkomponente und dem jeweiligen Bezugsverhältnis.

Basket-Zertifikate ohne Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen:

Im Fall von Dividendenausschüttungen auf Basketkomponenten bleibt das jeweilige Bezugsverhältnis unverändert, und es erfolgt auch keine zusätzliche Zahlung.

Basket-Zertifikate mit Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen:

Wenn Dividendenausschüttungen auf Basketkomponenten bzw. unterliegende Aktien vorgenommen werden und der Tag der Ausschüttung vor oder auf den Bewertungstag fällt, wird das jeweilige Bezugsverhältnis der betreffenden Basketkomponente nach näherer Maßgabe der Emissionsbedingungen angepasst.

Basket-Zertifikate mit Ausübungsmöglichkeit

Die Basket-Zertifikate können mit einer Ausübungsmöglichkeit durch den Wertpapierinhaber ausgestattet sein. In diesem Fall ist der Wertpapierinhaber berechtigt, seine Basket-Zertifikate zu dem Ausübungstag bzw. zu einem der Ausübungstage (bei Basket-Zertifikaten mit mehreren

Ausübungstagen) auszuüben. Die Basket-Zertifikate werden in der Weise ausgeübt, dass der Wertpapierinhaber zum Ausübungstag bzw. zu einem der Ausübungstage eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Emittenten abgibt und die Basket-Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert. Nach Wirksamkeit der Ausübung der Basket-Zertifikate durch den Wertpapierinhaber erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers.

Basket-Zertifikate mit Währungsrechnung

Die Kurse der Basketkomponenten können in einer anderen Währung (z.B. US-Dollar) als der Emissionswährung (z.B. Euro), der Auszahlungsbetrag aber in der Emissionswährung (z.B. Euro) fällig werden. Die dafür erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des entsprechenden Betrags durch den maßgeblichen Umrechnungskurs.

Der betreffende Umrechnungskurs wird nicht bereits bei Emission festgelegt. Vielmehr erfolgt die Feststellung des relevanten Umrechnungskurses beispielsweise am Ausübungstag und wird in der Regel unter Bezugnahme auf eine bestimmte Publikationsseite einer Publikationsstelle (z.B. die Internetseite der Europäischen Zentralbank) ermittelt.

Die Umrechnung des entsprechenden Betrags kann zum gleichen Zeitpunkt wie die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag bzw. am Ausübungstag erfolgen oder abweichend vom Bewertungstag bzw. Ausübungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Bankarbeitstag.

Basket-Zertifikate mit Währungsabsicherung

Die Basket-Zertifikate sehen eine Währungsabsicherung (Quanto) vor. D.h. es wird der für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags u.a. erforderliche Umrechnungskurs bei Emission festgelegt, wobei eine bestimmte Anzahl der betreffenden Währungseinheit einer bestimmten Anzahl der Emissionswährungseinheit entspricht. Für den Wertpapierinhaber bestehen insofern gegenüber der Währung des maßgeblichen Basiswerts weder eine Währungschance noch ein Währungsrisiko. Der Umrechnungskurs wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Kündigungsrechte des Emittenten

Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten bei Basket-Zertifikaten

Der Emittent hat das Recht, die Basket-Zertifikate unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein, dass (z.B. bei Aktien als Basiswert) nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist oder (z.B. bei Indizes als Basiswert) nach Ansicht des Emittenten das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist. Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme (z.B. bei Aktien als Basiswert) bzw. der Weiterberechnung (z.B. bei Indizes als Basiswert) nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Open End-Partizipationszertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Unter Berücksichtigung der im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Basket-Zertifikate relevanten Kündigungsfrist wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Basket-Zertifikate festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Laufzeit

der Basket-Zertifikate endet vorzeitig und die Rechte aus den Basket-Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.

A. 4.1.14. Besteuerung

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Basket-Zertifikaten ist abhängig von der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

A. 4.1.14.1. Besteuerung Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen grundsätzlich als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen (möglicherweise auch rückwirkenden) Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Für die Einkünfte aus den Basket-Zertifikaten werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Basket-Zertifikaten zu zahlenden Beträge werden von dem Emittenten (als Emittenten der Basket-Zertifikate und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretenden) ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einhalts vornehmen.

A. 4.1.14.2. Besteuerung Österreich

(1) Wichtige Hinweise

Die nachstehenden Ausführungen enthalten Informationen zur ertragsteuerlichen Behandlung von Wertpapieren in Österreich. Sie stellen eine überblicksweise Zusammenfassung wichtiger Grundsätze für in Österreich steuerpflichtige natürliche Personen dar und erheben nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte umfassend wiederzugeben. Die Informationen können daher weder die jeweiligen individuellen Steuerumstände eines Anlegers berücksichtigen noch die in jedem Falle zu empfehlende Konsultierung eines Steuerberaters ersetzen. Im Folgenden werden die steuerlichen Folgen unter Berücksichtigung des Budgetbegleitgesetzes 2011 (BBG 2011 – BGBl I Nr. 111/2010, kundgemacht am 30.12.2010), des Abgabenänderungsgesetzes 2011 (AbgÄG 2011 – BGBl I Nr. 76/2011, kundgemacht am 1.8.2011), des Budgetbegleitgesetzes 2012 (BBG 2012 – BGBl I Nr. 112/2011, kundgemacht am 7. 12. 2011) und des 1. Stabilitätsgesetzes 2012 (1. StabG 2012 – BGBl I Nr. 22/2012, kundgemacht am 31. 3. 2012) dargestellt.

Die Ausführungen basieren auf der zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts geltenden österreichischen Rechtslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die zugrunde gelegte Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, allenfalls auch rückwirkend und für den Anleger nachteilig, ändern.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch das BBG 2011 die Besteuerungsregelungen für Kapitalvermögen grundlegend geändert wurden und diese zuletzt am 31. März 2012 durch das 1. StabG 2012 nochmals angepasst wurden. Aufgrund dieser aktuellen

Änderungen besteht noch keine diesbezügliche Verwaltungspraxis, sodass hinsichtlich der Auslegung der Steuerbestimmungen naturgemäß noch erhebliche Unsicherheiten bestehen. Daher ist im besonderen Maße die Konsultierung eines Steuerberaters zu empfehlen.

Das mit dem Erwerb, dem Halten, dem Veräußern oder Rücklösen sowie mit der steuerlichen Qualifizierung der Wertpapiere verbundene Risiko trägt allein der Käufer bzw. Erwerber der Wertpapiere.

(2) Allgemeines zur Besteuerung unbeschränkt Steuerpflichtiger in Österreich

Grundsätzlich unterliegen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht. Beziehen sie Einkünfte aus Basket-Zertifikaten, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes (EStG) und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

(3) Besteuerung von Basket-Zertifikaten bei natürlichen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich

Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Absatz 3 Z 1 bis 4 EStG gehören.

Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Absatz 4 EStG liegen nur vor, wenn bei Termingeschäften (beispielsweise Optionen, Futures und Swaps) sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (beispielsweise Indextifikaten) ein Differenzausgleich erfolgt, eine Stillhalterprämie geleistet wird, das Derivat selbst veräußert wird oder eine sonstige Abwicklung (Glattstellen) erfolgt. Bei Einkünften von Basket-Zertifikaten handelt es sich um Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Absatz 4 EStG.

Die reine Ausübung einer Option bzw. die tatsächliche Lieferung des Underlying als solche führen (noch) zu keiner Besteuerung nach § 27 Absatz 4 EStG, sondern wirken sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten, niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen grundsätzlich einem besonderen Steuersatz von 25 % und sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Absatz 2 EStG) zu berücksichtigen, sofern nicht die Regelbesteuerung anzuwenden ist. Der besondere Steuersatz gilt auch für Derivate im Sinne des § 27 Absatz 4 EStG, es sei denn, es handelt sich um nicht verbriefte Derivate gemäß § 27a Absatz 2 Z 7 EStG. Bei den in diesem Steuerteil behandelten Basket-Zertifikaten handelt es sich um verbriefte Derivate.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Derivaten im Sinne des § 27 Absatz 4 EStG sind gemäß § 93 EStG durch einen 25%igen Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist unter den Voraussetzungen des § 95 Absatz 2 Z 2 EStG die inländische depotführende Stelle bzw. die inländische auszahlende Stelle.

Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich Abgeltungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus Basket-Zertifikaten stellen bei deren Veräußerung oder sonstiger Einlösung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Absatz 4 EStG dar. Hat der Gläubiger aufgrund der Überschreitung einer Knock-out-Grenze keinen Anspruch mehr auf Zahlung

eines Geldbetrags und wird das Basket-Zertifikat dadurch wertlos, liegen in Höhe der Anschaffungskosten negative Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Absatz 4 EStG vor.

Soweit Verluste aus Kapitalvermögen nicht bereits durch die depotführende Stelle beim KEST-Abzug berücksichtigt werden, können diese im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Im außerbetrieblichen Bereich können Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalvermögen und Derivaten im Veranlagungsweg (d. h. im Rahmen der Steuererklärung) innerhalb eines Jahres (kein Verlustvortrag) mit bestimmten positiven Einkünften aus Beteiligungswerten, Forderungswertpapieren und Derivaten ausgeglichen werden. Verluste aus Wirtschaftsgütern und Derivaten gemäß § 27 Absatz 3 und 4 EStG können nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten gemäß § 27 Absatz 2 Z 2 und 3 EStG oder mit Zuwendungen von Stiftungen ausgeglichen werden. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen besteht eine eingeschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit auch mit anderen Einkünften sowie ein Verlustvortrag.

Ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang kann sich unter Umständen auch durch eine Depotübertragung ergeben.

Bezieht der Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem 25 %igen KEST-Abzug unterliegen (z.B. Kapitalerträge auf einem ausländischen Depot), müssen die Kapitalerträge laut § 41 Absatz 1 Z 9 EStG in die persönliche Steuererklärung aufgenommen werden.

Ist die nach dem normalen, progressiven Steuertarif ermittelte Einkommensteuer geringer als die Steuer bei Anwendung des besonderen Steuersatzes im Sinne des § 27a EStG, so kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerung). In diesem Fall muss der Steuerpflichtige alle von ihm erwirtschafteten, grundsätzlich endbesteuerten Kapitalerträge in die Steuererklärung aufnehmen und damit vollumfänglich offenlegen. Die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

(4) Umqualifizierungsrisiko in Fondsanteile

Unter Umständen können Basket-Zertifikate ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden.

Als solcher gilt gemäß § 188 InvFG 2011, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Ausübung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist.

Entsprechend den Investmentfondsrichtlinien des österreichischen Finanzministeriums¹ ist, wenn die Rückzahlung des Anlegervermögens nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere (eines Index) abhängig gemacht wird, ein ausländischer Kapitalanlagefonds anzunehmen, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder erfolgt oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Hierunter fallen insbesondere kapitalgarantierte Papiere und Papiere, denen mehr als fünf Basiswerte zugrunde gelegt sind.

¹ Es wird darauf hingewiesen, dass die Investmentfondsrichtlinien des österreichischen Finanzministeriums noch auf Basis der Rechtslage vor dem AbgÄG 2011 (BGBl I Nr. 76/2011) sowie dem Investmentfondsgesetz 2011 (BGBl I Nr. 77/2011) erlassen wurden.

Kommt es zu einer Umqualifizierung der Basket-Zertifikate in nichtösterreichische Kapitalanlagefondsanteile, gilt für natürliche Personen:

Die steuerliche Behandlung als ausländischer Kapitalanlagefondsanteil bedeutet, dass für steuerliche Zwecke das Transparenzprinzip zur Anwendung gelangt. Es werden für ausländische Kapitalanlagefondsanteile im Sinne des § 188 InvFG 2011 die Bestimmungen des § 186 InvFG 2011 angewendet. Einkommensteuerpflichtig sind danach sowohl tatsächliche Ausschüttungen als auch ausschüttungsgleiche Erträge. Die Bemessung und die Höhe der Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttung und die ausschüttungsgleichen Erträge sind der Meldestelle durch einen steuerlichen Vertreter zum Zwecke der Veröffentlichung bekannt zu geben.

Erfolgt keine Meldung wird der ausländische Kapitalanlagefondsanteil nicht als Meldefonds qualifiziert. Die Ausschüttung ist dann zur Gänze steuerpflichtig. Erfolgt keine Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge, sind diese in Höhe von 90 vH des Unterschiedsbetrags zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises zu schätzen. Die auf diese Weise ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge gelten jeweils zum 31. Dezember eines Jahres als zugeflossen. Der Anteilinhaber kann die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge oder die Steuerfreiheit der tatsächlichen Ausschüttung unter Beilage der dafür notwendigen Unterlagen nachweisen.

Ab 1. April 2012 meldet der steuerliche Vertreter eines Fonds, die in § 186 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) vorgeschriebenen Daten zur Besteuerung an die Meldestelle der Oesterreichischen Kontrollbank.

Nähere Ausführungen zum neuen Meldewesen werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen geregelt, die entsprechende Verordnung (Fonds-Melde-VO) wurde am 29. März 2012 veröffentlicht (BGBl. II Nr. 96/2012).

(5) Nicht in Österreich ansässige natürliche Personen

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den Basket-Zertifikaten in Österreich grundsätzlich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU-Quellensteuer siehe jedoch gleich unten).

Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzuges abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht.

(6) EU-Zinsrichtlinie und ihre Umsetzung in Österreich

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie), die seit 1. Juli 2005 zur Anwendung kommt, sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor.

Österreich hat die EU-Zinsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer derzeit 35 %igen (seit 1.7.2011) EU-Quellensteuer vorsieht. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-QuStG, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem im Anhang der Durchführungsrichtlinien zum EU-QuStG angeführten Gebiet, ansässige natürliche Person zahlt. Hat

der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, ist er unbeschränkt steuerpflichtig und fällt nicht in den Geltungsbereich des EU-QuStG.

EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer, oder bei Fehlen einer solchen, Geburtsdatum und -ort des Anlegers, Name und Anschrift der Zahlstelle, sowie die Kontonummer des Anlegers oder das Kennzeichen des Wertpapiers enthalten.

Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-QuStG kann sich vom Begriff des Kapitalertrags für Zwecke der österreichischen Kapitalertragsteuer unterscheiden.

Basket-Zertifikate unterliegen grundsätzlich nicht der EU-Quellensteuer nach Maßgabe des EU-QuStG. Selbst im Falle der Umqualifizierung als Zertifikat fällt EU-Quellensteuer nur ausnahmsweise an.

Bei Zertifikaten deren Tilgung von einem Basiswert wie Indizes, Aktien, Währungen, Rohstoffen und Fondanteilen abhängt, ist für die Beurteilung der Frage, ob die Erträge der EU-Quellensteuer unterliegen, gemäß einer Information des Finanzministeriums vom 1. August 2005 einerseits auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kapitalgarantie, andererseits auf die Art des Basiswerts abzustellen, wobei zugesicherte Zinsen jedenfalls eine Kapitalgarantie darstellen.

Bei den nicht garantierten Erträgen hängt die Einstufung als Zinsen von der zugrundeliegenden Bezugsgröße ab. Sind die Bezugsgrößen Anleihen, Zinssätze oder Inflationsraten, handelt es sich um Zinsen im Sinne des EU-QuStG. Bei Aktien, Aktienindices, Metallen und Wechselkursen handelt es sich nicht um Zinsen im Sinne des EU-QuStG.

A. 4.2. Angaben zum Basiswert

A. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags hängt insbesondere von den endgültigen Kursen (Referenzpreisen) der in dem den Basket-Zertifikaten zugrundeliegenden Basket enthaltenen Basketkomponenten an einem Stichtag (Bewertungstag bzw. Ausübungstag) ab. Die Referenzpreise der Basketkomponenten bezeichnen den jeweils definierten Kurs (z.B. Schlusskurs der Basketkomponente) am Bewertungstag bzw. am Ausübungstag. Die Definition der Referenzpreise wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern Referenzpreise von Basketkomponenten auf eine von der Emissionswährung abweichende Währung lauten, kann sich eine entsprechend erforderliche Währungsumrechnung ebenfalls auf den in der Emissionswährung auszahlenden Betrag auswirken.

A. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Ein Basket enthält verschiedene Basketkomponenten. Bei solchen Basketkomponenten kann es sich beispielsweise um Aktien oder Indizes oder andere Basketkomponenten oder um eine gemischte Zusammensetzung handeln. Der Wert der Basket-Zertifikate wird durch die Kurse der in dem den Basket-Zertifikaten zugrundeliegenden Basket enthaltenen Basketkomponenten maßgeblich beeinflusst. Die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags hängt insbesondere von den endgültigen Kursen (Referenzpreise) der Basketkomponenten an einem Stichtag (Bewertungstag bzw. Ausübungstag) unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Basketkomponenten ab. Die einzelnen Basketkomponenten können unterschiedlich gewichtet sein. Die Kurse von Basketkomponenten mit einer höheren Gewichtung haben grundsätzlich einen stärkeren Einfluss auf die Ermittlung des Auszahlungsbetrags als solche mit einer vergleichsweise niedrigeren Gewichtung.

Die in dem den Basket-Zertifikaten zugrundeliegenden Basket enthaltenen Basketkomponenten und ihre jeweilige Gewichtung werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Einzelheiten (u.a. ISIN oder eine ähnliche Wertpapierkennung) sowie genaue Ausstattungsmerkmale des zugrunde liegenden Basketkomponenten werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die nachfolgend aufgeführten Basketkomponenten können in dem den Basket-Zertifikaten zugrundeliegenden Basket enthalten sein:

- Aktien
- aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie z.B. Depositary Receipts ("DRs"), beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen die "aktienvertretenden Wertpapiere")
- Indizes (z.B. Aktien-Indizes)
- Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (z.B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen)

Die Informationen über die Kursentwicklung der Basketkomponenten und ihrer Volatilität sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der Basketkomponenten werden an der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle veröffentlicht, sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Aktien

Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an einer Aktiengesellschaft (AG), an einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen. Die Wertpapiere beziehen sich auf Aktien deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der Relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden.

Eine genaue Beschreibung der Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Wertpapieren als Basketkomponente unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden. Informationen über die Wertentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Gesellschaften, die Relevanten Referenzstellen bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten der Basketkomponenten werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten der Basketkomponenten handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität der Basketkomponenten zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Die Begebung der Basket-Zertifikate bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaften. Durch den Erwerb der Basket-Zertifikate hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber den Gesellschaften.

Welche Basketkomponenten in dem Basket enthalten sind, der der jeweiligen Emission zugrunde liegt, die Namen der Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale der Basketkomponenten werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere

Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren kann es sich beispielsweise um Genussscheine, Depositary Receipts ("DRs", z.B. American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs")) (zusammen die "aktienvertretenden Wertpapiere") handeln.

Bei einem *Genussschein* als Basketkomponente, ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.

DRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den DRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die DRs emittiert. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien. Der Marktpreis eines DR entspricht daher im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen DRs. Abweichungen können sich unter Umständen z.B. aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben und wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der DRs und somit auch auf den Wert der Wertpapiere aus. Die den DRs zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die DRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines DRs und dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben können.

Eine genaue Beschreibung der DRs sowie Informationen über die Wertentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der entsprechenden Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Die entsprechende Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten der Basketkomponenten werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten der Basketkomponenten handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität der Basketkomponenten zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung anderer aktienvertretender Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welche Basketkomponenten in dem Basket enthalten sind, der der jeweiligen Emission zugrunde liegt, die Namen der Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale der Basketkomponenten werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indizes

Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Aktienindizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes als auch als Performance-Indizes berechnet. Die Höhe eines Kursindex wird ausschließlich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Die Höhe eines Performanceindex wird anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.

Eine genaue Beschreibung der Indizes, ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Wertentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten der Basketkomponenten werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Sofern es sich bei Basketkomponenten um einen Index handelt, wird dieser nicht vom Emittenten oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person sondern von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Der Indexsponsor handelt nicht im Namen des Emittenten oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person. Die Bezeichnung der Basketkomponente, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale der Basketkomponente und der Ort/die Stelle, wo Informationen zu der Basketkomponente erhältlich sind, werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten, die sich auch ändern können, dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten der Basketkomponenten handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität der Basketkomponenten zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Welche Basketkomponenten der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale der Basketkomponenten werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

Indexähnliche oder indexvertretende Basketkomponenten, wie Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.

Exchange Traded Funds (ETFs) als Basketkomponenten sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d.h. gekauft und verkauft, werden können. Die Kursentwicklung eines ETF folgt nahezu der Kursentwicklung des Index, auf den sich der ETF bezieht. Ein ETF wird i.d.R. fortlaufend börsentäglich von der jeweiligen Relevanten Referenzstelle berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift die Relevante Referenzstelle auf die Börsenkurse der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten (z.B. Aktien) zurück.

Eine genaue Beschreibung des ETFs, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Wertentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten der Basketkomponenten werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten der Basketkomponenten handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität der Basketkomponenten zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung anderer indexähnlicher oder indexvertretender Basketkomponenten wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Bezeichnung der in dem Basket enthaltenen Basketkomponenten, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale und der Ort/die Stelle, wo Informationen zu den Basketkomponenten erhältlich sind, werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Eine Störung des Markts (die "**Marktstörung**"), die die in dem Basket enthaltenen Basketkomponenten und damit die Höhe des etwaigen Auszahlungsbetrags beeinflusst, liegt beispielsweise vor, wenn am Bewertungstag bzw. an einem Ausübungstag (bei Basket-Zertifikaten mit Ausübungsmöglichkeit) der Referenzpreis einer Basketkomponente nicht festgestellt werden kann. Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise in der Ermittlung eines Ersatzkurses für die betreffende Basketkomponente sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die jeweils anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen beschrieben.

A. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse, die die Basketkomponenten betreffen, können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung der Basketkomponenten haben. Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um Ereignisse wie Kapitalerhöhungen, endgültige Einstellung der Notierung einer Basketkomponente, Aktiensplits, Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, Ereignisse, die dazu führen, dass eine Basketkomponente nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc. (die "**Anpassungsereignisse**"). Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (Anpassungsmaßnahmen) Anwendung. Die Definition sowie die Ausgestaltung von Anpassungsereignissen und den jeweils anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen beschrieben.

B. 4.1. Angaben zu den Open End-Partizipationszertifikaten

B. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Open End-Partizipationszertifikate

Bei den in diesem Abschnitt beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Open End-Partizipationszertifikate. Die Open End-Partizipationszertifikate gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Ausstattung der Open End-Partizipationszertifikate ergibt sich aus diesem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen. Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargestellt. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich unter Punkt V. 5.1.1.1. des Basisprospekts. Die Endgültigen Bedingungen enthalten darüber hinaus eine Erklärung, dass die vollständigen Angaben über den Emittenten und das Angebot sich aus dem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben und eine Angabe darüber, wo der Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und die Endgültigen Bedingungen verfügbar sind.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, wie z.B. WKN, ISIN, Erster Valutierungstag, Emissionswährung, Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Angebots- und Emissionsvolumen, Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag der Zeichnung, Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit, Preisfestsetzung oder Zulassung zum Handel und Handelsregeln werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die in diesem Basisprospekt (einschließlich der Emissionsbedingungen) enthaltenen Optionen bzw. Platzhalter, die (je nach Produkt und Emission) alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können, sind durch eckige Klammern "[]" bzw. Platzhalter "●" besonders gekennzeichnet und werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Open End-Partizipationszertifikaten resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

International Security Identification Number (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)

Die entsprechende ISIN und/oder WKN der jeweiligen Open End-Partizipationszertifikate wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts

Die Wertentwicklung der Open End-Partizipationszertifikate hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Der Anleger ist den gleichen Kursrisiken ausgesetzt, die auch mit einer Direktanlage in den Basiswert verbunden sind. Dabei wird auch die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags durch den Kurs des Basiswerts maßgeblich beeinflusst. Grundsätzlich verlieren die Open End-Partizipationszertifikate bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt maßgeblich von dem am Ausübungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises des Basiswerts ab.

Durch den Erwerb der auf den Basiswert bezogenen Open End-Partizipationszertifikate, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Open End-Partizipationszertifikaten geltend machen.

B. 4.1.2.1. Basiswertspezifische Risiken

Der Anleger hat grundsätzlich die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Open End-Partizipationszertifikate eine individuelle Bewertung des Basiswerts vornehmen.

B. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Open End-Partizipationszertifikate geschaffen wurden

Form und Inhalt der Open End-Partizipationszertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

B. 4.1.4. Form der Open End-Partizipationszertifikate

Die Open End-Partizipationszertifikate sind in einer Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt wird. Bei den Open End-Partizipationszertifikaten handelt es sich um Inhaberpapiere. Effektive Stücke der Open End-Partizipationszertifikate werden nicht ausgegeben. Die Open End-Partizipationszertifikate sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Open End-Partizipationszertifikate auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

B. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission (die "**Emissionswährung**") lautet Euro ("**EUR**").

B. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Open End-Partizipationszertifikate

Die Open End-Partizipationszertifikate sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

B. 4.1.7. Beschreibung der mit den Open End-Partizipationszertifikaten verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte

Form und Inhalt der Open End-Partizipationszertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Open End-Partizipationszertifikate gehören zur Gruppe der Anlageprodukte und verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers auf Zahlung eines Geldbetrags. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber.

Die Open End-Partizipationszertifikate verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Der Wertpapierinhaber hat zudem keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Open End-Partizipationszertifikaten besteht nicht.

B. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Open End-Partizipationszertifikate geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen

Die Open End-Partizipationszertifikate werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrunde liegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns von dem Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses des Emittenten in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.1.9. Emissionstermin

Sofern die Open End-Partizipationszertifikate ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Emissionstermin (der "**Verkaufsbeginn**") der Open End-Partizipationszertifikate in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sofern die Open End-Partizipationszertifikate im Rahmen einer Zeichnung angeboten werden, wird der Beginn der Zeichnungsfrist für die Open End-Partizipationszertifikate in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Erste Valutierungstag, d.h. das Datum, an dem die Sammelurkunde bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt wird, wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Open End-Partizipationszertifikate

Die Open End-Partizipationszertifikate sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

B. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

Die Laufzeit der Open End-Partizipationszertifikate ist unbestimmt. Aufgrund der unbestimmten Laufzeit weisen die Open End-Partizipationszertifikate keinen letzten Referenztermin auf.

In den Open End-Partizipationszertifikaten ist das Recht der Wertpapierinhaber auf Zahlung des Auszahlungsbetrags nach Ausübung der Open End-Partizipationszertifikate durch die Wertpapierinhaber bzw. nach Kündigung der Open End-Partizipationszertifikate durch den Emittenten verbrieft. Nach Wirksamkeit der Ausübung seiner Wertpapiere bzw. nach Wirksamkeit der Kündigung durch den Emittenten erhält der Wertpapierinhaber den am Ausübungstag bzw. am Kündigungstag ermittelten Auszahlungsbetrag. Nach Zahlung des Auszahlungsbetrags erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers für die ausgeübten Wertpapiere.

In den Fällen, in denen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten vorgesehen ist, endet die Laufzeit der Open End-Partizipationszertifikate (gegebenenfalls auch unvorhergesehen).

B. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere

Die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt im Falle der wirksamen Ausübung durch den Wertpapierinhaber auf das Konto des Wertpapierinhabers, im Übrigen über die

Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

B. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise - bei Open End-Partizipationszertifikaten

Nachfolgend erfolgt die Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten der Open End-Partizipationszertifikate. Soweit erforderlich, werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Open End-Partizipationszertifikate gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie bieten Anlegern die Spekulation auf steigende Kurse. Bei den Open End-Partizipationszertifikaten handelt es sich um Zertifikate mit unbestimmter Laufzeit. Der Emittent ist nach Maßgabe der Maßgeblichen Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber nach dessen Ausübung bzw. nach einer ordentlichen Kündigung durch den Emittenten einen Auszahlungsbetrag zu zahlen.

Bei den Open End-Partizipationszertifikaten wird der Auszahlungsbetrag in Abhängigkeit des am maßgeblichen Ausübungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises des Basiswerts und des Bezugsverhältnisses ermittelt.

Open End-Partizipationszertifikate mit Währungsumrechnung

Der Kurs des Basiswerts kann in einer anderen Währung (z.B. US-Dollar) als Euro, d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt, der Auszahlungsbetrag aber in Euro fällig werden. Die dafür erforderliche Umrechnung in Euro erfolgt durch Division des entsprechenden Fremdwährungsbetrags durch den maßgeblichen Umrechnungskurs.

Der Umrechnungskurs wird nicht bereits bei Emission festgelegt. Vielmehr erfolgt die Feststellung des relevanten Umrechnungskurses beispielsweise am Ausübungstag und wird in der Regel unter Bezugnahme auf eine bestimmte Publikationsseite einer Publikationsstelle (z.B. die Internetseite der Europäischen Zentralbank) ermittelt.

Die Umrechnung des entsprechenden Fremdwährungsbetrags kann zum gleichen Zeitpunkt wie die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts am Ausübungstag erfolgen oder abweichend vom Ausübungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Bankarbeitstag.

Open End-Partizipationszertifikate mit Währungsabsicherung

Die Open End-Partizipationszertifikate sehen eine Währungsabsicherung (Quanto) vor. D.h. es wird der für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags u.a. erforderliche Umrechnungskurs bei Emission festgelegt, wobei eine bestimmte Anzahl der Fremdwährungseinheit einer bestimmten Anzahl der Emissionswährungseinheit entspricht. Für den Wertpapierinhaber bestehen insofern gegenüber der Währung des maßgeblichen Basiswerts weder eine Währungschance noch ein Währungsrisiko. Der Umrechnungskurs wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Kündigungsrechte des Emittenten

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten bei Open End-Partizipationszertifikaten

Open End-Partizipationszertifikate sind mit einer unbestimmten Laufzeit ausgestattet und sehen grundsätzlich ein ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten vor. Der Emittent ist berechtigt, die Open End-Partizipationszertifikate unter Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist mit Wirkung zum Kündigungstag, beispielsweise mit Wirkung zu einem Ausübungstag, zu kündigen. Ist eine

Mindestlaufzeit der Open End-Partizipationszertifikate vorgesehen, so kann eine Kündigung frühestens nach Ablauf dieser erfolgen.

Der den Wertpapierinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Open End-Partizipationszertifikat entspricht dem am betreffenden Kündigungstag ermittelten Auszahlungsbetrag. Die Laufzeit der Open End-Partizipationszertifikate endet vorzeitig und die Rechte aus den Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrags; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.

Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten bei Open End-Partizipationszertifikaten

Der Emittent hat das Recht, die Open End-Partizipationszertifikate unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein, dass (z.B. bei Aktien als Basiswert) nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist oder (z.B. bei Indizes als Basiswert) nach Ansicht des Emittenten das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist. Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme (z.B. bei Aktien als Basiswert) bzw. der Weiterberechnung (z.B. bei Indizes als Basiswert) nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Open End-Partizipationszertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Unter Berücksichtigung der im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Open End-Partizipationszertifikate relevanten Kündigungsfrist wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Open End-Partizipationszertifikate festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Laufzeit der Open End-Partizipationszertifikate endet vorzeitig und die Rechte aus den Open End-Partizipationszertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.

B. 4.1.14. Besteuerung

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Open End-Partizipationszertifikaten ist abhängig von der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

B. 4.1.14.1. Besteuerung Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen grundsätzlich als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen (möglicherweise auch rückwirkenden) Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Für die Einkünfte aus den Open End-Partizipationszertifikaten werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung

mit den Open End-Partizipationszertifikaten zu zahlenden Beträge werden von dem Emittenten (als Emittenten der Open End-Partizipationszertifikate und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretenden) ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehalts vornehmen.

B. 4.1.14.2. Besteuerung Österreich

(1) Wichtige Hinweise

Die nachstehenden Ausführungen enthalten Informationen zur ertragsteuerlichen Behandlung von Wertpapieren in Österreich. Sie stellen eine überblicksweise Zusammenfassung wichtiger Grundsätze für in Österreich steuerpflichtige natürliche Personen dar und erheben nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte umfassend wiederzugeben. Die Informationen können daher weder die jeweiligen individuellen Steuerumstände eines Anlegers berücksichtigen noch die in jedem Falle zu empfehlende Konsultierung eines Steuerberaters ersetzen. Im Folgenden werden die steuerlichen Folgen unter Berücksichtigung des Budgetbegleitgesetzes 2011 (BBG 2011 – BGBl I Nr. 111/2010, kundgemacht am 30.12.2010), des Abgabenänderungsgesetzes 2011 (AbgÄG 2011 – BGBl I Nr. 76/2011, kundgemacht am 1.8.2011), des Budgetbegleitgesetzes 2012 (BBG 2012 - BGBl I Nr. 112/2011, kundgemacht am 7. 12. 2011) und des 1. Stabilitätsgesetzes 2012 (1. StabG 2012 – BGBl I Nr. 22/2012, kundgemacht am 31. 3. 2012) dargestellt.

Die Ausführungen basieren auf der zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts geltenden österreichischen Rechtslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die zugrunde gelegte Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, allenfalls auch rückwirkend und für den Anleger nachteilig, ändern.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch das BBG 2011 die Besteuerungsregelungen für Kapitalvermögen grundlegend geändert wurden und diese zuletzt am 31. März 2012 durch das 1. StabG 2012 nochmals angepasst wurden. Aufgrund dieser aktuellen Änderungen besteht noch keine diesbezügliche Verwaltungspraxis, sodass hinsichtlich der Auslegung der Steuerbestimmungen naturgemäß noch erhebliche Unsicherheiten bestehen. Daher ist im besonderen Maße die Konsultierung eines Steuerberaters zu empfehlen.

Das mit dem Erwerb, dem Halten, dem Veräußern oder Rücklösen sowie mit der steuerlichen Qualifizierung der Wertpapiere verbundene Risiko trägt allein der Käufer bzw. Erwerber der Wertpapiere.

(2) Allgemeines zur Besteuerung unbeschränkt Steuerpflichtiger in Österreich

Grundsätzlich unterliegen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht. Beziehen sie Einkünfte aus Open End-Partizipationszertifikaten, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes (EStG) und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

(3) Besteuerung von Open End-Partizipationszertifikaten bei natürlichen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich

Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Absatz 3 Z 1 bis 4 EStG gehören.

B. Angaben zu den Open End-Partizipationszertifikaten

Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Absatz 4 EStG liegen nur vor, wenn bei Termingeschäften (beispielsweise Optionen, Futures und Swaps) sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (beispielsweise Indezertifikaten) ein Differenzausgleich erfolgt, eine Stillhalterprämie geleistet wird, das Derivat selbst veräußert wird oder eine sonstige Abwicklung (Glattstellen) erfolgt. Bei Einkünften von Open End-Partizipationszertifikaten handelt es sich um Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Absatz 4 EStG.

Die reine Ausübung einer Option bzw. die tatsächliche Lieferung des Underlying als solche führen (noch) zu keiner Besteuerung nach § 27 Absatz 4 EStG, sondern wirken sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten, niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen grundsätzlich einem besonderen Steuersatz von 25 % und sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Absatz 2 EStG) zu berücksichtigen, sofern nicht die Regelbesteuerung anzuwenden ist. Der besondere Steuersatz gilt auch für Derivate im Sinne des § 27 Absatz 4 EStG, es sei denn, es handelt sich um nicht verbriefte Derivate gemäß § 27a Absatz 2 Z 7 EStG. Bei den in diesem Steuerteil behandelten Open End-Partizipationszertifikaten handelt es sich um verbrieft Derivate.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Derivaten im Sinne des § 27 Absatz 4 EStG sind gemäß § 93 EStG durch einen 25%igen Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist unter den Voraussetzungen des § 95 Absatz 2 Z 2 EStG die inländische depotführende Stelle bzw. die inländische auszahlende Stelle.

Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich Abgeltungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus Open End-Partizipationszertifikaten stellen bei deren Veräußerung oder sonstiger Einlösung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Absatz 4 EStG dar. Hat der Gläubiger aufgrund der Überschreitung einer Knock-out-Grenze keinen Anspruch mehr auf Zahlung eines Geldbetrags und wird der Open End-Partizipationszertifikaten dadurch wertlos, liegen in Höhe der Anschaffungskosten negative Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Absatz 4 EStG vor.

Soweit Verluste aus Kapitalvermögen nicht bereits durch die depotführende Stelle beim KEST-Abzug berücksichtigt werden, können diese im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Im außerbetrieblichen Bereich können Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalvermögen und Derivaten im Veranlagungsweg (d. h. im Rahmen der Steuererklärung) innerhalb eines Jahres (kein Verlustvortrag) mit bestimmten positiven Einkünften aus Beteiligungswerten, Forderungswertpapieren und Derivaten ausgeglichen werden. Verluste aus Wirtschaftsgütern und Derivaten gemäß § 27 Absatz 3 und 4 EStG können nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten gemäß § 27 Absatz 2 Z 2 und 3 EStG oder mit Zuwendungen von Stiftungen ausgeglichen werden. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen besteht eine eingeschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit auch mit anderen Einkünften sowie ein Verlustvortrag.

Ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang kann sich unter Umständen auch durch eine Depotübertragung ergeben.

Bezieht der Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem 25 %igen KESt-Abzug unterliegen (z.B. Kapitalerträge auf einem ausländischen Depot), müssen die Kapitalerträge laut § 41 Absatz 1 Z 9 EStG in die persönliche Steuererklärung aufgenommen werden.

Ist die nach dem normalen, progressiven Steuertarif ermittelte Einkommensteuer geringer als die Steuer bei Anwendung des besonderen Steuersatzes im Sinne des § 27a EStG, so kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerung). In diesem Fall muss der Steuerpflichtige alle von ihm erwirtschafteten, grundsätzlich endbesteuerten Kapitalerträge in die Steuererklärung aufnehmen und damit vollumfänglich offenlegen. Die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

(4) Umqualifizierungsrisiko in Fondsanteile

Unter Umständen können Open End-Partizipationszertifikate ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden.

Als solcher gilt gemäß § 188 InvFG 2011, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Ausübung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist.

Entsprechend den Investmentfondsrichtlinien des österreichischen Finanzministeriums¹ ist, wenn die Rückzahlung des Anlegervermögens nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere (eines Index) abhängig gemacht wird, ein ausländischer Kapitalanlagefonds anzunehmen, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder erfolgt oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Hierunter fallen insbesondere kapitalgarantierte Papiere und Papiere, denen mehr als fünf Basiswerte zugrunde gelegt sind.

Kommt es zu einer Umqualifizierung der Open End-Partizipationszertifikate in nichtösterreichische Kapitalanlagefondsanteile, gilt für natürliche Personen:

Die steuerliche Behandlung als ausländischer Kapitalanlagefondsanteil bedeutet, dass für steuerliche Zwecke das Transparenzprinzip zur Anwendung gelangt. Es werden für ausländische Kapitalanlagefondsanteile im Sinne des § 188 InvFG 2011 die Bestimmungen des § 186 InvFG 2011 angewendet. Einkommensteuerpflichtig sind danach sowohl tatsächliche Ausschüttungen als auch ausschüttungsgleiche Erträge. Die Bemessung und die Höhe der Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttung und die ausschüttungsgleichen Erträge sind der Meldestelle durch einen steuerlichen Vertreter zum Zwecke der Veröffentlichung bekannt zu geben.

Erfolgt keine Meldung wird der ausländische Kapitalanlagefondsanteil nicht als Meldefonds qualifiziert. Die Ausschüttung ist dann zur Gänze steuerpflichtig. Erfolgt keine Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge, sind diese in Höhe von 90 vH des Unterschiedsbetrags zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises zu schätzen. Die auf diese Weise ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge gelten jeweils zum 31. Dezember eines Jahres als zugeflossen. Der Anteilinhaber kann die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge oder die

¹ Es wird darauf hingewiesen, dass die Investmentfondsrichtlinien des österreichischen Finanzministeriums noch auf Basis der Rechtslage vor dem AbgÄG 2011 (BGBl I Nr. 76/2011) sowie dem Investmentfondsgesetz 2011 (BGBl I Nr. 77/2011) erlassen wurden.

Steuerfreiheit der tatsächlichen Ausschüttung unter Beilage der dafür notwendigen Unterlagen nachweisen.

Ab 1. April 2012 meldet der steuerliche Vertreter eines Fonds, die in § 186 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) vorgeschriebenen Daten zur Besteuerung an die Meldestelle der Oesterreichischen Kontrollbank.

Nähere Ausführungen zum neuen Meldewesen werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen geregelt, die entsprechende Verordnung (Fonds-Melde-VO) wurde am 29. März 2012 veröffentlicht (BGBl. II Nr. 96/2012).

(5) Nicht in Österreich ansässige natürliche Personen

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den Open End-Partizipationszertifikaten in Österreich grundsätzlich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU-Quellensteuer siehe jedoch gleich unten).

Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzuges abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht.

(6) EU-Zinsrichtlinie und ihre Umsetzung in Österreich

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie), die seit 1. Juli 2005 zur Anwendung kommt, sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor.

Österreich hat die EU-Zinsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer derzeit 35 %igen (seit 1.7.2011) EU-Quellensteuer vorsieht. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-QuStG, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem im Anhang der Durchführungsrichtlinien zum EU-QuStG angeführten Gebiet, ansässige natürliche Person zahlt. Hat der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, ist er unbeschränkt steuerpflichtig und fällt nicht in den Geltungsbereich des EU-QuStG.

EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer, oder bei Fehlen einer solchen, Geburtsdatum und -ort des Anlegers, Name und Anschrift der Zahlstelle, sowie die Kontonummer des Anlegers oder das Kennzeichen des Wertpapiers enthalten.

Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-QuStG kann sich vom Begriff des Kapitalertrags für Zwecke der österreichischen Kapitalertragsteuer unterscheiden.

Open End-Partizipationszertifikate unterliegen grundsätzlich nicht der EU-Quellensteuer nach Maßgabe des EU-QuStG. Selbst im Falle der Umqualifizierung als Zertifikat fällt EU-Quellensteuer nur ausnahmsweise an.

Bei Zertifikaten deren Tilgung von einem Basiswert wie Indizes, Aktien, Währungen, Rohstoffen und Fondanteilen abhängt, ist für die Beurteilung der Frage, ob die Erträge der EU-Quellensteuer unterliegen, gemäß einer Information des Finanzministeriums vom 1. August 2005 einerseits auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kapitalgarantie, andererseits auf die Art des Basiswerts abzustellen, wobei zugesicherte Zinsen jedenfalls eine Kapitalgarantie darstellen.

Bei den nicht garantierten Erträgen hängt die Einstufung als Zinsen von der zugrundeliegenden Bezugsgröße ab. Sind die Bezugsgrößen Anleihen, Zinssätze oder Inflationsraten, handelt es sich um Zinsen im Sinne des EU-QuStG. Bei Aktien, Aktienindices, Metallen und Wechselkursen handelt es sich nicht um Zinsen im Sinne des EU-QuStG.

B. 4.2. Angaben zum Basiswert

B. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags hängt insbesondere vom endgültigen Kurs (Referenzpreis) des Basiswerts an einem Stichtag (Ausübungstag bzw. Kündigungstag) ab. Der Referenzpreis des Basiswerts bezeichnet den definierten Kurs (z.B. Schlusskurs des Basiswerts) an einem Ausübungstag bzw. am Kündigungstag. Die Definition des Referenzpreises wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern der Referenzpreis auf eine von der Emissionswährung abweichende Währung lautet, kann sich eine entsprechend erforderliche Währungsumrechnung ebenfalls auf den in der Emissionswährung auszahlenden Betrag auswirken.

B. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Der Wert der Open End-Partizipationszertifikate wird durch den Kurs des Basiswerts, der den Open End-Partizipationszertifikaten zugrunde liegt, maßgeblich beeinflusst. Die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags hängt insbesondere vom endgültigen Kurs (Referenzpreis) des Basiswerts an einem Stichtag (Ausübungstag bzw. Kündigungstag) ab.

Der den Open End-Partizipationszertifikaten zugrunde liegende Basiswert wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Einzelheiten (u.a. ISIN oder eine ähnliche Wertpapierkennung) sowie genaue Ausstattungsmerkmale des zugrunde liegenden Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte können den Open End-Partizipationszertifikaten zugrunde liegen:

- Aktien
- aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie z.B. Depositary Receipts ("DRs"), beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen die "aktienvertretenden Wertpapiere")
- Indizes (z.B. Aktien-Indizes)
- Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (z.B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen)

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilität sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts werden an der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle veröffentlicht – sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Aktien

Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an einer Aktiengesellschaft (AG), an einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen. Die Wertpapiere beziehen sich auf Aktien deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der Relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden.

Eine genaue Beschreibung der Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden. Informationen über die Wertentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Gesellschaften, die Relevanten Referenzstellen bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Die Begebung der Open End-Partizipationszertifikate bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Open End-Partizipationszertifikate hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere

Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren kann es sich beispielsweise um Genussscheine, Depositary Receipts ("DRs", z.B. American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs")) (zusammen die "aktienvertretenden Wertpapiere") handeln.

Bei einem *Genussschein* als Basiswert, ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.

DRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den DRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die DRs emittiert. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien. Der Marktpreis eines DR entspricht daher im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen DRs. Abweichungen können sich unter Umständen z.B. aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben und wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der DRs und somit

auch auf den Wert der Wertpapiere aus. Die den DRs zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die DRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines DRs und dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben können.

Eine genaue Beschreibung der DRs sowie Informationen über die Wertentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der entsprechenden Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Die entsprechende Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung anderer aktienvertretender Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indizes

Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Aktienindizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes als auch als Performance-Indizes berechnet. Die Höhe eines Kursindex wird ausschließlich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Die Höhe eines Performanceindex wird anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.

Eine genaue Beschreibung der Indizes, ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Wertentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Sofern es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, wird dieser nicht vom Emittenten oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person sondern von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Der Indexsponsor handelt nicht im Namen des Emittenten oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person. Die Bezeichnung des Basiswerts, weitere Einzelheiten

sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und der Ort/die Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten, die sich auch ändern können, dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, wie Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.

Exchange Traded Funds (ETFs) als Basiswert sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d.h. gekauft und verkauft, werden können. Die Kursentwicklung eines ETF folgt nahezu der Kursentwicklung des Index, auf den sich der ETF bezieht. Ein ETF wird i.d.R. fortlaufend börsentäglich von der jeweiligen Relevanten Referenzstelle berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift die Relevante Referenzstelle auf die Börsenkurse der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten (z.B. Aktien) zurück.

Eine genaue Beschreibung des ETFs, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Wertentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung anderer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Bezeichnung des Basiswerts, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale und der Ort/die Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B.4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Eine Störung des Markts (die "**Marktstörung**"), die den Basiswert und damit die Höhe des etwaigen Auszahlungsbetrags beeinflusst, liegt beispielsweise vor, wenn an einem Ausübungstag der

Referenzpreis nicht festgestellt werden kann. Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise in der Ermittlung eines Ersatzkurses für den Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die jeweils anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen beschrieben.

B. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse, die den Basiswert betreffen, können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des Basiswerts haben. Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um Ereignisse wie Kapitalerhöhungen, endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts, Aktiensplits, Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc. (die "**Anpassungsereignisse**"). Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (Anpassungsmaßnahmen) Anwendung. Die Definition sowie die Ausgestaltung von Anpassungsereignissen und den jeweils anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen beschrieben.

C. 4.1. Angaben zu den BEAR Zertifikaten

C. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden BEAR Zertifikate

Bei den in diesem Abschnitt beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um BEAR Zertifikate. Die BEAR Zertifikate gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Ausstattung der BEAR Zertifikate ergibt sich aus diesem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen. Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargestellt. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich unter Punkt V. 5.1.1.1. des Basisprospekts. Die Endgültigen Bedingungen enthalten darüber hinaus eine Erklärung, dass die vollständigen Angaben über den Emittenten und das Angebot sich aus dem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben und eine Angabe darüber, wo der Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und die Endgültigen Bedingungen verfügbar sind.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, wie z.B. WKN, ISIN, Erster Valutierungstag, Emissionswährung, Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Angebots- und Emissionsvolumen, Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag der Zeichnung, Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit, Preisfestsetzung oder Zulassung zum Handel und Handelsregeln werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die in diesem Basisprospekt (einschließlich der Emissionsbedingungen) enthaltenen Optionen bzw. Platzhalter, die (je nach Produkt und Emission) alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können, sind durch eckige Klammern "[]" bzw. Platzhalter "●" besonders gekennzeichnet und werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den BEAR Zertifikaten resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

International Security Identification Number (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)

Die entsprechende ISIN und/oder WKN der jeweiligen BEAR Zertifikate wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

C. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts

Die Wertentwicklung der BEAR Zertifikate hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt maßgeblich von dem am Ausübungstag bzw. am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreise des Basiswerts ab.

Da die BEAR Zertifikate den Anlegern die Möglichkeit einer Spekulation auf fallende Kurse des Basiswerts bieten, sind die Anleger den umgekehrten Kursrisiken ausgesetzt, die mit einer Direktanlage in den Basiswert verbunden sind. Die Anleger profitieren von fallenden Kursen des Basiswerts, während sich steigende Kurse des Basiswerts negativ auf den Wert der BEAR Zertifikate auswirken. Grundsätzlich verlieren die BEAR Zertifikate bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Durch den Erwerb der auf den Basiswert bezogenen BEAR Zertifikate, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den BEAR Zertifikaten geltend machen.

C. 4.1.2.1. Basiswertspezifische Risiken

Der Anleger hat grundsätzlich die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der BEAR Zertifikate eine individuelle Bewertung des Basiswerts vornehmen.

C. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die BEAR Zertifikate geschaffen wurden

Form und Inhalt der BEAR Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

C. 4.1.4. Form der BEAR Zertifikate

Die BEAR Zertifikate sind in einer Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt wird. Bei den BEAR Zertifikaten handelt es sich um Inhaberpapiere. Effektive Stücke der BEAR Zertifikate werden nicht ausgegeben. Die BEAR Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der BEAR Zertifikate auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

C. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission (die "**Emissionswährung**") lautet Euro ("**EUR**").

C. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden BEAR Zertifikate

Die BEAR Zertifikate sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

C. 4.1.7. Beschreibung der mit den BEAR Zertifikaten verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte

Form und Inhalt der BEAR Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die BEAR Zertifikate gehören zur Gruppe der Anlageprodukte und verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers auf Zahlung eines Geldbetrags. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber.

Die BEAR Zertifikate verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Der Wertpapierinhaber hat zudem keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den BEAR Zertifikaten besteht nicht.

C. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die BEAR Zertifikate geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen

Die BEAR Zertifikate werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrunde liegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbegins von dem Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses des Emittenten in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

C. 4.1.9. Emissionstermin

Sofern die BEAR Zertifikate ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Emissionstermin (der "Verkaufsbeginn") der BEAR Zertifikate in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sofern die BEAR Zertifikate im Rahmen einer Zeichnung angeboten werden, wird der Beginn der Zeichnungsfrist für die BEAR Zertifikate in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Erste Valutierungstag, d.h. das Datum, an dem die Sammelurkunde bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt wird, wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

C. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der BEAR Zertifikate

Die BEAR Zertifikate sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

C. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

Die Laufzeit der BEAR Zertifikate ist unbestimmt. Aufgrund der unbestimmten Laufzeit weisen die BEAR Zertifikate keinen letzten Referenztermin auf.

In den BEAR Zertifikaten ist das Recht der Wertpapierinhaber auf Zahlung des Auszahlungsbetrags nach Ausübung der BEAR Zertifikate durch die Wertpapierinhaber, nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses bzw. nach Kündigung der BEAR Zertifikate durch den Emittenten verbrieft. Nach Wirksamkeit der Ausübung seiner Wertpapiere, nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses bzw. nach Wirksamkeit der Kündigung durch den Emittenten erhält der Wertpapierinhaber den am Ausübungstag, am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag ermittelten Auszahlungsbetrag. Nach Zahlung des Auszahlungsbetrags erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers für die ausgeübten Wertpapiere.

In den Fällen, in denen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten vorgesehen ist, endet die Laufzeit der BEAR Zertifikate (gegebenenfalls auch unvorhergesehen).

C. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere

Die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt im Falle der wirksamen Ausübung durch den Wertpapierinhaber auf das Konto des Wertpapierinhabers bzw. nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses oder nach Kündigung der BEAR Zertifikate durch den Emittenten über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

C. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise - bei BEAR Zertifikaten

Nachfolgend erfolgt die Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten der BEAR Zertifikate. Soweit erforderlich, werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

BEAR Zertifikate gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie bieten Anlegern die Spekulation auf fallende Kurse. Bei den BEAR Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate mit unbestimmter Laufzeit. Der Emittent ist nach Maßgabe der Maßgeblichen Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber nach dessen Ausübung bzw. nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses einen Auszahlungsbetrag zu zahlen.

Bei den BEAR Zertifikaten entspricht der Auszahlungsbetrag der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am maßgeblichen Ausübungstag bzw. am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Eintritt des Rückzahlungsereignisses

BEAR Zertifikate sehen eine unbestimmten Laufzeit vor und sind mit einer Rückzahlungsschwelle ausgestattet, die unterhalb des Basispreises und oberhalb des Kurses des Basiswerts bei Emission der BEAR Zertifikate liegt. Entspricht oder überschreitet der Rückzahlungskurs (z.B. der Schlusskurs) des Basiswerts die Rückzahlungsschwelle, tritt das Rückzahlungsereignis ein und die Laufzeit der BEAR Zertifikate endet vorzeitig. Auch in diesem Fall entspricht der nach Ablauf der Rückzahlungsfrist zahlbare Auszahlungsbetrag der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet. Die Rechte aus den BEAR Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrags und es erfolgen keinerlei weitere Zahlungen. Da die Rückzahlungsschwelle zwischen dem Basispreis und dem Kurs des Basiswerts bei Emission der BEAR Zertifikate liegt, wird die Rückzahlungsschwelle erreicht bzw. überschritten, bevor der Kurs des Basiswertes den Basispreis erreicht oder übersteigt. Auch in diesem Fall kann der zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags heranzuziehende Kurs des Basiswerts unterhalb des Basispreises liegen. Entspricht oder übersteigt der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis den Basispreis, beträgt der Auszahlungsbetrag Null und der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

BEAR Zertifikate mit Währungsumrechnung

Der Kurs des Basiswerts kann in einer anderen Währung (z.B. US-Dollar) als Euro, d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt und in Euro fällig werden. Ebenso kann der Auszahlungsbetrag in einer Fremdwährung ausgedrückt und in Euro fällig werden. Die dafür erforderliche Umrechnung in Euro erfolgt durch Division des entsprechenden Fremdwährungsbetrags durch den maßgeblichen Umrechnungskurs.

Der Umrechnungskurs wird nicht bereits bei Emission festgelegt. Vielmehr erfolgt die Feststellung des relevanten Umrechnungskurses beispielsweise am Ausübungstag und wird in der Regel unter Bezugnahme auf eine bestimmte Publikationsseite einer Publikationsstelle (z.B. die Internetseite der Europäischen Zentralbank) ermittelt.

Die Umrechnung des entsprechenden Fremdwährungsbetrags kann zum gleichen Zeitpunkt wie die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts am Ausübungstag bzw. am Bewertungstag erfolgen oder abweichend vom Ausübungstag bzw. Bewertungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Bankarbeitstag.

BEAR Zertifikate mit Währungsabsicherung

Die BEAR Zertifikate sehen eine Währungsabsicherung (Quanto) vor. D.h. es wird der für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags u.a. erforderliche Umrechnungskurs bei Emission festgelegt, wobei eine bestimmte Anzahl der Fremdwährungseinheit einer bestimmten Anzahl der Emissionswährungseinheit entspricht. Für den Wertpapierinhaber bestehen insofern gegenüber der Währung des maßgeblichen Basiswerts weder eine Währungschance noch ein Währungsrisiko. Der Umrechnungskurs wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Kündigungsrechte des Emittenten

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten bei BEAR Zertifikaten

Die BEAR Zertifikate sind mit einer unbestimmten Laufzeit ausgestattet. Der Emittent ist jedoch berechtigt, die BEAR Zertifikate unter Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist mit Wirkung zu einem Kündigungstag, beispielsweise mit Wirkung zu einem Ausübungstag, zu kündigen. Ist eine Mindestlaufzeit der BEAR Zertifikate vorgesehen, so kann eine Kündigung frühestens nach Ablauf dieser erfolgen.

Der den Wertpapierinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je BEAR Zertifikate entspricht dem am betreffenden Kündigungstag ermittelten Auszahlungsbetrag. Die Laufzeit der BEAR Zertifikate endet vorzeitig und die Rechte aus den BEAR Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrags; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.

Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten bei BEAR Zertifikaten

Der Emittent hat das Recht, die BEAR Zertifikate unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein, dass (z.B. bei Aktien als Basiswert) nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist oder (z.B. bei Indizes als Basiswert) nach Ansicht des Emittenten das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist. Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme (z.B. bei Aktien als Basiswert) bzw. der Weiterberechnung (z.B. bei Indizes als Basiswert) nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der BEAR Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Unter Berücksichtigung der im Falle einer außerordentlichen Kündigung der BEAR Zertifikate relevanten Kündigungsfrist wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der BEAR Zertifikate festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Laufzeit der BEAR Zertifikate endet vorzeitig und die Rechte aus den BEAR Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.

C. 4.1.14. Besteuerung

Die Besteuerung der Einkünfte aus den BEAR Zertifikaten ist abhängig von der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

C. 4.1.14.1. Besteuerung Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen grundsätzlich als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen (möglicherweise auch rückwirkenden) Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Für die Einkünfte aus den BEAR Zertifikaten werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den BEAR Zertifikaten zu zahlenden Beträge werden von dem Emittenten (als Emittenten der BEAR Zertifikate und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretenden) ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehalts vornehmen.

C. 4.1.14.2. Besteuerung Österreich

(1) Wichtige Hinweise

Die nachstehenden Ausführungen enthalten Informationen zur ertragsteuerlichen Behandlung von Wertpapieren in Österreich. Sie stellen eine überblicksweise Zusammenfassung wichtiger Grundsätze für in Österreich steuerpflichtige natürliche Personen dar und erheben nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte umfassend wiederzugeben. Die Informationen können daher weder die jeweiligen individuellen Steuerumstände eines Anlegers berücksichtigen noch die in jedem Falle zu empfehlende Konsultierung eines Steuerberaters ersetzen. Im Folgenden werden die steuerlichen Folgen unter Berücksichtigung des Budgetbegleitgesetzes 2011 (BBG 2011 – BGBl I Nr. 111/2010, kundgemacht am 30.12.2010), des Abgabenänderungsgesetzes 2011 (AbgÄG 2011 – BGBl I Nr. 76/2011, kundgemacht am 1.8.2011), des Budgetbegleitgesetzes 2012 (BBG 2012 – BGBl I Nr. 112/2011, kundgemacht am 7. 12. 2011) und des 1. Stabilitätsgesetzes 2012 (1. StabG 2012 – BGBl I Nr. 22/2012, kundgemacht am 31. 3. 2012) dargestellt.

Die Ausführungen basieren auf der zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts geltenden österreichischen Rechtslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die zugrunde gelegte Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, allenfalls auch rückwirkend und für den Anleger nachteilig, ändern.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch das BBG 2011 die Besteuerungsregelungen für Kapitalvermögen grundlegend geändert wurden und diese zuletzt am 31. März 2012 durch das 1. StabG 2012 nochmals angepasst wurden. Aufgrund dieser aktuellen Änderungen besteht noch keine diesbezügliche Verwaltungspraxis, sodass hinsichtlich der Auslegung der Steuerbestimmungen naturgemäß noch erhebliche Unsicherheiten bestehen. Daher ist im besonderen Maße die Konsultierung eines Steuerberaters zu empfehlen.

Das mit dem Erwerb, dem Halten, dem Veräußern oder Rücklösen sowie mit der steuerlichen Qualifizierung der Wertpapiere verbundene Risiko trägt allein der Käufer bzw. Erwerber der Wertpapiere.

(2) Allgemeines zur Besteuerung unbeschränkt Steuerpflichtiger in Österreich

Grundsätzlich unterliegen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich der unbeschränkten

Steuerpflicht. Beziehen sie Einkünfte aus BEAR Zertifikaten, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes (EStG) und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

(3) Besteuerung von BEAR Zertifikaten bei natürlichen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich

Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Absatz 3 Z 1 bis 4 EStG gehören.

Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Absatz 4 EStG liegen nur vor, wenn bei Termingeschäften (beispielsweise Optionen, Futures und Swaps) sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (beispielsweise Indexzertifikaten) ein Differenzausgleich erfolgt, eine Stillhalterprämie geleistet wird, das Derivat selbst veräußert wird oder eine sonstige Abwicklung (Glattstellen) erfolgt. Bei Einkünften von BEAR Zertifikaten handelt es sich um Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Absatz 4 EStG.

Die reine Ausübung einer Option bzw. die tatsächliche Lieferung des Underlying als solche führen (noch) zu keiner Besteuerung nach § 27 Absatz 4 EStG, sondern wirken sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten, niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen grundsätzlich einem besonderen Steuersatz von 25 % und sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Absatz 2 EStG) zu berücksichtigen, sofern nicht die Regelbesteuerung anzuwenden ist. Der besondere Steuersatz gilt auch für Derivate im Sinne des § 27 Absatz 4 EStG, es sei denn, es handelt sich um nicht verbriefte Derivate gemäß § 27a Absatz 2 Z 7 EStG. Bei den in diesem Steuerteil behandelten BEAR Zertifikaten handelt es sich um verbrieft Derivate.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Derivaten im Sinne des § 27 Absatz 4 EStG sind gemäß § 93 EStG durch einen 25%igen Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist unter den Voraussetzungen des § 95 Absatz 2 Z 2 EStG die inländische depotführende Stelle bzw. die inländische auszahlende Stelle.

Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich Abgeltungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus BEAR Zertifikaten stellen bei deren Veräußerung oder sonstiger Einlösung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Absatz 4 EStG dar. Hat der Gläubiger aufgrund der Überschreitung einer Knock-out-Grenze keinen Anspruch mehr auf Zahlung eines Geldbetrags und wird das BEAR Zertifikat dadurch wertlos, liegen in Höhe der Anschaffungskosten negative Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Absatz 4 EStG vor.

Soweit Verluste aus Kapitalvermögen nicht bereits durch die depotführende Stelle beim KEST-Abzug berücksichtigt werden, können diese im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Im außerbetrieblichen Bereich können Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalvermögen und Derivaten im Veranlagungsweg (d. h. im Rahmen der Steuererklärung) innerhalb eines Jahres (kein Verlustvortrag) mit bestimmten positiven Einkünften aus Beteiligungswerten, Forderungswertpapieren und Derivaten ausgeglichen werden. Verluste aus Wirtschaftsgütern und Derivaten gemäß § 27 Absatz 3 und 4 EStG können nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten gemäß § 27 Absatz 2 Z 2 und 3 EStG oder mit Zuwendungen von Stiftungen ausgeglichen werden. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen besteht eine

eingeschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit auch mit anderen Einkünften sowie ein Verlustvortrag.

Ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang kann sich unter Umständen auch durch eine Depotübertragung ergeben.

Bezieht der Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem 25 %igen KESt-Abzug unterliegen (z.B. Kapitalerträge auf einem ausländischen Depot), müssen die Kapitalerträge laut § 41 Absatz 1 Z 9 EStG in die persönliche Steuererklärung aufgenommen werden.

Ist die nach dem normalen, progressiven Steuertarif ermittelte Einkommensteuer geringer als die Steuer bei Anwendung des besonderen Steuersatzes im Sinne des § 27a EStG, so kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerung). In diesem Fall muss der Steuerpflichtige alle von ihm erwirtschafteten, grundsätzlich endbesteuerten Kapitalerträge in die Steuererklärung aufnehmen und damit vollumfänglich offenlegen. Die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

(4) Umqualifizierungsrisiko in Fondsanteile

Unter Umständen können BEAR Zertifikate ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden.

Als solcher gilt gemäß § 188 InvFG 2011, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Ausübung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist.

Entsprechend den Investmentfondsrichtlinien des österreichischen Finanzministeriums¹ ist, wenn die Rückzahlung des Anlegervermögens nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere (eines Index) abhängig gemacht wird, ein ausländischer Kapitalanlagefonds anzunehmen, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder erfolgt oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Hierunter fallen insbesondere kapitalgarantierte Papiere und Papiere, denen mehr als fünf Basiswerte zugrunde gelegt sind.

Kommt es zu einer Umqualifizierung der BEAR Zertifikate in nichtösterreichische Kapitalanlagefondsanteile, gilt für natürliche Personen:

Die steuerliche Behandlung als ausländischer Kapitalanlagefondsanteil bedeutet, dass für steuerliche Zwecke das Transparenzprinzip zur Anwendung gelangt. Es werden für ausländische Kapitalanlagefondsanteile im Sinne des § 188 InvFG 2011 die Bestimmungen des § 186 InvFG 2011 angewendet. Einkommensteuerpflichtig sind danach sowohl tatsächliche Ausschüttungen als auch ausschüttungsgleiche Erträge. Die Bemessung und die Höhe der Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttung und die ausschüttungsgleichen Erträge sind der Meldestelle durch einen steuerlichen Vertreter zum Zwecke der Veröffentlichung bekannt zu geben.

¹ Es wird darauf hingewiesen, dass die Investmentfondsrichtlinien des österreichischen Finanzministeriums noch auf Basis der Rechtslage vor dem AbgÄG 2011 (BGBl I Nr. 76/2011) sowie dem Investmentfondsgesetz 2011 (BGBl I Nr. 77/2011) erlassen wurden.

Erfolgt keine Meldung wird der ausländische Kapitalanlagefondsanteil nicht als Meldefonds qualifiziert. Die Ausschüttung ist dann zur Gänze steuerpflichtig. Erfolgt keine Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge, sind diese in Höhe von 90 vH des Unterschiedsbetrags zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises zu schätzen. Die auf diese Weise ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge gelten jeweils zum 31. Dezember eines Jahres als zugeflossen. Der Anteilinhaber kann die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge oder die Steuerfreiheit der tatsächlichen Ausschüttung unter Beilage der dafür notwendigen Unterlagen nachweisen.

Ab 1. April 2012 meldet der steuerliche Vertreter eines Fonds, die in § 186 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) vorgeschriebenen Daten zur Besteuerung an die Meldestelle der Oesterreichischen Kontrollbank.

Nähere Ausführungen zum neuen Meldewesen werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen geregelt, die entsprechende Verordnung (Fonds-Melde-VO) wurde am 29. März 2012 veröffentlicht (BGBl. II Nr. 96/2012).

(5) Nicht in Österreich ansässige natürliche Personen

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den BEAR Zertifikaten in Österreich grundsätzlich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU-Quellensteuer siehe jedoch gleich unten).

Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzuges abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht.

(6) EU-Zinsrichtlinie und ihre Umsetzung in Österreich

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie), die seit 1. Juli 2005 zur Anwendung kommt, sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor.

Österreich hat die EU-Zinsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer derzeit 35 %igen (seit 1.7.2011) EU-Quellensteuer vorsieht. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-QuStG, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem im Anhang der Durchführungsrichtlinien zum EU-QuStG angeführten Gebiet, ansässige natürliche Person zahlt. Hat der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, ist er unbeschränkt steuerpflichtig und fällt nicht in den Geltungsbereich des EU-QuStG.

EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer, oder bei Fehlen einer solchen, Geburtsdatum und -ort des Anlegers, Name und Anschrift der Zahlstelle, sowie die Kontonummer des Anlegers oder das Kennzeichen des Wertpapiers enthalten.

Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-QuStG kann sich vom Begriff des Kapitalertrags für Zwecke der österreichischen Kapitalertragsteuer unterscheiden.

BEAR Zertifikate unterliegen grundsätzlich nicht der EU-Quellensteuer nach Maßgabe des EU-QuStG. Selbst im Falle der Umqualifizierung als Zertifikat fällt EU-Quellensteuer nur ausnahmsweise an.

Bei Zertifikaten deren Tilgung von einem Basiswert wie Indizes, Aktien, Währungen, Rohstoffen und Fondanteilen abhängt, ist für die Beurteilung der Frage, ob die Erträge der EU-Quellensteuer unterliegen, gemäß einer Information des Finanzministeriums vom 1. August 2005 einerseits auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kapitalgarantie, andererseits auf die Art des Basiswerts abzustellen, wobei zugesicherte Zinsen jedenfalls eine Kapitalgarantie darstellen.

Bei den nicht garantierten Erträgen hängt die Einstufung als Zinsen von der zugrundeliegenden Bezugsgröße ab. Sind die Bezugsgrößen Anleihen, Zinssätze oder Inflationsraten, handelt es sich um Zinsen im Sinne des EU-QuStG. Bei Aktien, Aktienindices, Metallen und Wechselkursen handelt es sich nicht um Zinsen im Sinne des EU-QuStG.

C. 4.2. Angaben zum Basiswert

C. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags hängt insbesondere vom endgültigen Kurs (Referenzpreis) des Basiswerts an einem Stichtag (Ausübungstag, Bewertungstag bzw. Kündigungstag) ab. Der Referenzpreis des Basiswerts bezeichnet den definierten Kurs (z.B. Schlusskurs des Basiswerts) an einem Ausübungstag, am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag. Die Definition des Referenzpreises wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern der Referenzpreis auf eine von der Emissionswährung abweichende Währung lautet, kann sich eine entsprechend erforderliche Währungsumrechnung ebenfalls auf den in der Emissionswährung auszahlenden Betrag auswirken.

C. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Der Wert der BEAR Zertifikaten wird durch den Kurs des Basiswerts, der den BEAR Zertifikaten zugrunde liegt, maßgeblich beeinflusst. Die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags hängt insbesondere vom endgültigen Kurs (Referenzpreis) des Basiswerts an einem Stichtag (Ausübungstag, Bewertungstag bzw. Kündigungstag) ab.

Der den BEAR Zertifikaten zugrunde liegende Basiswert wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Einzelheiten (u.a. ISIN oder eine ähnliche Wertpapierkennung) sowie genaue Ausstattungsmerkmale des zugrunde liegenden Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte können den BEAR Zertifikaten zugrunde liegen:

- Aktien
- aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie z.B. Depositary Receipts ("DRs"), beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen die "aktienvertretenden Wertpapiere")
- Indizes (z.B. Aktien-Indizes)
- Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (z.B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen)

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilität sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts werden an der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle veröffentlicht – sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Aktien

Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an einer Aktiengesellschaft (AG), an einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen. Die Wertpapiere beziehen sich auf Aktien deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der Relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden.

Eine genaue Beschreibung der Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden. Informationen über die Wertentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Gesellschaften, die Relevanten Referenzstellen bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Die Begebung der BEAR Zertifikate bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der BEAR Zertifikate hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere

Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren kann es sich beispielsweise um Genussscheine, Depositary Receipts ("DRs", z.B. American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs")) (zusammen die "aktienvertretenden Wertpapiere") handeln.

Bei einem **Genussschein** als Basiswert, ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.

DRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den DRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die DRs emittiert. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von

zugrunde liegenden Aktien. Der Marktpreis eines DR entspricht daher im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen DRs. Abweichungen können sich unter Umständen z.B. aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben und wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der DRs und somit auch auf den Wert der Wertpapiere aus. Die den DRs zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die DRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines DRs und dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben können.

Eine genaue Beschreibung der DRs sowie Informationen über die Wertentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der entsprechenden Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Die entsprechende Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung anderer aktienvertretender Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indizes

Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Aktienindizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes als auch als Performance-Indizes berechnet. Die Höhe eines Kursindex wird ausschließlich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Die Höhe eines Performanceindex wird anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.

Eine genaue Beschreibung der Indizes, ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Wertentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Sofern es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, wird dieser nicht vom Emittenten oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person sondern von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Der Indexsponsor handelt nicht im Namen des Emittenten oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person. Die Bezeichnung des Basiswerts, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und der Ort/die Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten, die sich auch ändern können, dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, wie Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.

Exchange Traded Funds (ETFs) als Basiswert sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d.h. gekauft und verkauft, werden können. Die Kursentwicklung eines ETF folgt nahezu der Kursentwicklung des Index, auf den sich der ETF bezieht. Ein ETF wird i.d.R. fortlaufend börsentäglich von der jeweiligen Relevanten Referenzstelle berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift die Relevante Referenzstelle auf die Börsenkurse der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten (z.B. Aktien) zurück.

Eine genaue Beschreibung des ETFs, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Wertentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung anderer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Bezeichnung des Basiswerts, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale und der Ort/die Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

C. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Eine Störung des Markts (die "**Marktstörung**"), die den Basiswert und damit die Höhe des etwaigen Auszahlungsbetrags beeinflusst, liegt beispielsweise vor, wenn an einem Ausübungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann. Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise in der Ermittlung eines Ersatzkurses für den Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die jeweils anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen beschrieben.

C. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse, die den Basiswert betreffen, können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des Basiswerts haben. Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um Ereignisse wie Kapitalerhöhungen, endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts, Aktiensplits, Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc. (die "**Anpassungsereignisse**"). Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (Anpassungsmaßnahmen) Anwendung. Die Definition sowie die Ausgestaltung von Anpassungsereignissen und den jeweils anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen beschrieben.

D. 4.1. Angaben zu den Partizipationszertifikaten

D. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Partizipationszertifikate

Bei den in diesem Abschnitt beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Partizipationszertifikate. Die Partizipationszertifikate gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Ausstattung der Partizipationszertifikate ergibt sich aus diesem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen. Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargestellt. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich unter Punkt V. 5.1.1.1. des Basisprospekts. Die Endgültigen Bedingungen enthalten darüber hinaus eine Erklärung, dass die vollständigen Angaben über den Emittenten und das Angebot sich aus dem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben und eine Angabe darüber, wo der Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und die Endgültigen Bedingungen verfügbar sind.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, wie z.B. WKN, ISIN, Erster Valutierungstag, Emissionswährung, Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Angebots- und Emissionsvolumen, Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag der Zeichnung, Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit, Preisfestsetzung oder Zulassung zum Handel und Handelsregeln werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die in diesem Basisprospekt (einschließlich der Emissionsbedingungen) enthaltenen Optionen bzw. Platzhalter, die (je nach Produkt und Emission) alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können, sind durch eckige Klammern "[]" bzw. Platzhalter "●" besonders gekennzeichnet und werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Partizipationszertifikaten resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

International Security Identification Number (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)

Die entsprechende ISIN und/oder WKN der jeweiligen Partizipationszertifikate wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

D. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts

Die Wertentwicklung der Partizipationszertifikate hängt insbesondere von der der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Die Höhe des am Bewertungstag ermittelten Auszahlungsbetrags sowie die Wertentwicklung der Partizipationszertifikate werden entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswerts, der den Partizipationszertifikaten zugrunde liegt beeinflusst. Grundsätzlich verlieren die Partizipationszertifikate bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt maßgeblich von dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts ab.

Der Anleger ist den gleichen Kursrisiken ausgesetzt, die auch mit einer Direktanlage in den Basiswert verbunden sind. Darüber hinaus wird auch die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags durch den Basiswert maßgeblich beeinflusst.

Durch den Erwerb der auf den Basiswert bezogenen Partizipationszertifikate, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Partizipationszertifikaten geltend machen.

D. 4.1.2.1. Basiswertspezifische Risiken

Der Anleger hat grundsätzlich die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Partizipationszertifikate eine individuelle Bewertung des Basiswerts vornehmen.

D. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Partizipationszertifikate geschaffen wurden

Form und Inhalt der Partizipationszertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

D. 4.1.4. Form der Partizipationszertifikate

Die Partizipationszertifikate sind in einer Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt wird. Bei den Partizipationszertifikaten handelt es sich um Inhaberpapiere. Effektive Stücke der Partizipationszertifikate werden nicht ausgegeben. Die Partizipationszertifikate sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Partizipationszertifikate auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

D. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission (die "**Emissionswährung**") lautet Euro ("**EUR**").

D. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Partizipationszertifikate

Die Partizipationszertifikate sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

D. 4.1.7. Beschreibung der mit den Partizipationszertifikaten verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte

Form und Inhalt der Partizipationszertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Partizipationszertifikate gehören zur Gruppe der Anlageprodukte und verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers auf Zahlung eines Geldbetrags. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber.

Die Partizipationszertifikate verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Der Wertpapierinhaber hat zudem keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Partizipationszertifikaten besteht nicht.

D. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Partizipationszertifikate geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen

Die Partizipationszertifikate werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrunde liegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns von dem Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses des Emittenten in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

D. 4.1.9. Emissionstermin

Sofern die Partizipationszertifikate ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Emissionstermin (der "**Verkaufsbeginn**") der Partizipationszertifikate in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sofern die Partizipationszertifikate im Rahmen einer Zeichnung angeboten werden, wird der Beginn der Zeichnungsfrist für die Partizipationszertifikate in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Erste Valutierungstag, d.h. das Datum, an dem die Sammelurkunde bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt wird, wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

D. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Partizipationszertifikate

Die Partizipationszertifikate sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

D. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

Die Laufzeit der Partizipationszertifikate ist begrenzt und endet am bei Emission festgelegten Fälligkeitstag. Der Fälligkeitstag wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

In den Fällen, in denen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten vorgesehen ist, endet die Laufzeit der Partizipationszertifikate (gegebenenfalls auch unvorhergesehen) vorzeitig.

Der letzte Referenztermin des Basiswerts ist der Bewertungstag und wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

D. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere

Die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

D.4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise - bei Partizipationszertifikaten

Nachfolgend erfolgt die Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten der Partizipationszertifikate. Soweit erforderlich, werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bei den Partizipationszertifikaten handelt es sich um Wertpapiere mit begrenzter Laufzeit. In den Partizipationszertifikaten ist das Recht der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich einer vorzeitigen Tilgung der Partizipationszertifikate durch den Emittenten durch eine außerordentliche Kündigung, auf Zahlung des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag verbrieft. Die Höhe des am Fälligkeitstag zu zahlenden Auszahlungsbetrags hängt maßgeblich von dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zugrunde liegenden Basiswerts ab.

Neben dem Referenzpreis wird zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags auch das Bezugsverhältnis herangezogen.

Partizipationszertifikate mit Währungsumrechnungen

Der Kurs des Basiswerts kann in einer anderen Währung (z.B. US-Dollar) als der Euro, d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt und in Euro fällig werden. Ebenso kann der Auszahlungsbetrag in einer Fremdwährung ausgedrückt und in Euro fällig werden. Die dafür erforderliche Umrechnung in Euro erfolgt durch Division des fälligen Betrags bzw. des Referenzpreises durch den Umrechnungskurs.

Der Umrechnungskurs wird nicht bereits bei Emission festgelegt. Vielmehr erfolgt die Feststellung des relevanten Umrechnungskurses beispielsweise am Bewertungstag und wird in der Regel unter Bezugnahme auf eine bestimmte Publikationsseite einer Publikationsstelle (z.B. die Internetseite der Europäischen Zentralbank) ermittelt.

Die Umrechnung des entsprechenden Fremdwährungsbetrags kann zum gleichen Zeitpunkt wie die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag erfolgen oder abweichend vom Bewertungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Bankarbeitstag.

Partizipationszertifikate mit Währungsabsicherung

Die Partizipationszertifikate sehen eine Währungsabsicherung (Quanto) vor. D.h. es wird der für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags u.a. erforderliche Umrechnungskurs bei Emission festgelegt, wobei eine bestimmte Anzahl der Fremdwährungseinheit einer bestimmten Anzahl der Emissionswährungseinheit entspricht. Für den Wertpapierinhaber bestehen insofern gegenüber der Währung des maßgeblichen Basiswerts weder eine Währungschance noch ein Währungsrisiko. Der Umrechnungskurs wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Kündigungsrechte des Emittenten

Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten bei Partizipationszertifikaten

Der Emittent hat das Recht, die Partizipationszertifikate unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein, dass nach Ansicht des Emittenten das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist. Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die

Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Partizipationszertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Unter Berücksichtigung der im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Partizipationszertifikate relevanten Kündigungsfrist wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Partizipationszertifikate festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Laufzeit der Partizipationszertifikate endet vorzeitig und die Rechte aus den Partizipationszertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.

D. 4.1.14. Besteuerung

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Partizipationszertifikaten ist abhängig von der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

D. 4.1.14.1. Besteuerung Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen grundsätzlich als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen (möglicherweise auch rückwirkenden) Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Für die Einkünfte aus den Partizipationszertifikaten werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Partizipationszertifikaten zu zahlenden Beträge werden von dem Emittenten (als Emittenten der Partizipationszertifikate und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretenden) ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einhalts vornehmen.

D. 4.1.14.2. Besteuerung Österreich

(1) Wichtige Hinweise

Die nachstehenden Ausführungen enthalten Informationen zur ertragsteuerlichen Behandlung von Wertpapieren in Österreich. Sie stellen eine überblicksweise Zusammenfassung wichtiger Grundsätze für in Österreich steuerpflichtige natürliche Personen dar und erheben nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte umfassend wiederzugeben. Die Informationen können daher weder die jeweiligen individuellen Steuerumstände eines Anlegers berücksichtigen noch die in jedem Falle zu empfehlende Konsultierung eines Steuerberaters ersetzen. Im Folgenden werden die steuerlichen Folgen unter Berücksichtigung des Budgetbegleitgesetzes 2011 (BBG 2011 – BGBl I Nr. 111/2010, kundgemacht am 30.12.2010), des Abgabenänderungsgesetzes 2011 (AbgÄG 2011 – BGBl I Nr. 76/2011, kundgemacht am 1.8.2011), des Budgetbegleitgesetzes 2012 (BBG 2012 – BGBl I Nr. 112/2011, kundgemacht am 7. 12. 2011) und des 1. Stabilitätsgesetzes 2012 (1. StabG 2012 – BGBl I Nr. 22/2012, kundgemacht am 31. 3. 2012) dargestellt.

Die Ausführungen basieren auf der zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts geltenden österreichischen Rechtslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Es kann

nicht ausgeschlossen werden, dass sich die zugrunde gelegte Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, allenfalls auch rückwirkend und für den Anleger nachteilig, ändern.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch das BBG 2011 die Besteuerungsregelungen für Kapitalvermögen grundlegend geändert wurden und diese zuletzt am 31. März 2012 durch das 1. StabG 2012 nochmals angepasst wurden. Aufgrund dieser aktuellen Änderungen besteht noch keine diesbezügliche Verwaltungspraxis, sodass hinsichtlich der Auslegung der Steuerbestimmungen naturgemäß noch erhebliche Unsicherheiten bestehen. Daher ist im besonderen Maße die Konsultierung eines Steuerberaters zu empfehlen.

Das mit dem Erwerb, dem Halten, dem Veräußern oder Rücklösen sowie mit der steuerlichen Qualifizierung der Wertpapiere verbundene Risiko trägt allein der Käufer bzw. Erwerber der Wertpapiere.

(2) Allgemeines zur Besteuerung unbeschränkt Steuerpflichtiger in Österreich

Grundsätzlich unterliegen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht. Beziehen sie Einkünfte aus Partizipationszertifikaten, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes (EStG) und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

(3) Besteuerung von Partizipationszertifikaten bei natürlichen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich

Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Absatz 3 Z 1 bis 4 EStG gehören.

Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Absatz 4 EStG liegen nur vor, wenn bei Termingeschäften (beispielsweise Optionen, Futures und Swaps) sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (beispielsweise Indextifikaten) ein Differenzausgleich erfolgt, eine Stillhalterprämie geleistet wird, das Derivat selbst veräußert wird oder eine sonstige Abwicklung (Glattstellen) erfolgt. Bei Einkünften von Partizipationszertifikaten handelt es sich um Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Absatz 4 EStG.

Die reine Ausübung einer Option bzw. die tatsächliche Lieferung des Underlying als solche führen (noch) zu keiner Besteuerung nach § 27 Absatz 4 EStG, sondern wirken sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten, niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen grundsätzlich einem besonderen Steuersatz von 25 % und sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Absatz 2 EStG) zu berücksichtigen, sofern nicht die Regelbesteuerung anzuwenden ist. Der besondere Steuersatz gilt auch für Derivate im Sinne des § 27 Absatz 4 EStG, es sei denn, es handelt sich um nicht verbriefte Derivate gemäß § 27a Absatz 2 Z 7 EStG. Bei den in diesem Steuerteil behandelten Partizipationszertifikaten handelt es sich um verbrieft Derivate.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Derivaten im Sinne des § 27 Absatz 4 EStG sind gemäß § 93 EStG durch einen 25%igen Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist unter den Voraussetzungen des § 95 Absatz 2 Z 2 EStG die inländische depotführende Stelle bzw. die inländische auszahlende Stelle.

Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich Abgeltungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus Partizipationszertifikaten stellen bei deren Veräußerung oder sonstiger Einlösung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Absatz 4 EStG dar. Hat der Gläubiger aufgrund der Überschreitung einer Knock-out-Grenze keinen Anspruch mehr auf Zahlung eines Geldbetrags und wird der Partizipationszertifikate dadurch wertlos, liegen in Höhe der Anschaffungskosten negative Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Absatz 4 EStG vor.

Soweit Verluste aus Kapitalvermögen nicht bereits durch die depotführende Stelle beim KEST-Abzug berücksichtigt werden, können diese im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Im außerbetrieblichen Bereich können Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalvermögen und Derivaten im Veranlagungsweg (d. h. im Rahmen der Steuererklärung) innerhalb eines Jahres (kein Verlustvortrag) mit bestimmten positiven Einkünften aus Beteiligungswerten, Forderungswertpapieren und Derivaten ausgeglichen werden. Verluste aus Wirtschaftsgütern und Derivaten gemäß § 27 Absatz 3 und 4 EStG können nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten gemäß § 27 Absatz 2 Z 2 und 3 EStG oder mit Zuwendungen von Stiftungen ausgeglichen werden. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen besteht eine eingeschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit auch mit anderen Einkünften sowie ein Verlustvortrag.

Ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang kann sich unter Umständen auch durch eine Depotübertragung ergeben.

Bezieht der Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem 25 %igen KEST-Abzug unterliegen (z.B. Kapitalerträge auf einem ausländischen Depot), müssen die Kapitalerträge laut § 41 Absatz 1 Z 9 EStG in die persönliche Steuererklärung aufgenommen werden.

Ist die nach dem normalen, progressiven Steuertarif ermittelte Einkommensteuer geringer als die Steuer bei Anwendung des besonderen Steuersatzes im Sinne des § 27a EStG, so kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerung). In diesem Fall muss der Steuerpflichtige alle von ihm erwirtschafteten, grundsätzlich endbesteuerten Kapitalerträge in die Steuererklärung aufnehmen und damit vollumfänglich offenlegen. Die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

(4) Umqualifizierungsrisiko in Fondsanteile

Unter Umständen können Partizipationszertifikate ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden.

Als solcher gilt gemäß § 188 InvFG 2011, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Ausübung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist.

Entsprechend den Investmentfondsrichtlinien des österreichischen Finanzministeriums¹ ist, wenn die Rückzahlung des Anlegervermögens nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere (eines Index) abhängig gemacht wird, ein ausländischer Kapitalanlagefonds anzunehmen, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder erfolgt oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Hierunter fallen insbesondere kapitalgarantierte Papiere und Papiere, denen mehr als fünf Basiswerte zugrunde gelegt sind.

Kommt es zu einer Umqualifizierung der Partizipationszertifikate in nichtösterreichische Kapitalanlagefondsanteile, gilt für natürliche Personen:

Die steuerliche Behandlung als ausländischer Kapitalanlagefondsanteil bedeutet, dass für steuerliche Zwecke das Transparenzprinzip zur Anwendung gelangt. Es werden für ausländische Kapitalanlagefondsanteile im Sinne des § 188 InvFG 2011 die Bestimmungen des § 186 InvFG 2011 angewendet. Einkommensteuerpflichtig sind danach sowohl tatsächliche Ausschüttungen als auch ausschüttungsgleiche Erträge. Die Bemessung und die Höhe der Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttung und die ausschüttungsgleichen Erträge sind der Meldestelle durch einen steuerlichen Vertreter zum Zwecke der Veröffentlichung bekannt zu geben.

Erfolgt keine Meldung wird der ausländische Kapitalanlagefondsanteil nicht als Meldefonds qualifiziert. Die Ausschüttung ist dann zur Gänze steuerpflichtig. Erfolgt keine Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge, sind diese in Höhe von 90 vH des Unterschiedsbetrags zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises zu schätzen. Die auf diese Weise ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge gelten jeweils zum 31. Dezember eines Jahres als zugeflossen. Der Anteilinhaber kann die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge oder die Steuerfreiheit der tatsächlichen Ausschüttung unter Beilage der dafür notwendigen Unterlagen nachweisen.

Ab 1. April 2012 meldet der steuerliche Vertreter eines Fonds, die in § 186 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) vorgeschriebenen Daten zur Besteuerung an die Meldestelle der Oesterreichischen Kontrollbank.

Nähere Ausführungen zum neuen Meldewesen werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen geregelt, die entsprechende Verordnung (Fonds-Melde-VO) wurde am 29. März 2012 veröffentlicht (BGBl. II Nr. 96/2012).

(5) Nicht in Österreich ansässige natürliche Personen

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den Partizipationszertifikaten in Österreich grundsätzlich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU-Quellensteuer siehe jedoch gleich unten).

Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzuges abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht.

¹ Es wird darauf hingewiesen, dass die Investmentfondsrichtlinien des österreichischen Finanzministeriums noch auf Basis der Rechtslage vor dem AbgÄG 2011 (BGBl I Nr. 76/2011) sowie dem Investmentfondsgesetz 2011 (BGBl I Nr. 77/2011) erlassen wurden.

(6) EU-Zinsrichtlinie und ihre Umsetzung in Österreich

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie), die seit 1. Juli 2005 zur Anwendung kommt, sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor.

Österreich hat die EU-Zinsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer derzeit 35 %igen (seit 1.7.2011) EU-Quellensteuer vorsieht. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-QuStG, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem im Anhang der Durchführungsrichtlinien zum EU-QuStG angeführten Gebiet, ansässige natürliche Person zahlt. Hat der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, ist er unbeschränkt steuerpflichtig und fällt nicht in den Geltungsbereich des EU-QuStG.

EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer, oder bei Fehlen einer solchen, Geburtsdatum und -ort des Anlegers, Name und Anschrift der Zahlstelle, sowie die Kontonummer des Anlegers oder das Kennzeichen des Wertpapiers enthalten.

Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-QuStG kann sich vom Begriff des Kapitalertrags für Zwecke der österreichischen Kapitalertragsteuer unterscheiden.

Partizipationszertifikate unterliegen grundsätzlich nicht der EU-Quellensteuer nach Maßgabe des EU-QuStG. Selbst im Falle der Umqualifizierung als Zertifikat fällt EU-Quellensteuer nur ausnahmsweise an.

Bei Zertifikaten deren Tilgung von einem Basiswert wie Indizes, Aktien, Währungen, Rohstoffen und Fondanteilen abhängt, ist für die Beurteilung der Frage, ob die Erträge der EU-Quellensteuer unterliegen, gemäß einer Information des Finanzministeriums vom 1. August 2005 einerseits auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kapitalgarantie, andererseits auf die Art des Basiswerts abzustellen, wobei zugesicherte Zinsen jedenfalls eine Kapitalgarantie darstellen.

Bei den nicht garantierten Erträgen hängt die Einstufung als Zinsen von der zugrundeliegenden Bezugsgröße ab. Sind die Bezugsgrößen Anleihen, Zinssätze oder Inflationsraten, handelt es sich um Zinsen im Sinne des EU-QuStG. Bei Aktien, Aktienindices, Metallen und Wechselkursen handelt es sich nicht um Zinsen im Sinne des EU-QuStG.

D. 4.2. Angaben zum Basiswert

D. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags hängt insbesondere vom endgültigen Kurs (Referenzpreis) des Basiswerts an einem Stichtag (Bewertungstag) ab. Der Referenzpreis des Basiswerts bezeichnet den definierten Kurs (z.B. Schlusskurs des Basiswerts) an dem Bewertungstag. Die Definition des Referenzpreises wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern der Referenzpreis auf eine von der Emissionswährung abweichende Währung lautet, kann sich eine entsprechend erforderliche Währungsumrechnung ebenfalls auf den in der Emissionswährung auszahlenden Betrag auswirken.

D. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Der Wert der Partizipationszertifikate wird durch den Kurs des Basiswerts, der den Partizipationszertifikaten zugrunde liegt, maßgeblich beeinflusst. Die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags hängt insbesondere vom endgültigen Kurs (Referenzpreis) des Basiswerts an einem Stichtag (Bewertungstag) ab.

Der den Partizipationszertifikaten zugrunde liegende Basiswert wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Einzelheiten (u.a. ISIN oder eine ähnliche Wertpapierkennung) sowie genaue Ausstattungsmerkmale des zugrunde liegenden Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte können den Partizipationszertifikaten zugrunde liegen:

- Indizes (z.B. Aktien-Indizes)
- Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (z.B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen)

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilität sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts werden an der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle veröffentlicht – sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Indizes

Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Aktienindizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes als auch als Performance-Indizes berechnet. Die Höhe eines Kursindex wird ausschließlich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Die Höhe eines Performanceindex wird anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.

Eine genaue Beschreibung der Indizes, ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Wertentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Sofern es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, wird dieser nicht vom Emittenten oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person sondern von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Der Indexsponsor handelt nicht im Namen des Emittenten oder einer dem HSBC-

Konzern angehörenden juristischen Person. Die Bezeichnung des Basiswerts, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und der Ort/die Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, wie Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.

Exchange Traded Funds (ETFs) als Basiswert sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d.h. gekauft und verkauft, werden können. Die Kursentwicklung eines ETF folgt nahezu der Kursentwicklung des Index, auf den sich der ETF bezieht. Ein ETF wird i.d.R. fortlaufend börsentäglich von der jeweiligen Relevanten Referenzstelle berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift die Relevante Referenzstelle auf die Börsenkurse der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten (z.B. Aktien) zurück.

Eine genaue Beschreibung des ETFs, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Wertentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung anderer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Bezeichnung des Basiswerts, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale und der Ort/die Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

D.4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Eine Störung des Markts (die "**Marktstörung**"), die den Basiswert und damit die Höhe des etwaigen Auszahlungsbetrags beeinflusst, liegt beispielsweise vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann. Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise in der Ermittlung eines Ersatzkurses für den Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die jeweils anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen beschrieben.

D. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse, die den Basiswert betreffen, können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des Basiswerts haben. Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um Ereignisse wie Kapitalerhöhungen, endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts, Aktiensplits, Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc. (die "**Anpassungsereignisse**"). Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (Anpassungsmaßnahmen) Anwendung. Die Definition sowie die Ausgestaltung von Anpassungsereignissen und den jeweils anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen beschrieben.

E. 4.1. Angaben zu den Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten

E. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Quanto-Open End-Partizipationszertifikate

Bei den in diesem Abschnitt beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Quanto-Open End-Partizipationszertifikate. Die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Ausstattung der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate ergibt sich aus diesem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen. Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargestellt. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich unter Punkt V. 5.1.1.1. des Basisprospekts. Die Endgültigen Bedingungen enthalten darüber hinaus eine Erklärung, dass die vollständigen Angaben über den Emittenten und das Angebot sich aus dem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben und eine Angabe darüber, wo der Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und die Endgültigen Bedingungen verfügbar sind.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, wie z.B. WKN, ISIN, Erster Valutierungstag, Emissionswährung, Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Angebots- und Emissionsvolumen, Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag der Zeichnung, Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit, Preisfestsetzung oder Zulassung zum Handel und Handelsregeln werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die in diesem Basisprospekt (einschließlich der Emissionsbedingungen) enthaltenen Optionen bzw. Platzhalter, die (je nach Produkt und Emission) alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können, sind durch eckige Klammern "[]" bzw. Platzhalter "●" besonders gekennzeichnet und werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Quanto-Open End-Partizipationszertifikate resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

International Security Identification Number (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)

Die entsprechende ISIN und/oder WKN der jeweiligen Quanto-Open End-Partizipationszertifikate wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

E. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts

Die Wertentwicklung der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate hängt insbesondere vom der Kursentwicklung des maßgeblichen Basiswerts (siehe hierzu "Rollieren am Future-Anpassungszeitpunkt" unter Abschnitt E. 4.2.2.) ab. In nachfolgender Darstellung wird zwischen Basiswert und maßgeblichem Basiswert nicht unterschieden.

Die Höhe des am maßgeblichen Ausübungstag ermittelten Zahlungsbetrags, im Falle der Ausübung der Zertifikate durch den Wertpapierinhaber bzw. der ordentlichen Kündigung der Zertifikate durch den Emittenten, sowie die Wertentwicklung der Zertifikate werden entscheidend durch die Kursentwicklung des maßgeblichen Basiswerts, der den Zertifikaten zugrunde liegt beeinflusst. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate verlieren grundsätzlich bei Kursverlusten des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender

Faktoren) an Wert. Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt maßgeblich von dem am Ausübungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts ab.

Die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate sehen eine Währungsabsicherung (Quanto) vor. D.h. es wird der für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags u.a. erforderliche Umrechnungskurs bei Emission festgelegt, wobei eine bestimmte Anzahl der Fremdwährungseinheit einer bestimmten Anzahl der Emissionswährungseinheit entspricht. Für den Wertpapierinhaber bestehen insofern gegenüber der Währung des maßgeblichen Basiswerts weder eine Währungschance noch ein Währungsrisiko.

Der Anleger ist den gleichen Kursrisiken ausgesetzt, die auch mit einer Direktanlage in den maßgeblichen Basiswert verbunden sind. Darüber hinaus wird auch die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags durch den maßgeblichen Basiswert maßgeblich beeinflusst.

Durch den Erwerb der auf den maßgeblichen Basiswert bezogenen Quanto-Open End-Partizipationszertifikate erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den maßgeblichen Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten geltend machen.

E. 4.1.2.1. Basiswertspezifische Risiken

Der Anleger hat grundsätzlich die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate eine individuelle Bewertung des maßgeblichen Basiswerts vornehmen.

E. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate geschaffen wurden

Form und Inhalt der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

E. 4.1.4. Form der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate

Die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate sind in einer Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt wird. Bei den Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten handelt es sich um Inhaberpapiere. Effektive Stücke der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate werden nicht ausgegeben. Die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

E. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission (die "**Emissionswährung**") lautet Euro ("**EUR**").

E. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Quanto-Open End-Partizipationszertifikate

Die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

E. 4.1.7. Beschreibung der mit den Quanto-Open End-Partizipationszertifikate verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte

Form und Inhalt der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate gehören zur Gruppe der Anlageprodukte und verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers auf Zahlung eines Geldbetrags. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber.

Die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Der Wertpapierinhaber hat zudem keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Quanto-Open End-Partizipationszertifikate besteht nicht.

E. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen

Die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrunde liegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbegins von dem Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses des Emittenten in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

E. 4.1.9. Emissionstermin

Sofern die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Emissionstermin (der "**Verkaufsbeginn**") der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sofern die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate im Rahmen einer Zeichnung angeboten werden, wird der Beginn der Zeichnungsfrist für die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Erste Valutierungstag, d.h. das Datum, an dem die Sammelurkunde bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt wird, wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

E. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate

Die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

E. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

Die Laufzeit der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate ist unbestimmt. Aufgrund der unbestimmten Laufzeit weisen die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate keinen letzten Referenztermin auf.

In den Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten ist das Recht der Wertpapierinhaber auf Zahlung des Auszahlungsbetrags nach Ausübung der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate durch die Wertpapierinhaber bzw. nach ordentlicher Kündigung der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate durch den Emittenten verbrieft. Nach Wirksamkeit der Ausübung seiner Wertpapiere bzw. nach Wirksamkeit der Kündigung durch den Emittenten erhält der Wertpapierinhaber den am Ausübungstag bzw. am Kündigungstag ermittelten Auszahlungsbetrag. Nach Zahlung des Auszahlungsbetrags erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers für die ausgeübten Wertpapiere.

In den Fällen, in denen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten vorgesehen ist, endet die Laufzeit der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate (gegebenenfalls auch unvorhergesehen).

E. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere

Die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt im Falle der wirksamen Ausübung durch den Wertpapierinhaber auf das Konto des Wertpapierinhabers, im Übrigen über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihrer Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

E. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise - bei Quanto-Open End-Partizipationszertifikate

Nachfolgend erfolgt die Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate. Soweit erforderlich, werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bei den Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten, die Gegenstand dieses Abschnitts sind, handelt es sich um Zertifikate mit unbestimmter Laufzeit, die mit einer Währungsabsicherung, d.h. keine Währungschance und kein Währungsrisiko, und einem Kündigungsrecht des Emittenten ausgestattet sind. Die Währungsabsicherung ist bei diesen Produkten am Zusatz "Quanto" zu erkennen.

In den Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten ist das Recht der Wertpapierinhaber auf Zahlung des Auszahlungsbetrags nach Ausübung der Zertifikate durch die Wertpapierinhaber bzw. nach Kündigung der Zertifikate durch den Emittenten verbrieft. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an der Kursentwicklung des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswerts ohne eine Laufzeitbegrenzung und mit einer Währungsabsicherung zu partizipieren.

Vorbehaltlich der Ausübung der Kündigungsrechte durch den Emittenten ist die Laufzeit der Zertifikate unbestimmt. Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Zertifikate zu einem Ausübungstag auszuüben. Der Emittent ist nach Maßgabe der maßgeblichen Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber nach dessen Ausübung einen Auszahlungsbetrag zu zahlen, der in Abhängigkeit des am maßgeblichen Ausübungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten maßgeblichen Kurses (Referenzpreis) des dann maßgeblichen Basiswerts, des während der Laufzeit der Zertifikate regelmäßig angepassten maßgeblichen Bezugsverhältnisses und des Umrechnungskurses ermittelt wird.

Da es sich bei den Zertifikaten um Quanto-Open End-Partizipationszertifikate, d.h. Zertifikate mit Währungsabsicherung (Quanto) handelt, wird der für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags u.a.

erforderliche Umrechnungskurs bei Emission festgelegt, wobei eine bestimmte Anzahl der Fremdwährungseinheit einer bestimmten Anzahl der Emissionswährungseinheit entspricht. Für den Wertpapierinhaber bestehen insofern gegenüber der Währung des maßgeblichen Basiswerts weder eine Währungschance noch ein Währungsrisiko. Der Umrechnungskurs wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die dem Emittenten im Zusammenhang mit der Absicherung der Währungsrisiken entstehenden Kosten, um den bei Emission festgelegten Umrechnungskurs gewährleisten zu können, werden über die regelmäßige Anpassung des maßgeblichen Bezugsverhältnisses (wie nachstehend beschrieben) kompensiert.

Anpassung des Bezugsverhältnisses

Die Emissionsbedingungen sehen während der Laufzeit der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate eine regelmäßige Anpassung des maßgeblichen Bezugsverhältnisses vor. Je nach maßgeblichem Basiswert erfolgt diese Anpassung unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. Nachfolgend werden basiswertspezifisch die während der Laufzeit der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate erforderlichen Anpassungen des maßgeblichen Bezugsverhältnisses erläutert. Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich der Anpassung des maßgeblichen Bezugsverhältnisses wird bei Emission festgelegt.

Quanto-Open End-Partizipationszertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an der Kursentwicklung des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswerts mit einer Währungsabsicherung, d.h. ohne Währungschance und Währungsrisiko, und ohne eine Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Um diese zu ermöglichen, insbesondere um den bei Emission festgelegten Umrechnungskurs, der für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags erforderlich ist, gewährleisten zu können, sichert der Emittent die Währungsrisiken in der Regel täglich ab. Dabei entstehen dem Emittenten Finanzierungskosten.

Diese Finanzierungskosten werden in der Regel über einen Faktor, den so genannten maßgeblichen Finanzierungssatz, berücksichtigt, auf den eine Marge des Emittenten aufgeschlagen wird. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die regelmäßige Anpassung des maßgeblichen Bezugsverhältnisses durch den Emittenten.

Die Anpassung des maßgeblichen Bezugsverhältnisses erfolgt dabei unter Zugrundelegung des relevanten Anpassungsfaktors, der sich u.a. aus der Marge des Emittenten sowie dem maßgeblichen Finanzierungssatz zusammensetzt. Die Marge wird bei Emission festgelegt und bleibt während der Laufzeit der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate unverändert. Der maßgebliche Finanzierungssatz wird regelmäßig bei Emission festgelegt und danach von dem Emittenten nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage beispielsweise einen Geschäftstag jeweils vor dem Anpassungstag bzw. Future-Anpassungszeitpunkt angepasst.

Der maßgebliche Finanzierungssatz dient zur Abdeckung der Kosten, die dem Emittenten bei Quanto-Open End-Partizipationszertifikate im Zusammenhang mit der Absicherung der Währungsrisiken entstehen, um den bei Emission festgelegten Umrechnungskurs gewährleisten zu können, und berücksichtigt im Wesentlichen den Referenzzinssatz, z.B. den Euro OverNight Index Average (EONIA) bei Euro als Emissionswährung, die implizite Volatilität (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des maßgeblichen Basiswerts, die implizite Volatilität des Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Wechselkurses sowie die Korrelation ("Korrelationskoeffizient" - Maß für den Grad des linearen Zusammenhangs zwischen zwei Merkmalen) zwischen dem maßgeblichen Basiswert und dem Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Wechselkurs. Der jeweils maßgebliche Finanzierungssatz wird einen Geschäftstag vor dem Anpassungstag bzw. Future-

Anpassungszeitpunkt entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen unter der in den Emissionsbedingungen angegebenen Internetadresse veröffentlicht.

Das maßgebliche Bezugsverhältnis wird regelmäßig bei Emission festgelegt. Danach wird das maßgebliche Bezugsverhältnis an jedem Anpassungstag, beispielsweise an jedem Geschäftstag, von dem Emittenten unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzierungskosten und der Marge des Emittenten und zusätzlich an jedem Future-Anpassungszeitpunkt, jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten, entsprechend den Emissionsbedingungen angepasst.

Rollieren am Future-Anpassungszeitpunkt, im Falle von Terminkontrakten als Basiswert

Der betreffende Terminkontrakt (Future-Kontrakt) wird am Tag des Verkaufsbeginns als anfänglicher Basiswert festgelegt; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen durch den Future-Kontrakt ersetzt, der beispielsweise den nächstfälligen Liefermonat oder die nächstlängere Restlaufzeit hat.

Im Gegensatz zu den Quanto-Open End-Partizipationszertifikate, die eine unbestimmte Laufzeit haben, hat der den Quanto-Open End-Partizipationszertifikate als maßgeblicher Basiswert zugrunde liegende betreffende Future-Kontrakt grundsätzlich eine begrenzte Laufzeit. Um die Partizipation an der Kursentwicklung des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswerts jedoch ohne Laufzeitbegrenzung zu ermöglichen, wird daher während der Laufzeit der Zertifikate (wie vorstehend beschrieben) eine regelmäßige Ersetzung des jeweils maßgeblichen Future-Kontraktes vorgenommen. Das Rollieren erfolgt unter Zugrundelegung eines Rollfaktors.

Der für das Rollieren des Future-Kontraktes relevante Rollfaktor setzt sich aus dem maßgeblichen Future-Anpassungskostenfaktor und den maßgeblichen Kursen des alten bzw. neuen Future-Kontraktes zusammen. Der maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor dient zur Abdeckung der Kosten, die dem Emittenten bei Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten im Zusammenhang mit dem Rollieren, d.h. mit der Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch den Future-Kontrakt, der beispielsweise die nächstlängere Restlaufzeit hat oder der den nächstfälligen Liefermonat hat, entstehen. Dieser Faktor berücksichtigt im Wesentlichen die Kosten, die der Emittent (i) bei der Auflösung der von ihr zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") in Bezug auf den bis zum Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswert bzw. (ii) beim Aufbau der Sicherungsgeschäfte in Bezug auf den ab dem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswert, erwartet. Der maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor ist am Tag des Verkaufsbeginns der anfängliche Future-Anpassungskostenfaktor und danach der von dem Emittenten nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage einen Geschäftstag vor dem jeweiligen Future-Anpassungszeitpunkt zuletzt festgelegte maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor.

Der jeweils maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor wird einen Geschäftstag vor dem Anpassungstag bzw. Future-Anpassungszeitpunkt entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen unter der in den Emissionsbedingungen angegebenen Internetadresse veröffentlicht.

Kündigungsrechte des Emittenten

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten bei Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten

Quanto-Open End-Partizipationszertifikate sind mit einer unbestimmten Laufzeit ausgestattet und sehen grundsätzlich ein ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten vor. Der Emittent ist berechtigt, die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate unter Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist mit Wirkung zum Kündigungstag, beispielsweise mit Wirkung zu einem Ausübungstag, zu kündigen. Ist

eine Mindestlaufzeit der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate vorgesehen, so kann eine Kündigung frühestens nach Ablauf dieser erfolgen.

Der den Wertpapierinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Quanto-Open End-Partizipationszertifikat entspricht dem am betreffenden Kündigungstag ermittelten Auszahlungsbetrag. Die Laufzeit der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate endet vorzeitig und die Rechte aus den Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrags; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.

Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten bei Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten

Der Emittent hat das Recht, Quanto-Open End-Partizipationszertifikate unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der maßgebliche Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist. Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund der Weiterberechnung des Basiswerts nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Unter Berücksichtigung der im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate relevanten Kündigungsfrist wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Laufzeit der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate endet vorzeitig und die Rechte aus den Quanto-Open End-Partizipationszertifikate erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.

E. 4.1.14. Besteuerung

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten ist abhängig von der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

E. 4.1.14.1. Besteuerung Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen grundsätzlich als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen (möglicherweise auch rückwirkenden) Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Für die Einkünfte aus den Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten zu zahlenden Beträge werden von dem Emittenten (als Emittenten der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretenden) ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehalts vornehmen.

E. 4.1.14.2. Besteuerung Österreich

(1) Wichtige Hinweise

Die nachstehenden Ausführungen enthalten Informationen zur ertragsteuerlichen Behandlung von Wertpapieren in Österreich. Sie stellen eine überblicksweise Zusammenfassung wichtiger Grundsätze für in Österreich steuerpflichtige natürliche Personen dar und erheben nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte umfassend wiederzugeben. Die Informationen können daher weder die jeweiligen individuellen Steuerumstände eines Anlegers berücksichtigen noch die in jedem Falle zu empfehlende Konsultierung eines Steuerberaters ersetzen. Im Folgenden werden die steuerlichen Folgen unter Berücksichtigung des Budgetbegleitgesetzes 2011 (BBG 2011 – BGBl I Nr. 111/2010, kundgemacht am 30.12.2010), des Abgabenänderungsgesetzes 2011 (AbgÄG 2011 – BGBl I Nr. 76/2011, kundgemacht am 1.8.2011), des Budgetbegleitgesetzes 2012 (BBG 2012 - BGBl I Nr. 112/2011, kundgemacht am 7. 12. 2011) und des 1. Stabilitätsgesetzes 2012 (1. StabG 2012 – BGBl I Nr. 22/2012, kundgemacht am 31. 3. 2012) dargestellt.

Die Ausführungen basieren auf der zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts geltenden österreichischen Rechtslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die zugrunde gelegte Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, allenfalls auch rückwirkend und für den Anleger nachteilig, ändern.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch das BBG 2011 die Besteuerungsregelungen für Kapitalvermögen grundlegend geändert wurden und diese zuletzt am 31. März 2012 durch das 1. StabG 2012 nochmals angepasst wurden. Aufgrund dieser aktuellen Änderungen besteht noch keine diesbezügliche Verwaltungspraxis, sodass hinsichtlich der Auslegung der Steuerbestimmungen naturgemäß noch erhebliche Unsicherheiten bestehen. Daher ist im besonderen Maße die Konsultierung eines Steuerberaters zu empfehlen.

Das mit dem Erwerb, dem Halten, dem Veräußern oder Rücklösen sowie mit der steuerlichen Qualifizierung der Wertpapiere verbundene Risiko trägt allein der Käufer bzw. Erwerber der Wertpapiere.

(2) Allgemeines zur Besteuerung unbeschränkt Steuerpflichtiger in Österreich

Grundsätzlich unterliegen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht. Beziehen sie Einkünfte aus Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes (EStG) und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

(3) Besteuerung von Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten bei natürlichen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich

Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Absatz 3 Z 1 bis 4 EStG gehören.

Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Absatz 4 EStG liegen nur vor, wenn bei Termingeschäften (beispielsweise Optionen, Futures und Swaps) sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (beispielsweise Indezertifikaten) ein Differenzausgleich erfolgt, eine Stillhalterprämie geleistet wird, das Derivat selbst veräußert wird oder eine sonstige Abwicklung (Glattstellen) erfolgt. Bei Einkünften von Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten handelt es sich um Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Absatz 4 EStG.

Die reine Ausübung einer Option bzw. die tatsächliche Lieferung des Underlying als solche führen (noch) zu keiner Besteuerung nach § 27 Absatz 4 EStG, sondern wirken sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten, niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen grundsätzlich einem besonderen Steuersatz von 25 % und sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Absatz 2 EStG) zu berücksichtigen, sofern nicht die Regelbesteuerung anzuwenden ist. Der besondere Steuersatz gilt auch für Derivate im Sinne des § 27 Absatz 4 EStG, es sei denn, es handelt sich um nicht verbriefte Derivate gemäß § 27a Absatz 2 Z 7 EStG. Bei den in diesem Steuerteil behandelten Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten handelt es sich um verbrieft Derivate.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Derivaten im Sinne des § 27 Absatz 4 EStG sind gemäß § 93 EStG durch einen 25%igen Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist unter den Voraussetzungen des § 95 Absatz 2 Z 2 EStG die inländische depotführende Stelle bzw. die inländische auszahlende Stelle.

Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich Abgeltungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten stellen bei deren Veräußerung oder sonstiger Einlösung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Absatz 4 EStG dar. Hat der Gläubiger aufgrund der Überschreitung einer Knock-out-Grenze keinen Anspruch mehr auf Zahlung eines Geldbetrags und wird der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate dadurch wertlos, liegen in Höhe der Anschaffungskosten negative Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Absatz 4 EStG vor.

Soweit Verluste aus Kapitalvermögen nicht bereits durch die depotführende Stelle beim KEST-Abzug berücksichtigt werden, können diese im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Im außerbetrieblichen Bereich können Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalvermögen und Derivaten im Veranlagungsweg (d. h. im Rahmen der Steuererklärung) innerhalb eines Jahres (kein Verlustvortrag) mit bestimmten positiven Einkünften aus Beteiligungswerten, Forderungswertpapieren und Derivaten ausgeglichen werden. Verluste aus Wirtschaftsgütern und Derivaten gemäß § 27 Absatz 3 und 4 EStG können nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten gemäß § 27 Absatz 2 Z 2 und 3 EStG oder mit Zuwendungen von Stiftungen ausgeglichen werden. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen besteht eine eingeschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit auch mit anderen Einkünften sowie ein Verlustvortrag.

Ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang kann sich unter Umständen auch durch eine Depotübertragung ergeben.

Bezieht der Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem 25 %igen KESt-Abzug unterliegen (z.B. Kapitalerträge auf einem ausländischen Depot), müssen die Kapitalerträge laut § 41 Absatz 1 Z 9 EStG in die persönliche Steuererklärung aufgenommen werden.

Ist die nach dem normalen, progressiven Steuertarif ermittelte Einkommensteuer geringer als die Steuer bei Anwendung des besonderen Steuersatzes im Sinne des § 27a EStG, so kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerung). In diesem Fall muss der Steuerpflichtige alle von ihm erwirtschafteten, grundsätzlich endbesteuerten Kapitalerträge in die Steuererklärung aufnehmen und damit vollumfänglich offenlegen. Die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

(4) Umqualifizierungsrisiko in Fondsanteile

Unter Umständen können Quanto-Open End-Partizipationszertifikate ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden.

Als solcher gilt gemäß § 188 InvFG 2011, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Ausübung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist.

Entsprechend den Investmentfondsrichtlinien des österreichischen Finanzministeriums¹ ist, wenn die Rückzahlung des Anlegervermögens nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere (eines Index) abhängig gemacht wird, ein ausländischer Kapitalanlagefonds anzunehmen, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder erfolgt oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Hierunter fallen insbesondere kapitalgarantierte Papiere und Papiere, denen mehr als fünf Basiswerte zugrunde gelegt sind.

Kommt es zu einer Umqualifizierung der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate in nichtösterreichische Kapitalanlagefondsanteile, gilt für natürliche Personen:

Die steuerliche Behandlung als ausländischer Kapitalanlagefondsanteil bedeutet, dass für steuerliche Zwecke das Transparenzprinzip zur Anwendung gelangt. Es werden für ausländische Kapitalanlagefondsanteile im Sinne des § 188 InvFG 2011 die Bestimmungen des § 186 InvFG 2011 angewendet. Einkommensteuerpflichtig sind danach sowohl tatsächliche Ausschüttungen als auch ausschüttungsgleiche Erträge. Die Bemessung und die Höhe der Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttung und die ausschüttungsgleichen Erträge sind der Meldestelle durch einen steuerlichen Vertreter zum Zwecke der Veröffentlichung bekannt zu geben.

Erfolgt keine Meldung wird der ausländische Kapitalanlagefondsanteil nicht als Meldefonds qualifiziert. Die Ausschüttung ist dann zur Gänze steuerpflichtig. Erfolgt keine Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge, sind diese in Höhe von 90 vH des Unterschiedsbetrags zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises zu schätzen. Die auf diese Weise ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge gelten jeweils zum 31. Dezember eines Jahres als zugeflossen. Der Anteilinhaber kann die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge oder die

¹ Es wird darauf hingewiesen, dass die Investmentfondsrichtlinien des österreichischen Finanzministeriums noch auf Basis der Rechtslage vor dem AbgÄG 2011 (BGBl I Nr. 76/2011) sowie dem Investmentfondsgesetz 2011 (BGBl I Nr. 77/2011) erlassen wurden.

Steuerfreiheit der tatsächlichen Ausschüttung unter Beilage der dafür notwendigen Unterlagen nachweisen.

Ab 1. April 2012 meldet der steuerliche Vertreter eines Fonds, die in § 186 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) vorgeschriebenen Daten zur Besteuerung an die Meldestelle der Oesterreichischen Kontrollbank.

Nähere Ausführungen zum neuen Meldewesen werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen geregelt, die entsprechende Verordnung (Fonds-Melde-VO) wurde am 29. März 2012 veröffentlicht (BGBl. II Nr. 96/2012).

(5) Nicht in Österreich ansässige natürliche Personen

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten in Österreich grundsätzlich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU-Quellensteuer siehe jedoch gleich unten).

Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzuges abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht.

(6) EU-Zinsrichtlinie und ihre Umsetzung in Österreich

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie), die seit 1. Juli 2005 zur Anwendung kommt, sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor.

Österreich hat die EU-Zinsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer derzeit 35 %igen (seit 1.7.2011) EU-Quellensteuer vorsieht. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-QuStG, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem im Anhang der Durchführungsrichtlinien zum EU-QuStG angeführten Gebiet, ansässige natürliche Person zahlt. Hat der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, ist er unbeschränkt steuerpflichtig und fällt nicht in den Geltungsbereich des EU-QuStG.

EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer, oder bei Fehlen einer solchen, Geburtsdatum und -ort des Anlegers, Name und Anschrift der Zahlstelle, sowie die Kontonummer des Anlegers oder das Kennzeichen des Wertpapiers enthalten.

Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-QuStG kann sich vom Begriff des Kapitalertrags für Zwecke der österreichischen Kapitalertragsteuer unterscheiden.

Quanto-Open End-Partizipationszertifikate unterliegen grundsätzlich nicht der EU-Quellensteuer nach Maßgabe des EU-QuStG. Selbst im Falle der Umqualifizierung als Zertifikat fällt EU-Quellensteuer nur ausnahmsweise an.

Bei Zertifikaten deren Tilgung von einem Basiswert wie Indizes, Aktien, Währungen, Rohstoffen und Fondanteilen abhängt, ist für die Beurteilung der Frage, ob die Erträge der EU-Quellensteuer unterliegen, gemäß einer Information des Finanzministeriums vom 1. August 2005 einerseits auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kapitalgarantie, andererseits auf die Art des Basiswerts abzustellen, wobei zugesicherte Zinsen jedenfalls eine Kapitalgarantie darstellen.

Bei den nicht garantierten Erträgen hängt die Einstufung als Zinsen von der zugrundeliegenden Bezugsgröße ab. Sind die Bezugsgrößen Anleihen, Zinssätze oder Inflationsraten, handelt es sich um Zinsen im Sinne des EU-QuStG. Bei Aktien, Aktienindices, Metallen und Wechselkursen handelt es sich nicht um Zinsen im Sinne des EU-QuStG.

E. 4.2. Angaben zum Basiswert

E. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags hängt insbesondere vom endgültigen Kurs (Referenzpreis) des maßgeblichen Basiswerts an einem Stichtag (Ausübungstag) ab. Der Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts bezeichnet den definierten Kurs (z.B. Schlusskurs des maßgeblichen Basiswerts) an einem Ausübungstag. Die Definition des Referenzpreises wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

E. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Der Wert der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate wird durch den Kurs des maßgeblichen Basiswerts, der den Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten zugrunde liegt, maßgeblich beeinflusst. Die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags hängt insbesondere vom endgültigen Kurs (Referenzpreis) des maßgeblichen Basiswerts an einem Stichtag (Ausübungstag) ab.

Der den Quanto-Open End-Partizipationszertifikate zugrunde liegende Basiswert wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Einzelheiten (u.a. ISIN oder eine ähnliche Wertpapierkennung) sowie genaue Ausstattungsmerkmale des zugrunde liegenden Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte können den Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten zugrunde liegen:

- Terminkontrakte (z.B. Zinsterminkontrakte, Aktien-Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte).

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilität sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts werden an der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle veröffentlicht, sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Terminkontrakte

Den Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten unterliegt ein Terminkontrakt, welcher an einer Terminbörse gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Bei den Terminkontrakten kann es sich beispielsweise um Zinsterminkontrakte, Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte handeln.

Zinsterminkontrakte

Den Wertpapieren unterliegt ein Zinsterminkontrakt, welcher an einer Terminbörse (hier die "Relevante Referenzstelle") gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Zins-Futures haben entweder bestimmte festverzinsliche Wertpapiere oder aber kurzfristige Geldmarktinstrumente zur Grundlage.

Indexterminkontrakte

Den Wertpapieren unterliegt ein Indexterminkontrakt, welcher an einer Terminbörse (hier die "Relevante Referenzstelle") gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Bei dem den Wertpapieren zugrunde liegenden *Basiswert* handelt es sich demnach um einen *Indexterminkontrakt* und nicht um den *Index* selbst. Aktienindex-Futures sehen regelmäßig einen Anspruch auf Erfüllung durch Wertausgleich bei Terminfälligkeit als anspruchsbegleitende Barausgleichszahlung vor.

Edelmetall-Future-Kontrakte

Den Wertpapieren unterliegen Edelmetall-Future-Kontrakte, welche an einer Terminbörse (hier die "Relevante Referenzstelle") gehandelt und deren Kurse fortlaufend börsentäglich veröffentlicht werden.

Rohstoff-Future-Kontrakte

Bei den den Wertpapieren unterliegenden Rohstoff-Future-Kontrakten handelt es sich um Rohöl-Future-Kontrakte. Rohöl-Future-Kontrakte werden an einer Terminbörse (hier die Relevante Referenzstelle) gehandelt und ihre Kurse werden fortlaufend börsentäglich veröffentlicht. Rohöl-Futures haben bestimmte Rohölsorten mit verschiedener Herkunft zur Grundlage.

Allgemeines zu Terminkontrakten

Ein Terminkontrakt (auch Future-Kontrakt oder kurz auch Future genannt) ist ein verbindliches Termingeschäft und stellt eine gegenseitig bindende Vereinbarung zweier Vertragsparteien (Kontrakt) dar, die den Käufer bzw. Verkäufer verpflichtet, einen genau bestimmten Vertragsgegenstand, wie z.B. Waren, Devisen, Aktienindizes, Zinstitel oder sonstige Verfügungsrechte, in einer ganz bestimmten Liefermenge (Kontraktgröße) und gegebenenfalls auch in einer ganz bestimmten Qualität, zu einem fixierten Zeitpunkt in der Zukunft (Termin), zu einem konkreten, bereits bei Vertragsabschluss festgelegten Preis abzunehmen und zu bezahlen (Käufer) bzw. zu liefern (Verkäufer). In Abhängigkeit der Art des Future-Kontrakts kann gegebenenfalls auch ein Wertausgleich bei Terminfälligkeit vorzunehmen sein. Mithin zählen Futures nicht zu der Gattung der Wertpapiere, sondern sind normierte Verträge, die an Terminbörsen notiert und gehandelt werden, also börsengehandelte Terminkontrakte.

Der maßgebliche Terminkontrakt wird in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Eine genaue Beschreibung der Terminkontrakte sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der Terminkontrakte und der entsprechenden Relevanten Referenzstellen, an denen die Terminkontrakte gehandelt werden, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Rollieren am Future-Anpassungszeitpunkt

Der betreffende Future-Kontrakt wird am Tag des Verkaufsbeginns als Anfänglicher Basiswert festgelegt. Danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die in den Emissionsbedingungen entsprechend angegebene Referenzlaufzeit hat. Diese Vorgehensweise wird auch "Rollieren" genannt.

Bei Zinsterminkontrakten (z.B. Euro-BUND-Future) wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat.

Bei Rohstoff-Future-Kontrakten (z.B. Brent Crude Futures oder WTI Light Sweet Crude Oil Future) wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat.

Eine Beschreibung des Rollierens bei einem anderen Terminkontrakt nebst entsprechender maßgeblicher Referenzlaufzeit wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bei bestimmten Terminkontrakten ist der Emittent darüber hinaus berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate zu den in den Emissionsbedingungen festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen - sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Eine Beschreibung einer etwaigen Anpassung der Kontraktmonate wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

E. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Eine Störung des Markts (die "**Marktstörung**"), die den Basiswert und damit die Höhe des etwaigen Auszahlungsbetrags beeinflusst, liegt beispielsweise vor, wenn an einem Ausübungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann. Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise in der Ermittlung eines Ersatzkurses für den Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die jeweils anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen beschrieben.

E. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse, die den Basiswert betreffen, können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des Basiswerts haben. Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um Ereignisse wie Kapitalerhöhungen, endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts, Aktiensplits, Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc. (die "**Anpassungsereignisse**"). Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (Anpassungsmaßnahmen) Anwendung. Die Definition sowie die Ausgestaltung von Anpassungsereignissen und den jeweils anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen beschrieben.

5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

5.1.1. Emissionsbedingungen

[A. Emissionsbedingungen für Basket-Zertifikate bezogen auf einen Basket:

**Emissionsbedingungen
für die Basket-Zertifikate bezogen auf einen Basket
bestehend aus [Aktien] [und] [aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren] [und]
[Indizes] [und] [indexähnlichen oder indexvertretenden Wertpapieren]
[mit Währungsabsicherung][mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

[Basket-Zertifikate mit Ausübungsmöglichkeit:

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung/Ausübung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikateinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Basket-Zertifikat" oder die "Zertifikate" bzw. alle begebenen Zertifikate zusammen die "Basket-Zertifikate"¹ oder die "Zertifikate") am Fälligkeitstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) bzw. nach Ausübung gemäß § 4 Absatz (1) den gemäß Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Basket-Zertifikat zu zahlen.

[Basket-Zertifikate mit Euro als Emissionswährung:

- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht dem in Euro ("EUR") ausgedrückten Basketwert (wie nachfolgend definiert). Der "Basketwert" entspricht der Summe der Abrechnungsbeträge der jeweiligen Basketkomponenten (wie nachfolgend definiert). Der jeweilige "Abrechnungsbetrag" einer Basketkomponente entspricht dem Produkt aus dem am Ausübungstag bzw. am Bewertungstag (wie in § 3 Absatz (3) definiert) von der Relevanten Referenzstelle (wie in Absatz (4) Tabelle I festgelegt) festgestellten relevanten Referenzpreis (wie in Absatz (4) Tabelle I festgelegt) der jeweiligen Basketkomponente (wie in Absatz (4) Tabelle I festgelegt) und dem jeweiligen Bezugsverhältnis (wie in Absatz (4) Tabelle II festgelegt), wobei der Abrechnungsbetrag zunächst in der Währung der Basketkomponente (wie in Absatz (4) Tabelle II festgelegt) ermittelt und, sofern die Währung nicht in EUR lautet, anschließend gemäß Absatz (3) in EUR umgerechnet wird.]

[Basket-Zertifikate mit einer nicht auf Euro lautenden Emissionswährung:

- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht dem in • (die "Emissionswährung") ausgedrückten Basketwert (wie nachfolgend definiert). Der "Basketwert" entspricht der Summe der Abrechnungsbeträge der jeweiligen Basketkomponenten (wie nachfolgend definiert). Der jeweilige "Abrechnungsbetrag" einer Basketkomponente entspricht dem Produkt aus dem am Ausübungstag bzw. Bewertungstag (wie in § 3 Absatz (3) definiert) von der Relevanten

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Referenzstelle (wie in Absatz (4) Tabelle I festgelegt) festgestellten relevanten Referenzpreis (wie in Absatz (4) Tabelle I festgelegt) der jeweiligen Basketkomponente (wie in Absatz (4) Tabelle I festgelegt) und dem jeweiligen Bezugsverhältnis (wie in Absatz (4) Tabelle II festgelegt), wobei der Abrechnungsbetrag zunächst in der Währung der Basketkomponente (wie in Absatz (4) Tabelle II festgelegt) ermittelt und, sofern die Währung nicht der Emissionswährung entspricht, anschließend gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnet wird.]

[Basket-Zertifikate ohne Währungsabsicherung mit Euro als Emissionswährung und nicht auf Euro lautenden Basketkomponenten:

- (3) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter Abrechnungsbetrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung zur Ermittlung des Basketwerts herangezogen. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite www.ecb.int][●] (die "Publikationsseite") [der Europäischen Zentralbank][●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bzw. am Bewertungstag bis einschließlich [14:15] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag bzw. der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bzw. am Bewertungstag nach [14:15] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag bzw. den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert).]

[Basket-Zertifikate ohne Währungsabsicherung mit einer nicht auf Euro lautenden Emissionswährung und nicht auf Euro lautenden Basketkomponenten:

- (3) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter Abrechnungsbetrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung zur Ermittlung des Basketwerts herangezogen. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite www.ecb.int][●] (die "Publikationsseite") [der Europäischen Zentralbank][●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bzw. am Bewertungstag bis einschließlich [14:15] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag bzw. der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bzw. am Bewertungstag nach [14:15] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag bzw. den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert).]

[Basket-Zertifikate ohne Währungsabsicherung mit einer nicht auf Euro lautenden Emissionswährung und auf Euro lautenden Basketkomponenten:

[(3)] Ein in EUR ausgedrückter Abrechnungsbetrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung zur Ermittlung des Basketwerts herangezogen. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite www.ecb.int][●] (die "Publikationsseite") [der Europäischen Zentralbank][●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bzw. am Bewertungstag bis einschließlich [14:15] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag bzw. der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bzw. am Bewertungstag nach [14:15] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag bzw. den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert).]

[Basket-Zertifikate ohne Währungsabsicherung:

Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.

[Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

[Basket-Zertifikate mit Währungsabsicherung mit Euro als Emissionswährung:

(3) Die Umrechnung des in einer Fremdwährung, d.h. nicht in EUR lautenden, ausgedrückten Abrechnungsbetrags in EUR erfolgt durch Division des in der Fremdwährung ausgedrückten Abrechnungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie in Absatz (4) Tabelle II festgelegt), wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

[Basket-Zertifikate mit Währungsabsicherung mit einer nicht auf Euro lautenden Emissionswährung:

(3) Die Umrechnung des in einer Fremdwährung, d.h. nicht in der Emissionswährung lautenden, ausgedrückten Abrechnungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des in der

Fremdwährung ausgedrückten Abrechnungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie in Absatz (4) Tabelle II festgelegt), wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

(4) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

Tabelle I:

Basket-komponenten:	ISIN:	Art der Basket-komponenten:	Relevante Referenzstellen:	Relevante Terminbörsen:	Relevante Referenzpreise:
•	•	•	•	•	•

Tabelle II:

Basket-komponenten:	Bezugsverhältnis:	Währung der Basket-komponenten:	<i>[Anwendbar, wenn eine Währungsabsicherung vorgesehen ist:</i> Umrechnungskurse (Fremdwährung in EUR):	<i>[Im Falle von aktienvertretenden Wertpapieren</i> Emittent der Basket-komponenten:
•	•	•	•]	•]

[Basket-Zertifikate mit einem Ausübungstag:

(5) Der Zertifikateinhaber ist berechtigt, seine Basket-Zertifikate zum Ausübungstag auszuüben. Ausübungen können zum • (der "Ausübungstag") vorgenommen werden.

- a) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikateinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (5) c) zum Ausübungstag
 - i) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - ii) die Basket-Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- b) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - i) den Namen und die Anschrift des Zertifikateinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - ii) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Basket-Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - iii) die Anzahl der Basket-Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt, und
 - iv) die Kontoverbindung im Sinne von § 4 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- c) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert) vor dem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Basket-Zertifikate auf sein Konto

bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung und/oder die Basket-Zertifikate nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt.]

[Basket-Zertifikate mit mehreren Ausübungstagen:

- (5) Der Zertifikateinhaber ist berechtigt, seine Basket-Zertifikate zu einem Ausübungstag auszuüben. Ausübungen können jeweils zum • (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Falls ein Ausübungstag kein Börsentag (wie nachfolgend definiert) ist, ist Ausübungstag der unmittelbar folgende Börsentag (wie in § 3 Absatz (4) definiert).
- a) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikateinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (5) c) zu einem Ausübungstag
 - i) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - ii) die Basket-Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
 - b) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - i) den Namen und die Anschrift des Zertifikateinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - ii) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Basket-Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - iii) die Anzahl der Basket-Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - iv) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - v) die Kontoverbindung im Sinne von § 4 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
 - c) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Basket-Zertifikate auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung und/oder die Basket-Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt.]]

[Basket-Zertifikate ohne Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen:

- (6) Im Fall von Dividendenausschüttungen auf Basketkomponenten bleibt das jeweilige Bezugsverhältnis unverändert, und es erfolgt auch keine zusätzliche Zahlung.]

[Basket-Zertifikate mit Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen und entsprechender Anpassung der Bezugsverhältnisse:

- (6) Wenn Dividendenausschüttungen auf Basketkomponenten bzw. unterliegende Aktien vorgenommen werden und der Tag der Ausschüttung (der "Ausschüttungstag") vor oder auf den Bewertungstag fällt, wird das jeweilige Bezugsverhältnis der betreffenden Basketkomponente mit dem nach der Formel

$$1 + \text{Faktor} \times \frac{\text{Div}}{K}$$

errechneten Wert multipliziert und entsprechend angepasst. Dabei ist

[Basket-Zertifikate mit Berücksichtigung der Bruttodividendenausschüttung:

Div: die Bruttodividendenausschüttung,]

[Basket-Zertifikate mit Berücksichtigung der Nettodividendenausschüttung:

Div: die von der Gesellschaft gezahlte Nettodividende. Die Nettodividende entspricht dabei der von der Gesellschaft beschlossenen Bruttodividende oder sonstigen Barausschüttung (brutto), vermindert um die im Wege des Quellenabzug einbehaltenen Kapitalertragsteuer des Staates in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, wie von • unter • oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. Sollte für den Staat in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, kein Quellensteuerabzug unter • veröffentlicht werden, wird für die Berechnung der Nettodividende der betreffenden Gesellschaft ein Quellensteuerabzug von Null angenommen.

[Basket-Zertifikate mit Dividendenanpassung aufgrund des von der Relevanten Terminbörse ermittelten Schlusskurses:

K: der Schlusskurs der betreffenden Basketkomponente, wie er gegebenenfalls von der Relevanten Terminbörse zur Anpassung von Optionskontrakten ermittelt und verwendet wird, und]

[Basket-Zertifikate mit Dividendenanpassung aufgrund des von der Relevanten Referenzstelle ermittelten Schlusskurses:

K: der Schlusskurs der betreffenden Basketkomponente, wie er von der Relevanten Referenzstelle an dem unmittelbar vor dem Ausschüttungstag liegenden Börsentag für die jeweilige Basketkomponente ermittelt wird, und]

Faktor: •.

Der Emittent wird das angepasste Bezugsverhältnis sowie den Tag der Wirksamkeit der Anpassung unverzüglich und ausschließlich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]]

[Basket-Zertifikate ohne Ausübungsmöglichkeit:

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikateinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Basket-Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate zusammen die "Basket-

Zertifikate²⁾ am Fälligkeitstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) den gemäß Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Basket-Zertifikat zu zahlen.

[Basket-Zertifikate mit Euro als Emissionswährung:

- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht dem in Euro ("EUR") ausgedrückten Basketwert (wie nachfolgend definiert). Der "Basketwert" entspricht der Summe der Abrechnungsbeträge der jeweiligen Basketkomponenten (wie nachfolgend definiert). Der jeweilige "Abrechnungsbetrag" einer Basketkomponente entspricht dem Produkt aus dem am Bewertungstag (wie in § 3 Absatz (3) definiert) von der Relevanten Referenzstelle (wie in Absatz (4) Tabelle I festgelegt) festgestellten relevanten Referenzpreis (wie in Absatz (4) Tabelle I festgelegt) der jeweiligen Basketkomponente (wie in Absatz (4) Tabelle I festgelegt) und dem jeweiligen Bezugsverhältnis (wie in Absatz (4) Tabelle II festgelegt), wobei der Abrechnungsbetrag zunächst in der Währung der Basketkomponente (wie in Absatz (4) Tabelle II festgelegt) ermittelt und, sofern die Währung nicht in EUR lautet, anschließend gemäß Absatz (3) in EUR umgerechnet wird.]

[Basket-Zertifikate mit einer nicht auf Euro lautenden Emissionswährung:

- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht dem in • (die "Emissionswährung") ausgedrückten Basketwert (wie nachfolgend definiert). Der "Basketwert" entspricht der Summe der Abrechnungsbeträge der jeweiligen Basketkomponenten (wie nachfolgend definiert). Der jeweilige "Abrechnungsbetrag" einer Basketkomponente entspricht dem Produkt aus dem am Bewertungstag (wie in § 3 Absatz (3) definiert) von der Relevanten Referenzstelle (wie in Absatz (4) Tabelle I festgelegt) festgestellten relevanten Referenzpreis (wie in Absatz (4) Tabelle I festgelegt) der jeweiligen Basketkomponente (wie in Absatz (4) Tabelle I festgelegt) und dem jeweiligen Bezugsverhältnis (wie in Absatz (4) Tabelle II festgelegt), wobei der Abrechnungsbetrag zunächst in der Währung der Basketkomponente (wie in Absatz (4) Tabelle II festgelegt) ermittelt und, sofern die Währung nicht der Emissionswährung entspricht, anschließend gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnet wird.]

[Basket-Zertifikate ohne Währungsabsicherung mit Euro als Emissionswährung und nicht auf Euro lautenden Basketkomponenten:

- (3) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter Abrechnungsbetrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung zur Ermittlung des Basketwerts herangezogen. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite www.ecb.int][●] (die "Publikationsseite") [der Europäischen Zentralbank][●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bzw. am Bewertungstag bis einschließlich [14:15] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag bzw. der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bzw. am Bewertungstag nach [14:15] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag bzw. den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert).]

²⁾ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

[Basket-Zertifikate ohne Währungsabsicherung mit einer nicht auf Euro lautenden Emissionswährung und nicht auf Euro lautenden Basketkomponenten:

- (3) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter Abrechnungsbetrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung zur Ermittlung des Basketwerts herangezogen. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite www.ecb.int][●] (die "Publikationsseite") [der Europäischen Zentralbank][●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bzw. am Bewertungstag bis einschließlich [14:15] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag bzw. der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bzw. am Bewertungstag nach [14:15] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag bzw. den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert).]

[Basket-Zertifikate ohne Währungsabsicherung mit einer nicht auf Euro lautenden Emissionswährung und auf Euro lautenden Basketkomponenten:

- [(3)] Ein in EUR ausgedrückter Abrechnungsbetrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung zur Ermittlung des Basketwerts herangezogen. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite www.ecb.int][●] (die "Publikationsseite") [der Europäischen Zentralbank][●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bzw. am Bewertungstag bis einschließlich [14:15] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag bzw. der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bzw. am Bewertungstag nach [14:15] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag bzw. den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert).]

[Basket-Zertifikate ohne Währungsabsicherung:

Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen

Interbanken Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

[Basket-Zertifikate mit Währungsabsicherung mit Euro als Emissionswährung:

- (3) Die Umrechnung des in einer Fremdwährung, d.h. nicht in EUR lautenden, ausgedrückten Abrechnungsbetrags in EUR erfolgt durch Division des in der Fremdwährung ausgedrückten Abrechnungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie in Absatz (4) Tabelle II festgelegt), wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

[Basket-Zertifikate mit Währungsabsicherung mit einer nicht auf Euro lautenden Emissionswährung:

- (3) Die Umrechnung des in einer Fremdwährung, d.h. nicht in der Emissionswährung lautenden, ausgedrückten Abrechnungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des in der Fremdwährung ausgedrückten Abrechnungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie in Absatz (4) Tabelle II festgelegt), wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

- (4) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

Tabelle I:

Basket-komponenten:	ISIN:	Art der Basket-komponenten:	Relevante Referenz-stellen:	Relevante Termin-börsen:	Relevante Referenz-preise:
•	•	•	•	•	•

Tabelle II:

Basket-komponenten:	Bezugsverhält-niss:	Währung der Basket-komponenten:	<i>[Anwendbar, wenn eine Währungs-absicherung vorgesehen ist:</i> Umrechnungs-kurse (Fremd-währung in EUR):	<i>[Im Falle von aktienvertretenden Wertpapieren</i> Emittent der Basket-komponenten:
•	•	•	•]	•]

[Basket-Zertifikate ohne Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen:

- (5) Im Fall von Dividendenausschüttungen auf Basketkomponenten bleibt das jeweilige Bezugsverhältnis unverändert, und es erfolgt auch keine zusätzliche Zahlung.]

[Basket-Zertifikate mit Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen und entsprechender Anpassung der Bezugsverhältnisse:

- (5) Wenn Dividendenausschüttungen auf Basketkomponenten bzw. unterliegende Aktien vorgenommen werden und der Tag der Ausschüttung (der "Ausschüttungstag") vor oder auf den Bewertungstag fällt, wird das jeweilige Bezugsverhältnis der betreffenden Basketkomponente mit dem nach der Formel

$$1 + \text{Faktor} \times \frac{\text{Div}}{K}$$

errechneten Wert multipliziert und entsprechend angepasst. Dabei ist

[Basket-Zertifikate mit Berücksichtigung der Bruttodividendenausschüttung:

Div: die Bruttodividendenausschüttung,]

[Basket-Zertifikate mit Berücksichtigung der Nettodividendenausschüttung:

Div: die von der Gesellschaft gezahlte Nettodividende. Die Nettodividende entspricht dabei der von der Gesellschaft beschlossenen Bruttodividende oder sonstigen Barausschüttung (brutto), vermindert um die im Wege des Quellenabzug einbehaltenen Kapitalertragsteuer des Staates in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, wie von • unter • oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. Sollte für den Staat in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, kein Quellensteuerabzug unter • veröffentlicht werden, wird für die Berechnung der Nettodividende der betreffenden Gesellschaft ein Quellensteuerabzug von Null angenommen.

[Basket-Zertifikate mit Dividendenanpassung aufgrund des von der Relevanten Terminbörse ermittelten Schlusskurses:

K: der Schlusskurs der betreffenden Basketkomponente, wie er gegebenenfalls von der Relevanten Terminbörse zur Anpassung von Optionskontrakten ermittelt und verwendet wird, und]

[Basket-Zertifikate mit Dividendenanpassung aufgrund des von der Relevanten Referenzstelle ermittelten Schlusskurses:

K: der Schlusskurs der betreffenden Basketkomponente, wie er von der Relevanten Referenzstelle an dem unmittelbar vor dem Ausschüttungstag liegenden Börsentag für die jeweilige Basketkomponente ermittelt wird, und]

Faktor: •.

Der Emittent wird das angepasste Bezugsverhältnis sowie den Tag der Wirksamkeit der Anpassung unverzüglich und ausschließlich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]]

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Basket-Zertifikate

- (1) Die Basket-Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Basket-Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikateinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikateinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit

Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist jeweils 1 Zertifikat.

§ 3 Fälligkeitstag / Bewertungstag

[Basket-Zertifikate mit Ausübungsmöglichkeit:

- (1) Die Feststellung der relevanten Referenzpreise erfolgt, wenn der Zertifikateinhaber die Basket-Zertifikate ausgeübt hat, am Ausübungstag, anderenfalls am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag ist, am •.
- (2) "Bankarbeitstag" ist •
- (3) Die Laufzeit der Basket-Zertifikate endet, wenn der Zertifikateinhaber die Basket-Zertifikate nicht ausgeübt hat, am • (der "Fälligkeitstag"), anderenfalls gemäß § 1 Absatz (5) d) am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag. Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, ist Fälligkeitstag der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (4) "Börsentag" ist •]

[Basket-Zertifikate ohne Ausübungsmöglichkeit:

- (1) Die Laufzeit der Basket-Zertifikate endet am • (der "Fälligkeitstag"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, ist Fälligkeitstag der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (2) "Bankarbeitstag" ist •
- (3) Die Feststellung der relevanten Referenzpreise erfolgt am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag ist, am •
- (4) "Börsentag" ist •]

§ 4 Zahlungen

[Zertifikate ohne Ausübungsmöglichkeit:

- (1) Der Emittent wird die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Zertifikateinhaber am Fälligkeitstag über Clearstream leisten.]

[Zertifikate mit Ausübungsmöglichkeit:

- (1) Der Emittent wird die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Zertifikateinhaber am Fälligkeitstag über Clearstream leisten. Im Falle der Ausübung durch den Zertifikateinhaber wird der Emittent dem Zertifikateinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Hat der Zertifikateinhaber die Zertifikate nicht ausgeübt, wird der Emittent die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Zertifikateinhaber am Fälligkeitstag über Clearstream leisten.]
- (2) Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikateinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung hinsichtlich des Baskets liegt vor, falls hinsichtlich mindestens einer der Basketkomponenten gemäß den nachfolgenden Vorschriften eine Marktstörung vorliegt. Die Bestimmungen zur Feststellung eines Ersatzkurses finden auf die betroffenen Basketkomponenten entsprechend Anwendung. [Bewertungstag im Sinne dieses § 5 ist auch der Ausübungstag.]

[Basket-Zertifikate bezogen auf Aktien bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere oder ETFs:

- (2) In Bezug auf Basketkomponenten, die Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere (wie in § 6 Absatz [(2)][●] definiert) oder Exchange Traded Funds (ETF) sind, liegt eine Marktstörung vor, wenn am Bewertungstag einer oder mehrere der Referenzpreise durch die Relevanten Referenzstelle nicht festgestellt wird oder werden oder der Handel in einer Basketkomponente oder mehreren Basketkomponenten an der jeweiligen Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf eine Basketkomponente oder mehrere Basketkomponenten bezogenen, an der jeweiligen Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des betreffenden Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung oder Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

- [(3) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, ist für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises oder der betreffenden Referenzpreise der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für die durch eine Marktstörung betroffene Basketkomponente maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses der durch eine Marktstörung betroffenen Basketkomponente festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend. Die Referenzpreise der Basketkomponenten, der nicht durch eine Marktstörung betroffen sind, werden am Bewertungstag ermittelt.]

- [(3) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für die betreffende Basketkomponente gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für die betreffende Basketkomponente keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für die betreffende Basketkomponente an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für die betreffende Basketkomponente dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für die betreffende Basketkomponente vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für die betreffende Basketkomponente maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses der betreffenden Basketkomponente festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- (4) a) Sofern die Marktstörung für eine Basketkomponente am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Fälligkeitstags zu verlangen.]]

[Basket-Zertifikate bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

[(2)][(3)] In Bezug auf Basketkomponenten, die Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind, liegt eine Marktstörung vor, wenn am Bewertungstag einer oder mehrere der Referenzpreise aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder werden oder der Handel in einzelnen in Basketkomponente erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. der Gewichtung der Basketkomponenten betroffen ist, oder der Handel von auf die entsprechende Basketkomponente bezogene, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung der entsprechenden Basketkomponente einfließende Kurs einer in der entsprechenden Basketkomponente erfassten Aktie ermittelt wird.

[(3)][(4)] Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(2)] [(3)] vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis oder die Referenzpreise der durch eine Marktstörung betroffenen Basketkomponenten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln. Die Referenzpreise der Basketkomponenten, der nicht durch eine Marktstörung betroffen sind, werden am Bewertungstag ermittelt.]

[(3)][(4)] Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für die betreffende Basketkomponente gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für die betreffende Basketkomponente keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für die betreffende Basketkomponente an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für die betreffende Basketkomponente dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für die betreffende Basketkomponente vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für die betreffende Basketkomponente maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für die betreffende Basketkomponente entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode die betreffende Basketkomponente sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der in der betreffenden Basketkomponente erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen in der betreffenden Basketkomponente erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses der betreffenden Basketkomponente festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit

nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- [(4)][(5)] a) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Fälligkeitstags zu verlangen.]]

§ 6

Anpassung / außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

[Basket-Zertifikate bezogen auf Aktien:

[(1)][●] In Bezug auf Basketkomponenten, die Aktien sind, gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf die betreffende Basketkomponente den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Referenzpreises am Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) an das Bezugsverhältnis der betreffenden Basketkomponente entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf die betreffende Basketkomponente an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis der betreffenden Basketkomponente entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf die betreffende Basketkomponente an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, insbesondere, aber nicht beschränkt auf, Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner Basketkomponenten oder den Austausch einzelner Basketkomponenten gegen neue Basketkomponenten, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikateinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Wertpapierbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf eine Basketkomponente.
- i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - iv) Aktiensplitt;
 - v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder Einziehung von Aktien;
 - vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - ix) Gattungsänderung;
 - x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - xi) Verstaatlichung;
 - xii) Übernahmeangebot sowie
 - xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert einer Basketkomponente haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Basket-Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Basket-Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Basket-Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Basket-Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Basket-Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Basket-Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Die vorstehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten finden bei einem Basket als Basiswert Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich einer Basketkomponente erfüllt sind.

- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Basket-Zertifikate bezogen auf aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:

[(2)][●] In Bezug auf Basketkomponenten, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie z.B. Depositary Receipts ("DRs"), beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen die "aktienvertretenden Wertpapiere") sind, gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf die betreffende Basketkomponente den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Referenzpreises am Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis der betreffenden Basketkomponente entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf die betreffende Basketkomponente an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, wird, vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e), das Bezugsverhältnis der betreffenden Basketkomponente entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf die betreffende Basketkomponente an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Passt der jeweilige Emittent einer Basketkomponente, im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) beschrieben) die betreffende Basketkomponente an, ohne dass die jeweilige Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die betreffende Basketkomponente an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, so ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag liegt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis der betreffenden Basketkomponente entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, insbesondere, aber nicht beschränkt auf, Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner Basketkomponenten oder den Austausch einzelner Basketkomponenten gegen neue Basketkomponenten, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten

erforderlich und angemessen erscheint, um die Zertifikateinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent der betreffenden Basketkomponente keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Wertpapierbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf eine Basketkomponente oder auf die einer Basketkomponente zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
- i) Änderung der Bedingungen des aktienvertretenden Wertpapiers durch den Emittenten des jeweiligen aktienvertretenden Wertpapiers;
 - ii) Einstellung der Börsennotierung einer Basketkomponente oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - iii) Insolvenz des Emittenten des aktienvertretenden Wertpapiers;
 - iv) Ende der Laufzeit des aktienvertretenden Wertpapiers durch Kündigung durch den Emittenten des aktienvertretenden Wertpapiers oder aus sonstigem Grund;
 - v) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - viii) Aktiensplitt;
 - ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - x) Ausschüttungen, die von der jeweiligen Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - xi) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - xiii) Gattungsänderung;
 - xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - xv) Verstaatlichung;
 - xvi) Übernahmeangebot sowie
 - xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der betreffenden Basketkomponente haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent der betreffenden Basketkomponente Anpassungen der Basketkomponente vornimmt oder (b) die jeweilige Relevante Terminbörse eine Anpassung der

Optionskontrakte auf das aktienvertretenden Wertpapier vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf das aktienvertretenden Wertpapiers an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

- h) Ist nach Ansicht des Emittenten der betreffende Basketkomponente eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Basket-Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Basket-Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Basket-Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Basket-Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Basket-Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Basket-Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- i) Die vorstehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten finden bei einem Basket als Basiswert Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich einer Basketkomponente erfüllt sind.
- j) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
- k) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse [www .hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Basket-Zertifikate bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

[(2)][●]In Bezug auf Basketkomponenten, die Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Wertpapiere sind, gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises sind die Konzepte der betreffenden Basketkomponente, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung der jeweiligen Basketkomponente durch die jeweilige Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung der Basketkomponente, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage die betreffende Basketkomponente berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich

auf die Berechnung der betreffenden Basketkomponente auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte eine Basketkomponente während der Laufzeit der Basket-Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welche dann regelmäßig veröffentlichte andere Basketkomponente für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das betreffende Bezugsverhältnis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung der betreffende Basketkomponente durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage einer Basketkomponente oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität der betreffenden Basketkomponente oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit der bzw. des auf alter Grundlage errechneten Basketkomponente oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn die betreffende Basketkomponente oder der betreffende Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Basket-Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung einer Basketkomponente nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung der für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basketkomponente auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes der Basketkomponente oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts der Basketkomponente Sorge zu tragen oder die Basket-Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Basket-Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Basket-Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Basket-Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Basket-Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder der weiterberechneten Basketkomponente nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung der betreffenden Basketkomponente oder des betreffenden Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch

immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Basket-Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Basket-Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Basket-Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Basket-Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Basket-Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Basket-Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- f) Die vorstehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten finden bei einem Basket als Basiswert Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich einer Basketkomponente erfüllt sind.
- g) Der Emittent ergreift von den vorstehenden Regelungen abweichende Anpassungsmaßnahmen, insbesondere, aber nicht beschränkt auf, Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner Basketkomponenten oder den Austausch einzelner Basketkomponenten gegen neue Basketkomponenten, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikateinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem die jeweilige Basketkomponente betreffenden Anpassungsereignis standen.
- h) Die Berechnung des betreffenden angepassten Bezugsverhältnisses erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Basket-Zertifikate bezogen auf ETFs:

[(2)][●] In Bezug auf Basketkomponenten, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, gelten folgenden Bestimmungen:

- a) Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem

Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.

- b) Ein "außerordentliches Fondseignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der jeweils Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des betreffenden Referenzpreises der betreffenden Basketkomponente voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
 - viii) endgültige Einstellung der börslichen Notierung des Sondervermögens;
 - ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf das Bezugsverhältnis der betreffenden Basketkomponente beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- i) Zusammenlegung des Sondervermögens;

- ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
 - iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
 - v) endgültige Einstellung der börslichen Notierung des Sondervermögens, z.B. aufgrund einer Verschmelzung;
 - vi) Verstaatlichung;
 - vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert einer Basketkomponente haben kann;
 - viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.
- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

§ 7

Bekanntmachungen

Alle die Basket-Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikateinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8

Ausgabe weiterer Basket-Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikateinhaber weitere Basket-Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Basket-Zertifikate zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Basket-Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Basket-Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Basket-Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Basket-Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9

Berichtigungen, Ersetzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Zertifikateinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Zertifikateinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Basket-Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikateinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikateinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts,

öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Basket-Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Basket-Zertifikate, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Basket-Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[B. Emissionsbedingungen für die Open End-Partizipationszertifikate mit Kündigungsrecht des Emittenten

**Emissionsbedingungen
für die Open End-Partizipationszertifikate mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf
[Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes] [indexähnliche oder
indexvertretende Basiswerte]
[mit Währungsabsicherung][mit Währungsumrechnung]**

- WKN • -

- ISIN • -

[Open End-Partizipationszertifikate bezogen auf Aktien bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikateinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Open End-Partizipationszertifikat" oder das "Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 3 den gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") zu zahlen.

[Open End-Partizipationszertifikate ohne Währungsumrechnung:

- (2) Der Auszahlungsbetrag je Open End-Partizipationszertifikat entspricht dem mit • (das "Bezugsverhältnis") multiplizierten, in Euro ("EUR", die "Emissionswährung") ausgedrückten, am maßgeblichen Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert) von der • (die "Relevante Referenzstelle") festgestellten • (der "Referenzpreis") des • (ISIN •) (der "Basiswert"), wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

[Open End-Partizipationszertifikate mit Währungsumrechnung:

- (2) Der Auszahlungsbetrag je Open End-Partizipationszertifikat entspricht dem mit • (das "Bezugsverhältnis") multiplizierten, in • ("•", die "Währung") ausgedrückten und gemäß § 4 Absatz (4) in Euro ("EUR", die "Emissionswährung") umgerechneten, am maßgeblichen Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert) von der • (die "Relevante Referenzstelle") festgestellten • (der "Referenzpreis") des • (ISIN •) (der "Basiswert"), wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber – vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission – auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

[Open End-Partizipationszertifikate bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikateinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Open End-Partizipationszertifikat" oder das "Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate"²) nach dessen Ausübung gemäß § 3 den gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") zu zahlen.

[Open End-Partizipationszertifikate ohne Währungsumrechnung:

- (2) Der Auszahlungsbetrag je Open End-Partizipationszertifikat entspricht dem mit • (das "Bezugsverhältnis") multiplizierten, in Euro ("EUR", die "Emissionswährung") ausgedrückten (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), am maßgeblichen Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert) von der • (die "Relevante Referenzstelle") festgestellten • (der "Referenzpreis") des • (ISIN •) (der "Basiswert"), wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

[Open End-Partizipationszertifikate mit Währungsumrechnung:

- (2) Der Auszahlungsbetrag je Open End-Partizipationszertifikat entspricht dem mit • (das "Bezugsverhältnis") multiplizierten, in • ("•", die "Währung des Basiswerts") ausgedrückten (wobei • Indexpunkt • entspricht) und gemäß § 4 Absatz (4) in Euro ("EUR", die "Emissionswährung") umgerechneten, am maßgeblichen Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert) von der • (die "Relevante Referenzstelle") festgestellten • (der "Referenzpreis") des • (ISIN •) (der "Basiswert"), wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikateinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikateinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist jeweils 1 Zertifikat.

²

Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber – vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission – auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

§ 3

Ausübungstage/Ausübung

- (1) Der Zertifikateinhaber ist berechtigt, seine Zertifikate zu einem Ausübungstag auszuüben. Ausübungen können jeweils zum ● (die "Ausübungstage"), erstmals zum ● vorgenommen werden. Falls ein Ausübungstag kein Börsentag (wie nachfolgend definiert) ist, ist Ausübungstag der unmittelbar folgende Börsentag. "Börsentag" ist ●.
- (2) Die Zertifikate werden in der Weise ausgeübt, dass der Zertifikateinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) zu einem der Ausübungstage (der "maßgebliche Ausübungstag")
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikateinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne von § 4 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss am letzten Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vor einem maßgeblichen Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die entsprechende Anzahl von Zertifikaten auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung und/oder die Zertifikate zu einem maßgeblichen Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt.
- (5) Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn die Kündigung gemäß § 7 bis zu dem Tag, der dem Ausübungstag unmittelbar vorhergeht, (einschließlich) wirksam geworden ist, d.h. der Kündigungstag auf einen Tag in dem Zeitraum vor dem maßgeblichen Ausübungstag fällt.
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikateinhaber zu tragen.

§ 4

Zahlungen[/Umrechnung]

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikateinhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem maßgeblichen Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Falle der Kündigung durch den Emittenten wird der Emittent die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Zertifikateinhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem maßgeblichen Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 6 in Verbindung mit § 7 über Clearstream leisten.
- (2) "Bankarbeitstag" ist ●.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikateinhaber zu tragen. Mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den ausgeübten Zertifikaten. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.

[Open End-Partizipationszertifikate mit Umrechnung:

- (4) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite www.ecb.int][●] (die "Publikationsseite") [der Europäischen Zentralbank][●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:15] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:15] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag.
- (5) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
- (6) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen Interbanken Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- (7) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

[Open End-Partizipationszertifikate mit festem Umrechnungskurs:

- (4) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird an die Zertifikateinhaber in EUR ausgezahlt. Die Umrechnung eines Fremdwährungsbetrags in EUR erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht ●.]

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

[Open End-Partizipationszertifikate bezogen auf Aktien bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere oder ETFs:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am maßgeblichen Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevanten Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Relevante Terminbörse" ist ●.
- [(2) Sofern am maßgeblichen Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurs des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.]
- [(2) Sofern am maßgeblichen Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den maßgeblichen Ausübungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem maßgeblichen Ausübungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]
- (3) a) Sofern die Marktstörung für den Basiswert am zweiten Börsentag nach dem maßgeblichen Ausübungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Fälligkeitstags zu verlangen.]]

[Open End-Partizipationszertifikate bezogen auf Indizes oder indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte außer ETFs:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am maßgeblichen Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung oder Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird. "Relevante Terminbörse" ist ●.
- [(2) Sofern am maßgeblichen Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln.]
- [(2) Sofern am maßgeblichen Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den maßgeblichen Ausübungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem maßgeblichen Ausübungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für den Basiswert entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der im Basiswert erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- (3) a) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem maßgeblichen Ausübungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Fälligkeitstags zu verlangen.]]

§ 6

Anpassungen / außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

[Open End-Partizipationszertifikate bezogen auf Aktien:

- (1) In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, gelten die folgenden Bestimmungen:
- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am maßgeblichen Ausübungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) ggf. das Bezugsverhältnis des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
 - b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) ggf. das Bezugsverhältnis des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
 - c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
 - d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikateinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
 - e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
 - f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - iv) Aktiensplitt;
 - v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder Einziehung von Aktien;

B. Emissionsbedingungen für Open End-Partizipationszertifikate

- vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - ix) Gattungsänderung;
 - x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - xi) Verstaatlichung;
 - xii) Übernahmeangebot sowie
 - xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- (2) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses des Basiswerts erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
- (3) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Open End-Partizipationszertifikate bezogen auf aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:

- (1) In Bezug auf Basketkomponenten, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie z.B. Depositary Receipts ("DRs"), beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global

Depository Receipts ("GDRs"), zusammen die "aktienvertretenden Wertpapiere") sind, gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen aktienvertretenden Wertpapieren je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am maßgeblichen Ausübungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) ggf. das Bezugsverhältnis des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, wird, vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e), das Bezugsverhältnis des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der jeweiligen Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Passt der jeweilige Emittent der aktienvertretenden Wertpapiere im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) beschrieben) die aktienvertretenden Wertpapiere an, ohne dass die jeweilige Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden so ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am maßgeblichen Ausübungstag liegt, berechtigt, aber nicht verpflichtet das Bezugsverhältnis des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Zertifikateinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

- i) Änderung der Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen aktienvertretenden Wertpapiere;
 - ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - iii) Insolvenz des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere;
 - iv) Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - v) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - viii) Aktiensplit;
 - ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder Einziehung von Aktien;
 - x) Ausschüttungen, die von der jeweiligen Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - xi) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - xiii) Gattungsänderung;
 - xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - xv) Verstaatlichung;
 - xvi) Übernahmeangebot sowie
 - xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die jeweilige Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Ist nach Ansicht des Emittenten des Basiswerts eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je

B. Emissionsbedingungen für Open End-Partizipationszertifikate

Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- (2) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses des Basiswerts erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
- (3) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Open End-Partizipationszertifikate bezogen auf Indizes oder indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- (1) In Bezug auf Basiswerte, die Indizes oder indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind, gelten die folgenden Bestimmungen:
 - a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevanten Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
 - b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
 - c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht

B. Emissionsbedingungen für Open End-Partizipationszertifikate

wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.
 - e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- (2) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses des Basiswerts erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.

- (3) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Open End-Partizipationszertifikate bezogen auf ETFs:

- (1) In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, gelten folgenden Bestimmungen:
- a) Im Falle eines außerordentlichen Fondereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.
 - b) Ein "außerordentliches Fondereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
 - i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der jeweils Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
 - viii) endgültige Einstellung der börslichen Notierung des Sondervermögens;
 - ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des

B. Emissionsbedingungen für Open End-Partizipationszertifikate

Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf das Bezugsverhältnis des Basiswerts beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
 - iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
 - v) endgültige Einstellung der börslichen Notierung des Sondervermögens, z.B. aufgrund einer Verschmelzung;
 - vi) Verstaatlichung;
 - vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben kann;
 - viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.
- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen

B. Emissionsbedingungen für Open End-Partizipationszertifikate

Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- (2) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- (3) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

§ 7

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

- (1) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem • (einschließlich) (die "erste Kündigungsmöglichkeit des Emittenten") mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag (der "Kündigungstag") durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Der Begriff "maßgeblicher Ausübungstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen umfasst nach einer ordentlichen Kündigung durch den Emittenten auch den Kündigungstag. Der den Zertifikateinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 4 und § 5 gelten entsprechend.
- (2) Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 8

Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikateinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 9

Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikateinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikateinhaber zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 10

Berichtigungen/Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Zertifikateinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Zertifikateinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.

§ 11

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikateinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikateinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 12

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikate, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[C. Emissionsbedingungen für die BEAR Zertifikate:

**Emissionsbedingungen
für die BEAR Zertifikate mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf [Aktien]
[aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes] [indexähnliche oder
indexvertretende Basiswerte]
[mit Währungsabsicherung][mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

[BEAR Zertifikate bezogen auf Aktien bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikateinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "BEAR Zertifikat" oder das "Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 3, nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses (wie in § 6 Absatz (1) definiert) bzw. am Kündigungstag (wie in § 5 definiert) gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") zu zahlen.

[BEAR Zertifikate ohne Währungsumrechnung:

- (2) Der Auszahlungsbetrag je BEAR Zertifikat entspricht der mit • (das "Bezugsverhältnis") multiplizierten und in Euro ("EUR", die "Emissionswährung") ausgedrückten Differenz, um die der am maßgeblichen Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert), am Bewertungstag (wie in § 6 Absatz (2) definiert) bzw. am Kündigungstag von der • (die "Relevante Referenzstelle") festgestellte • (der "Referenzpreis") des • (ISIN •) (der "Basiswert") den Basispreis in Höhe von • (der "Basispreis") unterschreitet, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

[BEAR Zertifikate mit Währungsumrechnung:

- (2) Der Auszahlungsbetrag je BEAR Zertifikat entspricht der mit • (das "Bezugsverhältnis") multiplizierten und in • ("•", die "Währung des Basiswerts"), ausgedrückten und gemäß § 4 Absatz (4) in Euro ("EUR", die "Emissionswährung") umgerechneten, Differenz, um die der am maßgeblichen Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert), am Bewertungstag (wie in § 6 Absatz (2) definiert) bzw. am Kündigungstag von der • (die "Relevante Referenzstelle") festgestellte • (der "Referenzpreis") des • (ISIN •) (der "Basiswert") den Basispreis in Höhe von • (der "Basispreis") unterschreitet, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]]

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber – vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission – auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

[BEAR Zertifikate bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikateinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "BEAR Zertifikat" oder das "Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate"²) nach dessen Ausübung gemäß § 3, nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses (wie in § 6 Absatz (1) definiert) bzw. am Kündigungstag (wie in § 5 definiert) den gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") zu zahlen.

[BEAR Zertifikate ohne Währungsumrechnung:

- (2) Der Auszahlungsbetrag je BEAR Zertifikat entspricht der mit • (das "Bezugsverhältnis") multiplizierten und in Euro ("EUR", die "Emissionswährung") ausgedrückten (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht) Differenz, um die der am maßgeblichen Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert), am Bewertungstag (wie in § 6 Absatz (2) definiert) bzw. am Kündigungstag von der • (die "Relevante Referenzstelle") festgestellte [•-]Kurs (der "Referenzpreis") des • (ISIN •) (der "Basiswert") den Basispreis in Höhe von • Punkten (der "Basispreis") unterschreitet, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

[BEAR Zertifikate mit Währungsumrechnung:

- (2) Der Auszahlungsbetrag je BEAR Zertifikat entspricht der mit • (das "Bezugsverhältnis") multiplizierten und in • ("•", die "Währung des Basiswerts") ausgedrückten (wobei • Indexpunkt • entspricht) und gemäß § 4 Absatz (4) in Euro ("EUR", die "Emissionswährung") umgerechneten, Differenz, um die der am maßgeblichen Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert), am Bewertungstag (wie in § 6 Absatz (2) definiert) bzw. am Kündigungstag von der • (die "Relevante Referenzstelle") festgestellte • (der "Referenzpreis") des • (ISIN •) (der "Basiswert") den Basispreis in Höhe von • (der "Basispreis") unterschreitet, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]]

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikateinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikateinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit

² Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber – vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission – auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist jeweils 1 Zertifikat.

§ 3

Ausübungstage/Ausübung

- (1) Der Zertifikateinhaber ist berechtigt, seine Zertifikate zu einem Ausübungstag auszuüben. Ausübungen können jeweils zum ● (die "Ausübungstage"), erstmals zum ● vorgenommen werden. Falls ein Ausübungstag kein Börsentag (wie nachfolgend definiert) ist, ist Ausübungstag der unmittelbar [folgende] [vorhergehende] Börsentag. "Börsentag" ist ●.
- (2) Die Zertifikate werden in der Weise ausgeübt, dass der Zertifikateinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) zu einem der Ausübungstage (der "maßgebliche Ausübungstag")
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikateinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - c) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne von § 4 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss am letzten Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vor einem maßgeblichen Ausübungstag vor [12:00] [●]Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die entsprechende Anzahl von Zertifikaten auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung und/oder die Zertifikate zu einem maßgeblichen Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt.
- (5) Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn die Kündigung gemäß § 5 bis zu dem Tag, der dem Ausübungstag unmittelbar vorhergeht, (einschließlich) wirksam geworden ist, d.h. der Kündigungstag auf einen Tag in dem Zeitraum vor dem maßgeblichen Ausübungstag fällt.
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikateinhaber zu tragen.

§ 4 Zahlungen[/Umrechnung]

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikateinhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem maßgeblichen Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Falle des Eintritts des Rückzahlungsereignisses wird der Emittent die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Zertifikateinhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag über Clearstream leisten. Im Falle der Kündigung durch den Emittenten wird der Emittent die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Zertifikateinhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem maßgeblichen Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 8 in Verbindung mit § 9 über Clearstream leisten.
- (2) "Bankarbeitstag" ist ●.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikateinhaber zu tragen. Mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den ausgeübten Zertifikaten. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.

[BEAR Zertifikate mit Umrechnung:

- (4) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite www.ecb.int][●] (die "Publikationsseite") [der Europäischen Zentralbank][●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bzw. am Bewertungstag bis einschließlich [14:15] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag bzw. der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bzw. am Bewertungstag nach [14:15] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag bzw. den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.
- (5) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
- (6) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll

nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen Interbanken Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- (7) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

[BEAR Zertifikate mit festem Umrechnungskurs:

- (4) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird an die Zertifikateinhaber in EUR ausgezahlt. Die Umrechnung eines Fremdwährungsbetrags in EUR erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht •.]

§ 5

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

- (1) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem • (einschließlich) (die "erste Kündigungsmöglichkeit des Emittenten") mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag (der "Kündigungstag") durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Der Begriff "maßgeblicher Ausübungstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen umfasst nach einer ordentlichen Kündigung durch den Emittenten auch den Kündigungstag. Der den Zertifikateinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 4 und § 7 gelten entsprechend.
- (2) Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichzahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages.

§ 6

Rückzahlung nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses

- (1) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt der Laufzeit der Zertifikate ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter **[Referenzpreis einfügen:•]** (der "Rückzahlungskurs") des Basiswerts der Rückzahlungsschwelle entspricht oder diese überschreitet (das "Rückzahlungsereignis"), endet die Laufzeit der Wertpapiere und der Zertifikateinhaber erhält den am Bewertungstag gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. [Der Eintritt des Rückzahlungsereignisses wird gemäß § 9 bekannt gemacht.] § 4 und § 7 gelten entsprechend.
- (2) "Bewertungstag" ist der erste Börsentag nach Ablauf der Rückzahlungsfrist. Die "Rückzahlungsfrist" beginnt mit Eintritt des Rückzahlungsereignisses und beträgt •.
- (3) Die "Rückzahlungsschwelle" beträgt •.

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

[BEAR Zertifikate bezogen auf Aktien bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere oder ETFs:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am maßgeblichen Ausübungstag bzw. am Kündigungstag der Referenzpreis durch die Relevanten Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Relevante Terminbörse" ist ●.
- [(2) Sofern am maßgeblichen Ausübungstag bzw. am Kündigungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurs des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.]
- [(2) Sofern am maßgeblichen Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den maßgeblichen Ausübungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem maßgeblichen Ausübungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]
- (3)
 - a) Sofern die Marktstörung für den Basiswert am zweiten Börsentag nach dem maßgeblichen Ausübungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
 - b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Fälligkeitstags zu verlangen.]]

[BEAR Zertifikate bezogen auf Indizes oder indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte außer ETFs:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am maßgeblichen Ausübungstag bzw. am Kündigungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung oder Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird. "Relevante Terminbörse" ist ●.
- [(2) Sofern am maßgeblichen Ausübungstag bzw. am Kündigungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 ermitteln.]
- [(2) Sofern am maßgeblichen Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den maßgeblichen Ausübungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem maßgeblichen Ausübungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für den Basiswert entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der im Basiswert erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- (3) a) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem maßgeblichen Ausübungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Fälligkeitstags zu verlangen.]]

§ 8

Anpassungen / außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

[BEAR Zertifikate bezogen auf Aktien:

- (1) In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, gelten die folgenden Bestimmungen:
- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am maßgeblichen Ausübungstag bzw. am Kündigungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) ggf. das Bezugsverhältnis des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
 - b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) ggf. das Bezugsverhältnis des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
 - c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
 - d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikateinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
 - e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
 - f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - iv) Aktiensplitt;
 - v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder Einziehung von Aktien;
 - vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;

- vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - ix) Gattungsänderung;
 - x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - xi) Verstaatlichung;
 - xii) Übernahmeangebot sowie
 - xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- (2) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses des Basiswerts erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
- (3) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[BEAR Zertifikate bezogen auf aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:

- (1) In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie z.B. Depositary Receipts ("DRs"), beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen die "aktienvertretenden Wertpapiere") sind, gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen aktienvertretenden Wertpapieren je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am maßgeblichen Ausübungstag bzw. am Kündigungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) ggf. das Bezugsverhältnis des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, wird, vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e), das Bezugsverhältnis des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der jeweiligen Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Passt der jeweilige Emittent der aktienvertretenden Wertpapiere im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) beschrieben) die aktienvertretenden Wertpapiere an, ohne dass die jeweilige Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden so ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am maßgeblichen Ausübungstag bzw. am Kündigungstag liegt, berechtigt, aber nicht verpflichtet das Bezugsverhältnis des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Zertifikateinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

- i) Änderung der Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen aktienvertretenden Wertpapiere;
 - ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - iii) Insolvenz des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere;
 - iv) Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - v) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - viii) Aktiensplit;
 - ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder Einziehung von Aktien;
 - x) Ausschüttungen, die von der jeweiligen Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - xi) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - xiii) Gattungsänderung;
 - xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - xv) Verstaatlichung;
 - xvi) Übernahmeangebot sowie
 - xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die jeweilige Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Ist nach Ansicht des Emittenten des Basiswerts eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach

billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- (2) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses des Basiswerts erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
- (3) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[BEAR Zertifikate bezogen auf Indizes oder indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- (1) In Bezug auf Basiswerte, die Indizes oder indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind, gelten die folgenden Bestimmungen:
 - a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevanten Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
 - b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
 - c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent

berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 9.
 - e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- (2) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses des Basiswerts erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.

- (3) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[BEAR Zertifikate bezogen auf ETFs:

- (1) In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, gelten folgenden Bestimmungen:
- a) Im Falle eines außerordentlichen Fondereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.
 - b) Ein "außerordentliches Fondereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
 - i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der jeweils Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
 - viii) endgültige Einstellung der börslichen Notierung des Sondervermögens;
 - ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des

Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf das Bezugsverhältnis des Basiswerts und den Basispreis beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
 - i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
 - iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
 - v) endgültige Einstellung der börslichen Notierung des Sondervermögens, z.B. aufgrund einer Verschmelzung;
 - vi) Verstaatlichung;
 - vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben kann;
 - viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.
- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen

Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- (2) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- (3) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

§ 9

Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikateinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 10

Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikateinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikateinhabern zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 11 Berichtigungen/Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Zertifikateinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Zertifikateinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

§ 12 Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikateinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikateinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 13 Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikate, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[D. Emissionsbedingungen für die Partizipationszertifikate:

**Emissionsbedingungen
für die Partizipationszertifikate bezogen auf
[Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte]
[mit Währungsabsicherung][mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -**

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikateinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Partizipationszertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Partizipationszertifikate"¹) am Fälligkeitstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) den gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") zu zahlen.

[Partizipationszertifikate mit Währungsumrechnung:

- (2) Der Auszahlungsbetrag je Partizipationszertifikat entspricht dem gemäß § 4 Absatz (2) in Euro ("EUR", die "Emissionswährung") umgerechneten, mit ● (das "Bezugsverhältnis") multiplizierten und in ● ("●", die "Währung des Basiswerts") ausgedrückten (wobei ● Indexpunkt ● entspricht), am Bewertungstag (wie in § 3 Absatz (3) definiert) von der ● (die "Relevante Referenzstelle") festgestellten ● (der "Referenzpreis") des ● (ISIN ●) (der "Basiswert"), wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

[Partizipationszertifikate ohne Währungsumrechnung:

- (2) Der Auszahlungsbetrag je Partizipationszertifikat entspricht dem mit ● (das "Bezugsverhältnis") multiplizierten und in Euro ("EUR", die "Emissionswährung") ausgedrückten (wobei ● Indexpunkt ● EUR entspricht), am Bewertungstag (wie in § 3 Absatz (3) definiert) von der ● (die "Relevante Referenzstelle") festgestellten ● (der "Referenzpreis") des ● (ISIN ●) (der "Basiswert"), wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Partizipationszertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikateinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber – vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission – auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

- (2) Den Zertifikateinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist jeweils 1 Zertifikat.

§ 3

Fälligkeitstag/Bewertungstag

- (1) Die Laufzeit der Partizipationszertifikate endet am • (der "Fälligkeitstag"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Fälligkeitstag der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (2) "Bankarbeitstag" ist •.
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) "Börsentag" ist •.

§ 4

Zahlungen/[Umrechnung]

- [(1)] Der Emittent wird die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Zertifikateinhaber am Fälligkeitstag über Clearstream leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikateinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

[Partizipationszertifikate mit Währungsumrechnung:

- (2) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite www.ecb.int][•] (die "Publikationsseite") [der Europäischen Zentralbank][•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:15] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:15] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.
- (3) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten

Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

- (4) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen Interbanken Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- (5) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

[Partizipationszertifikate mit festem Umrechnungskurs:

- (2) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird an die Zertifikateinhaber in EUR ausgezahlt. Die Umrechnung eines Fremdwährungsbetrags in EUR erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht •.]

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

[Partizipationszertifikate bezogen auf Indizes oder indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte außer ETFs:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung oder Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird. "Relevanten Terminbörse" ist •.
- [(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.]

- [(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für den Basiswert entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der im Basiswert erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]
- (3) a) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Fälligkeitstags zu verlangen.]]

[Partizipationszertifikate bezogen auf ETFs:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevanten Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Relevante Terminbörse" ist ●.
- [(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.]
- [(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag

nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

- (3) a) Sofern die Marktstörung für den Basiswert am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Fälligkeitstags zu verlangen.]]

§ 6

Anpassungen / außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

[Partizipationszertifikate bezogen auf Indizes oder indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- (1) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevanten Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- (2) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- (3) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht

möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

- (4) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz (2) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz (3) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz (2) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz (3) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.
- (5) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- (6) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- (7) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses des Basiswerts erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.

- (8) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[Partizipationszertifikate bezogen auf ETFs:]

- (1) In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, gelten folgenden Bestimmungen:
- a) Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.
 - b) Ein "außerordentliches Fondseignisse" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
 - i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der jeweils Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
 - viii) endgültige Einstellung der börslichen Notierung des Sondervermögens;
 - ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des

Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf das Bezugsverhältnis des Basiswerts und den Basispreis beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
 - iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
 - v) endgültige Einstellung der börslichen Notierung des Sondervermögens, z.B. aufgrund einer Verschmelzung;
 - vi) Verstaatlichung;
 - vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben kann;
 - viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.
- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen

D. Emissionsbedingungen für Partizipationszertifikate

Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- (2) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- (3) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

§ 7

Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikateinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8

Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikateinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikateinhabern zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9

Berichtigungen/Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Zertifikateinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Zertifikateinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikateinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikateinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikate, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[E. Emissionsbedingungen für die Quanto-Open End Partizipationszertifikate mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf Terminkontrakte mit Währungsabsicherung:

**Emissionsbedingungen
für die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate
mit Kündigungsrecht des Emittenten
bezogen auf Terminkontrakte
mit Währungsabsicherung
- WKN ● -
- ISIN ● -**

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikateinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.

Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Referenzpreis":	●
[Zertifikate mit Berechnung des Referenzpreises auf Basis eines Durchschnittskurses:	
"Durchschnittskurs":	●]
"Anfängliches Bezugsverhältnis":	beträgt am Tag des Verkaufsbeginns: ●
"Maßgebliches Bezugsverhältnis":	ist am Tag des Verkaufsbeginns das Anfängliche Bezugsverhältnis und danach die jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) bzw. gemäß § 2 Absatz (3) angepasste Maßgebliche Bezugsverhältnis.
"Relevante Terminbörse":	●
"Marge":	●
"Anfänglicher Finanzierungssatz":	●
"Maßgeblicher Finanzierungssatz":	ist am Tag des Verkaufsbeginns der anfängliche Finanzierungssatz und danach der von dem Emittenten nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage einen Geschäftstag (wie in § 2 Absatz (1) definiert) vor dem Anpassungstag bzw. Future-Anpassungszeitpunkt jeweils zuletzt festgelegte Maßgebliche Finanzierungssatz. Der jeweils Maßgebliche Finanzierungssatz wird einen Geschäftstag vor dem Anpassungstag bzw. Future-Anpassungszeitpunkt unter der Internetadresse

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

Der Maßgebliche Finanzierungssatz dient zur Abdeckung der Kosten, die dem Emittenten bei währungsgeicherten Open End-Partizipationszertifikaten im Zusammenhang mit der Absicherung der Währungsrisiken entstehen, um den bei Emission festgelegten Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert) gewährleisten zu können, und berücksichtigt im Wesentlichen den Referenzzinssatz Euro OverNight Index Average (EONIA), die implizite Volatilität (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des Maßgeblichen Basiswerts, die implizite Volatilität des Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Wechselkurses sowie die Korrelation zwischen dem Maßgeblichen Basiswert und dem Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Wechselkurs ("Korrelationskoeffizient" - Maß für den Grad des linearen Zusammenhangs zwischen zwei Merkmalen), wobei die vorgenannten Parameter einen Geschäftstag vor dem Anpassungstag bzw. Future-Anpassungszeitpunkt von dem Emittenten ermittelt werden.

"Anfänglicher Future-Anpassungskostenfaktor":
"Maßgeblicher Future-Anpassungskostenfaktor":

•

ist am Tag des Verkaufsbeginns der anfängliche Future-Anpassungskostenfaktor und danach der von dem Emittenten nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage einen Geschäftstag vor dem Future-Anpassungszeitpunkt jeweils zuletzt festgelegte Maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor. Der jeweils Maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor wird einen Geschäftstag vor dem Future-Anpassungszeitpunkt unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

Der Maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor dient zur Abdeckung der Kosten, die dem Emittenten bei währungsgeicherten Open End-Partizipationszertifikaten im Zusammenhang mit dem Rollieren, d.h. mit der Ersetzung des Maßgeblichen Basiswerts durch den Future-Kontrakt, der den nächstfälligen Liefermonat hat, entstehen und berücksichtigt im Wesentlichen die Kosten, die der Emittent (i) bei der Auflösung der von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") in Bezug auf den bis zum Future-Anpassungszeitpunkt Maßgeblichen Basiswert bzw. (ii)

	beim Aufbau der Sicherungsgeschäfte in Bezug auf den ab dem Future-Anpassungszeitpunkt Maßgeblichen Basiswert, erwartet.
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Verkaufsbeginns: ●
"Maßgeblicher Basiswert":	●
"Umrechnungskurs":	●
"Verkaufsbeginn":	●

[Zertifikate mit Feststellung des Referenzpreises durch die Relevante Referenzstelle:

- (2) Der Auszahlungsbetrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus (i) dem in der Fremdwährung ausgedrückten, am maßgeblichen Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (2) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des dann Maßgeblichen Basiswerts, (ii) das Maßgebliche Bezugsverhältnis und (iii) dem Umrechnungskurs, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, gemäß der Formel:

"Auszahlungsbetrag" = Referenzpreis x Maßgebliches Bezugsverhältnis x Umrechnungskurs.]

[Zertifikate mit Ermittlung des Referenzpreises durch den Emittenten:

- (2) Der Auszahlungsbetrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus (i) dem in der Fremdwährung ausgedrückten, am maßgeblichen Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (2) definiert) von dem Emittenten ermittelten Referenzpreis des dann Maßgeblichen Basiswerts, (ii) des Maßgeblichen Bezugsverhältnisses und (iii) dem Umrechnungskurs, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, gemäß der Formel:

"Auszahlungsbetrag" = Referenzpreis x Maßgebliches Bezugsverhältnis x Umrechnungskurs.]

- (3) Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Euro an die Zertifikateinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite www.ecb.int][●] (die "Publikationsseite") [der Europäischen Zentralbank][●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:15] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:15] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.
- (5) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
- (6) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der

von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen Interbanken Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- (7) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Bezugsverhältnis/Maßgebliches Bezugsverhältnis

[Quanto-Open End Partizipationszertifikate bezogen auf Terminkontrakte:

- (1) Das Maßgebliche Bezugsverhältnis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) (der "Anpassungstag") von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" ist •.
- (2) Das Maßgebliche Bezugsverhältnis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten Maßgeblichen Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Anpassungsfaktor (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) und wird auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungsfaktor" wird nach folgender Formel errechnet:

$$\text{"Anpassungsfaktor"} = 1 - (m + f) \times t,$$

wobei

"m": die Marge,

"f": der maßgebliche Finanzierungssatz

und

"t": die Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) wird das bereits gemäß Absatz (2) angepasste Maßgebliche

Bezugsverhältnis zusätzlich durch Multiplikation mit dem Rollfaktor (wie nachfolgend definiert) angepasst und auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

Der für die Anpassung gemäß Absatz (3) jeweils maßgebliche "Rollfaktor" wird nach folgender Formel errechnet:

$$\text{"Rollfaktor"} = \frac{a \times k1}{k2},$$

wobei

[Quanto-Open End Partizipationszertifikate bezogen auf Terminkontrakte:

"a": der maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor,

"k1" der Anpassungskurs_{alt} des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt Maßgeblichen Basiswerts

und

"k2" der Anpassungskurs_{neu} des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt Maßgeblichen Basiswerts

bedeuten.

"Anpassungskurs_{alt}" ist der ●.

"Anpassungskurs_{neu}" ist der ●.]

[Quanto-Open End Partizipationszertifikate bezogen auf Terminkontrakte in Form von Rohöl-Future Kontrakten:

"a": der maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor,

"k1" der [●-]Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts

und

"k2" der [●-]Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts]

[Quanto-Open End Partizipationszertifikate bezogen auf Terminkontrakte in Form von Gold-Future Kontrakten:

"a": der maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor,

"k1" der "Anpassungskurs_{alt}" des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts

und

"k2" der "Anpassungskurs_{neu}" des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts

bedeuten.

"Anpassungskurs_{alt}" und "Anpassungskurs_{neu}" werden nachfolgend zusammen die "Anpassungskurse" genannt. "Anpassungskurse" bezeichnen die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite • der Publikationsstelle "Reuters Monitor" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikateinhaber und den Emittenten bindend.]

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) erforderlichen [•-]Kurse der Maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so ist für die Feststellung des [•-]Kurses der von des Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Maßgeblichen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten [•-]Kurse der Maßgeblichen Basiswerte festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils • (wie nachfolgend definiert) des Maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen • (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"•" der Relevanten Referenzstelle für die Maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils •, sofern an diesem Tag die Relevante Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, andernfalls der •. "•" ist jeweils der • des Maßgeblichen Basiswerts.

Sollte die Relevante Referenzstelle die • bzw. den • für die Maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die • bzw. der • im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunkts wird der Emittent umgehend gemäß § 9 bekanntmachen.

- (5) Das jeweilige Maßgebliche Bezugsverhältnis und der jeweilige Maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikateinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikateinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist jeweils 1 Zertifikat.

§ 4

Ausübungstage/Ausübung

- (1) Die Zertifikateinhaber können die Rechte aus den Zertifikaten jeweils zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats (die "Ausübungstage") ausüben. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" ●.
- (2) Die Zertifikate werden in der Weise ausgeübt, dass der Zertifikateinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) zu einem der Ausübungstage (der "maßgebliche Ausübungstag")
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikateinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgen soll, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne von § 4 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss am letzten Bankarbeitstag vor einem maßgeblichen Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die entsprechende Anzahl von Zertifikaten auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung und/oder die Zertifikate zu einem maßgeblichen Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt.
- (5) Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zu dem maßgeblichen Ausübungstag (einschließlich) eine erklärte außerordentliche Kündigung gemäß § 7 bzw. eine erklärte Kündigung gemäß § 8 wirksam geworden ist.
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikateinhaber zu tragen.

§ 5

Zahlungen

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikateinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem maßgeblichen Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 6 in Verbindung mit § 7 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden

Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Falle der Kündigung durch den Emittenten wird der Emittent die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Zertifikateinhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem maßgeblichen Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 6 in Verbindung mit § 7 über Clearstream leisten. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags ist "Bankarbeitstag" ●.

- (2) Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikateinhaber zu tragen. Mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den ausgeübten Zertifikaten. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikateinhaber zu tragen.

§ 6

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am maßgeblichen Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am maßgeblichen Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den maßgeblichen Ausübungstag folgenden Börsentages (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann Maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Maßgeblichen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Maßgeblichen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend. "Börsentag" im Sinne dieses Absatzes ist ●.

§ 7

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- (1) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Maßgeblichen Basiswerts durch die Relevanten Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- (2) Sollte der Maßgebliche Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Maßgebliche Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- (3) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Maßgebliche Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 9 außerordentlich zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag (im Sinne des § 5 Absatz (1)) nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz (5) bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz (2) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz (3) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz (2) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz (3) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 9.
- (5) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu

tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 9 außerordentlich zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag (im Sinne des § 5 Absatz (1)) nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses des Maßgeblichen Basiswerts erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von ●, gerechnet ab dem Tag des Verkaufsbeginns, ausüben. Der den Zertifikateinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 5 sowie § 6 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, eine erklärte außerordentliche Kündigung gemäß § 7 wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag (im Sinne des § 5 Absatz (1)) nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 9

Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikateinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 10

Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikateinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikateinhabern zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 11

Berichtigungen/Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Zertifikateinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Zertifikateinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

§ 12

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikateinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikateinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 13

Teilunwirksamkeit/Berichtigungen, Ergänzungen/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikate, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

5.1.1.1. Muster der Endgültigen Bedingungen

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN



Endgültige Bedingungen vom [Datum einfügen: •]
gemäß § 6 Absatz (3) Wertpapierprospektgesetz i.V.m.
Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004
in der zuletzt durch delegierte Verordnung (EU) Nr. 486/2012 und delegierte Verordnung (EU)
Nr. 862/2012 geänderten Fassung
(die "Endgültigen Bedingungen")

zum Basisprospekt vom [Datum einfügen: •]
(der "Basisprospekt")

für

[Ggf. Marketingnamen einfügen: •]
[Basket-Zertifikate

bezogen auf einen Basket bestehend aus [Aktien] [und] [aktienähnlichen oder aktienvertretenden
Wertpapieren] [und] [Indizes] [und] [indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten]
[mit Währungsabsicherung]]

[Open End-Partizipationszertifikate
mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende
Wertpapiere] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte]
[mit Währungsabsicherung]]

[BEAR Zertifikate
mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende
Wertpapiere] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte]
[mit Währungsabsicherung]]

[Partizipationszertifikate
bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte]
[mit Währungsabsicherung]]

[Quanto-Open End-Partizipationszertifikate
mit Kündigungsrecht des Emittenten
bezogen auf Terminkontrakte mit Währungsabsicherung]

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf
(der "Emittent")

– Wertpapierkennnummer (WKN) [WKN einfügen: •] –
– International Security Identification Number (ISIN) [ISIN einfügen: •] –

[Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens einfügen:

Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere mit der WKN [**WKN einfügen: ●**] / ISIN [**ISIN einfügen: ●**] bilden zusammen mit den in den Endgültigen Bedingungen vom [**Datum einfügen: ●**] (die "**Ersten Endgültigen Bedingungen**") [**Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen: ●**] zum Basisprospekt vom [10. Juni 2013][2. Mai 2014], einschließlich etwaiger Nachträge, beschriebenen Wertpapieren eine einheitliche Emission und erhöhen das Angebotsvolumen der [**Produktnamen einfügen: ●**] auf insgesamt [**Gesamt-Angebotsvolumen einfügen: ●**].]

I. Einleitung

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt und den dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2003/71/EG in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht. Diese Dokumente werden in gedruckter Form kostenlos beim Sitz des Emittenten, HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, Tel. (Deutschland) 0800 4000 910, (International) 00800 4000 9100, zur Verfügung gestellt.

Der Basisprospekt ist in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine emissionspezifische Zusammenfassung beigelegt.

II. Angaben zum Basiswert

Erklärung zur Art des Basiswerts

[ein Basiswert:

Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: **[Basiswert einfügen: ●]**

[ISIN: ●]

[Währung des Basiswerts: ● [(wobei ● ● entspricht)]]

: ●]

[Relevante Terminbörse: ●]

[Aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapiere als Basiswert:

[Emittent des Basiswerts: ●]]

[Indizes als Basiswert:

Indexart: [Kursindex] [Performanceindex] **[Alternative Indexart einfügen: ●]**

Indexsponsor: ●

Internetseite des Indexsponsors: ●

[Index-Lizenzhinweis einfügen: ●]]

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: ●

Emittent/Fondsgesellschaft: ●

Internetseite der Fondsgesellschaft: ●

[ggf. Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

●]]

[Terminkontrakte als Basiswert:

Terminkontrakte: ●

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: ●

[ggf. Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

●]]

Bei dem Basiswert handelt es sich um **[Art des Basiswerts einfügen: [Aktien] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [Terminkontrakte].]**

[[Basket als Basiswert:

Den Wertpapieren liegt ein Basket bestehend aus verschiedenen Basketkomponenten als Basiswert zugrunde. Die Basketkomponenten lauten wie folgt:

<u>Basketkomponenten</u>	<u>ISIN</u>	<u>[Währung[en] der Basketkomponenten][Umrechnungskurs]</u>	<u>[Relevante Referenzstelle]</u>	<u>[Relevante Terminbörse]</u>
•	•	•[/•]	•	•
•	•	•[/•]	•	•
<i>[ggf. weitere Zeilen einfügen: •]</i>	•	•[/•]	•	•]

[Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere als Basketkomponenten:

<u>Basketkomponenten</u>	<u>Emittent</u>
•	•
•	•
<i>[ggf. weitere Zeilen einfügen: •]</i>	•

]

[Indizes als Basketkomponenten:

<u>Basketkomponenten</u>	<u>[Indexart (z.B. Kursindex, Performanceindex)]</u>	<u>[Indexsponsor]</u>	<u>Internetseite des Indexsponsors]</u>
•	•	•	•
•	•	•	•
<i>[ggf. weitere Zeilen einfügen: •]</i>	•	•	•

]

[Index-Lizenzhinweis[e] einfügen: •]

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basketkomponenten:

<u>[Basketkomponenten]</u>	<u>[Internetseite der Relevanten Referenzstelle]</u>	<u>[Emittent/ Fondsgesellschaft]</u>	<u>Internetseite der Fondsgesellschaft]</u>
•	•	•	•
•	•	•	•
<i>[ggf. weitere Zeilen einfügen: •]</i>	•	•	•

]

[ggf. Index-Lizenzhinweis[e] einfügen: •]

Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Basket bestehend aus Basketkomponenten. Bei den Basketkomponenten handelt es sich um *[Art der Basketkomponenten einfügen: [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte].]*

[Aktien: [Beschreibung des Basiswerts einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seiner

Volatilitäten einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren: ●]]

[Aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapiere als Basiswert: [Beschreibung des Basiswerts einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert: ●] [Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilitäten einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren: ●]]

[Indizes: [Beschreibung des Basiswerts einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert: ●] [Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilitäten einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren: ●]]

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: [Beschreibung des Basiswerts einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert: ●] [Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilitäten einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren: ●]]

[Terminkontrakte: [Beschreibung des Basiswerts einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert: ●] [Maßgeblichen Terminkontrakt einfügen und beschreiben: ●] [Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilitäten einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren: ●]]

[ein Basiswert:

Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts:

[Referenzpreis einfügen: ●] [(wobei ● ● entspricht)]

[Basket als Basiswert:

Basketkomponenten	Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts
●	[Referenzpreis einfügen: ●] [(wobei ● ● entspricht)]
●	[Referenzpreis einfügen: ●] [(wobei ● ● entspricht)]
[ggf. weitere Zeilen einfügen: ●]	[Referenzpreis einfügen: ●] [(wobei ● ● entspricht)]

]

III. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

Währung der Wertpapieremission (Emissionswährung)

Die Emission wird in [Euro ("EUR")] [US-Dollar ("USD")] [**Alternative Währungsbezeichnung einfügen: ●**] angeboten.

Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Angebotsvolumen)

[Gesamtsumme der Emission/des Angebots (z.B. Anzahl Zertifikate) einfügen: ●]

[Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

[Ausübungstag (letzter Referenztermin)

[Ausübungstag einfügen: ●]]

[Letzter Ausübungstag (letzter Referenztermin)

[Letzten Ausübungstag einfügen: ●]]

[Fälligkeitstag (letzter Referenztermin)

[Fälligkeitstag einfügen: ●]]

[Bewertungstag (letzter Referenztermin)

[Bewertungstag einfügen: ●]]]

[Ggf. Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse einfügen:

Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse

[Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse einfügen: ●]

[Anwendbar, sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden:

Emissionstermin (Verkaufsbeginn)

[Datum einfügen: ●]

Erster Valutierungstag

[Datum einfügen: ●]

[Ggf. Datum des Beschlusses des Emittenten einfügen, sofern der Beschluss an einem anderen Tag als am Tag des Verkaufsbegins gefasst wird:

Datum des Beschlusses des Emittenten

[Datum einfügen: ●]]]

[Anwendbar, sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden:

Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während deren das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens

Zeichnungsfrist

[Datum einfügen: [vom ● [(● Uhr)] bis zum ● [(● Uhr)], jeweils Düsseldorfer Zeit] [Alternative Angabe des Datums einfügen: ●][(vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung)]]

Stichtag für die Festlegung von [Ausstattungsmerkmale bezeichnen: ●]

[Datum einfügen: ●]

Erster Börsenhandelstag

[Datum einfügen: ●]

Erster Valutierungstag

[Datum einfügen: ●]

Der Erste Valutierungstag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der oben genannten Zeichnungsfrist.

Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe

[Mindestzeichnungshöhe

[Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen: ●]

[Maximale Zeichnungshöhe

[Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen: ●]

[Eine Mindestzeichnungshöhe bzw. eine maximale Zeichnungshöhe ist nicht vorgesehen.]

Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit

[Zeichnungen können Anleger (i) über Direktbanken oder (ii) über ihre jeweilige Hausbank oder (iii) über die Börsenplätze [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart (EUWAX)] **[Alternativen Börsenplatz einfügen: [■]]**] vornehmen.]

[Zeichnungen können Anleger über den Emittenten vornehmen.]

[Alternatives Benachrichtigungsverfahren einfügen: ●]

Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden

Die Wertpapiere werden in [Deutschland] [und] [Österreich] öffentlich angeboten. [Diesen Märkten ist eine bestimmte Tranche vorbehalten. **[Angaben zur Tranche einfügen: ●]**

Preisfestsetzung

Anfänglicher Ausgabepreis

[Anfänglichen Ausgabepreis einfügen: • je Wertpapier [(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von •)]]

[Ggf. die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung, einfügen, sofern die Endgültigen Bedingungen den Ausgabepreis nicht enthalten:

Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung

[Methode und Verfahren einfügen: •]]

[Ggf. dem Wertpapierinhaber vom Emittenten in Rechnung gestellte Kosten und Steuern (in Summe im Ausgabeaufschlag enthalten):

Kosten und Steuern, die vom Emittenten dem Wertpapierinhaber in Rechnung gestellt werden

[Kosten und Steuern einfügen: •]]

Zulassung zum Handel

[Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:
[Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)] [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart: EUWAX] [Düsseldorf: Freiverkehr] **[Alternativen Börsenplatz einfügen: •].]**

[Die Zulassung und Einführung der Wertpapiere in den regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen wird beantragt; [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] **[Alternativen Börsenplatz einfügen: •].]**

[Notierungsart: [Notierung in Prozent.] [Stücknotierung.]]

[Es wird und wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt.]

[Ggf. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden:

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und, soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt, Name und Anschrift derjenigen, die das Angebot in den verschiedenen Ländern platzieren

[Name und Anschrift einfügen: •]]

[Ggf. Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt

Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage

[Name und Anschrift sowie Beschreibung der Hauptbedingungen einfügen: •]]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[Individuelle Zustimmung: - Der Emittent erteilt hiermit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine individuelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung: **[Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen: •].]**

[Generelle Zustimmung: - Der Emittent erteilt hiermit allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Absatz 3 WpPG für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung.]

- Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre kann [während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts] **[Angebotsfrist,**

während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann, einfügen: ●] erfolgen.

- Die Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren in [Deutschland] [und] [Österreich] verwenden.

- [Vorgenannte Zustimmung erfolgt vorbehaltlich der folgenden Bedingungen: **[Bedingungen einfügen: ●]**. [Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.]]

[- Nachfolgend genannte Finanzintermediäre haben die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten: **[Name und Adresse des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre einfügen: ●]**].

IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere

[Im Falle einer Emission von Wertpapieren a bzw. im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von Wertpapieren, werden an dieser Stelle die konkreten Emissionsbedingungen, die die für die Wertpapiere anwendbaren Optionen und die ausgefüllten Platzhalter enthalten, eingefügt: ●]

Basisprospekt für Basket-Zertifikate, Open End-Partizipationszertifikate,
BEAR Zertifikate, Partizipationszertifikate bzw.
Quanto-Open End-Partizipationszertifikate

Muster der Endgültigen Bedingungen

Emissionsspezifische Zusammenfassung (als Beilage zu den Endgültigen Bedingungen)

[*Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen: •*]

5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots

Das Angebotsvolumen (Gesamtstückzahl bzw. Gesamtnennbetrag) einer Emission wird von dem Emittenten jeweils vor dem ersten öffentlichen Angebot festgelegt und in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das Emissionsvolumen (tatsächlich emittierte Stückzahl bzw. tatsächlich emittierter Nennbetrag) der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den jeweils angebotenen Wertpapieren, aber (vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der betreffenden Emission) auf das Angebotsvolumen begrenzt. Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren wird das Gesamt-Angebotsvolumen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die Wertpapiere werden von dem Emittenten freibleibend zum Kauf angeboten.

5.1.3. Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während deren das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens

Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) der Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Im Rahmen der Zeichnungsfrist behält sich der Emittent ausdrücklich das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen. Der Emittent behält sich ferner das Recht vor, die Wertpapiere (insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist) nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der Wertpapiere, d.h. die Zeichnungen, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. Darüber hinaus behält sich der Emittent das Recht vor, die Zeichnungsfrist zu verlängern. In diesem Fall wird eine entsprechende Bekanntmachung auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. Die Einzelheiten zur Zeichnungsfrist werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.4. Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe

Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden entfällt die Angabe einer Mindest- und/oder maximalen Zeichnungshöhe.

Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird die Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe (ausgedrückt als Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme) in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Diesbezüglich wird auf Punkt 4.1.12. und auf Punkt 4.1.13. im betreffenden Abschnitt V. verwiesen. Soweit im Hinblick auf Punkt 4.1.13. erforderlich, werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse

Sofern erforderlich, erfolgt eine Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse in den Endgültigen Bedingungen der entsprechenden Emission.

5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan

5.2.1. Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden

Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Anleger (Anlegerkategorien) unterliegen die Wertpapiere mit Ausnahme der in Abschnitt III. 4. aufgeführten Verkaufsbeschränkungen keinen Beschränkungen.

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in mehreren Ländern erfolgt, d.h. ob die Wertpapiere in Deutschland und/oder in Österreich angeboten werden. Sofern diesen Märkten eine bestimmte Tranche vorbehalten ist, wird dies zusätzlich zu Angaben zur Tranche ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.2.2. Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit

Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden entfällt das Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit.

Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird das Benachrichtigungsverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit, d.h. die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Darüber hinaus erfolgt in den Endgültigen Bedingungen ein Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann.

5.3. Preisfestsetzung

5.3.1. Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (Anfänglicher Ausgabepreis)

Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier, d.h. der Preis, zu dem die Wertpapiere öffentlich angeboten werden, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, gilt für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Wertpapiere der von dem Emittenten festgelegte anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier, d.h. der Preis, zu dem die Wertpapiere angeboten werden, wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Es kann vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist von dem Emittenten weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere kann gegebenenfalls einen eventuellen Ausgabeaufschlag und gegebenenfalls andere ausgewiesene Gebühren und Kosten sowie einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser gegebenenfalls erhobene Aufschlag wird von dem Emittenten nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden.

Vertragspartner der Käufer der von dem Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich z.B. um technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen, um die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie um die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z.B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

5.3.2. Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe

Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen den Ausgabepreis nicht enthalten, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung enthalten.

5.3.3. Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Sofern der Emittent dem Wertpapierinhaber Kosten und Steuern in Rechnung stellen wird, werden diese in Summe über den Ausgabeaufschlag in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots, Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots

Die Wertpapiere werden durch den Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23 öffentlich angeboten. Sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden, werden Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und - soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt - Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.4.2. Name und Anschrift der Zahl- und Verwahrstellen

5.4.2.1. Zahl- und Verwahrstellen Deutschland

Der Emittent mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernimmt die Zahlstellenfunktion. Er wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, (die "Verwahrstelle" bzw. die "Hinterlegungsstelle") leisten.

5.4.2.2. Zahl- und Verwahrstellen Österreich

Der Emittent mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernimmt die Zahlstellenfunktion. Er wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, (die "Verwahrstelle" bzw. die "Hinterlegungsstelle") leisten.

5.4.3. Angabe der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, und Angabe der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zu bestmöglichen Bedingungen platzieren

Es sind keine Übernahmevereinbarungen abgeschlossen worden.

5.4.4. Datum, an dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird

Es gibt keinen Emissionsübernahmevertrag.

5.4.5. Name und Anschrift der Berechnungsstelle

Die Funktion der Berechnungsstelle wird von dem Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernommen.

6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

6.1. Zulassung zum Handel

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde (oder nicht) oder werden soll, um sie an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die betreffenden Märkte, d.h. die maßgeblichen Börsenplätze lauten: Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium), Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate), Stuttgart: EUWAX, Düsseldorf: Freiverkehr oder

ein davon abweichender und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichter maßgeblicher Börsenplatz. Falls bekannt werden die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt oder soll kein solcher gestellt werden, enthalten die Endgültigen Bedingungen einen entsprechenden Hinweis.

6.2. Angabe aller geregelten oder gleichwertigen Märkte, an denen die Wertpapiere zugelassen sind

Wertpapiere der gleichen Gattung wie die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere sind nach Wissen des Emittenten zu Beginn des öffentlichen Angebots an keinen anderen geregelten oder gleichwertigen Märkten als an den in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten zugelassen.

6.3. Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel

Der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als so genannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der Wertpapiere in der Regel Geld- und Briefkurse (An- und Verkaufskurse) mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Wertpapier zur Verfügung zu stellen. Sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

7. Zusätzliche Angaben

7.1. Berater

Es werden keine an einer Emission beteiligten Berater in diesem Basisprospekt genannt.

7.2. Geprüfte Informationen

Der Basisprospekt enthält (abgesehen von den geprüften Jahresabschlüssen) keine weiteren von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüfte Angaben oder einer prüferischen Durchsicht unterzogene Angaben.

7.3. Sachverständige

Erklärungen oder Vermerke Sachverständiger sind in diesem Basisprospekt nicht enthalten.

7.4. Angaben von Seiten Dritter

In diesem Basisprospekt wurden Angaben von Seiten Dritter übernommen. Der Emittent bestätigt, dass diese Information korrekt wieder gegeben wurde und - soweit es ihm bekannt ist und er aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Der Emittent hat die Informationen direkt von der Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. (Quelle der Informationen) erhalten.

Darüber hinaus wird im Hinblick auf Angaben zum Basiswert in diesem Basisprospekt auf Internetseiten verwiesen, deren Inhalte als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts, Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. Informationen über die Volatilität des Basiswerts herangezogen werden können. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten (mit Ausnahme der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de) dargestellt werden.

7.5. Bekanntmachungen

Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Wertpapiere betreffen, erfolgen durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung in

einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, sofern nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt, und/oder durch Veröffentlichung im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse.

8. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

8.1. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person

8.1.1. Ausdrückliche Zustimmung seitens des Emittenten zur Verwendung des Basisprospekts

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob der Emittent eine individuelle oder generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erteilt.

Sofern der Emittent eine individuelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt, erteilt der Emittent den in den Endgültigen Bedingungen namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine individuelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen. Der Emittent übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Sofern der Emittent eine generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt, erteilt der Emittent allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Absatz 3 WpPG für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen. Der Emittent übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

8.1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre gilt während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts.

8.1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre kann entweder während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts oder während einer davon abweichenden und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten Angebotsfrist erfolgen. Die Angebotsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

8.1.4. Angabe der Mitgliedsstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen

Im Falle einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, dürfen Finanzintermediäre den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen in dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Land (Deutschland und/oder Österreich) verwenden.

8.1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind

Sofern die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts vorbehaltlich bestimmter Bedingungen erfolgt, werden diese in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts nicht vorbehaltlich etwaiger Bedingungen erfolgt, wird dies in den Endgültigen Bedingungen entsprechend bekannt gemacht.

8.1.6. Hinweis für die Anleger

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

8.2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

8.2A.1. Liste und Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen

Sofern ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten, werden in den Endgültigen Bedingungen Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen, veröffentlicht.

8.2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären zu veröffentlichen sind und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder ggf. der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

8.2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

8.2B.1. Hinweis für Anleger

Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

ANHANG I: JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT 2013	F I. 2
LAGEBERICHT.....	F I. 3
GRUNDLAGEN DES KONZERNS	F I. 4
WIRTSCHAFTSBERICHT	F I. 11
DIE STRATEGISCHE AUSRICHTUNG	F I. 10
NACHTRAGSBERICHT	F I. 19
PROGNOSE- UND CHANCENBERICHT	F I. 20
RISIKOBERICHT.....	F I. 22
INTERNES KONTROLLSYSTEM UND RISIKOMANAGEMENTSYSTEM BEZOGEN AUF DEN RECHNUNGSLEGUNGSPROZESS	F I. 48
ÜBERNAHMERELEVANTE ANGABEN	F I. 53
NACHHALTIGE UNTERNEHMENSFÜHRUNG	F I. 55
MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER.....	F I. 57
VERGÜTUNGSBERICHT.....	F I. 58
ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG	F I. 61
ABSCHLUSS NACH HGB	F I. 62
JAHRESBILANZ DER HSBC TRINKAUS & BURKHARDT AG ZUM 31. DEZEMBER 2013.....	F I. 63
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG DER HSBC TRINKAUS & BURKHARDT AG FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR BIS ZUM 31. DEZEMBER 2013	F I. 67
ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2013 DER HSBC TRINKAUS & BURKHARDT AG	F I. 69
1. GRUNDLAGEN.....	F I. 70
2. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN	F I. 71
3. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ.....	F I. 76
4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN HAFTUNGSVERHÄLTNISSEN	F I. 92
5. SONSTIGE HAFTUNGSVERHÄLTNISSE UND FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN	F I. 93
6. MARKTRISIKOBEHAFTETE GESCHÄFTE.....	F I. 94
7. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG.....	F I. 97
8. SONSTIGE ANGABEN.....	F I. 99
ORGANE.....	F I. 102
MANDATE DER VORSTÄNDE, MITARBEITER UND AUFSICHTSRATSMITGLIEDER.....	F I. 103
ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS	F I. 108
BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS	F I. 110
ANHANG II: GESCHÄFTSBERICHT 2013 (KONZERNABSCHLUSS NACH IFRS)	F II. 1
KENNZAHLEN DES HSBC TRINKAUS-KONZERNS	F II. 2

KONZERNLAGEBERICHT:

GESCHÄFTSBERICHT 2013	F II. 3
GRUNDLAGEN DES KONZERNS	F II. 4
WIRTSCHAFTSBERICHT	F II. 11
NACHTRAGSBERICHT	F II. 19
PROGNOSE- UND CHANCENBERICHT	F II. 20
RISIKOBERICHT	F II. 22
INTERNES KONTROLLSYSTEM UND RISIKOMANAGEMENTSYSTEM BEZOGEN AUF DEN RECHNUNGSLEGUNGSPROZESS	F II. 48
ÜBERNAHMERELEVANTE ANGABEN	F II. 53
NACHHALTIGE UNTERNEHMENSFÜHRUNG	F II. 55
MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER	F II. 57
VERGÜTUNGSBERICHT	F II. 58
ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG	F II. 61

KONZERNABSCHLUSS NACH IFRS:

KONZERNBILANZ HSBC TRINKAUS & BURKHARDT	F II. 62
KONZERN-GESAMTERGEBNISRECHNUNG HSBC TRINKAUS & BURKHARDT	F II. 63
KONZERN-EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG HSBC TRINKAUS & BURKHARDT	F II. 65
KONZERN-KAPITALFLUSSRECHNUNG HSBC TRINKAUS & BURKHARDT	F II. 66
ERLÄUTERUNGEN (NOTES) ZUM KONZERNABSCHLUSS	F II. 67
GRUNDLAGEN DER RECHNUNGSLEGUNG	F II. 68
BILANZIERUNGS-, BEWERTUNGS- UND KONSOLIDIERUNGSMETHODEN	F II. 69
ANGABEN ZUR KONZERNBILANZ	F II. 80
ANGABEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG DES KONZERNS	F II. 101
SONSTIGE ANGABEN	F II. 110
BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS	F II. 141
ZAHLEN DES KONZERNS IM MEHRJAHRESVERGLEICH IN MIO. EURO	F II. 142

Jahresabschluss und Lagebericht 2013

Jahresabschluss und Lagebericht 2013

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

Datum der Herausgabe: April 2014

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG Königsallee 21/23 40212 Düsseldorf Tel. +49 211 910-0 Fax +49 211 910-616
info@hsbctrinkaus.de www.hsbctrinkaus.de



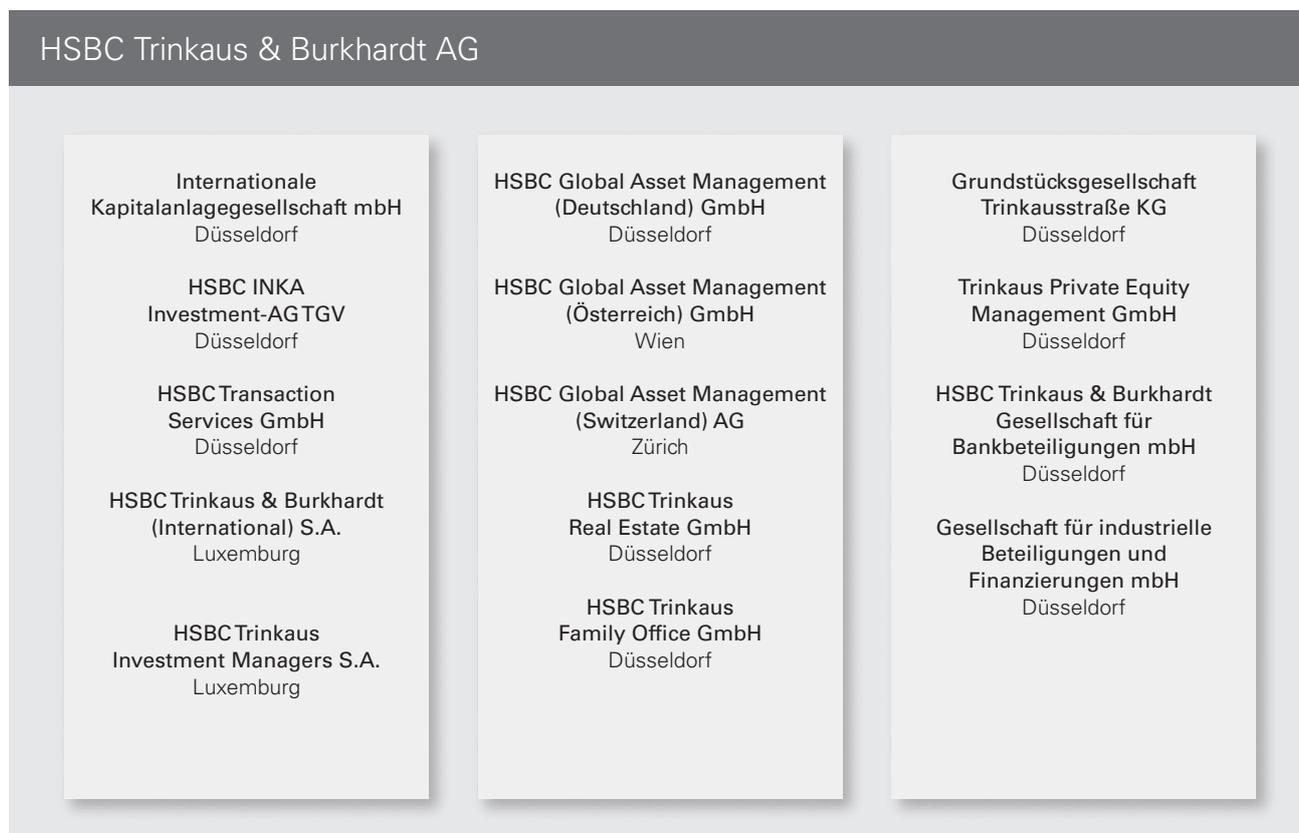
Lagebericht

Grundlagen des Konzerns

Geschäftsmodell des Konzerns

Aufbau und Leitung

Der HSBC Trinkaus-Konzern umfasst derzeit eine Gruppe von 15 aktiven Gesellschaften. Obergesellschaft ist die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.



Zum Konzern gehören darüber hinaus noch weitere Gesellschaften, die jedoch zurzeit keine bedeutenden aktiven Tätigkeiten ausüben. Schließlich werden dem Konzern Gesellschaften zugerechnet, die als persönlich haftende Gesellschafter von geschlossenen Immobilienfonds und von Private Equity-Fonds fungieren. HSBC Trinkaus hat sich entschlossen, sich vom Markt Luxemburg zurückzuziehen. Deswegen werden die Geschäftsaktivitäten an diesem Standort beendet.

Der Konzern steht unter einheitlicher Leitung des Vorstands der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG. Die Geschäftsführer der Einzelgesellschaften werden in der Regel durch Aufsichtsräte, Verwaltungsräte oder Beiräte beaufsichtigt.

Unbeschadet ihrer rechtlichen Selbstständigkeit werden alle Gesellschaften im Rahmen einer Gesamtstrategie geführt.

Der Vorstand hat gem. § 312 AktG für das Geschäftsjahr 2013 einen Bericht über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (Abhängigkeitsbericht) erstellt.

Dieser Bericht endet mit der Schlussfolgerung: „Die Bank erhielt bei jedem im Bericht über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgeführten Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung. Dieser Beurteilung liegen die Umstände zugrunde, die uns im Zeitpunkt der berichtspflichtigen Vorgänge bekannt waren. Auf Veranlas-

sung oder im Interesse der HSBC Holdings oder eines mit der HSBC Holdings plc verbundenen Unternehmens wurden zum Nachteil der Bank Maßnahmen weder getroffen noch unterlassen.“

Die Geschäftsbereiche

Alle Vorstandsmitglieder sind ungeachtet ihrer Gesamtverantwortung für bestimmte Bereiche individuell zuständig. Frau Dr. Christiane Lindenschmidt sowie die Herren Dr. Rudolf Apenbrink, Stephen Price und Dr. Jan Wilmanns stehen den Vorstandsmitgliedern im Rahmen der erweiterten Geschäftsführung als Bereichsvorstände zur Seite. Herr Florian Fautz ist mit seiner Entsendung zu unserem Mehrheitsgesellschafter, der HSBC Bank plc, mit dem 31. Dezember 2013 aus der erweiterten Geschäftsführung ausgeschieden. Die Zuordnungen im nachfolgenden Organigramm gelten nicht nur für die AG und ihre Niederlassungen, sondern auch für die Tochtergesellschaften.

Im Geschäftsjahr 2013 hat es einige Veränderungen in den Ressortverantwortungen gegeben. Mit Wirkung zur Hauptversammlung am 4. Juni 2013 ist Herr Dr. Olaf Huth aus dem Vorstandskreis der Bank ausgeschieden. Herr Dr. Huth war für das Geschäft mit vermögenden Privatkunden zuständig und wird HSBC Trinkaus als Mitglied des Verwaltungsrats verbunden bleiben. Die Ressortzuständigkeit für das Global Private Banking hat Herr Andreas Schmitz übernommen.

Ferner hat sich Herr Manfred Krause dazu entschieden, sein Mandat als verantwortliches Vorstandsmitglied für das Commercial Banking am 2. Juli 2013 niederzulegen. Das Ressort wird seitdem von Herrn Andreas Schmitz verantwortet, seit 27. August 2013 führt Herr Stephen Price als Bereichsvorstand das Geschäft mit dem gehobenen Mittelstand (CMB).

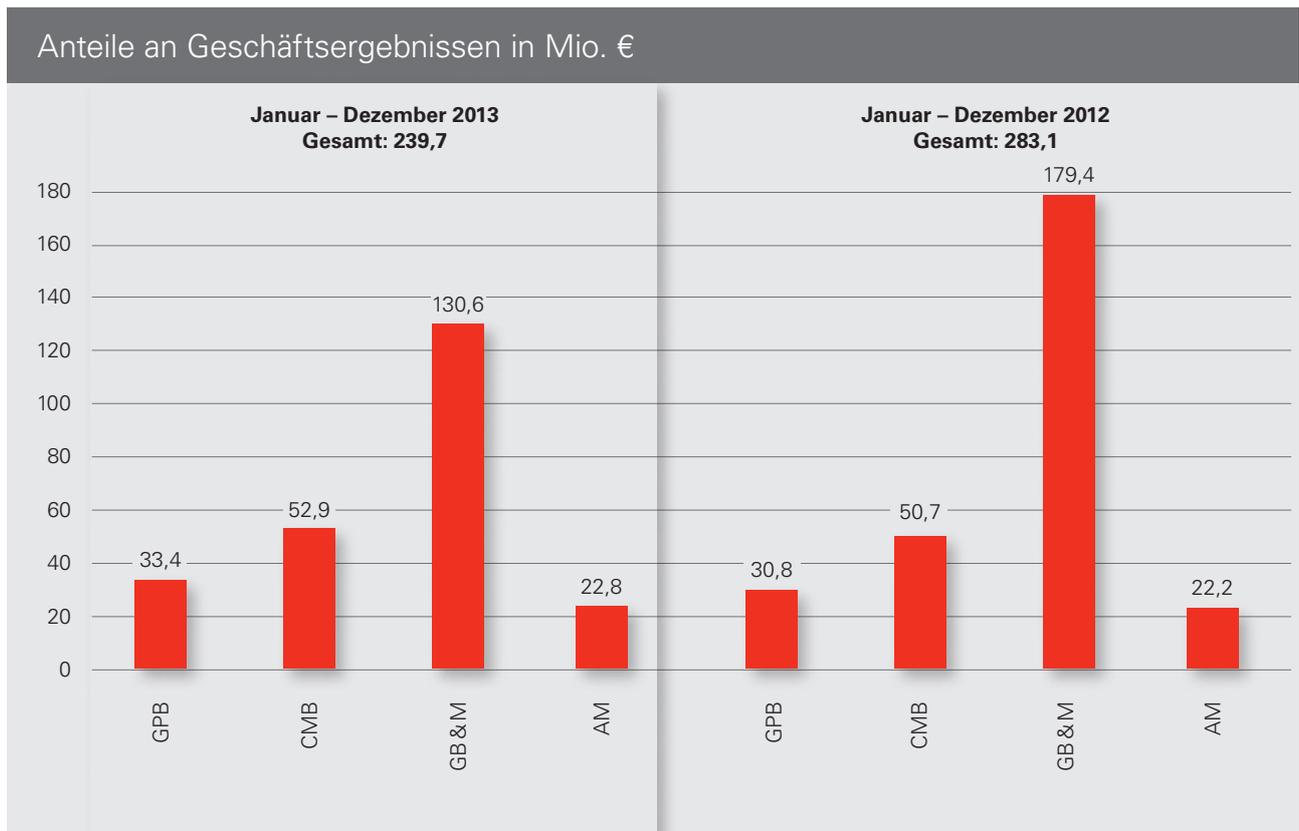
Mit Wirkung zum 1. Januar 2014 wurde Herr Norbert Reis zum weiteren Mitglied des Vorstands bestellt, gleichzeitig hat Herr Reis die Verantwortung für das Ressort Global Banking von Herrn Schmitz übernommen. Des Weiteren wurde Herr Dr. Jan Wilmanns am 1. Januar 2014 zum Bereichsvorstand mit Zuständigkeit für die Bereiche Global Markets / Institutional & Corporate Clients im Ressort von Frau Carola Gräfin v. Schmettow ernannt.

Das Organigramm gibt den Stand der Ressortverteilung ab dem 1. Januar 2014 wieder.



Die Geschäftsbereiche entsprechen seit diesem Geschäftsjahr der weltweiten Organisationsstruktur der HSBC-Gruppe. Die Kosten für Technologie und Servicebereiche werden zum überwiegenden Teil mittels Leistungs-

artenpreisen (Stückkosten) den Kunden- und Handelsbereichen belastet. Die Cost Center werden auf die operativen Geschäftsbereiche verrechnet, sodass deren Geschäftsergebnisse auf Vollkosten basieren.



Unsere Strategie im Überblick

HSBC Trinkaus hat im vergangenen Geschäftsjahr erneut gezeigt, dass das auf Kontinuität basierende diversifizierte Geschäftsmodell mit klarer Kundenorientierung weiterhin überzeugt. Ein Garant für den Erfolg ist die in der deutschen Bankenlandschaft einzigartige Verbindung von persönlicher Nähe, professioneller Betreuung und Dienstleistungsorientierung einer Privatbank mit der internationalen Leistungsfähigkeit und Kapitalkraft der HSBC-Gruppe. Als Teil dieser Banken-Gruppe verfügt HSBC Trinkaus mit „AA- (Stable)“ weiterhin über das beste Fitch-Rating einer privaten Geschäftsbank in Deutschland; auch dies erachten wir als Bestätigung unserer erfolgreichen Geschäftsstrategie.

Aus dieser Position der Stärke heraus wollen wir den sich ändernden Rahmenbedingungen im Bankenmarkt begegnen: Zum einen werden wir uns mit einem lediglich moderaten Wirtschaftswachstum in Deutschland auseinandersetzen müssen. Für die Jahre 2014 bis 2017 wird von einem Wachstum von 1,0 bis 1,7 % p. a. ausgegangen, sofern keine exogenen Schocks einwirken wie ein Einbruch der Emerging Markets oder eine Verschärfung der Krise in der Eurozone. Dieser fehlende Schub aus dem makroökonomischen Umfeld hat auch Konsequenzen für die Bankenlandschaft; vor allem für das traditionell starke Geschäft von HSBC Trinkaus mit Financial Institutions und im Bereich Global Markets ist dies von Bedeutung.

Die weiter zunehmende Regulierung des Sektors führt zu zahlreichen neuen Vorschriften mit erheblichen Auswirkungen auf Geschäftsmodelle in der Bankbranche, hierzu zählen unter anderem die geplante Finanztransaktionssteuer, Vorschläge für Trennbankensysteme sowie EMIR, also die Regulierung von Derivategeschäften. Ein stark auf das Wertpapier- und Derivategeschäft ausgerichtete Geschäftsmodell wie das von HSBC Trinkaus wird sich hier anpassen müssen. Auch die strukturellen Veränderungen des Wettbewerbsumfelds bleiben nicht ohne Folgen für das operative Geschäft von HSBC Trinkaus: Der Vertrauensverlust in der Privatkundschaft gegenüber der Bankbranche hinterlässt im Global Private Banking Spuren, die steigenden technologischen und regulatorischen Anforderungen belasten die Kostenbasis, und das wieder erwachende Interesse ausländischer Anbieter am deutschen Markt verschärft den Wettbewerb.

Aufgrund der vielfältigen Änderungen im Umfeld der Banken hat der Vorstand von HSBC Trinkaus schon seit einiger

Zeit strategische Maßnahmen zur Optimierung unserer operativen Tätigkeiten ergriffen. Hierzu gehört der Abbau von Nichtkerngeschäft, unter anderem das Auslaufen des Immobilienfondsgeschäfts, der Rückzug vom Standort Luxemburg und eine Bereinigung unserer Kundenportfolios um Nichtzielkunden. Wir wollen uns auf unsere Kerngeschäftsfelder konzentrieren und diese selektiv ausbauen. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die im Juli 2013 verabschiedete Wachstumsinitiative, deren Herzstück a) die Ausweitung unserer Kundenbasis im Firmenkundengeschäft (international orientierter Mittelstand und Großkunden/Multinationals), b) ein umfangreicheres Produktangebot, c) eine stärkere internationale Zusammenarbeit mit der HSBC-Gruppe und d) ein angepasster Risikoappetit sind. Wir erweitern dabei gezielt unser bisheriges Profil als wertpapierorientierte Bank um eine klar bilanzorientierte Geschäftsbankkomponente. Ziel der Wachstumsinitiative ist es, durch Investition und Diversifikation in weiteren Geschäftsfeldern, die mit unserer Kernkompetenz eng in Zusammenhang stehen, eine langfristig stabile Geschäftsentwicklung zu erzielen und mögliche Wachstumsschwächen in anderen Geschäftsfeldern auszugleichen.

Bestandteil der Initiative ist die Erweiterung der aktuellen Zielklientel um international tätige Firmenkunden ab einem Jahresumsatz von über 35 Mio. Euro und um Private Equity-Häuser. Ein breiteres Produktangebot soll den Bedarf unserer Kunden erfüllen: Payments and Cash Management, Trade und Receivable Finance, syndizierte Kredite, öffentliche Förderkredite und langfristige Kredite zur Finanzierung von Anlagen stehen künftig neu oder verstärkt zur Verfügung. Ausgehend von solchen Ankerprodukten wollen wir auch bei Anleiheemissionen, Börsengängen, Kapitalerhöhungen, bei der Begebung von Schuldscheindarlehen oder bei Umfinanzierungen eine größere Rolle spielen und bauen dabei auf die bereits hohe Kompetenz in diesem Bereich auf. Das Ziel ist es, für mehr Kunden Kernbank zu werden. Mit vier neuen Niederlassungen in Dortmund, Hannover, Mannheim und Nürnberg und der Erweiterung der Niederlassung in Köln um das Firmenkundengeschäft wird HSBC Trinkaus künftig auch näher an seinen Kunden sein. Wir unterscheiden uns in unserer Wachstumsinitiative klar von den zahlreichen mittelstandorientierten Offensiven anderer Häuser durch einen gezielten Fokus auf international aktive Kunden. Für diese Klientel bedeutet das globale Netzwerk der HSBC-Gruppe ein in dieser Form in Deutschland einmaliges

ges Angebot: Kompetenz in globalen Finanzprodukten und Präsenz vor Ort – vor allem in den wesentlichen Wachstumsmärkten der Welt.

Im Zuge der Wachstumsinitiative werden wir die Zusammenarbeit der Geschäftsbereiche noch verstärken: Unser Global Markets-Bereich wird das Wachstum im Firmenkundengeschäft besonders durch seine Kompetenz im Devisen- und Derivategeschäft unterstützen. Wir sehen überdies Geschäftspotenzial in einer engeren Kooperation von Global Private Banking und Firmenkundengeschäft. Über die Wachstumsinitiative hinaus rechnen wir damit, dass unsere Global Private Banking- und Asset Management-Aktivitäten weiterhin mit einem hohen Return on Equity zur stabilen Ertragsentwicklung beitragen. Zudem werden wir weiterhin eine aktive Rolle als Konsolidierer im Wertpapierservicemarkt einnehmen.

Eine Optimierung der IT-Infrastruktur ist wesentliche Voraussetzung für unser künftiges Tun. Hier werden wir unser Set-up weiter grundsätzlich überarbeiten und notwendige Anpassungen vornehmen. Zudem unterziehen wir unsere Kostenbasis regelmäßig einer Optimierung. Des Weiteren werden durch Standardisierung von Prozessen und Offshoring in das HSBC-Servicecenter in Krakau weitere Schritte zur Industrialisierung und Effizienzgewinnung durchgeführt.

Die langen erfolgreichen Geschäftsbeziehungen zu unseren Kunden sowie deren positive Rückmeldungen haben uns in unserer Überzeugung bestärkt, auf dem richtigen Weg zu sein, und uns das Vertrauen gegeben, den eingeschlagenen Wachstumspfad zu beschreiten. Und so bilden die Basis unseres Erfolgs auch weiterhin:

- unser stabiles Fundament von Werten wie Vertrauen, Ehrlichkeit, Pflichtbewusstsein und Verantwortung
- unsere Kapitalbasis, die auch im Hinblick auf zukünftige Regulierungen stark ist
- unsere Ertragskraft, die im Verhältnis zum Wettbewerb seit Jahren überdurchschnittlich ist
- unsere seit vielen Jahren zusammenarbeitende und motivierte Mitarbeiterschaft
- unsere Produkte und Dienstleistungen, die unsere Kunden überzeugen
- unsere enge Zusammenarbeit mit der HSBC-Gruppe

Im Sinne unserer langen Tradition bleiben wir dabei auch weiterhin unseren Werten verpflichtet. Denn Zukunft braucht Herkunft.

Das Steuerungssystem

1. Erläuterung des Steuerungssystems

HSBC Trinkaus verfügt über ein integriertes Steuerungssystem, das die Bank sowie alle Tochtergesellschaften umfasst. Dieses System dient zum einen der Formulierung klarer operativer und strategischer Finanzziele. Zum anderen dient es dazu, Planabweichungen und mögliche Fehlentwicklungen rechtzeitig zu identifizieren, um geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Neben den unten dargestellten hochaggregierten Kennzahlen verfügt die Bank zusätzlich über granularere Kennziffern und Instrumente, die für die Detailplanung und -steuerung verwendet werden. Hierzu zählen beispielhaft Kennziffern zur Steuerung der Liquidität und auch die Kundenkalkulation, in der alle Bankgeschäfte mit jedem einzelnen Kunden erfasst und bewertet sind.

Nach der Festlegung des Risk Appetites als Fundament der jährlichen operativen Planung durch den Vorstand werden diese und weitere Kennziffern im Risk Committee des Aufsichtsrats ausführlich besprochen und dem Gesamtaufsichtsrat zur Kenntnis gebracht.

2. Angabe der Kennzahlen

Angelehnt an das Konzept der HSBC-Gruppe orientiert sich das Steuerungssystem von HSBC Trinkaus bei der Analyse der strategischen Erfolgsfaktoren und der aus diesen ableitbaren strategischen Entscheidungen über Effizienz, Profitabilität, Liquidität und Risiko an den folgenden Kennzahlen:

- Aufwand-Ertrag-Relation
- Eigenkapitalrendite
- Advances to Core Funding Ratio
- Kernkapitalquote
- Eigenkapitalquote

3. Erläuterung der Berechnung der Kennzahlen

Aufwand-Ertrag-Relation

Zur Berechnung der Aufwand-Ertrag-Relation wird der Verwaltungsaufwand in Relation zu den Erträgen der Bank (Zinsüberschuss, Provisionsüberschuss, at equity-Ergebnis, Handelsergebnis, Finanzanlageergebnis und Sonstiges Ergebnis) gesetzt.

Eigenkapitalrendite

Die Eigenkapitalrendite ermittelt sich aus der Gegenüberstellung von Jahresüberschuss vor Steuern und dem über die letzten fünf Quartale ermittelten durchschnittlichen Eigenkapital (inklusive des durchschnittlichen Konzernbilanzgewinns und exklusive der durchschnittlichen Bewertungsreserven).

Advances to Core Funding Ratio

Die Advances to Core Funding Ratio setzt das Volumen an gewährten Kundenkrediten ins Verhältnis zum Volumen langfristig aufgenommenener Kapitalmarktfinanzierung und zu den als Bodensatz qualifizierten Kundeneinlagen.

Kernkapitalquote

Die Kernkapitalquote setzt das konsolidierte aufsichtsrechtliche Kernkapital ins Verhältnis zur Risikoposition (Risikoaktiva, Marktrisikoäquivalent und operationelle Risiken).

Eigenkapitalquote

Die Eigenkapitalquote setzt das aufsichtsrechtliche Kapital (Kernkapital und Ergänzungskapital) ins Verhältnis zur Risikoposition (Risikoaktiva, Marktrisikoäquivalent und operationelle Risiken).

Wirtschaftsbericht

Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Gesamtwirtschaftliche Entwicklungen

Im Jahr 2013 machten sich rund um den Globus Stabilisierungstendenzen breit. Trotz leichter Ermüdungserscheinungen blieben die Emerging Markets die globalen Taktgeber der Erholung. Doch auch aus zahlreichen Industrieländern kamen positive Impulse: Die japanische Konjunktur hat dank massiver Liquiditätsspritzen der Notenbank den Vorwärtsgang gefunden, und auch die US-Wirtschaft konnte Fuß fassen. Die Etatstreitigkeiten in der zweiten Jahreshälfte haben keine nachhaltigen Bremsspuren hinterlassen. Besonders konnte man im vergangenen Jahr aber in der Eurozone aufatmen – im zweiten Quartal wurde ein Schlussstrich unter die längste Rezession in der Geschichte des gemeinsamen Währungsraums gezogen. Deutschland blieb dabei die tragende Säule der Erholung, das Wachstumsgefälle zwischen der Peripherie und den Kernländern hat sich aber reduziert. Überbordender Optimismus ist dennoch fehl am Platz. Denn wengleich das Wachstum im vergangenen Jahr wieder einen positiven Pfad eingeschlagen hat, blieb die Aufwärtsdynamik insgesamt enttäuschend. Da macht auch die deutsche Konjunktur keine Ausnahme, die 2013 wohl nur um überschaubare 0,5 % (arbeitsmäßig bereinigt) gewachsen ist, nachdem das Bruttoinlandsprodukt im Vorjahr noch um 0,9 % zulegen konnte.

Vor allem bei der Investitionsneigung war der Start ins Jahr 2013 für die deutsche Wirtschaft holprig. Mittlerweile sind die Weichen für eine nachhaltige Belebung aber gestellt. Dank schwindender Befürchtungen eines Auseinanderbrechens des Währungsraums, der Konjunkturstabilisierung in der Peripherie, einer besseren Kapazitätsauslastung und überaus günstiger Finanzierungsbedingungen steht einem Investitionsaufschwung im Jahr 2014 nichts mehr im Wege. Davon dürfte auch der deutsche Arbeitsmarkt weiter profitieren. Mit mehr als 42 Millionen hat die Zahl der Beschäftigten bereits auf ein neues Rekordhoch angezogen. Das Ende der Fahnenstange ist mit Blick auf die optimistische Stimmung unter den deutschen Unternehmen und trotz der möglichen, mittelfristig negativen Implikationen aus der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns aber noch nicht in Sicht. Die guten Beschäftigungsaussichten, steigende Löhne, eine moderate Inflation und ein aufgrund der Nullzinspolitik der EZB nur geringer Sparanreiz schaffen dabei ein konsumfreundliches Umfeld. 2014 sollte sich deshalb vor allem die solide

Binnenkonjunktur als zentrale Stütze für die deutsche Konjunktur erweisen und ein Wachstum von 1,7 % ermöglichen. Nehmen die Unternehmen wieder mehr Geld für Anlagen und Ausstattungen in die Hand und greifen die Verbraucher wieder tiefer in die Tasche, steigt auch der Importbedarf an.

Im Vergleich zum deutschen Aufschwung hinkt die Erholung im übrigen Währungsraum hinterher. So ist die Wirtschaft 2013 im Jahresvergleich sogar erneut leicht um 0,4 % geschrumpft, immerhin hat die Abwärtsdynamik aber abgenommen. 2014 sollte die Konjunktur der Eurozone zurück auf Expansionskurs sein, der allerdings zu schwach ausfällt, um die Inflation anzutreiben. Schuld daran bleiben die massive Unterauslastung am Arbeitsmarkt und der daraus resultierende niedrige Lohndruck. Nach einer überschaubaren Teuerung von nur 1,4 % im letzten Jahr droht sich die Inflation in diesem Umfeld 2014 noch weiter herunterzuschrauben. Das hat die Europäische Zentralbank im November dazu veranlasst, den Leitzins zum zweiten Mal in einem Jahr um 25 Basispunkte auf 0,25 % zu senken. Mit Blick auf die anhaltend disinflationären Tendenzen stehen die Türen für weitere Lockerungsmaßnahmen weiterhin weit offen. Die Währungshüter dürften zudem deutlich kommunizieren, dass das geldpolitische Gaspedal bis auf Weiteres voll durchgedrückt wird. Für die zehnjährigen Renditen im gemeinsamen Währungsraum sollte das Aufwärtspotenzial 2014 damit insgesamt begrenzt sein. Keine der bislang diskutierten geldpolitischen Maßnahmen hat aber wohl das Potenzial, die Kreditvergabe in der Eurozone deutlich anzukurbeln. Größere Hoffnungen macht diesbezüglich die anstehende Übernahme der Bankenaufsicht durch die Europäische Zentralbank: Gelingt es der Notenbank, das Vertrauen in die Stabilität des Bankensystems zu stärken, sollte sich die Situation am Interbankenmarkt entspannen und die Kreditvergabe wieder anspringen.

Auch in anderen Währungsräumen dürften die Notenbanken auf eine zukunftsorientierte Kommunikation setzen und eine noch langfristig lockere Geldpolitik zusichern. So sind auch die USA trotz zunehmend rosiger Wachstumsaussichten von rund 2,0 bis 2,5 % in diesem Jahr von einer Erhöhung der Leitzinsen noch weit entfernt. Mit Blick auf die Reduzierung der Anleihenkäufe wird lediglich der Grad der Expansivmaßnahmen durch die Fed zurückgenommen, die US-Renditen dürften auch 2014 deutlich unter 3 % ver-

harren, die Stimmung an den Aktienmärkten sollte dank der hohen globalen Liquiditätsausstattung freundlich bleiben. Eine grundlegende Neuausrichtung der US-Geldpolitik ist derweil auch 2014 nicht zu erwarten. Janet Yellen, die das Amt des Fed-Präsidenten von Ben Bernanke übernimmt, hat sich in der Vergangenheit im Zweifel stets für einen expansiveren Kurs der Fed ausgesprochen.

Entwicklungen in der Bankenbranche

Auch im vergangenen Geschäftsjahr hatte die Finanz- und Staatsschuldenkrise erhebliche Auswirkungen auf das Geschehen in der globalen Wirtschaft und an den internationalen Finanzmärkten. In Deutschland führten das sich allmählich erholende Bruttoinlandsprodukt und die weiterhin niedrige Arbeitslosenquote zu einer Stabilisierung der allgemeinen Wirtschaftslage. Getragen wurde die Erholung fast ausschließlich von binnenwirtschaftlichen Faktoren; vor allem der private und der öffentliche Konsum stützten das Wirtschaftswachstum. Nach einem Wirtschaftswachstum von 0,5 % im Jahr 2013 wird für 2014 ein Wachstum von 1,7 % erwartet. Voraussetzung hierfür ist, dass die europäische Staatsschuldenkrise weiter abflaut und die Weltwirtschaft wieder an Dynamik gewinnt.

In diesem etwas positiveren Umfeld bleiben das niedrige Zinsniveau, die schwache Kreditnachfrage, der wachsende Wettbewerb und die Zunahme an Regulierung wichtige Herausforderungen für die deutschen Banken:

- Im Juli ließ die Europäische Zentralbank den Leitzins in den 17 Staaten der Eurozone auf das Rekordtief von 0,5 % sinken, gefolgt von einer weiteren Senkung auf 0,25 % im November, was unmittelbare Folgen für die Profitabilität deutscher Banken hatte. Das absehbar weiterhin niedrige Zinsniveau begrenzt auch 2014 das Ertragspotenzial der Finanzbranche.
- In den ersten neun Monaten des vergangenen Jahres lag das Volumen der Kredite an Unternehmen und Selbstständige mit rund 862 Mrd. Euro um rund 2 % unter dem Vorjahr. Darin spiegelt sich zum einen eine schwache Investitionstätigkeit der Unternehmen, zum anderen aber auch eine ausgeprägte Innenfinanzierung und damit eine niedrigere Kreditnachfrage wider. Börsennotierte Unternehmen nutzten ihren Zugang zum Kapitalmarkt, das Volumen umlaufender Anleihen stieg im September 2013 um rund 16 % auf über 108 Mrd. Euro. Insgesamt sind die Finanzierungsbedingungen für

Unternehmen unverändert günstig. Dies hat ebenfalls Folgen für die Banken, unter anderem zeigt sich dies auch in gelockerten Kreditvergabestandards.

- Immer mehr Auslandsbanken haben in Deutschland einen wichtigen Wirtschaftsstandort mit starker Exportkraft und einer gesunden Firmenkundenlandschaft erkannt und wollen hier expandieren. Auch aus dem gestiegenen Wettbewerb heraus – vor allem um den Mittelstand – ergibt sich Druck auf die Profitabilität, da eine Weitergabe der Kosten an die Kunden kaum möglich ist.
- Von erheblicher Bedeutung bleibt weiterhin die verstärkte Regulierung der Finanzbranche, die jedes Institut fordert, das Geschäftsmodell zu überprüfen und die steigenden Kosten an das regulierungsbedingt niedrigere Ertragsniveau anzupassen.

Das Marktumfeld wird für die deutschen Banken auch im nächsten Jahr anspruchsvoll und herausfordernd bleiben. Insgesamt erwarten wir aufgrund der Zinssituation weiterhin rückläufige Erlöse bei angesichts der branchenweiten Einsparmaßnahmen stabilen, aber im internationalen Vergleich weiterhin unterdurchschnittlichen Kosten-/Ertragskennzahlen. Zudem erwarten wir weitere Bilanzmaßnahmen. Eine Mischung aus Abbau von Risikoaktiva und Kapitalaufbau dürfte dazu führen, dass die deutschen Banken auch im Rahmen von Basel III zu den besser kapitalisierten Instituten gehören werden. Jeder einzelne Marktteilnehmer muss auf dieses Marktumfeld mit einer soliden strategischen Ausrichtung, einem klar definierten Geschäftsmodell, einer Bereinigung der Bilanz, wirksamen Restrukturierungen und Kostenreduktionen sowie Investitionen in effiziente IT-Prozesse reagieren.

HSBC Trinkaus im aktuellen Umfeld

Wir sind überzeugt, dass HSBC Trinkaus im aktuellen Marktumfeld gut aufgestellt ist. Aus unserer Position der Stärke heraus können wir in diesem Umfeld unseren Expansionskurs weiter fortsetzen. Während wir einerseits durch Abbau von Randaktivitäten unser Portfolio bereinigen, konzentrieren wir uns andererseits auf unsere Kerngeschäftsfelder und bauen diese selektiv aus. Auf die im Juli 2013 verabschiedete Wachstumsinitiative sind wir bereits im Kapitel „Unsere Strategie im Überblick“ im Detail eingegangen.

Über die konkreten strategischen Maßnahmen hinaus gelten auch weiterhin die sechs grundlegenden Grundsätze unseres Geschäftsgebarens:

- Wir konzentrieren uns auf die Zielgruppen mittelständische und globale Firmenkunden, Institutionelle Kunden und Vermögende Privatkunden und möchten unsere Aktivitäten in diesen Segmenten mit bestehenden und neuen Kunden ausbauen, soweit ein ausgewogenes Risiko-/Ertragsprofil gegeben ist.
- Wir fragen immer wieder neu, ob unsere Aktivitäten optimal auf die nationalen und internationalen Bedürfnisse unserer Kunden ausgerichtet sind. Der Kunde steht im Mittelpunkt unserer Entscheidungen. Wir messen der personellen Kontinuität in der Betreuung unserer Kunden einen sehr hohen Stellenwert bei.
- Unsere Handelsaktivitäten dienen primär der Unterstützung der Kundensegmente und einem umfassenden Produktangebot. Bei der Festlegung der Risikolimits und Handelsstrategien steht die Risikotragfähigkeit der Bank stets an erster Stelle.
- Umfassendes Know-how für innovative und kundenbezogene Lösungen ist unsere Stärke, dank derer wir für den Kunden und für die Bank einen Mehrwert realisieren. Die Basis jeder guten Kundenbeziehung ist gleichwohl die sorgfältige, flexible und dienstleistungsorientierte Abwicklung von Standardgeschäften einschließlich der Kreditvergabe; dies hat daher für uns einen hohen Stellenwert.
- Wir bauen unser Dienstleistungsangebot im Wertpapiergeschäft für Kunden und für andere Finanzinstitute kontinuierlich aus. Unsere Tochtergesellschaft Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH (HSBC INKA) hat ihre Marktstellung in der Fondsadministration als Master-KAG deutlich gestärkt. Darüber hinaus hat sich die Bank in den vergangenen Jahren als starker Anbieter für Depotbankdienstleistungen und Global Custody Services sowie im Asset Management mit HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH erfolgreich positioniert.
- Wir greifen auf die Ressourcen einer der größten und stärksten Banken der Welt zurück, der HSBC-Gruppe, und zwar sowohl auf die Palette leistungsfähiger Pro-

dukte als auch auf die Netzwerke in rund 80 Ländern weltweit.

Der Erfolg dieser Strategie hängt davon ab, ob es uns auch in Zukunft gelingen wird, die folgenden Bedingungen zu erfüllen:

- Wir müssen unseren Kunden uneingeschränkten Zugang zum globalen HSBC-Netzwerk ermöglichen, ohne Abstriche am Anspruch unserer Kunden auf die individuelle Betreuung und professionelle Beratung auf dem bisher geleisteten Niveau einer Privatbank.
- Wir müssen weiterhin in Geschäftsbeziehungen zu unseren Kunden auf Vertrauen und Nachhaltigkeit bauen. Denn nur auf dieser Basis können Kunde und Berater angesichts der zunehmenden Produktvielfalt gemeinsam optimale Lösungen finden.
- Wir müssen eine technologisch leistungsfähige Infrastruktur bereithalten. Sie muss den anspruchsvollen Anforderungen in der gesamten Wertschöpfungskette gerecht werden, damit wir unsere Dienstleistungen ebenso kostengünstig wie kundenfreundlich anbieten können.
- Wir müssen durch zielgerichtete Aus- und Weiterbildung auf höchstem Niveau in die Qualifikation unserer Mitarbeiter investieren, um der zunehmenden Komplexität und Internationalisierung unseres Geschäfts gerecht zu werden. Bei der Auswahl neuer Mitarbeiter, die uns bei unseren Wachstumsbemühungen unterstützen, legen wir gleichbleibend hohe Maßstäbe an.
- Wir müssen die Einzel- und die Teamleistungen unserer Mitarbeiter mithilfe eines präzisen Management-Informationssystems zuverlässig erfassen, um sie möglichst fair und marktkonform honorieren zu können.

Unsere lange erfolgreiche Positionierung am Markt sowie die ersten sehr positiven Rückmeldungen auf unsere Wachstumsinitiative bestärken uns in dem Eindruck, auf dem richtigen Weg zu sein.

Geschäftsverlauf und Lage

Ertragslage

Vor dem Hintergrund der sich stabilisierenden konjunkturellen Lage in der Eurozone hat HSBC Trinkaus 2013 ein Vorsteuerergebnis von 237,8 Mio. Euro erzielen können. Dies bedeutet gegenüber dem Jahresüberschuss vor Steuern des Vorjahres (198,9 Mio. Euro) einen Anstieg um 38,9 Mio. Euro und liegt damit über der Prognose aus dem Vorjahr. Der Jahresüberschuss nach Steuern beträgt 175,3 Mio. Euro und liegt damit um 40,1 % beziehungsweise 50,2 Mio. Euro über dem Vorjahreswert von 125,1 Mio. Euro.

Unser stabiles und unverändert erfolgreiches Geschäftsmodell hat sich damit erneut bewährt. Durch die Fokussierung auf unsere klar definierten Zielkundengruppen und deren Bedürfnisse konnten wir in den Segmenten Global Private Banking, Commercial Banking sowie Asset Management weiter zulegen. Im Segment Global Banking and Markets ist das Ergebnis erwartungsgemäß wegen Einmaleffekten im Vorjahr deutlich zurückgegangen.

Die Entwicklung der einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung erläutern wir in den nächsten Abschnitten.

Der Zinsüberschuss ist wie in der Prognose des Vorjahres erwartet um 18,2 Mio. Euro auf 144,9 Mio. Euro zurückgegangen.

Das Zinsergebnis aus dem Einlagengeschäft ist weiterhin deutlich unter Druck. Bei durchschnittlich leicht erhöhten Volumina verschlechterten sich die Margen durch die Niedrigzinspolitik der Zentralbanken erheblich. Die weiterhin hohen Einlagen unserer Kunden sehen wir als großen Vertrauensbeweis an.

Das Zinsergebnis aus dem Kreditgeschäft hat sich im Vergleich zum Vorjahr aufgrund des gestiegenen Geschäftsvolumens deutlich verbessert, während die Margen leicht rückläufig waren. Insbesondere die Erträge aus dem Receivable Finance-Geschäft haben sich sehr gut entwickelt. Mit unserer Bereitschaft, im Zuge unserer Wachstumsstrategie das Kreditbuch signifikant auszuweiten, können wir das Geschäft mit größeren mittelständischen Firmenkunden ausbauen, denn die Bereitstellung von Krediten ist für diese Kundengruppe unverändert der Anker für die gesamte Geschäftsbeziehung.

Das Zinsergebnis aus unseren Finanzanlagen ist deutlich gesunken. Endfällige Anleihen konnten bei vergleichbarem Risikoprofil im Marktumfeld 2013 nur durch solche mit deutlich niedrigeren Kupons ersetzt werden. Wir haben unsere strikten Regeln für die Qualität der Anlagen unverändert beibehalten.

Die laufenden Erträge aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren haben sich im Wesentlichen durch höhere Ausschüttungen der Spezialfonds um 5,6 Mio. Euro auf 13,4 Mio. Euro deutlich erhöht.

Die Erträge aus Gewinnabführungsverträgen sind um 47,3 Mio. Euro auf 58,6 Mio. Euro gestiegen. Nach einem jeweiligen Verlust aus Sondereffekten im Vorjahr tragen die HSBC Trinkaus & Burkhardt Gesellschaft für Bankbeteiligungen mbH und die Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH zusammen den größten Teil zum diesjährigen Ergebnis bei. Auch die HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH konnte ihren Ergebnisbeitrag im Berichtsjahr signifikant steigern.

Der Provisionsüberschuss in Höhe von 238,7 Mio. Euro hat sich gegenüber dem Vorjahreswert von 224,9 Mio. Euro verbessert und übertrifft damit leicht die Erwartungen aus dem Vorjahr.

Im klassischen Wertpapiergeschäft als Schwerpunkt unseres Provisionsgeschäfts haben wir die Zurückhaltung unserer Kunden an den Kapitalmärkten im Jahresdurchschnitt weiterhin gespürt. Entgegen dem Rückgang der Transaktionszahlen im Wertpapiergeschäft der Bank konnten wir in unserer Tochtergesellschaft Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH (HSBC INKA) erneut Volumen- und Erlöszuwächse im Fondsgeschäft verzeichnen.

Im Provisionsgeschäft mit Devisen und Derivaten erwirtschafteten wir mit 91,6 Mio. Euro (Vorjahr: 101,9 Mio. Euro) ein um 10,3 Mio. Euro deutlich schwächeres Ergebnis. Dennoch profitieren wir in diesem Geschäft weiterhin von der engen Zusammenarbeit mit Gesellschaften der HSBC-Gruppe, die größtenteils die Risiken aus diesen Geschäften übernehmen und so zu einer sehr wettbewerbsfähigen Preisgestaltung beitragen.

Im Kreditgeschäft konnten wir unsere Ergebnisse erneut deutlich verbessern und damit unser Wachstum im Firmen-

kundengeschäft auch im Provisionsgeschäft ertragreich fortsetzen. Das Provisionsergebnis erhöhte sich um 10,2 Mio. Euro auf 25,9 Mio. Euro. Dieser Anstieg ist nicht zuletzt auf Provisionen aus einer zunehmenden Anzahl von Lead Arrangements größerer Konsortialkredite zurückzuführen.

Des Weiteren steigerten wir den Provisionsüberschuss aus dem Investment Banking von 7,4 Mio. Euro im Vorjahr auf 13,2 Mio. Euro. Dies ist überwiegend auf die Begleitung von Kunden bei Kapitalerhöhungen zurückzuführen. Dagegen ist der Provisionsüberschuss aus dem Emissions- und Strukturierungsgeschäft um 3,3 Mio. Euro zurückgegangen.

Alternative Investments haben sich für unsere anspruchsvolle Kundschaft als eigene Asset-Klasse etabliert. Vor allem institutionelle Anleger, aber auch Firmenkunden und vermögende Privatkunden schätzen den Diversifikationseffekt dieser Produkte. Das Provisionsergebnis beträgt 11,9 Mio. Euro und erhöhte sich im Vorjahresvergleich um 8,5 Mio. Euro.

Der Provisionsüberschuss aus dem Auslandsgeschäft ist geringfügig rückläufig, während wir aus dem Zahlungsverkehr ein leicht verbessertes Provisionsergebnis erzielen.

Der Nettoertrag des Handelsbestands ist entsprechend der Vorjahresprognose deutlich um 44,1 Mio. Euro auf 90,2 Mio. Euro gesunken. Dies ist vor allem auf Sondereffekte im Vorjahr zurückzuführen. Einerseits profitierte die Bank 2012 von dem Sondereffekt aus einer nachträglichen Abfindungserhöhung im Ergebnis aus Aktien und Aktien-/Indexderivaten. Andererseits waren in der Vergleichsperiode im Ergebnis aus Renten und Zinsderivaten Erträge aus der Treasury enthalten, die sich aufgrund der veränderten Zinslandschaft im Jahr 2013 nicht wiederholen ließen. Weiterhin belastet die geringe Kundennachfrage nach tradingorientierten Retail-Produkten und Zertifikaten das Handelsergebnis.

Der Verwaltungsaufwand einschließlich der Abschreibungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen ist im Geschäftsjahr verglichen mit dem Vorjahr um 9,5 Mio. Euro auf 347,8 Mio. Euro gesunken.

Der Personalaufwand ist um 10,1 Mio. Euro auf 225,7 Mio. Euro zurückgegangen. Der Rückgang resultiert überwiegend aus im Vorjahr enthaltenen einmaligen Restrukturierungs-

aufwendungen sowie aus reduzierten Rückstellungen für variable Gehaltsbestandteile. Dagegen sind die Gehälter für Mitarbeiter moderat gestiegen.

Die anderen Verwaltungsaufwendungen einschließlich der Abschreibungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen sind mit 122,1 Mio. Euro im Geschäftsjahr gegenüber 121,5 Mio. Euro im Vorjahr nahezu unverändert. Nur durch unsere konsequente Kostendisziplin konnten die allgemeinen Preissteigerungen sowie die Kostensteigerungen aus den wachsenden internen und externen Anforderungen weitestgehend aufgefangen werden. Damit trägt die Aufwand-Ertrag-Relation im Geschäftsjahr im Konzern 67,9 % (angepasste Vergleichsperiode: 69,4 %) und liegt, entsprechend der Prognose des Vorjahres, weiter unter der 70-Prozent-Marke.

Der Saldo aus den Positionen Sonstige betriebliche Erträge und Sonstige betriebliche Aufwendungen ist um 1,7 Mio. Euro auf 48,2 Mio. Euro leicht angestiegen. Darin enthalten sind vor allem Weiterbelastungen von Kosten der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG an die Tochtergesellschaften für bezogene Dienstleistungen, insbesondere im IT-Umfeld, sowie aus allgemeinen Verwaltungstätigkeiten. Des Weiteren ergaben sich signifikante Erträge aus der Nettoauflösung von Rückstellungen für belastende Verträge und schwebende Rechtsstreitigkeiten.

Alles in allem beträgt der Nettoertrag aus der Überkreuzkompensation 1,9 Mio. Euro im Berichtsjahr nach einem Nettoaufwand von 11,5 Mio. Euro im Vorjahr. Während die Einzelwertberichtigungen im Kreditgeschäft deutlich rückläufig waren, wurde die Zuführung zur Pauschalwertberichtigung erhöht. Die Erhöhung der Pauschalwertberichtigung ist auf das gestiegene Kreditvolumen im Zuge unserer Wachstumsstrategie sowie die leicht veränderte Struktur des Kreditportfolios zurückzuführen. Demgegenüber ist das Ergebnis aus Wertpapieren der Liquiditätsreserve aufgrund niedrigerer Veräußerungsgewinne im Berichtsjahr signifikant zurückgegangen.

Der Ertragsteueraufwand im Geschäftsjahr ist verglichen mit dem Vorjahreswert um 11,2 Mio. Euro auf 62,5 Mio. Euro gesunken. Daraus ergibt sich eine Steuerquote von 26,3 % nach 37,1 % im Vorjahr. Der deutliche Rückgang ist vor allem auf im Vorjahr nicht steuerwirksame Aufwendungen im steuerlichen Organkreis zurückzuführen.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme ist um 5,4 % leicht gestiegen und beträgt zum Bilanzstichtag 19,3 Mrd. Euro nach 18,3 Mrd. Euro im Vorjahr. Die kaum veränderte Struktur unserer Bilanz belegt die Kontinuität unseres Geschäftsmodells.

Die Kundeneinlagen sind nach wie vor unsere wichtigste Refinanzierungsquelle. Zum Stichtag machten sie mit 12,0 Mrd. Euro 62,2 % der Bilanzsumme aus. Damit ist es uns gelungen, den mit dem Rückzug aus Luxemburg verbundenen Rückgang der Kundeneinlagen vollständig durch Zuflüsse in Deutschland zu kompensieren. Wir werten dies weiterhin als Wertschätzung der Kunden für unsere solide Geschäftspolitik und unsere hohe Bonität. HSBC Trinkaus verfügt als Teil der HSBC-Gruppe mit „AA- (Stable)“ weiterhin über das beste Fitch-Rating einer privaten Geschäftsbank in Deutschland.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Banken in Höhe von 0,9 Mrd. Euro sind im Vergleich zum Vorjahr deutlich rückläufig.

Ergänzend dazu refinanzieren wir unser Geschäft, vor allem unsere Handelsaktiva, auch aus Schuldscheindarlehen, Optionsscheinen, Zertifikaten und Aktienanleihen, die wir unter dem passivischen Handelsbestand ausweisen. Sie betragen zum Stichtag 2,1 Mrd. Euro gegenüber 2,2 Mrd. Euro im Vorjahr. Der passivische Handelsbestand beinhaltet darüber hinaus im Wesentlichen die negativen Marktwerte der Derivate, die im Einklang mit den positiven Marktwerten in den Handelsaktiva zurückgegangen sind.

Zum Anstieg des bilanziellen Eigenkapitals verweisen wir auf unsere Erläuterungen zur Finanzlage.

Die Barreserve beträgt 1,1 Mrd. Euro gegenüber 0,3 Mrd. Euro im Vorjahr.

Die Forderungen an Kreditinstitute in Höhe von 1,2 Mrd. Euro sind im Vergleich zum Vorjahr um 34,0% oder 0,3 Mrd. Euro stichtagsbedingt stark angestiegen.

Der Anstieg der Forderungen an Kunden um 0,7 Mrd. Euro auf nunmehr 4,8 Mrd. Euro entspricht unserer eingeschlagenen Wachstumsstrategie im Firmenkundenkreditgeschäft. Wir sehen weiterhin Wachstumspotenzial, da zum einen unsere Kunden die eingeräumten Kreditlinien nur unterdurchschnittlich ausnutzen und wir zum anderen im Rahmen unserer Wachstumsstrategie für das Jahr 2014 einen signifikanten Kreditanstieg planen.

Der aktivische Handelsbestand ist mit einem Anteil von 36,3 % beziehungsweise 42,9 % im Vorjahr nach wie vor der größte Posten auf der Aktivseite unserer Bilanz. Ein rückläufiger, aber immer noch hoher Anteil entfällt weiterhin auf Anleihen, die ganz überwiegend börsennotiert und notenbankfähig sind. Sie werden unter anderem zur Stellung von Sicherheiten für Derivate gegenüber den entsprechenden Börsen genutzt. Der Rückgang des aktivischen Handelsbestands von 7,9 Mrd. Euro im Vorjahr auf 7,0 Mrd. Euro ist im Wesentlichen auf Rückgänge der Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere und der positiven Marktwerte unserer Derivate sowie einen gegenläufigen Anstieg bei den Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren zurückzuführen. Der Rückgang bei den Derivaten steht im Zusammenhang mit dem Rückgang der unter dem passivischen Handelsbestand ausgewiesenen negativen Marktwerte der Derivate.

Die Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere in Höhe von 4,1 Mrd. Euro haben sich im Vergleich zum Vorjahr nur leicht erhöht. Der überwiegende Teil besteht ebenfalls aus börsennotierten und notenbankfähigen Schuldverschreibungen. Diese dienen als Liquiditätspuffer, den wir in den letzten Jahren kontinuierlich ausgebaut haben. Sowohl im Handelsbestand als auch in den Finanzanlagen haben wir ein sehr begrenztes Engagement in den Euro-Peripheriestaaten. Die Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere in Höhe von 0,4 Mrd. Euro haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 0,1 Mrd. Euro erhöht. Der Anstieg resultiert primär aus der Aufstockung von Spezialfonds.

* Die Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist gemäß der "VERORDNUNG (EG) 1060/2009 des EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 16. September 2009 über Ratingagenturen" registriert.

Finanzlage

(a) Eigenmittel

Bankgeschäft bedeutet im Kern, bewusst Risiken einzugehen, diese aktiv zu steuern und gezielt zu transformieren. Die Risikoübernahme wird seitens der Aufsichtsbehörden limitiert, um die Stabilität des Bankensystems zu gewährleisten. Maßgeblich für die Höhe der zulässigen Risiken sind die Eigenmittel des Instituts bzw. des Konzerns. Die Definition und die Berechnung der Eigenmittel sind ein zentraler Bestandteil des Aufsichtsrechts. Die aufsichtsrechtliche Risiko-Limitierung betrifft zum einen die Risikopositionen als Summe der risikogewichteten Aktiva (RWA), der Marktrisiken sowie der operationellen Risiken, die zu vorgegebenen Mindestsätzen durch Eigenmittel unterlegt sein müssen. Zum anderen bestimmt sich aus der Höhe der Eigenmittel die Höchstkreditgrenze, bis zu der einem Kreditnehmer bzw. einer Kreditnehmereinheit maximal Kredit gewährt werden darf.

Die aufsichtsrechtliche Sichtweise und die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben werden um eine ökonomische Analyse des Kapitalbedarfs ergänzt. Dazu verweisen wir auf die Ausführungen zum ICAAP im Kapitel „Das Risikomanagement bei HSBC Trinkaus“.

Im Jahr 2013 haben im HSBC Trinkaus-Konzern keine Kapitalmaßnahmen stattgefunden, auch nicht für das Ergänzungskapital. Gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung vom 4. Juni 2013 hat die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG aus dem Bilanzgewinn des Vorjahres rund 55 Mio. Euro den Gewinnrücklagen zugeführt. Der diesjährigen Hauptversammlung am 3. Juni 2014 schlagen wir die Zahlung einer unveränderten Dividende von 2,50 Euro je Aktie vor, sodass eine weitere Dotierung der Gewinnrücklagen in Höhe von 105 Mio. Euro aus dem Bilanzgewinn nach HGB möglich ist.

(aa) Geltendes Recht bis 31. Dezember 2013 („Basel II“)

Die Eigenmittel bestehen aus Kernkapital (Tier 1), Ergänzungskapital (Tier 2) und Drittrangmittel (Tier 3). Nach Bilanzfeststellung beträgt das Kernkapital für die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG zum 31. Dezember 2013 1,3 Mrd. Euro (Vorjahr: 1,1 Mrd. Euro) und das Ergänzungskapital 0,4 Mrd. Euro (Vorjahr: 0,4 Mrd. Euro), sodass sich ein gesamtes haftendes Eigenkapital von 1,6 Mrd. Euro (Vorjahr: 1,5 Mrd. Euro) ergibt.

Die Risikopositionen der Bank zum 31. Dezember 2013 betragen 10.622,6 Mio. Euro. Dabei entfallen 8.063,7 Mio. Euro auf Risikoaktiva, 1.554,1 Mio. Euro auf das Marktrisiköäquivalent und 1.004,8 Mio. Euro auf operationelle Risiken.

Danach ergibt sich zum 31. Dezember 2013 nach Bilanzfeststellung eine Kernkapitalquote für die Bank in Höhe von 11,9 % (Vorjahr: 13,1 %) sowie eine Eigenkapitalquote für die Bank in Höhe von 15,3 % (Vorjahr: 17,3 %).

(ab) Neues Recht ab 1. Januar 2014 („Basel III“)

Zum 1. Januar 2014 ist die Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) als europäisches Recht auch unmittelbar in Deutschland in Kraft getreten. Die CRR beinhaltet weite Teile der als Basel III bekannten Änderungen der aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Ein Schwerpunkt dieser Verordnung sind die Definition der Eigenmittel sowie die daran anknüpfenden Eigenmittelanforderungen.

Da HSBC Trinkaus kein Hybridkapital emittiert hat, sind die Auswirkungen der strengeren Definition der Eigenmittel für unser Haus begrenzt. Die CRR bringt in der Definition der Eigenmittel im Wesentlichen folgende Veränderungen für HSBC Trinkaus:

Hartes Kernkapital

- Der Sonderposten nach § 340g HGB, der in Abhängigkeit vom Durchschnitt der Nettoerträge des Handelsbestands zu bilden ist, kann nicht mehr als haftendes Eigenkapital qualifiziert werden.
- Die in der Bilanz ausgewiesenen Vermögenswerte (Aktivüberhang) aus der Finanzierung der Pensionsverpflichtungen sind vom harten Kernkapital abzuziehen.

Hartes Kernkapital und Ergänzungskapital

- Für stille Reserven in Wertpapieren des Anlagebestands ändern sich die Ansatz- und Ermittlungsvorschriften deutlich.

Ergänzungskapital

- Instrumente im Ergänzungskapital werden bereits ab fünf Jahre vor Endfälligkeit ratiertlich zunehmend nicht mehr dem haftenden Eigenkapital zugerechnet, während bisher erst ab zwei Jahre vor Endfälligkeit eine stufenweise Nichtberücksichtigung erfolgte.

Alle anderen Änderungen gegenüber der bisherigen Definition der Eigenmittel nach Kreditwesengesetz (KWG) sind für HSBC Trinkaus entweder nicht einschlägig oder ohne signifikante Auswirkungen. So ist beispielsweise der Wegfall der Drittrangmittel in der neuen Definition der Eigenmittel für uns ohne Bedeutung, da wir auch bisher keine genutzt haben.

HSBC Trinkaus hat keine Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals emittiert, sodass das gesamte Kernkapital ausschließlich aus hartem Kernkapital besteht.

(ac) Ausblick

Die CRR beinhaltet gerade für die Ermittlung der Eigenmittel umfangreiche und sehr komplexe Übergangsregelungen. Bestimmte Posten werden erst sukzessive als Bestandteile der Eigenmittel anerkannt (phase-in), andere Positionen werden sukzessive nicht mehr als Bestandteile der Eigenmittel anerkannt (phase-out). In Summe ergeben sich aber daraus für HSBC Trinkaus weder auf Instituts- noch auf Konzernebene wesentliche Veränderungen in den nächsten Jahren.

(b) Liquidität

Unabhängig von der Höhe der Eigenmittel ist die Liquidität für Kreditinstitute die entscheidende Größe, um auch in Krisenzeiten alle Verpflichtungen vertragsgerecht bedienen zu können. Die Regelungen zur Liquidität bilden einen weiteren Schwerpunkt der CRR und gehen weit über die bisherigen aufsichtsrechtlichen Vorgaben hinaus. Aufgrund der sehr hohen Kundeneinlagen verbunden mit erheblichen Liquiditätspuffern auf der Aktivseite verfügt HSBC Trinkaus weiterhin über eine sehr komfortable Liquiditätsausstattung, die auch die neuen aufsichtsrechtlichen Vorgaben signifikant übersteigt. Zu den Einzelheiten unseres Managements von Liquiditätsrisiken verweisen wir auf die Ausführungen zu den Liquiditätsrisiken im Risikobericht.

Nachtragsbericht

Besondere Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Vorgänge mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind zwischen dem Bilanzstichtag und dem Datum der Aufstellung nicht eingetreten.

Prognose- und Chancenbericht

Die makroökonomische Ausgangssituation für 2014 ist für Deutschland günstig. Dank schwindender Befürchtungen eines Auseinanderbrechens des Währungsraums, der Konjunkturstabilisierung in der Peripherie, einer besseren Kapazitätsauslastung und überaus günstiger Finanzierungsbedingungen für die deutsche Industrie steht einem Investitionsaufschwung im Jahr 2014 nichts mehr im Wege. Davon dürfte auch der deutsche Arbeitsmarkt mit einem neuen Rekordhoch bei der Zahl der Beschäftigten weiter profitieren. Mit Blick auf die optimistische Stimmung unter den deutschen Unternehmen und trotz der möglichen, mittelfristig negativen Implikationen aus der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns ist die Perspektive somit positiv. Die guten Beschäftigungsaussichten, steigende Löhne, eine moderate Inflation und ein aufgrund der Nullzinspolitik der EZB nur geringer Sparanreiz schaffen dabei ein konsumfreundliches Umfeld. 2014 sollte sich deshalb vor allem die solide Binnenkonjunktur als zentrale Stütze für die deutsche Konjunktur erweisen und ein Wachstum von 1,7 % ermöglichen.

Dieses Jahr sollte die Konjunktur auch in der Eurozone zurück auf Expansionskurs sein, der allerdings zu schwach ausfällt, um die Inflation anzutreiben, da der Arbeitsmarkt weiterhin unausgelastet ist und somit kein Lohndruck entsteht. Nach einer überschaubaren Teuerung von nur 1,4 % im letzten Jahr droht die Inflation in diesem Umfeld 2014 noch weiter zu sinken. Das hat die EZB im November dazu veranlasst, den Leitzins zum zweiten Mal in einem Jahr zu senken, diesmal um 25 Basispunkte auf 0,25 %. Mit Blick auf die anhaltend disinflationären Tendenzen stehen die Türen für Lockerungsmaßnahmen weiterhin weit offen.

Getrübt wird der Blick durch die anhaltenden Verspannungen, die einige Länder aus den Emerging Markets verspüren. Sie verfügen über hohe Leistungsbilanzdefizite und ihre Währungen stehen seit der ersten Ankündigung des „Taperings“ durch die US-amerikanische Zentralbank massiv unter Druck. Hierdurch sind deutsche Exporte in diese Länder betroffen. Es besteht die Gefahr, dass sich diese Verspannungen zu Krisen ausweiten und das globale Wachstum und damit auch die für Deutschland resultierenden Impulse verringern.

Während das gesamtwirtschaftliche Umfeld für HSBC Trinkaus wegen des Geschäftsschwerpunkts auf Deutschland solide und unterstützend sein sollte, werden andere Rahmenbedingungen die Ertragslage 2014 belasten. Hierzu zählt das extrem niedrige Zinsniveau am Geldmarkt.

Die solide Einlagenbasis der Bank hat durch die Überschussliquidität, die die EZB bereitgestellt hat, sehr stark an Wert verloren, eine positive Zinsmarge auf der Passivseite der Bank ist nicht mehr erzielbar, wodurch der Zinsüberschuss sinkt. Eine besonders negative Entwicklung dürfte entstehen, wenn die EZB den Zinssatz für die Einlagenfazilität von derzeit 0 % in den negativen Bereich absenken sollte.

Unsere Advances to Core Funding Ratio wird sich voraussichtlich durch das im Vergleich zum geplanten Einlagenwachstum überproportionale erwartete Wachstum im Kreditgeschäft leicht verschlechtern.

Änderungen externer Rahmenbedingungen durch Gesetzgeber und Regulatoren und deren nicht langfristig planbare Umsetzung belasten potenziell die Erlössituation der Bank und führen zu signifikant steigenden Verwaltungsaufwendungen. Hierzu könnte die Einführung einer Finanztransaktionssteuer gehören, die je nach Ausgestaltung ein erhebliches Risiko für die Geschäftstätigkeit der Bank darstellen könnte.

Wir konzentrieren uns auf das Geschäft mit klar umrissenen Zielkundengruppen, ergänzt um Handelsaktivitäten, die vorrangig auf Kundenbedürfnisse abzielen. Dieses Geschäftsmodell kommt der Zielvorstellung der weltweiten Regulatoren deutlich näher als dasjenige von Häusern mit starkem Investment Banking, einer Abhängigkeit von Eigenhandelsaktivitäten und Refinanzierung über die Kapitalmärkte. Die Kapitalbasis wurde in den vergangenen Jahren aufgrund der soliden Ertragslage durch signifikante Zuführungen aus den Jahresergebnissen weiter gestärkt und übertrifft die regulatorischen Anforderungen. Durch das erfolgreiche Jahr 2013, in dem wir die Erlös-, Kosten- und Ergebnisprognosen erfüllt haben, haben wir ein gutes Fundament für die kommenden Jahre geschaffen.

Für HSBC Trinkaus steht 2014 die weitere Umsetzung der Mitte 2013 beschlossenen Wachstumsinitiative an, die den Schwerpunkt auf das Geschäft mit mittelständischen Firmenkunden legt, aber auch einen Ausbau des Global Banking & Markets-Geschäfts vorsieht.

Die ambitionierten Ziele der Wachstumsinitiative dürften bei planmäßiger Umsetzung zu erhöhtem Eigenkapitalbedarf führen, der nicht mehr durch Thesaurierung von Gewinnen befriedigt werden kann. Die HSBC-Gruppe hat sich bereit erklärt, die dann erforderlichen Kapitalmaßnahmen

men von HSBC Trinkaus zu unterstützen. Ein konkreter Zeitpunkt für eine Kapitalmaßnahme steht jedoch noch nicht fest.

Für 2014 erwarten wir einen Anstieg der Erlöse im mittleren einstelligen Prozentbereich. Wachstumstreiber soll das Commercial Banking mit einem deutlich zweistelligen Zuwachs an Erlösen sein, während die Aktivitäten in Global Banking & Markets und im Asset Management moderat wachsen dürften. Damit sieht unsere Planung ein deutlich schnelleres Wachstum als der Markt und klare Marktanteilsgewinne im deutschen Bankenmarkt vor.

Die Vorlaufkosten der Erweiterung der Geschäftsaktivitäten, die unter anderem die Eröffnung von vier zusätzlichen Standorten für die Firmenkundenbetreuung vorsehen, resultieren aus einem deutlichen Aufbau der Mitarbeiterzahlen für das Geschäft mit mittelständischen Firmenkunden und einer entsprechenden Ausweitung der Produktangebote wie Zahlungsverkehr (Global Payments and Cash Management), Trade Finance und Receivable Finance. Aber auch die Servicebereiche der Bank und die zentralen Funktionen wie Personal, Risiko und Finanzen werden entsprechend ausgebaut. Dazu kommt eine Vielzahl an Projekten, um die IT-Unterstützung des Geschäfts auszubauen und die erforderlichen Kapazitäten zu schaffen. Gemäß Planung wird dies zu einem zweistelligen Anstieg der Verwaltungsaufwendungen führen. Deswegen wird die Aufwand-Ertrag-Relation der Bank sich nach der Verbesserung im letzten Jahr wieder erhöhen und könnte die Marke von 70 % leicht übersteigen.

Eine Expansionsstrategie bedeutet höhere Risiken, aber auch größere Chancen. Dies gilt vor allem für den Ausbau des Kreditportfolios mit mittelständischen Firmenkunden. Die im europäischen Kontext positive Entwicklung der deutschen Wirtschaft lässt diese Risiken jedoch als akzeptabel erscheinen. Derzeit fallen die Kreditmargen wieder unter das Maß adäquater Risikoprämien als Folge der überreichlichen Liquiditätsversorgung. Gleichwohl sind wir bereit, die Kreditvergabe auszubauen, wenn kundenseitig entsprechender Bedarf besteht. Wir erwarten, dass der Risikovorsorgebedarf deutlich höher ausfallen wird als 2013, zumal das Kreditwachstum mit höheren Portfoliowertberichtigungen einhergeht. Die Ausweitung der Zielratings im Firmenkundenbereich wird neben höherem Risikovorsorgebedarf auch eine erhöhte Kapitalunterlegung mit sich bringen. Damit einhergehend erwarten wir deutliche Belastungen in der Kernkapital- und

Eigenkapitalquote. Da unser Portfolio von unterschiedlichen Konzentrationsmerkmalen geprägt ist, kann bereits eine geringe Anzahl von Problemfällen zu signifikanten Einzelwertberichtigungen führen, die das Ergebnis entgegen der Planung belasten könnten.

Wir erwarten daher insgesamt einen Rückgang des Vorsteuerergebnisses um einen einstelligen Prozentsatz. Hiermit geht auch ein temporärer Rückgang der Eigenkapitalrendite einher, die aber weiterhin mit einem zweistelligen Prozentsatz einen in Deutschland vergleichsweise hohen Wert ausweisen wird. Der signifikante Ausbau des Geschäfts mit den dazu erforderlichen Investitionen kann somit ohne Ergebniseinbruch realisiert werden, wenn keine überraschenden Kreditausfälle erfolgen, die Entwicklung der Zins-, Währungs- und Aktienmärkte keinen Schocks ausgesetzt ist und die externen Einflüsse auf das kundenorientierte Geschäftsmodell der Bank beherrschbar bleiben.

Möglichkeiten zu Akquisitionen werden wir sorgfältig prüfen, wenn sich Synergien mit unseren bestehenden Geschäftsfeldern bieten. Auch die Akquisition interessanter Kundenportfolios schließen wir nicht aus, wenn sie dazu dient, die Kundenbasis der Bank zu erweitern.

Wir gehen mit Optimismus in das Jahr 2014 und stellen uns gerne den Herausforderungen des deutschen Markts und den selbst gesetzten Zielen für das Geschäftswachstum. Die Umsetzung unserer Planungen sollte es ermöglichen, unseren Aktionären auch in den kommenden Jahren eine angemessene Dividende zahlen und das Eigenkapital der Bank durch Thesaurierung weiter stärken zu können.

Risikobericht

Risikomanagement bei HSBC Trinkaus

Definition

Unter dem Risikomanagementsystem verstehen wir in Übereinstimmung mit DRS 20 die Gesamtheit aller Regelungen, die einen strukturierten Umgang mit Risiken beziehungsweise mit Chancen und Risiken im Konzern sicherstellen.

Risikopolitische Grundsätze

Es ist eine Kernfunktion von Banken, Risiken bewusst zu übernehmen, aktiv zu steuern und gezielt zu transformieren. Als wesentliche Risiken unseres Bankgeschäfts sehen wir Adressenausfall-, Markt- und Liquiditätsrisiken, ferner operationelle sowie strategische Risiken. Aktive Risiko-steuerung bedeutet, die Risiken nach Art, Höhe und Umfang zu identifizieren und so zu gestalten, dass sie zum einen im Einklang mit der Risikotragfähigkeit des Konzerns stehen und dass sich zum anderen angemessene Risiko-entgelte und Erträge erwirtschaften lassen.

Wir sind bereit, im Rahmen unserer risikopolitischen Grundsätze aktiv Markt- und Adressenausfallrisiken einzugehen. Operationelle Risiken wollen wir minimieren, soweit die Kosten dafür in einem angemessenen Verhältnis zur Risikovermeidung stehen. Zusätzlich sind adäquate Versicherungen abgeschlossen. Zur geschäftspolitischen Grundeinstellung unseres Hauses gehört es, Reputationsrisiken zu vermeiden. Liquiditätsrisiken schließen wir so weit wie möglich aus und nehmen dabei auch signifikante Mindererträge in Kauf.

Die Höhe der Gesamtrisiken wird von der Geschäftsleitung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat begrenzt. Die Angemessenheit von Risikoübernahmen wird insbesondere vor dem Hintergrund der Risikotragfähigkeit des Konzerns und der besonderen Kompetenzen im Risikomanagement für die Kerngeschäftsfelder beurteilt. Diese Grundsätze gelten unverändert.

Seit dem Beginn der Bankenkrise und dem Zusammenbruch der US-Investmentbank Lehman Brothers hat sich der alte Grundsatz „Liquidität vor Rentabilität“ in einem drastisch veränderten Marktumfeld als überaus berechtigt erwiesen. Fragen der Liquiditätsausstattung der Bank haben für uns weiterhin die höchste Priorität. Wir haben

unsere hohe Liquiditätsreserve weiter ausgebaut und bei der Anlage der zufließenden Mittel im Geld- und Kapitalmarkt strikt darauf geachtet, die Liquidität bestmöglich zu erhalten, auch wenn andere Anlageformen teils deutlich höhere Erträge gebracht hätten. Wir sind uns bewusst, dass wir bei HSBC Trinkaus mit dem Geld unserer Einleger arbeiten, die uns ihre Mittel anvertrauen. Die neuen bankenaufsichtsrechtlichen Liquiditätsvorschriften bestätigen uns in unserer vorsichtigen Haltung, und entsprechend den neuen Anforderungen treffen wir ausreichend Vorsorge.

Die zweite zentrale Herausforderung an unser Risikomanagement war und ist das Management der Adressenausfallrisiken. Die Erfahrungen während der Euro-Schuldenkrise einschließlich der Entwicklungen in Griechenland und Zypern haben deutlich gemacht, dass auch Kreditausfälle bei Ländern der Eurozone nicht auszuschließen sind. Durch die expansive Geldpolitik der EZB hat sich die Risikosituation im Berichtszeitraum entspannt. Ob diese Entspannung nachhaltig ist und sich die schwache Bonität einzelner Euroländer grundlegend verbessern wird, werden erst die kommenden Jahre zeigen.

Deutschland hat im Jahr 2013 das erwartete Wirtschaftswachstum nicht erreichen können. Aufgrund der dennoch relativ günstigen konjunkturellen Situation insbesondere im Vergleich zur Eurozone ergab sich nur eine begrenzte Risikovorsorge für Einzelengagements in der Erfolgsrechnung der Bank. Aufgrund des Kreditwachstums hat sich aber die Portfoliowertberichtigung weiter erhöht. Die Wachstumsperspektiven für 2014 sind positiv, sodass wir mit Zuversicht die Umsetzung unserer Wachstumsstrategie im Firmenkundengeschäft angehen. Basis hierfür ist eine Neudefinition des Risikoappetits der Bank, die die gewachsene Eigenkapitalbasis und die erreichte Ertragsstärke berücksichtigt.

Wie im Vorjahr waren die Marktschwankungen an den Aktien-, Devisen- und Zinsmärkten begrenzt. Die Marktrisikolimits waren nur verhalten ausgenutzt. Es gab keinen Back Testing-Ausreißer beim Marktrisiko auf Gesamtbankebene.

Risikomanagement-Organisation

Die Risikomanagement-Organisation ist konzerneinheitlich und umfasst auch alle Tochtergesellschaften. Die Ausfüh-

rungen zum Risikomanagement beziehen sich daher immer auf den Konzern; die Zahlen entsprechen den Konzernwerten nach IFRS.

In der Risikomanagement-Organisation des Konzerns haben die folgenden drei Ausschüsse zentrale Funktionen:

- der Kreditausschuss für das Adressenausfallrisiko
- das Asset and Liability Management Committee für Markt- und Liquiditätsrisiken
- der Ausschuss für operationelle Risiken und interne Kontrollen für operationelle einschließlich rechtlicher und Reputationsrisiken

Eine wichtige Aufgabe für die Früherkennung von Risiken nimmt die Interne Revision wahr, die materiell bedeutende Risiken in ihren Berichten durch die Klassifizierung von Prüfungsfeststellungen besonders kennzeichnet. Zudem berichtet sie dem Vorstand und dem Prüfungs- sowie dem Risikoausschuss des Aufsichtsrats anhand von Nachschauprüfungen über den Fortschritt bei der Beseitigung festgestellter Mängel.

Entsprechend dem Konzept der HSBC-Gruppe erstellt jeder Bereich der Bank Risk and Control Assessments, in denen die wesentlichen Risiken und die Kernkontrollen dargestellt werden. Weiterhin verfügt jeder Bereich über einen Business Risk and Control Manager, der die Einhaltung der in den täglichen Arbeitsabläufen vorgesehenen Kontrollen überprüft. Der Stabsbereich Operational Risk and Information Security ist unter anderem damit beauftragt, die Qualität der Risk and Control Assessments und die Durchführung der Kontrollen sicherzustellen. Durch diesen Organisationsaufbau ist angemessen gewährleistet, dass Risiken zeitnah erkannt und geeignete Maßnahmen rechtzeitig ergriffen werden – auch in Anbetracht der Spezialisierung und Größe der Bank. Gleichwohl halten wir fest, dass unvorhergesehene Risiken auftreten und niemals vollständig ausgeschlossen werden können.

Deswegen sind kurze Wege zur Geschäftsleitung, ein klares Bewusstsein auf allen hierarchischen Ebenen für eingegangene Risiken und die stetige Weiterentwicklung des Risikomanagements entscheidend.

Internal Capital Adequacy Assessment Process

Darüber hinaus wird unser aufsichtsrechtlich orientiertes Kapitalmanagement durch eine Analyse des ökonomischen Kapitalbedarfs ergänzt (Internal Capital Adequacy Assessment Process, ICAAP). Der ICAAP basiert auf der zweiten Säule des Baseler Eigenkapitalrahmenwerks und erfüllt die von der deutschen Aufsicht vorgegebenen Mindestanforderungen für das Risikomanagement (MaRisk). Den MaRisk zufolge haben Kreditinstitute Strategien und Prozesse einzurichten, die gewährleisten, dass genügend internes Kapital zur Abdeckung aller wesentlichen Risiken vorhanden, die Risikotragfähigkeit also permanent gewährleistet ist. Der ICAAP stellt bei HSBC Trinkaus einen integralen Bestandteil der Steuerung dar, der in die Prozesslandschaft des Risikomanagements eingebettet ist und einer fortlaufenden Weiterentwicklung unterliegt.

Die Analyse der Risikotragfähigkeit umfasst auch Risikoarten, die in den regulatorischen Anforderungen an die Eigenmittelausstattung von Banken nicht enthalten sind. Die Gegenüberstellung des ökonomischen Kapitalbedarfs erfolgt für verschiedene Szenarien, die durch zugehörige Stressbetrachtungen vervollständigt werden. Eine besondere Form der Stresstests stellen die sogenannten inversen Stresstests dar. Die MaRisk verlangen die Analyse von Szenarien, die den Bestand der Bank nachhaltig gefährden könnten. Ziel dieser Betrachtung ist die Identifikation von Extremszenarien, um dadurch einen besseren Blick auf bankspezifische Gefährdungspotenziale zu ermöglichen.

Die theoretischen Methoden und Modelle zur Quantifizierung des ökonomischen Kapitalbedarfs sind in den verschiedenen Risikoarten unterschiedlich weit entwickelt. Im Rahmen einer konservativen Vorgehensweise wird bei HSBC Trinkaus auf die Berücksichtigung von Diversifikationseffekten verzichtet.

Die Ermittlung des ökonomischen Eigenkapitalbedarfs passen wir kontinuierlich den wachsenden Anforderungen an. Die Risikotragfähigkeit wird quartalsweise analysiert, und die zugrunde liegenden Methoden werden im Capital Steering Committee ausführlich diskutiert. Die Protokolle des Capital Steering Committees werden dem Gesamtvorstand zugeleitet. Außerdem wird der ICAAP einmal im Jahr im Risk Committee des Aufsichtsrats besprochen. Die Risikotragfähigkeit der Bank ist unverändert gegeben, und die Eigenkapitalausstattung ist angemessen.

Sanierungsplan

Aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur global vertretenen HSBC-Gruppe, die mit einer Bilanzsumme von mehr als 2.700 Mrd. US-Dollar und einem Kapital von über 170 Mrd. US-Dollar zu den bedeutendsten und am besten gerateten Banken der Welt zählt, hat HSBC Trinkaus entsprechend den regulatorischen Anforderungen einen Sanierungsplan erarbeitet. Dieser Sanierungsplan umfasst eine ausführliche Beschreibung der rechtlichen Verhältnisse und der Geschäftsaktivitäten des HSBC Trinkaus-Konzerns. Er definiert mögliche, die Ertragslage, die Kapital-

ausstattung oder die Liquiditätsposition belastende Situationen, die eine Gefährdung der Bank darstellen könnten. Für diese Situationen sind mögliche Handlungsalternativen aufgezeigt, die eine Rückkehr in einen normalen operativen Modus ermöglichen. Durch Indikatoren sind eine frühzeitige Information der Geschäftsführung und das Einleiten von möglichen Gegenmaßnahmen sichergestellt. Durch diesen Sanierungsplan soll vermieden werden, dass die Bank in einem Krisenfall auf öffentliche Hilfen angewiesen ist. Der Plan wird jährlich aktualisiert und in die Jahresabschlussprüfung einbezogen.

Risikokategorien

Strategische Risiken

Unter strategischen Risiken verstehen wir mögliche Änderungen im Marktumfeld, in den regulatorischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen und in der Leistungsfähigkeit des Konzerns, die auf mittlere Sicht die Ertragskraft beeinträchtigen könnten. Sie ergeben sich zunächst aus dem geänderten Umfeld, in dem Banken nunmehr agieren müssen. Die neuen Vorschriften zur Eigenkapitalunterlegung und Refinanzierung des Bankgeschäfts werden ungeachtet der Anpassungsmaßnahmen, die wir vornehmen werden, die Rentabilität des von uns betriebenen kundenorientierten Geschäfts verringern. Diese Entwicklung, die durch erhöhte Kosten aus anderen regulatorischen Vorschriften verstärkt wird, wird aber nicht nur für unser Haus gelten. Des Weiteren können gesetzgeberische Schritte wie die Einführung einer Transaktionssteuer oder Einschränkungen beim Verkauf von Finanzprodukten die Ertragsbasis der Bank dauerhaft beeinträchtigen. Ferner resultieren strategische Risiken aus unserer geschäftspolitischen Ausrichtung mit einem sehr selektiven Kundenfokus, weil unsere Kunden aufgrund ihrer Bedeutung im Markt stark umworben werden.

Zur strategischen Position von HSBC Trinkaus gehört das Risiko, dass große Teile der Erträge von der Umsatztätigkeit der Kunden an den Aktien-, Renten-, Devisen- und Derivatmärkten sowie von der Aufnahmefähigkeit der Kapitalmärkte für neue Emissionen im Zins- und im Aktiengeschäft abhängig sind. Die Diversifizierung unserer Geschäftstätigkeit kann diesem Risiko nur bedingt entgegenwirken. So werden wir zum Beispiel unser Firmenkun-

dengeschäft verstärken und hierbei das Auslandsgeschäft, den Zahlungsverkehr und Receivable Finance ausbauen. In begrenztem Umfang können wir diesem Risiko auch dank der starken Integration in die HSBC-Gruppe gezielt entgegensteuern, weil wir dadurch für unsere Kunden auf vielfältige Produkte sowie ein globales Dienstleistungsangebot zugreifen können.

Wir sind zuversichtlich, dass sich die strategische Position von HSBC Trinkaus in Deutschland nicht verschlechtern wird, da wir in den vergangenen Jahren in allen Kundensegmenten unsere Marktposition verbessern konnten. Die Risikoprämien für Adressenausfallrisiken sinken derzeit wieder auf ein Niveau vor der Finanzkrise. Einzelne Banken mit niedrigen Ansprüchen an ihre Eigenkapitalverzinsung üben einen gewissen Preisdruck aus, und die Margen entsprechen nicht mehr dem Risiko durch einen vollen Kreditzyklus, sondern reflektieren nur noch das derzeitige gute konjunkturelle Umfeld. Diese Entwicklung wird vor allem durch die nachhaltige Überversorgung des Euro-Geldmarkts durch die EZB deutlich verstärkt. Insbesondere in Deutschland ist eine deutliche Überversorgung mit Krediten festzustellen, sodass die Inanspruchnahme relativ zu den eingeräumten Linien weiter sinkt. Das Niedrigzinsumfeld, das zu einer Entwertung einer überwiegend aus Kundengeldern bestehenden Passivseite führt, stellt eine zunehmende Herausforderung dar.

Bei der weiteren Modernisierung unserer IT-Architektur haben wir begonnen, den Nachholbedarf systematisch abzuarbeiten und primär – neben den regulatorischen Anforderungen – die Dienstleistungen für unsere Kunden weiter

zu unterstützen. Die Anpassung an neue Technologien und an das geänderte Umfeld erfordern auch in Zukunft den Einsatz bedeutender personeller und finanzieller Ressourcen. Diese Investitionen werden mit erhöhten Aufwendungen für Lizenz- und Wartungsgebühren von Fremdsoftware sowie für Abschreibungen auf Software und Hardware einhergehen; die Kosten für die Bank erhöhen sich dadurch weiter. Deswegen wirken wir in den Projekten der HSBC-Gruppe aktiv mit, durch welche die Effizienz der bankbetrieblichen Prozesse gesteigert und die Organisation insgesamt verschlankt werden soll. Hierzu zählt auch die Nutzung von Offshore-Möglichkeiten der HSBC-Gruppe, die wir zunehmend für die Erbringung von Dienstleistungen nutzen.

Die Bank richtet sich auf umfassende neue Regulierungen als Folge der Finanzmarktkrise ein. Die vorliegenden Regelungen übertreffen in Umfang und Komplexität die bisherigen Regelungen bei Weitem. Die Umsetzung stellt sowohl fachlich als auch bezüglich IT-Ressourcen eine große Herausforderung dar. Dabei ist nicht nur der Aufwand zur Einführung der neuen Regelungen gemeint, sondern auch die Einhaltung der Regelungen und Meldepflichten im laufenden Betrieb. Auch die Verlagerung staatlicher Aufgaben auf die Banken, wie die Erhebung der Abgeltungsteuer, führt zum permanenten Anstieg regulatorischer Kosten. Der Block der Fixkosten für die Bank wird unabhängig von ihren Ertragsmöglichkeiten erheblich größer und die kosteneffiziente Mindestbetriebsgröße der Bank maßgeblich beeinflusst. Gleichwohl gestehen wir zu, dass die ansteigende Regulierungsdichte auch durch das unverantwortliche Handeln einiger weniger Banken verursacht wurde, das es zukünftig zu verhindern gilt. Der mit dem Transformationsprozess der Bankbranche einhergehende strukturelle und dauerhafte Rückgang der Eigenkapitalrendite wird alle Banken grundsätzlich berühren. HSBC Trinkaus bereitet sich auf die kommenden Veränderungen aktiv vor.

Generell gilt, dass die fortlaufende Steigerung der Effizienz unabdingbar ist, damit die Wettbewerbssituation der Bank nicht beeinträchtigt wird.

Positiv vermerken wir, dass sich die strategische Ausrichtung der Bank in der Krise bewährt hat und wir zuversichtlich sind, aufgrund unserer konsequenten Kundenausrichtung und der guten Ausstattung mit Eigenkapital die Wachstumsinitiative erfolgreich umsetzen zu können.

Adressenausfallrisiken

(a) Definition

Unter Adressenausfallrisiko wird der teilweise oder vollständige Ausfall von Forderungen oder anderen schuldrechtlichen Instrumenten verstanden. Es bezeichnet die Gefahr, dass vertraglich zugesagte Leistungen des Geschäftspartners teilweise oder vollständig ausfallen. Wenn diese Gefahr auf Umständen beruht, die ihrerseits aus staatlichem Handeln hervorgehen, spricht man von Länderrisiko. Das Adressenausfallrisiko kann in Kredit-, Emittenten- und Kontrahentenrisiko unterteilt werden. Dabei bezeichnet Kreditrisiko das Risiko, bei dem ein Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus der Gewährung von Krediten nicht nachkommen kann. Emittentenrisiko ist das Risiko des Ausfalls des Emittenten eines Wertpapiers. Unter Kontrahentenrisiko versteht man das Risiko, durch den Ausfall eines Vertragspartners vertraglich vereinbarte Gegenleistungen nicht zu erhalten, obwohl die eigene Leistung erbracht wurde.

Von einem Ausfallrisiko können vor allem Kredite und Forderungen, Handelsaktiva, Finanzanlagen sowie Eventualverbindlichkeiten (Finanzgarantien) und Kreditzusagen betroffen sein. Außerdem können bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, des Devisenhandels sowie des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts Anschaffungsrisiken entstehen. Diesen widmen wir trotz der sehr kurzen Erfüllungsfristen erhöhte Aufmerksamkeit.

Die Quantifizierung der Risiken erfolgt durch die Ermittlung der folgenden Größen:

- Kredit(äquivalenz)betrag (Exposure)
- Verlustquote (Loss given default, LGD)
- Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of default, PD)

Ausfallwahrscheinlichkeiten werden durch die Risikoklassifizierungssysteme geschätzt. Sicherheiten finden in einer reduzierten Verlustquote Eingang. Der Kreditäquivalenzbetrag selbst entspricht bei Barkrediten dem ausstehenden Kreditbetrag. Bei der Gewährung von Finanzgarantien entspricht der Kreditäquivalenzbetrag dem Höchstbetrag, den die Bank zu begleichen hätte, wenn die Garantie in Anspruch genommen würde. Der Kreditäquivalenzbetrag von Kreditzusagen, die während ihrer Laufzeit nicht oder nur bei einer bedeutenden negativen Veränderung des Markts

widerrufen werden können, besteht in Höhe des vollen zugesagten Betrags. Bei Derivaten bestimmt sich der Kreditäquivalenzbetrag als Erwartungswert des positiven Marktwerts zum Zeitpunkt eines möglichen Ausfalls des Kontrahenten.

Das sogenannte Exposure at Default (EAD) ergibt sich aus dem Kreditäquivalenzbetrag durch Anwendung eines Kreditkonversionsfaktors. Dieser repräsentiert den Unterschied zwischen heutigem Kreditäquivalenzbetrag und dem erwarteten Exposure im Falle eines Kreditereignisses. Exposure at Default, Verlustquote und Ausfallwahrscheinlichkeit werden zur Bestimmung des erwarteten wie des unerwarteten Verlusts eines Kreditengagements herangezogen.

(b) Kreditrisikostategie

Die Kreditrisikostategie, die mit dem Prüfungs- und Risikoausschuss des Aufsichtsrats abgestimmt ist, gibt den Entscheidungsrahmen für das Eingehen von Ausfallrisiken vor. Sie wird regelmäßig überprüft und an die aktuellen Erfordernisse angepasst.

Uns leitet der Grundsatz der Risikodiversifizierung. Wir streben daher an, unsere Kreditrisiken möglichst breit auf Branchen und Kreditnehmer beziehungsweise Kontrahenten zu verteilen. Gleichzeitig legen wir Wert darauf, dass der Kreditnehmer über einen ausreichenden Finanzierungsspielraum verfügt.

Die Bank hält sich im direkten Auslandskreditgeschäft bewusst zurück, es sei denn, dass sie eigene Kunden bei ihren Geschäften in der Welt begleitet. Hier sind wir dann mithilfe der lokalen HSBC-Einheiten in der Lage, umfassende Lösungen anzubieten.

(c) Risikoklassifizierungssysteme

Die Bank verwendet zur Risikoklassifizierung eine 23-stufige interne Rating-Skala, um die Kreditqualität ihrer Kunden einzuordnen. Wir verwenden jeweils unterschiedliche Rating-Systeme für die vier Kundengruppen Internationale Großunternehmen, Deutscher Mittelstand, Banken und Finanzdienstleister. Die Rating-Systeme werden um Risikoklassifizierungssysteme für vermögende Privatkunden und deutsche Bundesländer ergänzt.

Das Rating-System für Kunden des deutschen Mittelstands ist eine Eigenentwicklung unseres Hauses. Es beruht auf einer statistischen Komponente zur Beurteilung

der wirtschaftlichen Situation des Kreditnehmers anhand seiner Finanzdaten. Diese Komponente haben wir mithilfe interner Kundendaten entwickelt. Ergänzend kommt ein Expertensystem zur qualitativen Bewertung des Kunden und seines wirtschaftlichen Umfelds durch den zuständigen Kundenbetreuer hinzu. Ein Regelwerk zur Anerkennung von Haftungsverhältnissen innerhalb von Konzernverbänden vervollständigt das Rating-System.

Die Rating-Systeme für internationale Großunternehmen, Banken und Finanzdienstleister hat unser Haus von der HSBC-Gruppe übernommen, nachdem deren Eignung intern geprüft worden war. Wir nutzen damit für die international ausgerichteten Portfolios indirekt die umfangreiche Datenhistorie und die zusätzliche Expertise der Spezialisten innerhalb der HSBC-Gruppe. Die Rating-Systeme von HSBC werden ergänzt um eine qualitative Bewertung der Unternehmen und deren wirtschaftlichem Umfeld durch die zuständigen Kundenbetreuer und die lokalen Kreditexperten. Diese Bewertung ergänzt die statistische Analyse der Finanzdaten und die Analyse des Branchen- und Länderrisikos.

Im Bereich der Vermögenden Privatkunden setzt die Bank ein zehnstufiges internes Risikoklassifizierungsverfahren ein, um die Kreditqualität ihrer Kunden einzuordnen. Das Verfahren ist jedoch von untergeordneter Bedeutung, da das Kreditgeschäft mit vermögenden Privatkunden in der Regel auf besicherter Basis stattfindet.

Für deutsche Bundesländer gibt es ebenfalls ein im Wesentlichen qualitatives Risikoklassifizierungsverfahren, das auf die Parameter Bruttoinlandsprodukt pro Kopf, Verschuldung pro Kopf, Bevölkerungsgröße sowie Zahlungen an den oder aus dem Länderfinanzausgleich abstellt.

Alle Risikoklassifizierungssysteme werden jährlich validiert. Dazu werden auch externe Portfoliodaten wie eine große externe Datenbank deutscher Unternehmen herangezogen.

Die Bank nutzt die oben beschriebenen Rating-Systeme als interne Modelle für die Berechnung der Eigenkapitalunterlegung von Ausfallrisiken. Es handelt sich dabei um den Foundation-Ansatz des Internal Rating Based Approachs (IRBA). Es werden also lediglich PD-Schätzungen ermittelt. Bei Loss Given Default und Exposure at Default wird auf die aufsichtsrechtlichen Standardparameter abgestellt. Die Bank plant allerdings mittelfristig den IRB Advan-

ced-Ansatz einzuführen. Als Vorbereitung hierzu verwendet die Bank seit Dezember 2012 zur Schätzung des Loss Given Default von Unternehmen ein selbst entwickeltes Modell im Rahmen der Ermittlung des ökonomischen Kapitals. Ab Januar 2014 wird darüber hinaus ein Modell zur Schätzung des Exposure at Default zur Ermittlung des ökonomischen Kapitals herangezogen.

Pflege, Überwachung und Weiterentwicklung der bei HSBC Trinkaus verwendeten Kreditrisikomesssysteme, vor allem des hauseigenen Mittelstands-Rating-Systems, fallen in die Zuständigkeit des Bereichs Risk Control.

(d) Limite

Der Vorstand hat Kreditkompetenzen (differenziert nach Größenordnung, Seniorität der Kompetenzträger und Bonität des Kreditnehmers) unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen für Groß- und Organkredite delegiert (Kompetenzordnung). Maßstab für die gewährte Kreditkompetenz sind die Qualifikation und die Krediterfahrung der Mitarbeiter.

Kreditrisiken, die ein Länderrisiko einschließen, dürfen nur im Rahmen genehmigter Länderlimite eingegangen werden. Kredite an Kreditnehmer mit Sitz im Ausland tragen stets ein Länderrisiko, es sei denn, es liegt eine vollwertige inländische Besicherung vor. Kredite an Kreditnehmer mit Sitz im Inland tragen dann ein Länderrisiko, wenn sie auf der Grundlage ausländischer Sicherheiten gewährt werden oder wenn der Kreditnehmer wirtschaftlich überwiegend von einem ausländischen Gesellschafter abhängt.

Länderrisiken werden gesondert limitiert und überwacht. Die Geschäftsleitung und der Prüfungs- und Risikoausschuss des Aufsichtsrats genehmigen Länderlimite auf der Grundlage von Analysen der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in den jeweiligen Ländern und überprüfen diese mindestens einmal jährlich. Dazu nutzen wir die umfassende Expertise im weltweiten HSBC-Verbund.

Die Einhaltung von Länderlimiten wird täglich mithilfe von EDV-Programmen überwacht. Sie berücksichtigen auch Risikotransfers in andere Länder oder aus anderen Ländern.

Die Überwachung der Kreditinanspruchnahmen erfolgt auf täglicher Basis mithilfe eines Risikolimitsystems.

(e) Organisation des Kreditprozesses

Die Organisation des Kreditprozesses ist auf Größe und Zielgruppen des Kreditgeschäfts zugeschnitten und gewährleistet bei der Zusammenarbeit der Kundenbetreuer, Kreditanalysten und Credit Approver, dass Adressenausfallrisiken rechtzeitig erkannt und qualifiziert bearbeitet werden.

Das interne Rating, das Expertenwissen der am Kreditprozess Beteiligten sowie gegebenenfalls die gestellten Sicherheiten stellen die Basis für die Kreditentscheidung dar.

Vor einer Kreditgewährung sucht die Bank nach Möglichkeiten, das Kreditengagement anhand der Kundenbedürfnisse zu strukturieren. Infrage kommen zum Beispiel Syndizierungen und Kreditverbriefung durch Schuld-scheindarlehen oder die Begebung von Anleihen.

Jedes Kreditrisiko muss einmal jährlich überprüft, klassifiziert und dem Genehmigungsprozedere unterworfen werden, je nach Bonitätsklasse auch häufiger. Hierbei wird auch geprüft, inwieweit die Kundenverbindung im Verhältnis zur Risikoübernahme angemessen ertragreich ist. Bei Kunden mit Verbindungen zu anderen HSBC-Einheiten prüfen wir dies auch anhand globaler Ertragskennzahlen.

Bei nicht vertragsgerecht bedienten, zweifelhaften oder problembehafteten Forderungen werden unter Federführung der Marktfolge Strategien und Lösungen von Teams erarbeitet, die aus Mitarbeitern der Kundenbetreuung sowie der Kredit- und der Rechtsabteilung bestehen.

Wir bilden für Kreditengagements mit stark erhöhtem Ausfallrisiko, das heißt bei Vorliegen objektiver substanzieller Hinweise, eine Risikovorsorge. Dafür werden die zukünftigen Zahlungen aus dem Kredit und gegebenenfalls aus der Verwertung von Sicherheiten über die Kreditlaufzeit hinweg geschätzt. Auf diese Weise können wir den Barwert dieser Zahlungen mit dem Buchwert des Kreditengagements vergleichen. Die Risikovorsorge deckt den so ermittelten Fehlbetrag in voller Höhe ab.

In regelmäßigen Abständen prüft die Interne Revision das Kreditgeschäft, sowohl die adressenbezogenen Kreditrisiken als auch die Arbeitsabläufe und -methoden.

(f) Maximales Ausfallrisiko

Das maximale Ausfallrisiko gemäß IFRS 7 entspricht dem Buchwert der finanziellen Vermögenswerte einschließlich der OTC-Derivate. Börsengehandelte Derivate unterliegen aufgrund des Margin-Systems keinem Ausfallrisiko. Bei der Gewährung von Finanzgarantien sowie bei Kreditzusa-

gen entspricht das maximale Ausfallrisiko dem Kreditäquivalenzbetrag.

Erhaltene Sicherheiten und andere Risikoreduzierungs-techniken sind dabei nicht eingerechnet. Das theoretisch maximale Ausfallrisiko zum Bilanzstichtag wird in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

	31.12.2013		31.12.2012*	
	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %
Kredite und Forderungen	6.501,4	25,2	6.105,5	23,3
an Kreditinstitute	1.643,8	6,4	1.551,2	5,9
an Kunden	4.857,6	18,8	4.554,3	17,4
Handelsaktiva	6.440,3	25,0	8.027,1	30,6
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	2.484,0	9,6	3.853,2	14,7
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1.393,4	5,4	807,9	3,1
Handelbare Forderungen	1.420,3	5,5	1.770,9	6,7
OTC-Derivate	1.136,6	4,4	1.595,1	6,1
Derivate in Sicherheitsbeziehungen	6,0	0,0	0,0	0,0
Finanzanlagen	5.124,8	19,9	5.068,3	19,3
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	4.693,7	18,2	4.612,9	17,6
Aktien	29,9	0,1	38,9	0,1
Investmentanteile	95,5	0,4	80,2	0,3
Schuldscheindarlehen	209,1	0,8	235,6	0,9
Beteiligungen	96,6	0,4	100,7	0,4
Eventualverbindlichkeiten	1.621,4	6,3	1.805,6	6,9
Kreditzusagen	6.109,4	23,6	5.253,7	20,0
Insgesamt	25.797,3	100,0	26.260,2	100,0

* Vorjahreswerte angepasst

Speziell im Derivategeschäft werden Netting-Vereinbarungen und Vereinbarungen über die Unterlegung von Marktwerten mit bestimmten Sicherheiten abgeschlossen. Bei Netting-Vereinbarungen können gegenläufige Kontrakte mit einem einzelnen Kunden unter bestimmten Voraussetzungen gegeneinander aufgerechnet werden. Diese Vereinbarungen verringern das zuvor dargestellte maximale Ausfallrisiko deutlich (vgl. Darstellung unter (h) Angaben zur Kreditqualität – OTC-Derivate).

(g) Sicherheiten und andere Risikominderungs-techniken

Eine Besicherung wird grundsätzlich dort vereinbart, wo es geboten ist, beispielsweise bei langfristigen Finanzierungen, Kreditnehmern mit schwächeren Bonitäten oder reinen Wertpapierkrediten.

Die folgenden Tabellen geben den Zusammenhang zwischen dem maximalen Ausfallrisiko im Kreditbuch und den finanziellen Sicherheiten (ohne Garantien) wieder:

in Mio. €		31.12.2013			
	Kredite und Forderungen an Kreditinstitute	Kredite und Forderungen an Kunden	Eventualverbindlichkeiten	Kreditzusagen	Insgesamt
Gesamtsumme	1.643,8	4.857,6	1.621,4	6.109,4	14.232,2
davon unbesichert	1.593,0	3.736,1	1.331,7	6.065,3	12.726,1
davon vollbesichert	1,4	475,5	113,4	30,5	620,8
davon teilbesichert	49,4	646,0	176,3	13,6	885,3
Betrag der Teilbesicherung	2,0	412,2	73,5	10,9	498,6

in Mio. €		31.12.2012*			
	Kredite und Forderungen an Kreditinstitute	Kredite und Forderungen an Kunden	Eventualverbindlichkeiten	Kreditzusagen	Insgesamt
Gesamtsumme	1.551,2	4.554,3	1.805,6	5.253,7	13.164,8
davon unbesichert	1.473,0	3.651,9	1.619,1	5.120,2	11.864,2
davon vollbesichert	73,2	353,1	104,2	128,2	658,7
davon teilbesichert	5,0	549,3	82,3	5,3	641,9
Betrag der Teilbesicherung	4,5	397,9	50,3	4,3	457,0

* Vorjahreswerte angepasst

Die Kreditsicherheiten werden in EDV-Systemen erfasst und überwacht, die HSBC Trinkaus selbst entwickelt hat. Eine Zuordnung der Sicherheiten zu einer Kreditlinie wird im Liniensystem vorgenommen.

Werden Finanzsicherheiten angenommen, werden die verpfändeten Konten und Depots im EDV-System erfasst. Sie werden täglich bewertet. Dazu dient ein EDV-Programm, das die Stammdaten der Sicherheiten mit den Konto-beziehungsweise Depotdaten verknüpft. Für die Bewertung werden Standardbeleihungssätze für verschiedene Finanzsicherheiten vorgegeben, von denen bei Bedarf durch Einzelfallentscheidungen der Kompetenzträger abgewichen werden kann (zum Beispiel zur Vermeidung von Klumpenrisiken). Sind für bestimmte Wertpapiere keine Standardbeleihungssätze definiert, wird individuell unter Einbeziehung der Kreditkompetenzträger darüber entschieden, ob eine Anerkennung als Sicherheit möglich ist und bis zu welcher Höhe ein Beleihungswert berücksichtigt werden darf.

Finanzsicherheiten in Form von Verpfändungen von Konten und Depots bei Drittbanken werden nur in Ausnahmefällen akzeptiert. Eine Bewertung erfolgt nur, wenn wir regelmäßig und zeitnah Bestandsbestätigungen von der Drittbank erhalten und die Qualität der Drittbank für uns ausreichend ist. Unser Ziel ist es immer, dass die Finanzsicherheiten zu uns transferiert werden.

Die Bewertung von Gewährleistungen und Garantien ergibt sich aus der Garantiesumme, die im Vertrag festgelegt ist, und der Bonität des Garanten. Demgegenüber werden Sachsicherheiten (Abtretungen von Forderungen und Rechten sowie Sicherungsübereignungen von Gegenständen) aufgrund der individuellen Besonderheiten jedes Einzelfalls nicht nach festen Regeln bewertet. Vielmehr berücksichtigen wir hier alle relevanten Risikoparameter. So werden bei der Bewertung beispielsweise der juristische Status der Sicherheitenvereinbarung, die Kreditqualität der abgetretenen Forderung, bei Sicherungsübereignungen auch der Standort, die Liquidierbarkeit der Sachwerte so-

wie die Volatilität der Marktwerte in Betracht gezogen. Abhängig vom Ergebnis dieser Analyse wird für jede gestellte Sicherheit ein Bewertungsabschlag festgelegt.

Grundsschulden sollen innerhalb eines Beleihungsrahmens bis zu 60 % liegen. Die Basis bildet der mit anerkannten gutachterlichen Methoden festgestellte und nachhaltig erzielbare Verkehrswert. Bei Immobilien basiert der Verkehrswert in der Regel auf dem Ertragswert. Liegt bei wohnwirtschaftlichen Immobilien eine überwiegende Eigennutzung vor, kann auch der Sachwert angesetzt werden.

Als Sicherheiten im Auslandsgeschäft kommen insbesondere staatliche und privatwirtschaftliche Kreditversicherungen und Bankgarantien in Betracht. Garantien von privaten Kreditversicherern bilden auch die Basis für das Receivable Finance-Geschäft. Diese werden mit ihrer Garantiesumme bewertet.

Die gestellten Sicherheiten werden in regelmäßigen Abständen geprüft. Bei Grundpfandrechten bewerten wir das Beleihungsobjekt spätestens nach fünf Jahren neu. Wenn der grundpfandrechtlich besicherte Kredit den normalen Beleihungsrahmen von 50 % beziehungsweise 60 % des Werts des Beleihungsobjekts übersteigt, ist aber eine jährliche Überprüfung notwendig. Bei Zessionen und Sicherungsübereignungen ist von den Kompetenzträgern festzulegen, in welchen zeitlichen Abständen und welchem Detail- und Aussagegrad der Kunde entsprechende Nachweise für die Sicherheiten vorlegen soll.

Bei bewerteten Sicherheiten wird ihr jeweiliger Sicherungswert, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Obergrenzen (zur Vermeidung von Klumpenrisiken), für den Risikoausweis automatisch berücksichtigt.

Die ordnungsgemäße Bestellung der Sicherheiten zu einer Kreditlinie wird mithilfe des Liniensystems überwacht.

(h) Angaben zur Kreditqualität Kredite und Forderungen sowie Eventualverbindlichkeiten und Kreditzusagen

in Mio. €	31.12.2013				
	Kredite und Forderungen an Kreditinstitute	Kredite und Forderungen an Kunden	Eventualverbindlichkeiten	Kreditzusagen	Insgesamt
Weder überfällig noch wertgemindert	1.643,8	4.816,3	1.621,4	6.108,0	14.189,5
Überfällig, aber nicht wertgemindert	0,0	20,1	0,0	0,0	20,1
Einzelwertberichtigt **	0,0	21,2	0,0	1,4	22,6
Insgesamt	1.643,8	4.857,6	1.621,4	6.109,4	14.232,2

in Mio. €	31.12.2012*				
	Kredite und Forderungen an Kreditinstitute	Kredite und Forderungen an Kunden	Eventualverbindlichkeiten	Kreditzusagen	Insgesamt
Weder überfällig noch wertgemindert	1.551,2	4.521,2	1.804,6	5.251,5	13.128,5
Überfällig, aber nicht wertgemindert	0,0	0,8	0,0	0,0	0,8
Einzelwertberichtigt **	0,0	32,3	1,0	2,2	35,5
Insgesamt	1.551,2	4.554,3	1.805,6	5.253,7	13.164,8

* Vorjahreswerte angepasst

** einschließlich der Bildung von Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft

Handelsaktiva und Finanzanlagen (ausschließlich Rentenpapiere)

Der folgenden Übersicht liegen die Ergebnisse externer Rating-Agenturen (in der Regel Standard and Poor's) zugrunde. Dabei ist berücksichtigt, dass externe Emissions-

Ratings lediglich für Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere regelmäßig verfügbar sind. Falls verschiedene Rating-Agenturen zu unterschiedlichen Bewertungen desselben finanziellen Vermögenswerts kommen, ist der schlechtere Wert ausgewiesen.

in Mio. €	31.12.2013			31.12.2012		
	Handelsaktiva	Finanzanlagen	Insgesamt	Handelsaktiva	Finanzanlagen	Insgesamt
AAA	1.133,2	1.985,8	3.119,0	2.027,6	2.077,0	4.104,6
AA+ bis AA-	1.188,0	1.578,0	2.766,0	1.590,7	1.388,9	2.979,6
A+ bis A-	50,0	550,2	600,2	115,2	623,6	738,8
BBB+ bis BBB-	90,4	459,1	549,5	94,7	304,7	399,4
Schlechter als BBB-	2,7	111,2	113,9	7,0	87,5	94,5
Ohne Rating	19,7	9,4	29,1	18,0	131,2	149,2
Insgesamt	2.484,0	4.693,7	7.177,7	3.853,2	4.612,9	8.466,1

OTC-Derivate

Zur Beurteilung der Kreditqualität von OTC-Derivaten werden deren Marktwerte im Folgenden nach Kreditnehmerherkunft und -art aufgeschlüsselt:

		31.12.2013		31.12.2012	
		in Mio. €	in %	in Mio. €	in %
OECD	Banken	932,1	81,6	1.318,5	82,7
	Finanzinstitute	53,6	4,7	67,8	4,3
	Sonstige	156,6	13,7	206,8	13,0
Nicht OECD	Banken	0,3	0,0	1,1	0,1
	Finanzinstitute	0,0	0,0	0,0	0,0
	Sonstige	0,0	0,0	0,7	0,0
Insgesamt		1.142,6	100,0	1.594,9	100,0

Darüber hinaus werden in der folgenden Tabelle die ökonomischen Exposures der OTC-Derivate (inklusive Besicherungen) dargestellt:

in Mio. €	31.12.2013					
	Positive Marktwerte vor Netting und Sicherheitenvereinbarungen	Add-on vor Netting und Sicherheitenvereinbarungen	EAD vor Netting und Sicherheitenvereinbarungen	Netting-Vereinbarungen	Anrechnungsfähige Sicherheiten	EAD nach Netting und Sicherheitenvereinbarungen
Kein Netting	245	218	463			463
Netting & Cash Collateral	898	287	1.185	790	198	197
Insgesamt	1.143	505	1.648	790	198	660

Als Add-on wird der Risikozuschlag in Abhängigkeit des Basiswerts und der Laufzeit des Derivats bezeichnet. Unter Netting & Cash Collateral sind ausschließlich solche Verträge verrechnet, die für aufsichtsrechtliche Zwecke als verrechenbar anerkannt sind.

(i) Angaben zu Engagements, die weder überfällig noch wertgemindert sind

Wir ermitteln die Qualität der Kredite und Forderungen einschließlich der von Eventualverbindlichkeiten und Kreditzusagen, die weder überfällig noch wertgemindert sind, mittels eines internen Rating-Verfahrens. Unter Berücksichtigung risikoreduzierender Elemente, wie Sicherheiten, können die Kreditengagements auf sieben Kreditklassen aufgeteilt werden. Die Kreditklassen 1 bis 5 umfassen in der Regel Engagements, die weder überfällig noch wertgemindert sind. Die Kreditqualität zeigt sich zum Bilanzstichtag wie folgt:

sichtigung risikoreduzierender Elemente, wie Sicherheiten, können die Kreditengagements auf sieben Kreditklassen aufgeteilt werden. Die Kreditklassen 1 bis 5 umfassen in der Regel Engagements, die weder überfällig noch wertgemindert sind. Die Kreditqualität zeigt sich zum Bilanzstichtag wie folgt:

in Mio. €	31.12.2013				
	Kredite und Forderungen an Kreditinstitute	Kredite und Forderungen an Kunden	Eventualverbindlichkeiten	Kreditzusagen	Insgesamt
Kreditklassen 1–2	1.562,4	1.442,0	851,3	3.005,5	6.861,2
Kreditklassen 3–4	81,4	3.219,4	756,0	3.005,2	7.062,0
Kreditklasse 5	0,0	154,9	14,1	97,3	266,3
Insgesamt	1.643,8	4.816,3	1.621,4	6.108,0	14.189,5

in Mio. €	31.12.2012*				
	Kredite und Forderungen an Kreditinstitute	Kredite und Forderungen an Kunden	Eventualverbindlichkeiten	Kreditzusagen	Insgesamt
Kreditklassen 1–2	1.435,4	1.837,4	1.000,8	2.608,2	6.881,8
Kreditklassen 3–4	115,8	2.645,5	770,9	2.569,3	6.101,5
Kreditklasse 5	0,0	38,3	32,9	74,0	145,2
Insgesamt	1.551,2	4.521,2	1.804,6	5.251,5	13.128,5

* Vorjahreswerte angepasst

Wir haben wie schon im Vorjahr keine Neustrukturierungen einzelner Darlehensverträge zur Vermeidung von Einzelwertberichtigungen vorgenommen.

(j) Angaben zu Krediten und Forderungen, die überfällig, aber nicht wertgemindert sind

Kredite und Forderungen, die trotz einer Überfälligkeit nicht wertgemindert wurden, belaufen sich zum Bilanzstichtag auf 20,1 Mio. Euro (Vorjahr: 0,8 Mio. Euro) und bestehen ausschließlich gegenüber Kunden. Davon resultieren 19,4 Mio. Euro (Vorjahr: 0,7 Mio. Euro) aus dem Ankauf kreditversicherter Forderungen. Der Fair Value der Sicherheiten beläuft sich auf 19,5 Mio. Euro (Vorjahr: 0,6 Mio. Euro). Von einer entsprechenden Wertminderung sehen wir ab, weil wir davon ausgehen, dass die Forderungen voll einbringlich sind. Aus den überfälligen, aber nicht wertgeminderten Forderungen sind 0,2 Mio. Euro seit weniger als 30 Tagen, 18,2 Mio. Euro zwischen 30 Tagen und 90 Tagen, 1,7 Mio. Euro seit über 90 Tagen und wiederum 0,0 Mio. Euro seit über einem Jahr überfällig.

(k) Angaben zu Engagements, für die eine Risikovorsorge gebildet wurde

HSBC Trinkaus nimmt eine Risikovorsorge vor, sobald objektive substantielle Hinweise vorliegen, die darauf schließen lassen, dass der Wert eines finanziellen Vermögenswerts gemindert ist. Als derartige Hinweise gelten erhebliche finanzielle Schwierigkeiten des Schuldners sowie

hiermit verbundene Zugeständnisse unsererseits an den Kreditnehmer. Dazu zählen auch Vertragsverletzungen wie Ausfall oder Verzug von Zins- oder Tilgungszahlungen. Hinzu kommen die Gefahr eines Insolvenzverfahrens oder eines sonstigen Sanierungsbedarfs, das Verschwinden eines aktiven Markts für diesen finanziellen Vermögenswert oder sonstige Hinweise, die darauf schließen lassen, dass der erzielbare Betrag unter dem Buchwert für diese Art von Krediten liegt. Ein weiterer möglicher Hinweis ist die substantielle Wertminderung der Kreditsicherheit, wenn der Kredit im Wesentlichen auf diese Sicherheit abzustellen ist. Liegt einer dieser Hinweise vor, wird die Höhe der Wertminderung aus der Differenz zwischen dem Buchwert und dem Barwert der erwarteten Zahlungsströme ermittelt. Wenn statistisch verlässliche Vergleichsdaten fehlen, schätzen sachkundige, erfahrene Mitarbeiter der Marktfolge die voraussichtlich erzielbaren Werte. Problematische Engagements, für die eine Risikovorsorge gebildet wurde, werden von ihrer Bonität her als Ausfall eingestuft und damit automatisch der Kreditklasse 6 oder 7 zugeordnet. Zur Berücksichtigung von Länderrisiken kann indes unabhängig von der Bonitätsstufe des Kreditnehmers eine Risikovorsorge gebildet werden. Die Risikovorsorge für Länderrisiken beläuft sich auf 1,1 Mio. Euro (Vorjahr: 1,0 Mio. Euro).

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Darstellung der einzelwertberechtigten finanziellen Vermögenswerte zum Bilanzstichtag wieder:

in Mio. €	31.12.2013			31.12.2012		
	Kredite und Forderungen an Kreditinstitute	Kredite und Forderungen an Kunden	Gesamt	Kredite und Forderungen an Kreditinstitute	Kredite und Forderungen an Kunden	Gesamt
Buchwert vor EWB *						
Kreditklasse 6	0,0	16,0	16,0	0,0	29,9	29,9
Kreditklasse 7	0,0	5,2	5,2	0,0	2,4	2,4
Summe	0,0	21,2	21,2	0,0	32,3	32,3
EWB *						
Kreditklasse 6	0,0	10,7	10,7	0,0	11,1	11,1
Kreditklasse 7	0,0	5,0	5,0	0,0	1,8	1,8
Summe	0,0	15,7	15,7	0,0	12,9	12,9
Buchwert nach EWB *	0,0	5,5	5,5	0,0	19,4	19,4

* EWB: Wertberichtigung auf Einzelbasis

Neben Wertberichtigungen auf Einzelbasis nimmt die Bank Wertberichtigungen auf Portfoliobasis vor. Diese betragen für Kredite und Forderungen 17,7 Mio. Euro (Vorjahr: 12,3 Mio. Euro) und für Eventualverbindlichkeiten und Kreditzusagen 5,9 Mio. Euro (Vorjahr: 4,1 Mio. Euro).

Die Wertberichtigungen auf Finanzanlagen betragen zum Bilanzstichtag 29,7 Mio. Euro (Vorjahr: 33,6 Mio. Euro).

(l) Angaben zu erhaltenen Sicherheiten

Für Kredite und Forderungen, die einzelwertberechtigt sind, hält die Bank zum Stichtag keine Sicherheiten (Vorjahr: 13,0 Mio. Euro).

(m) Verwertung erhaltener Sicherheiten und Abruf anderer Kreditverbesserungen

Im Jahr 2013 wurden Sicherheiten und andere Kreditverbesserungen in Höhe von 0,0 Mio. Euro (Vorjahr: 2,5 Mio. Euro) verwertet beziehungsweise abgerufen.

(n) Angaben zur Ausfallrisikokonzentration

Eine Konzentration des Kreditrisikos kann vorliegen, wenn viele Schuldner ähnlichen Aktivitäten nachgehen oder in derselben geografischen Region tätig sind. Dann wird die Fähigkeit all dieser Schuldner, ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber HSBC Trinkaus nachzukommen, stark von einzelnen Änderungen in den wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Rahmenbedingungen beeinflusst. Daher überwacht die Bank ihre Kreditrisikokonzentrationen nach Branchen und Regionen. Darüber hinaus kann eine Konzentration des Kreditrisikos auch vorliegen, wenn ein unverhältnismäßig hoher Anteil des Kreditrisikos sich auf einzelne Kreditnehmer konzentriert. Deshalb überwacht die Bank zusätzlich die Konzentration in Einzeladressen, um eine möglichst breite Verteilung des Ausfallrisikos zu erreichen. Weitere Aussagen zu potenziell existierenden Konzentrationsrisiken können anhand eines Portfoliomodells gemacht werden, das explizit Ausfallkorrelationen im Zeitverlauf berücksichtigt.

Zum Bilanzstichtag gliedert sich das maximale Ausfallrisiko der Bank wie folgt auf Branchen und Regionen:

	31.12.2013		31.12.2012	
	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %
Risikokonzentration nach Branchen				
Unternehmen und wirtschaftlich Selbstständige	12.372,4	48,0	10.523,8	40,1
Kreditinstitute und Finanzierungsinstitutionen	8.543,0	33,1	9.975,7	38,0
Öffentliche Haushalte	4.670,8	18,1	5.468,1	20,8
Wirtschaftlich unselbstständige Personen	211,1	0,8	292,6	1,1
Insgesamt	25.797,3	100,0	26.260,2	100,0

	31.12.2013		31.12.2012	
	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %
Risikokonzentration nach Regionen				
Inland	16.717,5	64,8	16.811,0	64,0
Sonstige EU (zuzüglich Norwegen und der Schweiz)	7.102,2	27,5	7.750,9	29,5
Asien	792,8	3,1	707,6	2,7
Resteuropa	545,9	2,1	461,4	1,8
Nordamerika	366,5	1,4	325,5	1,2
Südamerika	210,6	0,8	145,7	0,6
Afrika	34,1	0,1	45,5	0,2
Ozeanien	27,7	0,1	12,6	0,0
Insgesamt	25.797,3	100,0	26.260,2	100,0

Die Aufteilung nach Branchen zeigt, dass das maximale Ausfallrisiko im Wesentlichen zum einen gegenüber Kreditinstituten und zum anderen gegenüber Unternehmen und wirtschaftlich Selbstständigen besteht. Von dem Ausfallrisiko gegenüber Kreditinstituten entfallen 2.474,8 Mio. Euro (Vorjahr: 2.963,9 Mio. Euro) auf andere Einheiten der HSBC-Gruppe.

Der Gliederung nach Regionen ist zu entnehmen, dass sich ein wesentlicher Teil der Kredite und Forderungen auf das Inland sowie auf EU-Länder zuzüglich Norwegen und der Schweiz konzentriert.

Gegenüber den Staaten Griechenland, Irland, Portugal, Spanien, Italien und Ungarn bestanden zum 31. Dezember 2013 keinerlei Exposures. Gegenüber Banken in Spanien und Italien bestanden ausschließlich Exposures aus Covered Bonds in Höhe von 69 Mio. Euro und 10 Mio. Euro, während gegenüber Banken in den anderen ge-

nannten Staaten keinerlei Exposures bestanden. Gegenüber Nichtbanken in Spanien, Italien, Irland und Ungarn bestanden Exposures in Höhe von 72 Mio. Euro, 60 Mio. Euro, 57 Mio. Euro beziehungsweise 2 Mio. Euro, während gegenüber Nichtbanken in Griechenland und Portugal keinerlei Exposures bestanden. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich unsere Kreditrisiken gegenüber beziehungsweise in den genannten Ländern in sehr engen Grenzen halten.

(o) Kreditportfoliosteuerung

Für die Bereitstellung der internen risikogewichteten Aktiva der Kreditpositionen sowie die Analyse der Kreditrisiken auf Portfolioebene ist der Bereich Risk Control verantwortlich. Hierzu verwendet die Bank ein vereinfachtes Portfoliomodell auf Basis der im Rahmen der IRBA-Meldung etablierten Kreditrisikomesssysteme. Das zur Eigenkapitalunterlegung genutzte aufsichtsrechtliche Modell geht von einer hohen Granularität des Portfolios und einer

starken Korrelation über einen zentralen Faktor (allgemeine Wirtschaftslage) aus. Bestimmte Korrelationsrisiken zum Beispiel innerhalb von Ländern, Branchen oder auch Konzernen werden nicht explizit abgebildet. Daher wird zur Validierung parallel das auf HSBC-Ebene verwendete Portfoliomodell RiskFrontier genutzt, um stichtagsbezogenen Konzentrations- und Migrationsrisiken zu plausibilisieren. Adressenkonzentrationen existieren in natürlicher Weise gegenüber dem HSBC-Konzern, sind darüber hinaus aber nicht wesentlich. Die Ergebnisse der Risikoanalyse des Kreditportfolios fließen als Kreditrisikoanteil in die institutswerte interne Risikotragfähigkeitsanalyse (ICAAP) ein.

(p) Stress-Test

Vierteljährlich werden sowohl die regulatorische als auch die ökonomische Risikoberechnung des Kreditportfolios verschiedenen Stress-Test-Szenarien unterzogen. Die Konzeptionierung der Stress-Tests sowie die Berechnung und Analyse der Ergebnisse werden vom Bereich Risk Control unter Einbeziehung der Kreditabteilung und der Geschäftsbereiche vorgenommen. Dabei findet ebenfalls eine sehr enge Abstimmung sowohl hinsichtlich Methode als auch Szenarien mit der HSBC-Gruppe statt.

Operationelle Risiken

Als operationelles Risiko bezeichnen wir die Gefahr von Verlusten, die infolge einer Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Operationelle Risiken sind in jedem Unternehmensbereich vorhanden und umfassen ein weites Spektrum. Rechtsrisiken werden ebenfalls als operationelle Risiken betrachtet.

Um die Effektivität des Risikomanagements und des Kontrollumfelds sicherzustellen, hat die Bank drei Sicherungsebenen installiert: Die erste Ebene bilden die Risiko- und Kontrollverantwortlichen in den Bereichen und Tochtergesellschaften, die sicherstellen, dass die Kernkontrollen entsprechend den jeweils gültigen Arbeitsablaufbeschreibungen ausgeführt und die Risiken auf das aus Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten gewünschte Maß reduziert werden. Hierzu werden alle wichtigen Kontrollen eingehend geprüft und die Ergebnisse dieser Prüfungen formal dokumentiert, um auf dieser Basis gegebenenfalls notwendige Verbesserungsmaßnahmen einzuleiten. In der zweiten Ebene überwachen vor allem die Bereiche Operational Risk and Information Security sowie Compliance die Be-

wertung der Risiken und die Durchführung der Kontrollen. Die dritte Ebene wird von der Internen Revision im Rahmen der Durchführung von Revisionsprüfungen abgedeckt.

Der Ausschuss für operationelle Risiken und interne Kontrollen ist das zentrale Gremium für die übergreifende Steuerung von operationellen Risiken sowie Reputationsrisiken. Der Ausschuss tagt alle zwei Monate unter dem Vorsitz des für die Risikokontrolle zuständigen Mitglieds des Vorstands. Der Ausschuss ist ein wichtiger Bestandteil der Risikomanagement-Organisation und ermöglicht eine integrative und ressortübergreifende Kontrolle der operationellen Risiken in der Bank und dem gesamten HSBC Trinkaus-Konzern.

Der Ausschuss legt die Richtlinien und Standards zur Überwachung des internen Kontrollumfelds fest und ist für die Weiterentwicklung der Methoden, Verfahren und Prozesse des Managements operationeller Risiken verantwortlich. Zu den Kernaufgaben gehören vor allem auch die Überwachung des Risikoprofils der Gesamtbank und die Einleitung von geeigneten Maßnahmen, wenn sich das Risikoprofil außerhalb des gesetzten Rahmens bewegt.

Das Risk Management Committee der Bank nimmt die Protokolle des Ausschusses zur Kenntnis und diskutiert besonders wichtige Punkte. Gegebenenfalls wird der Vorstand der Bank involviert, um bedeutende Schadensfälle oder Entscheidungen des Ausschusses für operationelle Risiken oder des Risk Management Committees zu autorisieren. Dadurch ist sichergestellt, dass alle Mitglieder des Vorstands fortlaufend über aktuelle Entwicklungen und das Risikoprofil der Bank informiert sind.

Einmal jährlich berichtet der Leiter des Bereichs Operational Risk and Information Security dem Risiko- und Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats über alle Aktivitäten des Bereichs und des Ausschusses für operationelle Risiken und interne Kontrollen. Hierzu gehört auch die Darstellung der Gesamtverluste einschließlich der Erläuterung von besonderen Ereignissen.

Dem Vorstand liegt besonders daran, eine Risikokultur im HSBC Trinkaus-Konzern zu leben, in der Risiken frühzeitig erkannt und ebenso direkt wie offen kommuniziert werden. Die Arbeit des Ausschusses hat in den zurückliegenden Jahren das Bewusstsein für operationelle Risiken bei allen Mitarbeitern deutlich erhöht. Informationen, die ope-

rationelle Risiken betreffen, werden in die täglichen Entscheidungsprozesse einbezogen. Jede neue Mitarbeiterin und jeder neue Mitarbeiter muss an einer Pflichtschulung zum Thema operationelle Risiken teilnehmen.

Im Rahmen des Managements operationeller Risiken setzt die Bank verschiedene Instrumente ein: Die Analyse von internen Ereignissen hilft, aus vergangenen Fehlern zu lernen und existierende Prozess- und Kontrollschwächen abzustellen. Die Betrachtung externer Ereignisse unterstützt dabei, bisher unerkannte Prozess- und Kontrollschwächen sowie Risiken, die bei anderen Banken schlagend geworden sind, vorausschauend zu identifizieren und zu vermeiden, dass ähnliche Ereignisse HSBC Trinkaus treffen.

Eine zentrale Methode zur proaktiven Bestimmung von materiellen Risiken ist das sogenannte Risk and Control Assessment. Im Rahmen eines strukturierten Brainstorming-Prozesses werden die Kernrisiken einschließlich der Kernkontrollen für jeden Bereich oder Prozess identifiziert und dokumentiert. Das Verfahren umfasst eine Einschätzung der erwarteten typischen Verluste aus operationellen Risiken und bewertet auch das extreme Gefahrenpotential. In diesem Zusammenhang werden direkte finanzielle Kosten und indirekte Folgen für Kundenservice, Reputation sowie aufsichtsrechtliche Konsequenzen berücksichtigt. Des Weiteren setzen wir Methoden der Szenarioanalyse zur Bestimmung der größten operationellen Risiken ein und verwenden Schlüsselindikatoren, um möglichst frühzeitig eine Veränderung der Höhe von Risiken beziehungsweise eine Verschlechterung der Kontrolleffektivität zu bemerken.

Operationelle Risiken werden einschließlich ihrer Bewertung, der implementierten Kontrollen, der eingeleiteten Maßnahmen sowie der aufgetretenen Schadensfälle formal dokumentiert. Dazu dient ein von der HSBC-Gruppe entwickeltes EDV-System. Die Geschäftsbereiche und Tochtergesellschaften sind dafür verantwortlich, dass die gespeicherten Informationen jederzeit das aktuelle Risikoprofil widerspiegeln.

HSBC Trinkaus mindert operationelle Risiken durch ständige Kontrollen der Arbeitsabläufe, durch Sicherheitsvorkehrungen und nicht zuletzt durch den Einsatz qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zum Teil sind operationelle Risiken durch Versicherungen gedeckt. Die Prozesse in der Bank werden regelmäßig analysiert und fortlaufend

verbessert. Insbesondere ist der Bereich Operational Risk and Information Security auch bei der Konzeption und Genehmigung von neuen Produkten und Services eingebunden, um sicherzustellen, dass operationelle Risiken frühzeitig identifiziert und durch geeignete Maßnahmen minimiert werden. Flache Hierarchien und direkte Kommunikation ermöglichen es, Probleme schnell zu beheben und damit Risiken zu reduzieren.

Arbeitsablaufbeschreibungen legen für die einzelnen Prozesse detailliert die dazu gehörenden Kontrollen fest. Auf das Vier-Augen-Prinzip wird dabei besonderer Wert gelegt. Die Arbeitsablaufbeschreibungen werden regelmäßig überarbeitet und zentral verwaltet.

Das Management von Informationsrisiken erfolgt im Rahmen des Business Information Risk Officer (BIRO)-Programms, das durch einen zentralen Ausschuss, das Information Security Risk Committee des Konzerns, gesteuert wird. Der Ausschuss tagt quartalsweise, um relevante Fragestellungen zu diskutieren, Schwerpunkte festzulegen und entsprechende Maßnahmen zu beschließen.

Für jeden Bereich und jede Tochtergesellschaft sind Business Information Risk Officers benannt. Hierdurch ist sichergestellt, dass Informationsrisiken aus einer ganzheitlichen Perspektive betrachtet und neben technologischen auch fachliche, rechtliche und konzeptionelle Fragen umfassend berücksichtigt werden.

Die Einhaltung der Richtlinien der HSBC-Gruppe ist durch die Einbindung des Leiters des BIRO-Programms in die entsprechenden Aktivitäten der HSBC-Gruppe sichergestellt.

Marktrisiken

Unter Marktrisiko wird das Ausmaß verstanden, in dem sich der Marktwert eines Finanzinstruments aufgrund von Änderungen der Marktpreisparameter zuungunsten der Bank entwickeln kann. Zum Marktrisiko zählen die Risikoarten Zinsrisiko (inklusive Credit Spread-Risiken), Wechselkursrisiken sowie Aktien- und sonstige Preisrisiken. Marktrisiken resultieren für HSBC Trinkaus vorwiegend aus dem Handel mit Zins-, Aktien- und Devisenprodukten sowie, in geringem Maße, aus Rohwarenprodukten ohne physische Lieferung.

Um Marktrisiken unter normalen Marktbedingungen zu messen, verwenden wir seit Jahren Value at Risk-Ansätze. Als Value at Risk bezeichnen wir den potenziellen Verlustbetrag, der über einen bestimmten Zeitraum (bis zum Risikohorizont) bei unveränderter Position mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (Konfidenzniveau) nicht überschritten wird. In der operationellen Steuerung der Marktrisiken der Bank werden dabei ein Risikohorizont von einem Handelstag und ein Konfidenzniveau von 99 % betrachtet. Für die Berechnung ökonomischer und aufsichtsrechtlicher Kapitalanforderungen kommen andere Risikohorizonte und Konfidenzniveaus zum Einsatz. Auch diese Zahlen beruhen jedoch grundsätzlich auf dem gleichen Modell und werden zum Teil direkt abgelesen, zum Teil gemäß Risikohorizont und Konfidenzniveau skaliert. Die in diesem Abschnitt gelieferten Zahlen sind grundsätzlich der operativen Steuerung (ein Tag Haltedauer und 99 % Konfidenz) entnommen.

Unser Value at Risk-Modell beruht auf einer historischen Simulation der Risikofaktoren über eine Periode von 500 gleich gewichteten Handelstagen und deckt Zins-, Aktien-, Devisen- und Volatilitätsrisiken ab. Dabei werden alle Positionen unter Berücksichtigung veränderter Marktparameter komplett neu bewertet. Bei Zinsrisiken berücksichtigen wir sowohl allgemeine Zinsrisiken, die aus einer Veränderung des Marktzinsniveaus resultieren, als auch Spread-Risiken verschiedener Emittenten beziehungsweise Emittentenklassen.

Als Risikofaktoren sind vor allem berücksichtigt:

- Aktienkassakurse und Aktienindizes
- Devisenkassakurse inklusive Goldkurse
- Rohwarenkurse (verschiedene Ölsorten, Silber)
- Zero-Zinssätze für idealtypische Laufzeiten aus Swap-Zinskurven
- Credit Spreads für verschiedene Kategorien wie Pfandbriefe, Bundesländeranleihen und Bankanleihen mit weiteren Differenzierungen nach Bonität und/oder Laufzeit
- Aktien- und Aktienindexoptionsvolatilitäten für idealtypische Laufzeiten
- Devisenoptionsvolatilitäten für idealtypische Laufzeiten
- Volatilitäten von Optionen auf Bundesanleihen für idealtypische Laufzeiten
- Cap-/Floor-Volatilitäten für idealtypische Laufzeiten
- Swaption-Volatilitäten für idealtypische Laufzeiten

Emittentenspezifische idiosynkratische Zinsrisiken werden weiterhin außerhalb des Risikomodells im Kreditrisikoprozess erfasst und durch Emittentenrisikolimits begrenzt. Im Handelsbuch der AG werden sie darüber hinaus über den aufsichtsrechtlichen Standardansatz abgedeckt.

Die Qualität der Risikomessung sichern wir durch das tägliche Back Testing des Modells. Dabei vergleichen wir das Bewertungsergebnis für die am Vortag vorhandene Handelsposition mit dem dafür berechneten Value at Risk-Wert. Zusätzlich wird seit 2012 beim Back Testing auch das Bewertungsergebnis unter Berücksichtigung von Neugeschäften herangezogen. Im Jahr 2013 trat auf der Handelsbuch-Ebene der Bank kein Back Testing-Ausreißer auf. Dies spricht auch weiterhin für die eher konservative Modellierung der Risiken.

Das Modell kommt grundsätzlich für alle Einheiten des Konzerns und für alle Handels- und Anlagebuchbestände zum Einsatz. Darunter fallen die Handels- und Anlagebücher der AG und der Luxemburger Tochtergesellschaften sowie die dem Anlagebuch zugehörigen konsolidierungspflichtigen Sondervermögen.

Im Folgenden sind die Marktrisiken des Konzerns nach Risikokategorien aufgelistet:

ANHANG I

in Mio. €		2013			
		31.12.	Maximum	Minimum	Durchschnitt
Handelsbuch	Zinsrisiko	2,9	2,9	1,0	1,8
	Währungsrisiko	0,1	0,7	0,0	0,1
	Aktien-/Indexrisiko	0,7	4,0	0,6	1,5
	Credit Spread-Risiko	3,1	3,9	2,8	3,4
	Rohwarenrisiko	0,0	0,1	0,0	0,0
	Gesamtes Risiko	3,6	4,7	3,2	3,9
Gesamtbank	Zinsrisiko	4,9	4,9	0,8	2,7
	Währungsrisiko	0,1	0,7	0,0	0,1
	Aktien-/Indexrisiko	1,8	6,2	1,6	3,1
	Credit Spread-Risiko	4,7	5,7	4,7	5,3
	Rohwarenrisiko	0,0	0,1	0,0	0,0
	Gesamtes Risiko	6,5	8,3	5,0	6,6

in Mio. €		2012			
		31.12.	Maximum	Minimum	Durchschnitt
Handelsbuch	Zinsrisiko	1,0	1,6	0,4	0,8
	Währungsrisiko	0,5	0,5	0,0	0,1
	Aktien-/Indexrisiko	0,5	3,6	0,4	1,1
	Credit Spread-Risiko	3,3	4,0	2,1	3,0
	Rohwarenrisiko	0,0	0,1	0,0	0,0
	Gesamtes Risiko	3,8	4,4	2,4	3,2
Gesamtbank	Zinsrisiko	1,1	2,4	0,6	1,5
	Währungsrisiko	0,5	0,5	0,0	0,1
	Aktien-/Indexrisiko	1,4	3,2	1,0	1,5
	Credit Spread-Risiko	4,9	5,3	4,2	4,7
	Rohwarenrisiko	0,0	0,1	0,0	0,0
	Gesamtes Risiko	4,5	5,3	3,9	4,6

Nach wie vor stellen auf Zinsen (inklusive allgemeiner Credit Spread-Risiken) und Aktien bezogene Risiken die größten Marktrisiken der Bank dar. Die Schwankungsin-tensität des Jahresverlaufs für den Value at Risk ist im Ver-gleich zu den Vorjahren deutlich zurückgegangen. Ursäch-lich hierfür ist vor allem, dass die Aktienrisiken an relativer Bedeutung für HSBC Trinkaus verloren haben.

Unser internes Value at Risk-Modell wenden wir auch an, um Marktrisiken in den von unseren Tochtergesellschaften verwalteten Sondervermögen zu quantifizieren.

Seit 31. Dezember 2011 wird auch der sogenannte Krisen-Risikobetrag (Stressed Value at Risk) berichtet. Die zugrun-de liegende Periode besonderen Stresses an den Märkten wurde auch im Jahr 2013 mit März 2008 bis Februar 2009 identifiziert. Das zur Berechnung des Krisen-Risikobetrags herangezogene Modell stimmt weitestgehend mit dem zur Bestimmung des normalen Value at Risk überein. Zur Vermeidung von Skalierungsannahmen wurde jedoch direkt auf einer Historie von überlappenden Zehn-Tage-Perioden gerechnet. Analog zu den aufsichtsrechtlichen Vorgaben wurde die Länge der Historie auf ein Jahr statt bisher 500 Handelstage fixiert. Der Krisen-Risikobetrag schwankte im Verlauf des Jahres 2013 deutlich stärker als der normale Value at Risk. Ausschlaggebend dafür sind so- genannte Gap-Risiken, die im Zusammenhang mit börsen-gehandelten Knockout-Produkten entstehen. Betragsmä- ßig lag der Krisen-Risikobetrag 2013 in der Regel messbar über dem normalen Value at Risk. Im Sommer 2013 fiel er jedoch wegen der geringen Produktnachfrage zum Teil auf das Niveau des normalen Value at Risk zurück.

Zusätzlich zur Limitierung des Value at Risks kommen Sensitivitäts-, Volumen- und Laufzeitlimite zum Einsatz. Sie dienen einerseits dazu, Konzentrationsrisiken zu ver- meiden, andererseits helfen sie, solche Risiken zu berück- sichtigen, die nur unvollständig im Modell erfasst sind. Value at Risk-Ansätze sind nicht dazu geeignet, Verluste abzuschätzen, die in extremen Marktsituationen und bei zuvor nie beobachteten Ereignissen eintreten können. Da- her führen wir zur vollständigen Risikoerkennung ergän- zend ein tägliches Stress Testing durch. Dabei untersuchen wir die Auswirkung von extremen Marktbewegungen auf den Wert der Positionen. Die Ergebnisse des Stress Tes- tings gehören zum täglichen Risiko-Reporting und vermit- teln wertvolle zusätzliche Informationen. Für die unter Stress-Ereignissen auftretenden Verluste sind separate

Limite definiert. Die verwendeten Szenarien werden regel- mäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

Das Asset and Liability Management Committee teilt die Marktrisikolimite unter Berücksichtigung der Risikotragfä- higkeit der Bank und den Vorgaben des HSBC-Konzerns den Handelsbereichen zu und passt sie, falls erforderlich, im Laufe des Jahres an. Die Einhaltung aller Marktrisikoli- mite wird vom Bereich Risk Control täglich auf der Basis der Übernachtpositionen überwacht. Risk Control meldet diverse Risikozahlen zur konzernweiten Zusammenfas- sung von Marktrisiken an den HSBC-Konzern. Bei einer Akkumulation von Handelsverlusten eines Handelsbe- reichs wird sein Value at Risk-Limit automatisch gekürzt.

Als Marktliquiditätsrisiko wird das Risiko verstanden, auf- grund unzulänglicher Markttiefe oder Marktstörungen Ge- schäfte nicht oder nur mit Verlusten auflösen bzw. glatt- stellen zu können. Das Management dieses Risikos erfolgt u. a. durch die Vergabe von Volumens- und Laufzeitlimiten, sodass dieses Risiko für uns nur von untergeordneter Bedeutung ist. Bei Bedarf wird diesem Risiko im Rahmen einer vorsichtigen Bewertung entsprechend Rechnung getragen. Ökonomische Sicherungsbeziehungen werden lediglich in dem Rahmen bilanziell abgebildet (Hedge Ac- counting), in dem diese die strikten Voraussetzungen des HGB und der IFRS erfüllen.

Liquiditätsrisiken

(a) Steuerung des Liquiditätsrisikos

Unter Liquiditätsrisiko verstehen wir die Gefahr der Zah- lungsunfähigkeit, die entsteht, wenn längerfristige Aktiva kürzerfristig finanziert werden oder unerwartet auftreten- de Geldabflüsse nicht ausgeglichen werden können. Das Liquiditätsrisiko kann auch in möglichen Verlusten, die sich als Folge von aktiven Maßnahmen gegen eine drohende Zahlungsunfähigkeit ergeben, bestehen.

Das Risiko einer Zahlungsunfähigkeit verringern wir durch unseren hohen Liquiditätspuffer und die verantwortungs- volle Strukturierung der Aktiva und Passiva. Unsere Risiko- toleranz bei Liquiditätsrisiken haben wir anhand von quan- titativen und qualitativen Kriterien in unserem internen Rahmenwerk festgelegt. Darin sind strenge Maßstäbe für Liquiditäts- und Finanzierungskennzahlen vorgegeben, um auch bei extremen Ereignissen jederzeit zahlungsfähig zu bleiben. Zur Früherkennung von Liquiditätsrisiken sind

Schwellenwerte für verschiedene Beobachtungsgrößen definiert, die bei Verletzung in Eskalationsverfahren münden, die im dreistufigen, kurzfristig aktivierbaren Liquiditätsnotfallplan konkretisiert sind.

Während die operative Liquiditätssteuerung durch den Geschäftsbereich Treasury erfolgt, wird das strukturelle Liquiditätsrisiko der Bank durch das Asset and Liability Management Committee (ALCO) im Rahmen der mit HSBC abgestimmten Limite verantwortet. Zu den Aufgaben von ALCO gehören die Überwachung der Liquiditäts- und Finanzierungskennzahlen, die regelmäßige Anpassung der Liquiditätsrisikostategie und die Festlegung von innerbetrieblichen Verrechnungspreisen für Liquidität. Der Bereich Asset Liability and Capital Management (ALCM) ist für die Erstellung aller Richtlinien im Zusammenhang mit dem Liquiditätsrisikomanagement sowie für die Übernahme von Methoden der HSBC-Gruppe und deren Qualitätssicherung zuständig. Die regelmäßige Aktualisierung des Liquiditätsnotfallplans obliegt dem Treasury.

Unsere Liquiditätsrisikostategie sieht vor, dass die Bank ohne Rückgriff auf HSBC jederzeit selbstfinanziert ist und auch im Notfall ohne Beistand von HSBC ihre Zahlungsverpflichtungen erfüllen kann. Notenbankliquidität soll dabei nicht als dauerhafte Finanzierungsquelle genutzt werden. Die laufende Mittelbeschaffung am Kapitalmarkt bei institutionellen Investoren (Wholesale Funding) hat für unsere Liquiditätssteuerung keine nennenswerte Bedeutung. Wir verfügen daher weder über ein Medium Term Note- noch über ein Commercial Paper-Programm und begeben auch keine Certificates of Deposits. Unsere primäre Finanzierungsquelle stellen Kundeneinlagen dar.

Unsere Liquiditätssteuerung beruht auf zwei zentralen Beobachtungs- und Steuerungskennzahlen: Zum einen bestimmen wir das Verhältnis von Kundenkrediten und langfristigen Finanzierungsmitteln (Advances/Core Funding Ratio) und bewerten dadurch die strukturelle Finanzierungslage der Bank, zum anderen erstellen wir Liquiditätsprognosen, um die Widerstandsfähigkeit der Bank im Hinblick auf verschiedene Stress-Szenarien zu bewerten.

Unsere Luxemburger Tochtergesellschaft HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A. ist in die Liquiditätsrisikosteuerung auf Konzernebene nach den konzerneinheitlichen Verfahren und Kennzahlen einbezogen. Darüber hinaus steuert sie ihre Liquidität auf Einzelinstitutsebene selbstständig und erfüllt dabei alle aufsichtsrechtlichen Anforderungen in Luxemburg.

(b) Verhältnis von Kundenkrediten zu langfristigen Finanzierungsmitteln

Die Advances/Core Funding Ratio stellt eine zentrale Finanzierungskennzahl dar. Sie bezieht sich auf einen Zeithorizont von einem Jahr und setzt das Volumen an gewährten Kundenkrediten ins Verhältnis zum Volumen langfristiger aufgenommenener Kapitalmarktfinanzierung und zu den als Bodensatz qualifizierten Kundeneinlagen. Aufgrund der Unterscheidung zwischen Bodensatz- (Core Funding) und Nichtbodensatzeinlagen (Non-Core Funding) lässt sich die Advances/Core Funding Ratio nicht unmittelbar aus der Bilanz ableiten. Diese Ratio betrug zum Jahresende 74,3 % (Vorjahr: 73,0 %).

in %	Advances / Core Funding Ratio	
	2013	2012
31.12.	74,3	73,0
Minimum	72,5	59,3
Maximum	82,2	76,3
Durchschnitt	77,0	64,8

(c) Liquiditätsprognosen und Liquiditätspuffer

Die Liquiditätsprognosen leiten sich aus sechs verschiedenen Stress-Szenarien ab, von denen fünf einheitlich in der HSBC-Gruppe verwendet werden. Die Szenarien unterscheiden sich durch unterschiedliche Annahmen für Liquiditätsabflüsse und Wertveränderungen von Wertpapieren,

die mit institutsspezifischen oder marktweiten Ereignissen in Verbindung gebracht werden können. In jedem Szenario prognostizieren wir über mehrere Laufzeitbänder die kumulierte Veränderung der Zahlungsein- und -ausgänge, wobei in den institutsspezifischen Szenarien ein vollständiger Abzug der nicht als Bodensatz qualifizierten Kunden-

einlagen innerhalb von drei Monaten und eine erhöhte Ziehung von offenen Kreditzusagen von bis zu 35 % im gleichen Zeitraum unterstellt werden. Dadurch entstehende Zahlungsmitteldefizite müssen durch die Verwertung des Liquiditätspuffers aus marktgängigen Aktiva ausgeglichen werden können. Dabei werden je nach Szenario unterschiedliche Bewertungsabschläge vorgenommen.

Die Mindesthöhe des dazu erforderlichen Puffers in einem institutskritischen Szenario stellt damit auch bei unerwarteten Zahlungsmittelabflüssen die Zahlungsfähigkeit der Bank jederzeit sicher. Das institutskritische Szenario ergibt sich aus einer jährlichen Risikobewertung in Zusammenarbeit mit HSBC auf der Basis von in- und externen Faktoren und wird durch ein bankeigenes Szenario ergänzt, das die Auswirkung einer Rating-Herabstufung von bis zu drei Rating-Stufen simuliert.

Der kumulierte Nettosaldo der liquiden Mittel nach drei Monaten und nach Verwertung des Liquiditätspuffers im institutskritischen Szenario ist die wichtigste interne Liquiditätskennzahl. Sie muss deutlich positiv sein.

Der Liquiditätspuffer besteht zu großen Teilen aus öffentlichen Anleihen, Pfandbriefen und anderen notenbankfähigen Aktiva, die nicht als Sicherheiten anderweitig eingesetzt sind. Wertpapier- oder Barsicherheiten, die für Besicherungs- oder Margin-Verpflichtungen an Dritte übertragen wurden, sind im Liquiditätspuffer nicht enthalten. Zum 31. Dezember 2013 hatten wir den Großteil dieser Aktiva mit einem Beleihungswert von 3,97 Mrd. Euro bei der Bundesbank hinterlegt (Vorjahr: 5,28 Mrd. Euro) und damit in dieser Höhe potenziellen Zugriff auf Notenbankkredite. Wir haben 2013 mit Ausnahme eines Testgeschäfts zur Validierung unseres Liquiditätsnotfallplans an keinen neuen Hauptrefinanzierungsgeschäften der EZB teilgenommen.

Zum Jahresende beliefen sich im relevanten Szenario die prognostizierten Mittelzuflüsse zusammen mit den Erlösen aus der Verwertung des Liquiditätspuffers nach drei Monaten auf 105 % der prognostizierten Mittelabflüsse (Vorjahr: 109 %).

Mittelzuflüsse und Erlöse aus der Verwertung des Liquiditätspuffers im Verhältnis zu den Mittelabflüssen				
in %	Nach einem Monat		Nach drei Monaten	
	2013	2012	2013	2012
31.12.	108	119	105	109
Minimum	106	106	102	101
Maximum	130	129	116	112
Durchschnitt	116	119	108	106

Um die Höhe der Verluste zu bestimmen, die sich aus Notfallmaßnahmen zur Verhinderung einer Zahlungsunfähigkeit sowie aus gestiegenen Refinanzierungskosten ergeben könnten, legen wir auf dem institutskritischen Stress-Szenario aufbauend mögliche Zahlungsabflüsse zugrunde und betrachten verschiedene Handlungsalternativen und Marktsituationen. Das Ergebnis geht als Liquiditätsrisikanteil in die interne Risikotragfähigkeitsanalyse (ICAAP) ein.

Dieser beläuft sich im Going Concern-Szenario per 31. Dezember 2013 auf 26,6 Mio. Euro (Vorjahr: 75,8 Mio. Euro).

(d) Eventualverbindlichkeiten aus zugesagten Kreditlinien

Die folgende Tabelle zeigt die Höhe der fünf größten ungezogenen Barkreditlinien sowie derer, die dem größten Marktsektor zugesagt sind. Diese Größen sind im Rahmen der Liquiditätssteuerung limitiert.

in Mio. €	31.12.2013	31.12.2012
Ungezogene zugesagte Barkreditlinien		
Die fünf größten	822,2	680,8
An den größten Marktsektor	1.161,6	923,8

(e) Finanzierungsstruktur und Liquiditätsablaufbilanzen

Die fristenkongruente Finanzierungsstruktur überwachen wir anhand regelmäßig erstellter Liquiditätsablaufbilanzen, bei denen die Liquiditätsbindung getrennt nach vertraglichen und erwarteten Laufzeiten betrachtet wird. Zudem wird die Abhängigkeit von einzelnen Gläubigern durch Konzentrationsquoten für die 20 größten Gläubiger gemessen. Es bestehen keine materiellen Konzentrationen bei den Vermögenswerten und Finanzierungsquellen oder in Bezug auf Fremdwährungen.

Wir begeben keine Finanzierungsinstrumente, die eine beschleunigte Rückzahlung in Abhängigkeit von einer Verschlechterung der eigenen Bonität vorsehen oder statt in bar durch Lieferung eigener Aktien beglichen werden können. Besicherungsverpflichtungen in bar oder Wertpapieren können im Zusammenhang mit börsengehandelten

Geschäften, die über zentrale Gegenparteien abgewickelt werden, einseitig entstehen oder beidseitig bei OTC-Geschäften, die unter Rahmenverträgen mit Besicherungshängen abgeschlossen werden. Die Einzelgeschäfte unterliegen dabei üblicherweise Netting-Vereinbarungen.

Zur Darstellung des Liquiditätsrisikos der Bank geben wir im Folgenden einen Überblick über die Restlaufzeiten der finanziellen Verbindlichkeiten. Dabei werden die vertraglich vereinbarten Mittelflüsse einschließlich zukünftiger Zinszahlungen undiskontiert ausgewiesen. Derartige nichtdiskontierte Mittelflüsse können von dem Buchwert abweichen, der in der Bilanz ausgewiesen ist.

in Mio. €	31.12.2013						
	Buchwert	Σ	Bruttoabflüsse (undiskontiert)				
			< 1 Mon.	1–3 Mon.	3–12 Mon.	12 Mon.–4 J.	> 4 J.
Finanzielle Verbindlichkeiten innerhalb der Bilanz:							
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.269,4	1.269,4	1.263,7	0,6	0,1	5,0	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	12.219,1	12.222,4	11.177,8	595,0	170,5	254,3	24,8
Verbriefte Verbindlichkeiten	10,0	11,5	0,4	0,0	0,0	11,1	0,0
Handelsspassiva (ohne Derivate*)	2.167,5	2.492,5	331,2	127,1	454,6	408,4	1.171,2
Derivate in Sicherungsbeziehungen	46,9	56,2	0,0	0,0	5,1	21,4	29,7
Rückstellungen**	142,7	155,9	117,4	0,0	0,0	0,0	38,5
Sonstige Passiva	229,3	230,3	57,3	7,3	44,6	107,6	13,5
Nachrangkapital	345,7	537,0	0,0	20,3	28,5	73,4	414,8
Zwischensumme	16.430,6	16.975,2	12.947,8	750,3	703,4	881,2	1.692,5
Finanzielle Verbindlichkeiten außerhalb der Bilanz:							
Finanzgarantien	1.084,8	1.084,8	1.084,8	0,0	0,0	0,0	0,0
Kreditzusagen	6.109,4	6.109,4	6.109,4	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	23.624,8	24.169,4	20.142,0	750,3	703,4	881,2	1.692,5

* Entsprechend den Änderungen des IFRS 7 vom März 2009 werden in der Liquiditätsanalyse nach vertraglichen Restlaufzeiten keine Derivate der Handelsspassiva berücksichtigt, die nicht der Absicherung von langfristigen Positionen der Bank dienen.

** Der Verpflichtungsüberhang gemäß IAS 19 ist mit seiner durchschnittlichen Laufzeit berücksichtigt.

in Mio. €	31.12.2012***						
	Buchwert	Σ	Bruttoabflüsse (undiskontiert)				
< 1 Mon.			1–3 Mon.	3–12 Mon.	12 Mon.–4 J.	> 4 J.	
Finanzielle Verbindlichkeiten innerhalb der Bilanz:							
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.219,5	1.219,6	1.205,0	0,7	8,7	5,2	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	11.880,4	11.888,2	10.480,9	764,6	347,6	253,0	42,1
Verbriefte Verbindlichkeiten	10,0	12,0	0,4	0,0	0,0	1,2	10,4
Handelsspassiva (ohne Derivate*)	2.236,7	2.535,2	362,1	141,7	568,7	427,5	1.035,2
Derivate in Sicherungsbeziehungen	70,4	85,0	0,0	0,0	0,0	41,1	43,9
Rückstellungen**	136,6	151,3	108,5	0,0	0,0	0,0	42,8
Sonstige Passiva	275,0	276,8	57,3	13,6	146,1	52,6	7,2
Nachrangkapital	353,4	569,6	0,0	0,0	7,9	94,4	467,3
Zwischensumme	16.182,0	16.737,7	12.214,2	920,6	1.079,0	875,0	1.648,9
Finanzielle Verbindlichkeiten außerhalb der Bilanz:							
Finanzgarantien	1.805,6	1.805,6	1.805,6	0,0	0,0	0,0	0,0
Kreditzusagen	5.253,6	5.253,6	5.253,6	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	23.241,2	23.796,9	19.273,4	920,6	1.079,0	875,0	1.648,9

* Entsprechend den Änderungen des IFRS 7 vom März 2009 werden in der Liquiditätsanalyse nach vertraglichen Restlaufzeiten keine Derivate der Handelsspassiva berücksichtigt, die nicht der Absicherung von langfristigen Positionen der Bank dienen.

** Der Verpflichtungsüberhang gemäß IAS 19 ist mit seiner durchschnittlichen Laufzeit berücksichtigt.

*** Vorjahreswerte angepasst

Die Analyse der Restlaufzeiten zeigt, dass der Großteil der Finanzinstrumente innerhalb der ersten drei Monate nach dem Bilanzstichtag vertraglich fällig ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die tatsächlichen Zahlungen aus bilanziellen und außerbilanziellen Verpflichtungen regelmäßig später als zum vertraglich frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

IFRS 7 verlangt die Darstellung der Bruttoabflüsse nach vertraglichen Restlaufzeiten. Der Aussagegehalt einer solchen Tabelle zur Liquidität der Bank ist begrenzt, weil vor allem die erwarteten Zahlungsströme für die wirksame Steuerung verwendet werden. Die interne Liquiditätssteuerung sowie die aufsichtsrechtlichen Kennzahlen geben einen wesentlich besseren Einblick in die Liquiditätsposition.

ANHANG I

Wir stellen im Folgenden die Buchwerte der wesentlichen Aktiva und Passiva, die zu künftigen Zahlungsabflüssen oder -zuflüssen führen, einander nach Restlaufzeiten gegenüber:

in Mio. €		< 1 Mon.	1–3 Mon.	3–12 Mon.	12 Mon.– 4 J.	> 4 J.	ohne feste Laufzeit	Gesamt
Forderungen an Kreditinstitute	31.12.2013	1.236,2	274,9	130,2	2,5	0,0	0,0	1.643,8
	31.12.2012	1.297,2	139,2	112,4	2,4	0,0	0,0	1.551,2
Forderungen an Kunden	31.12.2013	2.569,5	1.291,9	648,7	274,2	73,4	0,0	4.857,6
	31.12.2012	2.745,0	1.132,0	405,7	260,9	10,7	0,0	4.554,3
Handelsaktiva* / **	31.12.2013	6.747,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	6.747,6
	31.12.2012	8.261,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	8.261,5
Finanzanlagen	31.12.2013	255,1	51,3	393,0	2.779,6	1.423,8	222,0	5.124,8
	31.12.2012	81,8	31,3	402,9	2.821,9	1.510,6	219,8	5.068,3
Sonstige Aktiva	31.12.2013	3,1	0,0	9,2	0,0	0,0	152,2	164,5
	31.12.2012	1,1	0,0	10,9	0,0	0,0	200,1	212,1
Insgesamt****	31.12.2013	10.937,7	1.618,1	1.181,1	3.056,3	1.497,2	248,0	18.538,3
	31.12.2012	12.386,6	1.302,5	931,9	3.085,2	1.521,3	419,9	19.647,4

in Mio. €		< 1 Mon.	1–3 Mon.	3–12 Mon.	12 Mon.– 4 J.	> 4 J.	ohne feste Laufzeit	Gesamt
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	31.12.2013	1.263,7	0,6	0,1	5,0	0,0	0,0	1.269,4
	31.12.2012	1.205,0	0,7	8,7	5,1	0,0	0,0	1.219,5
Verbindlichkeiten ggü. Kunden	31.12.2013	11.177,6	594,7	170,2	252,3	24,3	0,0	12.219,1
	31.12.2012	10.480,5	763,8	346,6	249,0	40,5	0,0	11.880,4
Verbriefte Verbindlichkeiten	31.12.2013	0,0	0,0	0,0	10,0	0,0	0,0	10,0
	31.12.2012	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0	0,0	10,0
Handelspassiva* / **	31.12.2013	4.053,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4.053,0
	31.12.2012	4.651,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4.651,5
Rückstellungen***	31.12.2013	117,4	0,0	0,0	0,0	25,3	0,0	142,7
	31.12.2012	108,6	0,0	0,0	0,0	28,0	0,0	136,6
Sonstige Passiva	31.12.2013	57,3	7,3	44,5	106,8	13,4	0,0	229,3
	31.12.2012	57,3	13,6	145,6	51,7	6,7	0,1	275,0
Nachrangkapital	31.12.2013	0,0	20,0	27,5	61,2	237,0	0,0	345,7
	31.12.2012	0,0	0,0	7,7	78,7	267,0	0,0	353,4
Insgesamt****	31.12.2013	16.669,0	622,6	242,3	435,3	300,0	0,0	18.269,2
	31.12.2012	16.502,9	778,1	508,6	384,5	352,2	0,1	18.526,4

* Handelsaktiva und -passiva sind entsprechend der Halteabsicht im kürzesten Laufzeitband ausgewiesen, unabhängig von der tatsächlichen Fälligkeit. Eine Restlaufzeitgliederung für Derivate gemäß deren vertraglichen Fälligkeiten findet sich im Anhang.

** ohne Derivate, die Bestandteil einer Sicherungsbeziehung sind

*** Der Verpflichtungsüberhang gemäß IAS 19 ist mit seiner durchschnittlichen Laufzeit berücksichtigt.

**** Vorjahreswerte angepasst

Die folgende Übersicht gibt die Liquiditätskennzahl der Bank nach der Liquiditätsverordnung (LiqV) wieder, die weit über die gesetzlichen Anforderungen hinausgeht:

in %	Liquiditätskennzahl nach LiqV	
	2013	2012
31.12.	2,39	2,18
Minimum	1,91	1,69
Maximum	2,51	2,23
Durchschnitt	2,17	1,96
Soll nach § 2 LiqV	1,00	1,00

(f) Zukünftige aufsichtsrechtliche Anforderungen

Zum 1. Januar 2014 ist die Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) als europäisches Recht auch unmittelbar in Deutschland in Kraft getreten. Die CRR beinhaltet weite Teile der als Basel III bekannten Änderungen der aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Ein Schwerpunkt dieser Verordnung sind die Regelungen zur Liquidität. Dabei werden zwei neue Kennzahlen zur Überwachung der Liquiditätssituation definiert:

- Liquidity Coverage Ratio (LCR)
- Net Stable Funding Ratio (NSFR)

Die LCR ist erstmalig per Ende 31. März 2014 zu ermitteln. Während 2014 für die LCR noch keine aufsichtsrechtliche Mindestgröße gilt, steigt die vorgegebene Mindestgröße (Limit) ab Januar 2015 von 60 % bis Januar 2019 auf 100 % sukzessive an. Nach unseren letzten Proberechnungen wird die LCR für unser Haus von Anfang an signifikant über 100 % liegen.

Die NSFR ist erstmalig per 31. März 2014 zu ermitteln. Die Mindestgröße der NSFR ist von den Aufsichtsbehörden noch nicht festgelegt.

Gesamtbild der Risikolage

Das Gesamtbild der Risikolage der Bank stellt sich ausgewogen dar. Basierend auf den Einschätzungen im Februar 2014 ergeben sich folgende Aussagen, die sich jedoch aufgrund von Veränderungen im Umfeld der Bank oder der Geschäftsaktivitäten im weiteren Verlauf des Geschäftsjahres deutlich verändern können.

Wir bewerten die Risikolage im Folgenden grundsätzlich anhand der Dimensionen Wahrscheinlichkeit des Risikoeintritts und Auswirkungen auf die Bank, falls die Risiken eintreten.

Wir gehen von einer sehr geringen Wahrscheinlichkeit aus, dass das Liquiditätsrisiko schlagend wird. Falls sich unsere derzeitige Liquiditätslage wider Erwarten verschlechtern sollte, ist eine ausreichende Liquiditätsversorgung im Euro-Geldmarkt durch die EZB sichergestellt. Sollten sich Span-

nungen im Euro-Geldmarkt ergeben, werden die Folgen abgemildert durch die hohe Liquiditätsreserve der Bank.

Wegen der niedrigen Limitallokation und -auslastung, etablierter Verfahren und eines erfahrenen Managements auf der Markt- und der Marktfolgesseite gehen wir von einer mittleren Eintrittswahrscheinlichkeit beim Marktrisiko aus. Aufgrund unseres Marktpreisrisiko-Managementsystems erwarten wir, dass wir rechtzeitig auf Marktverwerfungen reagieren können und größere Verluste somit unwahrscheinlich sind.

Angesichts des stabilen gesamtwirtschaftlichen Umfelds in den für unser Geschäft maßgeblichen Volkswirtschaften gehen wir von einer mittleren Eintrittswahrscheinlichkeit für Adressenausfallrisiken aus. Allerdings erwarten wir infolge unserer Wachstumsstrategie steigende Ausfallrisi-

ken, sodass wir insgesamt von erhöhten Adressenausfallrisiken im Vergleich zum Vorjahr ausgehen. Wegen der Risikokonzentrationen im Portfolio kann bereits ein einzelner Ausfall zu einer spürbaren Risikovorsorge führen.

Sowohl die Umsetzung der regulatorischen Anforderungen als auch die bereits begonnenen und noch ausstehenden Projekte im Zusammenhang mit unserer Wachstumsinitiative sowie die Integration neuer Mitarbeiter sind Gründe dafür, dass wir die Eintrittswahrscheinlichkeit operationeller Risiken im Vergleich zu den Vorjahren höher einschätzen. Darüber hinaus ist der Rückzug vom Standort Luxemburg mit erhöhten operationellen Risiken verbunden. Diesen Risiken begegnen wir mit erhöhter Aufmerksamkeit im Rahmen des Projektmanagements, um Schadensfälle soweit wie möglich zu vermeiden.

Trotz unserer konsequent kundenorientierten Strategie verbunden mit unserer soliden Eigenkapitalausstattung sehen wir leicht erhöhte strategische Risiken aufgrund der anhaltenden Niedrigzinspolitik am Euro-Geldmarkt sowie von uns nicht beeinflussbaren externen Einflüssen regulatorischer oder politischer Art.

In der Gesamtbewertung erachten wir derzeit die Risikoausprägung der Bank als mittel. Es ist nicht möglich, alle Umfeldparameter und Auswirkungen der Geschäftstätigkeit mit ihren konkreten Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis 2014 und die mittel- bis langfristige Ertragsentwicklung umfassend einzuschätzen. Deswegen ist ein permanenter Risikomanagement-Prozess von höchster Bedeutung für die Bank. Er erfordert eine schnelle Reaktion auf sich ändernde Rahmenbedingungen oder einen unplanmäßigen Geschäftsverlauf. Wir sehen uns dank eines funktionsfähigen Steuerungssystems und einer offenen Kommunikations- und Verantwortungskultur gut vorbereitet für Chancen und Risiken des neuen Geschäftsjahres.

Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem bezogen auf den Rechnungslegungsprozess

Allgemeines

Das Interne Kontrollsystem (IKS) ist integraler Bestandteil unseres Risikomanagementsystems. An dieser Stelle sollen die Anforderungen aus § 289 Abs. 5 HGB beziehungsweise § 315 Abs. 2 HGB zur Berichterstattung über die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess erfüllt werden.

Das IKS im Hinblick auf die Rechnungslegung umfasst die Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen zur Sicherung der Einhaltung aller diesbezüglichen Vorschriften, die sich aus Gesetz oder Satzung ergeben. Es stellt sicher, dass unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt wird. Durch die implementierten Kontrollen soll mit hinreichender Sicherheit gewährleistet werden, dass ein regelungskonformer Einzel- und Konzernabschluss erstellt wird.

Durch die Einrichtung und permanente Weiterentwicklung unseres IKS kann zwar eine hinreichende, aber keine absolute Sicherheit bei der Erfüllung der Kontrollziele erreicht werden. Das bedeutet zum einen, dass die Einrichtung interner Kontrollen von deren Kosten-Nutzen-Verhältnis bestimmt ist. Zum anderen besteht bei der Umsetzung des IKS durch unsere Mitarbeiter das Risiko menschlicher Fehler bei der Ausführung von Tätigkeiten. Zudem können Irrtümer bei Schätzungen oder der Ausübung von Ermessensspielräumen auftreten. Daher können Fehlaussagen im Jahresabschluss nicht mit absoluter Sicherheit aufgedeckt oder verhindert werden.

Organisatorischer Aufbau

Im Kapitel „Die Geschäftsbereiche“ sind der organisatorische Aufbau der Bank sowie die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands dargestellt. Das Rechnungswesen der Bank obliegt primär den Stabsbereichen Accounting und Controlling als Bestandteil der Finance-Funktion.

Im Bereich Accounting liegen die Zuständigkeiten für die Bilanzierung nach HGB (Einzelabschluss der AG) und nach IFRS (Konzernabschluss der AG und Teilkonzernabschluss für die HSBC Bank plc, London). Darüber hinaus sind die

Als wesentlich definieren wir einen Sachverhalt, wenn die Beurteilung des Jahresabschlusses durch den Bilanzleser und die Qualität der Rechnungslegungsinformationen beim Wegfallen dieser Informationen beeinträchtigt beziehungsweise wenn die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft unzutreffend dargestellt würde.

Das IKS im Rechnungslegungsprozess ist im Rahmen der Anforderungen aus dem US-amerikanischen Sarbanes-Oxley Act (SOX), der durch das Listing der HSBC-Aktie in New York indirekt auch für uns Geltung hat, umfassend dokumentiert und wird jährlich überprüft und aktualisiert. HSBC Trinkaus folgt den Prinzipien einer verantwortungsvollen Unternehmensführung und Unternehmensüberwachung, wie sie im Deutschen Corporate Governance Kodex festgelegt sind. Vorstand und Aufsichtsrat erklären gemäß § 161 AktG jährlich, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird beziehungsweise welche Empfehlungen mit welcher Begründung nicht angewendet wurden oder werden. Diese Erklärung ist Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB, die auf unserer Homepage (www.hsbctrinkaus.de) veröffentlicht wird.

Darüber hinaus haben wir einen Verhaltenskodex schriftlich formuliert, der unser Werteverständnis und unsere Verhaltensstandards ausdrückt. Der Vorstand und alle Mitarbeiter haben sich schriftlich zur Einhaltung des Kodex verpflichtet. Ferner gibt es ein detailliertes, schriftlich fixiertes Compliance-Konzept.

Buchhaltung der wesentlichen deutschen Tochtergesellschaften sowie das aufsichtsrechtliche Meldewesen im Bereich Accounting angesiedelt.

Der Bereich Controlling ist für das interne Management-Informationssystem (MIS) verantwortlich, das im Wesentlichen aus der Ergebnisbeitragsrechnung, der Kostenstellenrechnung, der Kundenkalkulation sowie der Planung und Budgetierung besteht.

Für die Ermittlung der Markt- und Zeitwerte von Finanzinstrumenten ist der Bereich Risk Control zuständig. Dabei werden – sofern sie vorhanden sind – öffentlich notierte Marktpreise auf einem aktiven Markt zugrunde gelegt; ansonsten erfolgt die Ermittlung anhand anerkannter Bewertungsmethoden. Die so ermittelten Preise fließen in die Back-Office- und Rechnungslegungssysteme über automatisierte Schnittstellen taggleich ein. Die Auswahl der verwendeten Datenquellen sowie die Zuordnung der verwendeten Bewertungsparameter und der anzuwendenden Bewertungsverfahren erfolgen durch Risk Control unabhängig vom Handel. Wesentliche Fragen zur Bewertung werden im monatlich tagenden Valuation Committee besprochen. Den Vorsitz hält das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied. Weitere Mitglieder sind die Leiter von Risk Control und Accounting sowie der Chief Operating Officer Markets als Vertreter der Handelsbereiche.

Der Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschaft sowie der Konzernabschluss und Konzernlagebericht werden vom Accounting vorbereitet und vom Vorstand aufgestellt. In der Februar-Sitzung des Aufsichtsrats wird über wesentliche Eckdaten des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses beraten. In einer zweiten Sitzung werden der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht satzungsgemäß durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt. Die Hauptversammlung fasst auf der Grundlage des festgestellten Jahresabschlusses den Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns.

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht sowie des Konzernabschlusses einschließlich Konzernlagebericht und der Zwischenabschlüsse erfolgt im Bundesanzeiger.

Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte einen Prüfungs- und Risikoausschuss gebildet. Dessen Aufgaben umfassen gemäß Geschäftsordnung unter anderem die Prüfung der Unabhängigkeit des vorgesehenen Abschlussprüfers, die Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, die Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und die Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer, Maßnahmen zur Überwachung der Unabhängigkeit des Abschluss-

prüfers, die Vorbereitung der Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses durch den Aufsichtsrat sowie wesentliche Fragen der Rechnungslegung und Grundfragen des Risikomanagements. Weitere Aufgaben sind in den Terms of Reference fixiert und umfassen insbesondere die Diskussion von Feststellungen der internen Revision, von Compliance-relevanten Sachverhalten und von sonstigen Themen mit Relevanz für das IKS. Dem Prüfungs- und Risikoausschuss stand Wolfgang Haupt, Düsseldorf, zum 31. Dezember 2013 vor. Weitere Mitglieder zu diesem Zeitpunkt waren Deniz Erkman, Krefeld, Dr. Hans Michael Gaul, Düsseldorf, und Simon Leathes, London.

Der Abschlussprüfer wird auf der Hauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr gewählt, nachdem er seine Unabhängigkeit dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Risikoausschusses des Aufsichtsrats angezeigt hat. Die Beauftragung des Abschlussprüfers erfolgt durch den Prüfungs- und Risikoausschuss des Aufsichtsrats unter Beachtung der Vorgaben gemäß §§ 318 ff. HGB. Der Abschlussprüfer erläutert dazu in einer Sitzung des Prüfungs- und Risikoausschusses seinen Prüfungsplan mit den jeweiligen Prüfungsschwerpunkten. In einer weiteren Sitzung des Prüfungs- und Risikoausschusses erläutert der Abschlussprüfer seine wesentlichen Prüfungshandlungen und -ergebnisse. In der Sitzung des Aufsichtsrats, in welcher der Jahresabschluss festgestellt wird, erläutert der Abschlussprüfer dem Gesamt-Aufsichtsrat seine wesentlichen Prüfungshandlungen und -ergebnisse.

Die Interne Revision prüft entsprechend den Regelungen der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) veröffentlichten Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) risikoorientiert und prozessunabhängig die Wirksamkeit und Angemessenheit des Risikomanagements und des IKS. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat die Interne Revision ein vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht über alle Aktivitäten, Prozesse und eingesetzten EDV-Systeme.

EDV-Systeme

Der Abschluss der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG nach HGB sowie das MIS beruhen maßgeblich auf der integrierten Buchhaltung. Hierbei handelt es sich um ein selbst entwickeltes Großrechner-Programmpaket, das im Wesentlichen Daten und Zwischenergebnisse für den Tages-, Monats- und Jahresabschluss einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung sowie für die Kostenstellenrechnung und die Kundenkalkulation bereitstellt. Durch die integrierte Buchhaltung ist eine enge Verzahnung von Bilanzierung und MIS gewährleistet. In der integrierten Buchhaltung wird auch eine Bilanzierung nach IFRS für die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG durch separate Buchungskreise dargestellt.

Diverse Vorsysteme zur Abwicklung der verschiedenen Geschäftsvorfälle übergeben den zugehörigen Buchungssstoff (maschinelle Grundbücher) automatisiert an die integrierte Buchhaltung. Die Abwicklung der Geschäftsvorfälle und damit die Bedienung der Vorsysteme erfolgt dezentral in den verschiedenen spezialisierten Back-Office-Bereichen (zum Beispiel Wertpapiergeschäfte in GEOS durch die HSBC Transaction Services GmbH, börsengehandelte Derivate in ION Trading durch Treasury and Derivatives Operations). Manuelle Grundbücher sind nur noch in Ausnahmefällen erforderlich.

In Ergänzung zur integrierten Buchhaltung werden sowohl externe Standard-Software als auch selbst entwickelte Buchungserfassungsprogramme sowie individuelle Daten-

verarbeitungsprogramme (Microsoft Excel und Access) verwendet. Sie dienen der Ermittlung von Buchungsdaten, die anschließend an die integrierte Buchhaltung übergeben werden. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Systeme zur Erfassung und Buchung von Rückstellungen, Erfassung und Bezahlung von Eingangrechnungen, zum Erstellen von Ausgangsrechnungen und zum Erfassen von einfachen Buchungssätzen sowie um Anwendungen zur Kontenabstimmung, zur Anlagenbuchhaltung und zur Darstellung des Anlage- und Rückstellungsspiegels.

Die Buchhaltung der Tochtergesellschaften erfolgt jeweils in einer Standard-Software-Lösung eines externen Software-Anbieters und dient primär der Erstellung des handelsrechtlichen Einzelabschlusses der jeweiligen Tochtergesellschaft.

Die Konsolidierung basiert maßgeblich auf TuBKons, einem selbst entwickelten Access-Programmpaket mit einer Datenhaltung in DB2. Basierend auf dem Import aus der integrierten Buchhaltung, den diversen Vorsystemen mit den benötigten Geschäftsdetails sowie der Buchhaltung aller wesentlichen Tochtergesellschaften (einschließlich der konsolidierungspflichtigen Spezialfonds), erfolgen die Schulden-, Aufwands- und Ertrags- sowie die Kapitalkonsolidierung und die Zwischengewinneliminierung in TuBKons. Darin werden auch für die Tochtergesellschaften die HGB-Zahlen auf IFRS-Werte übergeleitet und alle Konzernbewertungsmaßnahmen abgebildet.

Allgemeine Ausgestaltung des IKS

Maßgebliche Grundsätze für die Ausgestaltung des IKS im Rechnungslegungsprozess sind:

(a) Funktionstrennung

Der Kundenkontakt und der Geschäftsabschluss sind funktionsmäßig bis hin zur Vorstandsebene von allen nachgelagerten Prozessen klar getrennt. Neben der Internen Revision kommt der HSBC Transaction Services GmbH eine besondere Bedeutung für den Rechnungslegungsprozess zu. Sie ist unter anderem für die Abstimmung aller Loro- und Nostro-Konten, für die Abstimmung der Front-Office mit den Back-Office-Systemen sowie für die Abstimmung aller erhaltenen Geschäftsbestätigungen mit denen der

verschiedenen Back-Office-Bereiche zuständig. Die Ergebnisse der Abstimmungen werden monatlich an das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied gemeldet.

(b) Vier-Augen-Prinzip und Kompetenzregelungen

Jede Buchung muss zwingend von einer zweiten Person verifiziert werden. Die Berechtigungen dafür richten sich nach Erfahrung und Fachwissen der einzelnen Mitarbeiter und sind regelmäßig in den EDV-Systemen hinterlegt. Sie werden turnusmäßig von den jeweiligen Bereichsleitern überprüft.

(c) Fachliche Kompetenz der Mitarbeiter

Die quantitative und qualitative Personalausstattung in Accounting und Controlling ist angemessen. Die Mitarbeiter verfügen in Abhängigkeit von ihrem Aufgabengebiet über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen. Dies wird im Rahmen des jährlichen Planungsprozesses überprüft und sowohl im Stellenplan als auch im Ausbildungsbudget entsprechend berücksichtigt.

(d) Zugriffsberechtigungen

Für die integrierte Buchhaltung sowie alle anderen maßgeblichen Systeme in der Rechnungslegung sind differenzierte Zugriffsberechtigungen als Schutz vor unbefugten Eingriffen systemseitig etabliert.

Spezifische Komponenten des IKS

Als Anforderungen des Rechnungslegungsprozesses wurden neben den allgemeinen Grundsätzen auch spezifische Maßnahmen und Kontrollen etabliert:

(a) Bilanzierungsrichtlinien

Die gesetzlichen Anforderungen und relevanten Rechnungslegungsstandards werden in Bilanzierungsrichtlinien und Arbeitsablaufbeschreibungen konkretisiert, die regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert werden. Dazu zählen auch detaillierte Richtlinien der HSBC-Gruppe, die in mehreren Handbüchern (Manuals) schriftlich fixiert sind und regelmäßig aktualisiert werden. Die Einhaltung der Arbeitsablaufbeschreibungen ist standardmäßig Gegenstand der Prüfung des jeweils zuständigen Fachbereichs durch die Interne Revision.

(b) Plausibilitätsprüfung für alle Grundbücher

Während der Verarbeitung eines Grundbuchs werden diverse Plausibilitätsprüfungen systemseitig vorgenommen. Die Plausibilitätsprüfungen führen entweder zu einem Abweisen der Buchung oder zu einer Buchung mit Default-Einstellungen oder zu einem Fehlerprotokoll, das am nächsten Tag bearbeitet wird.

(c) Abstimmung der Back-Office-Systeme

Es werden täglich alle Transaktionen in Derivaten und Wertpapieren sowie alle Geldhandelsgeschäfte zwischen den Front-Office- und den Back-Office-Systemen von einer gesonderten Abteilung der HSBC Transaction Services GmbH abgestimmt. Eventuelle Differenzen werden am nächsten Tag geklärt.

(d) Lagerstellenabstimmung

Für alle Wertpapierbestände erfolgt monatlich eine Abstimmung mit allen Lagerstellen. Für die Eigenbestände

erfolgt darüber hinaus ein täglicher Abgleich zwischen dem Effekten-Nostro-System und den entsprechenden Hauptbüchern. Die Ergebnisse der Abstimmungen werden monatlich an das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied gemeldet.

(e) Interne Konten und Depots

Alle Salden beziehungsweise Bestände auf internen Konten und Depots werden monatlich von den verantwortlichen Bereichen detailliert aufgeschlüsselt und bestätigt. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf Ausgleichs- und Verrechnungskonten, die zusätzlich nicht angekündigten Überprüfungen unterliegen. Die Ergebnisse der Abstimmungen werden monatlich an das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied gemeldet.

(f) Abstimmung mit verbundenen Unternehmen

Alle Geschäfte innerhalb der HSBC Trinkaus-Gruppe werden monatlich konsolidiert. Dabei auftretende Differenzen werden protokolliert und geklärt. Geschäfte mit anderen Unternehmen aus der HSBC-Gruppe werden im Monatsbericht an HSBC separat dargestellt und von dieser automatisch konsolidiert. Dabei auftretende wesentliche Differenzen werden quartalsweise an die betroffenen Gesellschaften gemeldet und sind dort zeitnah zu klären.

(g) Saldenmitteilungen und Bestätigungen schwebender Geschäfte

Für alle Kundenkonten versendet die HSBC Transaction Services GmbH zweimal jährlich Saldenmitteilungen. Für schwebende Geschäfte, vor allem OTC-Derivate (einschließlich Devisengeschäfte), erfolgt jährlich eine gesonderte Abstimmung aller ausstehenden Geschäfte mit einer Stichprobe von Kontrahenten durch die Interne Revision.

(h) Abstimmung zwischen Accounting und Controlling

Da die Bilanzerstellung und das MIS gemeinsam auf der integrierten Buchhaltung basieren, ist die monatliche Abstimmung zwischen Controlling und Accounting ein zentraler Bestandteil des rechnungslegungsbezogenen IKS. Damit ist sichergestellt, dass alle wesentlichen Fehler zügig erkannt und korrigiert werden.

Die Verwaltungsaufwendungen laut Gewinn- und Verlustrechnung werden im MIS im Rahmen der Kostenstellenrechnung auf die kostenverursachenden Bereiche aufgeteilt und mit den Budgetwerten verglichen. Größere Abweichungen sind von den verantwortlichen Bereichsleitern mindestens quartalsweise zu erläutern.

Ebenso erfolgt eine Abstimmung der Zins- und Provisionsergebnisse laut Gewinn- und Verlustrechnung mit der Kundenkalkulation. Diese wird den Kundenbetreuern und den Leitern der kundenbetreuenden Bereiche monatlich zur Verfügung gestellt. Sie ist das maßgebliche Steuerungsinstrument für alle kundenbetreuenden Bereiche. Unplausibilitäten und Auffälligkeiten werden zeitnah zwischen Controlling und Kundenbereich geklärt.

(i) Abstimmung zwischen Risk Control und Accounting

Risk Control ermittelt täglich die Handelsergebnisse je Handelstisch. Diese Ergebnisse werden monatlich im Accounting mit den Erlösen der Handelsbereiche gemäß Ergebnisbeitragsrechnung abgestimmt. Dabei werden alle Unterschiede bis auf Instrumentenebene analysiert. Wesentliche Unterschiede werden dadurch zeitnah entdeckt und korrigiert.

(j) Einzelanalyse besonderer Geschäftsvorfälle

Die kundenbetreuenden Bereiche melden monatlich besondere Geschäftsvorfälle an Accounting und Controlling, um deren korrekte und zeitnahe Erfassung im Rechnungswesen sicherzustellen. Darüber hinaus analysiert Accounting monatlich alle wesentlichen Posten des Sonstigen betrieblichen Ergebnisses und des Ergebnisses aus Finanzanlagen.

(k) Plausibilitätsprüfungen

Durch den Vergleich mit Vorperioden sowie mit Budgetwerten werden alle Hauptbücher der Gewinn- und Verlust-

rechnung in einem ersten Schritt monatlich plausibilisiert. Eventuelle Auffälligkeiten und Unstimmigkeiten werden in Zusammenarbeit von Accounting und Controlling umgehend geklärt.

(l) Abstimmung der Gewinn- und Verlustrechnung insgesamt

Das vorläufige Monatsergebnis wird vor dem Abschluss der Bücher zwischen dem zuständigen Vorstandsmitglied sowie den Leitern von Accounting und Controlling besprochen. Der direkte Kontakt aller wesentlichen Entscheidungsträger ist in einem Haus unserer Größe ein wichtiges Element im IKS. Eventuelle Unplausibilitäten werden diskutiert und zeitnah geklärt. Ebenso werden alle noch offenen Punkte angesprochen und die Zuständigkeit und der Zeitrahmen für die Klärung beziehungsweise Erledigung vereinbart.

(m) Besprechung der monatlichen Ergebnisse im Vorstand

Unmittelbar nach der Fertigstellung der monatlichen Gewinn- und Verlustrechnung werden die Ergebnisse an das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied gesendet. Zur Besprechung in der nächsten Vorstandssitzung leitet es die Eckdaten des Monatsabschlusses zusammen mit seinem Kommentar an die übrigen Mitglieder des Vorstands weiter. Mit der Besprechung im Vorstand ist eine erste monatliche Plausibilisierung der Konzernzahlen durch den Gesamtvorstand gewährleistet. Zusätzlich erhalten alle Vorstandsmitglieder einen von Controlling erstellten und kommentierten ausführlichen Monatsbericht, der die Erlös- und Kostenentwicklung sowohl für den Konzern insgesamt als auch für die wesentlichen Tochtergesellschaften enthält. Die Erlöse und Kosten werden auch aufgeteilt nach Produkten und Bereichen dargestellt. Im Quartalsabschluss wird von Controlling ergänzend ein Quartalsbericht für alle Vorstandsmitglieder angefertigt, der die Erlöse und Kosten aller Niederlassungen, getrennt nach Privat- und Firmenkundengeschäft, sowie die Erlöse und Kosten aller Produktspezialisten in den einzelnen Kundengruppen transparent macht.

Übernahmerelevante Angaben

Aktionäre und Aktie

Kapital

Am 31. Dezember 2013 verfügte die Bank wie schon im Vorjahr über ein Grundkapital von 75,4 Mio. Euro, eingeteilt in 28,1 Millionen Stückaktien. 55,2 % des Aktienkapitals sind in den amtlichen Handel an den Börsen Düsseldorf und Stuttgart eingeführt.

Alle Aktien sind mit einheitlichen Rechten ausgestattet und lauten auf den Inhaber. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, wurden nicht ausgegeben. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, sind dem Vorstand nicht bekannt. Sofern Arbeitnehmer Aktien der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG halten, üben sie ihre Kontrollrechte wie andere Aktionäre nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung aus.

Die HSBC Holdings plc, London, war am Bilanzstichtag indirekt mit 80,6 % am Aktienkapital beteiligt. Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart, hielt wie schon im Vorjahr direkt einen Anteil von 18,7 %.

Kurse und Kurswerte

Der Kurs unserer Aktie ist 2013 um 2,7 % auf 84,80 Euro gesunken. Der niedrigste Kurs lag im Jahresverlauf bei 76,00 Euro, der höchste bei 88,00 Euro. Bei einem Emissionspreis von 190 DM (97,20 Euro) je 50-DM-Aktie am 25. Oktober 1985 entwickelten sich Börsenkurs und Börsenwert wie folgt:

Datum	Anzahl der Aktien *	Kurs der Aktie * in €	Börsenwert in Mio. €
31.12.1985	18.000.000	17,64	317,52
31.12.1990	22.000.000	19,79	435,38
31.12.1995	23.500.000	30,58	718,63
31.12.2000	26.100.000	110,00	2.871,00
31.12.2005	26.100.000	87,50	2.283,75
31.12.2010	28.107.693	89,00	2.501,58
31.12.2011	28.107.693	90,20	2.535,31
31.12.2012	28.107.693	87,19	2.450,71
31.12.2013	28.107.693	84,80	2.383,53

* bereinigt um den Aktiensplit 10 : 1 am 27. Juli 1998

Dividenden

Für das Geschäftsjahr 2013 soll eine Dividende von 2,50 Euro je Aktie (Vorjahr: 2,50 Euro je Aktie) gezahlt werden. Mit einer Dividendensumme von 70,3 Mio. Euro (Vorjahr:

70,3 Mio. Euro) möchten wir unsere Aktionäre am Ergebnis des Jahres 2013 angemessen beteiligen.

Verfassung der Gesellschaft

Satzungsgemäß besteht der Vorstand der Bank aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat hat jedoch die Möglichkeit, eine darüber hinausgehende Anzahl von Vorstandsmitgliedern zu bestellen. Mit Ablauf der Hauptversammlung am 4. Juni 2013 schied Dr. Olaf Huth und mit Ablauf des 2. Juli 2013 Manfred Krause aus dem Vorstand aus. Am 31. Dezember 2013 bestand der Vorstand somit aus drei Personen.

Die Bestellung und Abberufung des Vorstands erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 84 Aktiengesetz (AktG).

Beschlüsse über Änderungen der Satzung werden von der Hauptversammlung mit zwei Dritteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, soweit nicht gesetzlich eine höhere Mehrheit zwingend erforderlich ist. Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen.

Maßnahmen der Kapitalbeschaffung können nur entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 119 AktG durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Zur aktuellen

Ermächtigung des Vorstands durch die Hauptversammlung zur Ausgabe von Aktien verweisen wir auf den Anhang.

Nach dem Beschluss der Hauptversammlung vom 8. Juni 2010 ist die Gesellschaft ermächtigt, zum Zweck des Wertpapierhandels eigene Aktien zu Preisen zu kaufen und zu verkaufen, die den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien an der Börse Düsseldorf (oder, falls dieser nicht festgestellt werden kann, an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart) an den jeweils zehn vorangehenden Börsentagen nicht um mehr als 10 % über beziehungsweise unterschreiten. Dabei darf der Bestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien am Ende eines jeden Tages nicht mehr als 5 % des Grundkapitals der Gesellschaft betragen. Diese Ermächtigung gilt bis zum 7. Juni 2015.

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, bestehen nicht. Ebenso wenig existieren Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots.

Nachhaltige Unternehmensführung

HSBC Trinkaus bekennt sich zu einer nachhaltigen Unternehmensführung. Sie stellt das Fundament unserer Geschäftstätigkeit dar und ist seit jeher ein wesentlicher Teil unseres Selbstverständnisses. Diesem Anspruch kommen wir nicht nur in unserem Kerngeschäft nach: Für uns gilt der Grundsatz der Verantwortung auch gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt.

Unsere Verantwortung

Wir verfolgen eine integrierte Nachhaltigkeitsstrategie, nach der wir unternehmerisches Handeln mit ökonomischer, ökologischer und sozialer Verantwortung gleichsetzen. Wir sind überzeugt, dass langfristiger wirtschaftlicher Erfolg verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln voraussetzt. Seit 2008 werden unsere gesamten Nachhaltigkeits-Aktivitäten zentral vom Bereich Corporate Sustainability (CS) koordiniert, der direkt dem Sprecher des Vorstands, Andreas Schmitz, unterstellt ist.

Die Finanz- und Wirtschaftskrise hat die hohe Bedeutung von Corporate Sustainability im Kerngeschäft erneut unterstrichen. Unser auf Nachhaltigkeit angelegtes Geschäftsmodell hat sich in dieser Zeit bewährt. Es zeichnet sich durch die klare Ausrichtung auf die Zielgruppen Vermögende Privatkunden, Firmenkunden und Institutionelle Kunden aus, ergänzt durch einen risikobewussten Handel. Unser

Erfolg versetzt uns in die Lage, die Anforderungen unserer Stakeholder zu erfüllen: als zuverlässiger Geschäftspartner für unsere Kunden, als attraktiver Arbeitgeber und Ausbildungsbetrieb für unsere Mitarbeiter, als solide und ertragreiche Investition für unsere Aktionäre und als bedeutender und verlässlicher Steuerzahler der Stadt Düsseldorf, mit der wir seit unserer Gründung im Jahr 1785 verbunden sind.

Sustainable Finance

Unser Haus betreibt ein umfassendes Research zu Aktien börsennotierter Unternehmen aus der Solar, Wind-, Abfall- und Wasserwirtschaft (SRI/Renewables). Seit 2006 veranstalten wir jährlich die Konferenz „Responsible Growth – Investments for the Future“ in Frankfurt am Main. Ergänzend organisieren wir Nachhaltigkeits-Roadshows, auf denen SRI-Unternehmen mit internationalen Investoren ins Gespräch kommen.

Darüber hinaus bringt unser Unternehmen nachhaltig ausgerichtete Anlagezertifikate auf den Markt, die sich an private und institutionelle Investoren richten.

Die HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH kooperiert seit 2003 mit der RobecoSAM AG in Zürich, die zu den weltweit führenden Anbietern nachhaltiger Anlagen zählt. Sie ermöglicht unseren Kunden einen einfachen und

Der Corporate Sustainability-Ansatz unseres Hauses umfasst nachhaltige Verantwortung in folgenden Bereichen:

Corporate Sustainability bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG



Ökonomische Verantwortung CS im Kerngeschäft

Kreditvergabe

- Sustainability Risk Rating als zwingender Bestandteil im HSBC-Kreditvergabeprozess

Sustainable Finance

- Nachhaltige Investmentprodukte für private und institutionelle Anleger
- Umfassendes Aktien-Research im Bereich SRI/Renewables



Ökologische Verantwortung Umgang mit Ressourcen

Environment Footprint Management

- Umweltvorgaben in Einkaufsrichtlinien
- Sensibilisierung der Mitarbeiter

Beteiligung am Projekt HSBC Water Programme

Beteiligung am Projekt Climate Partnership (bis 2011)



Soziale Verantwortung Gesellschaftliches Engagement

Gesellschaftliches Engagement

- Kunst und Kultur
- Jugend und Bildung

Zusatzleistungen für Mitarbeiter

- Betriebliche Altersvorsorge
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Förderung des Mitarbeiter-Engagements

gleichzeitig professionellen Zugang zu einer nachhaltigen Vermögensanlage. Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG) fließen auf Wunsch bei der Investmententscheidung systematisch mit ein.

Nachhaltigkeit bei der Kreditvergabe

Grundsätzlich überprüfen wir alle Kreditengagements und -anfragen auf Nachhaltigkeitsrisiken. Seit 2008 wird ein weltweit einheitliches Sustainability Risk Rating eingesetzt, das für bestimmte Branchen wie Bergbau, Chemie, Energiewirtschaft, Rüstung sowie Wald- und Wasserwirtschaft Regelungen vorsieht.

Ferner haben wir uns zur Beachtung der Equator Principles verpflichtet, die als internationale Standards für das Management sozialer und ökologischer Risiken in der Projektfinanzierung dienen. Die von der Weltbank-Tochter International Finance Corporation (IFC) entworfenen 15 Kriterien zur Projektfinanzierung ab 10 Mio. US-Dollar entsprechen im Wesentlichen den Öko- und Sozialstandards der Weltbank. Unsere Mitarbeiter werden intensiv und systematisch in der Risikobeurteilung aus- und weitergebildet. Spezielle Risk Manager überwachen die Einhaltung der Prozesse.

Soziale Verantwortung

Neben Wirtschaft und Umwelt ist soziale Verantwortung die dritte Säule unserer integrierten Corporate Sustainability-Strategie. So bietet HSBC Trinkaus ihren Mitarbeitern zahlreiche freiwillige Sozialleistungen. Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen, bieten wir flexible Arbeitszeitmodelle und den Familienservice an, der zum Beispiel bei der Suche nach Betreuung für Kinder oder ältere Angehörige hilft. Unser Betriebskindergarten „TuB-Zwerge“ wird so gut angenommen, dass wir 2009 zusätzlich die „Kleine Elefanten“ eröffnet haben.

Ein Schwerpunkt unserer sozialen Verantwortung liegt in der Bildung junger Menschen. Das HSBC Trinkaus-Schulprojekt hilft, ökonomische Kenntnisse zu vermitteln, die in unserer heutigen Gesellschaft unverzichtbar sind: Mitarbeiter von HSBC Trinkaus stehen regelmäßig allgemeinbildenden Schulen in Düsseldorf und an den Niederlassungsstandorten als „Experten im Unterricht“ zur Verfügung.

HSBC Trinkaus engagiert sich zudem als einer der Hauptförderer für das christliche Kinder- und Jugendwerk „Die Arche e.V.“ im Düsseldorfer Stadtteil Wersten. Die Arche Düsseldorf hat Anfang 2010 ihre Tätigkeit aufgenommen und wird von unseren Mitarbeitern unter anderem bei der Organisation von Festen oder bei Ausflügen unterstützt.

Ökologische Verantwortung

Um die Umweltauswirkungen des Geschäftsbetriebs so gering wie möglich zu halten, setzt HSBC Trinkaus auf Prozesse, die Umweltbelastungen reduzieren. Eingebunden in das Umweltmanagement der HSBC-Gruppe verringern wir stetig nach Zielvorgaben unsere Emissionen. Unsere Umweltschutzmaßnahmen verstehen wir auch als Vorbild für unsere Mitarbeiter, Kunden und andere Stakeholder. Reduktionsziele verfolgen wir bei der Abfallwirtschaft, dem Energieverbrauch, CO₂-Ausstoß und Gebäudemanagement. Zudem existieren im Sinne einer umweltfreundlichen Mobilität spezielle Vorgaben: Für Geschäftsreisen ist vorzugsweise die Bahn zu nutzen, um CO₂-Emissionen und Feinstaub zu verringern. Firmentickets für die Mitarbeiter unterstützen ebenfalls eine umweltschonende Mobilität.

Der Sustainability Report von HSBC, der jährlich erscheint, bietet einen umfassenden Überblick zum Nachhaltigkeitsmanagement der Gruppe und ist an das Rahmenwerk der Global Reporting Initiative (GRI) angelehnt. Darüber hinaus hat sich HSBC Trinkaus zur Einhaltung der folgenden Initiativen freiwillig verpflichtet:

- Carbon Disclosure Project
- Charta der Vielfalt
- Leitbild für verantwortliches Handeln in der Wirtschaft und Grundsatzpapier zur ethischen Fundierung von Management-Vergütungen in der Kreditwirtschaft
- UN Environmental Programme Finance Initiative
- UN Global Compact
- UN Principles of Sustainable Insurance
- UN Principles of Responsible Investment

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Zahl der Mitarbeiter und Pensionäre

Zum Jahresende 2013 beschäftigten wir 1.613 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; damit blieb die Anzahl unserer Beschäftigten gegenüber 1.587 am Ende des vorherigen

Jahres fast unverändert. Zudem betreute unser Personalbereich 534 Pensionäre, Witwen und Waisen gegenüber 584 am Vorjahresende.

Ausbildungsaktivitäten

Insgesamt 30 hoch motivierte Auszubildende qualifizieren sich derzeit innerhalb unseres Hauses zu Bankkaufleuten, Fachinformatikern sowie Kaufleuten für Bürokommunikation. Vier der angehenden Bankkaufleute absolvieren parallel ein ausbildungsintegriertes Studium an der Hochschule für Oekonomie & Management zum Bachelor of Arts „Business Administration“. Darüber hinaus werden bei der Internationalen Kapitalanlagegesellschaft mbH fünf Auszubildende zu Investmentfondskaufleuten ausgebildet, und weitere fünf Auszubildende finden bei der HSBC Transaction Services GmbH als angehende Kaufleute für Bürokommunikation ihren Einsatz.

Wir sind stolz darauf, dass auch in diesem Jahr insgesamt 25 Auszubildende im HSBC Trinkaus-Konzern ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, davon vier Auszubildende mit der Note „sehr gut“. Für besondere Leistungen in der Berufsausbildung erhielten wir als Arbeitgeber nunmehr zum siebten Mal in Folge eine Auszeichnung seitens der IHK Düsseldorf.

Fortbildung

Die fachliche und soziale Kompetenz sowie das besondere Engagement unserer Mitarbeiter sehen wir als entscheidenden Wettbewerbsvorteil. Durch eine zielgerichtete Personalentwicklung sind wir bei der Beratung unserer Kunden in der Lage, stets eine hohe Expertise und einen qualitativ hochwertigen Service anzubieten. Die einzelnen Weiterbildungsmaßnahmen für unsere Mitarbeiter werden auf den jeweiligen konkreten Bedarf abgestimmt und im Vorfeld durch eine genaue Analyse entwickelt. Wir arbeiten mit ausgewählten Trainern zusammen, die den besonderen Anspruch unseres Hauses kennen und mit ihrer exzellenten Qualifikation eine erfolgreiche Durchführung sowie bedarfsgerechte Vor- und Nachbereitung der Maßnahmen garantieren. Eine Förderung unserer Mitarbeiter erfolgt durch individuelle Fortbildungen zu fach- und produktspezifischen Themen sowie durch unterschiedliche Maßnahmen zur Weiterentwicklung überfachlicher Kompe-

tenzen. Ein besonderes Augenmerk legen wir auf unsere Führungskräfte, die durch individuelle Entwicklungsprogramme und Coachings in ihrer speziellen Führungsaufgabe ausgebildet, gefördert und weiterentwickelt werden.

Nach wie vor hohe Priorität haben im Rahmen der Personalentwicklung zudem die Förderung berufsbegleitender Bachelor- und Master-Studiengänge sowie ausgewählte Spezialausbildungen. Kompetente Partner für diese Maßnahmen sind seit Jahren unter anderem die Frankfurt School of Finance & Management, die Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management (DVFA), das CFA Institute sowie spezialisierte Anbieter, freie Trainer und Hochschulen. Ein breit gefächertes Angebot an PC- und IT-Schulungen sowie Fremdsprachentrainings (unter anderem auch zur Vorbereitung auf Auslandseinsätze) rundet unsere Weiterbildungsaktivitäten ab.

Vergütungsbericht

Grundzüge des Vergütungssystems der Gremien

Als Kreditinstitut gelten für HSBC Trinkaus neben den aktienrechtlichen Bestimmungen und den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex vor allem die Regelungen der Instituts-Vergütungsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen. Nach einer ausführlichen Risikoanalyse ist der Vorstand zu der Überzeugung gelangt, dass die Bank 2013 kein bedeutendes Institut im Sinne von § 1 Abs. 2 der Verordnung in der für das Geschäftsjahr 2013 maßgebenden Fassung vom 6. Oktober 2010 ist.

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands ist in individuellen Tätigkeitsverträgen geregelt, die die Bank, vertreten durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, mit den einzelnen Vorständen abschließt.

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands besteht aus einer Festvergütung und einer variablen Vergütung. Daneben ist jedem Mitglied des Vorstands eine individuelle Pensionszusage erteilt worden. Die Höhe der jährlichen variablen Vergütung wird diskretionär vom Aufsichtsrat festgesetzt und kann in bar, in einer Zuteilung von Aktien der HSBC Holdings plc oder in einer Kombination aus beidem erfolgen.

Der Anteil der Barkomponente, die Mindestwartefrist bis zur Zuteilung des langfristigen Vergütungsanteils sowie dessen Verteilung über die Wartefrist richten sich nach konzern einheitlichen Regelungen der HSBC-Gruppe und können von Jahr zu Jahr variieren. Die Einzelheiten hierzu werden im Geschäftsbericht des jeweiligen Jahres veröffentlicht. Für das Geschäftsjahr 2013 besteht bei allen Vorstandsmitgliedern die gesamte variable Vergütung je zur Hälfte aus einer Barauszahlung und einer Zuteilung von Aktien der HSBC Holdings plc. Sie wird in Höhe von 40 % im Geschäftsjahr 2014 und in Höhe von 60 % zu jeweils einem Drittel in den nächsten drei Geschäftsjahren, also von 2015 bis 2017, übertragen, wobei für die Aktien der HSBC Holdings plc jeweils eine weitere Halteperiode von sechs Monaten ab der Übertragung vorgeschrieben ist.

Kursrisiken und Kurschancen aus den gewährten Aktien im Zeitraum bis zur Übertragung liegen ausschließlich bei den jeweiligen Vorstandsmitgliedern.

Die Vergütung für Mitglieder des Aufsichtsrats ist in der Satzung geregelt. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält danach eine Festvergütung von 25.000 Euro sowie als varia-

ble Vergütung für je 1 Cent der für eine Aktie gezahlten Dividende eine Zusatzvergütung von 100 Euro. Der Vorsitzende erhält das Zweieinhalbfache, der Stellvertreter das Zweifache dieser Beträge. Der Vorsitzende eines Ausschusses des Aufsichtsrats erhält das Zweifache, Mitglieder eines Ausschusses erhalten je das Eineinhalbfache der vorgenannten Vergütung eines Aufsichtsratsmitglieds, sofern der jeweilige Ausschuss mindestens einmal im Geschäftsjahr tätig geworden ist. Übt ein Mitglied des Aufsichtsrats mehrere Ämter aus, erhält es nur eine Vergütung für das am höchsten vergütete Amt. Bei einer nicht das gesamte Geschäftsjahr umfassenden Mitgliedschaft im Aufsichtsrat oder in einem Ausschuss erfolgt eine zeitanteilige Reduzierung der Vergütung.

Angaben zur Höhe und Zusammensetzung der Bezüge der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder:

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 5. Juni 2012 mit der erforderlichen Dreiviertelmehrheit erneut beschlossen, dass eine individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung (§ 314 Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 8 HGB) nicht erfolgt.

Die Festbezüge aller Vorstandsmitglieder im Jahr 2013 lagen aufgrund der Verkleinerung des Gremiums mit 2.244,7 Tsd. Euro unter dem Vorjahr (2.772,8 Tsd. Euro). Der variable Anteil der Vergütung betrug 7.616,8 Tsd. Euro (Vorjahr: 10.032,8 Tsd. Euro). In den variablen Vergütungen des Vorstands für das Geschäftsjahr 2013 ist ein langfristiger Vergütungsanteil in Höhe von 4.390,1 Tsd. Euro (Vorjahr: 6.019,7 Tsd. Euro) enthalten.

Die sonstigen Bezüge in Höhe von 112,7 Tsd. Euro (Vorjahr: 138,2 Tsd. Euro) bestehen im Wesentlichen aus Vergütungen für Dienstwagennutzung, Versicherungsbeiträgen sowie sonstigen geldwerten Vorteilen, die individuell zu versteuern sind. Sie sind erfolgsunabhängig.

Für die Mitglieder des Vorstands und deren Hinterbleibende bestehen Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach HGB in Höhe von 10,2 Mio. Euro (Vorjahr: 9,1 Mio. Euro).

Unter dem Vorbehalt der Annahme des Gewinnverwendungsvorschlags durch die Hauptversammlung am 3. Juni 2014 betragen 2013 die Bezüge des Aufsichtsrats

1.312.830,87 Euro (Vorjahr: 1.309.000,00 Euro). Darüber hinaus sind im Geschäftsjahr an zwei (Vorjahr: zwei) Mitglieder des Aufsichtsrats Entgelte für erbrachte Beratungsleistungen bezahlt worden; diese beliefen sich insgesamt auf 177.012,50 Euro (Vorjahr: 197.837,50 Euro). Für Aufsichtsratsmitglieder bestehen keine gesonderten Pensionsverpflichtungen. Für die Pensionsverpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmervertretern sowie für die ehemaligen persönlich haftenden Gesellschafter der Bank gelten die allgemeinen Regeln für Mitarbeiter beziehungsweise ehemalige persönlich haftende Gesellschafter.

An ehemalige persönlich haftende Gesellschafter und deren Hinterbleibende der HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA und der Trinkaus & Burkhardt KG als Rechtsvorgängerinnen der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG sowie an ehemalige Vorstände der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG wurden Bezüge in Höhe von 7,2 Mio Euro (Vorjahr: 4,1 Mio. Euro) gezahlt. Für diesen Personenkreis bestehen Rückstellun-

gen für Pensionsverpflichtungen nach HGB in Höhe von 35,5 Mio. Euro (Vorjahr: 36,0 Mio. Euro).

Im Verlauf des Geschäftsjahres hat kein Vorstandsmitglied Aktien der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG erworben. Bezugsrechte oder sonstige aktienbasierte Vergütungen in eigenen Aktien wurden nicht gewährt. Die Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrats und die Vorstandsmitglieder haben grundsätzlich das Recht, an dem Aktienoptionsprogramm für Mitarbeiter teilzunehmen.

Den Mitgliedern des Vorstands wurden wie im Vorjahr keine Vorschüsse und Kredite gewährt. Zum Bilanzstichtag nahm ein Mitglied des Aufsichtsrats Kontokorrentkredite in einer Gesamthöhe von 3 Tsd. Euro in Anspruch (Vorjahr: 3 Tsd. Euro). Die Kredite werden mit 5,3 % verzinst. Haftungsverhältnisse gegenüber Dritten zugunsten von Organmitgliedern bestanden nur im Rahmen der im Anhang dargestellten Form.

Vergütung der Mitarbeiter

Die marktgerechte, leistungsorientierte Vergütung sowohl im tariflichen als auch im außertariflichen Bereich ist für die Mitarbeitermotivation von großer Bedeutung. In diesem Zusammenhang spielen langfristig orientierte Vergütungsbestandteile, die im Einklang mit den Zielen und der Strategie der Bank stehen, vor allem im Führungskräftebereich eine wichtige Rolle.

Das Vergütungssystem für die Mitarbeiter ist für jene im Tarifbereich durch die Tarifverträge für das private Bankgewerbe und die öffentlichen Banken geregelt und wird für die außertariflichen Mitarbeiter vom Vorstand festgelegt. Die entsprechenden Regelungen gelten einheitlich für alle Geschäftsbereiche. Neben einem Festgehalt, das jährlich überprüft wird, erhalten die außertariflichen Mitarbeiter eine variable Vergütung, die diskretionär vom Vorstand für jeden einzelnen Mitarbeiter auf der Basis von Vorschlägen der Bereichsleiter festgelegt wird. Bei der Entscheidung werden finanzielle und nicht finanzielle Parameter, wie die Nachhaltigkeit der individuellen Leistungen, die Konformität mit Compliance-Vorschriften sowie die Berücksichtigung der Werte von HSBC Trinkaus zugrunde gelegt. Unter Beachtung der Vorgaben der Instituts-Vergütungsverordnung und in Anlehnung an die Grundsätze der HSBC-

Gruppe zur Gewährung von variablen Vergütungen kommt sie vollständig in bar oder zum Teil in bar und zum Teil in der Zuteilung von Aktien der HSBC Holdings plc zur Auszahlung. Nach den Grundsätzen der HSBC-Gruppe ist es, bezogen auf die variable Vergütung für das Geschäftsjahr 2013, vorgesehen, dass diese bis zu einer Höhe von 56,7 Tsd. Euro (75 Tsd. US-Dollar) im März 2014 vollständig in bar ausbezahlt wird. Die diesen Betrag übersteigenden variablen Vergütungen werden in Abhängigkeit von ihrer Höhe zwischen 10 % und 50 % in HSBC-Aktien gewährt. Die Auszahlung der Barkomponente findet im März 2014 statt, und die Übertragung der HSBC-Aktien erfolgt zu jeweils einem Drittel in den drei nachfolgenden Jahren, mithin 2015, 2016 und 2017. Bei einzelnen Mitarbeitern besteht die gesamte variable Vergütung je zur Hälfte aus einer Barauszahlung und einer Zuteilung von Aktien der HSBC Holdings plc. Sie wird in Höhe von 40 % im Geschäftsjahr 2014 und in Höhe von 60 % zu jeweils einem Drittel in den nächsten drei Geschäftsjahren, also von 2015 bis 2017, übertragen, wobei für die Aktien der HSBC Holdings plc eine weitere Halteperiode von sechs Monaten ab der Übertragung vorgeschrieben ist. Der Gesamtbetrag aller in der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG im Jahr 2013 gezahlten Festvergütungen einschließlich der Festvergütung

für den Vorstand betrug 117,8 Mio. Euro. Im Jahr 2014 haben 987 Personen variable Vergütungen für das Geschäftsjahr 2013 in Höhe von insgesamt 56,5 Mio. Euro zugesagt

bekommen. In diesem Betrag sind die variablen Vergütungen für den Vorstand enthalten. Der Gesamtbetrag verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Bereiche:

	Summe der Festvergütungen	Summe der variablen Vergütungen	Anzahl der Mitarbeiter
Global Banking & Markets und Commercial Banking	60,3	43,8	523
Private Banking und Asset Management	13,9	4,4	96
Functions und HTS	43,6	8,3	368

Dank

Der Erfolg der Bank basiert nach wie vor auf dem besonderen Engagement und der bemerkenswerten Leistungsstärke unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dafür sprechen wir ihnen unseren herzlichen Dank aus. Außer-

dem danken wir dem Betriebsrat und den Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat für ihre wiederum konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit im vergangenen Geschäftsjahr.

Erklärung zur Unternehmensführung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Bank haben die nach § 161 des Aktiengesetzes vorgeschriebene Erklärung zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ abgegeben und der Öffentlichkeit dauerhaft auf der Homepage der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG (Internetlink:

<http://www.hsbc-trinkaus.de/global/display/wirueberuns/berichteundinvestorrelations/corporategovernance>) zugänglich gemacht.

Abschluss nach HGB

Jahresbilanz der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

zum 31. Dezember 2013

Aktiva				31.12.2013	31.12.2012
	in €	in €	in €	in €	in Tsd. €
1. Barreserve					
a) Kassenbestand			1.293.523,78		1.678
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken			1.132.330.871,66		262.940
darunter: bei der Deutschen Bundesbank	1.132.330.871,66				(262.940)
c) Guthaben bei Postgiroämtern			0,00		
				1.133.624.395,44	264.618
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind					
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen			0,00		0
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	0,00				(0)
b) Wechsel			0,00		0
				0,00	0
3. Forderungen an Kreditinstitute					
a) täglich fällig			513.616.950,60		454.523
b) andere Forderungen			681.390.563,72		437.386
				1.195.007.514,32	891.909
4. Forderungen an Kunden				4.817.383.659,89	4.106.715
darunter: durch Grundpfandrechte gesichert	13.517.090,88				(4.728)
Kommunalkredite	71.384.617,74				(66.468)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					
a) Geldmarktpapiere					
aa) von öffentlichen Emittenten		0,00			0
ab) von anderen Emittenten		0,00			0
			0,00		0
b) Anleihen und Schuldverschreibungen					
ba) von öffentlichen Emittenten	2.018.956.851,88				1.908.047
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	2.009.818.016,26				(1.898.908)
bb) von anderen Emittenten	2.128.461.593,47				2.036.669
			4.147.418.445,35		3.944.716
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	1.903.916.487,38				(1.841.575)

ANHANG I

Aktiva				31.12.2013	31.12.2012
	in €	in €	in €	in €	in Tsd. €
c) eigene Schuldverschreibungen			0,00		0
Nennbetrag	0,00				(0)
				4.147.418.445,35	3.944.716
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				407.258.199,23	336.951
6a. Handelsbestand				7.017.935.495,92	7.858.526
7. Beteiligungen				39.484.049,54	37.357
darunter: an Kreditinstituten	474.411,12				(474)
an Finanzdienstleistungsinstituten	27.850.747,65				(26.081)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen				168.256.262,05	174.056
darunter: an Kreditinstituten	0,00				(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	5.002.428,63				(5.002)
9. Treuhandvermögen				142.145.185,69	152.798
darunter: Treuhandkredite	1.223.764,98				(2.866)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch				0,00	0
11. Immaterielle Anlagewerte					
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte			0,00		0
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte, ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			1.425.290,00		1.679
c) Geschäfts- oder Firmenwert			0,00		0
d) geleistete Anzahlungen			0,00		0
				1.425.290,00	1.679
12. Sachanlagen				31.979.114,77	25.818
13. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital				0,00	0
darunter: eingefordert	0,00				(0)
14. Sonstige Vermögensgegenstände				116.549.912,43	438.449
15. Rechnungsabgrenzungsposten				8.443.226,95	9.106
16. Aktive latente Steuern				50.092.858,48	45.046
17. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung				49.434.972,25	50.865
18. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag				0,00	0
Summe der Aktiva				19.326.438.582,31	18.338.609

ANHANG I

Passiva				31.12.2013	31.12.2012
	in €	in €	in €	in €	in Tsd. €
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
a) täglich fällig		566.950.341,93			581.924
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		364.372.148,85			933.936
				931.322.490,78	1.515.860
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden					
a) Spareinlagen					
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	56.053.935,40				52.418
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	1.139.313,03				1.210
		57.193.248,43			53.628
b) andere Verbindlichkeiten					
ba) täglich fällig	9.355.313.378,99				7.517.041
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	2.605.158.800,66				2.374.711
		11.960.472.179,65			9.891.752
				12.017.665.428,08	9.945.380
3. Verbriefte Verbindlichkeiten					
a) begebene Schuldverschreibungen			0,00		0
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten			0,00		0
darunter: eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	0,00				(0)
				0,00	0
3a. Handelsbestand				4.295.262.900,28	4.857.965
4. Treuhandverbindlichkeiten				142.145.185,69	152.798
darunter: Treuhandkredite	1.223.764,98				(2.866)
5. Sonstige Verbindlichkeiten				61.770.977,40	68.111
6. Rechnungsabgrenzungsposten				18.858.989,59	20.493
6a. Passive latente Steuern				0,00	0
7. Rückstellungen					
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		4.287.754,60			2.838
b) Steuerrückstellungen		44.511.508,08			53.967
c) andere Rückstellungen		120.216.849,68			138.631
				169.016.112,36	195.436
9. Nachrangige Verbindlichkeiten				245.700.000,00	253.369

ANHANG I

Passiva				31.12.2013	31.12.2012
	in €	in €	in €	in €	in Tsd. €
10. Genussrechtskapital				100.000.000,00	100.000
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	0,00				(0)
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken				51.500.000,00	41.000
12. Eigenkapital					
a) gezeichnetes Kapital	75.384.617,25		75.384.617,25		75.385
– bedingtes Kapital –	37.692.308,62				(37.692)
b) Kapitalrücklage			355.712.648,38		355.713
c) Gewinnrücklagen					
cb) Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen		0,00			0
cd) andere Gewinnrücklagen	684.330.000,00				629.478
			684.330.000,00		629.478
d) Bilanzgewinn			177.769.232,50		127.621
				1.293.196.498,13	1.188.197
Summe der Passiva				19.326.438.582,31	18.338.609

1. Eventualverbindlichkeiten					
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		0,00			0
b) Verbindlichkeiten aus Bürg- schaften und aus Gewährleis- tungsverträgen			1.622.103.332,33		1.741.155
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		0,00			0
				1.622.103.332,33	1.741.155
2. Andere Verpflichtungen					
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		0,00			0
b) Platzierungs- und Übernahme- verpflichtungen		0,00			0
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen			6.109.417.988,29		5.255.464
				6.109.417.988,29	5.255.464

Gewinn- und Verlustrechnung der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013

				2013	2012
	in €	in €	in €	in €	in Tsd. €
1. Zinserträge aus					
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		121.752.551,54			140.717
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schulbuchforderungen		93.636.173,51			102.372
			215.388.725,05		243.089
2. Zinsaufwendungen			70.520.322,31		80.066
				144.868.402,74	163.023
3. Laufende Erträge aus					
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren			11.796.151,20		6.466
b) Beteiligungen			1.442.699,97		1.299
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen			129.358,00		2
				13.368.209,17	7.767
4. Erträge aus Gewinngemeinschaf- ten, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen				58.582.398,65	11.314
5. Provisionserträge			426.214.875,79		389.902
6. Provisionsaufwendungen			187.489.211,19		164.986
				238.725.664,60	224.916
7. Nettoertrag des Handelsbestands				90.200.719,34	134.340
davon: Zuführung Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB:	10.500.000,00				(15.000)
8. Sonstige betriebliche Erträge				59.113.342,11	61.768
10. Allgemeine Verwaltungsaufwen- dungen					
a) Personalaufwand					
aa) Löhne und Gehälter		196.439.779,80			207.945
ab) Soziale Abgaben und Aufwen- dungen für Altersversorgung und für Unterstützung		29.264.661,37			27.905
darunter:			225.704.441,17		235.850
für Altersversorgung	10.679.476,97				(9.492)
b) andere Verwaltungsaufwen- dungen			111.388.321,66		109.938
				337.092.762,83	345.788
11. Abschreibungen und Wertberich- tigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen				10.752.959,20	11.599
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen				10.931.811,14	15.244

				2013	2012
	in €	in €	in €	in €	in Tsd. €
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			0,00		11.467
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		1.853.016,54		1.853.016,54	0
					11.467
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere			0,00		0
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		2.028.500,00		2.028.500,00	1.419
					1.419
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme				13.025.560,70	20.642
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit				236.937.159,28	199.807
20. Außerordentliche Erträge			0,00		0
21. Außerordentliche Aufwendungen		1.000.000,00			0
22. Außerordentliches Ergebnis				1.000.000,00	1.000
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		62.522.252,26			73.743
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen		-1.854.325,48			-57
				60.667.926,78	73.686
25. Erträge aus Verlustübernahme				0,00	0
26. Aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne				0,00	0
27. Jahresüberschuss				175.269.232,50	125.121
28. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr				2.500.000,00	2.500
				177.769.232,50	127.621
29. Entnahmen aus der Kapitalrücklage				0,00	0
30. Entnahmen aus Gewinnrücklagen				0,00	0
31. Entnahmen aus Genussrechtskapital				0,00	0
32. Einstellungen in Gewinnrücklagen				0,00	0
33. Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals				0,00	0
34. Bilanzgewinn				177.769.232,50	127.621



Anhang für das Geschäftsjahr 2013 der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

1. Grundlagen

Der Jahresabschluss der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG zum 31. Dezember 2013 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches – unter Beachtung der rechtsformspezifischen Anforderungen des Aktiengesetzes – in Verbindung mit der für Kreditinstitute erlassenen Rechnungslegungsverordnung aufgestellt.

Die Zahlen in Klammern betreffen das Geschäftsjahr 2012.

Der Jahresabschluss der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG wird in den Konzernabschluss der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG einbezogen. Der Konzernabschluss wird im elektronischen Bundesanzeiger bekanntgemacht.

Der konsolidierte Abschluss der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG wird in den Konzernabschluss der HSBC Holdings plc, 8 Canada Square, London, E145HQ, Großbritannien, Register - Nr. 617987, einbezogen. Der Konzernabschluss der HSBC Holdings plc wird beim Handelsregister Großbritannien offengelegt. Am Grundkapital der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG hielt die HSBC Holdings plc Ende 2013 eine mittelbare Beteiligung von 80,6 % (80,6 %).

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Es wurden die Bewertungsvorschriften gemäß § 252 ff HGB angewendet.

2.1 Fremdwährungsumrechnung

Alle auf ausländische Währung lautenden Posten werden unabhängig vom Zeitpunkt ihres Entstehens oder ihrer Fälligkeit mit dem Devisenkassamittelkurs zum Bilanzstichtag umgerechnet. Termingeschäfte werden mit dem Terminkurs umgerechnet.

Bei der Bewertung der fremdwährungsbezogenen Instrumente werden die Vorschriften der besonderen Deckung gemäß § 340 h HGB beachtet. Alle Fremdwährungsrisiken werden im Rahmen der jeweiligen Handelsaktivitäten aktiv gesteuert. Positionen aus Fremdwährungsrisiken werden zentral im Handel verantwortet (Positionsverantwortung), zentral im Bereich Market Risk Control überwacht und in einer Gesamtposition je Währung handelsunabhängig täglich abgestimmt (zentrale Risikoüberwachung und Positionsabstimmung). Außerhalb des Handels bestehen keine Währungsrisiken.

2.2 Forderungen

Die Forderungen aus dem Bankgeschäft werden grundsätzlich zum Nominalbetrag bilanziert. Agio- und Disagio-beträge werden zeitanteilig im Zinsergebnis erfasst.

Die Forderungen werden nach unveränderten Maßstäben bewertet. Entsprechend werden für akute Kreditrisiken Einzelwertberichtigungen und für latente Kreditrisiken Pauschalwertberichtigungen gebildet. Die Ermittlung der Pauschalwertberichtigung entspricht dem Verfahren gemäß IAS 39.

Der Buchwert der Forderungen wird um die gebildeten Wertberichtigungen vermindert.

Akute Adressrisiken aus Eventualforderungen (Bürgschafts- und Akkreditivübernahmen, Wechseldiskontierungen, Kreditzusagen) werden durch angemessene Rückstellungen abgesichert.

2.3 Wertpapiere

2.3.1 Handelsbestände

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sowie Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, sofern sie zu Handelszwecken gehalten werden, werden mit dem risikoadjustierten Marktwertansatz bewertet (siehe auch: Abschnitt 2.4 Handelsaktivitäten).

2.3.2 Liquiditätsvorsorgebestand

Die Bewertung der nicht dem Handelsbestand zugeordneten Wertpapiere erfolgt nach dem strengen Niederstwertprinzip gemäß § 253 Abs. 3 HGB.

2.3.3 Anlagevermögen

Ein wie Anlagevermögen behandelter Wertpapierbestand wird nicht gehalten.

2.3.4 Bewertungseinheiten

Anleihen des Liquiditätsvorsorgebestands mit einem Marktwert in Höhe von 1.216,4 Mio. Euro werden durch Zinsswaps innerhalb einer Bewertungseinheit gemäß § 254 HGB in Form von Mikro-Hedges abgesichert. Die Anleihen und die Swaps haben Laufzeiten bis längstens 2028.

Im Geschäftsjahr wurden marktzensinduzierte Schwankungen in Höhe von 28,7 Mio. Euro durch die Swaps kompensiert. Marktwertschwankungen aufgrund von Risiko- oder Liquiditätsspreads sind nicht abgesichert. Die Bank verwendet die Durchbuchungsmethode. Das auf den ineffektiven Teil der Bewertungseinheit entfallende Ergebnis ergibt sich durch Saldierung der Zeitwertänderungen aufgrund des abgesicherten Risikos beim Grund- und Sicherungsinstrument. Sie werden in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst und belaufen sich zusammen mit den Wertänderungen durch nicht abgedeckte Risiken auf 0,5 Mio. Euro. Gewinne über die Anschaffungskosten hinaus bleiben unberücksichtigt.

Die Bilanzierung von Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB ist an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft. Diese beziehen sich insbesondere auf die Dokumentation des Sicherungszusammenhangs und die Effektivität der Sicherungsmaßnahme. Zum Zeitpunkt der Bildung der

Bewertungseinheit sind die Identifikation des Sicherungs- und Grundgeschäfts, die Kennzeichnung des gesicherten Risikos und die Vorgehensweise zur Überprüfung der Effektivität des Sicherungsgeschäfts zu dokumentieren.

Zur Beurteilung der prospektiven Effektivität des Sicherungsgeschäfts greift die Bank auf ein lineares Regressionsmodell zurück. Das Modell untersucht den linearen Zusammenhang zwischen den kumulierten Wertveränderungen aufgrund des abgesicherten Risikos des Grundgeschäfts und den kumulierten Wertveränderungen des Sicherungsgeschäfts. Dabei geben das sogenannte Bestimmtheitsmaß (R-Quadrat) Auskunft über die Güte der Regression und die Steigung der Regressionsgeraden (Slope) die Richtung des Zusammenhangs an.

Der Effektivitätsnachweis verlangt, dass für die Sicherungsbeziehung künftig eine hohe Effektivität erwartet werden kann (prospektive Effektivität). Für eine ausreichende Effektivität im Rahmen des prospektiven Tests ist ein R-Quadrat von größer 0,9 und eine Steigung zwischen $-0,9$ und $-1,1$ notwendig.

Im Berichtsjahr erfüllten die Sicherungsgeschäfte zu jedem Monatsende die Erfordernisse des prospektiven Effektivitätstests.

2.3.5 Wertpapierleihe- und Repogeschäfte

Verliehene Wertpapiere werden analog zu verpensionierten Wertpapieren in der Bilanz als Wertpapiere ausgewiesen. Entliehene Wertpapiere werden analog zu den in Pension genommenen Wertpapieren nicht als Wertpapiere ausgewiesen. Wiedereindeckungsverpflichtungen (Short Sales) werden unter dem passivischen Handelsbestand ausgewiesen, auch wenn diese Geschäfte durch entliehene oder in Pension genommene Wertpapiere beliefert worden sind.

2.4 Handelsaktivitäten

2.4.1 Ausweis

Die Handelsbestände umfassen Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen sowie Edelmetalle, Termingeschäfte und Derivate, einschließlich Optionsscheine und Zertifikate.

Die positiven und negativen Marktwerte von derivativen Finanzinstrumenten des Handelsbuchs werden in den aktiven und passivischen Handelsbeständen ausgewiesen.

Im Berichtsjahr wurden keine Finanzinstrumente des Handelsbestands umgegliedert.

2.4.2 Bewertung

Alle Bestände in den Handelsportfolios werden nach dem risikoadjustierten Marktwertansatz bilanziert.

Alle Finanzinstrumente werden bei Zugang zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Im Zugangszeitpunkt entspricht dieser in der Regel dem Transaktionspreis, das heißt dem beizulegenden Zeitwert der Gegenleistung.

Im Rahmen der Folgebewertung werden öffentlich notierte Marktpreise auf einem aktiven Markt zugrunde gelegt. Falls diese nicht verfügbar sind, erfolgt die Bewertung anhand anerkannter Bewertungsmethoden. Es werden überwiegend Standard-Bewertungsmodelle verwendet. Dies sind im Wesentlichen Barwertverfahren und Optionspreismodelle. Für bestimmte komplexe Produkte wurden eigene Bewertungsroutinen entwickelt. Aufgrund des breiten Produktspektrums werden die Bewertungsparameter möglichst differenziert erhoben, zum Beispiel nach Laufzeiten und Basispreisen.

Die sich aus der Marktbewertung ergebenden Werte werden um Wertanpassungen insbesondere für Modellrisiken sowie Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken und einen Value at Risk-Abschlag reduziert. Der Value at Risk-Abschlag trägt dem Risiko einer kurzfristigen Marktpreisveränderung angemessene Rechnung. Der Berechnung liegen eine Haltedauer von zehn Tagen und ein Konfidenzniveau von 99 % zugrunde. Das Value at Risk-Modell beruht auf einer historischen Simulation der Risikofaktoren über eine

Periode von 500 gleich gewichteten Handelstagen. Die Abschläge werden je Portfolio ermittelt und unter dem aktivischen beziehungsweise passivischen Handelsbestand ausgewiesen.

2.5 Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen werden zu Anschaffungskosten oder zu dauerhaft niedrigeren Tageswerten bewertet.

2.6 Sachanlagen

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten aktiviert und – soweit abnutzbar – planmäßig linear abgeschrieben.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis zu einer Höhe von 150,00 Euro werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten in Höhe von 150,01 Euro bis 1.000,00 Euro werden als Sammelposten erfasst und analog zu der steuerlichen Regelung über fünf Jahre abgeschrieben.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden bei voraussichtlich dauernden Wertminderungen vorgenommen.

Die Abnutzung von Bauten wird durch lineare Abschreibung über einen Zeitraum von 50 Jahren oder über eine voraussichtlich kürzere Restnutzungsdauer berücksichtigt. Mietereinbauten werden linear über die Laufzeit der Mietverträge abgeschrieben.

Parameter

in %	31.12.2013
Langfristiger Rechnungszinsfuß	4,9
Erwartete Gehaltsentwicklung	3,0
Voraussichtliche Rentenanpassung	2,0
Erwartete Inflationsrate	2,0
Erwarteter Anstieg der Beitragsbemessungsgrenze für die Sozialversicherung	2,5
Durchschnittliche Fluktuationsrate	4,0

Bei der Berechnung der Abschreibung für die Betriebs- und Geschäftsausstattung wird eine steuerlich akzeptierte Nutzungsdauer zugrunde gelegt.

2.7 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag passiviert. Sofern ein Disagio beziehungsweise ein Agio vereinbart ist, wird dieses als aktiver beziehungsweise passiver Rechnungsabgrenzungsposten bilanziert und zeitanteilig im Zinsergebnis erfasst. Unverzinsliche Verbindlichkeiten, z. B. Null-Kupon-Schuldscheindarlehen, werden mit der Emissionsrendite auf den Bilanzstichtag aufgezinnt.

2.8 Rückstellungen

2.8.1 Rückstellungen für Pensionen

2.8.1.1 Pensionsverpflichtungen

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden auf Basis versicherungsmathematischer Gutachten in Höhe der DBO (Defined Benefit Obligation) gebildet. Die Berechnung erfolgt nach der Projected Unit Credit Method.

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden pauschal mit dem von der Deutschen Bundesbank Ende September 2013 veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (§ 253 Abs. 2 Satz 2 HGB).

Bei der Bewertung der Pensionsrückstellungen im Berichtsjahr wurden die in 2005 geänderten Heubeck-Richttafeln und folgende Parameter zugrunde gelegt:

2.8.1.2 Deckungsvermögen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Die Bank unterhält Deckungsvermögen getrennt für Pensionen, Vorruhestands- und Jubiläumsverpflichtungen einerseits und für Altersteilzeitverpflichtungen andererseits. Die Vermögensgegenstände entsprechen den Anforderungen des § 246 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 HGB. Die Bewertung erfolgt zum beizulegenden Zeitwert.

Entsprechend § 253 Abs. 1 Satz 4 HGB wurde der Wert des Deckungsvermögens mit den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen saldiert. Die Bank hat das Wahlrecht gemäß Art. 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB in Anspruch genommen.

Der ursprüngliche Unterschiedsbetrag aus der Verrechnung der laufenden Pensionen mit dem Deckungsvermögen in Höhe von 14,0 Mio. Euro wird bis längstens 31. Dezember 2024 verteilt.

Die Überdeckung wird in der Bilanz in der Position „Aktivischer Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung“ ausgewiesen.

Die Verrechnung der Altersteilzeitrückstellung mit dem entsprechenden Deckungsvermögen führt zu einer Unterdeckung und wird weiterhin unter den Rückstellungen ausgewiesen.

2.8.2 Rückstellungen für Lebensarbeitszeitkonten

Für die Mitarbeiter der Bank besteht die Möglichkeit, an einem Lebensarbeitszeitkonten-Modell teilzunehmen. Gemäß den Prinzipien der Bruttoumwandlung können Arbeitsentgeltguthaben in Form von Gehaltsbezügen oder Zeitguthaben zur Finanzierung von vergüteten Freistellungszeiten von der Arbeitsleistung verwendet werden. Die umgewandelten Beträge sind im Rahmen eines CTA (Contractual Trust Agreement) gegen Insolvenz gesichert. Zusätzlich zu den umgewandelten Beträgen wird zur Absicherung des späteren Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag ein Pauschalbetrag in Höhe von 20 % des jeweiligen Beitrags auf den Vermögenstreuhänder übertragen.

Als zugesagte Leistung garantiert die Bank eine Mindestverzinsung. Sofern bei Anlage des Wertguthabens die Erträge aus der Kapitalanlage die Summe der Zinsgutschriften überschreiten, werden 50 % des Differenzbetrages dem Lebensarbeitszeitkonto gutgeschrieben. Es werden die Regelungen für wertpapiergebundene Versorgungszusagen gemäß IDW RS HFA 30 angewendet.

Die durch den Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge werden zum Barwert der zu erwartenden Zahlungen angesetzt.

2.8.2.1 Verpflichtungen aus Lebensarbeitszeitkonten

Die wertpapiergebundenen Versorgungszusagen werden gemäß § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB bewertet. Die Höhe der Rückstellung bestimmt sich nach dem beizulegenden Zeitwert der Wertpapiere, mit denen die Lebensarbeitszeitkonten unterlegt sind, soweit dieser den garantierten Mindestbetrag erreicht oder übersteigt. Der garantierte Mindestbetrag ist als Erfüllungsbetrag der Garantieleistungen anzusehen. Er unterliegt der Abzinsung gemäß § 253 Abs. 2 HGB.

2.8.2.2 Deckungsvermögen für Lebensarbeitszeitkonten

Die Kapitalanlage in Fonds qualifiziert als Deckungsvermögen. Es erfolgt eine Bewertung der Fondsanteile zum beizulegenden Zeitwert. Gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB erfolgt eine Saldierung der Rückstellungsverpflichtung mit dem Deckungsvermögen. Ein etwaiger Unterschiedsbetrag wird gemäß § 246 Abs. 2 Satz 3 HGB i.V.m. § 266 Abs. 2 HGB als Rückstellung passiviert beziehungsweise als aktiver Unterschiedsbetrag ausgewiesen.

2.8.3 Rückstellung für Altersteilzeit

Der IDW RS HFA 3 wurde im Berichtsjahr überarbeitet. Die Aufstockungsbeiträge werden nun entsprechend ihrem wirtschaftlichen Gehalt als Abfindung oder Entlohnung abgebildet. Aufstockungsbeiträge mit Entlohnungscharakter werden rätierlich bis zur Ruhephase zu Lasten des Personalaufwands aufgebaut. Besitzen die Aufstockungsbeiträge Abfindungscharakter, wird für sie im Zeitpunkt der Entstehung der Verpflichtung sofort und in voller Höhe zu Lasten des sonstigen betrieblichen Aufwands eine Rückstellung gebildet. Die Bank hat die Ermittlung der Aufstockungsbeträge gemäß IDW RS HFA 3 angepasst.

2.8.4 Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen werden nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Künftige Preis- und Kostensteigerungen sind berücksichtigt.

Die Rückstellungen, deren Restlaufzeit mehr als ein Jahr beträgt, werden mit den Zinssätzen gemäß § 253 Abs. 2 HGB abgezinst. Die Berechnung der Abzinsung für die entsprechende Laufzeit erfolgt gemäß der Zinssätze der Bundesbankzinskurve zum Stichtag 30. September 2013. Diese Zinskurve ist eine Null-Kupon-Zinsswapkurve, die auf Basis von Festzins-Swaps auf Euro-Basis ermittelt wird.

Die Bank hat das Wahlrecht gemäß Art. 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB genutzt.

Die Bank wendet die Vorgaben der IDW-Stellungnahme zu Einzelfragen der verlustfreien Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs (IDW RS BFA 3) an. Aus der barwertigen Bewertung der zinsbezogenen Geschäfte des Bankbuchs unter Berücksichtigung von Verwaltungsaufwendungen, Risikokosten und fiktiven Refinanzierungskosten ergab sich kein Bedarf zur Bildung einer Drohverlustrückstellung gemäß § 340a HGB i.V.m. § 249 Abs. 1 HGB.

Die Bilanzierung von Steuerrückstellungen wurde an den IDW RS HFA 34 angepasst. Rückstellungen für Steuerschulden werden als Verbindlichkeitsrückstellungen i. S. des § 249 Abs. 1 HGB eingestuft. Steuerrückstellungen und die Rückstellung für steuerliche Nachzahlungszinsen werden in 2013 erstmalig abgezinst.

Die Bank bildet Rückstellungen für Kundenbeschwerden gemäß § 249 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 HGB.

Im Berichtsjahr hat die Bank das Verfahren zur Schätzung der Rückstellungshöhe geändert. Die allgemeine Rückstellung für Kundenbeschwerden basiert auf dem Beschwerdebuch der Bank. Zusätzlich werden Rückstellungen für konkrete Einzelfälle gebildet. Die Höhe der Rückstellungen richtet sich nach den aus der Vergangenheit abgeleiteten Beschwerde- und Vergleichsquoten. Aufgrund der Änderung des Schätzverfahrens löste die Bank 2013 Rückstellungen für Kundenbeschwerden in Höhe von 5,0 Mio. Euro auf.

2.9 Kompensationen in der Gewinn- und Verlustrechnung

Im Bereich der Risikovorsorge werden Aufwendungen und Erträge für den Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung kompensiert.

3. Erläuterungen zur Bilanz

3.1 Fristengliederung nach Restlaufzeiten

Forderungen an Kreditinstitute

in Mio. €	31.12.2013	31.12.2012
a) Täglich fällig	513,6	454,5
b) Andere Forderungen	681,4	437,4
Mit einer Restlaufzeit von		
bis zu drei Monaten	199,0	219,9
mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr	229,9	15,1
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	252,5	202,4
mehr als fünf Jahren	0,0	0,0
Insgesamt	1.195,0	891,9

Forderungen an Kunden

in Mio. €	31.12.2013	31.12.2012
Mit einer Restlaufzeit von		
bis zu drei Monaten	2.403,0	1.902,8
mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr	439,1	529,8
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	1.519,4	1.231,0
mehr als fünf Jahren	455,9	443,1
Insgesamt	4.817,4	4.106,7

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

in Mio. €	31.12.2013	31.12.2012
a) Täglich fällig	566,9	581,9
b) Mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	364,4	934,0
Mit einer Restlaufzeit von		
bis zu drei Monaten	358,8	492,5
mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr	5,0	35,8
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	0,0	405,0
mehr als fünf Jahren	0,6	0,7
Insgesamt	931,3	1.515,9

Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

in Mio. €	31.12.2013	31.12.2012
a) Spareinlagen	57,2	53,6
Mit einer Restlaufzeit von		
bis zu drei Monaten	56,1	52,4
mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr	0,0	0,0
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	1,1	1,2
mehr als fünf Jahren	0,0	0,0
b) Andere Verbindlichkeiten	11.960,5	9.891,8
ba) täglich fällig	9.355,3	7.517,1
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	2.605,2	2.374,7
Mit einer Restlaufzeit von		
bis zu drei Monaten	2.232,2	1.881,1
mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr	189,0	256,6
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	180,7	233,7
mehr als fünf Jahren	3,3	3,3
Insgesamt	12.017,7	9.945,4

3.2 Verbundene Unternehmen – Forderungen und Verbindlichkeiten

in Mio. €	31.12.2013	31.12.2012
Forderungen an Kreditinstitute	738,6	561,7
Forderungen an Kunden	114,3	121,7
Aktien	0,0	0,0
Schuldverschreibungen	701,1	600,0
Handelsbestand aktiv	0,0	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	526,6	1.122,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	151,3	105,5
Verbriefte Verbindlichkeiten	0,0	0,0
Handelsbestand passiv	0,0	0,0
Nachrangige Verbindlichkeiten	0,0	0,0

3.3 Beteiligungsunternehmen – Forderungen und Verbindlichkeiten

in Mio. €	31.12.2013	31.12.2012
Forderungen an Kreditinstitute	0,0	0,0
Forderungen an Kunden	0,0	0,0
Schuldverschreibungen	0,0	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,0	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	3,5	2,2
Verbriefte Verbindlichkeiten	0,0	0,0
Nachrangige Verbindlichkeiten	0,0	0,0

3.4 Treuhandgeschäfte

Das Treuhandvermögen und die Treuhandverbindlichkeiten gliedern sich in folgende Bilanzposten:

Treuhandvermögen

in Mio. €	31.12.2013	31.12.2012
Forderungen an Kreditinstitute	0,0	0,0
Forderungen an Kunden	0,0	1,1
Treuhandbeteiligungen	142,1	151,7
Insgesamt	142,1	152,8

Treuhandverbindlichkeiten

in Mio. €	31.12.2013	31.12.2012
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,0	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	142,1	152,8
Insgesamt	142,1	152,8

3.5 Fremdwährung

Zum 31. Dezember 2013 beliefen sich die auf Fremdwährung lautenden Vermögensgegenstände auf 1.836,7 Mio. Euro (1.575,3 Mio. Euro). Der Gesamtbetrag der auf Fremdwährung lautenden Schulden belief sich auf 2.627,5 Mio. Euro (2.385,9 Mio. Euro).

3.6 Forderungen an Kunden

Diese Position enthält Forderungen mit einer unbestimmten Laufzeit in Höhe von 60,1 Mio. Euro (58,2 Mio. Euro).

3.7 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Der Liquiditätsvorsorgebestand betrug zum 31. Dezember 2013 4.147,4 Mio. Euro (3.944,7 Mio. Euro).

Wertpapiere mit einem Buchwert in Höhe von 40,9 Mio. Euro (38,6 Mio. Euro) sind zwar börsenfähig, aber nicht börsennotiert.

Zur Besicherung von Spitzenrefinanzierungsfazilitäten standen zum Bilanzstichtag Schuldverschreibungen im Nennwert von 2.639,3 Mio. Euro (2.753,3 Mio. Euro) zur Verfügung.

Für Geschäfte an der Eurex und für Wertpapierleihegeschäfte wurden festverzinsliche Wertpapiere im Nennwert von 327,5 Mio. Euro (118,3 Mio. Euro) als Sicherheit hinterlegt.

Anleihen und Schuldverschreibungen mit einem Buchwert in Höhe von 472,1 Mio. Euro (371,4 Mio. Euro) werden im Geschäftsjahr 2014 fällig.

3.8 Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

Der Liquiditätsvorsorgebestand betrug zum 31. Dezember 2013 407,3 Mio. Euro (337,0 Mio. Euro).

Der Bilanzposten enthält börsenfähige Wertpapiere im Betrag von 59,6 Mio. Euro (58,8 Mio. Euro). Börsenfähige Wertpapiere mit einem Buchwert in Höhe von 26,1 Mio. Euro (26,1 Mio. Euro) sind nicht börsennotiert. Die nicht börsenfähigen Wertpapiere belaufen sich auf insgesamt 347,6 Mio. Euro (278,1 Mio. Euro).

3.9 Investmentvermögen

in Mio. €						
Fondstyp	Marktwert	Buchwert	Differenz	Ausschüttung 2013	Tägliche Rückgabe möglich	
Aktienfonds						
HSBC Trinkaus Discountzertifikate	11,9	10,0	1,9	0,0		Ja
HSBC Trinkaus Aktienstruktur Europa	7,0	5,9	1,1	0,0		Ja
HSBC Trinkaus Laplace Euroland Equity	4,9	4,9	0,0	0,0		Ja
Antecedo Euro Yield A	10,1	10,0	0,1	0,1		Ja
Lingohr – Global Equity	10,8	5,0	5,8	0,0		Ja
HSBC Global Emerging Markets Protect 80 Dynamic C	2,6	2,6	0,0	0,0		Ja
Rentenfonds						
HSBC Trinkaus Euro Value Bond	16,1	16,1	0,0	0,7		Ja
Spezialfonds						
Fonds PRT (Deckungsvermögen)	223,9	223,9	0,0	6,5		Nein
HSBC Trinkaus LAZK (Deckungsvermögen)	15,4	15,4	0,0	0,0		Ja
Select INKA	134,3	134,3	0,0	2,0		Nein
IGC INKA	216,5	198,9	17,6	8,2		Nein

Im Berichtsjahr wurden keine Abschreibungen gemäß § 253 Abs. 3 S. 4 HGB unterlassen. Bei allen Fonds, bei denen der aktuelle Marktwert unter dem Buchwert liegt, wurden Abschreibungen auf den Marktwert vorgenommen.

Bei den Investmentfonds wurden ausschließlich Ertragsausschüttungen vorgenommen. Das komplette Investmentvermögen wird im Liquiditätsvorsorgebestand gehalten.

3.10 Handelsbestand aktiv

in Mio. €	31.12.2013	31.12.2012
Positiver Marktwert derivative Finanzinstrumente	1.441,3	1.838,3
Handelbare Forderungen	1.420,3	1.769,7
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	2.513,0	2.881,6
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1.393,3	807,8
Sicherheiten im Derivategeschäft	231,2	470,7
Reverse Repos	43,7	113,6
Edelmetalle	2,0	4,9
Abschläge	-26,9	-28,1
Insgesamt	7.017,9	7.858,5

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere mit einem Buchwert in Höhe von 29,1 Mio. Euro (30,1 Mio. Euro) sind zwar börsenfähig, aber nicht börsennotiert.

Zur Besicherung von Spitzenrefinanzierungsfazilitäten standen zum Bilanzstichtag Schuldverschreibungen im Nennwert von 1.360,7 Mio. Euro (2.047,8 Mio. Euro) zur Verfügung. Wie im Vorjahr bestand zum Stichtag kein Offenmarktgeschäft mit der Deutschen Bundesbank.

Zum Bilanzstichtag waren wie im Vorjahr keine Wertpapiere in Pension gegeben. Für Geschäfte an der Eurex und für Wertpapierleihengeschäfte wurden festverzinsliche Wertpapiere im Nennwert von 283,8 Mio. Euro (115,2 Mio. Euro) als Sicherheit hinterlegt.

Für Wertpapier-Darlehensgeschäfte waren am Bilanzstichtag Guthaben mit einem Nominalbetrag von 7,8 Mio. Euro (2,1 Mio. Euro) als Sicherheit verpfändet.

Anleihen und Schuldverschreibungen mit einem Buchwert in Höhe von 712,4 Mio. Euro (890,1 Mio. Euro) werden im Geschäftsjahr 2014 fällig.

Die Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere enthalten börsenfähige Wertpapiere mit einem Betrag von 1.337,3 Mio. Euro (738,6 Mio. Euro). Alle börsenfähigen Wertpapiere sind wie im Vorjahr auch börsennotiert. Die nicht börsenfähigen Wertpapiere belaufen sich auf insgesamt 56,0 Mio. Euro (69,1 Mio. Euro).

Für Wertpapierleihegeschäfte wurden keine Aktien (0,1 Mio. Euro) als Sicherheit hinterlegt. Zum Bilanzstichtag waren Aktien mit einem Buchwert in Höhe von 20,4 Mio. Euro (48,4 Mio. Euro) verliehen.

Wie im Vorjahr bestanden keine Geschäfte mit in Pension gegebenen Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren.

3.11 Nachrangige Vermögensgegenstände

in Mio. €	31.12.2013	31.12.2012
Forderungen an Kreditinstitute	0,0	0,0
Forderungen an Kunden	22,0	12,4
Schuldverschreibungen		
Andere Emittenten	109,4	87,1
Eigene Schuldverschreibungen	0,0	0,0
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	0,0	0,0
Handelsbestand aktiv		
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0,3	7,1
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1,2	0,3

3.12 Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

Die Beteiligungen enthalten börsennotierte Wertpapiere mit einem Buchwert in Höhe von 9,0 Mio. Euro (6,9 Mio. Euro). Die Bilanzposition „Anteile an verbundenen Unternehmen“ enthält wie im Vorjahr keine börsenfähigen Anteile.

3.13 Anteilsbesitz

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG ist an folgenden Gesellschaften, die überwiegend voll konsolidiert werden, mit mindestens 20 % direkt oder indirekt beteiligt:

		Anteil am Gesellschafts- Sitz kapital in %	Eigenkapital der Gesellschaft in Tsd. €	Jahresergebnis 2013 in Tsd. €
Banken und banknahe Gesellschaften				
HSBC Trinkaus & Burkhardt Gesellschaft für Bankbeteiligungen mbH	Düsseldorf	100,0	117.485	0 ¹⁾
HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A.	Luxemburg	100,0	108.178	-22.196
HSBC Trinkaus Investment Management Ltd.	Hongkong	100,0	587	-15
Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH	Düsseldorf	100,0	24.000	0 ¹⁾
HSBC INKA Investment-AG TGV ³⁾	Düsseldorf	100,0	1.939	-5
HSBC Trinkaus Investment Managers S.A.	Luxemburg	100,0	1.945	-4.716
HSBC Transaction Services GmbH	Düsseldorf	100,0	15.000	0 ¹⁾
HSBC Trinkaus Family Office GmbH	Düsseldorf	100,0	25	0 ¹⁾
HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH	Düsseldorf	100,0	5.001	0 ¹⁾
HSBC Global Asset Management (Österreich) GmbH	Wien	100,0	418 ²⁾	58 ²⁾
HSBC Global Asset Management (Switzerland) AG ⁴⁾	Zürich	50,0	1.464	8
Gesellschaften mit Sonderauftrag				
HSBC Trinkaus Real Estate GmbH	Düsseldorf	100,0	167	0 ¹⁾
HSBC Trinkaus Immobilien Beteiligungs-KG	Düsseldorf	100,0	3.010	157
Trinkaus Europa Immobilien-Fonds Nr. 3 GmbH	Düsseldorf	100,0	56	4
HSBC Trinkaus Europa Immobilien-Fonds Nr. 5 GmbH	Düsseldorf	100,0	31	5
Trinkaus Canada 1 GP Ltd.	Toronto	100,0	-32 ²⁾	-33 ²⁾
Trinkaus Immobilien-Fonds Verwaltungs-GmbH	Düsseldorf	100,0	46	17
Trinkaus Australien Immobilien-Fonds Nr. 1 Treuhand-GmbH	Düsseldorf	100,0	23	2
Trinkaus Immobilien-Fonds Geschäftsführungs-GmbH	Düsseldorf	100,0	24	0
Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH	Düsseldorf	100,0	500	0 ¹⁾
Trinkaus Private Equity Management GmbH	Düsseldorf	100,0	1.398	1.275
HSBC Trinkaus Private Wealth GmbH	Düsseldorf	100,0	261	0 ¹⁾

		Anteil am Gesellschafts- Sitz kapital in %	Eigenkapital der Gesellschaft in Tsd. €	Jahresergebnis 2013 in Tsd. €
Grundstücksgesellschaften				
Grundstücksgesellschaft Trinkausstraße KG	Düsseldorf	100,0	2.762	-4.135
Sonstige Gesellschaften				
HSBC Trinkaus Consult GmbH	Düsseldorf	100,0	6.218 ²⁾	-284 ²⁾
Trinkaus Private Equity Verwaltungs GmbH	Düsseldorf	100,0	37	7
sino AG	Düsseldorf	26,6	4.710 ⁵⁾	-35 ⁵⁾

¹⁾ Ergebnisabführungsvertrag

²⁾ Werte per 31. Dezember 2012

³⁾ Unternehmensaktien

⁴⁾ at equity konsolidiert

⁵⁾ Werte per 30. September 2013

3.14 Anlagevermögen

Die Sachanlagen enthalten Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung mit einem Buchwert von 31,8 Mio. Euro (25,6 Mio. Euro). Die Bank ist Eigentümerin von 20 Stellplätzen des Garagenkomplexes im Kö-Center, Düsseldorf, die sie im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit nutzt. Im Geschäftsjahr 2013 wurden 0,3 Mio. Euro (0,3 Mio. Euro) geringwertige Wirtschaftsgüter sofort abgeschrieben.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist auf den Seiten 114 und 115 dargestellt.

3.15 Eigene Aktien

Am Ende des Geschäftsjahres 2013 hatte die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG – wie schon im Vorjahr – keine eigenen Aktien oder Anteile im Bestand. Am Bilanzstichtag waren 236 (236) Aktien der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG an die Bank als Sicherheit im Rahmen des Kreditgeschäftes verpfändet. Diese Anzahl entspricht 0,001 % (0,001 %) des Grundkapitals.

Zur Marktpflege im Rahmen der durch die Hauptversammlung gegebenen Ermächtigung hat die AG im Laufe des Jahres 2013 keine (43) eigene Aktien erworben und wieder veräußert.

3.16 Sonstige Vermögensgegenstände

Die Position Sonstige Vermögensgegenstände beinhaltet im Wesentlichen Forderungen an verbundene Unternehmen in Höhe von 61,7 Mio. Euro (17,8 Mio. Euro), Barsicherheiten gegenüber der Eurex in Höhe von 50,0 Mio. Euro (410,0 Mio. Euro) und Steuererstattungsansprüche in Höhe von 2,3 Mio. Euro (0,8 Mio. Euro).

3.17 Latente Steuererstattungsansprüche

Diese Position enthält latente Steuererstattungsansprüche in Höhe von 50,1 Mio. Euro (45,0 Mio. Euro), die aus unterschiedlichen Wertansätzen nach Handels- und Steuerrecht resultieren.

Passive latente Steuern in Höhe von 4,4 Mio. Euro ergeben sich aus unterschiedlichen handels- und steuerrechtlichen Wertansätzen des CTA-Deckungsvermögens. Sie wurden mit aktiven latenten Steuern verrechnet. Über den Saldierungsbereich hinausgehende aktive Steuerlatenzen wurden aktiviert. Aktive Steuerlatenzen resultieren im Wesentlichen aus unterschiedlichen steuerrechtlichen Wertansätzen bei Kundenforderungen, Aktien und Schuldverschreibungen in Höhe von 18,3 Mio. Euro sowie bei Pensions- und Jubiläumsverpflichtungen in Höhe von 19,3 Mio. Euro.

3.18 Fonds für allgemeine Bankrisiken

Gemäß § 340 e Abs. 4 HGB in Verbindung mit § 340 g HGB wurde dem Fonds für allgemeine Bankrisiken im Geschäftsjahr 2013 ein Betrag in Höhe von 10,5 Mio. Euro (15,0 Mio. Euro) zugewiesen. Die Zuführung wurde mit dem Nettoertrag des Handelsbestands verrechnet.

3.19 Handelsbestand passiv

in Mio. €	31.12.2013	31.12.2012
Negativer Marktwert derivative Finanzinstrumente	1.885,9	2.405,0
Discountzertifikate, Schuldscheindarlehen, Schuldverschreibungen und Optionsscheine	2.115,1	2.196,4
Sicherheiten im Derivategeschäft	244,2	215,1
Eindeckungsverpflichtungen aus Short Sales	53,1	41,5
Abschläge	-3,0	0,0
Insgesamt	4.295,3	4.858,0

3.20 Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktive Rechnungsabgrenzung enthält:

in Mio. €	31.12.2013	31.12.2012
Disagio aus Verbindlichkeiten	1,8	2,0
Agio aus Forderungen	0,0	0,0

Die passive Rechnungsabgrenzung enthält:

in Mio. €	31.12.2013	31.12.2012
Disagio aus Forderungen	0,1	0,1
Agio aus Verbindlichkeiten	0,1	0,6

3.21 Sonstige Verbindlichkeiten

Die Sonstigen Verbindlichkeiten enthalten im Wesentlichen Steuerverbindlichkeiten in Höhe von 12,5 Mio. Euro (13,2 Mio. Euro), Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 12,1 Mio. Euro (12,2 Mio. Euro) sowie Zinsabgrenzungen auf Genussrechtskapital und nachrangige Verbindlichkeiten in Höhe von 11,6 Mio. Euro (11,8 Mio. Euro).

3.22 Rückstellungen

3.22.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Rechtliche Rahmenbedingungen

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter existieren verschiedene Ruhegeld- beziehungsweise Versorgungsordnungen in Abhängigkeit vom Eintrittsdatum des Mitarbeiters in die Bank. Dabei werden die Zusagen auf betriebliche Altersversorgung den Mitarbeitern als kollektive Regelungen in Form von Betriebsvereinbarungen erteilt, die als Direktzusagen ausgestaltet sind.

Für Neuzugänge offene Regelungen

Im Rahmen der derzeit für Neuzugänge offenen arbeitgeberfinanzierten Regelung (VO 2013) sagt die Bank ihren Mitarbeitern Kapitalleistungen im Fall der Pensionierung, der Invalidität und des Todes als Anwärter zu. Die Zusage ist beitragsorientiert ausgestaltet, die Leistungen ergeben sich als Kapitalbausteine aus den zugesagten Beiträgen über eine garantierte Verzinsung. Die Höhe der garantierten Verzinsung kann für zukünftige Bausteine an ein verändertes Zinsumfeld angepasst werden. Die Beitragszeit beträgt jeweils zehn Jahre nach Ende des Berichtsjahres. Die Bank kann jederzeit festlegen, ob und wie sich die Beitragszeit verlängert. Hat die Bank bis zum Ende eines Geschäftsjahres keine Erklärung abgegeben, gilt die Beitragszeit als um ein weiteres Jahr verlängert.

Geschlossene Regelungen

Mitarbeiter mit Eintritt zwischen 01.01.2001 und 01.07.2013 erhielten eine zu der Versorgungsordnung 2013 analoge Regelung (VO 2001), die sich von der aktuellen Regelung im Wesentlichen in der Höhe der zugesagten Garantie-

verzinsung unterscheidet. Aus diesem Versorgungswerk bestehen unverfallbare Anwartschaften ausgeschiedener Mitarbeiter, jedoch keine laufenden Rentenleistungen. Für bis zum 31.12.2000 eingetretene Mitarbeiter sowie für die ehemaligen Mitarbeiter der Niederlassung Hamburg existieren zwei weitere Versorgungswerke, die für Neuzugänge geschlossen wurden. Begünstigte dieser Regelungen erhalten Leistungen in Form lebenslanger Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten. Es handelt sich um dienstzeitabhängige Endgehaltspläne mit gespaltener Leistungsformel. Neben den heute noch aktiven Mitarbeitern gibt es aus diesen Regelungen ausgeschiedene Anwärter mit unverfallbaren Anwartschaften auf lebenslang laufende Renten und Versorgungsempfänger. Diese beziehen lebenslange Renten, für die nach § 16 Absatz 1 BetrAVG eine Anpassungsprüfung vorzunehmen ist. Für einen geschlossenen Personenkreis von Anwärtern besteht eine beitragsorientierte Kapitalzusage. Für diese hat die Bank Rückdeckungsversicherungen bei führenden deutschen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen, sodass der Mitarbeiter genau die Leistung erhält, die sich aus der Rückdeckungsversicherung ergibt.

Einzelzusagen

Für ehemalige und aktive Vorstände und Bereichsvorstände sowie ehemals persönlich haftende Gesellschafter existieren endgehaltsbezogene Einzelzusagen auf lebenslang laufende Leistungen. Zuletzt berufenen Vorstandsmitgliedern wurden einzelvertraglich beitragsorientierte Kapitalplanzusagen erteilt. Zusätzlich wurde einigen ehemaligen Vorständen und Bereichsvorständen sowie ehemals persönlich haftenden Gesellschaftern eine Kapitalzusage aus Entgeltumwandlung erteilt. Die garantierte Verzinsung des eingebrachten Umwandlungsbetrags ist festgeschrieben, die Auszahlung des Kapitals erfolgt in Raten.

Die Betriebsvereinbarung vom Juni 2013 zur Festlegung der Altersgrenzen in den geschlossenen Versorgungsordnungen sieht die Zahlung eines Übergangsgelds für die Mitarbeiter vor, die unmittelbar nach Ausscheiden aus den Diensten der Bank Rente beziehen. Das Übergangsgeld wird maximal sechs Monate gewährt.

Bei der Bewertung wurden die auf Seite 79 genannten Parameter verwendet.

Entwicklung der Altersteilzeitverpflichtungen

in Mio. €	2013
Altersteilzeitverpflichtungen zum 01.01.	2,8
Auflösung (Dienstzeitertrag)	-0,5
Zinsaufwand	0,1
Altersteilzeitverpflichtungen zum 31.12.	2,4

Entwicklung des Deckungsvermögens Altersteilzeitverpflichtung

in Mio. €	2013
Deckungsvermögen zum 01.01.	1,8
Abschreibungen	0,0
Zuführungen/Entnahmen	0,1
Deckungsvermögen zum 31.12.	1,9
Erträge des Deckungsvermögens	0,0

Die Unterdeckung wird unter den Rückstellungen ausgewiesen.

Entwicklung der Pensionsverpflichtungen

in Mio. €	2013
Pensionsverpflichtungen zum 01.01.	166,7
Auflösungen (Dienstzeitertrag)	-1,9
Zinsaufwand	12,6
Mitarbeiterwechsel	-0,2
Zuführung aus dem Unterschiedsbetrag	1,0
Pensionsverpflichtungen zum 31.12.	178,2

Entwicklung des Deckungsvermögens Pensionsverpflichtungen

in Mio. €	2013
Deckungsvermögen zum 01.01.	215,9
Zuschreibungen	3,7
Zuführungen/Entnahmen	6,3
Deckungsvermögen zum 31.12.	225,9
Erträge des Deckungsvermögens	6,4

Die Überdeckung in Höhe von 47,7 Mio. Euro wird in der Position „Aktivischer Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung“ ausgewiesen.

Im Geschäftsjahr 2013 wurde 1,0 Mio. Euro des Unterschiedsbetrags aus BilMoG aufwandswirksam aufgelöst und den Pensionsrückstellungen zugeführt.

Weiterhin werden die Rückdeckungsansprüche in Höhe von 18,5 Mio. Euro aus einer Gruppenlebensversicherung

mit der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen im Rahmen des Modells „Versorgungslohn statt Barvergütung“ in Höhe von 20,6 Mio. Euro verrechnet.

Die Verrechnung der Erträge und Aufwendungen ergibt einen Saldo in Höhe von 2,1 Mio. Euro.

Für das Übergangsgeld wurde erstmalig im Geschäftsjahr 2013 eine Rückstellung in Höhe von 1,8 Mio. Euro gebildet.

3.22.2 Rückstellungen für Lebensarbeitszeitkonten

Entwicklung der LAZK-Verpflichtungen

in Mio. €	2013 LAZK	2013 SV-Beitrag
LAZK-Verpflichtung zum 01.01.	7,2	0,5
Zinsaufwand	0,3	0,1
Auswirkungen aufgrund Änderungen des Rechnungszinses	0,0	0,0
Einzahlungen	5,3	1,0
Sonstiger Aufwand	0,0	0,7
Zahlungen/Wechsler	0,0	0,0
LAZK-Verpflichtung zum 31.12.	12,8	0,9

Entwicklung des Deckungsvermögens (LAZK)

in Mio. €	2013 LAZK	2013 SV-Beitrag
Deckungsvermögen zum 01.01.	7,2	2,1
Ertrag/Aufwand aus dem Deckungsvermögen	0,0	0,0
Zuwendungen zum Deckungsvermögen	5,6	0,5
Abgänge des Deckungsvermögens	0,0	0,0
Deckungsvermögen zum 31.12.	12,8	2,6

Die Überdeckung in Höhe von 1,7 Mio. Euro wird in der Position „Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung“ ausgewiesen.

Die Verrechnung der Erträge und Aufwendungen ergibt einen Saldo in Höhe von 0,3 Mio. Euro.

3.22.3 Ausschüttungsgesperrter Betrag

Gemäß § 268 Abs. 8 HGB in Verbindung mit § 246 Abs. 2 Satz 2 und § 253 Abs. 1 Satz 4 HGB ergibt sich folgender ausschüttungsgesperrter Betrag:

Ausschüttungsgesperrter Betrag

in Mio. €	Zeitwert 31.12.2013	Historische Anschaffungskosten	Latente Steuern	Ausschüttungsgesperrter Betrag
Deckungsvermögen Pensionen	225,9	188,6	4,2	33,1
Deckungsvermögen Altersteilzeit	1,9	1,5	0,1	0,3
Deckungsvermögen LAZK	15,4	15,1	0,1	0,2
Gesamt	243,2	205,2	4,4	33,6

3.22.4 Steuerrückstellungen

Passive latente Steuern in Höhe von 4,4 Mio. Euro ergeben sich aus unterschiedlichen handels- und steuerrechtlichen Wertansätzen des Deckungsvermögens. Sie wurden mit aktiven latenten Steuern verrechnet.

Entsprechend der IDW Stellungnahme zum IDW RS HFA 34 zur Bilanzierung von Steuerrückstellungen hat die Bank die Rückstellungen für Steuerschulden wie auch die Rückstellungen für steuerliche Nachzahlungszinsen abgezinst. Der Effekt aus der Änderung betrug 4,0 Mio. Euro.

3.22.5 Andere Rückstellungen

in Mio. €	31.12.2013	31.12.2012
Rückstellungen im Kreditgeschäft	0,0	0,0
Rückstellungen im Personalbereich	83,5	92,2
Andere Rückstellungen	36,7	46,5
Insgesamt	120,2	138,7

Der Zinsaufwand aus der Aufzinsung der Rückstellungen beträgt 0,4 Mio. Euro.

3.23 Nachrangige Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten enthalten nachrangige Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen, die sich auf insgesamt 245,7 Mio. Euro (253,4 Mio. Euro) belaufen. Im Geschäftsjahr 2013 entfiel auf sämtliche nachrangigen Verbindlichkeiten ein Zinsaufwand von 12,5 Mio. Euro (12,7 Mio. Euro).

Keine emittierte Schuldverschreibung übersteigt 10 % des Gesamtbetrags der nachrangigen Verbindlichkeiten. Vorzeitige Rückzahlungsverpflichtungen bestehen nicht.

Verzinsung der nachrangigen Verbindlichkeiten

Verzinsung	Nominalbetrag (in Mio. €)
4 % bis unter 5 %	100,2
5 % bis unter 6 %	145,5
Festsätze	245,7
Insgesamt	245,7

Rückzahlung der nachrangigen Verbindlichkeiten

Fälligkeit	Nominalbetrag (in Mio. €)
Bis ein Jahr	47,5
Über ein Jahr bis fünf Jahre	65,2
Über fünf Jahre	133,0
Insgesamt	245,7

Nachrangabrede

Alle nachrangigen Verbindlichkeiten gehen den nicht nachrangigen Forderungen anderer Gläubiger auf Zahlung von Kapital im Range nach. Dieser Nachrang gilt für die Fälle der Liquidation, der Insolvenz oder eines Verfahrens zur Vermeidung der Insolvenz.

Die nachrangigen Verbindlichkeiten werden mit einem Betrag von 217,2 Mio. Euro (218,2 Mio. Euro) in die Berechnung des haftenden Eigenkapitals nach § 10 Abs. 5a KWG einbezogen.

Genussrechtskapital

Gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 30. Mai 2006 emittierte die AG im September 2006 Namensgenussscheine in Höhe von 100,0 Mio. Euro in vier Tranchen. Die Laufzeit der Namensgenussscheine über 6,0 Mio. Euro beziehungsweise 5,0 Mio. Euro ist

bis zum 31. Dezember 2016 befristet, die jährliche Ausschüttung beträgt 4,77 % beziehungsweise 4,78 %. Die Laufzeit der Namensgenussscheine über 52,0 Mio. Euro beziehungsweise 37,0 Mio. Euro endet am 31. Dezember 2020, die jährliche Ausschüttung beträgt 4,89 % beziehungsweise 4,91 %. Die Rückzahlung erfolgt jeweils ein halbes Jahr nach Ende der Laufzeit zum Nennwert, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Teilnahme an einem Bilanzverlust.

Genussrechtskapital in Höhe von 100,0 Mio. Euro erfüllt die Bedingungen des § 10 Abs. 5 KWG und ist daher aufsichtsrechtlich als Ergänzungskapital anerkannt.

In den Bedingungen aller Emissionen ist festgelegt, dass die Forderungen aus den Wertpapieren den nicht nachrangigen Forderungen aller anderen Gläubiger der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG im Range nachgehen. Sie sind

gleichrangig im Verhältnis zu allen anderen nachrangigen Forderungen, die gegenüber HSBC Trinkaus & Burkhardt AG bestehen. Die Namensgenussscheine nehmen an einem Bilanzverlust gemäß den Emissionsbedingungen teil.

Für die Namensgenussscheine ist eine Kündigung durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG bei einer Änderung der steuerlichen Vorschriften möglich. Die Genussscheininhaber sind nicht berechtigt zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung des Kapitals zu verlangen.

3.24 Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital beträgt 75,4 Mio. Euro und setzt sich aus 28.107.693 nennwertlosen Stückaktien zusammen. Die Kapitalrücklagen belaufen sich am Bilanzstichtag auf 355,7 Mio. Euro.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 6. Juni 2012 ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, in der Zeit bis zum 4. Juni 2017 einmalig oder mehrfach auf den Namen und/oder auf den Inhaber lautende Genussrechte ohne Wandlungs- oder Optionsrechte im Gesamtnennbetrag von bis zu 300 Mio. Euro auszugeben.

Dem Beschluss der Hauptversammlung vom 4. Juni 2013 folgend, wurde aus dem Bilanzgewinn 2012 (127,6 Mio. Euro) ein Betrag in Höhe von 70,3 Mio. Euro ausgeschüttet. In die Gewinnrücklagen wurden 54,8 Mio. Euro eingestellt.

Als Gewinnvortrag wurden 2,5 Mio. Euro auf neue Rechnung vorgetragen. Die Gewinnrücklagen belaufen sich auf 684,3 Mio. Euro.

Das Grundkapital ist um bis zu 37,7 Mio. Euro durch die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandel- und Optionsrechten aus den bis zum 31. Mai 2016 zu begebenden Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandel- oder Optionsrechten von ihren Wandel- beziehungsweise Optionsrechten Gebrauch machen (bedingtes Kapital).

Zum Bilanzstichtag betragen die gemäß § 340 c Abs. 3 HGB anzugebenden, dem haftenden Eigenkapital nach § 10 KWG zurechenbaren nicht realisierten Reserven in festverzinslichen Wertpapieren des Anlagebuchs 30,1 Mio. Euro (46,9 Mio. Euro) und in nicht festverzinslichen Wertpapieren des Anlagebuchs 11,9 Mio. Euro (10,0 Mio. Euro).

Auf die Möglichkeit, nicht realisierte Reserven in Grundstücken und Gebäuden gemäß § 10 Abs. 4b KWG als Ergänzungskapital dem haftenden Eigenkapital zuzurechnen, hat die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG – wie bereits in den Vorjahren – verzichtet.

Der Gesamtbetrag der ausschüttungsgesperrten Beträge im Sinne von § 268 Abs. 8 HGB beträgt 83,7 Mio. Euro. Er enthält einen ausschüttungsgesperrten Betrag aus der Zeitbewertung des CTA-Deckungsvermögens in Höhe von 33,6 Mio. Euro sowie aus der Aktivierung latenter Steuern in Höhe von 50,1 Mio. Euro.

Maximal ausschüttbarer Betrag (in Mio. €)	31.12.2013
Zur Deckung der Beträge i. S. d. § 268 Abs. 8 HGB zur Verfügung stehende Eigenkapitalanteile	862,1
Gesamtbetrag der ausschüttungsgesperrten Beträge	83,7
Maximal ausschüttbarer Betrag	778,4

4. Erläuterungen zu den Haftungsverhältnissen

4.1 Eventualverbindlichkeiten

in Mio. €	31.12.2013	31.12.2012
Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	0,0	0,0
Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und aus Gewährleistungen	1.622,1	1.741,2
Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	0,0	0,0
Insgesamt	1.622,1	1.741,2

4.2 Andere Verpflichtungen

in Mio. €	31.12.2013	31.12.2012
Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften	0,0	0,0
Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen	0,0	0,0
Unwiderrufliche Kreditzusagen	6.109,4	5.255,5
Insgesamt	6.109,4	5.255,5

Die Qualität der Eventualverbindlichkeiten und Kreditzusagen unterliegt einer permanenten Überwachung durch interne Rating-Verfahren. In den unwiderruflichen Kreditzusagen sind neun Einzelzusagen von wesentlicher

Bedeutung in einer Gesamthöhe von 1.139,5 Mio. Euro in Bezug auf die Gesamttätigkeit enthalten. Die Einzelbeträge liegen jeweils zwischen 100,0 Mio. Euro und 238,0 Mio. Euro.

5. Sonstige Haftungsverhältnisse und finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen folgende nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte sowie aus der Bilanz nicht ersichtliche Haftungsverhältnisse und finanzielle Verpflichtungen:

Die Haftsummen aus Anteilen an Genossenschaften belaufen sich zum Jahresende unverändert auf 0,2 Mio. Euro.

Die Nachschusspflicht aus der Beteiligung an der Liquiditäts-Konsortialbank GmbH, Frankfurt/Main, beläuft sich auf 3,7 Mio. Euro und ist verbunden mit einer selbstschuldnerischen Bürgschaft für die Erfüllung der Nachschusspflicht durch die übrigen Gesellschafter, die dem Bundesverband deutscher Banken e.V. angehören.

Die Bank tritt im Leasinggeschäft ausschließlich als Leasingnehmer auf. Alle abgeschlossenen Leasingverträge sind Operating Lease-Verträge. Bei diesen Verträgen verbleiben die mit dem Eigentum verbundenen Chancen und Risiken beim Leasinggeber, der die Leasinggegenstände auch bilanziert. Die Leasingraten werden als Mietzahlungen im Verwaltungsaufwand ausgewiesen.

Verpflichtungen aus Miet-, Pacht- und Leasingverträgen

in Mio. €	31.12.2013	31.12.2012
Bis ein Jahr	14,6	19,3
Über ein Jahr bis fünf Jahre	23,4	22,6
Über fünf Jahre	10,7	13,5
Insgesamt	48,7	55,4
davon gegenüber verbundenen Unternehmen	5,3	5,3

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG hat sich in 2007 an der HSBC NF China Real Estate GmbH & Co. KG mit 3,4 Mio. Euro beteiligt. Von der Einlage wurde 0,6 Mio. Euro noch nicht gezahlt.

Die Bank hat die Evidenzzentrale für Kartenzahlungen, Electronic Banking Dienstleistungen, Systemadministration und IT-Betrieb für das System Invoice Finance Application International sowie den Aufbau und den Betrieb einer

Kontenevidenzzentrale nach § 24 c KWG an externe Dritte ausgelagert. Weiterhin sind Dienstleistungen im Bereich der Wertpapierabwicklung und -verwaltung an die Tochtergesellschaft HSBC Transaction Services GmbH ausgelagert.

Die ausgelagerten Bereiche nehmen keinen wesentlichen Einfluss auf die Finanzlage der Bank.

6. Marktrisikobehaftete Geschäfte

6.1 Marktrisiken

Als Marktrisiko wird das Ausmaß verstanden, in welchem sich der Marktwert eines Finanzinstruments aufgrund von Änderungen der Marktpreisparameter zuungunsten der Bank entwickeln kann. Zum Marktrisiko gehören Wechselkursrisiken, Zinsrisiken (inklusive Credit Spread-Risiken) sowie Aktien- und sonstige Preisrisiken. Marktrisiken resultieren vorwiegend aus dem Handel mit Zins-, Aktien- und Devisenprodukten sowie, in geringem Maße, mit Rohwarenprodukten ohne physische Lieferung.

Zur Messung von Marktrisiken des Handelsbuchs werden Value at Risk-Ansätze verwendet. Als Value at Risk wird der potenzielle Verlustbetrag verstanden, der bei einer Haltedauer von einem Handelstag und unveränderter Position mit einer Wahrscheinlichkeit von 99 % nicht überschritten wird. Das Value at Risk-Modell beruht auf einer

historischen Simulation der Risikofaktoren über eine Periode von 500 gleich gewichteten Handelstagen und deckt Zins-, Aktien-, Devisen- und Volatilitätsrisiken ab. Dabei werden alle Positionen unter Berücksichtigung veränderter Marktparameter komplett neu bewertet. Bei Zinsrisiken werden sowohl allgemeine Zinsrisiken, die aus einer Veränderung des Marktzinsniveaus resultieren, als auch Spread-Risiken verschiedener Emittenten beziehungsweise Emittentenklassen berücksichtigt.

Als Risikofaktoren sind insbesondere berücksichtigt:

1. Aktienkassakurse und Aktienindizes
2. Devisenkassakurse inklusive Goldkurse
3. Rohwarenkurse (verschiedene Ölsorten, Silber)

6.2 Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten

		Nominalbeträge mit einer Restlaufzeit		
in Mio. €		bis 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 5 Jahren	über 5 Jahre
Zinsbezogene Geschäfte				
OTC-Produkte	FRA, CAPs, FLOORs	153	572	817
	Zins-Swaps	4.088	7.985	6.644
	Zinsoptionen	144	451	286
	Termingeschäfte	749	795	70
Börsengehandelte Produkte	Zins-Futures	2.012	1.291	0
	Zinsoptionen	0	0	0
	Summe	7.146	11.094	7.817
Währungsbezogene Geschäfte				
OTC-Produkte	Devisentermingeschäfte*	22.591	2.065	0
	Cross-Currency Swaps	62	71	175
	Devisenoptionen*	2.225	89	0
Börsengehandelte Produkte	Währungs-Futures	0	0	0
	Summe	24.878	2.225	175
Aktien-/Indexbezogene Geschäfte				
OTC-Produkte	Aktien-/Index-Optionen	11	30	0
	Termingeschäfte	0	4	0
	Equity Swaps	6	29	0
Börsengehandelte Produkte	Aktien-/Index-Futures	879	8	0
	Aktien-/Index-Optionen	2.646	2.406	296
	Summe	3.542	2.477	296
Finanzderivate insgesamt		35.566	15.796	8.288

* inkl. Gold-Optionen und -Termingeschäfte

- | | |
|---|---|
| <p>4. Zero-Zinssätze für idealtypische Laufzeiten aus Swapzinskurven</p> <p>5. Credit Spreads für verschiedene Kategorien wie zum Beispiel Pfandbriefe, Bundesländeranleihen mit weiteren Differenzierungen nach Bonität und/oder Laufzeit</p> <p>6. Aktien- und Aktienindexoptionsvolatilitäten für idealtypische Laufzeiten</p> | <p>7. Devisenoptionsvolatilitäten für idealtypische Laufzeiten</p> <p>8. Volatilitäten von Optionen auf Bundesanleihen für idealtypische Laufzeiten</p> <p>9. Cap/Floor-Volatilitäten für idealtypische Laufzeiten</p> <p>10. Swaption-Volatilitäten für idealtypische Laufzeiten</p> |
|---|---|

Es ergeben sich folgende Value at Risk-Werte:

in Mio. €	31.12.2013	31.12.2012
Zinsrisiken	2,8	1,0
Währungsrisiken	0,1	0,5
Aktien-/Indexrisiken	0,7	0,5
Credit Spread-Risiken	3,1	3,3
Rohwarenrisiken	0,0	0,0
Gesamtes Marktrisikopotenzial	3,6	3,6

	Nominalbeträge		Marktwert			
			Positiv		Negativ	
	2013	2012	2013	2012	2013	2012
	1.542	1.636	16	5	15	6
	18.717	21.377	694	1.144	764	1.414
	881	1.121	17	28	27	35
	1.614	1.354	31	39	55	112
	3.303	243	0	0	0	0
	0	0	0	0	0	0
	26.057	25.731	758	1.216	861	1.567
	24.656	31.565	305	332	305	328
	308	403	13	17	13	17
	2.314	1.721	38	17	37	17
	0	0	0	0	0	0
	27.278	33.689	355	366	355	362
	41	83	10	16	22	14
	4	91	0	0	3	19
	35	49	3	4	1	1
	887	474	0	0	0	0
	5.348	4.575	288	208	641	463
	6.315	5.275	301	228	667	497
	59.650	64.692	1.414	1.810	1.883	2.426

Aufteilung der Marktwerte nach Kontrahenten

in Mio. €		31.12.2013	
		Positiv	Negativ
OECD	Banken	932	884
	Finanzinstitute	34	168
	Sonstige	153	184
Nicht-OECD	Banken	7	3
	Sonstige	288	644
Insgesamt		1.414	1.883

Die Bank verwendet bestimmte Derivate (in der Regel Zins-Swaps) auch zur Absicherung von Marktzinsrisiken bei Finanzanlagen. Aus diesen Sicherungsbeziehungen resultieren zum 31. Dezember 2013 negative Marktwerte in Höhe von 35,1 Mio. Euro (70,4 Mio. Euro) und positive Marktwerte in Höhe von 7,6 Mio. Euro (0,0 Mio. Euro).

Die Darstellung des Geschäfts mit Derivaten gemäß § 36 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute folgt den Empfehlungen des Ausschusses für Bilanzierung des Bundesverbandes deutscher Banken. Gemäß internationalem Standard stellen die angegebenen Marktwerte die Wiederbeschaffungskosten am Bilanzstichtag bei einem Ausfall der Kontrahenten ungeachtet ihrer Bonität und etwaiger Nettingvereinbarungen dar.

7. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

7.1 Aufteilung der Ertragspositionen nach geografischen Märkten

Der Gesamtbetrag aus den Komponenten Zinserträge, Laufende Erträge, Erträge aus Gewinngemeinschaften und -abführungen, Provisionserträge und Sonstige betriebliche Erträge beläuft sich auf 772,7 Mio. Euro (713,8 Mio. Euro). Sämtliche Erträge wurden in Deutschland erwirtschaftet. Dabei wurde von der Prämisse ausgegangen, dass der Sitz der Niederlassung, bei der ein Ertrag erwirtschaftet wurde, maßgeblich ist für die Einordnung von Erträgen in einen geografischen Markt. Die Position Erträge aus Gewinnabführungsgemeinschaften und -abführungen enthält Erträge in Höhe von 15,1 Mio. Euro (9,1 Mio. Euro), die von verbundenen Unternehmen in Luxemburg erwirtschaftet wurden.

7.2 Dritten gegenüber erbrachte Dienstleistungen für Verwaltung und Vermittlung

Das Angebot an Verwaltungs- und Vermittlungsleistungen, die für Dritte erbracht werden, beschränkt sich bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG im Wesentlichen auf die Vermögens- und Depotverwaltung und Advisory-Dienstleistungen.

7.3 Honorare der Abschlussprüfer

Bezüglich der Honorare der Abschlussprüfer wird auf den IFRS-Konzernabschluss der Bank als Konzernobergesellschaft verwiesen.

7.4 Nettoertrag des Handelsbestands

Der Nettoertrag des Handelsbestands beträgt 90,2 Mio. Euro (134,3 Mio. Euro).

Bezug nehmend auf die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung BFA 2 vom 3. März 2010 wurden die Zinserträge und Zinsaufwendungen des Handelsbestands, die

Dividendenerträge und die Provisionen entsprechend der internen Steuerung der Bank unter der Position Nettoertrag des Handelsbestands erfasst.

7.5 Sonstige betriebliche Erträge

Die Sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von 59,1 Mio. Euro (61,8 Mio. Euro) beinhalten im Wesentlichen 31,2 Mio. Euro Kostenweiterbelastungen an Konzernunternehmen sowie 1,3 Mio. Euro Erträge aus der Untervermietung von Büroräumen.

Weiterhin sind 26,0 Mio. Euro periodenfremde Erträge aus der Auflösung frei gewordener Rückstellungen enthalten.

7.6 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 10,9 Mio. Euro (15,2 Mio. Euro) beinhalten 5,3 Mio. Euro Konzerndienstleistungsaufwand (Wertpapierdienstleistung), 3,8 Mio. Euro aus Zuführungen zu Rückstellungen für Risiken aus potenziellen operativen Schadensfällen und Rechtsrisiken sowie 1,5 Mio. Euro aus operativen Schadensfällen.

7.7 Außerordentliche Aufwendungen

Die außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von 1,0 Mio. Euro enthalten gemäß Art. 67 Abs. 7 EGHGB alle Aufwendungen, die durch den Übergang auf die Rechtslage nach Inkrafttreten durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz per 1. Januar 2010 entstanden sind.

7.8 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Als Ertragssteueraufwand sind Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag in Höhe von 62,5 Mio. Euro entstanden. Im Steueraufwand sind latente Steuern enthalten.

Steuerliche Überleitungsrechnung

in Mio. €	Betrag	Steuersatz
Ergebnis vor Ertragssteuern	237,8	
Erwarteter Steueraufwand (tariflicher Steuersatz)	74,7	31,40 %
Überleitung:		
Abweichungen in der steuerlichen Bemessungsgrundlage	-9,2	
Periodenfremde Steuern	-3,0	
Ansatz und Bewertung aktiver latenter Steuern	0,0	
Tatsächlicher Steueraufwand	62,5	
Effektiver Steuersatz		26,28 %

8. Sonstige Angaben

8.1 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Jahresdurchschnitt	31.12.2013	31.12.2012
Tarifliche Mitarbeiter/-innen	604	625
Außertarifliche Mitarbeiter/-innen	952	937
Auszubildende	32	37
Insgesamt	1.588	1.599
davon:		
Mitarbeiterinnen	621	634
Mitarbeiter	967	965

8.2 Haftung aus Patronatserklärungen

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG trägt dafür Sorge, dass die Gesellschaften HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA, Luxemburg, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf, HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Düsseldorf, sowie Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH, Düsseldorf, ihre vertraglichen Verbindlichkeiten erfüllen können.

Darüber hinaus stellt die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG regelmäßig die derzeitigen persönlich haftenden oder geschäftsführenden Gesellschafter der vollkonsolidierten Gesellschaften in der Rechtsform der KG sowie der Trinkaus-Immobilienfondsgesellschaften und der Trinkaus Private-Equity Gesellschaften von allen Ansprüchen Dritter frei, die an diese aufgrund ihrer Rechtsstellung oder ihrer Tätigkeit in der jeweiligen Gesellschaft geltend gemacht werden, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

8.3 Angaben zu nahestehenden Personen

Im Berichtsjahr wurden mit nahestehenden Personen keine Geschäfte mit marktüblichen Bedingungen getätigt.

8.4 Gesellschaftsorgane der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

Die Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats sind auf der Seite 108 aufgeführt. Die Aufsichtsratsmandate dieser Personen sind auf den Seiten 109 bis 113 dargestellt.

8.5 Vorschüsse und Kredite an Organmitglieder

Zum Bilanzstichtag nahm ein Mitglied des Aufsichtsrats Kontokorrentkredite in einer Gesamthöhe von 3 Tsd. Euro (3 Tsd. Euro) in Anspruch. Die Kredite werden mit 5,30 % p. a. verzinst. Den Mitgliedern der Geschäftsführung wurden keine Vorschüsse und Kredite gewährt. Haftungsverhältnisse gegenüber Dritten zugunsten von Organmitgliedern bestanden nur im Rahmen der unter 8.2 dargestellten Freistellung für natürliche Personen.

8.6 Bezüge der Organe und Gremien der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

Die Grundzüge des Vergütungssystems sind im Lagebericht dargestellt. Die nachstehenden Ausführungen erläutern die Vergütungskomponenten der Vorstandsmitglieder und entsprechen dem DRS 17. Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 5. Juni 2012 unterbleiben die Angaben nach § 285 Nr. 9 Buchstabe a Sätze 5 bis 8 HGB.

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands besteht aus einer Festvergütung und einer variablen Vergütung. Die Festbezüge aller Vorstandsmitglieder für das Jahr 2013 lagen mit 2.244,7 Tsd. Euro unter dem Vorjahr (2.772,8 Tsd. Euro). Der variable Anteil der Vergütung beträgt 7.616,8 Tsd. Euro (10.032,8 Tsd. Euro). Darin enthalten ist ein langfristiger Vergütungsanteil in Höhe von 4.390,1 Tsd. Euro (6.019,7 Tsd. Euro).

Die Sonstigen Bezüge in Höhe von 112,7 Tsd. Euro (138,2 Tsd. Euro) bestehen im Wesentlichen aus Vergütungen für die Dienstwagennutzung, Versicherungsbeiträgen sowie sonstigen geldwerten Vorteilen, die individuell zu versteuern sind.

Im Geschäftsjahr sind an zwei Mitglieder des Aufsichtsrats Entgelte für erbrachte Beratungsleistungen gezahlt worden; diese beliefen sich insgesamt auf 177,0 Tsd. Euro (197,8 Tsd. Euro).

Unter dem Vorbehalt der Annahme des Gewinnverwendungsvorschlages durch die Hauptversammlung am 4. Juni 2014 betragen für 2013 die Bezüge des Aufsichtsrats 1.312,8 Tsd. Euro (1.309,0 Tsd. Euro).

Für die Pensionsverpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmervertretern sowie für die ehemaligen persönlich haftenden Gesellschafter der Bank gelten die allgemeinen Regeln für Mitarbeiter beziehungsweise ehemalige persönlich haftende Gesellschafter.

An ehemalige persönlich haftende Gesellschafter und deren Hinterbleibende der HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA und der Trinkaus & Burkhardt KG, die Rechtsvorgängerinnen der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG sowie an ehemalige Vorstände der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG wurden Bezüge in Höhe von 7,2 Mio. Euro (4,1 Mio. Euro) gezahlt. Für diesen Personenkreis bestehen Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach HGB in Höhe von 35,5 Mio. Euro (36,0 Mio. Euro).

8.7 Corporate Governance Kodex

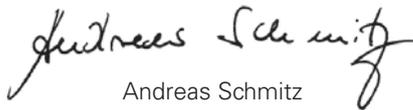
Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Bank haben die nach § 161 des Aktiengesetzes vorgeschriebene Erklärung zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ abgegeben und der Öffentlichkeit dauerhaft auf der Homepage der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG (Internetlink: <http://www.hsbc-trinkaus.de/global/display/wirueberuns/berichteundinvestorrelations/corporategovernance>) zugänglich gemacht.

8.8 Gewinnverwendungsvorschlag

in €	2013	Vorjahr
Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Bilanzgewinn von	177.769.232,50	127.620.568,81
Der Vorstand schlägt die folgende Verwendung vor:		
Zahlung einer Dividende von 2,50 € je Aktie auf das voll dividendenberechtigte Grundkapital in Höhe von 75.384.617,25 €		
Das entspricht einer Dividendensumme von	70.269.232,50	70.269.232,50
Einstellung in die Gewinnrücklagen von	105.000.000,00	54.851.336,31
Einstellung in den Gewinnvortrag von	2.500.000,00	2.500.000,00
	177.769.232,50	127.620.568,81

Düsseldorf, den 12. Februar 2014

Der Vorstand


Andreas Schmitz


Paul Hagen


Norbert Reis


Carola Gräfin v. Schmettow

Organe

Vorstand

Andreas Schmitz (Vorstandssprecher), Bankier
 Paul Hagen, Bankier
 Dr. Olaf Huth, Bankier (bis 4. Juni 2013)
 Manfred Krause, Bankier (bis 2. Juli 2013)
 Norbert Reis, Bankier (seit 1. Januar 2014)
 Carola Gräfin v. Schmettow, Bankier

Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung

Dr. Rudolf Apenbrink
 Florian Fautz (bis 31. Dezember 2013)
 Dr. Christiane Lindenschmidt
 Stephen Price (seit 27. August 2013)
 Dr. Jan Wilmanns (seit 1. Januar 2014)

Aufsichtsrat

Herbert H. Jacobi, Düsseldorf, Ehrenvorsitzender,
 ehemaliger persönlich haftender Gesellschafter,
 HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA

Dr. Sieghardt Rometsch, Düsseldorf, Vorsitzender,
 ehemaliger persönlich haftender Gesellschafter,
 HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA

Friedrich-Karl Goßmann*, Essen,
 stellvertretender Vorsitzender, Bankangestellter

Samir Assaf, London,
 Group Managing Director, Chief Executive Officer
 Global Banking and Markets, HSBC Holdings plc

Sigrid Betzen*, Meerbusch,
 Hauptgeschäftsführerin,
 Deutscher Bankangestellten-Verband

Peter Boyles, Genf,
 Chief Executive Officer, HSBC Global Private Banking,
 HSBC Private Bank (Suisse) SA
 (bis 31. August 2013)

Deniz Erkman*, Krefeld,
 Bankangestellte

Stefan Fuchs*, Düsseldorf,
 Angestellter der HSBC Transaction Services GmbH

Dr. Hans Michael Gaul, Düsseldorf,
 ehemaliges Mitglied des Vorstands der E.ON AG

Birgit Hasenbeck*, Düsseldorf,
 Bankangestellte

Wolfgang Haupt, Düsseldorf,
 ehemaliger persönlich haftender Gesellschafter,
 HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA

Harold Hörauf, Eggstätt,
 ehemaliger persönlich haftender Gesellschafter,
 HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA
 (bis 31. August 2013)

Alan Keir, London,
 Group Managing Director, Chief Executive Officer
 HSBC Bank plc
 (seit 1. September 2013)

Simon Leathes, London,
 Non-Executive Director, HSBC Bank plc
 (seit 1. September 2013)

Friedrich Merz, Arnsberg,
 Partner, Mayer Brown LLP

Oliver Popp*, Frankfurt,
 Pressesprecher, Deutscher Bankangestellten-Verband

Ralf Rochus*, Essen,
 Bankangestellter

Carsten Thiem*, Düsseldorf,
 Bankangestellter

Hans-Jörg Vetter, Stuttgart,
 Vorsitzender des Vorstands der
 Landesbank Baden-Württemberg

* Arbeitnehmervertreter

Mandate der Vorstände, Mitarbeiter und Aufsichtsratsmitglieder

Vorstände

Die Vorstandsmitglieder der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG sind in folgenden

- a) gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten bzw.
b) vergleichbaren Kontrollgremien vertreten:

Andreas Schmitz	
a)	Börse Düsseldorf AG, Düsseldorf (Vorsitzender)
b)	HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Düsseldorf ¹⁾
	HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, Düsseldorf (stellv. Vorsitzender) ¹⁾
	KfW – Bankengruppe, Frankfurt am Main
	Liquiditäts-Konsortialbank, Frankfurt am Main
Paul Hagen	
a)	HFI Hansische Vermögensverwaltungs AG, Hamburg (stellv. Vorsitzender)
	RWE Supply & Trading GmbH, Essen
b)	HSBC Trinkaus Investment Managers S.A., Luxemburg ¹⁾
	HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., Luxemburg (stellv. Vorsitzender) ¹⁾
	HSBC Transaction Services GmbH, Düsseldorf (stellv. Vorsitzender) ¹⁾
	Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf ¹⁾
	SdB-Sicherungseinrichtungsgesellschaft deutscher Banken mbH, Berlin (Vorsitzender)
Dr. Olaf Huth (bis 4. Juni 2013)	
a)	Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf ¹⁾
b)	HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, Düsseldorf (stellv. Vorsitzender) ¹⁾
	HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., Luxemburg (Vorsitzender) ¹⁾
	HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Düsseldorf ¹⁾
	HSBC Trinkaus Investment Managers S.A., Luxemburg (stellv. Vorsitzender) ¹⁾
Manfred Krause (bis 2. Juli 2013)	
a)	keine
b)	keine
Norbert Reis (seit 1. Januar 2014)	
a)	keine
b)	keine
Carola Gräfin v. Schmettow	
a)	Thyssen Krupp AG, Essen
	Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf (Vorsitzende) ¹⁾
b)	HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., Luxemburg ¹⁾
	HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Düsseldorf (Vorsitzende) ¹⁾
	HSBC Trinkaus Investment Managers S.A., Luxemburg (Vorsitzende) ¹⁾

¹⁾ HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern

²⁾ HSBC Holdings plc Konzern

Mitarbeiter

Folgende Mitarbeiter der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG sind in folgenden

a) gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten bzw.

b) vergleichbaren Kontrollgremien vertreten:

Dr. Rudolf Apenbrink	a) Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf ¹⁾
	b) HSBC Global Asset Management (Switzerland) AG, Zürich ²⁾ (Chairman)
	HSBC Global Asset Management (France), Paris ²⁾
	HSBC Global Asset Management (Türkei), Istanbul ²⁾
Mark Cringle	a) keine
	b) HSBC Transaction Services GmbH, Düsseldorf ¹⁾
Thomas Fahlenbock	a) HSBC INKA Investment-AG TGV, Düsseldorf ¹⁾
	b) keine
Gerd Goetz	a) sino AG, Düsseldorf
	tick-TS AG, Düsseldorf
	b) keine
Dr. Detlef Irmen	a) keine
	b) HSBC Transaction Services GmbH, Düsseldorf ¹⁾
Dr. Christiane Lindenschmidt	a) Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf ¹⁾
	b) HSBC Transaction Services GmbH, Düsseldorf (Vorsitzende) ¹⁾
	HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Düsseldorf ¹⁾
	HSBC Trinkaus Investment Managers S.A., Luxemburg ¹⁾
	HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., Luxemburg ¹⁾
	HSBC Securities Services S.A., Luxemburg ²⁾
Dr. Manfred von Oettingen	a) keine
	b) HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Düsseldorf ¹⁾

Martin Reichel	
a)	keine
b)	HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Düsseldorf ¹⁾

Heiko Schröder	
a)	HSBC INKA Investment-AG TGV, Düsseldorf (Vorsitzender) ¹⁾
b)	keine

Ulrich W. Schwittay	
a)	keine
b)	HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, Düsseldorf ¹⁾

¹⁾ HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern

²⁾ HSBC Holdings plc-Konzern

Aufsichtsratsmitglieder

Die Mitglieder unseres Aufsichtsrats besitzen weitere Mandate in folgenden

- a) gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten bzw.
- b) vergleichbaren Kontrollgremien:

Dr. Sieghardt Rometsch	
a)	keine
b)	Management Partner GmbH, Stuttgart (Vorsitzender)

Samir Assaf	
a)	keine
b)	HSBC France, Paris (stellv. Vorsitzender) ²⁾

Peter W. Boyles (bis 31. August 2013)	
a)	keine
b)	S.A. Galeries Lafayette, Paris
	HSBC France S.A., Paris (stellv. Vorsitzender) ²⁾
	HSBC Bank A.S., Istanbul (Vorsitzender) ²⁾
	HSBC Bank Malta plc, Valetta ²⁾
	HSBC Bank plc, London ²⁾

Dr. Hans Michael Gaul	
a)	Siemens AG, München
	BDO AG, Hamburg (stellv. Vorsitzender)
b)	keine

Wolfgang Haupt	
a)	Trinkaus Private Equity Pool I GmbH & Co KGaA, Düsseldorf (Vorsitzender) ¹⁾
	Trinkaus Private Equity M 3 GmbH & Co KGaA, Düsseldorf (Vorsitzender) ¹⁾
	Trinkaus Secondary GmbH & Co. KGaA, Düsseldorf (Vorsitzender) ¹⁾
b)	HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, Düsseldorf (Vorsitzender) ¹⁾

Harald Hörauf (bis 31. August 2013)	
a)	HSBC US Buy-Out GmbH & Co. KGaA, Düsseldorf (Vorsitzender) ¹⁾
	Trinkaus Secondary Zweitausendsechs GmbH & Co. KGaA, Düsseldorf (Vorsitzender) ¹⁾
	BVV Pensionsfonds des Bankgewerbes AG, Berlin
b)	BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V., Berlin
	BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G., Berlin

Alan McAlpine Keir	
a)	keine
b)	keine

Simon Leathes	
a)	keine
b)	HSBC Bank plc, London ²⁾
	Assured Guaranty Ltd., Hamilton
	Assured Guaranty (Europe) Ltd., London
	Assured Guaranty (UK) Ltd., London
	HSB-Engineering Insurance Ltd., London

Friedrich Merz	
a)	WEPA Industrieholding SE, Arnsherg (Vorsitzender)
	AXA Konzern AG, Köln
	Deutsche Börse AG, Frankfurt
	Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA, Dortmund
b)	BASF Antwerpen N.V., Antwerpen
	Stadler Rail AG, Bussnang

Hans-Jörg Vetter	
a)	Herrenknecht AG, Schwanau (Vorsitzender)
	LBBW Immobilien Management GmbH, Stuttgart (Vorsitzender)
	Wieland-Werke AG
b)	Deutscher Sparkassenverlag GmbH, Stuttgart
	LHI Leasing GmbH, Pullach (Vorsitzender)
	Allgaier Werke GmbH, Uhingen
	BWK GmbH Unternehmensbeteiligungsgesellschaft, Stuttgart (Vorsitzender)
	Süd Beteiligungen GmbH, Stuttgart (Vorsitzender)

¹⁾ HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern

²⁾ HSBC Holdings plc-Konzern

Entwicklung des Anlagevermögens

Sachanlagevermögen

	Anschaffungs- kosten	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Anschaffungs- kosten
in Tsd. €	01.01.2013				31.12.2013
Grundstücksgleiche Rechte	300,4	0,0	0,0	0,0	300,4
Sachanlagen	67.025,0	16.947,6	4.665,4	0,0	79.307,2
Standardsoftware	9.188,4	0,0	0,0	0,0	9.188,4
Immaterielle Anlagewerte	15.615,8	669,6	0,0	0,0	16.285,4
Insgesamt	92.129,6	17.617,2	4.665,4	0,0	105.081,4

Finanzanlagevermögen

	Anschaffungs- kosten	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Anschaffungs- kosten
in Tsd. €	01.01.2013				31.12.2013
Beteiligungen	50.539,1	109,1	10,6	0,0	50.637,6
Anteile an verbundenen Unternehmen	174.329,8	0,0	5.800,0	0,0	168.529,8
Insgesamt	224.868,9	109,1	5.810,6	0,0	219.167,4

ANHANG I

Kumulierte Abschreibung	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Kumulierte Abschreibung	Restbuchwert	Restbuchwert
01.01.2013				31.12.2013	31.12.2013	31.12.2012
102,4	3,7	0,0	0,0	106,1	194,3	198,0
41.405,2	9.825,8	3.708,6	0,0	47522,4	31.784,8	25.619,8
9.188,4	0,0	0,0	0,0	9.188,4	0,0	0,0
13.936,7	923,4	0,0	0,0	14.860,1	1.425,3	1.679,1
64.632,7	10.752,9	3.708,6	0,0	71.677,0	33.404,4	27.496,9

Kumulierte Abschreibung	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Kumulierte Abschreibung	Restbuchwert	Restbuchwert
01.01.2013				31.12.2013	31.12.2013	31.12.2012
13.182,1	328,8	0,0	2.357,3	11.153,6	39.484,0	37.357,0
273,6	0,0	0,0	0,0	273,6	168.256,2	174.056,2
13.455,7	328,8	0,0	2.357,3	11.427,2	207.740,2	211.413,2

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstands. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesell-

schaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Düsseldorf, den 19. Februar 2014

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Hübner
Wirtschaftsprüfer

Bormann
Wirtschaftsprüfer



Geschäftsbericht 2013

HSBC  Trinkaus

Kennzahlen des HSBC Trinkaus-Konzerns

	2013	2012*	Veränderung in %
Erfolgszahlen in Mio. €			
Operative Erträge	703,0	705,4	-0,3
Risikovorsorge	10,9	0,9	> 100
Verwaltungsaufwand	486,2	495,0	-1,8
Jahresüberschuss vor Steuern	219,1	217,9	0,6
Ertragsteuern	63,8	85,9	-25,7
Jahresüberschuss nach Steuern	155,3	132,0	17,7
Bilanzzahlen in Mio. €			
Bilanzsumme	19.809,7	20.047,8	-1,2
Bilanzielles Eigenkapital	1.453,7	1.385,2	4,9
Kennzahlen			
Aufwand-Ertrag-Relation der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in %	67,9	69,4	-
Eigenkapitalrendite vor Steuern in %	16,5	17,1	-
Anteil Provisionsüberschuss an den operativen Erträgen in %	57,0	54,4	-
Funds under Management and Administration in Mrd. €	149,2	150,3	-0,7
Mitarbeiter	2.527	2.528	0,0
Angaben zur Aktie			
Zahl der ausgegebenen Aktien in Mio. Stück	28,1	28,1	0,0
Dividende je Aktie in €	2,50	2,50	0,0
Ergebnis je Aktie in €	5,53	4,70	17,7
Börsenkurs der Aktie per 31.12. in €	84,80	87,19	-2,8
Marktkapitalisierung in Mio. €	2.383,5	2.450,7	-2,8
Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen**			
Kernkapital in Mio. €	1.303,9	1.192,6	9,3
Aufsichtsrechtliches Kapital in Mio. €	1.638,5	1.534,6	6,8
Risikoposition in Mio. €	11.125,0	9.238,1	20,4
Kernkapitalquote in %	11,7	12,9	-
Eigenkapitalquote im Verhältnis zur Risikoposition in %	14,7	16,6	-

* Vorjahreswerte angepasst. Die Anpassungen sind in Note 18 erläutert.

** nach Bilanzfeststellung



Geschäftsbericht 2013

HSBC Trinkaus & Burkhardt

Datum der Herausgabe: April 2014

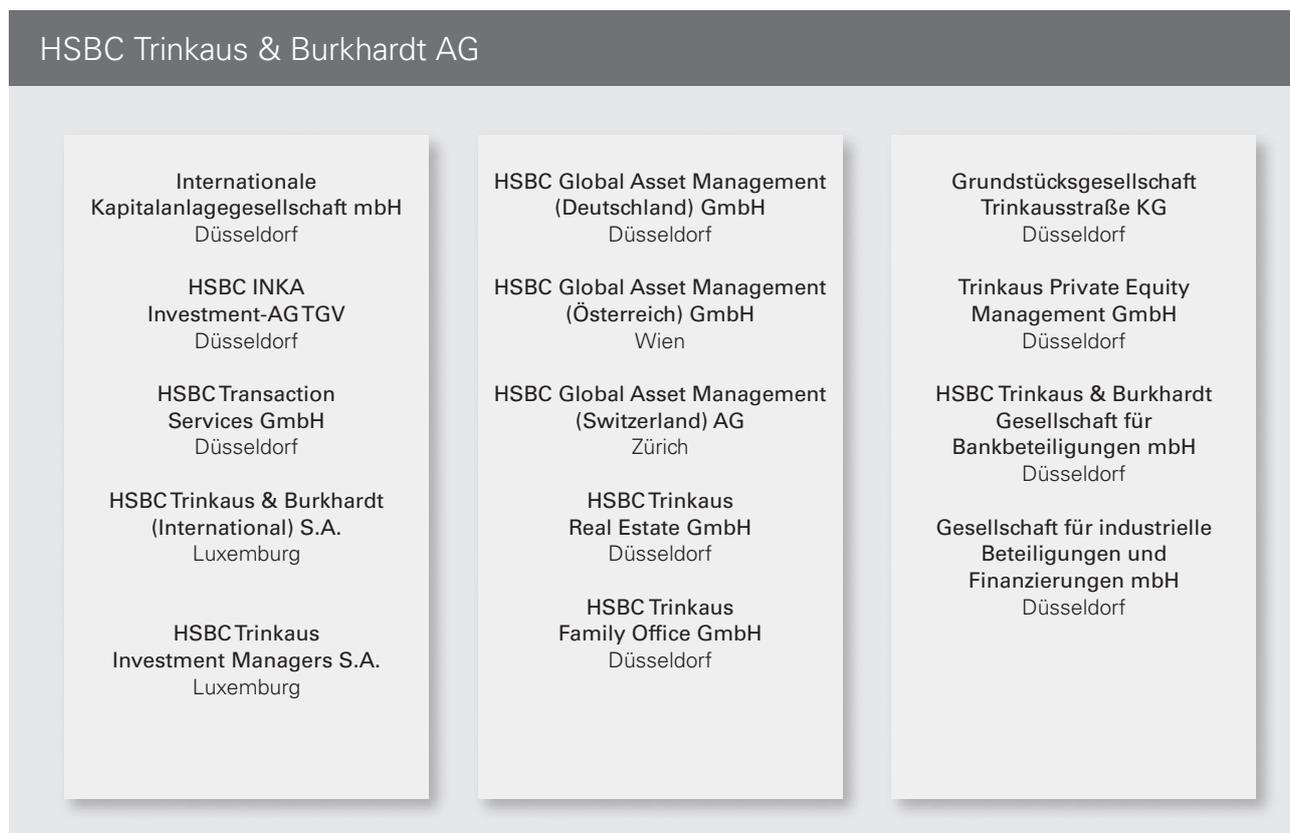
HSBC Trinkaus & Burkhardt AG Königsallee 21/23 40212 Düsseldorf Tel. +49 211 910-0 Fax +49 211 910-616
info@hsbctrinkaus.de www.hsbctrinkaus.de

Grundlagen des Konzerns

Geschäftsmodell des Konzerns

Aufbau und Leitung

Der HSBC Trinkaus-Konzern umfasst derzeit eine Gruppe von 15 aktiven Gesellschaften. Obergesellschaft ist die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.



Zum Konzern gehören darüber hinaus noch weitere Gesellschaften, die jedoch zurzeit keine bedeutenden aktiven Tätigkeiten ausüben. Schließlich werden dem Konzern Gesellschaften zugerechnet, die als persönlich haftende Gesellschafter von geschlossenen Immobilienfonds und von Private Equity-Fonds fungieren. HSBC Trinkaus hat sich entschlossen, sich vom Markt Luxemburg zurückzuziehen. Deswegen werden die Geschäftsaktivitäten an diesem Standort beendet.

Der Konzern steht unter einheitlicher Leitung des Vorstands der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG. Die Geschäftsführer der Einzelgesellschaften werden in der Regel durch Aufsichtsräte, Verwaltungsräte oder Beiräte beaufsichtigt. Unbeschadet ihrer rechtlichen Selbstständigkeit werden alle Gesellschaften im Rahmen einer Gesamtstrategie geführt.

Die Geschäftsbereiche

Alle Vorstandsmitglieder sind ungeachtet ihrer Gesamtverantwortung für bestimmte Bereiche individuell zuständig. Frau Dr. Christiane Lindenschmidt sowie die Herren Dr. Rudolf Apenbrink, Stephen Price und Dr. Jan Wilmanns stehen den Vorstandsmitgliedern im Rahmen der erweiterten Geschäftsführung als Bereichsvorstände zur Seite. Herr Florian Fautz ist mit seiner Entsendung zu unserem Mehrheitsgesellschafter, der HSBC Bank plc, mit dem 31. Dezember 2013 aus der erweiterten Geschäftsführung ausgeschieden. Die Zuordnungen im nachfolgenden Organigramm gelten nicht nur für die AG und ihre Niederlassungen, sondern auch für die Tochtergesellschaften.

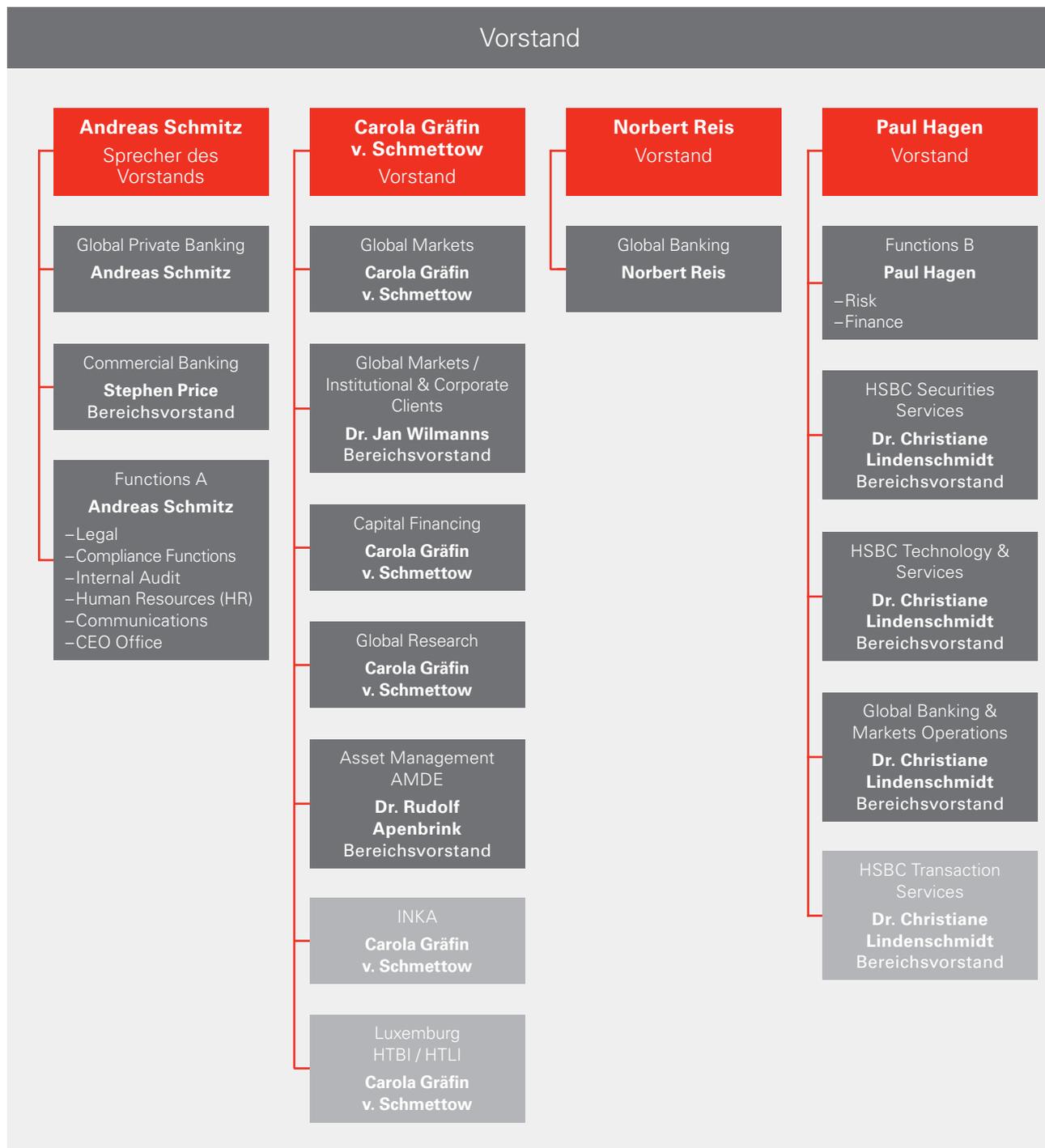
Im Geschäftsjahr 2013 hat es einige Veränderungen in den Ressortverantwortungen gegeben. Mit Wirkung zur Hauptversammlung am 4. Juni 2013 ist Herr Dr. Olaf Huth aus dem Vorstandskreis der Bank ausgeschieden. Herr Dr. Huth war für das Geschäft mit vermögenden Privatkunden zuständig und wird HSBC Trinkaus als Mitglied des Verwaltungsrats verbunden bleiben. Die Ressortzustän-

digkeit für das Global Private Banking hat Herr Andreas Schmitz übernommen.

Ferner hat sich Herr Manfred Krause dazu entschieden, sein Mandat als verantwortliches Vorstandsmitglied für das Commercial Banking am 2. Juli 2013 niederzulegen. Das Ressort wird seitdem von Herrn Andreas Schmitz verantwortet, seit 27. August 2013 führt Herr Stephen Price als Bereichsvorstand das Geschäft mit dem gehobenen Mittelstand (CMB).

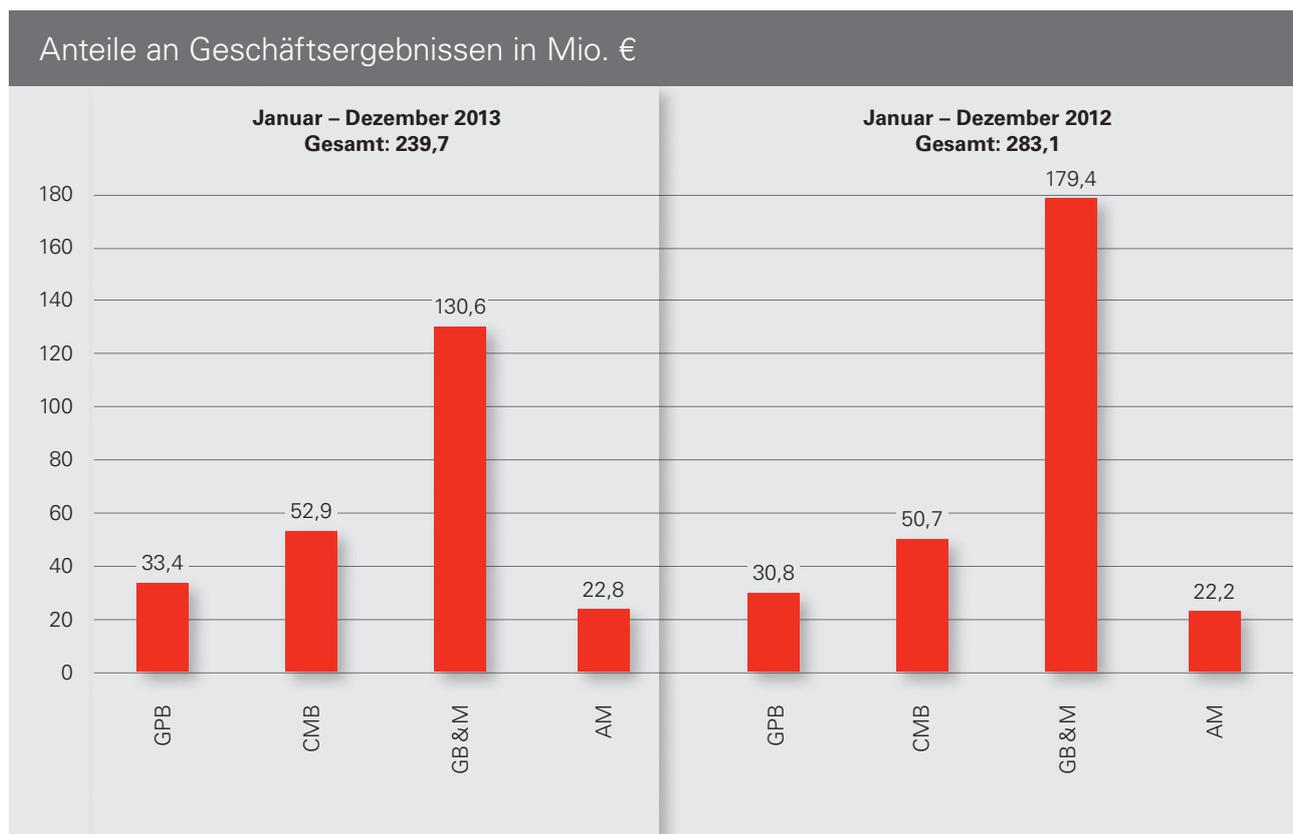
Mit Wirkung zum 1. Januar 2014 wurde Herr Norbert Reis zum weiteren Mitglied des Vorstands bestellt, gleichzeitig hat Herr Reis die Verantwortung für das Ressort Global Banking von Herrn Schmitz übernommen. Des Weiteren wurde Herr Dr. Jan Wilmanns am 1. Januar 2014 zum Bereichsvorstand mit Zuständigkeit für die Bereiche Global Markets / Institutional & Corporate Clients im Ressort von Frau v. Schmettow ernannt.

Das Organigramm gibt den Stand der Ressortverteilung ab dem 1. Januar 2014 wieder.



Die Geschäftsbereiche entsprechen seit diesem Geschäftsjahr der weltweiten Organisationsstruktur der HSBC-Gruppe. Die Kosten für Technologie und Servicebereiche werden zum überwiegenden Teil mittels Leistungs-

artenpreisen (Stückkosten) den Kunden- und Handelsbereichen belastet. Die Cost Center werden auf die operativen Geschäftsbereiche verrechnet, sodass deren Geschäftsergebnisse auf Vollkosten basieren.



Unsere Strategie im Überblick

HSBC Trinkaus hat im vergangenen Geschäftsjahr erneut gezeigt, dass das auf Kontinuität basierende diversifizierte Geschäftsmodell mit klarer Kundenorientierung weiterhin überzeugt. Ein Garant für den Erfolg ist die in der deutschen Bankenlandschaft einzigartige Verbindung von persönlicher Nähe, professioneller Betreuung und Dienstleistungsorientierung einer Privatbank mit der internationalen Leistungsfähigkeit und Kapitalkraft der HSBC-Gruppe. Als Teil dieser Banken-Gruppe verfügt HSBC Trinkaus mit „AA- (Stable)“ weiterhin über das beste Fitch²-Rating einer privaten Geschäftsbank in Deutschland; auch dies erachten wir als Bestätigung unserer erfolgreichen Geschäftsstrategie.

Aus dieser Position der Stärke heraus wollen wir den sich ändernden Rahmenbedingungen im Bankenmarkt begegnen: Zum einen werden wir uns mit einem lediglich moderaten Wirtschaftswachstum in Deutschland auseinandersetzen müssen. Für die Jahre 2014 bis 2017 wird von einem Wachstum von 1,0 bis 1,7 % p. a. ausgegangen, sofern keine exogenen Schocks einwirken wie ein Einbruch der Emerging Markets oder eine Verschärfung der Krise in der Eurozone. Dieser fehlende Schub aus dem makroökonomischen Umfeld hat auch Konsequenzen für die Bankenlandschaft; vor allem für das traditionell starke Geschäft von HSBC Trinkaus mit Financial Institutions und im Bereich Global Markets ist dies von Bedeutung.

Die weiter zunehmende Regulierung des Sektors führt zu zahlreichen neuen Vorschriften mit erheblichen Auswirkungen auf Geschäftsmodelle in der Bankenbranche, hierzu zählen unter anderem die geplante Finanztransaktionssteuer, Vorschläge für Trennbankensysteme sowie EMIR, also die Regulierung von Derivategeschäften. Ein stark auf das Wertpapier- und Derivategeschäft ausgerichtete Geschäftsmodell wie das von HSBC Trinkaus wird sich hier anpassen müssen. Auch die strukturellen Veränderungen des Wettbewerbsumfelds bleiben nicht ohne Folgen für das operative Geschäft von HSBC Trinkaus: Der Vertrauensverlust in der Privatkundschaft gegenüber der Bankenbranche hinterlässt im Global Private Banking Spuren, die steigenden technologischen und regulatorischen Anforderungen belasten die Kostenbasis, und das wieder erwachende Interesse ausländischer Anbieter am deutschen Markt verschärft den Wettbewerb.

Aufgrund der vielfältigen Änderungen im Umfeld der Banken hat der Vorstand von HSBC Trinkaus schon seit einiger

Zeit strategische Maßnahmen zur Optimierung unserer operativen Tätigkeiten ergriffen. Hierzu gehört der Abbau von Nicht-Kerngeschäft, unter anderem das Auslaufen des Immobilienfondsgeschäfts, der Rückzug vom Standort Luxemburg und eine Bereinigung unserer Kundenportfolios um Nicht-Zielkunden. Wir wollen uns auf unsere Kerngeschäftsfelder konzentrieren und diese selektiv ausbauen. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die im Juli 2013 verabschiedete Wachstumsinitiative, deren Herzstück a) die Ausweitung unserer Kundenbasis im Firmenkundengeschäft (international orientierter Mittelstand und Großkunden/Multinationals), b) ein umfangreicheres Produktangebot, c) eine stärkere internationale Zusammenarbeit mit der HSBC-Gruppe und d) ein angepasster Risikoappetit sind. Wir erweitern dabei gezielt unser bisheriges Profil als wertpapierorientierte Bank um eine klar bilanzorientierte Geschäftsbankkomponente. Ziel der Wachstumsinitiative ist es, durch Investition und Diversifikation in weiteren Geschäftsfeldern, die mit unserer Kernkompetenz eng in Zusammenhang stehen, eine langfristig stabile Geschäftsentwicklung zu erzielen und mögliche Wachstumsschwächen in anderen Geschäftsfeldern auszugleichen.

Bestandteil der Initiative ist die Erweiterung der aktuellen Zielklientel um international tätige Firmenkunden ab einem Jahresumsatz von über 35 Mio. Euro und um Private Equity-Häuser. Ein breiteres Produktangebot soll den Bedarf unserer Kunden erfüllen: Payments and Cash Management, Trade und Receivable Finance, syndizierte Kredite, öffentliche Förderkredite und langfristige Kredite zur Finanzierung von Anlagen stehen künftig neu oder verstärkt zur Verfügung. Ausgehend von solchen Ankerprodukten wollen wir auch bei Anleiheemissionen, Börsengängen, Kapitalerhöhungen, bei der Begebung von Schuldscheindarlehen oder bei Umfinanzierungen eine größere Rolle spielen und bauen dabei auf die bereits hohe Kompetenz in diesem Bereich auf. Das Ziel ist es, für mehr Kunden Kernbank zu werden. Mit vier neuen Niederlassungen in Dortmund, Hannover, Mannheim und Nürnberg und einer Erweiterung der Niederlassung in Köln um das Firmenkundengeschäft wird HSBC Trinkaus künftig auch näher an seinen Kunden sein. Wir unterscheiden uns in unserer Wachstumsinitiative klar von den zahlreichen mittelstandsorientierten Offensiven anderer Häuser durch einen gezielten Fokus auf international aktive Kunden. Für diese Klientel bedeutet das globale Netzwerk der HSBC-Gruppe ein in dieser Form in Deutschland einmaliges Angebot:

* Die Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist gemäß der "VERORDNUNG (EG) 1060/2009 des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Ratingagenturen" registriert.

Kompetenz in globalen Finanzprodukten und Präsenz vor Ort – vor allem in den wesentlichen Wachstumsmärkten der Welt.

Im Zuge der Wachstumsinitiative werden wir die Zusammenarbeit der Geschäftsbereiche noch verstärken: Unser Global Markets-Bereich wird das Wachstum im Firmenkundengeschäft besonders durch seine Kompetenz im Devisen- und Derivategeschäft unterstützen. Wir sehen überdies Geschäftspotenzial in einer engeren Kooperation von Global Private Banking und Firmenkundengeschäft. Über die Wachstumsinitiative hinaus rechnen wir damit, dass unsere Global Private Banking- und Asset Management-Aktivitäten weiterhin mit einem hohen Return on Equity zur stabilen Ertragsentwicklung beitragen. Zudem werden wir weiterhin eine aktive Rolle als Konsolidierer im Wertpapierservicemarkt einnehmen.

Eine Optimierung der IT-Infrastruktur ist wesentliche Voraussetzung für unser künftiges Tun. Hier werden wir unser Set-up weiter grundsätzlich überarbeiten und notwendige Anpassungen vornehmen. Zudem unterziehen wir unsere Kostenbasis regelmäßig einer Optimierung. Des Weiteren werden durch Standardisierung von Prozessen und Offshoring in das HSBC-Servicecenter in Krakau weitere Schritte zur Industrialisierung und Effizienzgewinnung durchgeführt.

Die langen erfolgreichen Geschäftsbeziehungen zu unseren Kunden sowie deren positive Rückmeldungen haben uns in unserer Überzeugung bestärkt, auf dem richtigen Weg zu sein, und uns das Vertrauen gegeben, den eingeschlagenen Wachstumspfad zu beschreiten. Und so bilden die Basis unseres Erfolgs auch weiterhin:

- unser stabiles Fundament von Werten wie Vertrauen, Ehrlichkeit, Pflichtbewusstsein und Verantwortung
- unsere Kapitalbasis, die auch im Hinblick auf zukünftige Regulierungen stark ist
- unsere Ertragskraft, die im Verhältnis zum Wettbewerb seit Jahren überdurchschnittlich ist
- unsere seit vielen Jahren zusammenarbeitende und motivierte Mitarbeiterschaft
- unsere Produkte und Dienstleistungen, die unsere Kunden überzeugen
- unsere enge Zusammenarbeit mit der HSBC-Gruppe

Im Sinne unserer langen Tradition bleiben wir dabei auch weiterhin unseren Werten verpflichtet, denn Zukunft braucht Herkunft.

Das Steuerungssystem

1. Erläuterung des Steuerungssystems

HSBC Trinkaus verfügt über ein integriertes Steuerungssystem, das die Bank sowie alle Tochtergesellschaften umfasst. Dieses System dient zum einen der Formulierung klarer operativer und strategischer Finanzziele. Zum anderen dient es dazu, Planabweichungen und mögliche Fehlentwicklungen rechtzeitig zu identifizieren, um geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Neben den unten dargestellten hochaggregierten Kennzahlen verfügt die Bank zusätzlich über granularere Kennziffern und Instrumente, die für die Detailplanung und -steuerung verwendet werden. Hierzu zählen beispielhaft Kennziffern zur Steuerung der Liquidität und auch die Kundenkalkulation, in der alle Bankgeschäfte mit jedem einzelnen Kunden erfasst und bewertet sind.

Nach der Festlegung des Risk Appetites als Fundament der jährlichen operativen Planung durch den Vorstand werden diese und weitere Kennziffern im Risk Committee des Aufsichtsrats ausführlich besprochen und dem Gesamtaufsichtsrat zur Kenntnis gebracht.

2. Angabe der Kennzahlen

Angelehnt an das Konzept der HSBC-Gruppe orientiert sich das Steuerungssystem von HSBC Trinkaus bei der Analyse der strategischen Erfolgsfaktoren und der aus diesen ableitbaren strategischen Entscheidungen über Effizienz, Profitabilität, Liquidität und Risiko an den folgenden Kennzahlen:

- Aufwand-Ertrag-Relation
- Eigenkapitalrendite
- Advances to Core Funding Ratio
- Kernkapitalquote
- Eigenkapitalquote

3. Erläuterung der Berechnung der Kennzahlen

Aufwand-Ertrag-Relation

Zur Berechnung der Aufwand-Ertrag-Relation wird der Verwaltungsaufwand in Relation zu den Erträgen der Bank (Zinsüberschuss, Provisionsüberschuss, at equity-Ergebnis, Handelsergebnis, Finanzanlageergebnis und Sonstiges Ergebnis) gesetzt.

Eigenkapitalrendite

Die Eigenkapitalrendite ermittelt sich aus der Gegenüberstellung von Jahresüberschuss vor Steuern und dem über die letzten fünf Quartale ermittelten durchschnittlichen Eigenkapital (inklusive des durchschnittlichen Konzernbilanzgewinns und exklusive der durchschnittlichen Bewertungsreserven).

Advances to Core Funding Ratio

Die Advances to Core Funding Ratio setzt das Volumen an gewährten Kundenkrediten ins Verhältnis zum Volumen langfristig aufgenommenener Kapitalmarktfinanzierung und zu den als Bodensatz qualifizierten Kundeneinlagen.

Kernkapitalquote

Die Kernkapitalquote setzt das konsolidierte aufsichtsrechtliche Kernkapital ins Verhältnis zur Risikoposition (Risikoaktiva, Marktrisikooäquivalent und operationelle Risiken).

Eigenkapitalquote

Die Eigenkapitalquote setzt das aufsichtsrechtliche Kapital (Kernkapital und Ergänzungskapital) ins Verhältnis zur Risikoposition (Risikoaktiva, Marktrisikooäquivalent und operationelle Risiken).

Wirtschaftsbericht

Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Gesamtwirtschaftliche Entwicklungen

Im Jahr 2013 machten sich rund um den Globus Stabilisierungstendenzen breit. Trotz leichter Ermüdungserscheinungen blieben die Emerging Markets die globalen Taktgeber der Erholung. Doch auch aus zahlreichen Industrieländern kamen positive Impulse: Die japanische Konjunktur hat dank massiver Liquiditätsspritzen der Notenbank den Vorwärtsgang gefunden, und auch die US-Wirtschaft konnte Fuß fassen. Die Etatstreitigkeiten in der zweiten Jahreshälfte haben keine nachhaltigen Bremsspuren hinterlassen. Besonders konnte man im vergangenen Jahr aber in der Eurozone aufatmen – im zweiten Quartal wurde ein Schlussstrich unter die längste Rezession in der Geschichte des gemeinsamen Währungsraums gezogen. Deutschland blieb dabei die tragende Säule der Erholung, das Wachstumsgefälle zwischen der Peripherie und den Kernländern hat sich aber reduziert. Überbordender Optimismus ist dennoch fehl am Platz. Denn wengleich das Wachstum im vergangenen Jahr wieder einen positiven Pfad eingeschlagen hat, blieb die Aufwärtsdynamik insgesamt enttäuschend. Da macht auch die deutsche Konjunktur keine Ausnahme, die 2013 wohl nur um überschaubare 0,5 % (arbeitstäglich bereinigt) gewachsen ist, nachdem das Bruttoinlandsprodukt im Vorjahr noch um 0,9 % zulegen konnte.

Vor allem bei der Investitionsneigung war der Start ins Jahr 2013 für die deutsche Wirtschaft holprig. Mittlerweile sind die Weichen für eine nachhaltige Belebung aber gestellt. Dank schwindender Befürchtungen eines Auseinanderbrechens des Währungsraums, der Konjunkturstabilisierung in der Peripherie, einer besseren Kapazitätsauslastung und überaus günstiger Finanzierungsbedingungen steht einem Investitionsaufschwung im Jahr 2014 nichts mehr im Wege. Davon dürfte auch der deutsche Arbeitsmarkt weiter profitieren. Mit mehr als 42 Millionen hat die Zahl der Beschäftigten bereits auf ein neues Rekordhoch angezogen. Das Ende der Fahnenstange ist mit Blick auf die optimistische Stimmung unter den deutschen Unternehmen und trotz der möglichen, mittelfristig negativen Implikationen aus der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns aber noch nicht in Sicht. Die guten Beschäftigungsaussichten, steigende Löhne, eine moderate Inflation und ein aufgrund der Nullzinspolitik der EZB nur geringer Sparanreiz schaffen dabei ein konsumfreundliches Umfeld. 2014 sollte sich deshalb vor allem die solide Binnenkonjunktur

als zentrale Stütze für die deutsche Konjunktur erweisen und ein Wachstum von 1,7 % ermöglichen. Nehmen die Unternehmen wieder mehr Geld für Anlagen und Ausstattung in die Hand und greifen die Verbraucher wieder tiefer in die Tasche, steigt auch der Importbedarf an.

Im Vergleich zum deutschen Aufschwung hinkt die Erholung im übrigen Währungsraum hinterher. So ist die Wirtschaft 2013 im Jahresvergleich sogar erneut leicht um 0,4 % geschrumpft, immerhin hat die Abwärtsdynamik aber abgenommen. 2014 sollte die Konjunktur der Eurozone zurück auf Expansionskurs sein, der allerdings zu schwach ausfällt, um die Inflation anzutreiben. Schuld daran bleiben die massive Unterauslastung am Arbeitsmarkt und der daraus resultierende niedrige Lohndruck. Nach einer überschaubaren Teuerung von nur 1,4 % im letzten Jahr droht sich die Inflation in diesem Umfeld 2014 noch weiter herunterzuschrauben. Das hat die Europäische Zentralbank im November dazu veranlasst, den Leitzins zum zweiten Mal in einem Jahr um 25 Basispunkte auf 0,25 % zu senken. Mit Blick auf die anhaltend disinflationären Tendenzen stehen die Türen für weitere Lockerungsmaßnahmen weiter weit offen. Die Währungshüter dürften zudem deutlich kommunizieren, dass das geldpolitische Gaspedal bis auf Weiteres voll durchgedrückt wird. Für die zehnjährigen Renditen im gemeinsamen Währungsraum sollte das Aufwärtspotenzial 2014 damit insgesamt begrenzt sein. Keine der bislang diskutierten geldpolitischen Maßnahmen hat aber wohl das Potenzial, die Kreditvergabe in der Eurozone deutlich anzukurbeln. Größere Hoffnungen macht diesbezüglich die anstehende Übernahme der Bankenaufsicht durch die Europäische Zentralbank: Gelingt es der Notenbank, das Vertrauen in die Stabilität des Bankensystems zu stärken, sollte sich die Situation am Interbankenmarkt entspannen und die Kreditvergabe wieder anspringen.

Auch in anderen Währungsräumen dürften die Notenbanken auf eine zukunftsorientierte Kommunikation setzen und eine noch langfristig lockere Geldpolitik zusichern. So sind auch die USA trotz zunehmend rosiger Wachstumsaussichten von rund 2,0 bis 2,5 % in diesem Jahr von einer Erhöhung der Leitzinsen noch weit entfernt. Mit Blick auf die Reduzierung der Anleihenkäufe wird lediglich der Grad der Expansivmaßnahmen durch die Fed zurückgenommen, die US-Renditen dürften auch 2014 deutlich unter 3 % verharren, die Stimmung an den Aktienmärkten sollte dank

der hohen globalen Liquiditätsausstattung freundlich bleiben. Eine grundlegende Neuausrichtung der US-Geldpolitik ist derweil auch 2014 nicht zu erwarten. Janet Yellen, die das Amt des Fed-Präsidenten von Ben Bernanke übernimmt, hat sich in der Vergangenheit im Zweifel stets für einen expansiveren Kurs der Fed ausgesprochen.

Entwicklungen in der Bankenbranche

Auch im vergangenen Geschäftsjahr hatte die Finanz- und Staatsschuldenkrise erhebliche Auswirkungen auf das Geschehen in der globalen Wirtschaft und an den internationalen Finanzmärkten. In Deutschland führten das sich allmählich erholende Bruttoinlandsprodukt und die weiterhin niedrige Arbeitslosenquote zu einer Stabilisierung der allgemeinen Wirtschaftslage. Getragen wurde die Erholung fast ausschließlich von binnenwirtschaftlichen Faktoren; vor allem der private und der öffentliche Konsum stützten das Wirtschaftswachstum. Nach einem Wirtschaftswachstum von 0,5 % im Jahr 2013 wird für 2014 ein Wachstum von 1,7 % erwartet. Voraussetzung hierfür ist, dass die europäische Staatsschuldenkrise weiter abflaut und die Weltwirtschaft wieder an Dynamik gewinnt.

In diesem etwas positiveren Umfeld bleiben das niedrige Zinsniveau, die schwache Kreditnachfrage, der wachsende Wettbewerb und die Zunahme an Regulierung wichtige Herausforderungen für die deutschen Banken:

- Im Juli ließ die Europäische Zentralbank den Leitzins in den 17 Staaten der Eurozone auf das Rekordtief von 0,5 % sinken, gefolgt von einer weiteren Senkung auf 0,25 % im November, was unmittelbare Folgen für die Profitabilität deutscher Banken hatte. Das absehbar weiterhin niedrige Zinsniveau begrenzt auch 2014 das Ertragspotenzial der Finanzbranche.
- In den ersten neun Monaten des vergangenen Jahres lag das Volumen der Kredite an Unternehmen und Selbstständige mit rund 862 Mrd. Euro um rund 2 % unter dem Vorjahr. Darin spiegelt sich zum einen eine schwache Investitionstätigkeit der Unternehmen, zum anderen aber auch eine ausgeprägte Innenfinanzierung und damit eine niedrigere Kreditnachfrage wider. Börsennotierte Unternehmen nutzten ihren Zugang zum Kapitalmarkt, das Volumen umlaufender Anleihen stieg im September 2013 um rund 16 % auf über 108 Mrd. Euro. Insgesamt sind die Finanzierungsbedingungen für Unternehmen unverändert günstig. Dies hat ebenfalls

Folgen für die Banken, unter anderem zeigt sich dies auch in gelockerten Kreditvergabestandards.

- Immer mehr Auslandsbanken haben in Deutschland einen wichtigen Wirtschaftsstandort mit starker Exportkraft und einer gesunden Firmenkundenlandschaft erkannt und wollen hier expandieren. Auch aus dem gestiegenen Wettbewerb heraus – vor allem um den Mittelstand – ergibt sich Druck auf die Profitabilität, da eine Weitergabe der Kosten an die Kunden kaum möglich ist.
- Von erheblicher Bedeutung bleibt weiterhin die verstärkte Regulierung der Finanzbranche, die jedes Institut fordert, das Geschäftsmodell zu überprüfen und die steigenden Kosten an das regulierungsbedingt niedrigere Ertragsniveau anzupassen.

Das Marktumfeld wird für die deutschen Banken auch im nächsten Jahr anspruchsvoll und herausfordernd bleiben. Insgesamt erwarten wir aufgrund der Zinssituation weiter rückläufige Erlöse bei angesichts der branchenweiten Einsparmaßnahmen stabilen, aber im internationalen Vergleich weiterhin unterdurchschnittlichen Kosten-/Ertragskennzahlen. Zudem erwarten wir weitere Bilanzmaßnahmen. Eine Mischung aus Abbau von Risikoaktiva und Kapitalaufbau dürfte dazu führen, dass die deutschen Banken auch im Rahmen von Basel III zu den besser kapitalisierten Instituten gehören werden. Jeder einzelne Marktteilnehmer muss auf dieses Marktumfeld mit einer soliden strategischen Ausrichtung, einem klar definierten Geschäftsmodell, einer Bereinigung der Bilanz, wirksamen Restrukturierungen und Kostenreduktionen sowie Investitionen in effiziente IT-Prozesse reagieren.

HSBC Trinkaus im aktuellen Umfeld

Wir sind überzeugt, dass HSBC Trinkaus im aktuellen Marktumfeld gut aufgestellt ist. Aus unserer Position der Stärke heraus können wir in diesem Umfeld unseren Expansionskurs weiter fortsetzen. Während wir einerseits durch Abbau von Randaktivitäten unser Portfolio bereinigen, konzentrieren wir uns andererseits auf unsere Kerngeschäftsfelder und bauen diese selektiv aus. Auf die im Juli 2013 verabschiedete Wachstumsinitiative sind wir bereits im Kapitel „Unsere Strategie im Überblick“ im Detail eingegangen.

Über die konkreten strategischen Maßnahmen hinaus gelten auch weiterhin unsere sechs grundlegenden Grundsätze unseres Geschäftsgebarens:

- Wir konzentrieren uns auf die Zielgruppen mittelständische und globale Firmenkunden, Institutionelle Kunden und Vermögende Privatkunden und möchten unsere Aktivitäten in diesen Segmenten mit bestehenden und neuen Kunden ausbauen, soweit ein ausgewogenes Risiko-/Ertragsprofil gegeben ist.
- Wir fragen immer wieder neu, ob unsere Aktivitäten optimal auf die nationalen und internationalen Bedürfnisse unserer Kunden ausgerichtet sind. Der Kunde steht im Mittelpunkt unserer Entscheidungen. Wir messen der personellen Kontinuität in der Betreuung unserer Kunden einen sehr hohen Stellenwert bei.
- Unsere Handelsaktivitäten dienen primär der Unterstützung der Kundensegmente und einem umfassenden Produktangebot. Bei der Festlegung der Risikolimits und Handelsstrategien steht die Risikotragfähigkeit der Bank stets an erster Stelle.
- Umfassendes Know-how für innovative und kundenbezogene Lösungen ist unsere Stärke, dank derer wir für den Kunden und für die Bank einen Mehrwert realisieren. Die Basis jeder guten Kundenbeziehung ist gleichwohl die sorgfältige, flexible und dienstleistungsorientierte Abwicklung von Standardgeschäften einschließlich der Kreditvergabe; dies hat daher für uns einen hohen Stellenwert.
- Wir bauen unser Dienstleistungsangebot im Wertpapiergeschäft für Kunden und für andere Finanzinstitute kontinuierlich aus. Unsere Tochtergesellschaft Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH (HSBC INKA) hat ihre Marktstellung in der Fondsadministration als Master-KAG deutlich gestärkt. Darüber hinaus hat sich die Bank in den vergangenen Jahren als starker Anbieter für Depotbankdienstleistungen und Global Custody Services sowie im Asset Management mit HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH erfolgreich positioniert.
- Wir greifen auf die Ressourcen einer der größten und stärksten Banken der Welt zurück, der HSBC-Gruppe, und zwar sowohl auf die Palette leistungsfähiger Pro-

dukte als auch auf die Netzwerke in rund 80 Ländern weltweit.

Der Erfolg dieser Strategie hängt davon ab, ob es uns auch in Zukunft gelingen wird, die folgenden Bedingungen zu erfüllen:

- Wir müssen unseren Kunden uneingeschränkten Zugang zum globalen HSBC-Netzwerk ermöglichen, ohne Abstriche am Anspruch unserer Kunden auf die individuelle Betreuung und professionelle Beratung auf dem bisher geleisteten Niveau einer Privatbank.
- Wir müssen weiterhin in Geschäftsbeziehungen zu unseren Kunden auf Vertrauen und Nachhaltigkeit bauen. Denn nur auf dieser Basis können Kunde und Berater angesichts der zunehmenden Produktvielfalt gemeinsam optimale Lösungen finden.
- Wir müssen eine technologisch leistungsfähige Infrastruktur bereithalten. Sie muss den anspruchsvollen Anforderungen in der gesamten Wertschöpfungskette gerecht werden, damit wir unsere Dienstleistungen ebenso kostengünstig wie kundenfreundlich anbieten können.
- Wir müssen durch zielgerichtete Aus- und Weiterbildung auf höchstem Niveau in die Qualifikation unserer Mitarbeiter investieren, um der zunehmenden Komplexität und Internationalisierung unseres Geschäfts gerecht zu werden. Bei der Auswahl neuer Mitarbeiter, die uns bei unseren Wachstumsbemühungen unterstützen, legen wir gleichbleibend hohe Maßstäbe an.
- Wir müssen die Einzel- und die Teamleistungen unserer Mitarbeiter mithilfe eines präzisen Management-Informationssystems zuverlässig erfassen, um sie möglichst fair und marktkonform honorieren zu können.

Unsere lange erfolgreiche Positionierung am Markt sowie die ersten sehr positiven Rückmeldungen auf unsere Wachstumsinitiative bestärken uns in dem Eindruck, auf dem richtigen Weg zu sein.

Geschäftsverlauf und Lage

Ertragslage

Vor dem Hintergrund der sich stabilisierenden konjunkturellen Lage in der Eurozone hat HSBC Trinkaus 2013 ein Vorsteuerergebnis von 219,1 Mio. Euro erzielen können. Dies bedeutet gegenüber dem angepassten Jahresüberschuss vor Steuern des Vorjahres (217,9 Mio. Euro) einen leichten Anstieg um 1,2 Mio. Euro und entspricht der Prognose aus dem Vorjahr. Der Jahresüberschuss nach Steuern beträgt 155,3 Mio. Euro und liegt damit um 17,7 % beziehungsweise 23,3 Mio. Euro über dem angepassten Vorjahreswert von 132,0 Mio. Euro. Die Anpassungen der Vorjahresangaben waren gemäß IFRS erforderlich und resultieren aus der Umstellung der Vorschriften zur Bilanzierung von Pensionen (IAS 19). Wir gehen darauf im Abschnitt „Anpassung der Rechnungslegungsmethoden“ in den Notes detailliert ein.

Unser stabiles und unverändert erfolgreiches Geschäftsmodell hat sich damit erneut bewährt. Durch die Fokussierung auf unsere klar definierten Zielkundengruppen und deren Bedürfnisse konnten wir in den Segmenten Global Private Banking, Commercial Banking sowie Asset Management weiter zulegen. Im Segment Global Banking and Markets ist das Ergebnis erwartungsgemäß wegen Einmaleffekten im Vorjahr deutlich zurückgegangen.

Die Entwicklung der einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung erläutern wir in den nächsten Abschnitten.

Der Zinsüberschuss ist wie in der Prognose des Vorjahres erwartet um 9,9 Mio. Euro auf 165,8 Mio. Euro leicht zurückgegangen. Dazu hat unter anderem auch der in der zweiten Jahreshälfte begonnene Rückzug aus Luxemburg beigetragen.

Das Zinsergebnis aus dem Einlagengeschäft ist weiterhin deutlich unter Druck. Bei leicht erhöhten Volumina verschlechterten sich die Margen durch die Niedrigzinspolitik der Zentralbanken erheblich. Die weiterhin hohen Einlagen unserer Kunden sehen wir als großen Vertrauensbeweis an.

Das Zinsergebnis aus dem Kreditgeschäft hat sich im Vergleich zum Vorjahr aufgrund des gestiegenen Geschäftsvolumens deutlich verbessert, während die Margen leicht rückläufig waren. Insbesondere die Erträge aus dem Receivable Finance-Geschäft haben sich sehr gut entwi-

ckelt. Mit unserer Bereitschaft, im Zuge unserer Wachstumsstrategie das Kreditbuch signifikant auszuweiten, können wir das Geschäft mit größeren mittelständischen Firmenkunden ausbauen, denn die Bereitstellung von Krediten ist für diese Kundengruppe unverändert der Anker für die gesamte Geschäftsbeziehung.

Das Zinsergebnis aus unseren Finanzanlagen ist deutlich gesunken. Endfällige Anleihen konnten bei vergleichbarem Risikoprofil im Marktumfeld 2013 nur durch solche mit deutlich niedrigeren Kupons ersetzt werden. Wir haben unsere strikten Regeln für die Qualität der Anlagen unverändert beibehalten.

Nach einer Risikovorsorge im Kreditgeschäft im Vorjahr in Höhe von 0,9 Mio. Euro beträgt die Risikovorsorge im Geschäftsjahr 10,9 Mio. Euro. Bei den Einzelwertberichtigungen ergaben sich Neubildungen von 4,6 Mio. Euro sowie Auflösungen von 0,8 Mio. Euro. Bei den Portfoliowertberichtigungen war eine Nettozuführung von 7,2 Mio. Euro erforderlich. Die Erhöhung der Portfoliowertberichtigungen ist auf das gestiegene Kreditvolumen im Zuge unserer Wachstumsstrategie sowie die leicht veränderte Portfoliostruktur zurückzuführen. Aus Eingängen auf bereits abgeschriebene Forderungen resultierten Erträge von 0,1 Mio. Euro. Wir halten weiterhin an unserer konservativen Ausrichtung bei der Beurteilung von Ausfallrisiken fest.

Der Provisionsüberschuss in Höhe von 401,1 Mio. Euro hat sich gegenüber dem Vorjahreswert von 383,7 Mio. Euro verbessert und übertrifft damit leicht die Erwartungen aus dem Vorjahr, obwohl auch hier der begonnene Rückzug aus Luxemburg erste Spuren hinterlassen hat.

Im klassischen Wertpapiergeschäft als Schwerpunkt unseres Provisionsgeschäfts haben wir die Zurückhaltung unserer Kunden an den Kapitalmärkten im Jahresdurchschnitt weiterhin gespürt. Entgegen dem Rückgang der Transaktionszahlen im Wertpapiergeschäft der Bank konnten wir in unserer Tochtergesellschaft Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH (HSBC INKA) erneut Volumen- und Erlöszuwächse im Fondsgeschäft verzeichnen.

Im Provisionsgeschäft mit Devisen und Derivaten erwirtschafteten wir mit 92,6 Mio. Euro (Vorjahr: 102,6 Mio. Euro) ein um 10,0 Mio. Euro deutlich schwächeres Ergebnis. Dennoch profitieren wir in diesem Geschäft weiterhin von

der engen Zusammenarbeit mit Gesellschaften der HSBC-Gruppe, die größtenteils die Risiken aus diesen Geschäften übernehmen und so zu einer sehr wettbewerbsfähigen Preisgestaltung beitragen.

Im Kreditgeschäft konnten wir unsere Ergebnisse erneut deutlich verbessern und damit unser Wachstum im Firmenkundengeschäft auch im Provisionsgeschäft ertragreich fortsetzen. Das Provisionsergebnis erhöhte sich um 8,7 Mio. Euro auf 23,0 Mio. Euro. Dieser Anstieg ist nicht zuletzt auf Provisionen aus einer zunehmenden Anzahl von Lead Arrangements größerer Konsortialkredite zurückzuführen.

Des Weiteren steigerten wir den Provisionsüberschuss aus dem Investment Banking von 7,4 Mio. Euro im Vorjahr auf 13,2 Mio. Euro. Dies ist überwiegend auf die Begleitung von Kunden bei Kapitalerhöhungen zurückzuführen. Dagegen ist der Provisionsüberschuss aus dem Emissions- und Strukturierungsgeschäft um 4,3 Mio. Euro zurückgegangen.

Alternative Investments haben sich für unsere anspruchsvolle Kundschaft als eigene Asset-Klasse etabliert. Vor allem institutionelle Anleger, aber auch Firmenkunden und vermögende Privatkunden schätzen den Diversifikationseffekt dieser Produkte. Das Provisionsergebnis beträgt 11,9 Mio. Euro und erhöhte sich im Vorjahresvergleich um 8,5 Mio. Euro.

Den Provisionsüberschuss aus dem Auslandsgeschäft und dem Zahlungsverkehr haben wir leicht verbessert.

Das Handelsergebnis ist entsprechend der Vorjahresprognose deutlich um 66,1 Mio. Euro auf 95,7 Mio. Euro gesunken. Dies ist vor allem auf Sondereffekte im Vorjahr zurückzuführen. Einerseits profitierte die Bank 2012 von dem Sondereffekt aus einer nachträglichen Abfindungserhöhung im Ergebnis aus Aktien und Aktien-/Indexderivaten. Andererseits waren in der Vergleichsperiode im Ergebnis aus Renten und Zinsderivaten Erträge aus der Treasury enthalten, die sich aufgrund der veränderten Zinslandschaft im Jahr 2013 nicht wiederholen ließen. Weiterhin belastet die geringe Kundennachfrage nach tradingorientierten Retail-Produkten und Zertifikaten das Handelsergebnis.

Der Verwaltungsaufwand des Vorjahres wurde aufgrund der Änderungen des IAS 19 angepasst. Wir gehen darauf

im Abschnitt „Anpassung der Rechnungslegungsmethoden“ in den Notes detailliert ein. In der Folge war der im Vorjahr berichtete Verwaltungsaufwand von 493,2 Mio. Euro um 1,8 Mio. Euro auf 495,0 Mio. Euro zu erhöhen. Der Verwaltungsaufwand im Geschäftsjahr ist verglichen mit dem angepassten Verwaltungsaufwand des Vorjahres um 8,8 Mio. Euro auf 486,2 Mio. Euro gesunken.

Der Personalaufwand ist um 33,5 Mio. Euro auf 286,2 Mio. Euro (angepasster Vorjahreswert: 319,7 Mio. Euro) zurückgegangen. Der Rückgang resultiert überwiegend aus im Vorjahr enthaltenen einmaligen Restrukturierungsaufwendungen sowie aus reduzierten Rückstellungen für variable Gehaltsbestandteile. Für erwartete Personalkosten im Zusammenhang mit dem Rückzug vom Standort Luxemburg wurden bereits im Vorjahr Rückstellungen gebildet, sodass dafür im Geschäftsjahr nur ein geringer weiterer Aufwand entstanden ist.

Die Entwicklung der sonstigen Verwaltungsaufwendungen ist von den Auswirkungen des Rückzugs aus Luxemburg geprägt. Nach 153,0 Mio. Euro bei den anderen Verwaltungsaufwendungen in der Vergleichsperiode sind im Geschäftsjahr 173,7 Mio. Euro angefallen. Die Abschreibungen haben sich aufgrund von Sonderabschreibungen von 22,3 Mio. Euro auf 26,3 Mio. Euro ebenfalls signifikant erhöht. Der jeweilige Anstieg resultiert maßgeblich aus dem begonnenen Abbau der Aktivitäten in Luxemburg. Damit beträgt die Aufwand-Ertrag-Relation im Geschäftsjahr 67,9 % (angepasste Vergleichsperiode: 69,4 %) und liegt, entsprechend der Prognose des Vorjahres, weiter unter der 70-Prozent-Marke.

Das Ergebnis aus Finanzanlagen verbesserten wir um 7,2 Mio. Euro auf 16,3 Mio. Euro. Gewinnen aus Abgängen von Wertpapieren standen niedrige Abschreibungen auf Beteiligungen im Immobilienbereich sowie geringfügige Veräußerungsverluste aus dem Verkauf von Wertpapieren gegenüber.

Das Sonstige betriebliche Ergebnis beträgt 36,9 Mio. Euro (Vorjahr: –8,7 Mio. Euro). Darin enthalten sind Mieterträge, die wir vor allem mit unserem Immobilienprojekt in Australien erzielen. Des Weiteren ergaben sich Erträge aus der Nettoauflösung von Rückstellungen für belastende Verträge und schwebende Rechtsstreitigkeiten sowie aus dem Verkauf der Global Private Banking-Aktivitäten und des auf Private Banking bezogenen Fondsgeschäfts in

Luxemburg an die liechtensteinische VP Bank-Gruppe. Das Übrige Ergebnis beträgt 0,1 Mio. Euro nach 0,3 Mio. Euro im Vorjahr.

Der Ertragsteueraufwand im Geschäftsjahr ist verglichen mit dem bereinigten Vorjahreswert um 22,1 Mio. Euro auf 63,8 Mio. Euro gesunken. Daraus ergibt sich eine Steuerquote von 29,1 % nach 39,4 % (bereinigt) im Vorjahr. Der deutliche Rückgang ist auf im Vorjahr nicht steuerwirksame Aufwendungen im Konzern zurückzuführen. Der weit überwiegende Teil der Steuern wird in Deutschland gezahlt.

Zur Entwicklung der Ergebnisse der einzelnen Segmente verweisen wir auf die Note „Geschäftssegmente“ innerhalb der Erläuterungen zum Konzernabschluss.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme ist um 1,2 % leicht gesunken und beträgt zum Bilanzstichtag 19,8 Mrd. Euro nach 20,0 Mrd. Euro im Vorjahr. Die kaum veränderte Struktur unserer Bilanz belegt die Kontinuität unseres Geschäftsmodells.

Wir haben den Ausweis unserer Sicherheiten im Derivategeschäft geändert, da die Sicherheiten selbst keine Handelsbestände darstellen. Bislang unter Handelsaktiva beziehungsweise -passiva ausgewiesene Sicherheiten werden jetzt unter den Forderungen an Kunden/Kreditinstitute beziehungsweise den Verbindlichkeiten gegenüber Kunden/Kreditinstituten ausgewiesen. Darüber hinaus weisen wir die Wertpapierpensions- und -leihegeschäfte nicht mehr unter den Handelsaktiva beziehungsweise -passiva, sondern unter den Sonstigen Forderungen in den Forderungen an Kunden/Kreditinstitute beziehungsweise den Sonstigen Verbindlichkeiten in den Verbindlichkeiten gegenüber Kunden/Kreditinstituten aus. Wir haben die Vorjahreszahlen entsprechend angepasst. In der folgenden Darstellung der Veränderungen zum Vorjahr beziehen wir uns auf die angepassten Vorjahreswerte.

Die Kundeneinlagen sind nach wie vor unsere wichtigste Refinanzierungsquelle. Zum Stichtag machten sie mit 12,2 Mrd. Euro 61,6 % der Bilanzsumme aus. Damit ist es uns gelungen, den mit dem Rückzug aus Luxemburg verbundenen Rückgang der Kundeneinlagen vollständig durch Zuflüsse in Deutschland zu kompensieren. Wir werten dies weiterhin als Wertschätzung der Kunden für unsere solide Geschäftspolitik und unsere hohe Bonität. HSBC Trinkaus verfügt als Teil der HSBC-Gruppe mit „AA- (Stable)“

weiterhin über das beste Fitch*-Rating einer privaten Geschäftsbank in Deutschland.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Banken in Höhe von 1,3 Mrd. Euro sind im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert.

Ergänzend dazu refinanzieren wir unser Geschäft, vor allem unsere Handelsaktiva, auch aus Schuldscheindarlehen, Optionsscheinen, Zertifikaten und Aktienanleihen, die wir unter den Handelspassiva ausweisen. Sie betragen zum Stichtag 2,1 Mrd. Euro gegenüber 2,2 Mrd. Euro im Vorjahr. Die Handelspassiva beinhalten darüber hinaus auch die negativen Marktwerte der Derivate, die im Einklang mit den positiven Marktwerten in den Handelsaktiva zurückgegangen sind.

Zum Anstieg des bilanziellen Eigenkapitals verweisen wir auf unsere Erläuterungen zur Finanzlage.

Die Barreserve beträgt 1,1 Mrd. Euro gegenüber 0,3 Mrd. Euro im Vorjahr.

Die Forderungen an Kreditinstitute in Höhe von 1,6 Mrd. Euro sind im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert.

Der Anstieg der Forderungen an Kunden um 0,3 Mrd. Euro auf nunmehr 4,9 Mrd. Euro entspricht unserer eingeschlagenen Wachstumsstrategie im Firmenkundengeschäft. Der Zuwachs bei den Kreditkonten betrug dabei 0,5 Mrd. Euro. Wir sehen weiterhin Wachstumspotenzial, da zum einen unsere Kunden die eingeräumten Kreditlinien nur unterdurchschnittlich ausnutzen und wir zum anderen im Rahmen unserer Wachstumsstrategie schon für das Jahr 2014 einen signifikanten Kreditanstieg planen.

Die Handelsaktiva sind mit einem Anteil von 34,1 % beziehungsweise 41,2 % im Vorjahr nach wie vor der größte Posten auf der Aktivseite unserer Bilanz. Ein rückläufiger, aber immer noch hoher Anteil entfällt weiterhin auf Anleihen, die ganz überwiegend börsennotiert und notenbankfähig sind. Sie werden unter anderem zur Stellung von Sicherheiten für Derivate gegenüber den entsprechenden Börsen genutzt. Der Rückgang der Handelsaktiva von 8,3 Mrd. Euro im Vorjahr auf 6,8 Mrd. Euro ist im Wesentlichen auf Rückgänge der Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere und der positiven Marktwerte unserer Derivate sowie einen gegenläufigen Anstieg bei den Aktien und anderen nicht festverzinslichen

* Die Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist gemäß der "VERORDNUNG (EG) 1060/2009 des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Ratingagenturen" registriert.

Wertpapieren zurückzuführen. Der Rückgang bei den Derivaten steht im Zusammenhang mit dem Rückgang der unter den Handelspassiva ausgewiesenen negativen Marktwerte der Derivate.

Die Finanzanlagen in Höhe von 5,1 Mrd. Euro haben sich im Vergleich zum Vorjahr kaum verändert. Der überwiegende Teil der Finanzanlagen besteht ebenfalls aus börsennotierten und notenbankfähigen Schuldverschreibungen. Diese dienen als Liquiditätspuffer, den wir in den letzten Jahren kontinuierlich ausgebaut haben. Sowohl im Handelsbestand als auch in den Finanzanlagen haben wir ein sehr begrenztes Engagement in den Euro-Peripheriestaaten.

Finanzlage

(a) Eigenmittel

Bankgeschäft bedeutet im Kern, bewusst Risiken einzugehen, diese aktiv zu steuern und gezielt zu transformieren. Die Risikoübernahme wird seitens der Aufsichtsbehörden limitiert, um die Stabilität des Banksystems zu gewährleisten. Maßgeblich für die Höhe der zulässigen Risiken sind die Eigenmittel des Instituts bzw. des Konzerns. Die Definition und die Berechnung der Eigenmittel sind ein zentraler Bestandteil des Aufsichtsrechts. Die aufsichtsrechtliche Risiko-Limitierung betrifft zum einen die Risikopositionen als Summe der risikogewichteten Aktiva (RWA), der Marktrisiken sowie der operationellen Risiken, die zu vorgegebenen Mindestsätzen durch Eigenmittel unterlegt sein müssen. Zum anderen bestimmt sich aus der Höhe der Eigenmittel die Höchstkreditgrenze, bis zu der einem Kreditnehmer bzw. einer Kreditnehmereinheit maximal Kredit gewährt werden darf.

Die aufsichtsrechtliche Sichtweise und die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben werden um eine ökonomische Analyse des Kapitalbedarfs ergänzt. Dazu verweisen wir auf die Ausführungen zum ICAAP im Kapitel „Das Risikomanagement bei HSBC Trinkaus“.

Im Jahr 2013 haben im HSBC Trinkaus-Konzern keine Kapitalmaßnahmen stattgefunden, auch nicht für Ergänzungskapital. Gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung vom 4. Juni 2013 hat die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG aus dem Bilanzgewinn des Vorjahres rund 55 Mio. Euro den Gewinnrücklagen zugeführt. Der diesjährigen Hauptversammlung am 3. Juni 2014 schlagen wir die Zahlung einer unveränderten Dividende von 2,50 Euro je Aktie vor,

sodass eine weitere Dotierung der Gewinnrücklagen in Höhe von 105 Mio. Euro aus dem Bilanzgewinn nach HGB möglich ist.

aa) Geltendes Recht bis 31. Dezember 2013 („Basel II“)

Die Eigenmittel bestehen aus Kernkapital (Tier 1), Ergänzungskapital (Tier 2) und Drittrangmittel (Tier 3). Nach Bilanzfeststellung beträgt das Kernkapital für den HSBC Trinkaus-Konzern zum 31. Dezember 2013 1,3 Mrd. Euro (Vorjahr: 1,2 Mrd. Euro) und das Ergänzungskapital 0,3 Mrd. Euro (Vorjahr: 0,3 Mrd. Euro), sodass sich ein gesamtes haftendes Eigenkapital von 1,6 Mrd. Euro (Vorjahr: 1,5 Mrd. Euro) ergibt.

Die Risikopositionen der Bank zum 31. Dezember 2013 betragen 11.125,0 Mio. Euro. Dabei entfallen 8.262,0 Mio. Euro auf Risikoaktiva, 1.538,0 Mio. Euro auf das Marktrisikokäquivalent und 1.325,0 Mio. Euro auf operationelle Risiken.

Danach ergibt sich zum 31. Dezember 2013 nach Bilanzfeststellung eine Kernkapitalquote für den Konzern in Höhe von 11,7 % (Vorjahr: 12,9 %) sowie eine Eigenkapitalquote für den Konzern in Höhe von 14,7 % (Vorjahr: 16,6 %).

(ab) Neues Recht ab 1. Januar 2014 („Basel III“)

Zum 1. Januar 2014 ist die Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) als europäisches Recht auch unmittelbar in Deutschland in Kraft getreten. Die CRR beinhaltet weite Teile der als Basel III bekannten Änderungen der aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Ein Schwerpunkt dieser Verordnung sind die Definition der Eigenmittel sowie die daran anknüpfenden Eigenmittelanforderungen.

Da HSBC Trinkaus kein Hybridkapital emittiert hat, sind die Auswirkungen der strengeren Definition der Eigenmittel für unser Haus begrenzt. Die CRR bringt in der Definition der Eigenmittel im Wesentlichen folgende Veränderungen für HSBC Trinkaus:

Hartes Kernkapital

- Der Sonderposten nach § 340g HGB, der in Abhängigkeit vom Durchschnitt der Nettoerträge des Handelsbestands zu bilden ist, kann nicht mehr als haftendes Eigenkapital qualifiziert werden.

- Die in der Bilanz ausgewiesenen Vermögenswerte (Aktivüberhang) aus der Finanzierung der Pensionsverpflichtungen sind vom harten Kernkapital abzuziehen.

Hartes Kernkapital und Ergänzungskapital

- Für die Ermittlung des haftenden Eigenkapitals auf Konzernebene ist zwingend der handelsrechtlich verbindliche Rechnungslegungskreis, für HSBC Trinkaus also IFRS, anzusetzen, während bisher auch eine Ermittlung auf HGB-Basis gestattet war.
- Für stille Reserven in Wertpapieren des Anlagebestands ändern sich die Ansatz- und Ermittlungsvorschriften deutlich.

Ergänzungskapital

- Instrumente im Ergänzungskapital werden bereits ab fünf Jahre vor Endfälligkeit ratierlich zunehmend nicht mehr dem haftenden Eigenkapital zugerechnet, während bisher erst ab zwei Jahre vor Endfälligkeit eine stufenweise Nichtberücksichtigung erfolgte.

Alle anderen Änderungen gegenüber der bisherigen Definition der Eigenmittel nach Kreditwesengesetz (KWG) sind für HSBC Trinkaus entweder nicht einschlägig oder ohne signifikante Auswirkungen. So ist beispielsweise der Wegfall der Drittrangmittel in der neuen Definition der Eigenmittel für uns ohne Bedeutung, da wir auch bisher keine genutzt haben.

HSBC Trinkaus hat keine Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals emittiert, sodass das gesamte Kernkapital ausschließlich aus hartem Kernkapital besteht.

(ac) Ausblick

Die CRR beinhaltet gerade für die Ermittlung der Eigenmittel umfangreiche und sehr komplexe Übergangsregelungen. Bestimmte Posten werden erst sukzessive als Bestandteile der Eigenmittel anerkannt (phase-in), andere Positionen werden sukzessive nicht mehr als Bestandteile der Eigenmittel anerkannt (phase-out). In Summe ergeben sich aber daraus für HSBC Trinkaus weder auf Instituts- noch auf Konzernebene wesentliche Veränderungen in den nächsten Jahren.

(b) Liquidität

Unabhängig von der Höhe der Eigenmittel ist die Liquidität für Kreditinstitute die entscheidende Größe, um auch in Krisenzeiten alle Verpflichtungen vertragsgerecht bedienen zu können. Die Regelungen zur Liquidität bilden einen weiteren Schwerpunkt der CRR und gehen weit über die bisherigen aufsichtsrechtlichen Vorgaben hinaus. Aufgrund der sehr hohen Kundeneinlagen verbunden mit erheblichen Liquiditätspuffern auf der Aktivseite verfügt HSBC Trinkaus weiterhin über eine sehr komfortable Liquiditätsausstattung, die auch die neuen aufsichtsrechtlichen Vorgaben signifikant übersteigt. Zu den Einzelheiten unseres Managements von Liquiditätsrisiken verweisen wir auf die Ausführungen zu den Liquiditätsrisiken im Risikobericht.

Nachtragsbericht

Besondere Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Vorgänge mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind zwischen dem Bilanzstichtag und dem Datum der Aufstellung nicht eingetreten.

Prognose- und Chancenbericht

Die makroökonomische Ausgangssituation für 2014 ist für Deutschland günstig. Dank schwindender Befürchtungen eines Auseinanderbrechens des Währungsraums, der Konjunkturstabilisierung in der Peripherie, einer besseren Kapazitätsauslastung und überaus günstiger Finanzierungsbedingungen für die deutsche Industrie steht einem Investitionsaufschwung im Jahr 2014 nichts mehr im Wege. Davon dürfte auch der deutsche Arbeitsmarkt mit einem neuen Rekordhoch bei der Zahl der Beschäftigten weiter profitieren. Mit Blick auf die optimistische Stimmung unter den deutschen Unternehmen und trotz der möglichen, mittelfristig negativen Implikationen aus der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns ist die Perspektive somit positiv. Die guten Beschäftigungsaussichten, steigende Löhne, eine moderate Inflation und ein aufgrund der Nullzinspolitik der EZB nur geringer Sparanreiz schaffen dabei ein konsumfreundliches Umfeld. 2014 sollte sich deshalb vor allem die solide Binnenkonjunktur als zentrale Stütze für die deutsche Konjunktur erweisen und ein Wachstum von 1,7 % ermöglichen.

Dieses Jahr sollte die Konjunktur auch in der Eurozone zurück auf Expansionskurs sein, der allerdings zu schwach ausfällt, um die Inflation anzutreiben, da der Arbeitsmarkt weiterhin unausgelastet ist und somit kein Lohndruck entsteht. Nach einer überschaubaren Teuerung von nur 1,4 % im letzten Jahr droht die Inflation in diesem Umfeld 2014 noch weiter zu sinken. Das hat die EZB im November dazu veranlasst, den Leitzins zum zweiten Mal in einem Jahr zu senken, diesmal um 25 Basispunkte auf 0,25 %. Mit Blick auf die anhaltend disinflationären Tendenzen stehen die Türen für Lockerungsmaßnahmen weiterhin weit offen.

Getrübt wird der Blick durch die anhaltenden Verspannungen, die einige Länder aus den Emerging Markets verspüren. Sie verfügen über hohe Leistungsbilanzdefizite und ihre Währungen stehen seit der ersten Ankündigung des „Taperings“ durch die US-amerikanische Zentralbank massiv unter Druck. Hierdurch sind deutsche Exporte in diese Länder betroffen. Es besteht eine Gefahr, dass sich diese Verspannungen zu Krisen ausweiten und das globale Wachstum und damit auch die für Deutschland resultierenden Impulse verringern.

Während das gesamtwirtschaftliche Umfeld für HSBC Trinkaus wegen des Geschäftsschwerpunkts auf Deutschland solide und unterstützend sein sollte, werden andere Rahmenbedingungen die Ertragslage 2014 belasten. Hierzu zählt das extrem niedrige Zinsniveau am Geldmarkt.

Die solide Einlagenbasis der Bank hat durch die Überschussliquidität, die die EZB bereitgestellt hat, sehr stark an Wert verloren, eine positive Zinsmarge auf der Passivseite der Bank ist nicht mehr erzielbar, wodurch der Zinsüberschuss sinkt. Eine besonders negative Entwicklung dürfte entstehen, wenn die EZB den Zinssatz für die Einlagenfazilität von derzeit 0 % in den negativen Bereich absenken sollte.

Unsere Advances to Core Funding Ratio wird sich voraussichtlich durch das im Vergleich zum geplanten Einlagenwachstum überproportionale erwartete Wachstum im Kreditgeschäft leicht verschlechtern.

Änderungen externer Rahmenbedingungen durch Gesetzgeber und Regulatoren und deren nicht langfristig planbare Umsetzung belasten potenziell die Erlössituation der Bank und führen zu signifikant steigenden Verwaltungsaufwendungen. Hierzu könnte die Einführung einer Finanztransaktionssteuer gehören, die je nach Ausgestaltung ein erhebliches Risiko für die Geschäftstätigkeit der Bank darstellen könnte.

Wir konzentrieren uns auf das Geschäft mit klar umrissenen Zielkundengruppen, ergänzt um Handelsaktivitäten, die vorrangig auf Kundenbedürfnisse abzielen. Dieses Geschäftsmodell kommt der Zielvorstellung der weltweiten Regulatoren deutlich näher als dasjenige von Häusern mit starkem Investment Banking, einer Abhängigkeit von Eigenhandelsaktivitäten und Refinanzierung über die Kapitalmärkte. Die Kapitalbasis wurde in den vergangenen Jahren aufgrund der soliden Ertragslage durch signifikante Zuführungen aus den Jahresergebnissen weiter gestärkt und übertrifft die regulatorischen Anforderungen. Durch das erfolgreiche Jahr 2013, in dem wir die Erlös-, Kosten- und Ergebnisprognosen erfüllt haben, haben wir ein gutes Fundament für die kommenden Jahre geschaffen.

Für HSBC Trinkaus steht 2014 die weitere Umsetzung der Mitte 2013 beschlossenen Wachstumsinitiative an, die den Schwerpunkt auf das Geschäft mit mittelständischen Firmenkunden legt, aber auch einen Ausbau des Global Banking & Markets-Geschäfts vorsieht.

Die ambitionierten Ziele der Wachstumsinitiative dürften bei planmäßiger Umsetzung zu erhöhtem Eigenkapitalbedarf führen, der nicht mehr durch Thesaurierung von Gewinnen befriedigt werden kann. Die HSBC-Gruppe hat sich bereit erklärt, die dann erforderlichen Kapitalmaßnahmen

men von HSBC Trinkaus zu unterstützen. Ein konkreter Zeitpunkt für eine Kapitalmaßnahme steht jedoch noch nicht fest.

Für 2014 erwarten wir einen Anstieg der Erlöse im mittleren einstelligen Prozentbereich, obwohl wir zunächst einmal den Erlösrückgang wegen des Rückzugs vom Standort Luxemburg ausgleichen müssen, der vor allem das Global Private Banking betreffen wird und in dieser Geschäftssparte nicht ausgeglichen werden kann. Wachstumstreiber soll das Commercial Banking mit einem deutlich zweistelligen Zuwachs an Erlösen sein, während die Aktivitäten in Global Banking & Markets und im Asset Management moderat wachsen dürften. Damit sieht unsere Planung ein deutlich schnelleres Wachstum als der Markt und klare Marktanteilsgewinne im deutschen Bankenmarkt vor.

Die Vorlaufkosten der Erweiterung der Geschäftsaktivitäten, die unter anderem die Eröffnung von vier zusätzlichen Standorten für die Firmenkundenbetreuung vorsehen, resultieren aus einem deutlichen Aufbau der Mitarbeiterzahlen für das Geschäft mit mittelständischen Firmenkunden und einer entsprechenden Ausweitung der Produktangebote wie Zahlungsverkehr (Global Payments and Cash Management), Trade Finance und Receivable Finance. Aber auch die Servicebereiche der Bank und die zentralen Funktionen wie Personal, Risiko und Finanzen werden entsprechend ausgebaut. Dazu kommt eine Vielzahl an Projekten, um die IT-Unterstützung des Geschäfts auszubauen und die erforderlichen Kapazitäten zu schaffen. Gemäß Planung wird dies zusätzlich zu den noch im Jahr 2014 entstehenden Kosten für den Rückzug vom Standort Luxemburg zu einem zweistelligen Anstieg der Verwaltungsaufwendungen führen. Deswegen wird die Aufwand-Ertrag-Relation der Bank sich nach der Verbesserung im letzten Jahr wieder erhöhen und könnte die Marke von 70 % leicht übersteigen.

Eine Expansionsstrategie bedeutet höhere Risiken, aber auch größere Chancen. Dies gilt vor allem für den Ausbau des Kreditportfolios mit mittelständischen Firmenkunden. Die im europäischen Kontext positive Entwicklung der deutschen Wirtschaft lässt diese Risiken jedoch als akzeptabel erscheinen. Derzeit fallen die Kreditmargen wieder unter das Maß adäquater Risikoprämien als Folge der überreichlichen Liquiditätsversorgung. Gleichwohl sind wir bereit, die Kreditvergabe auszubauen, wenn kundenseitig entsprechender Bedarf besteht. Wir erwarten, dass der Risikovorsorgebedarf deutlich höher ausfallen wird als

2013, zumal das Kreditwachstum mit höheren Portfoliowertberichtigungen einhergeht. Die Ausweitung der Zielratings im Firmenkundenbereich wird neben höherem Risikovorsorgebedarf auch eine erhöhte Kapitalunterlegung mit sich bringen. Damit einhergehend erwarten wir deutliche Belastungen in der Kernkapital- und Eigenkapitalquote. Da unser Portfolio von unterschiedlichen Konzentrationsmerkmalen geprägt ist, kann bereits eine geringe Anzahl von Problemfällen zu signifikanten Einzelwertberichtigungen führen, die das Ergebnis entgegen der Planung belasten könnten.

Wir erwarten daher insgesamt einen Rückgang des Vorsteuerergebnisses um einen einstelligen Prozentsatz. Hiermit geht auch ein temporärer Rückgang der Eigenkapitalrendite einher, die aber weiterhin mit einem zweistelligen Prozentsatz einen in Deutschland vergleichsweise hohen Wert ausweisen wird. Der signifikante Ausbau des Geschäfts mit den dazu erforderlichen Investitionen kann somit ohne Ergebniseinbruch realisiert werden, wenn keine überraschenden Kreditausfälle erfolgen, die Entwicklung der Zins-, Währungs- und Aktienmärkte keinen Schocks ausgesetzt ist und die externen Einflüsse auf das kundenorientierte Geschäftsmodell der Bank beherrschbar bleiben.

Möglichkeiten zu Akquisitionen werden wir sorgfältig prüfen, wenn sich Synergien mit unseren bestehenden Geschäftsfeldern bieten. Auch die Akquisition interessanter Kundenportfolios schließen wir nicht aus, wenn sie dazu dient, die Kundenbasis der Bank zu erweitern.

Wir gehen mit Optimismus in das Jahr 2014 und stellen uns gerne den Herausforderungen des deutschen Markts und den selbst gesetzten Zielen für das Geschäftswachstum. Die Umsetzung unserer Planungen sollte es ermöglichen, unseren Aktionären auch in den kommenden Jahren eine angemessene Dividende zahlen und das Eigenkapital der Bank durch Thesaurierung weiter stärken zu können.

Risikobericht

Risikomanagement bei HSBC Trinkaus

Definition

Unter dem Risikomanagementsystem verstehen wir in Übereinstimmung mit DRS 20 die Gesamtheit aller Regelungen, die einen strukturierten Umgang mit Risiken beziehungsweise mit Chancen und Risiken im Konzern sicherstellen.

Risikopolitische Grundsätze

Es ist eine Kernfunktion von Banken, Risiken bewusst zu übernehmen, aktiv zu steuern und gezielt zu transformieren. Als wesentliche Risiken unseres Bankgeschäfts sehen wir Adressenausfall-, Markt- und Liquiditätsrisiken, ferner operationelle sowie strategische Risiken. Aktive Risiko-steuerung bedeutet, die Risiken nach Art, Höhe und Umfang zu identifizieren und so zu gestalten, dass sie zum einen im Einklang mit der Risikotragfähigkeit des Konzerns stehen und dass sich zum anderen angemessene Risiko-entgelte und Erträge erwirtschaften lassen.

Wir sind bereit, im Rahmen unserer risikopolitischen Grundsätze aktiv Markt- und Adressenausfallrisiken einzugehen. Operationelle Risiken wollen wir minimieren, soweit die Kosten dafür in einem angemessenen Verhältnis zur Risikovermeidung stehen. Zusätzlich sind adäquate Versicherungen abgeschlossen. Zur geschäftspolitischen Grundeinstellung unseres Hauses gehört es, Reputationsrisiken zu vermeiden. Liquiditätsrisiken schließen wir so weit wie möglich aus und nehmen dabei auch signifikante Mindererträge in Kauf.

Die Höhe der Gesamtrisiken wird von der Geschäftsleitung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat begrenzt. Die Angemessenheit von Risikoübernahmen wird insbesondere vor dem Hintergrund der Risikotragfähigkeit des Konzerns und der besonderen Kompetenzen im Risikomanagement für die Kerngeschäftsfelder beurteilt. Diese Grundsätze gelten unverändert.

Seit dem Beginn der Bankenkrise und dem Zusammenbruch der US-Investmentbank Lehman Brothers hat sich der alte Grundsatz „Liquidität vor Rentabilität“ in einem drastisch veränderten Marktumfeld als überaus berechtigt erwiesen. Fragen der Liquiditätsausstattung der Bank haben für uns weiterhin die höchste Priorität. Wir haben unsere hohe Liquiditätsreserve weiter ausgebaut und bei

der Anlage der zufließenden Mittel im Geld- und Kapitalmarkt strikt darauf geachtet, die Liquidität bestmöglich zu erhalten, auch wenn andere Anlageformen teils deutlich höhere Erträge gebracht hätten. Wir sind uns bewusst, dass wir bei HSBC Trinkaus mit dem Geld unserer Einleger arbeiten, die uns ihre Mittel anvertrauen. Die neuen bankenaufsichtsrechtlichen Liquiditätsvorschriften bestätigen uns in unserer vorsichtigen Haltung, und entsprechend den neuen Anforderungen treffen wir ausreichend Vorsorge.

Die zweite zentrale Herausforderung an unser Risikomanagement war und ist das Management der Adressenausfallrisiken. Die Erfahrungen während der Euro-Schuldenkrise einschließlich der Entwicklungen in Griechenland und Zypern haben deutlich gemacht, dass auch Kreditausfälle bei Ländern der Eurozone nicht auszuschließen sind. Durch die expansive Geldpolitik der EZB hat sich die Risikosituation im Berichtszeitraum entspannt. Ob diese Entspannung nachhaltig ist und sich die schwache Bonität einzelner Euroländer grundlegend verbessern wird, werden erst die kommenden Jahre zeigen.

Deutschland hat im Jahr 2013 das erwartete Wirtschaftswachstum nicht erreichen können. Aufgrund der dennoch relativ günstigen konjunkturellen Situation insbesondere im Vergleich zur Eurozone ergab sich nur eine begrenzte Risikovorsorge für Einzelengagements in der Erfolgsrechnung der Bank. Aufgrund des Kreditwachstums hat sich aber die Portfoliowertberichtigung weiter erhöht. Die Wachstumsperspektiven für 2014 sind positiv, sodass wir mit Zuversicht die Umsetzung unserer Wachstumsstrategie im Firmenkundengeschäft angehen. Basis hierfür ist eine Neudefinition des Risikoappetits der Bank, die die gewachsene Eigenkapitalbasis und die erreichte Ertragsstärke berücksichtigt.

Wie im Vorjahr waren die Marktschwankungen an den Aktien-, Devisen- und Zinsmärkten begrenzt. Die Marktrisikolimits waren nur verhalten ausgenutzt. Es gab keinen Back Testing-Ausreißer beim Marktrisiko auf Gesamtbankenbene.

Risikomanagement-Organisation

In der Risikomanagement-Organisation des Konzerns haben die folgenden drei Ausschüsse zentrale Funktionen:

- der Kreditausschuss für das Adressenausfallrisiko
- das Asset and Liability Management Committee für Markt- und Liquiditätsrisiken
- der Ausschuss für operationelle Risiken und interne Kontrollen für operationelle einschließlich rechtlicher und Reputationsrisiken

Eine wichtige Aufgabe für die Früherkennung von Risiken nimmt die Interne Revision wahr, die materiell bedeutende Risiken in ihren Berichten durch die Klassifizierung von Prüfungsfeststellungen besonders kennzeichnet. Zudem berichtet sie dem Vorstand und dem Prüfungs- sowie dem Risikoausschuss des Aufsichtsrats anhand von Nachschau- prüfungen über den Fortschritt bei der Beseitigung fest- gestellter Mängel.

Entsprechend dem Konzept der HSBC-Gruppe, erstellt jeder Bereich der Bank Risk and Control Assessments, in denen die wesentlichen Risiken und die Kernkontrollen dargestellt werden. Weiterhin verfügt jeder Bereich über einen Business Risk and Control Manager, der die Einhaltung der in den täglichen Arbeitsabläufen vorgesehenen Kontrollen überprüft. Der Stabsbereich Operational Risk and Information Security ist unter anderem damit beauf- tragt, die Qualität der Risk and Control Assessments und die Durchführung der Kontrollen sicherzustellen. Durch diesen Organisationsaufbau ist angemessen gewährleis- tet, dass Risiken zeitnah erkannt und geeignete Maßnah- men rechtzeitig ergriffen werden – auch in Anbetracht der Spezialisierung und Größe der Bank. Gleichwohl halten wir fest, dass unvorhergesehene Risiken auftreten und nie- mals vollständig ausgeschlossen werden können.

Deswegen sind kurze Wege zur Geschäftsleitung, ein kla- res Bewusstsein auf allen hierarchischen Ebenen für ein- gegangene Risiken und die stetige Weiterentwicklung des Risikomanagements entscheidend.

Internal Capital Adequacy Assessment Process

Darüber hinaus wird unser aufsichtsrechtlich orientiertes Kapitalmanagement durch eine Analyse des ökonomi- schen Kapitalbedarfs ergänzt (Internal Capital Adequacy Assessment Process, ICAAP). Der ICAAP basiert auf der zweiten Säule des Baseler Eigenkapitalrahmenwerks und erfüllt die von der deutschen Aufsicht vorgegebenen Min- destanforderungen für das Risikomanagement (MaRisk).

Den MaRisk zufolge haben Kreditinstitute Strategien und Prozesse einzurichten, die gewährleisten, dass genügend internes Kapital zur Abdeckung aller wesentlichen Risiken vorhanden, die Risikotragfähigkeit also permanent gewähr- leistet ist. Der ICAAP stellt bei HSBC Trinkaus einen integ- ralen Bestandteil der Steuerung dar, der in die Prozess- landschaft des Risikomanagements eingebettet ist und einer fortlaufenden Weiterentwicklung unterliegt.

Die Analyse der Risikotragfähigkeit umfasst auch Risiko- arten, die in den regulatorischen Anforderungen an die Eigenmittelausstattung von Banken nicht enthalten sind. Die Gegenüberstellung des ökonomischen Kapitalbedarfs erfolgt für verschiedene Szenarien, die durch zugehörige Stressbetrachtungen vervollständigt werden. Eine beson- dere Form der Stresstests stellen die sogenannten inver- sen Stresstests dar. Die MaRisk verlangen die Analyse von Szenarien, die den Bestand der Bank nachhaltig ge- fährden könnten. Ziel dieser Betrachtung ist die Identifika- tion von Extremszenarien, um dadurch einen besseren Blick auf bankspezifische Gefährdungspotenziale zu er- möglichen.

Die theoretischen Methoden und Modelle zur Quantifizie- rung des ökonomischen Kapitalbedarfs sind in den ver- schiedenen Risikoarten unterschiedlich weit entwickelt. Im Rahmen einer konservativen Vorgehensweise wird bei HSBC Trinkaus auf die Berücksichtigung von Diversifikati- onseffekten verzichtet.

Die Ermittlung des ökonomischen Eigenkapitalbedarfs passen wir kontinuierlich den wachsenden Anforderungen an. Die Risikotragfähigkeit wird quartalsweise analysiert, und die zugrunde liegenden Methoden werden im Capital Steering Committee ausführlich diskutiert. Die Protokolle des Capital Steering Committees werden dem Gesamtvor- stand zugeleitet. Außerdem wird der ICAAP einmal im Jahr im Risk Committee des Aufsichtsrats besprochen. Die Risikotragfähigkeit der Bank ist unverändert gegeben, und die Eigenkapitalausstattung ist angemessen.

Sanierungsplan

Aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur global vertretenen HSBC-Gruppe, die mit einer Bilanzsumme von mehr als 2.700 Mrd. US-Dollar und einem Kapital von über 170 Mrd. US-Dollar zu den bedeutendsten und am besten gerateten Banken der Welt zählt, hat HSBC Trinkaus entsprechend den regulatorischen Anforderungen einen

Sanierungsplan erarbeitet. Dieser Sanierungsplan umfasst eine ausführliche Beschreibung der rechtlichen Verhältnisse und der Geschäftsaktivitäten des HSBC Trinkaus-Konzerns. Er definiert mögliche, die Ertragslage, die Kapitalausstattung oder die Liquiditätsposition belastende Situationen, die eine Gefährdung der Bank darstellen könnten. Für diese Situationen sind mögliche Handlungsalternativen aufgezeigt, die eine Rückkehr in einen nor-

malen operativen Modus ermöglichen. Durch Indikatoren sind eine frühzeitige Information der Geschäftsführung und das Einleiten von möglichen Gegenmaßnahmen sichergestellt. Durch diesen Sanierungsplan soll vermieden werden, dass die Bank in einem Krisenfall auf öffentliche Hilfen angewiesen ist. Der Plan wird jährlich aktualisiert und in die Jahresabschlussprüfung einbezogen.

Risikokategorien

Strategische Risiken

Unter strategischen Risiken verstehen wir mögliche Änderungen im Marktumfeld, in den regulatorischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen und in der Leistungsfähigkeit des Konzerns, die auf mittlere Sicht die Ertragskraft beeinträchtigen könnten. Sie ergeben sich zunächst aus dem geänderten Umfeld, in dem Banken nunmehr agieren müssen. Die neuen Vorschriften zur Eigenkapitalunterlegung und Refinanzierung des Bankgeschäfts werden ungeachtet der Anpassungsmaßnahmen, die wir vornehmen werden, die Rentabilität des von uns betriebenen kundenorientierten Geschäfts verringern. Diese Entwicklung, die durch erhöhte Kosten aus anderen regulatorischen Vorschriften verstärkt wird, wird aber nicht nur für unser Haus gelten. Des Weiteren können gesetzgeberische Schritte wie die Einführung einer Transaktionssteuer oder Einschränkungen beim Verkauf von Finanzprodukten die Ertragsbasis der Bank dauerhaft beeinträchtigen. Ferner resultieren strategische Risiken aus unserer geschäftspolitischen Ausrichtung mit einem sehr selektiven Kundenfokus, weil unsere Kunden aufgrund ihrer Bedeutung im Markt stark umworben werden.

Zur strategischen Position von HSBC Trinkaus gehört das Risiko, dass große Teile der Erträge von der Umsatztätigkeit der Kunden an den Aktien-, Renten-, Devisen- und Derivatmärkten sowie von der Aufnahmefähigkeit der Kapitalmärkte für neue Emissionen im Zins- und im Aktiengeschäft abhängig sind. Die Diversifizierung unserer Geschäftstätigkeit kann diesem Risiko nur bedingt entgegenwirken. So werden wir zum Beispiel unser Firmenkundengeschäft verstärken und hierbei das Auslandsgeschäft, den Zahlungsverkehr und Receivable Finance ausbauen. In begrenztem Umfang können wir diesem Risiko auch dank der starken Integration in die HSBC-Gruppe gezielt entgegensteuern, weil wir dadurch für unsere Kunden auf viel-

fältige Produkte sowie ein globales Dienstleistungsangebot zugreifen können.

Wir sind zuversichtlich, dass sich die strategische Position von HSBC Trinkaus in Deutschland nicht verschlechtern wird, da wir in den vergangenen Jahren in allen Kundensegmenten unsere Marktposition verbessern konnten. Die Risikoprämien für Adressenausfallrisiken sinken derzeit wieder auf ein Niveau vor der Finanzkrise. Einzelne Banken mit niedrigen Ansprüchen an ihre Eigenkapitalverzinsung üben einen gewissen Preisdruck aus, und die Margen entsprechen nicht mehr dem Risiko durch einen vollen Kreditzyklus, sondern reflektieren nur noch das derzeitige gute konjunkturelle Umfeld. Diese Entwicklung wird vor allem durch die nachhaltige Überversorgung des Euro-Geldmarkts durch die EZB deutlich verstärkt. Insbesondere in Deutschland ist eine deutliche Überversorgung mit Krediten festzustellen, sodass die Inanspruchnahme relativ zu den eingeräumten Linien weiter sinkt. Das Niedrigzinsumfeld, das zu einer Entwertung einer überwiegend aus Kundengeldern bestehenden Passivseite führt, stellt eine zunehmende Herausforderung dar.

Bei der weiteren Modernisierung unserer IT-Architektur haben wir begonnen, den Nachholbedarf systematisch abzuarbeiten und primär – neben den regulatorischen Anforderungen – die Dienstleistungen für unsere Kunden weiter zu unterstützen. Die Anpassung an neue Technologien und an das geänderte Umfeld erfordert auch in Zukunft den Einsatz bedeutender personeller und finanzieller Ressourcen. Diese Investitionen werden mit erhöhten Aufwendungen für Lizenz- und Wartungsgebühren von Fremdsoftware sowie für Abschreibungen auf Software und Hardware einhergehen; die Kosten für die Bank erhöhen sich dadurch weiter. Deswegen wirken wir in den Projekten der HSBC-Gruppe aktiv mit, durch welche die Effizienz der bankbetrieblichen Prozesse gesteigert und die Organisa-

tion insgesamt verschlankt werden soll. Hierzu zählt auch die Nutzung von Offshore-Möglichkeiten der HSBC-Gruppe, die wir zunehmend für die Erbringung von Dienstleistungen nutzen.

Die Bank richtet sich auf umfassende neue Regulierungen als Folge der Finanzmarktkrise ein. Die vorliegenden Regelungen übertreffen in Umfang und Komplexität die bisherigen Regelungen bei Weitem. Die Umsetzung stellt sowohl fachlich als auch bezüglich IT-Ressourcen eine große Herausforderung dar. Dabei ist nicht nur der Aufwand zur Einführung der neuen Regelungen gemeint, sondern auch die Einhaltung der Regelungen und Meldepflichten im laufenden Betrieb. Auch die Verlagerung staatlicher Aufgaben auf die Banken, wie die Erhebung der Abgeltungsteuer, führt zum permanenten Anstieg regulatorischer Kosten. Der Block der Fixkosten für die Bank wird unabhängig von ihren Ertragsmöglichkeiten erheblich größer und die kosteneffiziente Mindestbetriebsgröße der Bank maßgeblich beeinflusst. Gleichwohl gestehen wir zu, dass die ansteigende Regulierungsdichte auch durch das unverantwortliche Handeln einiger weniger Banken verursacht wurde, das es zukünftig zu verhindern gilt. Der mit dem Transformationsprozess der Bankbranche einhergehende strukturelle und dauerhafte Rückgang der Eigenkapitalrendite wird alle Banken grundsätzlich berühren. HSBC Trinkaus bereitet sich auf die kommenden Veränderungen aktiv vor.

Generell gilt, dass die fortlaufende Steigerung der Effizienz unabdingbar ist, damit die Wettbewerbssituation der Bank nicht beeinträchtigt wird.

Positiv vermerken wir, dass sich die strategische Ausrichtung der Bank in der Krise bewährt hat und wir zuversichtlich sind, aufgrund unserer konsequenten Kundenausrichtung und der guten Ausstattung mit Eigenkapital die Wachstumsinitiative erfolgreich umsetzen zu können.

Adressenausfallrisiken

(a) Definition

Unter Adressenausfallrisiko wird der teilweise oder vollständige Ausfall von Forderungen oder anderen schuldrechtlichen Instrumenten verstanden. Es bezeichnet die Gefahr, dass vertraglich zugesagte Leistungen des Geschäftspartners teilweise oder vollständig ausfallen. Wenn diese Gefahr auf Umständen beruht, die ihrerseits aus

staatlichem Handeln hervorgehen, spricht man von Länderrisiko. Das Adressenausfallrisiko kann in Kredit-, Emittenten- und Kontrahentenrisiko unterteilt werden. Dabei bezeichnet Kreditrisiko das Risiko, bei dem ein Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus der Gewährung von Krediten nicht nachkommen kann. Emittentenrisiko ist das Risiko des Ausfalls des Emittenten eines Wertpapiers. Unter Kontrahentenrisiko versteht man das Risiko, durch den Ausfall eines Vertragspartners vertraglich vereinbarte Gegenleistungen nicht zu erhalten, obwohl die eigene Leistung erbracht wurde.

Von einem Ausfallrisiko können vor allem Kredite und Forderungen, Handelsaktiva, Finanzanlagen sowie Eventualverbindlichkeiten (Finanzgarantien) und Kreditzusagen betroffen sein. Außerdem können bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, des Devisenhandels sowie des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts Anschaffungsrisiken entstehen. Diesen widmen wir trotz der sehr kurzen Erfüllungsfristen erhöhte Aufmerksamkeit.

Die Quantifizierung der Risiken erfolgt durch die Ermittlung der folgenden Größen:

- Kredit(äquivalenz)betrag (Exposure)
- Verlustquote (Loss given default, LGD)
- Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of default, PD)

Ausfallwahrscheinlichkeiten werden durch die Risikoklassifizierungssysteme geschätzt. Sicherheiten finden in einer reduzierten Verlustquote Eingang. Der Kreditäquivalenzbetrag selbst entspricht bei Barkrediten dem ausstehenden Kreditbetrag. Bei der Gewährung von Finanzgarantien entspricht der Kreditäquivalenzbetrag dem Höchstbetrag, den die Bank zu begleichen hätte, wenn die Garantie in Anspruch genommen würde. Der Kreditäquivalenzbetrag von Kreditzusagen, die während ihrer Laufzeit nicht oder nur bei einer bedeutenden negativen Veränderung des Markts widerrufen werden können, besteht in Höhe des vollen zugesagten Betrags. Bei Derivaten bestimmt sich der Kreditäquivalenzbetrag als Erwartungswert des positiven Marktwerts zum Zeitpunkt eines möglichen Ausfalls des Kontrahenten.

Das sogenannte Exposure at Default (EAD) ergibt sich aus dem Kreditäquivalenzbetrag durch Anwendung eines Kreditkonversionsfaktors. Dieser repräsentiert den Unter-

schied zwischen heutigem Kreditäquivalenzbetrag und dem erwarteten Exposure im Falle eines Kreditereignisses. Exposure at Default, Verlustquote und Ausfallwahrscheinlichkeit werden zur Bestimmung des erwarteten wie des unerwarteten Verlusts eines Kreditengagements herangezogen.

(b) Kreditrisikostategie

Die Kreditrisikostategie, die mit dem Prüfungs- und Risikoausschuss des Aufsichtsrats abgestimmt ist, gibt den Entscheidungsrahmen für das Eingehen von Ausfallrisiken vor. Sie wird regelmäßig überprüft und an die aktuellen Erfordernisse angepasst.

Uns leitet der Grundsatz der Risikodiversifizierung. Wir streben daher an, unsere Kreditrisiken möglichst breit auf Branchen und Kreditnehmer beziehungsweise Kontrahenten zu verteilen. Gleichzeitig legen wir Wert darauf, dass der Kreditnehmer über einen ausreichenden Finanzierungsspielraum verfügt.

Die Bank hält sich im direkten Auslandskreditgeschäft bewusst zurück, es sei denn, dass sie eigene Kunden bei ihren Geschäften in der Welt begleitet. Hier sind wir dann mithilfe der lokalen HSBC-Einheiten in der Lage, umfassende Lösungen anzubieten.

(c) Risikoklassifizierungssysteme

Die Bank verwendet zur Risikoklassifizierung eine 23-stufige interne Rating-Skala, um die Kreditqualität ihrer Kunden einzuordnen. Wir verwenden jeweils unterschiedliche Rating-Systeme für die vier Kundengruppen Internationale Großunternehmen, Deutscher Mittelstand, Banken und Finanzdienstleister. Die Rating-Systeme werden um Risikoklassifizierungssysteme für vermögende Privatkunden und deutsche Bundesländer ergänzt.

Das Rating-System für Kunden des deutschen Mittelstands ist eine Eigenentwicklung unseres Hauses. Es beruht auf einer statistischen Komponente zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation des Kreditnehmers anhand seiner Finanzdaten. Diese Komponente haben wir mithilfe interner Kundendaten entwickelt. Ergänzend kommt ein Expertensystem zur qualitativen Bewertung des Kunden und seines wirtschaftlichen Umfelds durch den zuständigen Kundenbetreuer hinzu. Ein Regelwerk zur Anerken-

nung von Haftungsverhältnissen innerhalb von Konzernverbänden vervollständigt das Rating-System.

Die Rating-Systeme für internationale Großunternehmen, Banken und Finanzdienstleister hat unser Haus von der HSBC-Gruppe übernommen, nachdem deren Eignung intern geprüft worden war. Wir nutzen damit für die international ausgerichteten Portfolios indirekt die umfangreiche Datenhistorie und die zusätzliche Expertise der Spezialisten innerhalb der HSBC-Gruppe. Die Rating-Systeme von HSBC werden ergänzt um eine qualitative Bewertung der Unternehmen und deren wirtschaftlichem Umfeld durch die zuständigen Kundenbetreuer und die lokalen Kreditexperten. Diese Bewertung ergänzt die statistische Analyse der Finanzdaten und die Analyse des Branchen- und Länderrisikos.

Im Bereich der Vermögenden Privatkunden setzt die Bank ein zehnstufiges internes Risikoklassifizierungsverfahren ein, um die Kreditqualität ihrer Kunden einzuordnen. Das Verfahren ist jedoch von untergeordneter Bedeutung, da das Kreditgeschäft mit vermögenden Privatkunden in der Regel auf besicherter Basis stattfindet.

Für deutsche Bundesländer gibt es ebenfalls ein im Wesentlichen qualitatives Risikoklassifizierungsverfahren, das auf die Parameter Bruttoinlandsprodukt pro Kopf, Verschuldung pro Kopf, Bevölkerungsgröße sowie Zahlungen an den oder aus dem Länderfinanzausgleich abstellt.

Alle Risikoklassifizierungssysteme werden jährlich validiert. Dazu werden auch externe Portfoliodaten wie eine große externe Datenbank deutscher Unternehmen herangezogen.

Die Bank nutzt die oben beschriebenen Rating-Systeme als interne Modelle für die Berechnung der Eigenkapitalunterlegung von Ausfallrisiken. Es handelt sich dabei um den Foundation-Ansatz des Internal Rating Based Approachs (IRBA). Es werden also lediglich PD-Schätzungen ermittelt. Bei Loss Given Default und Exposure at Default wird auf die aufsichtsrechtlichen Standardparameter abgestellt. Die Bank plant allerdings mittelfristig den IRB Advanced-Ansatz einzuführen. Als Vorbereitung hierzu verwendet die Bank seit Dezember 2012 zur Schätzung des Loss Given Default von Unternehmen ein selbst entwickeltes Modell im Rahmen der Ermittlung des ökonomischen Kapitals. Ab Januar 2014 wird darüber hinaus ein Modell

zur Schätzung des Exposure at Default zur Ermittlung des ökonomischen Kapitals herangezogen.

Pflege, Überwachung und Weiterentwicklung der bei HSBC Trinkaus verwendeten Kreditrisikomesssysteme, vor allem des hauseigenen Mittelstands-Rating-Systems, fallen in die Zuständigkeit des Bereichs Risk Control.

(d) Limite

Der Vorstand hat Kreditkompetenzen (differenziert nach Größenordnung, Seniorität der Kompetenzträger und Bonität des Kreditnehmers) unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen für Groß- und Organkredite delegiert (Kompetenzordnung). Maßstab für die gewährte Kreditkompetenz sind die Qualifikation und die Krediterfahrung der Mitarbeiter.

Kreditrisiken, die ein Länderrisiko einschließen, dürfen nur im Rahmen genehmigter Länderlimite eingegangen werden. Kredite an Kreditnehmer mit Sitz im Ausland tragen stets ein Länderrisiko, es sei denn, es liegt eine vollwertige inländische Besicherung vor. Kredite an Kreditnehmer mit Sitz im Inland tragen dann ein Länderrisiko, wenn sie auf der Grundlage ausländischer Sicherheiten gewährt werden oder wenn der Kreditnehmer wirtschaftlich überwiegend von einem ausländischen Gesellschafter abhängt.

Länderrisiken werden gesondert limitiert und überwacht. Die Geschäftsleitung und der Prüfungs- und Risikoausschuss des Aufsichtsrats genehmigen Länderlimite auf der Grundlage von Analysen der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in den jeweiligen Ländern und überprüfen diese mindestens einmal jährlich. Dazu nutzen wir die umfassende Expertise im weltweiten HSBC-Verbund.

Die Einhaltung von Länderlimiten wird täglich mithilfe von EDV-Programmen überwacht. Sie berücksichtigen auch Risikotransfers in andere Länder oder aus anderen Ländern.

Die Überwachung der Kreditinanspruchnahmen erfolgt auf täglicher Basis mithilfe eines Risikolimitsystems.

(e) Organisation des Kreditprozesses

Die Organisation des Kreditprozesses ist auf Größe und Zielgruppen des Kreditgeschäfts zugeschnitten und gewährleistet bei der Zusammenarbeit der Kundenbetreuer, Kreditanalysten und Credit Approver, dass Adressenaus-

fallrisiken rechtzeitig erkannt und qualifiziert bearbeitet werden.

Das interne Rating, das Expertenwissen der am Kreditprozess Beteiligten sowie gegebenenfalls die gestellten Sicherheiten stellen die Basis für die Kreditentscheidung dar.

Vor einer Kreditgewährung sucht die Bank nach Möglichkeiten, das Kreditengagement anhand der Kundenbedürfnisse zu strukturieren. Infrage kommen zum Beispiel Syndizierungen und Kreditverbriefung durch Schuldscheindarlehen oder die Begebung von Anleihen.

Jedes Kreditrisiko muss einmal jährlich überprüft, klassifiziert und dem Genehmigungsprozedere unterworfen werden, je nach Bonitätsklasse auch häufiger. Hierbei wird auch geprüft, inwieweit die Kundenverbindung im Verhältnis zur Risikoübernahme angemessen ertragreich ist. Bei Kunden mit Verbindungen zu anderen HSBC-Einheiten prüfen wir dies auch anhand globaler Ertragskennzahlen.

Bei nicht vertragsgerecht bedienten, zweifelhaften oder problembehafteten Forderungen werden unter Federführung der Marktfolge Strategien und Lösungen von Teams erarbeitet, die aus Mitarbeitern der Kundenbetreuung sowie der Kredit- und der Rechtsabteilung bestehen.

Wir bilden für Kreditengagements mit stark erhöhtem Ausfallrisiko, das heißt bei Vorliegen objektiver substanzieller Hinweise, eine Risikovorsorge. Dafür werden die zukünftigen Zahlungen aus dem Kredit und gegebenenfalls aus der Verwertung von Sicherheiten über die Kreditlaufzeit hinweg geschätzt. Auf diese Weise können wir den Barwert dieser Zahlungen mit dem Buchwert des Kreditengagements vergleichen. Die Risikovorsorge deckt den so ermittelten Fehlbetrag in voller Höhe ab.

In regelmäßigen Abständen prüft die Interne Revision das Kreditgeschäft, sowohl die adressenbezogenen Kreditrisiken als auch die Arbeitsabläufe und -methoden.

(f) Maximales Ausfallrisiko

Das maximale Ausfallrisiko gemäß IFRS 7 entspricht dem Buchwert der finanziellen Vermögenswerte einschließlich der OTC-Derivate. Börsengehandelte Derivate unterliegen aufgrund des Margin-Systems keinem Ausfallrisiko. Bei

der Gewährung von Finanzgarantien sowie bei Kreditzusagen entspricht das maximale Ausfallrisiko dem Kreditäquivalenzbetrag.

Erhaltene Sicherheiten und andere Risikoreduzierungs-techniken sind dabei nicht eingerechnet. Das theoretisch maximale Ausfallrisiko zum Bilanzstichtag wird in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

	31.12.2013		31.12.2012*	
	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %
Kredite und Forderungen	6.501,4	25,2	6.105,5	23,3
an Kreditinstitute	1.643,8	6,4	1.551,2	5,9
an Kunden	4.857,6	18,8	4.554,3	17,4
Handelsaktiva	6.440,3	25,0	8.027,1	30,6
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	2.484,0	9,6	3.853,2	14,7
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1.393,4	5,4	807,9	3,1
Handelbare Forderungen	1.420,3	5,5	1.770,9	6,7
OTC-Derivate	1.136,6	4,4	1.595,1	6,1
Derivate in Sicherungsbeziehungen	6,0	0,0	0,0	0,0
Finanzanlagen	5.124,8	19,9	5.068,3	19,3
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	4.693,7	18,2	4.612,9	17,6
Aktien	29,9	0,1	38,9	0,1
Investmentanteile	95,5	0,4	80,2	0,3
Schuldscheindarlehen	209,1	0,8	235,6	0,9
Beteiligungen	96,6	0,4	100,7	0,4
Eventualverbindlichkeiten	1.621,4	6,3	1.805,6	6,9
Kreditzusagen	6.109,4	23,6	5.253,7	20,0
Insgesamt	25.797,3	100,0	26.260,2	100,0

* Vorjahreswerte angepasst. Die Anpassungen sind in der Note 18 erläutert.

Speziell im Derivategeschäft werden Netting-Vereinbarungen und Vereinbarungen über die Unterlegung von Marktwerten mit bestimmten Sicherheiten abgeschlossen. Bei Netting-Vereinbarungen können gegenläufige Kontrakte mit einem einzelnen Kunden unter bestimmten Voraussetzungen gegeneinander aufgerechnet werden. Diese Vereinbarungen verringern das zuvor dargestellte maximale Ausfallrisiko deutlich (vgl. Darstellung unter (h) Angaben zur Kreditqualität – OTC-Derivate).

(g) Sicherheiten und andere Risikominderungs-techniken

Eine Besicherung wird grundsätzlich dort vereinbart, wo es geboten ist, beispielsweise bei langfristigen Finanzierungen, Kreditnehmern mit schwächeren Bonitäten oder reinen Wertpapierkrediten.

Die folgenden Tabellen geben den Zusammenhang zwischen dem maximalen Ausfallrisiko im Kreditbuch und den finanziellen Sicherheiten (ohne Garantien) wieder:

in Mio. €		31.12.2013			
	Kredite und Forderungen an Kreditinstitute	Kredite und Forderungen an Kunden	Eventualverbindlichkeiten	Kreditzusagen	Insgesamt
Gesamtsumme	1.643,8	4.857,6	1.621,4	6.109,4	14.232,2
davon unbesichert	1.593,0	3.736,1	1.331,7	6.065,3	12.726,1
davon vollbesichert	1,4	475,5	113,4	30,5	620,8
davon teilbesichert	49,4	646,0	176,3	13,6	885,3
Betrag der Teilbesicherung	2,0	412,2	73,5	10,9	498,6

in Mio. €		31.12.2012*			
	Kredite und Forderungen an Kreditinstitute	Kredite und Forderungen an Kunden	Eventualverbindlichkeiten	Kreditzusagen	Insgesamt
Gesamtsumme	1.551,2	4.554,3	1.805,6	5.253,7	13.164,8
davon unbesichert	1.473,0	3.651,9	1.619,1	5.120,2	11.864,2
davon vollbesichert	73,2	353,1	104,2	128,2	658,7
davon teilbesichert	5,0	549,3	82,3	5,3	641,9
Betrag der Teilbesicherung	4,5	397,9	50,3	4,3	457,0

* Vorjahreswerte angepasst. Die Anpassungen sind in Note 18 erläutert.

Die Kreditsicherheiten werden in EDV-Systemen erfasst und überwacht, die HSBC Trinkaus selbst entwickelt hat. Eine Zuordnung der Sicherheiten zu einer Kreditlinie wird im Liniensystem vorgenommen.

Werden Finanzsicherheiten angenommen, werden die verpfändeten Konten und Depots im EDV-System erfasst. Sie werden täglich bewertet. Dazu dient ein EDV-Programm, das die Stammdaten der Sicherheiten mit den Konto- beziehungsweise Depotdaten verknüpft. Für die Bewertung werden Standardbeleihungssätze für verschiedene Finanzsicherheiten vorgegeben, von denen bei Bedarf durch Einzelfallentscheidungen der Kompetenzträger abgewichen werden kann (zum Beispiel zur Vermeidung von Klumpenrisiken). Sind für bestimmte Wertpapiere keine Standardbeleihungssätze definiert, wird individuell unter Einbeziehung der Kreditkompetenzträger darüber entschieden, ob eine Anerkennung als Sicherheit möglich ist und bis zu welcher Höhe ein Beleihungswert berücksichtigt werden darf.

Finanzsicherheiten in Form von Verpfändungen von Konten und Depots bei Drittbanken werden nur in Ausnahmefällen akzeptiert. Eine Bewertung erfolgt nur, wenn wir regelmäßig und zeitnah Bestandsbestätigungen von der Drittbank erhalten und die Qualität der Drittbank für uns ausreichend ist. Unser Ziel ist es immer, dass die Finanzsicherheiten zu uns transferiert werden.

Die Bewertung von Gewährleistungen und Garantien ergibt sich aus der Garantiesumme, die im Vertrag festgelegt ist, und der Bonität des Garanten. Demgegenüber werden Sachsicherheiten (Abtretungen von Forderungen und Rechten sowie Sicherungsübereignungen von Gegenständen) aufgrund der individuellen Besonderheiten jedes Einzelfalls nicht nach festen Regeln bewertet. Vielmehr berücksichtigen wir hier alle relevanten Risikoparameter. So werden bei der Bewertung beispielsweise der juristische Status der Sicherheitenvereinbarung, die Kreditqualität der abgetretenen Forderung, bei Sicherungsübereignungen auch der Standort, die Liquidierbarkeit der Sachwerte

sowie die Volatilität der Marktwerte in Betracht gezogen. Abhängig vom Ergebnis dieser Analyse wird für jede gestellte Sicherheit ein Bewertungsabschlag festgelegt.

Grundsschulden sollen innerhalb eines Beleihungsrahmens bis zu 60 % liegen. Die Basis bildet der mit anerkannten gutachterlichen Methoden festgestellte und nachhaltig erzielbare Verkehrswert. Bei Immobilien basiert der Verkehrswert in der Regel auf dem Ertragswert. Liegt bei wohnwirtschaftlichen Immobilien eine überwiegende Eigennutzung vor, kann auch der Sachwert angesetzt werden.

Als Sicherheiten im Auslandsgeschäft kommen insbesondere staatliche und privatwirtschaftliche Kreditversicherungen und Bankgarantien in Betracht. Garantien von privaten Kreditversicherern bilden auch die Basis für das Receivable Finance-Geschäft. Diese werden mit ihrer Garantiesumme bewertet.

Die gestellten Sicherheiten werden in regelmäßigen Abständen geprüft. Bei Grundpfandrechten bewerten wir das Beleihungsobjekt spätestens nach fünf Jahren neu. Wenn der grundpfandrechtl. besicherte Kredit den normalen Beleihungsrahmen von 50 % beziehungsweise 60 % des Werts des Beleihungsobjekts übersteigt, ist aber eine jährliche Überprüfung notwendig. Bei Zessionen und Sicherungsübereignungen ist von den Kompetenzträgern festzulegen, in welchen zeitlichen Abständen und welchem Detail- und Aussagegrad der Kunde entsprechende Nachweise für die Sicherheiten vorlegen soll.

Bei bewerteten Sicherheiten wird ihr jeweiliger Sicherungswert, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Obergrenzen (zur Vermeidung von Klumpenrisiken), für den Risikoausweis automatisch berücksichtigt.

Die ordnungsgemäße Bestellung der Sicherheiten zu einer Kreditlinie wird mithilfe des Liniensystems überwacht.

(h) Angaben zur Kreditqualität

Kredite und Forderungen sowie Eventualverbindlichkeiten und Kreditzusagen

in Mio. €	31.12.2013				
	Kredite und Forderungen an Kreditinstitute	Kredite und Forderungen an Kunden	Eventualverbindlichkeiten	Kreditzusagen	Insgesamt
Weder überfällig noch wertgemindert	1.643,8	4.816,3	1.621,4	6.108,0	14.189,5
Überfällig, aber nicht wertgemindert	0,0	20,1	0,0	0,0	20,1
Einzelwertberichtigt **	0,0	21,2	0,0	1,4	22,6
Insgesamt	1.643,8	4.857,6	1.621,4	6.109,4	14.232,2

in Mio. €	31.12.2012*				
	Kredite und Forderungen an Kreditinstitute	Kredite und Forderungen an Kunden	Eventualverbindlichkeiten	Kreditzusagen	Insgesamt
Weder überfällig noch wertgemindert	1.551,2	4.521,2	1.804,6	5.251,5	13.128,5
Überfällig, aber nicht wertgemindert	0,0	0,8	0,0	0,0	0,8
Einzelwertberichtigt **	0,0	32,3	1,0	2,2	35,5
Insgesamt	1.551,2	4.554,3	1.805,6	5.253,7	13.164,8

* Vorjahreswerte angepasst. Die Anpassungen sind in Note 18 erläutert.

** einschließlich der Bildung von Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft

**Handelsaktiva und Finanzanlagen
(ausschließlich Rentenpapiere)**

Der folgenden Übersicht liegen die Ergebnisse externer Rating-Agenturen (in der Regel Standard and Poor's) zugrunde. Dabei ist berücksichtigt, dass externe Emissions-

Ratings lediglich für Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere regelmäßig verfügbar sind. Falls verschiedene Rating-Agenturen zu unterschiedlichen Bewertungen desselben finanziellen Vermögenswerts kommen, ist der schlechtere Wert ausgewiesen.

in Mio. €	31.12.2013			31.12.2012		
	Handelsaktiva	Finanzanlagen	Insgesamt	Handelsaktiva	Finanzanlagen	Insgesamt
AAA	1.133,2	1.985,8	3.119,0	2.027,6	2.077,0	4.104,6
AA+ bis AA-	1.188,0	1.578,0	2.766,0	1.590,7	1.388,9	2.979,6
A+ bis A-	50,0	550,2	600,2	115,2	623,6	738,8
BBB+ bis BBB-	90,4	459,1	549,5	94,7	304,7	399,4
Schlechter als BBB-	2,7	111,2	113,9	7,0	87,5	94,5
Ohne Rating	19,7	9,4	29,1	18,0	131,2	149,2
Insgesamt	2.484,0	4.693,7	7.177,7	3.853,2	4.612,9	8.466,1

OTC-Derivate

Zur Beurteilung der Kreditqualität von OTC-Derivaten werden deren Marktwerte im Folgenden nach Kreditnehmerherkunft und -art aufgeschlüsselt:

		31.12.2013		31.12.2012	
		in Mio. €	in %	in Mio. €	in %
OECD	Banken	932,1	81,6	1.318,5	82,7
	Finanzinstitute	53,6	4,7	67,8	4,3
	Sonstige	156,6	13,7	206,8	13,0
Nicht OECD	Banken	0,3	0,0	1,1	0,1
	Finanzinstitute	0,0	0,0	0,0	0,0
	Sonstige	0,0	0,0	0,7	0,0
Insgesamt		1.142,6	100,0	1.595,1	100,0

Darüber hinaus werden in der folgenden Tabelle die ökonomischen Exposures der OTC-Derivate (inklusive Besicherungen) dargestellt:

in Mio. €		31.12.2013				
	Positive Marktwerte vor Netting und Sicherheitenvereinbarungen	Add-on vor Netting und Sicherheitenvereinbarungen	EAD vor Netting und Sicherheitenvereinbarungen	Netting-Vereinbarungen	Anrechnungsfähige Sicherheiten	EAD nach Netting und Sicherheitenvereinbarungen
Kein Netting	245	218	463			463
Netting & Cash Collateral	898	287	1.185	790	198	197
Insgesamt	1.143	505	1.648	790	198	660

Als Add-on wird der Risikozuschlag in Abhängigkeit des Basiswerts und der Laufzeit des Derivats bezeichnet. Unter Netting & Cash Collateral sind ausschließlich solche

Verträge verrechnet, die für aufsichtsrechtliche Zwecke als verrechenbar anerkannt sind.

(i) Angaben zu Engagements, die weder überfällig noch wertgemindert sind

Wir ermitteln die Qualität der Kredite und Forderungen einschließlich der von Eventualverbindlichkeiten und Kreditzusagen, die weder überfällig noch wertgemindert sind, mittels eines internen Rating-Verfahrens. Unter Berücksichtigung risikoreduzierender Elemente, wie Sicherheiten, können die Kreditengagements auf sieben Kreditklassen aufgeteilt werden. Die Kreditklassen 1 bis 5 umfassen in der Regel Engagements, die weder überfällig noch wertgemindert sind. Die Kreditqualität zeigt sich zum Bilanzstichtag wie folgt:

sichtigung risikoreduzierender Elemente, wie Sicherheiten, können die Kreditengagements auf sieben Kreditklassen aufgeteilt werden. Die Kreditklassen 1 bis 5 umfassen in der Regel Engagements, die weder überfällig noch wertgemindert sind. Die Kreditqualität zeigt sich zum Bilanzstichtag wie folgt:

in Mio. €		31.12.2013			
	Kredite und Forderungen an Kreditinstitute	Kredite und Forderungen an Kunden	Eventualverbindlichkeiten	Kreditzusagen	Insgesamt
Kreditklassen 1–2	1.562,4	1.442,0	851,3	3.005,5	6.861,2
Kreditklassen 3–4	81,4	3.219,4	756,0	3.005,2	7.062,0
Kreditklasse 5	0,0	154,9	14,1	97,3	266,3
Insgesamt	1.643,8	4.816,3	1.621,4	6.108,0	14.189,5

in Mio. €		31.12.2012*			
	Kredite und Forderungen an Kreditinstitute	Kredite und Forderungen an Kunden	Eventualverbindlichkeiten	Kreditzusagen	Insgesamt
Kreditklassen 1–2	1.435,4	1.837,4	1.000,8	2.608,2	6.881,8
Kreditklassen 3–4	115,8	2.645,5	770,9	2.569,3	6.101,5
Kreditklasse 5	0,0	38,3	32,9	74,0	145,2
Insgesamt	1.551,2	4.521,2	1.804,6	5.251,5	13.128,5

* Vorjahreswerte angepasst. Die Anpassungen sind in Note 18 erläutert.

Wir haben wie schon im Vorjahr keine Neustrukturierungen einzelner Darlehensverträge zur Vermeidung von Einzelwertberichtigungen vorgenommen.

(j) Angaben zu Krediten und Forderungen, die überfällig, aber nicht wertgemindert sind

Kredite und Forderungen, die trotz einer Überfälligkeit nicht wertgemindert wurden, belaufen sich zum Bilanzstichtag auf 20,1 Mio. Euro (Vorjahr: 0,8 Mio. Euro) und bestehen ausschließlich gegenüber Kunden. Davon resultieren 19,4 Mio. Euro (Vorjahr: 0,7 Mio. Euro) aus dem Ankauf kreditversicherter Forderungen. Der Fair Value der Sicherheiten beläuft sich auf 19,5 Mio. Euro (Vorjahr: 0,6 Mio. Euro). Von einer entsprechenden Wertminderung sehen wir ab, weil wir davon ausgehen, dass die Forderungen voll einbringlich sind. Aus den überfälligen, aber nicht wertgeminderten Forderungen sind 0,2 Mio. Euro seit weniger als 30 Tagen, 18,2 Mio. Euro zwischen 30 Tagen und 90 Tagen, 1,7 Mio. Euro seit über 90 Tagen und wiederum 0,0 Mio. Euro seit über einem Jahr überfällig.

(k) Angaben zu Engagements, für die eine Risikovorsorge gebildet wurde

HSBC Trinkaus nimmt eine Risikovorsorge vor, sobald objektive substantielle Hinweise vorliegen, die darauf schließen lassen, dass der Wert eines finanziellen Vermögenswerts gemindert ist. Als derartige Hinweise gelten erheb-

liche finanzielle Schwierigkeiten des Schuldners sowie hiermit verbundene Zugeständnisse unsererseits an den Kreditnehmer. Dazu zählen auch Vertragsverletzungen wie Ausfall oder Verzug von Zins- oder Tilgungszahlungen. Hinzu kommen die Gefahr eines Insolvenzverfahrens oder eines sonstigen Sanierungsbedarfs, das Verschwinden eines aktiven Markts für diesen finanziellen Vermögenswert oder sonstige Hinweise, die darauf schließen lassen, dass der erzielbare Betrag unter dem Buchwert für diese Art von Krediten liegt. Ein weiterer möglicher Hinweis ist die substantielle Wertminderung der Kreditsicherheit, wenn der Kredit im Wesentlichen auf diese Sicherheit abzustellen ist. Liegt einer dieser Hinweise vor, wird die Höhe der Wertminderung aus der Differenz zwischen dem Buchwert und dem Barwert der erwarteten Zahlungsströme ermittelt. Wenn statistisch verlässliche Vergleichsdaten fehlen, schätzen sachkundige, erfahrene Mitarbeiter der Marktfolge die voraussichtlich erzielbaren Werte. Problematische Engagements, für die eine Risikovorsorge gebildet wurde, werden von ihrer Bonität her als Ausfall eingestuft und damit automatisch der Kreditklasse 6 oder 7 zugeordnet. Zur Berücksichtigung von Länderrisiken kann indes unabhängig von der Bonitätsstufe des Kreditnehmers eine Risikovorsorge gebildet werden. Die Risikovorsorge für Länderrisiken beläuft sich auf 1,1 Mio. Euro (Vorjahr: 1,0 Mio. Euro).

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Darstellung der einzelwertberichtigten finanziellen Vermögenswerte zum Bilanzstichtag wieder:

in Mio. €	31.12.2013			31.12.2012		
	Kredite und Forderungen an Kreditinstitute	Kredite und Forderungen an Kunden	Gesamt	Kredite und Forderungen an Kreditinstitute	Kredite und Forderungen an Kunden	Gesamt
Buchwert vor EWB *						
Kreditklasse 6	0,0	16,0	16,0	0,0	29,9	29,9
Kreditklasse 7	0,0	5,2	5,2	0,0	2,4	2,4
Summe	0,0	21,2	21,2	0,0	32,3	32,3
EWB *						
Kreditklasse 6	0,0	10,7	10,7	0,0	11,1	11,1
Kreditklasse 7	0,0	5,0	5,0	0,0	1,8	1,8
Summe	0,0	15,7	15,7	0,0	12,9	12,9
Buchwert nach EWB *	0,0	5,5	5,5	0,0	19,4	19,4

* EWB: Wertberichtigung auf Einzelbasis

Neben Wertberichtigungen auf Einzelbasis nimmt die Bank Wertberichtigungen auf Portfoliobasis vor. Diese betragen für Kredite und Forderungen 17,7 Mio. Euro (Vorjahr: 12,3 Mio. Euro) und für Eventualverbindlichkeiten und Kreditzusagen 5,9 Mio. Euro (Vorjahr: 4,1 Mio. Euro).

Die Wertberichtigungen auf Finanzanlagen betragen zum Bilanzstichtag 29,7 Mio. Euro (Vorjahr: 33,6 Mio. Euro).

(l) Angaben zu erhaltenen Sicherheiten

Für Kredite und Forderungen, die einzelwertberichtigt sind, hält die Bank zum Stichtag keine Sicherheiten (Vorjahr: 13,0 Mio. Euro).

(m) Verwertung erhaltener Sicherheiten und Abruf anderer Kreditverbesserungen

Im Jahr 2013 wurden Sicherheiten und andere Kreditverbesserungen in Höhe von 0,0 Mio. Euro (Vorjahr: 2,5 Mio. Euro) verwertet beziehungsweise abgerufen.

(n) Angaben zur Ausfallrisikokonzentration

Eine Konzentration des Kreditrisikos kann vorliegen, wenn viele Schuldner ähnlichen Aktivitäten nachgehen oder in derselben geografischen Region tätig sind. Dann wird die Fähigkeit all dieser Schuldner, ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber HSBC Trinkaus nachzukommen, stark von einzelnen Änderungen in den wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Rahmenbedingungen beeinflusst. Daher überwacht die Bank ihre Kreditrisikokonzentrationen nach Branchen und Regionen. Darüber hinaus kann eine Konzentration des Kreditrisikos auch vorliegen, wenn ein unverhältnismäßig hoher Anteil des Kreditrisikos sich auf einzelne Kreditnehmer konzentriert. Deshalb überwacht die Bank zusätzlich die Konzentration in Einzeladressen, um eine möglichst breite Verteilung des Ausfallrisikos zu erreichen. Weitere Aussagen zu potenziell existierenden Konzentrationsrisiken können anhand eines Portfoliomodells gemacht werden, das explizit Ausfallkorrelationen im Zeitverlauf berücksichtigt.

Zum Bilanzstichtag gliedert sich das maximale Ausfallrisiko der Bank wie folgt nach Branchen und Regionen:

	31.12.2013		31.12.2012	
	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %
Risikokonzentration nach Branchen				
Unternehmen und wirtschaftlich Selbstständige	12.372,4	48,0	10.523,8	40,1
Kreditinstitute und Finanzierungsinstitutionen	8.543,0	33,1	9.975,7	38,0
Öffentliche Haushalte	4.670,8	18,1	5.468,1	20,8
Wirtschaftlich unselbstständige Personen	211,1	0,8	292,6	1,1
Insgesamt	25.797,3	100,0	26.260,2	100,0

	31.12.2013		31.12.2012	
	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %
Risikokonzentration nach Regionen				
Inland	16.717,5	64,8	16.811,0	64,0
Sonstige EU (zuzüglich Norwegen und der Schweiz)	7.102,2	27,5	7.750,9	29,5
Asien	792,8	3,1	707,6	2,7
Resteuropa	545,9	2,1	461,4	1,8
Nordamerika	366,5	1,4	325,5	1,2
Südamerika	210,6	0,8	145,7	0,6
Afrika	34,1	0,1	45,5	0,2
Ozeanien	27,7	0,1	12,6	0,0
Insgesamt	25.797,3	100,0	26.260,2	100,0

Die Aufteilung nach Branchen zeigt, dass das maximale Ausfallrisiko im Wesentlichen zum einen gegenüber Kreditinstituten und zum anderen gegenüber Unternehmen und wirtschaftlich Selbstständigen besteht. Von dem Ausfallrisiko gegenüber Kreditinstituten entfallen 2.474,8 Mio. Euro (Vorjahr: 2.963,9 Mio. Euro) auf andere Einheiten der HSBC-Gruppe.

Der Gliederung nach Regionen ist zu entnehmen, dass sich ein wesentlicher Teil der Kredite und Forderungen auf das Inland sowie auf EU-Länder zuzüglich Norwegen und der Schweiz konzentriert.

Gegenüber den Staaten Griechenland, Irland, Portugal, Spanien, Italien und Ungarn bestanden zum 31. Dezember 2013 keinerlei Exposures. Gegenüber Banken in Spanien und Italien bestanden ausschließlich Exposures aus Covered Bonds in Höhe von 69 Mio. Euro und 10 Mio. Euro, während gegenüber Banken in den anderen genannten Staaten keinerlei Exposures bestanden. Gegenüber

Nichtbanken in Spanien, Italien, Irland und Ungarn bestanden Exposures in Höhe von 72 Mio. Euro, 60 Mio. Euro, 57 Mio. Euro beziehungsweise 2 Mio. Euro, während gegenüber Nichtbanken in Griechenland und Portugal keinerlei Exposures bestanden. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich unsere Kreditrisiken gegenüber beziehungsweise in den genannten Ländern in sehr engen Grenzen halten.

(o) Kreditportfoliosteuerung

Für die Bereitstellung der internen risikogewichteten Aktiva der Kreditpositionen sowie die Analyse der Kreditrisiken auf Portfolioebene ist der Bereich Risk Control verantwortlich. Hierzu verwendet die Bank ein vereinfachtes Portfoliomodell auf Basis der im Rahmen der IRBA-Meldung etablierten Kreditrisikomesssysteme. Das zur Eigenkapitalunterlegung genutzte aufsichtsrechtliche Modell geht von einer hohen Granularität des Portfolios und einer starken Korrelation über einen zentralen Faktor (allgemeine

Wirtschaftslage) aus. Bestimmte Korrelationsrisiken zum Beispiel innerhalb von Ländern, Branchen oder auch Konzernen werden nicht explizit abgebildet. Daher wird zur Validierung parallel das auf HSBC-Ebene verwendete Portfoliomodell RiskFrontier genutzt, um stichtagsbezogen Konzentrations- und Migrationsrisiken zu plausibilisieren. Adressenkonzentrationen existieren in natürlicher Weise gegenüber dem HSBC-Konzern, sind darüber hinaus aber nicht wesentlich. Die Ergebnisse der Risikoanalyse des Kreditportfolios fließen als Kreditrisikoanteil in die institutsweite interne Risikotragfähigkeitsanalyse (ICAAP) ein.

(p) Stress-Test

Vierteljährlich werden sowohl die regulatorische als auch die ökonomische Risikoberechnung des Kreditportfolios verschiedenen Stress-Test-Szenarien unterzogen. Die Konzeptionierung der Stress-Tests sowie die Berechnung und Analyse der Ergebnisse werden vom Bereich Risk Control unter Einbeziehung der Kreditabteilung und der Geschäftsbereiche vorgenommen. Dabei findet ebenfalls eine sehr enge Abstimmung sowohl hinsichtlich Methode als auch Szenarien mit der HSBC-Gruppe statt.

Operationelle Risiken

Als operationelles Risiko bezeichnen wir die Gefahr von Verlusten, die infolge einer Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Operationelle Risiken sind in jedem Unternehmensbereich vorhanden und umfassen ein weites Spektrum. Rechtsrisiken werden ebenfalls als operationelle Risiken betrachtet.

Um die Effektivität des Risikomanagements und des Kontrollumfelds sicherzustellen, hat die Bank drei Sicherungsebenen installiert: Die erste Ebene bilden die Risiko- und Kontrollverantwortlichen in den Bereichen und Tochtergesellschaften, die sicherstellen, dass die Kernkontrollen entsprechend den jeweils gültigen Arbeitsablaufbeschreibungen ausgeführt und die Risiken auf das aus Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten gewünschte Maß reduziert werden. Hierzu werden alle wichtigen Kontrollen eingehend geprüft und die Ergebnisse dieser Prüfungen formal dokumentiert, um auf dieser Basis gegebenenfalls notwendige Verbesserungsmaßnahmen einzuleiten. In der zweiten Ebene überwachen vor allem die Bereiche Operational Risk and Information Security sowie Compliance die Be-

wertung der Risiken und die Durchführung der Kontrollen. Die dritte Ebene wird von der Internen Revision im Rahmen der Durchführung von Revisionsprüfungen abgedeckt.

Der Ausschuss für operationelle Risiken und interne Kontrollen ist das zentrale Gremium für die übergreifende Steuerung von operationellen Risiken sowie Reputationsrisiken. Der Ausschuss tagt alle zwei Monate unter dem Vorsitz des für die Risikokontrolle zuständigen Mitglieds des Vorstands. Der Ausschuss ist ein wichtiger Bestandteil der Risikomanagement-Organisation und ermöglicht eine integrative und ressortübergreifende Kontrolle der operationellen Risiken in der Bank und dem gesamten HSBC Trinkaus-Konzern.

Der Ausschuss legt die Richtlinien und Standards zur Überwachung des internen Kontrollumfelds fest und ist für die Weiterentwicklung der Methoden, Verfahren und Prozesse des Managements operationeller Risiken verantwortlich. Zu den Kernaufgaben gehören vor allem auch die Überwachung des Risikoprofils der Gesamtbank und die Einleitung von geeigneten Maßnahmen, wenn sich das Risikoprofil außerhalb des gesetzten Rahmens bewegt.

Das Risk Management Committee der Bank nimmt die Protokolle des Ausschusses zur Kenntnis und diskutiert besonders wichtige Punkte. Gegebenenfalls wird der Vorstand der Bank involviert, um bedeutende Schadensfälle oder Entscheidungen des Ausschusses für operationelle Risiken oder des Risk Management Committees zu autorisieren. Dadurch ist sichergestellt, dass alle Mitglieder des Vorstands fortlaufend über aktuelle Entwicklungen und das Risikoprofil der Bank informiert sind.

Einmal jährlich berichtet der Leiter des Bereichs Operational Risk and Information Security dem Risiko- und Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats über alle Aktivitäten des Bereichs und des Ausschusses für operationelle Risiken und interne Kontrollen. Hierzu gehört auch die Darstellung der Gesamtverluste einschließlich der Erläuterung von besonderen Ereignissen.

Dem Vorstand liegt besonders daran, eine Risikokultur im HSBC Trinkaus-Konzern zu leben, in der Risiken frühzeitig erkannt und ebenso direkt wie offen kommuniziert werden. Die Arbeit des Ausschusses hat in den zurückliegenden Jahren das Bewusstsein für operationelle Risiken bei allen Mitarbeitern deutlich erhöht. Informationen, die

operationelle Risiken betreffen, werden in die täglichen Entscheidungsprozesse einbezogen. Jede neue Mitarbeiterin und jeder neue Mitarbeiter muss an einer Pflichtschulung zum Thema operationelle Risiken teilnehmen.

Im Rahmen des Managements operationeller Risiken setzt die Bank verschiedene Instrumente ein: Die Analyse von internen Ereignissen hilft, aus vergangenen Fehlern zu lernen und existierende Prozess- und Kontrollschwächen abzustellen. Die Betrachtung externer Ereignisse unterstützt dabei, bisher unerkannte Prozess- und Kontrollschwächen sowie Risiken, die bei anderen Banken schlagend geworden sind, vorausschauend zu identifizieren und zu vermeiden, dass ähnliche Ereignisse HSBC Trinkaus treffen.

Eine zentrale Methode zur proaktiven Bestimmung von materiellen Risiken ist das sogenannte Risk and Control Assessment. Im Rahmen eines strukturierten Brainstorming-Prozesses werden die Kernrisiken einschließlich der Kernkontrollen für jeden Bereich oder Prozess identifiziert und dokumentiert. Das Verfahren umfasst eine Einschätzung der erwarteten typischen Verluste aus operationellen Risiken und bewertet auch das extreme Gefahrenpotential. In diesem Zusammenhang werden direkte finanzielle Kosten und indirekte Folgen für Kundenservice, Reputation sowie aufsichtsrechtliche Konsequenzen berücksichtigt. Des Weiteren setzen wir Methoden der Szenarioanalyse zur Bestimmung der größten operationellen Risiken ein und verwenden Schlüsselindikatoren, um möglichst frühzeitig eine Veränderung der Höhe von Risiken beziehungsweise eine Verschlechterung der Kontrolleffektivität zu bemerken.

Operationelle Risiken werden einschließlich ihrer Bewertung, der implementierten Kontrollen, der eingeleiteten Maßnahmen sowie der aufgetretenen Schadensfälle formal dokumentiert. Dazu dient ein von der HSBC-Gruppe entwickeltes EDV-System. Die Geschäftsbereiche und Tochtergesellschaften sind dafür verantwortlich, dass die gespeicherten Informationen jederzeit das aktuelle Risikoprofil widerspiegeln.

HSBC Trinkaus mindert operationelle Risiken durch ständige Kontrollen der Arbeitsabläufe, durch Sicherheitsvorkehrungen und nicht zuletzt durch den Einsatz qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zum Teil sind operationelle Risiken durch Versicherungen gedeckt. Die Prozesse in der Bank werden regelmäßig analysiert und fortlaufend

verbessert. Insbesondere ist der Bereich Operational Risk and Information Security auch bei der Konzeption und Genehmigung von neuen Produkten und Services eingebunden, um sicherzustellen, dass operationelle Risiken frühzeitig identifiziert und durch geeignete Maßnahmen minimiert werden. Flache Hierarchien und direkte Kommunikation ermöglichen es, Probleme schnell zu beheben und damit Risiken zu reduzieren.

Arbeitsablaufbeschreibungen legen für die einzelnen Prozesse detailliert die dazu gehörenden Kontrollen fest. Auf das Vier-Augen-Prinzip wird dabei besonderer Wert gelegt. Die Arbeitsablaufbeschreibungen werden regelmäßig überarbeitet und zentral verwaltet.

Das Management von Informationsrisiken erfolgt im Rahmen des Business Information Risk Officer (BIRO)-Programms, das durch einen zentralen Ausschuss, das Information Security Risk Committee des Konzerns, gesteuert wird. Der Ausschuss tagt quartalsweise, um relevante Fragestellungen zu diskutieren, Schwerpunkte festzulegen und entsprechende Maßnahmen zu beschließen.

Für jeden Bereich und jede Tochtergesellschaft sind Business Information Risk Officers benannt. Hierdurch ist sichergestellt, dass Informationsrisiken aus einer ganzheitlichen Perspektive betrachtet und neben technologischen auch fachliche, rechtliche und konzeptionelle Fragen umfassend berücksichtigt werden.

Die Einhaltung der Richtlinien der HSBC-Gruppe ist durch die Einbindung des Leiters des BIRO-Programms in die entsprechenden Aktivitäten der HSBC-Gruppe sichergestellt.

Marktrisiken

Unter Marktrisiko wird das Ausmaß verstanden, in dem sich der Marktwert eines Finanzinstruments aufgrund von Änderungen der Marktpreisparameter zuungunsten der Bank entwickeln kann. Zum Marktrisiko zählen die Risikoarten Zinsrisiko (inklusive Credit Spread-Risiken), Wechselkursrisiken sowie Aktien- und sonstige Preisrisiken. Marktrisiken resultieren für HSBC Trinkaus vorwiegend aus dem Handel mit Zins-, Aktien- und Devisenprodukten sowie, in geringem Maße, aus Rohwarenprodukten ohne physische Lieferung.

Um Marktrisiken unter normalen Marktbedingungen zu messen, verwenden wir seit Jahren Value at Risk-Ansätze. Als Value at Risk bezeichnen wir den potenziellen Verlustbetrag, der über einen bestimmten Zeitraum (bis zum Risikohorizont) bei unveränderter Position mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (Konfidenzniveau) nicht überschritten wird. In der operationellen Steuerung der Marktrisiken der Bank werden dabei ein Risikohorizont von einem Handelstag und ein Konfidenzniveau von 99 % betrachtet. Für die Berechnung ökonomischer und aufsichtsrechtlicher Kapitalanforderungen kommen andere Risikohorizonte und Konfidenzniveaus zum Einsatz. Auch diese Zahlen beruhen jedoch grundsätzlich auf dem gleichen Modell und werden zum Teil direkt abgelesen, zum Teil gemäß Risikohorizont und Konfidenzniveau skaliert. Die in diesem Abschnitt gelieferten Zahlen sind grundsätzlich der operativen Steuerung (ein Tag Haltedauer und 99 % Konfidenz) entnommen.

Unser Value at Risk-Modell beruht auf einer historischen Simulation der Risikofaktoren über eine Periode von 500 gleich gewichteten Handelstagen und deckt Zins-, Aktien-, Devisen- und Volatilitätsrisiken ab (zur Bewertung der Finanzinstrumente siehe auch Note „Fair Value der Finanzinstrumente“ in den Erläuterungen zum Konzernabschluss). Dabei werden alle Positionen unter Berücksichtigung veränderter Marktparameter komplett neu bewertet. Bei Zinsrisiken berücksichtigen wir sowohl allgemeine Zinsrisiken, die aus einer Veränderung des Marktzinsniveaus resultieren, als auch Spread-Risiken verschiedener Emittenten beziehungsweise Emittentenklassen.

Als Risikofaktoren sind vor allem berücksichtigt:

- Aktienkassakurse und Aktienindizes
- Devisenkassakurse inklusive Goldkurse
- Rohwarenkurse (verschiedene Ölsorten, Silber)
- Zero-Zinssätze für idealtypische Laufzeiten aus Swap-Zinskurven
- Credit Spreads für verschiedene Kategorien wie Pfandbriefe, Bundesländeranleihen und Bankanleihen mit weiteren Differenzierungen nach Bonität und/oder Laufzeit
- Aktien- und Aktienindexoptionsvolatilitäten für idealtypische Laufzeiten
- Devisenoptionsvolatilitäten für idealtypische Laufzeiten
- Volatilitäten von Optionen auf Bundesanleihen für idealtypische Laufzeiten
- Cap-/Floor-Volatilitäten für idealtypische Laufzeiten
- Swaption-Volatilitäten für idealtypische Laufzeiten

Emittentenspezifische idiosynkratische Zinsrisiken werden weiterhin außerhalb des Risikomodells im Kreditrisikoprozess erfasst und durch Emittentenrisikolimits begrenzt. Im Handelsbuch der AG werden sie darüber hinaus über den aufsichtsrechtlichen Standardansatz abgedeckt.

Die Qualität der Risikomessung sichern wir durch das tägliche Back Testing des Modells. Dabei vergleichen wir das Bewertungsergebnis für die am Vortag vorhandene Handelsposition mit dem dafür berechneten Value at Risk-Wert. Zusätzlich wird seit 2012 beim Back Testing auch das Bewertungsergebnis unter Berücksichtigung von Neugeschäften herangezogen. Im Jahr 2013 trat auf der Handelsbuch-Ebene der Bank kein Back Testing-Ausreißer auf. Dies spricht auch weiterhin für die eher konservative Modellierung der Risiken.

Das Modell kommt grundsätzlich für alle Einheiten des Konzerns und für alle Handels- und Anlagebuchbestände zum Einsatz. Darunter fallen die Handels- und Anlagebücher der AG und der Luxemburger Tochtergesellschaften sowie die dem Anlagebuch zugehörigen konsolidierungspflichtigen Sondervermögen. Im Folgenden sind die Marktrisiken des Konzerns nach Risikokategorie aufgelistet:

ANHANG II

in Mio. €		2013			
		31.12.	Maximum	Minimum	Durchschnitt
Handelsbuch	Zinsrisiko	2,9	2,9	1,0	1,8
	Währungsrisiko	0,1	0,7	0,0	0,1
	Aktien-/Indexrisiko	0,7	4,0	0,6	1,5
	Credit Spread-Risiko	3,1	3,9	2,8	3,4
	Rohwarenrisiko	0,0	0,1	0,0	0,0
	Gesamtes Risiko	3,6	4,7	3,2	3,9
Gesamtbank	Zinsrisiko	4,9	4,9	0,8	2,7
	Währungsrisiko	0,1	0,7	0,0	0,1
	Aktien-/Indexrisiko	1,8	6,2	1,6	3,1
	Credit Spread-Risiko	4,7	5,7	4,7	5,3
	Rohwarenrisiko	0,0	0,1	0,0	0,0
	Gesamtes Risiko	6,5	8,3	5,0	6,6

in Mio. €		2012			
		31.12.	Maximum	Minimum	Durchschnitt
Handelsbuch	Zinsrisiko	1,0	1,6	0,4	0,8
	Währungsrisiko	0,5	0,5	0,0	0,1
	Aktien-/Indexrisiko	0,5	3,6	0,4	1,1
	Credit Spread-Risiko	3,3	4,0	2,1	3,0
	Rohwarenrisiko	0,0	0,1	0,0	0,0
	Gesamtes Risiko	3,8	4,4	2,4	3,2
Gesamtbank	Zinsrisiko	1,1	2,4	0,6	1,5
	Währungsrisiko	0,5	0,5	0,0	0,1
	Aktien-/Indexrisiko	1,4	3,2	1,0	1,5
	Credit Spread-Risiko	4,9	5,3	4,2	4,7
	Rohwarenrisiko	0,0	0,1	0,0	0,0
	Gesamtes Risiko	4,5	5,3	3,9	4,6

Nach wie vor stellen auf Zinsen (inklusive allgemeiner Credit Spread-Risiken) und Aktien bezogene Risiken die größten Marktrisiken der Bank dar. Die Schwankungsin-tensität des Jahresverlaufs für den Value at Risk ist im Ver-gleich zu den Vorjahren deutlich zurückgegangen. Ursäch-lich hierfür ist vor allem, dass die Aktienrisiken an relativer Bedeutung für HSBC Trinkaus verloren haben.

Unser internes Value at Risk-Modell wenden wir auch an, um Marktrisiken in den von unseren Tochtergesellschaften verwalteten Sondervermögen zu quantifizieren.

Seit 31. Dezember 2011 wird auch der sogenannte Krisen-Risikobetrag (Stressed Value at Risk) berichtet. Die zugrun-de liegende Periode besonderen Stresses an den Märkten wurde auch im Jahr 2013 mit März 2008 bis Februar 2009 identifiziert. Das zur Berechnung des Krisen-Risikobetrags herangezogene Modell stimmt weitestgehend mit dem zur Bestimmung des normalen Value at Risk überein. Zur Vermeidung von Skalierungsannahmen wurde jedoch direkt auf einer Historie von überlappenden Zehn-Tage-Perioden gerechnet. Analog zu den aufsichtsrechtlichen Vorgaben wurde die Länge der Historie auf ein Jahr statt bisher 500 Handelstage fixiert. Der Krisen-Risikobetrag schwankte im Verlauf des Jahres 2013 deutlich stärker als der normale Value at Risk. Ausschlaggebend dafür sind so- genannte Gap-Risiken, die im Zusammenhang mit börsen-gehandelten Knockout-Produkten entstehen. Betragsmä- ßig lag der Krisen-Risikobetrag 2013 in der Regel messbar über dem normalen Value at Risk. Im Sommer 2013 fiel er jedoch wegen der geringen Produktnachfrage zum Teil auf das Niveau des normalen Value at Risk zurück.

Zusätzlich zur Limitierung des Value at Risks kommen Sensitivitäts-, Volumen- und Laufzeitlimite zum Einsatz. Sie dienen einerseits dazu, Konzentrationsrisiken zu ver- meiden, andererseits helfen sie, solche Risiken zu berück- sichtigen, die nur unvollständig im Modell erfasst sind. Value at Risk-Ansätze sind nicht dazu geeignet, Verluste abzuschätzen, die in extremen Marktsituationen und bei zuvor nie beobachteten Ereignissen eintreten können. Da- her führen wir zur vollständigen Risikoerkennung ergän- zend ein tägliches Stress Testing durch. Dabei untersuchen wir die Auswirkung von extremen Marktbewegungen auf den Wert der Positionen. Die Ergebnisse des Stress Tes- tings gehören zum täglichen Risiko-Reporting und vermit- teln wertvolle zusätzliche Informationen. Für die unter Stress-Ereignissen auftretenden Verluste sind separate

Limite definiert. Die verwendeten Szenarien werden regel- mäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

Das Asset and Liability Management Committee teilt die Marktrisikolimite unter Berücksichtigung der Risikotragfä- higkeit der Bank und den Vorgaben des HSBC-Konzerns den Handelsbereichen zu und passt sie, falls erforderlich, im Laufe des Jahres an. Die Einhaltung aller Marktrisiko- limite wird vom Bereich Risk Control täglich auf der Basis der Übernachtpositionen überwacht. Risk Control meldet diverse Risikozahlen zur konzernweiten Zusammenfas- sung von Marktrisiken an den HSBC-Konzern. Bei einer Akkumulation von Handelsverlusten eines Handelsbe- reichs wird sein Value at Risk-Limit automatisch gekürzt.

Als Marktliquiditätsrisiko wird das Risiko verstanden, auf- grund unzulänglicher Markttiefe oder Marktstörungen Geschäfte nicht oder nur mit Verlusten auflösen bzw. glatt- stellen zu können. Das Management dieses Risikos erfolgt u.a. durch die Vergabe von Volumens- und Laufzeitlimiten, so daß dieses Risiko für uns nur von untergeordneter Be- deutung ist. Bei Bedarf wird diesem Risiko im Rahmen einer vorsichtigen Bewertung entsprechend Rechnung getragen. Ökonomische Sicherungsbeziehungen werden lediglich in dem Rahmen bilanziell abgebildet (Hedge Accounting), in dem diese die strikten Voraussetzungen der IFRS erfüllen.

Liquiditätsrisiken

(a) Steuerung des Liquiditätsrisikos

Unter Liquiditätsrisiko verstehen wir die Gefahr der Zah- lungsunfähigkeit, die entsteht, wenn längerfristige Aktiva kürzerfristig finanziert werden oder unerwartet auftretende Geldabflüsse nicht ausgeglichen werden können. Das Liquiditätsrisiko kann auch in möglichen Verlusten, die sich als Folge von aktiven Maßnahmen gegen eine drohende Zahlungsunfähigkeit ergeben, bestehen.

Das Risiko einer Zahlungsunfähigkeit verringern wir durch unseren hohen Liquiditätspuffer und die verantwortungs- volle Strukturierung der Aktiva und Passiva. Unsere Risiko- toleranz bei Liquiditätsrisiken haben wir anhand von quan- titativen und qualitativen Kriterien in unserem internen Rahmenwerk festgelegt. Darin sind strenge Maßstäbe für Liquiditäts- und Finanzierungskennzahlen vorgegeben, um auch bei extremen Ereignissen jederzeit zahlungsfähig zu bleiben. Zur Früherkennung von Liquiditätsrisiken sind

Schwellenwerte für verschiedene Beobachtungsgrößen definiert, die bei Verletzung in Eskalationsverfahren münden, die im dreistufigen, kurzfristig aktivierbaren Liquiditätsnotfallplan konkretisiert sind.

Während die operative Liquiditätssteuerung durch den Geschäftsbereich Treasury erfolgt, wird das strukturelle Liquiditätsrisiko der Bank durch das Asset and Liability Management Committee (ALCO) im Rahmen der mit HSBC abgestimmten Limite verantwortet. Zu den Aufgaben von ALCO gehören die Überwachung der Liquiditäts- und Finanzierungskennzahlen, die regelmäßige Anpassung der Liquiditätsrisikostategie und die Festlegung von innerbetrieblichen Verrechnungspreisen für Liquidität. Der Bereich Asset Liability and Capital Management (ALCM) ist für die Erstellung aller Richtlinien im Zusammenhang mit dem Liquiditätsrisikomanagement sowie für die Übernahme von Methoden der HSBC-Gruppe und deren Qualitätssicherung zuständig. Die regelmäßige Aktualisierung des Liquiditätsnotfallplans obliegt dem Treasury.

Unsere Liquiditätsrisikostategie sieht vor, dass die Bank ohne Rückgriff auf HSBC jederzeit selbstfinanziert ist und auch im Notfall ohne Beistand von HSBC ihre Zahlungsverpflichtungen erfüllen kann. Notenbankliquidität soll dabei nicht als dauerhafte Finanzierungsquelle genutzt werden. Die laufende Mittelbeschaffung am Kapitalmarkt bei institutionellen Investoren (Wholesale Funding) hat für unsere Liquiditätssteuerung keine nennenswerte Bedeutung. Wir verfügen daher weder über ein Medium Term Note- noch über ein Commercial Paper-Programm und begeben auch keine Certificates of Deposits. Unsere primäre Finanzierungsquelle stellen Kundeneinlagen dar.

Unsere Liquiditätssteuerung beruht auf zwei zentralen Beobachtungs- und Steuerungskennzahlen: Zum einen bestimmen wir das Verhältnis von Kundenkrediten und langfristigen Finanzierungsmitteln (Advances/Core Funding Ratio) und bewerten dadurch die strukturelle Finanzierungslage der Bank, zum anderen erstellen wir Liquiditätsprognosen, um die Widerstandsfähigkeit der Bank im Hinblick auf verschiedene Stress-Szenarien zu bewerten.

Unsere Luxemburger Tochtergesellschaft HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A. ist in die Liquiditätsrisikosteuerung auf Konzernebene nach den konzerneinheitlichen Verfahren und Kennzahlen einbezogen. Darüber hinaus steuert sie ihre Liquidität auf Einzelinstitutsebene selbstständig und erfüllt dabei alle aufsichtsrechtlichen Anforderungen in Luxemburg.

(b) Verhältnis von Kundenkrediten zu langfristigen Finanzierungsmitteln

Die Advances/Core Funding Ratio stellt eine zentrale Finanzierungskennzahl dar. Sie bezieht sich auf einen Zeithorizont von einem Jahr und setzt das Volumen an gewährten Kundenkrediten ins Verhältnis zum Volumen langfristig aufgenommenener Kapitalmarktfinanzierung und zu den als Bodensatz qualifizierten Kundeneinlagen. Aufgrund der Unterscheidung zwischen Bodensatz- (Core Funding) und Nichtbodensatzeinlagen (Non-Core Funding) lässt sich die Advances/Core Funding Ratio nicht unmittelbar aus der Bilanz ableiten. Diese Ratio betrug zum Jahresende 74,3 % (Vorjahr: 73,0 %).

Advances / Core Funding Ratio		
in %	2013	2012
31.12.	74,3	73,0
Minimum	72,5	59,3
Maximum	82,2	76,3
Durchschnitt	77,0	64,8

(c) Liquiditätsprognosen und Liquiditätspuffer

Die Liquiditätsprognosen leiten sich aus sechs verschiedenen Stress-Szenarien ab, von denen fünf einheitlich in der HSBC-Gruppe verwendet werden. Die Szenarien unterscheiden sich durch unterschiedliche Annahmen für Liquiditätsabflüsse und Wertveränderungen von Wertpapieren,

die mit institutsspezifischen oder marktweiten Ereignissen in Verbindung gebracht werden können. In jedem Szenario prognostizieren wir über mehrere Laufzeitbänder die kumulierte Veränderung der Zahlungsein- und -ausgänge, wobei in den institutsspezifischen Szenarien ein vollständiger Abzug der nicht als Bodensatz qualifizierten Kunden-

einlagen innerhalb von drei Monaten und eine erhöhte Ziehung von offenen Kreditzusagen von bis zu 35 % im gleichen Zeitraum unterstellt werden. Dadurch entstehende Zahlungsmitteldefizite müssen durch die Verwertung des Liquiditätspuffers aus marktgängigen Aktiva ausgeglichen werden können. Dabei werden je nach Szenario unterschiedliche Bewertungsabschläge vorgenommen.

Die Mindesthöhe des dazu erforderlichen Puffers in einem institutskritischen Szenario stellt damit auch bei unerwarteten Zahlungsmittelabflüssen die Zahlungsfähigkeit der Bank jederzeit sicher. Das institutskritische Szenario ergibt sich aus einer jährlichen Risikobewertung in Zusammenarbeit mit HSBC auf der Basis von in- und externen Faktoren und wird durch ein bankeigenes Szenario ergänzt, das die Auswirkung einer Rating-Herabstufung von bis zu drei Rating-Stufen simuliert.

Der kumulierte Nettosaldo der liquiden Mittel nach drei Monaten und nach Verwertung des Liquiditätspuffers im institutskritischen Szenario ist die wichtigste interne Liquiditätskennzahl. Sie muss deutlich positiv sein.

Der Liquiditätspuffer besteht zu großen Teilen aus öffentlichen Anleihen, Pfandbriefen und anderen notenbankfähigen Aktiva, die nicht als Sicherheiten anderweitig eingesetzt sind. Wertpapier- oder Barsicherheiten, die für Besicherungs- oder Margin-Verpflichtungen an Dritte übertragen wurden, sind im Liquiditätspuffer nicht enthalten. Zum 31. Dezember 2013 hatten wir den Großteil dieser Aktiva mit einem Beleihungswert von 3,97 Mrd. Euro bei der Bundesbank hinterlegt (Vorjahr: 5,28 Mrd. Euro) und damit in dieser Höhe potenziellen Zugriff auf Notenbankkredite. Wir haben 2013 mit Ausnahme eines Testgeschäfts zur Validierung unseres Liquiditätsnotfallplans an keinen neuen Hauptrefinanzierungsgeschäften der EZB teilgenommen.

Zum Jahresende beliefen sich im relevanten Szenario die prognostizierten Mittelzuflüsse zusammen mit den Erlösen aus der Verwertung des Liquiditätspuffers nach drei Monaten auf 105 % der prognostizierten Mittelabflüsse (Vorjahr: 109 %).

Mittelzuflüsse und Erlöse aus der Verwertung des Liquiditätspuffers im Verhältnis zu den Mittelabflüssen				
	Nach einem Monat		Nach drei Monaten	
in %	2013	2012	2013	2012
31.12.	108	119	105	109
Minimum	106	106	102	101
Maximum	130	129	116	112
Durchschnitt	116	119	108	106

Um die Höhe der Verluste zu bestimmen, die sich aus Notfallmaßnahmen zur Verhinderung einer Zahlungsunfähigkeit sowie aus gestiegenen Refinanzierungskosten ergeben könnten, legen wir auf dem institutskritischen Stress-Szenario aufbauend mögliche Zahlungsabflüsse zugrunde und betrachten verschiedene Handlungsalternativen und Marktsituationen. Das Ergebnis geht als Liquiditätsrisikanteil in die interne Risikotragfähigkeitsanalyse (ICAAP) ein.

Dieser beläuft sich im Going Concern-Szenario per 31. Dezember 2013 auf 26,6 Mio. Euro (Vorjahr: 75,8 Mio. Euro).

(d) Eventualverbindlichkeiten aus zugesagten Kreditlinien

Die folgende Tabelle zeigt die Höhe der fünf größten ungezogenen Barkreditlinien sowie derer, die dem größten Marktsektor zugesagt sind. Diese Größen sind im Rahmen der Liquiditätssteuerung limitiert.

in Mio. €	31.12.2013	31.12.2012
Ungezogene zugesagte Barkreditlinien		
Die fünf größten	822,2	680,8
An den größten Marktsektor	1.161,6	923,8

(e) Finanzierungsstruktur und Liquiditätsablaufbilanzen

Die fristenkongruente Finanzierungsstruktur überwachen wir anhand regelmäßig erstellter Liquiditätsablaufbilanzen, bei denen die Liquiditätsbindung getrennt nach vertraglichen und erwarteten Laufzeiten betrachtet wird. Zudem wird die Abhängigkeit von einzelnen Gläubigern durch Konzentrationsquoten für die 20 größten Gläubiger gemessen. Es bestehen keine materiellen Konzentrationen bei den Vermögenswerten und Finanzierungsquellen oder in Bezug auf Fremdwährungen.

Wir begeben keine Finanzierungsinstrumente, die eine beschleunigte Rückzahlung in Abhängigkeit von einer Verschlechterung der eigenen Bonität vorsehen oder statt in bar durch Lieferung eigener Aktien beglichen werden können.

Besicherungsverpflichtungen in bar oder Wertpapieren können im Zusammenhang mit börsengehandelten Geschäften, die über zentrale Gegenparteien abgewickelt werden, einseitig entstehen oder beidseitig bei OTC-Geschäften, die unter Rahmenverträgen mit Besicherungsanhängen abgeschlossen werden. Die Einzelgeschäfte unterliegen dabei üblicherweise Netting-Vereinbarungen.

Zur Darstellung des Liquiditätsrisikos der Bank geben wir im Folgenden einen Überblick über die Restlaufzeiten der finanziellen Verbindlichkeiten. Dabei werden die vertraglich vereinbarten Mittelflüsse einschließlich zukünftiger Zinszahlungen undiskontiert ausgewiesen. Derartige nichtdiskontierte Mittelflüsse können von dem Buchwert abweichen, der in der Bilanz ausgewiesen ist.

in Mio. €		31.12.2013					
		Bruttoabflüsse (undiskontiert)					
Buchwert	Σ	< 1 Mon.	1–3 Mon.	3–12 Mon.	12 Mon.– 4 J.	> 4 J.	
Finanzielle Verbindlichkeiten innerhalb der Bilanz:							
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.269,4	1.269,4	1.263,7	0,6	0,1	5,0	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	12.219,1	12.222,4	11.177,8	595,0	170,5	254,3	24,8
Verbriefte Verbindlichkeiten	10,0	11,5	0,4	0,0	0,0	11,1	0,0
Handelsspassiva (ohne Derivate*)	2.167,5	2.492,5	331,2	127,1	454,6	408,4	1.171,2
Derivate in Sicherungsbeziehungen	46,9	56,2	0,0	0,0	5,1	21,4	29,7
Rückstellungen**	142,7	155,9	117,4	0,0	0,0	0,0	38,5
Sonstige Passiva	229,3	230,3	57,3	7,3	44,6	107,6	13,5
Nachrangkapital	345,7	537,0	0,0	20,3	28,5	73,4	414,8
Zwischensumme	16.430,6	16.975,2	12.947,8	750,3	703,4	881,2	1.692,5
Finanzielle Verbindlichkeiten außerhalb der Bilanz:							
Finanzgarantien	1.084,8	1.084,8	1.084,8	0,0	0,0	0,0	0,0
Kreditzusagen	6.109,4	6.109,4	6.109,4	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	23.624,8	24.169,4	20.142,0	750,3	703,4	881,2	1.692,5

* Entsprechend den Änderungen des IFRS 7 vom März 2009 werden in der Liquiditätsanalyse nach vertraglichen Restlaufzeiten keine Derivate der Handelsspassiva berücksichtigt, die nicht der Absicherung von langfristigen Positionen der Bank dienen.

** Der Verpflichtungsüberhang gemäß IAS 19 ist mit seiner durchschnittlichen Laufzeit berücksichtigt.

in Mio. €	31.12.2012***						
	Buchwert	Σ	Bruttoabflüsse (undiskontiert)				
< 1 Mon.			1–3 Mon.	3–12 Mon.	12 Mon.–4 J.	> 4 J.	
Finanzielle Verbindlichkeiten innerhalb der Bilanz:							
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.219,5	1.219,6	1.205,0	0,7	8,7	5,2	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	11.880,4	11.888,2	10.480,9	764,6	347,6	253,0	42,1
Verbriefte Verbindlichkeiten	10,0	12,0	0,4	0,0	0,0	1,2	10,4
Handelsspassiva (ohne Derivate*)	2.236,7	2.535,2	362,1	141,7	568,7	427,5	1.035,2
Derivate in Sicherungsbeziehungen	70,4	85,0	0,0	0,0	0,0	41,1	43,9
Rückstellungen**	136,6	151,3	108,5	0,0	0,0	0,0	42,8
Sonstige Passiva	275,0	276,8	57,3	13,6	146,1	52,6	7,2
Nachrangkapital	353,4	569,6	0,0	0,0	7,9	94,4	467,3
Zwischensumme	16.182,0	16.737,7	12.214,2	920,6	1.079,0	875,0	1.648,9
Finanzielle Verbindlichkeiten außerhalb der Bilanz:							
Finanzgarantien	1.805,6	1.805,6	1.805,6	0,0	0,0	0,0	0,0
Kreditzusagen	5.253,6	5.253,6	5.253,6	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	23.241,2	23.796,9	19.273,4	920,6	1.079,0	875,0	1.648,9

* Entsprechend den Änderungen des IFRS 7 vom März 2009 werden in der Liquiditätsanalyse nach vertraglichen Restlaufzeiten keine Derivate der Handelsspassiva berücksichtigt, die nicht der Absicherung von langfristigen Positionen der Bank dienen.

** Der Verpflichtungsüberhang gemäß IAS 19 ist mit seiner durchschnittlichen Laufzeit berücksichtigt.

*** Vorjahreswerte angepasst. Die Anpassungen sind in Note 18 erläutert.

Die Analyse der Restlaufzeiten zeigt, dass der Großteil der Finanzinstrumente innerhalb der ersten drei Monate nach dem Bilanzstichtag vertraglich fällig ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die tatsächlichen Zahlungen aus bilanziellen und außerbilanziellen Verpflichtungen regelmäßig später als zum vertraglich frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

IFRS 7 verlangt die Darstellung der Bruttoabflüsse nach vertraglichen Restlaufzeiten. Der Aussagegehalt einer solchen Tabelle zur Liquidität der Bank ist begrenzt, weil vor allem die erwarteten Zahlungsströme für die wirksame Steuerung verwendet werden. Die interne Liquiditätssteuerung sowie die aufsichtsrechtlichen Kennzahlen geben einen wesentlich besseren Einblick in die Liquiditätsposition.

Wir stellen im Folgenden die Buchwerte der wesentlichen Aktiva und Passiva, die zu künftigen Zahlungsabflüssen oder -zuflüssen führen, einander nach Restlaufzeiten gegenüber:

in Mio. €		< 1 Mon.	1–3 Mon.	3–12 Mon.	12 Mon.– 4 J.	> 4 J.	ohne feste Laufzeit	Gesamt
Forderungen an Kreditinstitute	31.12.2013	1.236,2	274,9	130,2	2,5	0,0	0,0	1.643,8
	31.12.2012	1.297,2	139,2	112,4	2,4	0,0	0,0	1.551,2
Forderungen an Kunden	31.12.2013	2.569,5	1.291,9	648,7	274,2	73,4	0,0	4.857,6
	31.12.2012	2.745,0	1.132,0	405,7	260,9	10,7	0,0	4.554,3
Handelsaktiva* / **	31.12.2013	6.747,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	6.747,6
	31.12.2012	8.261,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	8.261,5
Finanzanlagen	31.12.2013	255,1	51,3	393,0	2.779,6	1.423,8	222,0	5.124,8
	31.12.2012	81,8	31,3	402,9	2.821,9	1.510,6	219,8	5.068,3
Sonstige Aktiva	31.12.2013	3,1	0,0	9,2	0,0	0,0	152,2	164,5
	31.12.2012	1,1	0,0	10,9	0,0	0,0	200,1	212,1
Insgesamt****	31.12.2013	10.937,7	1.618,1	1.181,1	3.056,3	1.497,2	248,0	18.538,3
	31.12.2012	12.386,6	1.302,5	931,9	3.085,2	1.521,3	419,9	19.647,4

in Mio. €		< 1 Mon.	1–3 Mon.	3–12 Mon.	12 Mon.– 4 J.	> 4 J.	ohne feste Laufzeit	Gesamt
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	31.12.2013	1.263,7	0,6	0,1	5,0	0,0	0,0	1.269,4
	31.12.2012	1.205,0	0,7	8,7	5,1	0,0	0,0	1.219,5
Verbindlichkeiten ggü. Kunden	31.12.2013	11.177,6	594,7	170,2	252,3	24,3	0,0	12.219,1
	31.12.2012	10.480,5	763,8	346,6	249,0	40,5	0,0	11.880,4
Verbriefte Verbindlichkeiten	31.12.2013	0,0	0,0	0,0	10,0	0,0	0,0	10,0
	31.12.2012	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0	0,0	10,0
Handelspassiva* / **	31.12.2013	4.053,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4.053,0
	31.12.2012	4.651,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4.651,5
Rückstellungen***	31.12.2013	117,4	0,0	0,0	0,0	25,3	0,0	142,7
	31.12.2012	108,6	0,0	0,0	0,0	28,0	0,0	136,6
Sonstige Passiva	31.12.2013	57,3	7,3	44,5	106,8	13,4	0,0	229,3
	31.12.2012	57,3	13,6	145,6	51,7	6,7	0,1	275,0
Nachrangkapital	31.12.2013	0,0	20,0	27,5	61,2	237,0	0,0	345,7
	31.12.2012	0,0	0,0	7,7	78,7	267,0	0,0	353,4
Insgesamt****	31.12.2013	16.669,0	622,6	242,3	435,3	300,0	0,0	18.269,2
	31.12.2012	16.502,9	778,1	508,6	384,5	352,2	0,1	18.526,4

* Handelsaktiva und -passiva sind entsprechend der Halteabsicht im kürzesten Laufzeitband ausgewiesen, unabhängig von der tatsächlichen Fälligkeit. Eine Restlaufzeitgliederung für Derivate gemäß deren vertraglichen Fälligkeiten findet sich in Note 59.

** ohne Derivate, die Bestandteil einer Sicherungsbeziehung sind

*** Der Verpflichtungsüberhang gemäß IAS 19 ist mit seiner durchschnittlichen Laufzeit berücksichtigt.

**** Vorjahreswerte angepasst. Die Anpassungen sind in Note 18 erläutert.

Die folgende Übersicht gibt die Liquiditätskennzahl der Bank nach der Liquiditätsverordnung (LiqV) wieder, die weit über die gesetzlichen Anforderungen hinausgeht:

in %	Liquiditätskennzahl nach LiqV	
	2013	2012
31.12.	2,39	2,18
Minimum	1,91	1,69
Maximum	2,51	2,23
Durchschnitt	2,17	1,96
Soll nach § 2 LiqV	1,00	1,00

(f) Zukünftige aufsichtsrechtliche Anforderungen

Zum 1. Januar 2014 ist die Verordnung über Aufsichts-anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) als europäisches Recht auch unmittelbar in Deutschland in Kraft getreten. Die CRR beinhaltet weite Teile der als Basel III bekannten Änderungen der aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Ein Schwerpunkt dieser Verordnung sind die Regelungen zur Liquidität. Dabei werden zwei neue Kennzahlen zur Überwachung der Liquiditätssituation definiert:

- Liquidity Coverage Ratio (LCR)
- Net Stable Funding Ratio (NSFR)

Die LCR ist erstmalig per Ende 31. März 2014 zu ermitteln. Während 2014 für die LCR noch keine aufsichtsrechtliche Mindestgröße gilt, steigt die vorgegebene Mindestgröße (Limit) ab Januar 2015 von 60 % bis Januar 2019 auf 100 % sukzessive an. Nach unseren letzten Proberechnungen wird die LCR für unser Haus von Anfang an signifikant über 100 % liegen.

Die NSFR ist erstmalig per 31. März 2014 zu ermitteln. Die Mindestgröße der NSFR ist von den Aufsichtsbehörden noch nicht festgelegt.

Gesamtbild der Risikolage

Das Gesamtbild der Risikolage der Bank stellt sich ausgewogen dar. Basierend auf den Einschätzungen im Februar 2014 ergeben sich folgende Aussagen, die sich jedoch aufgrund von Veränderungen im Umfeld der Bank oder der Geschäftsaktivitäten im weiteren Verlauf des Geschäftsjahrs deutlich verändern können.

Wir bewerten die Risikolage im Folgenden grundsätzlich anhand der Dimensionen Wahrscheinlichkeit des Risikoeintritts und Auswirkungen auf die Bank, falls die Risiken eintreten.

Wir gehen von einer sehr geringen Wahrscheinlichkeit aus, dass das Liquiditätsrisiko schlagend wird. Falls sich unsere derzeitige Liquiditätslage wider Erwarten verschlechtern sollte, ist eine ausreichende Liquiditätsversorgung im Euro-Geldmarkt durch die EZB sichergestellt. Sollten sich Spannungen im Euro-Geldmarkt ergeben, werden die Folgen abgemildert durch die hohe Liquiditätsreserve der Bank.

Wegen der niedrigen Limitallokation und -auslastung, etablierter Verfahren und eines erfahrenen Managements auf der Markt- und der Marktfolgeseite gehen wir von einer mittleren Eintrittswahrscheinlichkeit beim Marktrisiko aus. Aufgrund unseres Marktpreisrisiko-Managementsystems erwarten wir, dass wir rechtzeitig auf Marktverwerfungen reagieren können und größere Verluste somit unwahrscheinlich sind.

Angesichts des stabilen gesamtwirtschaftlichen Umfelds in den für unser Geschäft maßgeblichen Volkswirtschaften rechnen wir mit einer mittleren Eintrittswahrscheinlichkeit für Adressenausfallrisiken. Allerdings erwarten wir infolge unserer Wachstumsstrategie steigende Ausfallrisiken, so dass wir insgesamt von erhöhten Adressenausfallrisiken im Vergleich zum Vorjahr ausgehen. Wegen der Risikokonzentrationen im Portfolio kann bereits ein einzelner Ausfall zu einer spürbaren Risikovorsorge führen.

Sowohl die Umsetzung der regulatorischen Anforderungen als auch die bereits begonnenen und noch ausstehenden Projekte im Zusammenhang mit unsere Wachstumsinitiative sowie die Integration neuer Mitarbeiter sind Gründe dafür, dass wir die Eintrittswahrscheinlichkeit operationeller Risiken im Vergleich zu den Vorjahren höher einschätzen. Darüber hinaus ist der Rückzug vom Standort Luxemburg mit erhöhten operationellen Risiken verbunden. Diesen Risiken begegnen wir mit erhöhter Aufmerksamkeit im Rahmen des Projektmanagements, um Schadensfälle soweit wie möglich zu vermeiden.

Trotz unserer konsequent kundenorientierten Strategie verbunden mit unserer soliden Eigenkapitalausstattung sehen wir leicht erhöhte strategische Risiken aufgrund der anhaltenden Niedrigzinspolitik am Euro-Geldmarkt sowie von uns nicht beeinflussbarer externer Einflüsse regulatorischer oder politischer Art.

In der Gesamtbewertung erachten wir derzeit die Risikoausprägung der Bank als mittel. Es ist nicht möglich, alle Umfeldparameter und Auswirkungen der Geschäftstätigkeit mit ihren konkreten Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis 2014 und die mittel- bis langfristige Ertragsentwicklung umfassend einzuschätzen. Deswegen ist ein permanenter Risikomanagement-Prozess von höchster Bedeutung für die Bank. Er erfordert eine schnelle Reaktion auf sich ändernde Rahmenbedingungen oder einen unplanmäßigen Geschäftsverlauf. Wir sehen uns dank eines funktionsfähigen Steuerungssystems und einer offenen Kommunikations- und Verantwortungskultur gut vorbereitet für Chancen und Risiken des neuen Geschäftsjahrs.

Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem bezogen auf den Rechnungslegungsprozess

Allgemeines

Das Interne Kontrollsystem (IKS) ist integraler Bestandteil unseres Risikomanagementsystems. An dieser Stelle sollen die Anforderungen aus § 289 Abs. 5 HGB beziehungsweise § 315 Abs. 2 HGB zur Berichterstattung über die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess erfüllt werden.

Das IKS im Hinblick auf die Rechnungslegung umfasst die Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen zur Sicherung der Einhaltung aller diesbezüglichen Vorschriften, die sich aus Gesetz oder Satzung ergeben. Es stellt sicher, dass unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt wird. Durch die implementierten Kontrollen soll mit hinreichender Sicherheit gewährleistet werden, dass ein regelungskonformer Einzel- und Konzernabschluss erstellt wird.

Durch die Einrichtung und permanente Weiterentwicklung unseres IKS kann zwar eine hinreichende, aber keine absolute Sicherheit bei der Erfüllung der Kontrollziele erreicht werden. Das bedeutet zum einen, dass die Einrichtung interner Kontrollen von deren Kosten-Nutzen-Verhältnis bestimmt ist. Zum anderen besteht bei der Umsetzung des IKS durch unsere Mitarbeiter das Risiko menschlicher Fehler bei der Ausführung von Tätigkeiten. Zudem können Irrtümer bei Schätzungen oder der Ausübung von Ermessensspielräumen auftreten. Daher können Fehlaussagen im Jahresabschluss nicht mit absoluter Sicherheit aufgedeckt oder verhindert werden.

Organisatorischer Aufbau

Im Kapitel „Die Geschäftsbereiche“ sind der organisatorische Aufbau der Bank sowie die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands dargestellt. Das Rechnungswesen der Bank obliegt primär den Bereichen Accounting und Controlling als Bestandteil der Finance-Funktion.

Im Bereich Accounting liegen die Zuständigkeiten für die Bilanzierung nach HGB (Einzelabschluss der AG) und nach IFRS (Konzernabschluss der AG und Teilkonzernabschluss für die HSBC Bank plc, London). Darüber hinaus sind die

Als wesentlich definieren wir einen Sachverhalt, wenn die Beurteilung des Jahresabschlusses durch den Bilanzleser und die Qualität der Rechnungslegungsinformationen beim Wegfallen dieser Informationen beeinträchtigt beziehungsweise wenn die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft unzutreffend dargestellt würde.

Das IKS im Rechnungslegungsprozess ist im Rahmen der Anforderungen aus dem US-amerikanischen Sarbanes-Oxley Act (SOX), der durch das Listing der HSBC-Aktie in New York indirekt auch für uns Geltung hat, umfassend dokumentiert und wird jährlich überprüft und aktualisiert. HSBC Trinkaus folgt den Prinzipien einer verantwortungsvollen Unternehmensführung und Unternehmensüberwachung, wie sie im Deutschen Corporate Governance Kodex festgelegt sind. Vorstand und Aufsichtsrat erklären gemäß § 161 AktG jährlich, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird beziehungsweise welche Empfehlungen mit welcher Begründung nicht angewendet wurden oder werden. Diese Erklärung ist Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB, die auf unserer Homepage (www.hsbctrinkaus.de) veröffentlicht wird.

Darüber hinaus haben wir einen Verhaltenskodex schriftlich formuliert, der unser Werteverständnis und unsere Verhaltensstandards ausdrückt. Der Vorstand und alle Mitarbeiter haben sich schriftlich zur Einhaltung des Kodex verpflichtet. Ferner gibt es ein detailliertes, schriftlich fixiertes Compliance-Konzept.

Buchhaltung der wesentlichen deutschen Tochtergesellschaften sowie das aufsichtsrechtliche Meldewesen im Bereich Accounting angesiedelt.

Der Bereich Controlling ist für das interne Management-Informationssystem (MIS) verantwortlich, das im Wesentlichen aus der Ergebnisbeitragsrechnung, der Kostenstellenrechnung, der Kundenkalkulation sowie der Planung und Budgetierung besteht.

Für die Ermittlung der Markt- und Zeitwerte von Finanzinstrumenten ist der Bereich Risk Control zuständig. Dabei werden – sofern sie vorhanden sind – öffentlich notierte Marktpreise auf einem aktiven Markt zugrunde gelegt; ansonsten erfolgt die Ermittlung anhand anerkannter Bewertungsmethoden. Die so ermittelten Preise fließen in die Back-Office- und Rechnungslegungssysteme über automatisierte Schnittstellen taggleich ein. Die Auswahl der verwendeten Datenquellen sowie die Zuordnung der verwendeten Bewertungsparameter und der anzuwendenden Bewertungsverfahren erfolgen durch Risk Control unabhängig vom Handel. Wesentliche Fragen zur Bewertung werden im monatlich tagenden Valuation Committee besprochen. Den Vorsitz hält das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied. Weitere Mitglieder sind die Leiter von Risk Control und Accounting sowie der Chief Operating Officer Markets als Vertreter der Handelsbereiche.

Der Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschaft sowie der Konzernabschluss und Konzernlagebericht werden vom Accounting vorbereitet und vom Vorstand aufgestellt. In der Februar-Sitzung des Aufsichtsrats wird über wesentliche Eckdaten des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses beraten. In einer zweiten Sitzung werden der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht satzungsgemäß durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt. Die Hauptversammlung fasst auf der Grundlage des festgestellten Jahresabschlusses den Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns.

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht sowie des Konzernabschlusses einschließlich Konzernlagebericht und der Zwischenabschlüsse erfolgt im Bundesanzeiger.

Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte einen Prüfungs- und Risikoausschuss gebildet. Dessen Aufgaben umfassen gemäß Geschäftsordnung unter anderem die Prüfung der Unabhängigkeit des vorgesehenen Abschlussprüfers, die Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, die Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und die Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer, Maßnahmen zur Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, die Vorbereitung der Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses durch den Aufsichtsrat sowie wesentliche Fragen der Rechnungslegung und Grundfragen des Risikomanagements. Weitere Aufgaben sind in den Terms of Reference fixiert und umfassen insbesondere die Dis-

kussion von Feststellungen der internen Revision, von Compliance-relevanten Sachverhalten und von sonstigen Themen mit Relevanz für das IKS. Dem Prüfungs- und Risikoausschuss stand Wolfgang Haupt, Düsseldorf, zum 31. Dezember 2013 vor. Weitere Mitglieder zu diesem Zeitpunkt waren Deniz Erkman, Krefeld, Dr. Hans Michael Gaul, Düsseldorf, und Simon Leathes, London.

Der Abschlussprüfer wird auf der Hauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr gewählt, nachdem er seine Unabhängigkeit dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Risikoausschusses des Aufsichtsrats angezeigt hat. Die Beauftragung des Abschlussprüfers erfolgt durch den Prüfungs- und Risikoausschuss des Aufsichtsrats unter Beachtung der Vorgaben gemäß §§ 318 ff. HGB. Der Abschlussprüfer erläutert dazu in einer Sitzung des Prüfungs- und Risikoausschusses seinen Prüfungsplan mit den jeweiligen Prüfungsschwerpunkten. In einer weiteren Sitzung des Prüfungs- und Risikoausschusses erläutert der Abschlussprüfer seine wesentlichen Prüfungshandlungen und -ergebnisse. In der Sitzung des Aufsichtsrats, in welcher der Jahresabschluss festgestellt wird, erläutert der Abschlussprüfer dem Gesamt-Aufsichtsrat seine wesentlichen Prüfungshandlungen und -ergebnisse.

Die Interne Revision prüft entsprechend den Regelungen der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) veröffentlichten Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) risikoorientiert und prozessunabhängig die Wirksamkeit und Angemessenheit des Risikomanagements und des IKS. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat die Interne Revision ein vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht über alle Aktivitäten, Prozesse und eingesetzten EDV-Systeme.

EDV-Systeme

Der Abschluss der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG nach HGB sowie das MIS beruhen maßgeblich auf der integrierten Buchhaltung. Hierbei handelt es sich um ein selbst entwickeltes Großrechner-Programmpaket, das im Wesentlichen Daten und Zwischenergebnisse für den Tages-, Monats- und Jahresabschluss einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung sowie für die Kostenstellenrechnung und die Kundenkalkulation bereitstellt. Durch die integrierte Buchhaltung ist eine enge Verzahnung von Bilanzierung und MIS gewährleistet. In der integrierten Buchhaltung wird auch eine Bilanzierung nach IFRS für die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG durch separate Buchungskreise dargestellt.

Diverse Vorsysteme zur Abwicklung der verschiedenen Geschäftsvorfälle übergeben den zugehörigen Buchungssstoff (maschinelle Grundbücher) automatisiert an die integrierte Buchhaltung. Die Abwicklung der Geschäftsvorfälle und damit die Bedienung der Vorsysteme erfolgt dezentral in den verschiedenen spezialisierten Back-Office-Bereichen (zum Beispiel Wertpapiergeschäfte in GEOS durch die HSBC Transaction Services GmbH, börsengehandelte Derivate in ION Trading durch Treasury and Derivatives Operations). Manuelle Grundbücher sind nur noch in Ausnahmefällen erforderlich.

In Ergänzung zur integrierten Buchhaltung werden sowohl externe Standard-Software als auch selbst entwickelte Buchungserfassungsprogramme sowie individuelle Daten-

verarbeitungsprogramme (Microsoft Excel und Access) verwendet. Sie dienen der Ermittlung von Buchungsdaten, die anschließend an die integrierte Buchhaltung übergeben werden. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Systeme zur Erfassung und Buchung von Rückstellungen, Erfassung und Bezahlung von Eingangrechnungen, zum Erstellen von Ausgangsrechnungen und zum Erfassen von einfachen Buchungssätzen sowie um Anwendungen zur Kontenabstimmung, zur Anlagenbuchhaltung und zur Darstellung des Anlage- und Rückstellungsspiegels.

Die Buchhaltung der Tochtergesellschaften erfolgt jeweils in einer Standard-Software-Lösung eines externen Software-Anbieters und dient primär der Erstellung des handelsrechtlichen Einzelabschlusses der jeweiligen Tochtergesellschaft.

Die Konsolidierung basiert maßgeblich auf TuBKons, einem selbst entwickelten Access-Programmpaket mit einer Datenhaltung in DB2. Basierend auf dem Import aus der integrierten Buchhaltung, den diversen Vorsystemen mit den benötigten Geschäftsdetails sowie der Buchhaltung aller wesentlichen Tochtergesellschaften (einschließlich der konsolidierungspflichtigen Spezialfonds), erfolgen die Schulden-, Aufwands- und Ertrags- sowie die Kapitalkonsolidierung und die Zwischengewinneliminierung in TuBKons. Darin werden auch für die Tochtergesellschaften die HGB-Zahlen auf IFRS-Werte übergeleitet und alle Konzernbewertungsmaßnahmen abgebildet.

Allgemeine Ausgestaltung des IKS

Maßgebliche Grundsätze für die Ausgestaltung des IKS im Rechnungslegungsprozess sind:

(a) Funktionstrennung

Der Kundenkontakt und der Geschäftsabschluss sind funktionsmäßig bis hin zur Vorstandsebene von allen nachgelagerten Prozessen klar getrennt. Neben der Internen Revision kommt der HSBC Transaction Services GmbH eine besondere Bedeutung für den Rechnungslegungsprozess zu. Sie ist unter anderem für die Abstimmung aller Loro- und Nostro-Konten, für die Abstimmung der Front-Office mit den Back-Office-Systemen sowie für die Abstimmung aller erhaltenen Geschäftsbestätigungen mit denen der

verschiedenen Back-Office-Bereiche zuständig. Die Ergebnisse der Abstimmungen werden monatlich an das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied gemeldet.

(b) Vier-Augen-Prinzip und Kompetenzregelungen

Jede Buchung muss zwingend von einer zweiten Person verifiziert werden. Die Berechtigungen dafür richten sich nach Erfahrung und Fachwissen der einzelnen Mitarbeiter und sind regelmäßig in den EDV-Systemen hinterlegt. Sie werden turnusmäßig von den jeweiligen Bereichsleitern überprüft.

(c) Fachliche Kompetenz der Mitarbeiter

Die quantitative und qualitative Personalausstattung in Accounting und Controlling ist angemessen. Die Mitarbeiter verfügen in Abhängigkeit von ihrem Aufgabengebiet über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen. Dies wird im Rahmen des jährlichen Planungsprozesses überprüft und sowohl im Stellenplan als auch im Ausbildungsbudget entsprechend berücksichtigt.

(d) Zugriffsberechtigungen

Für die integrierte Buchhaltung sowie alle anderen maßgeblichen Systeme in der Rechnungslegung sind differenzierte Zugriffsberechtigungen als Schutz vor unbefugten Eingriffen systemseitig etabliert.

Spezifische Komponenten des IKS

Als Anforderungen des Rechnungslegungsprozesses wurden neben den allgemeinen Grundsätzen auch spezifische Maßnahmen und Kontrollen etabliert:

(a) Bilanzierungsrichtlinien

Die gesetzlichen Anforderungen und relevanten Rechnungslegungsstandards werden in Bilanzierungsrichtlinien und Arbeitsablaufbeschreibungen konkretisiert, die regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert werden. Dazu zählen auch detaillierte Richtlinien der HSBC-Gruppe, die in mehreren Handbüchern (Manuals) schriftlich fixiert sind und regelmäßig aktualisiert werden. Die Einhaltung der Arbeitsablaufbeschreibungen ist standardmäßig Gegenstand der Prüfung des jeweils zuständigen Fachbereichs durch die Interne Revision.

(b) Plausibilitätsprüfung für alle Grundbücher

Während der Verarbeitung eines Grundbuchs werden diverse Plausibilitätsprüfungen systemseitig vorgenommen. Die Plausibilitätsprüfungen führen entweder zu einem Abweisen der Buchung oder zu einer Buchung mit Default-Einstellungen oder zu einem Fehlerprotokoll, das am nächsten Tag bearbeitet wird.

(c) Abstimmung der Back-Office-Systeme

Es werden täglich alle Transaktionen in Derivaten und Wertpapieren sowie alle Geldhandelsgeschäfte zwischen den Front-Office- und den Back-Office-Systemen von einer gesonderten Abteilung der HSBC Transaction Services GmbH abgestimmt. Eventuelle Differenzen werden am nächsten Tag geklärt.

(d) Lagerstellenabstimmung

Für alle Wertpapierbestände erfolgt monatlich eine Abstimmung mit allen Lagerstellen. Für die Eigenbestände erfolgt darüber hinaus ein täglicher Abgleich zwischen dem Effekten-Nostro-System und den entsprechenden Hauptbüchern. Die Ergebnisse der Abstimmungen werden monatlich an das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied gemeldet.

(e) Interne Konten und Depots

Alle Salden beziehungsweise Bestände auf internen Konten und Depots werden monatlich von den verantwortlichen Bereichen detailliert aufgeschlüsselt und bestätigt. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf Ausgleichs- und Verrechnungskonten, die zusätzlich nicht angekündigten Überprüfungen unterliegen. Die Ergebnisse der Abstimmungen werden monatlich an das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied gemeldet.

(f) Abstimmung mit verbundenen Unternehmen

Alle Geschäfte innerhalb der HSBC Trinkaus-Gruppe werden monatlich konsolidiert. Dabei auftretende Differenzen werden protokolliert und geklärt. Geschäfte mit anderen Unternehmen aus der HSBC-Gruppe werden im Monatsbericht an HSBC separat dargestellt und von dieser automatisch konsolidiert. Dabei auftretende wesentliche Differenzen werden quartalsweise an die betroffenen Gesellschaften gemeldet und sind dort zeitnah zu klären.

(g) Saldenmitteilungen und Bestätigungen schwebender Geschäfte

Für alle Kundenkonten versendet die HSBC Transaction Services GmbH zweimal jährlich Saldenmitteilungen. Für schwebende Geschäfte, vor allem OTC-Derivate (einschließlich Devisengeschäfte), erfolgt jährlich eine geson-

derte Abstimmung aller ausstehenden Geschäfte mit einer Stichprobe von Kontrahenten durch die Interne Revision.

(h) Abstimmung zwischen Accounting und Controlling

Da die Bilanzerstellung und das MIS gemeinsam auf der integrierten Buchhaltung basieren, ist die monatliche Abstimmung zwischen Controlling und Accounting ein zentraler Bestandteil des rechnungslegungsbezogenen IKS. Damit ist sichergestellt, dass alle wesentlichen Fehler zügig erkannt und korrigiert werden.

Die Verwaltungsaufwendungen laut Gewinn- und Verlustrechnung werden im MIS im Rahmen der Kostenstellenrechnung auf die kostenverursachenden Bereiche aufgeteilt und mit den Budgetwerten verglichen. Größere Abweichungen sind von den verantwortlichen Bereichsleitern mindestens quartalsweise zu erläutern.

Ebenso erfolgt eine Abstimmung der Zins- und Provisionsergebnisse laut Gewinn- und Verlustrechnung mit der Kundenkalkulation. Diese wird den Kundenbetreuern und den Leitern der kundenbetreuenden Bereiche monatlich zur Verfügung gestellt. Sie ist das maßgebliche Steuerungsinstrument für alle kundenbetreuenden Bereiche. Unplausibilitäten und Auffälligkeiten werden zeitnah zwischen Controlling und Kundenbereich geklärt.

(i) Abstimmung zwischen Risk Control und Accounting

Risk Control ermittelt täglich die Handelsergebnisse je Handelstisch. Diese Ergebnisse werden monatlich im Accounting mit den Erlösen der Handelsbereiche gemäß Ergebnisbeitragsrechnung abgestimmt. Dabei werden alle Unterschiede bis auf Instrumentenebene analysiert. Wesentliche Unterschiede werden dadurch zeitnah entdeckt und korrigiert.

(j) Einzelanalyse besonderer Geschäftsvorfälle

Die kundenbetreuenden Bereiche melden monatlich besondere Geschäftsvorfälle an Accounting und Controlling, um deren korrekte und zeitnahe Erfassung im Rechnungswesen sicherzustellen. Darüber hinaus analysiert Accounting monatlich alle wesentlichen Posten des Sonstigen betrieblichen Ergebnisses und des Ergebnisses aus Finanzanlagen.

(k) Plausibilitätsprüfungen

Durch den Vergleich mit Vorperioden sowie mit Budgetwerten werden alle Hauptbücher der Gewinn- und Verlustrechnung in einem ersten Schritt monatlich plausibilisiert. Eventuelle Auffälligkeiten und Unstimmigkeiten werden in Zusammenarbeit von Accounting und Controlling umgehend geklärt.

(l) Abstimmung der Gewinn- und Verlustrechnung insgesamt

Das vorläufige Monatsergebnis wird vor dem Abschluss der Bücher zwischen dem zuständigen Vorstandsmitglied sowie den Leitern von Accounting und Controlling besprochen. Der direkte Kontakt aller wesentlichen Entscheidungsträger ist in einem Haus unserer Größe ein wichtiges Element im IKS. Eventuelle Unplausibilitäten werden diskutiert und zeitnah geklärt. Ebenso werden alle noch offenen Punkte angesprochen und die Zuständigkeit und der Zeitrahmen für die Klärung beziehungsweise Erledigung vereinbart.

(m) Besprechung der monatlichen Ergebnisse im Vorstand

Unmittelbar nach der Fertigstellung der monatlichen Gewinn- und Verlustrechnung werden die Ergebnisse an das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied gesendet. Zur Besprechung in der nächsten Vorstandssitzung leitet es die Eckdaten des Monatsabschlusses zusammen mit seinem Kommentar an die übrigen Mitglieder des Vorstands weiter. Mit der Besprechung im Vorstand ist eine erste monatliche Plausibilisierung der Konzernzahlen durch den Gesamtvorstand gewährleistet. Zusätzlich erhalten alle Vorstandsmitglieder einen von Controlling erstellten und kommentierten ausführlichen Monatsbericht, der die Erlös- und Kostenentwicklung sowohl für den Konzern insgesamt als auch für die wesentlichen Tochtergesellschaften enthält. Die Erlöse und Kosten werden auch aufgeteilt nach Produkten und Bereichen dargestellt. Im Quartalsabschluss wird von Controlling ergänzend ein Quartalsbericht für alle Vorstandsmitglieder angefertigt, der die Erlöse und Kosten aller Niederlassungen, getrennt nach Privat- und Firmenkundengeschäft, sowie die Erlöse und Kosten aller Produktspezialisten in den einzelnen Kundengruppen transparent macht.

Übernahmerelevante Angaben

Aktionäre und Aktie

Kapital

Am 31. Dezember 2013 verfügte die Bank wie schon im Vorjahr über ein Grundkapital von 75,4 Mio. Euro, eingeteilt in 28,1 Millionen Stückaktien. 55,2 % des Aktienkapitals sind in den amtlichen Handel an den Börsen Düsseldorf und Stuttgart eingeführt.

Alle Aktien sind mit einheitlichen Rechten ausgestattet und lauten auf den Inhaber. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, wurden nicht ausgegeben. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, sind dem Vorstand nicht bekannt. Sofern Arbeitnehmer Aktien der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG halten, üben sie ihre Kontrollrechte wie andere Aktionäre nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung aus.

Die HSBC Holdings plc, London, war am Bilanzstichtag indirekt mit 80,6 % am Aktienkapital beteiligt. Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart, hielt wie schon im Vorjahr direkt einen Anteil von 18,7 %.

Kurse und Kurswerte

Der Kurs unserer Aktie ist 2013 um 2,7 % auf 84,80 Euro gesunken. Der niedrigste Kurs lag im Jahresverlauf bei 76,00 Euro, der höchste bei 88,00 Euro. Bei einem Emissionspreis von 190 DM (97,20 Euro) je 50-DM-Aktie am 25. Oktober 1985 entwickelten sich Börsenkurs und Börsenwert wie folgt:

Datum	Anzahl der Aktien *	Kurs der Aktie * in €	Börsenwert in Mio. €
31.12.1985	18.000.000	17,64	317,52
31.12.1990	22.000.000	19,79	435,38
31.12.1995	23.500.000	30,58	718,63
31.12.2000	26.100.000	110,00	2.871,00
31.12.2005	26.100.000	87,50	2.283,75
31.12.2010	28.107.693	89,00	2.501,58
31.12.2011	28.107.693	90,20	2.535,31
31.12.2012	28.107.693	87,19	2.450,71
31.12.2013	28.107.693	84,80	2.383,53

* bereinigt um den Aktiensplit 10 : 1 am 27. Juli 1998

Dividenden

Für das Geschäftsjahr 2013 soll eine Dividende von 2,50 Euro je Aktie (Vorjahr: 2,50 Euro je Aktie) gezahlt werden. Mit einer Dividendensumme von 70,3 Mio. Euro (Vorjahr:

70,3 Mio. Euro) möchten wir unsere Aktionäre am Ergebnis des Jahres 2013 angemessen beteiligen.

Verfassung der Gesellschaft

Satzungsgemäß besteht der Vorstand der Bank aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat hat jedoch die Möglichkeit, eine darüber hinausgehende Anzahl von Vorstandsmitgliedern zu bestellen. Mit Ablauf der Hauptversammlung am 4. Juni 2013 schied Dr. Olaf Huth und mit Ablauf des 2. Juli 2013 Manfred Krause aus dem Vorstand aus. Am 31. Dezember 2013 bestand der Vorstand somit aus drei Personen.

Die Bestellung und Abberufung des Vorstands erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 84 Aktiengesetz (AktG).

Beschlüsse über Änderungen der Satzung werden von der Hauptversammlung mit zwei Dritteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, soweit nicht gesetzlich eine höhere Mehrheit zwingend erforderlich ist. Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen.

Maßnahmen der Kapitalbeschaffung können nur entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 119 AktG durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Zur aktuellen

Ermächtigung des Vorstands durch die Hauptversammlung zur Ausgabe von Aktien verweisen wir auf Note 40.

Nach dem Beschluss der Hauptversammlung vom 8. Juni 2010 ist die Gesellschaft ermächtigt, zum Zweck des Wertpapierhandels eigene Aktien zu Preisen zu kaufen und zu verkaufen, die den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien an der Börse Düsseldorf (oder, falls dieser nicht festgestellt werden kann, an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart) an den jeweils zehn vorangehenden Börsentagen nicht um mehr als 10 % über beziehungsweise unterschreiten. Dabei darf der Bestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien am Ende eines jeden Tages nicht mehr als 5 % des Grundkapitals der Gesellschaft betragen. Diese Ermächtigung gilt bis zum 7. Juni 2015.

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, bestehen nicht. Ebenso wenig existieren Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots.

Nachhaltige Unternehmensführung

HSBC Trinkaus bekennt sich zu einer nachhaltigen Unternehmensführung. Sie stellt das Fundament unserer Geschäftstätigkeit dar und ist seit jeher ein wesentlicher Teil unseres Selbstverständnisses. Diesem Anspruch kommen wir nicht nur in unserem Kerngeschäft nach: Für uns gilt der Grundsatz der Verantwortung auch gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt.

Unsere Verantwortung

Wir verfolgen eine integrierte Nachhaltigkeitsstrategie, nach der wir unternehmerisches Handeln mit ökonomischer, ökologischer und sozialer Verantwortung gleichsetzen. Wir sind überzeugt, dass langfristiger wirtschaftlicher Erfolg verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln voraussetzt. Seit 2008 werden unsere gesamten Nachhaltigkeits-Aktivitäten zentral vom Bereich Corporate Sustainability (CS) koordiniert, der direkt dem Sprecher des Vorstands, Andreas Schmitz, unterstellt ist.

Die Finanz- und Wirtschaftskrise hat die hohe Bedeutung von Corporate Sustainability im Kerngeschäft erneut unterstrichen. Unser auf Nachhaltigkeit angelegtes Geschäftsmodell hat sich in dieser Zeit bewährt. Es zeichnet sich durch die klare Ausrichtung auf die Zielgruppen Vermögende Privatkunden, Firmenkunden und Institutionelle Kunden aus, ergänzt durch einen risikobewussten Handel. Unser

Erfolg versetzt uns in die Lage, die Anforderungen unserer Stakeholder zu erfüllen: als zuverlässiger Geschäftspartner für unsere Kunden, als attraktiver Arbeitgeber und Ausbildungsbetrieb für unsere Mitarbeiter, als solide und ertragreiche Investition für unsere Aktionäre und als bedeutender und verlässlicher Steuerzahler der Stadt Düsseldorf, mit der wir seit unserer Gründung im Jahr 1785 verbunden sind.

Sustainable Finance

Unser Haus betreibt ein umfassendes Research zu Aktien börsennotierter Unternehmen aus der Solar, Wind-, Abfall- und Wasserwirtschaft (SRI/Renewables). Seit 2006 veranstalten wir jährlich die Konferenz „Responsible Growth – Investments for the Future“ in Frankfurt am Main. Ergänzend organisieren wir Nachhaltigkeits-Roadshows, auf denen SRI-Unternehmen mit internationalen Investoren ins Gespräch kommen.

Darüber hinaus bringt unser Unternehmen nachhaltig ausgerichtete Anlagezertifikate auf den Markt, die sich an private und institutionelle Investoren richten.

Die HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH kooperiert seit 2003 mit der RobecoSAM AG in Zürich, die zu den weltweit führenden Anbietern nachhaltiger Anlagen zählt. Sie ermöglicht unseren Kunden einen einfachen und

Der Corporate Sustainability-Ansatz unseres Hauses umfasst nachhaltige Verantwortung in folgenden Bereichen:

Corporate Sustainability bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG



Ökonomische Verantwortung CS im Kerngeschäft

Kreditvergabe

- Sustainability Risk Rating als zwingender Bestandteil im HSBC-Kreditvergabeprozess

Sustainable Finance

- Nachhaltige Investmentprodukte für private und institutionelle Anleger
- Umfassendes Aktien-Research im Bereich SRI/Renewables



Ökologische Verantwortung Umgang mit Ressourcen

Environment Footprint Management

- Umweltvorgaben in Einkaufsrichtlinien
- Sensibilisierung der Mitarbeiter

Beteiligung am Projekt HSBC Water Programme

Beteiligung am Projekt Climate Partnership (bis 2011)



Soziale Verantwortung Gesellschaftliches Engagement

Gesellschaftliches Engagement

- Kunst und Kultur
- Jugend und Bildung

Zusatzleistungen für Mitarbeiter

- Betriebliche Altersvorsorge
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Förderung des Mitarbeiter-Engagements

gleichzeitig professionellen Zugang zu einer nachhaltigen Vermögensanlage. Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG) fließen auf Wunsch bei der Investmententscheidung systematisch mit ein.

Nachhaltigkeit bei der Kreditvergabe

Grundsätzlich überprüfen wir alle Kreditengagements und -anfragen auf Nachhaltigkeitsrisiken. Seit 2008 wird ein weltweit einheitliches Sustainability Risk Rating eingesetzt, das für bestimmte Branchen wie Bergbau, Chemie, Energiewirtschaft, Rüstung sowie Wald- und Wasserwirtschaft Regelungen vorsieht.

Ferner haben wir uns zur Beachtung der Equator Principles verpflichtet, die als internationale Standards für das Management sozialer und ökologischer Risiken in der Projektfinanzierung dienen. Die von der Weltbank-Tochter International Finance Corporation (IFC) entworfenen 15 Kriterien zur Projektfinanzierung ab 10 Mio. US-Dollar entsprechen im Wesentlichen den Öko- und Sozialstandards der Weltbank. Unsere Mitarbeiter werden intensiv und systematisch in der Risikobeurteilung aus- und weitergebildet. Spezielle Risk Manager überwachen die Einhaltung der Prozesse.

Soziale Verantwortung

Neben Wirtschaft und Umwelt ist soziale Verantwortung die dritte Säule unserer integrierten Corporate Sustainability-Strategie. So bietet HSBC Trinkaus seinen Mitarbeitern zahlreiche freiwillige Sozialleistungen. Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen, bieten wir flexible Arbeitszeitmodelle und den Familienservice an, der zum Beispiel bei der Suche nach Betreuung für Kinder oder ältere Angehörige hilft. Unser Betriebskindergarten „TuB-Zwerge“ wird so gut angenommen, dass wir 2009 zusätzlich die „Kleine Elefanten“ eröffnet haben.

Ein Schwerpunkt unserer sozialen Verantwortung liegt in der Bildung junger Menschen. Das HSBC Trinkaus-Schulprojekt hilft, ökonomische Kenntnisse zu vermitteln, die in unserer heutigen Gesellschaft unverzichtbar sind: Mitarbeiter von HSBC Trinkaus stehen regelmäßig allgemeinbildenden Schulen in Düsseldorf und an den Niederlassungsstandorten als „Experten im Unterricht“ zur Verfügung.

HSBC Trinkaus engagiert sich zudem als einer der Hauptförderer für das christliche Kinder- und Jugendwerk „Die

Arche e.V.“ im Düsseldorfer Stadtteil Wersten. Die Arche Düsseldorf hat Anfang 2010 ihre Tätigkeit aufgenommen und wird von unseren Mitarbeitern unter anderem bei der Organisation von Festen oder bei Ausflügen unterstützt.

Ökologische Verantwortung

Um die Umweltauswirkungen des Geschäftsbetriebs so gering wie möglich zu halten, setzt HSBC Trinkaus auf Prozesse, die Umweltbelastungen reduzieren. Eingebunden in das Umweltmanagement der HSBC-Gruppe verringern wir stetig nach Zielvorgaben unsere Emissionen. Unsere Umweltschutzmaßnahmen verstehen wir auch als Vorbild für unsere Mitarbeiter, Kunden und andere Stakeholder. Reduktionsziele verfolgen wir bei der Abfallwirtschaft, dem Energieverbrauch, CO₂-Ausstoß und Gebäudemanagement. Zudem existieren im Sinne einer umweltfreundlichen Mobilität spezielle Vorgaben: Für Geschäftsreisen ist vorzugsweise die Bahn zu nutzen, um CO₂-Emissionen und Feinstaub zu verringern. Firmentickets für die Mitarbeiter unterstützen ebenfalls eine umweltschonende Mobilität.

Der Sustainability Report von HSBC, der jährlich erscheint, bietet einen umfassenden Überblick zum Nachhaltigkeitsmanagement der Gruppe und ist an das Rahmenwerk der Global Reporting Initiative (GRI) angelehnt. Darüber hinaus hat sich HSBC Trinkaus zur Einhaltung der folgenden Initiativen freiwillig verpflichtet:

- Carbon Disclosure Project
- Charta der Vielfalt
- Leitbild für verantwortliches Handeln in der Wirtschaft und Grundsatzpapier zur ethischen Fundierung von Management-Vergütungen in der Kreditwirtschaft
- UN Environmental Programme Finance Initiative
- UN Global Compact
- UN Principles of Sustainable Insurance
- UN Principles of Responsible Investment

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Zahl der Mitarbeiter und Pensionäre

Zum Jahresende 2013 beschäftigten wir 2.527 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; damit blieb die Anzahl unserer Beschäftigten gegenüber 2.528 am Ende des vorherigen

Jahres fast unverändert. Zudem betreute unser Personalbereich 577 Pensionäre, Witwen und Waisen gegenüber 584 am Vorjahresende.

Ausbildungsaktivitäten

Insgesamt 30 hoch motivierte Auszubildende qualifizieren sich derzeit innerhalb unseres Hauses zu Bankkaufleuten, Fachinformatikern sowie Kaufleuten für Bürokommunikation. Vier der angehenden Bankkaufleute absolvieren parallel ein ausbildungsintegriertes Studium an der Hochschule für Oekonomie & Management zum Bachelor of Arts „Business Administration“. Darüber hinaus werden bei der Internationalen Kapitalanlagegesellschaft mbH fünf Auszubildende zu Investmentfondskaufleuten ausgebildet, und weitere fünf Auszubildende finden bei der HSBC Transaction Services GmbH als angehende Kaufleute für Bürokommunikation ihren Einsatz.

Wir sind stolz darauf, dass auch in diesem Jahr insgesamt 25 Auszubildende im HSBC Trinkaus-Konzern ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, davon vier Auszubildende mit der Note „sehr gut“. Für besondere Leistungen in der Berufsausbildung erhielten wir als Arbeitgeber nunmehr zum siebten Mal in Folge eine Auszeichnung seitens der IHK Düsseldorf.

Fortbildung

Die fachliche und soziale Kompetenz sowie das besondere Engagement unserer Mitarbeiter sehen wir als entscheidenden Wettbewerbsvorteil. Durch eine zielgerichtete Personalentwicklung sind wir bei der Beratung unserer Kunden in der Lage, stets eine hohe Expertise und einen qualitativ hochwertigen Service anzubieten. Die einzelnen Weiterbildungsmaßnahmen für unsere Mitarbeiter werden auf den jeweiligen konkreten Bedarf abgestimmt und im Vorfeld durch eine genaue Analyse entwickelt. Wir arbeiten mit ausgewählten Trainern zusammen, die den besonderen Anspruch unseres Hauses kennen und mit ihrer exzellenten Qualifikation eine erfolgreiche Durchführung sowie bedarfsgerechte Vor- und Nachbereitung der Maßnahmen garantieren. Eine Förderung unserer Mitarbeiter erfolgt durch individuelle Fortbildungen zu fach- und produktspezifischen Themen sowie durch unterschiedliche Maßnahmen zur Weiterentwicklung überfachlicher Kompe-

tenzen. Ein besonderes Augenmerk legen wir auf unsere Führungskräfte, die durch individuelle Entwicklungsprogramme und Coachings in ihrer speziellen Führungsaufgabe ausgebildet, gefördert und weiterentwickelt werden.

Nach wie vor hohe Priorität haben im Rahmen der Personalentwicklung zudem die Förderung berufsbegleitender Bachelor- und Master-Studiengänge sowie ausgewählte Spezialausbildungen. Kompetente Partner für diese Maßnahmen sind seit Jahren unter anderem die Frankfurt School of Finance & Management, die Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management (DVFA), das CFA Institute sowie spezialisierte Anbieter, freie Trainer und Hochschulen. Ein breit gefächertes Angebot an PC- und IT-Schulungen sowie Fremdsprachentrainings (unter anderem auch zur Vorbereitung auf Auslandseinsätze) rundet unsere Weiterbildungsaktivitäten ab.

Vergütungsbericht

Grundzüge des Vergütungssystems der Gremien

Als Kreditinstitut gelten für HSBC Trinkaus neben den aktienrechtlichen Bestimmungen und den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex vor allem die Regelungen der Instituts-Vergütungsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen. Nach einer ausführlichen Risikoanalyse ist der Vorstand zu der Überzeugung gelangt, dass die Bank 2013 kein bedeutendes Institut im Sinne von § 1 Abs. 2 der Verordnung in der für das Geschäftsjahr 2013 maßgebenden Fassung vom 6. Oktober 2010 ist.

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands ist in individuellen Tätigkeitsverträgen geregelt, die die Bank, vertreten durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, mit den einzelnen Vorständen abschließt.

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands besteht aus einer Festvergütung und einer variablen Vergütung. Daneben ist jedem Mitglied des Vorstands eine individuelle Pensionszusage erteilt worden. Die Höhe der jährlichen variablen Vergütung wird diskretionär vom Aufsichtsrat festgesetzt und kann in bar, in einer Zuteilung von Aktien der HSBC Holdings plc oder in einer Kombination aus beidem erfolgen.

Der Anteil der Barkomponente, die Mindestwartefrist bis zur Zuteilung des langfristigen Vergütungsanteils sowie dessen Verteilung über die Wartefrist richten sich nach konzern einheitlichen Regelungen der HSBC-Gruppe und können von Jahr zu Jahr variieren. Die Einzelheiten hierzu werden im Geschäftsbericht des jeweiligen Jahres veröffentlicht. Für das Geschäftsjahr 2013 besteht bei allen Vorstandsmitgliedern die gesamte variable Vergütung je zur Hälfte aus einer Barauszahlung und einer Zuteilung von Aktien der HSBC Holdings plc. Sie wird in Höhe von 40 % im Geschäftsjahr 2014 und in Höhe von 60 % zu jeweils einem Drittel in den nächsten drei Geschäftsjahren, also von 2015 bis 2017, übertragen, wobei für die Aktien der HSBC Holdings plc jeweils eine weitere Halteperiode von sechs Monaten ab der Übertragung vorgeschrieben ist.

Kursrisiken und Kurschancen aus den gewährten Aktien im Zeitraum bis zur Übertragung liegen ausschließlich bei den jeweiligen Vorstandsmitgliedern.

Die Vergütung für Mitglieder des Aufsichtsrats ist in der Satzung geregelt. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält danach eine Festvergütung von 25.000 Euro sowie als varia-

ble Vergütung für je 1 Cent der für eine Aktie gezahlten Dividende eine Zusatzvergütung von 100 Euro. Der Vorsitzende erhält das Zweieinhalbfache, der Stellvertreter das Zweifache dieser Beträge. Der Vorsitzende eines Ausschusses des Aufsichtsrats erhält das Zweifache, Mitglieder eines Ausschusses erhalten je das Eineinhalbfache der vorgenannten Vergütung eines Aufsichtsratsmitglieds, sofern der jeweilige Ausschuss mindestens einmal im Geschäftsjahr tätig geworden ist. Übt ein Mitglied des Aufsichtsrats mehrere Ämter aus, erhält es nur eine Vergütung für das am höchsten vergütete Amt. Bei einer nicht das gesamte Geschäftsjahr umfassenden Mitgliedschaft im Aufsichtsrat oder in einem Ausschuss erfolgt eine zeitanteilige Reduzierung der Vergütung.

Angaben zur Höhe und Zusammensetzung der Bezüge der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder:

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 5. Juni 2012 mit der erforderlichen Dreiviertelmehrheit erneut beschlossen, dass eine individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung (§ 314 Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 8 HGB) nicht erfolgt.

Die Festbezüge aller Vorstandsmitglieder im Jahr 2013 lagen aufgrund der Verkleinerung des Gremiums mit 2.244,7 Tsd. Euro unter dem Vorjahr (2.772,8 Tsd. Euro). Der variable Anteil der Vergütung betrug 7.616,8 Tsd. Euro (Vorjahr: 10.032,8 Tsd. Euro). In den variablen Vergütungen des Vorstands für das Geschäftsjahr 2013 ist ein langfristiger Vergütungsanteil in Höhe von 4.390,1 Tsd. Euro (Vorjahr: 6.019,7 Tsd. Euro) enthalten.

Die sonstigen Bezüge in Höhe von 112,7 Tsd. Euro (Vorjahr: 138,2 Tsd. Euro) bestehen im Wesentlichen aus Vergütungen für Dienstwagennutzung, Versicherungsbeiträgen sowie sonstigen geldwerten Vorteilen, die individuell zu versteuern sind. Sie sind erfolgsunabhängig.

Für die Mitglieder des Vorstands und deren Hinterbleibende bestehen Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach IFRS in Höhe von 13,3 Mio. Euro (Vorjahr: 18,2 Mio. Euro).

Unter dem Vorbehalt der Annahme des Gewinnverwendungsvorschlags durch die Hauptversammlung am 3. Juni 2014 betragen 2013 die Bezüge des Aufsichtsrats 1.312.830,87 Euro (Vorjahr: 1.309.000,00 Euro). Darüber

hinaus sind im Geschäftsjahr an zwei (Vorjahr: zwei) Mitglieder des Aufsichtsrats Entgelte für erbrachte Beratungsleistungen bezahlt worden; diese beliefen sich insgesamt auf 177.012,50 Euro (Vorjahr: 197.837,50 Euro). Für Aufsichtsratsmitglieder bestehen keine gesonderten Pensionsverpflichtungen. Für die Pensionsverpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmervertretern sowie für die ehemaligen persönlich haftenden Gesellschafter der Bank gelten die allgemeinen Regeln für Mitarbeiter beziehungsweise ehemalige persönlich haftende Gesellschafter.

An ehemalige persönlich haftende Gesellschafter und deren Hinterbleibende der HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA und der Trinkaus & Burkhardt KG als Rechtsvorgängerinnen der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG sowie an ehemalige Vorstände der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG wurden Bezüge in Höhe von 7,2 Mio Euro (Vorjahr: 4,1 Mio. Euro) gezahlt. Für diesen Personenkreis bestehen Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach IFRS in Höhe von 39,9 Mio. Euro (Vorjahr: 35,8 Mio. Euro).

Im Verlauf des Geschäftsjahres hat kein Vorstandsmitglied Aktien der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG erworben. Bezugsrechte oder sonstige aktienbasierte Vergütungen in eigenen Aktien wurden nicht gewährt. Die Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrats und die Vorstandsmitglieder haben grundsätzlich das Recht, an dem in Note 69 beschriebenen Aktienoptionsprogramm für Mitarbeiter teilzunehmen.

Den Mitgliedern des Vorstands wurden wie im Vorjahr keine Vorschüsse und Kredite gewährt. Zum Bilanzstichtag nahm ein Mitglied des Aufsichtsrats Kontokorrentkredite in einer Gesamthöhe von 3 Tsd. Euro in Anspruch (Vorjahr: 3 Tsd. Euro). Die Kredite werden mit 5,3 % verzinst. Haftungsverhältnisse gegenüber Dritten zugunsten von Organmitgliedern bestanden nur im Rahmen der in Note 65 dargestellten Form.

Vergütung der Mitarbeiter

Die marktgerechte, leistungsorientierte Vergütung sowohl im tariflichen als auch im außertariflichen Bereich ist für die Mitarbeitermotivation von großer Bedeutung. In diesem Zusammenhang spielen langfristig orientierte Vergütungsbestandteile, die im Einklang mit den Zielen und der Strategie der Bank stehen, vor allem im Führungskräftebereich eine wichtige Rolle.

Das Vergütungssystem für die Mitarbeiter ist für jene im Tarifbereich durch die Tarifverträge für das private Bankgewerbe und die öffentlichen Banken geregelt und wird für die außertariflichen Mitarbeiter vom Vorstand festgelegt. Die entsprechenden Regelungen gelten einheitlich für alle Geschäftsbereiche. Neben einem Festgehalt, das jährlich überprüft wird, erhalten die außertariflichen Mitarbeiter eine variable Vergütung, die diskretionär vom Vorstand für jeden einzelnen Mitarbeiter auf der Basis von Vorschlägen der Bereichsleiter festgelegt wird. Bei der Entscheidung werden finanzielle und nicht finanzielle Parameter, wie die Nachhaltigkeit der individuellen Leistungen, die Konformität mit Compliance-Vorschriften sowie die Berücksichtigung der Werte von HSBC Trinkaus zugrunde gelegt. Unter Beachtung der Vorgaben der Instituts-Vergütungsverordnung und in Anlehnung an die Grundsätze der HSBC-Grup-

pe zur Gewährung von variablen Vergütungen kommt sie vollständig in bar oder zum Teil in bar und zum Teil in der Zuteilung von Aktien der HSBC Holdings plc zur Auszahlung. Nach den Grundsätzen der HSBC-Gruppe ist es, bezogen auf die variable Vergütung für das Geschäftsjahr 2013, vorgesehen, dass diese bis zu einer Höhe von 56,7 Tsd. Euro (75 Tsd. US-Dollar) im März 2014 vollständig in bar ausbezahlt wird. Die diesen Betrag übersteigenden variablen Vergütungen werden in Abhängigkeit von ihrer Höhe zwischen 10 % und 50 % in HSBC-Aktien gewährt. Die Auszahlung der Barkomponente findet im März 2014 statt, und die Übertragung der HSBC-Aktien erfolgt zu jeweils einem Drittel in den drei nachfolgenden Jahren, mithin 2015, 2016 und 2017. Bei einzelnen Mitarbeitern besteht die gesamte variable Vergütung je zur Hälfte aus einer Barauszahlung und einer Zuteilung von Aktien der HSBC Holdings plc. Sie wird in Höhe von 40 % im Geschäftsjahr 2014 und in Höhe von 60 % zu jeweils einem Drittel in den nächsten drei Geschäftsjahren, also von 2015 bis 2017, übertragen, wobei für die Aktien der HSBC Holdings plc eine weitere Halteperiode von sechs Monaten ab der Übertragung vorgeschrieben ist. Der Gesamtbetrag aller im HSBC Trinkaus-Konzern im Jahr 2013 gezahlten Festvergütungen einschließlich der Festvergütung für den

Vorstand betrug 166,5 Mio. Euro. Im Jahr 2014 haben 1.438 Personen variable Vergütungen für das Geschäftsjahr 2013 in Höhe von insgesamt 63,5 Mio. Euro zugesagt

bekommen. In diesem Betrag sind die variablen Vergütungen für den Vorstand enthalten. Der Gesamtbetrag verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Bereiche:

	Summe der Festvergütungen	Summe der variablen Vergütungen	Anzahl der Mitarbeiter
Global Banking & Markets und Commercial Banking	86,5	46,1	766
Private Banking und Asset Management	22,1	7,5	175
Functions und HTS	57,9	9,9	497

Dank

Der Erfolg der Bank basiert nach wie vor auf dem besonderen Engagement und der bemerkenswerten Leistungsstärke unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dafür sprechen wir ihnen unseren herzlichen Dank aus. Außer-

dem danken wir dem Betriebsrat und den Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat für ihre wiederum konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit im vergangenen Geschäftsjahr.

Erklärung zur Unternehmensführung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Bank haben die nach § 161 des Aktiengesetzes vorgeschriebene Erklärung zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ abgegeben und der Öffentlichkeit dauerhaft auf der Homepage der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG (Internetlink:

<http://www.hsbc-trinkaus.de/global/display/wirueberuns/berichteundinvestorrelations/corporategovernance>) zugänglich gemacht.

Konzernbilanz

HSBC Trinkaus & Burkhardt

Aktiva in Mio. €	(Notes)	31.12.2013	31.12.2012*	01.01.2012*	Veränderung**	
					in Mio. €	in %
Barreserve	(20)	1.133,7	265,0	672,2	868,7	> 100,0
Forderungen an Kreditinstitute	(5, 21)	1.643,8	1.551,2	2.502,7	92,6	6,0
Forderungen an Kunden	(5, 22)	4.857,6	4.554,3	3.835,7	303,3	6,7
Risikovorsorge für Forderungen	(7, 23)	-33,4	-25,2	-27,1	-8,2	32,5
Handelsaktiva	(5, 24)	6.753,6	8.261,5	9.088,7	-1.507,9	-18,3
Finanzanlagen	(5, 25)	5.124,8	5.068,3	4.164,7	56,5	1,1
Anteile an at equity bilanzierten Unternehmen	(9, 26)	54,5	55,1	65,2	-0,6	-1,1
Sachanlagevermögen	(10, 27)	83,8	80,6	79,3	3,2	4,0
Immaterielle Vermögenswerte	(11, 27)	15,9	23,7	31,3	-7,8	-32,9
Ertragsteueransprüche	(15, 28)	10,9	1,2	9,4	9,7	> 100,0
davon laufend		5,2	1,2	8,6	4,0	> 100,0
davon latent		5,7	0,0	0,8	5,7	-
Sonstige Aktiva	(29)	164,5	212,1	213,1	-47,6	-22,4
Summe der Aktiva		19.809,7	20.047,8	20.635,2	-238,1	-1,2

Passiva in Mio. €	(Notes)	31.12.2013	31.12.2012*	01.01.2012*	Veränderung**	
					in Mio. €	in %
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	(5, 32)	1.269,4	1.219,5	832,8	49,9	4,1
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	(5, 33)	12.219,1	11.880,4	12.446,6	338,7	2,9
Verbriefte Verbindlichkeiten	(34)	10,0	10,0	10,0	0,0	0,0
Handelsspassiva	(5, 35)	4.099,9	4.721,9	5.309,5	-622,0	-13,2
Rückstellungen	(7, 14, 23, 36)	142,7	136,6	103,0	6,1	4,5
Ertragsteuerverpflichtungen	(15, 37)	39,9	65,8	48,4	-25,9	-39,4
davon laufend		39,9	53,4	48,3	-13,5	-25,3
davon latent		0,0	12,4	0,1	-12,4	> 100,0
Sonstige Passiva	(38)	229,3	275,0	235,1	-45,7	-16,6
Nachrangkapital	(39)	345,7	353,4	353,4	-7,7	-2,2
Eigenkapital	(40)	1.453,7	1.385,2	1.296,4	68,5	4,9
Gezeichnetes Kapital		75,4	75,4	75,4	0,0	0,0
Kapitalrücklagen		365,8	354,3	363,2	11,5	3,2
Gewinnrücklagen		781,9	726,0	666,6	55,9	7,7
Bewertungsreserve für Finanzinstrumente		132,6	160,6	88,5	-28,0	-17,5
Bewertungsreserve für die Neubewertung der Nettopensionsverpflichtung		-58,6	-60,3	-30,4	1,7	-2,8
Bewertungsreserve aus Währungsumrechnung		1,3	-2,8	-2,8	4,1	-
Konzernbilanzgewinn		155,3	132,0	135,9	23,3	17,7
Summe der Passiva		19.809,7	20.047,8	20.635,2	-238,1	-1,2

* Vorjahreswerte angepasst. Die Anpassungen sind in Note 18 erläutert.

** Veränderung vom 31. Dezember 2012 zum 31. Dezember 2013

Konzern-Gesamtergebnisrechnung

HSBC Trinkaus & Burkhardt

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

Erfolgsrechnung in Mio. €	(Notes)	2013	2012*	Veränderung	
				in Mio. €	in %
Zinserträge		236,1	253,7	-17,6	-6,9
Zinsaufwendungen		70,3	78,0	-7,7	-9,9
Zinsüberschuss	(17, 42)	165,8	175,7	-9,9	-5,6
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	(7, 43)	10,9	0,9	10,0	> 100,0
Ergebnis aus Anteilen an at equity bilanzierten Unternehmen	(44)	0,3	-8,1	8,4	-
Provisionserträge		765,7	712,1	53,6	7,5
Provisionsaufwendungen		364,6	328,4	36,2	11,0
Provisionsüberschuss	(17, 45)	401,1	383,7	17,4	4,5
Handelsergebnis	(17, 46)	95,7	161,8	-66,1	-40,9
Verwaltungsaufwand	(47)	486,2	495,0	-8,8	-1,8
Ergebnis aus Finanzanlagen	(17, 48)	16,3	9,1	7,2	79,1
Sonstiges Ergebnis	(17, 49)	37,0	-8,4	45,4	-
Jahresüberschuss vor Steuern		219,1	217,9	1,2	0,6
Ertragsteuern	(15, 50)	63,8	85,9	-22,1	-25,7
Jahresüberschuss		155,3	132,0	23,3	17,7

* Vorjahreswerte angepasst. Die Anpassungen sind in Note 18 erläutert.

Überleitung vom Jahresüberschuss zum Gesamtergebnis

in Mio. €	2013	2012*
Jahresüberschuss	155,3	132,0
Gewinne/Verluste nach Steuern, die in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden	-23,9	72,1
davon aus Finanzinstrumenten	-28,0	72,1
davon aus Währungsumrechnung	4,1	0,0
Gewinne/Verluste nach Steuern, die nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden	1,7	-29,9
davon aus Neubewertung der Nettopensionsverpflichtung	1,7	-29,9
Gesamtergebnis	133,1	174,2

* Vorjahreswerte angepasst. Die Anpassungen sind in Note 18 erläutert.

Die Entwicklung der unrealisierten Gewinne/Verluste aus Finanzinstrumenten ist in Note 40 erläutert.

Ergebnis je Aktie

	2013	2012*
Jahresüberschuss nach Steuern in Mio. €	155,3	132,0
Anzahl der durchschnittlich im Umlauf befindlichen Aktien in Mio. Stück	28,1	28,1
Ergebnis je Aktie in €	5,53	4,70
Unverwässertes Ergebnis je Aktie in €	5,53	4,70

* Vorjahreswerte angepasst. Die Anpassungen sind in Note 18 erläutert.

Zum Geschäftsjahresende 2013 standen – wie zum Vorjahresende – keine Bezugsrechte aus. Ein Verwässerungseffekt war somit nicht zu ermitteln.

Der Vorstand schlägt der Hauptversammlung die Ausschüttung einer Dividende von 2,50 Euro je Aktie (Vorjahr: 2,50 Euro je Aktie) vor.

Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung HSBC Trinkaus & Burkhardt

	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Gewinnrücklagen	Bewertungsreserve für Finanzinstrumente	Bewertungsreserve für die Neubewertung der Nettopensionsverpflichtung	Bewertungsreserve aus Währungsumrechnung	Konzernbilanzgewinn	Eigenkapital	Anteile in Fremdbesitz	Gesamt inkl. Fremdanteilen
in Mio. €										
Stand 31.12.2011	75,4	363,2	673,0	88,5	-38,5	-2,8	137,3	1.296,1	0,1	1.296,2
Rückwirkende Anpassung*	0,0	0,0	-6,4	0,0	8,1	0,0	-1,4	0,3	0,0	0,3
Stand 01.01.2012*	75,4	363,2	666,6	88,5	-30,4	-2,8	135,9	1.296,4	0,1	1.296,5
Ausschüttung Bilanzgewinn							-70,3	-70,3		-70,3
Thesaurierung aus dem Bilanzgewinn 2011			65,6				-65,6	0,0		0,0
Zugang aus Jahresüberschuss							132,0	132,0		132,0
Anteilsbasierte Vergütung		-8,9	-6,2					-15,1		-15,1
Sonstige Veränderungen				72,1	-29,9			42,2		42,2
Stand 31.12.2012*	75,4	354,3	726,0	160,6	-60,3	-2,8	132,0	1.385,2	0,1	1.385,3
Ausschüttung Bilanzgewinn							-70,3	-70,3		-70,3
Thesaurierung aus dem Bilanzgewinn 2012			61,7				-61,7	0,0		0,0
Zugang aus Jahresüberschuss							155,3	155,3		155,3
Anteilsbasierte Vergütung		11,5	-5,8					5,7		5,7
Sonstige Veränderungen				-28,0	1,7	4,1		-22,2	-0,1	-22,3
Stand 31.12.2013	75,4	365,8	781,9	132,6	-58,6	1,3	155,3	1.453,7	0,0	1.453,7

* Vorjahreswerte angepasst. Die Anpassungen sind in Note 18 erläutert.

Konzern-Kapitalflussrechnung

HSBC Trinkaus & Burkhardt

in Mio. €	2013	2012*
Jahresüberschuss nach Steuern	155,3	132,0
Im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten und Überleitung auf den Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit		
Abschreibungen, Wertberichtigungen, Zuschreibungen und Veränderung der Rückstellungen	64,6	64,6
Nettoergebnis aus dem Abgang von Finanzanlagen und Sachanlagevermögen	-10,5	-5,5
Sonstige Anpassungen (per saldo)	-92,3	-198,4
Zwischensumme	117,1	-7,3
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile		
Forderungen an Kreditinstitute	-92,6	951,4
Forderungen an Kunden	-303,2	-718,7
Handelsbestände	885,7	239,8
Andere Aktiva	-66,6	-787,7
Verbindlichkeiten	388,6	-179,5
Andere Passiva	-56,5	72,1
Summe der Veränderungen	755,4	-422,6
Erhaltene Zinsen	233,5	251,7
Erhaltene Dividenden	3,5	2,4
Gezahlte Zinsen	-70,3	-78,0
Ertragsteuerzahlungen	-85,2	-69,0
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	954,0	-322,8
Einzahlungen aus der Veräußerung von		
Finanzanlagen mit Beteiligungscharakter	7,4	0,0
Sachanlagevermögen	1,0	1,3
Auszahlungen für den Erwerb von		
Finanzanlagen mit Beteiligungscharakter	-0,4	-0,4
Sachanlagevermögen	-15,4	-15,0
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-7,4	-14,1
An die Gesellschafter von HSBC Trinkaus gezahlte Dividenden	-70,3	-70,3
An Minderheitsgesellschafter gezahlte Dividenden	0,0	0,0
Mittelveränderungen aus Nachrangkapital	-7,6	0,0
Mittelveränderungen aus der Kapitalerhöhung	0,0	0,0
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-77,9	-70,3
Zahlungsmittelbestand am Ende der Vorperiode	265,0	672,2
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	954,0	-322,8
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-7,4	-14,1
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-77,9	-70,3
Zahlungsmittelbestand am Ende der Periode	1.133,7	265,0

* Vorjahreswerte angepasst. Die Anpassungen sind in Note 18 erläutert.

Erläuterungen (Notes) zum Konzernabschluss

Grundlagen der Rechnungslegung

Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden

Konsolidierungskreis	(Note 1)
Konsolidierungsgrundsätze	(Note 2)
Währungsumrechnung.....	(Note 3)
Unternehmenszusammenschlüsse	(Note 4)
Finanzinstrumente	(Note 5)
Hedge Accounting	(Note 6)
Risikovorsorge im Kreditgeschäft.....	(Note 7)
Pensions- und Wertpapierleihe- geschäfte	(Note 8)
Anteile an at equity bilanzierten Unternehmen.....	(Note 9)
Sachanlagevermögen.....	(Note 10)
Immaterielle Vermögenswerte.....	(Note 11)
Leasing	(Note 12)
Eigene Schuldverschreibungen und eigene Aktien.....	(Note 13)
Rückstellungen	(Note 14)
Ertragsteueransprüche und -verpflichtungen	(Note 15)
Anteilsbasierte Vergütung.....	(Note 16)
Erfassung von Erträgen und Aufwendungen	(Note 17)
Anpassung der Rechnungslegungsmethoden.....	(Note 18)
Besondere Ereignisse nach dem Bilanzstichtag.....	(Note 19)

Angaben zur Konzernbilanz

Barreserve	(Note 20)
Forderungen an Kreditinstitute	(Note 21)
Forderungen an Kunden.....	(Note 22)
Risikovorsorge im Kreditgeschäft.....	(Note 23)
Handelsaktiva.....	(Note 24)
Finanzanlagen	(Note 25)
Anteile an at equity bilanzierten Unternehmen.....	(Note 26)
Anlagespiegel	(Note 27)
Ertragsteueransprüche.....	(Note 28)
Sonstige Aktiva	(Note 29)
Nachrangige Vermögenswerte.....	(Note 30)
Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihe	(Note 31)
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	(Note 32)
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden.....	(Note 33)
Verbriefte Verbindlichkeiten.....	(Note 34)
Handelspassiva	(Note 35)
Rückstellungen	(Note 36)

Ertragsteuerverpflichtungen	(Note 37)
Sonstige Passiva	(Note 38)
Nachrangkapital	(Note 39)
Eigenkapital	(Note 40)
Anteile in Fremdbesitz	(Note 41)

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns

Zinsüberschuss	(Note 42)
Risikovorsorge im Kreditgeschäft.....	(Note 43)
Ergebnis aus Anteilen an at equity bilanzierten Unternehmen	(Note 44)
Provisionsüberschuss	(Note 45)
Handelsergebnis	(Note 46)
Verwaltungsaufwand	(Note 47)
Ergebnis aus Finanzanlagen.....	(Note 48)
Sonstiges Ergebnis	(Note 49)
Ertragsteuern	(Note 50)
Gewinn- und Verlustrechnung nach Bewertungskategorien.....	(Note 51)

Sonstige Angaben

Angaben zur Kapitalflussrechnung.....	(Note 52)
Geschäftssegmente.....	(Note 53)
Bewertungsklassen	(Note 54)
Fair Value der Finanzinstrumente	(Note 55)
Day-1 Profit or Loss.....	(Note 56)
Aufrechnung von finanziellen Vermögenswerten und Verpflichtungen	(Note 57)
Bestände in Fremdwährung.....	(Note 58)
Derivategeschäfte	(Note 59)
Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen	(Note 60)
Als Sicherheit übertragene Vermögensgegenstände.....	(Note 61)
Treuhandgeschäfte.....	(Note 62)
Anteilsbesitz	(Note 63)
Befreiung von Tochtergesellschaften gemäß § 264 Abs. 3 und § 264b HGB.....	(Note 64)
Patronatserklärung.....	(Note 65)
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.....	(Note 66)
Honorare für den Abschlussprüfer	(Note 67)
Geschäftsbeziehungen zu nahestehen- den Unternehmen und Personen.....	(Note 68)
Anteilsbasierte Vergütungen	(Note 69)
Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG	(Note 70)
Mandate des Vorstands	(Note 71)
Mandate anderer Mitarbeiter.....	(Note 72)
Angaben zu Aufsichtsratsmitgliedern	(Note 73)
Veröffentlichung	(Note 74)

Grundlagen der Rechnungslegung

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG (HSBC Trinkaus) ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Düsseldorf. Gemeinsam mit den Gesellschaften, bei denen sie über beherrschenden Einfluss verfügt, betreibt HSBC Trinkaus Bankgeschäfte und erbringt Finanzdienstleistungen aller Art.

Der Konzernabschluss des Bankhauses HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr 2013 wurde in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt, wie sie in der Europäischen Union (EU) anzuwenden sind. Weitere handelsrechtliche Vorschriften gemäß § 315 a Abs. 1 HGB haben wir ebenfalls berücksichtigt. Der gemäß § 315 a HGB in Verbindung mit § 315 HGB zusätzlich zu erstellende Konzernlagebericht enthält auch den Bericht über die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung. Die Angaben im Risikobericht ergänzen die Darstellung zu Art und Umfang von Risiken aus Finanzinstrumenten in den Erläuterungen (Notes).

Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen und obliegt – auf der Basis eines Vorschlags durch den Vorstand – grundsätzlich dem Aufsichtsrat. Nach erfolgter Feststellung fasst die Hauptversammlung den Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns.

Die Darstellungswährung ist Euro. Zur besseren Übersichtlichkeit weisen wir die Beträge grundsätzlich in Mio. Euro aus. Es wird kaufmännisch gerundet. Hierdurch können sich im vorliegenden Konzernabschluss bei der Bildung

von Summen und bei der Berechnung von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben.

Die Erstellung von IFRS-Abschlüssen verlangt vom Management Beurteilungen, Annahmen und Schätzungen. Bereiche, in denen dies notwendig ist, sind die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts von Finanzinstrumenten, die Klassifizierung in die Fair Value Level 1-3, die Wertminderung von Finanzinstrumenten und sonstigen Vermögensgegenständen und die Bilanzierung von Rückstellungen sowie sonstigen Verpflichtungen. Diese Annahmen, Schätzungen und Beurteilungen beeinflussen den Ausweis von Aktiva und Passiva sowie von Erträgen und Aufwendungen der Berichtsperiode. Die tatsächlichen Ergebnisse können von den Einschätzungen des Managements abweichen.

Bilanziert und bewertet wurde unter der Annahme der Unternehmensfortführung (Going Concern).

Der Konzernabschluss umfasst die Bilanz, die Konzern-Gesamtergebnisrechnung, die Eigenkapitalveränderungsrechnung, die Kapitalflussrechnung sowie die Erläuterungen (Notes).

Am Grundkapital der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG hielt die HSBC Holdings plc Ende 2013 über die HSBC Germany Holdings GmbH eine mittelbare Beteiligung von 80,6 % (Vorjahr: 80,6 %). Demzufolge wird der konsolidierte Abschluss der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG einbezogen in den Konzernabschluss der HSBC Holdings plc, 8 Canada Square, London E14 5HQ, Großbritannien, Registernummer 617987.

Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden

1 Konsolidierungskreis

In den Konsolidierungskreis beziehen wir als Tochterunternehmen alle verbundenen Unternehmen ein, an denen die AG direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte hält beziehungsweise über die ein beherrschender Einfluss ausgeübt werden kann.

Wir haben wie im Vorjahr gemäß SIC 12 zwei Spezialfonds und einen geschlossenen Immobilienfonds vollkonsolidiert. Eine detaillierte Auflistung der neben diesen Fonds konsolidierten Unternehmen findet sich in Note 63.

Im laufenden Geschäftsjahr ergaben sich keine Veränderungen des Konsolidierungskreises.

2 Konsolidierungsgrundsätze

Der Konzernabschluss wird nach konzerneinheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt.

Um die Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung zu ermitteln, wird der jeweilige Erwerbszeitpunkt für neu einbezogene Unternehmen zugrunde gelegt.

Konzerninterne Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Aufwendungen und Erträge rechnen wir gegeneinander auf; Zwischenergebnisse werden eliminiert.

3 Währungsumrechnung

Zur Währungsumrechnung unterteilen wir entsprechend IAS 39 i. V. m. IAS 21 alle Finanzinstrumente in monetäre und nichtmonetäre Finanzinstrumente. Bewertungsergebnisse aus der Währungsumrechnung monetärer Posten werden erfolgswirksam erfasst. Bei nichtmonetären Posten richtet sich die Behandlung der Währungsergebnisse nach der Art, wie die übrigen marktpreisbedingten Bewertungsergebnisse des jeweiligen Instruments behandelt werden.

Aufwendungen und Erträge, die aus der Währungsumrechnung resultieren, gehen in die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung ein, in denen die entsprechenden Aufwendungen und Erträge des jeweiligen Grundgeschäfts berücksichtigt sind.

Die Umrechnung von Devisentermingeschäften erfolgt zum jeweiligen Terminkurs des Bilanzstichtags. Devisenkassageschäfte sowie auf Fremdwährung lautende Vermögenswerte und Schulden rechnen wir zum offiziellen Referenzsatz der Europäischen Zentralbank oder zu sonstigen geeigneten Kassakursen des letzten Geschäftstags im Jahr um.

Die Umrechnung von Abschlüssen ausländischer Tochtergesellschaften erfolgt nach der modifizierten Stichtagsmethode; demnach sind Bilanzpositionen zum jeweiligen Stichtagskurs, Aufwendungen und Erträge hingegen zum jeweiligen Durchschnittskurs umgerechnet. Das zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung vorhandene Eigenkapital ist mit dem Stichtagskurs am Erstkonsolidierungstag umzurechnen und konstant fortzuführen. Zuführungen zu den Gewinnrücklagen sind mit dem Umrechnungskurs des jeweiligen Entstehungsjahres des entsprechenden Jahresüberschusses umzurechnen. Umrechnungsergebnisse aus der Kapitalkonsolidierung werden im Eigenkapital gesondert ausgewiesen.

Die erfolgsneutralen Umrechnungsdifferenzen belaufen sich zum Stichtag auf 1,3 Mio. Euro (Vorjahr: –2,8 Mio. Euro) und beziehen sich auf einen geschlossenen Immobilienfonds in Australien sowie auf eine Tochtergesellschaft in Hongkong.

4 Unternehmenszusammenschlüsse

Für Unternehmenszusammenschlüsse, bei denen der Erwerber die Beherrschung über das erworbene Unternehmen übernimmt, gibt IFRS 3 die Anwendung der Erwerbsmethode (Acquisition Method) vor. Nachdem die Anschaffungskosten des Erwerbers ermittelt wurden, sind anschließend die im Rahmen des Unternehmenszusammenschlusses erworbenen Vermögenswerte und Schulden mit ihrem Fair Value im Erwerbszeitpunkt anzusetzen.

Für erworbene materielle und immaterielle Vermögenswerte sowie für Eventualverbindlichkeiten und andere Bilanzpositionen werden die umfangreichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften des IFRS 3 angewendet. Hierzu zählen auch zuvor nicht bilanzierungsfähige Vermögenswerte.

Ist ein Goodwill zu bilanzieren, weil die Anschaffungskosten über dem beizulegenden Zeitwert des erworbenen Nettovermögens liegen, so ist dieser gemäß IAS 36

mindestens einmal jährlich auf seine Werthaltigkeit zu überprüfen.

5 Finanzinstrumente

Ansatz

Finanzinstrumente setzt HSBC Trinkaus gemäß IAS 39 erstmalig in der Bilanz an, wenn der Konzern Vertragspartei der entsprechenden Vereinbarung wird. Bei Kassageschäften (Regular Way Contracts) erfolgt der Ansatz einheitlich zum Handelstag, ansonsten am Erfüllungstag.

Eine vollständige Ausbuchung wird durchgeführt, sofern der Konzern die vertraglichen Rechte am Erhalt der Zahlungsströme aus dem Finanzinstrument sowie alle wesentlichen Chancen und Risiken, die mit dem Finanz-

instrument verbunden sind, übertragen hat. Sofern nicht sämtliche Chancen und Risiken übertragen werden, erfolgt ein Ansatz in Höhe der verbleibenden Risikoposition, falls wir unverändert die Kontrolle über das Finanzinstrument haben (Continuing Involvement). Übertragungen, bei denen nicht sämtliche Chancen und Risiken übergegangen sind, ergaben sich nicht.

Bei den übertragenen Finanzinstrumenten, die sich nicht für eine Ausbuchung qualifizieren, handelt es sich im Wesentlichen um als Sicherheiten hinterlegte verzinsliche Wertpapiere im Rahmen von Pensionsgeschäften oder um verliehene Aktien aus Wertpapierleihegeschäften. Bei echten Pensionsgeschäften bleiben aufgrund der rechtlichen Verpflichtung zur Rückübertragung der Wertpapiere im Wesentlichen alle Chancen und Risiken bei dem Übertragenden zurück. Gleiches gilt für Wertpapierleihegeschäfte.

Ausweis

Der Ausweis der Finanzinstrumente sowie die zugehörigen Bewertungsklassen und -kategorien können der folgenden Übersicht entnommen werden.

Bewertungsansatz	Klassen gemäß IFRS 7/ Bilanzposten	Bewertungskategorie gemäß IAS 39
Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten	Barreserve	
	Forderungen an Kreditinstitute	Loans and Receivables
	Forderungen an Kunden	Loans and Receivables
	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Other Liabilities
	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	Other Liabilities
	Verbriefte Verbindlichkeiten	Other Liabilities
	Nachrangkapital	Other Liabilities
Bewertung zum Fair Value	Finanzanlagen	Available for Sale
	Handelsaktiva/-passiva	Held for Trading
Derivate in Sicherungsbeziehungen	Handelsaktiva/-passiva	
Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		
Unwiderrufliche Kreditzusagen		

Angabepflichten zur Risikoberichterstattung machen wir teilweise auch innerhalb des Risikoberichts als Teil des geprüften Konzernlageberichts.

Bewertung

Alle Finanzinstrumente werden bei Zugang mit dem Fair Value bewertet. Im Zugangszeitpunkt entspricht dieser in

der Regel dem Transaktionspreis. Darüber hinaus ordnen wir beim erstmaligen Ansatz sämtliche Finanzinstrumente

den Kategorien gemäß IAS 39 zu, die maßgeblich für die Folgebewertung sind. Im HSBC Trinkaus-Konzern haben wir die Regelungen wie folgt umgesetzt:

(a) Finanzielle Vermögenswerte beziehungsweise Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden (Financial Assets or Liabilities at Fair Value through Profit or Loss)

Innerhalb dieser Kategorie werden Finanzinstrumente unterschieden, die entweder als Held for Trading (HfT) zu klassifizieren sind oder im Zugangszeitpunkt unwiderruflich als at Fair Value through Profit or Loss designiert werden (Fair Value-Option). Von der Fair Value-Option haben wir wie bereits im Vorjahr keinen Gebrauch gemacht, sodass die entsprechende Subkategorie zurzeit nicht besetzt ist.

Bei Finanzinstrumenten der Subkategorie Held for Trading handelt es sich neben sämtlichen Derivaten – einschließlich der trennungspflichtigen Embedded Derivatives – um alle Positionen, die zwecks kurzfristiger Gewinnerzielung aus Marktpreisänderungen eingegangen wurden.

Die Folgebewertung erfolgt grundsätzlich mit dem Fair Value. Dabei werden – sofern vorhanden – öffentlich notierte Marktpreise auf einem aktiven Markt zugrunde gelegt; ansonsten erfolgt die Bewertung anhand anerkannter Bewertungsmethoden. Überwiegend werden Standard-Bewertungsmodelle verwendet, wie sie in der jeweiligen Software von externen Software-Anbietern implementiert sind. Dies sind im Wesentlichen Barwertverfahren und Optionspreismodelle. Für bestimmte komplexe Produkte haben wir – in enger Zusammenarbeit mit HSBC – eigene Bewertungsroutinen entwickelt. Aufgrund des breiten Produktspektrums werden die Bewertungsparameter möglichst differenziert erhoben, zum Beispiel nach Laufzeiten und Basispreisen. Die Auswahl der verwendeten Datenquellen sowie die Zuordnung der verwendeten Bewertungsparameter und des anzuwendenden Bewertungsverfahrens zu den jeweiligen Finanzinstrumenten erfolgt handelsunabhängig. Solange für bestimmte Produkte nicht alle wesentlichen bewertungsrelevanten Parameter beobachtet werden können, werden die Bewertungsergebnisse aus Neugeschäften (Day-1 Profit or Loss) in diesen Produkten erst bei Fälligkeit oder Schließen der Position erfolgswirksam. Eine Verteilung über die Laufzeit der Transaktion findet nicht statt. Alle realisierten Gewinne und Verluste, die unrealisierten Bewertungsergebnisse sowie das handelsbezogene Zinsergebnis sind Teil des Handelsergebnisses.

(b) Bis zur Endfälligkeit gehaltene finanzielle Vermögenswerte (Held to Maturity Investments)

Der Kategorie Held to Maturity haben wir, wie bereits im Vorjahr, keine Finanzinstrumente zugeordnet.

(c) Kredite und Forderungen (Loans and Receivables)

Der Kategorie Loans and Receivables sind alle nichtderivativen finanziellen Vermögenswerte zugeordnet, die mit festen oder bestimmbareren Zahlungen ausgestattet sind, nicht an einem aktiven Markt quotiert sind und nicht bei Vertragsabschluss als zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte klassifiziert wurden. Die entsprechenden Kredite und Forderungen werden zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Eine Ausnahme hiervon bilden die Finanzinstrumente, die wegen der kurzfristigen Wiederveräußerungsabsicht der Kategorie Held for Trading zugeordnet wurden. Zinsen aus dem Kreditgeschäft weisen wir im Zinsüberschuss aus. Agio- und Disagiobeträge erfassen wir zeitanteilig im Zinsüberschuss. Wertminderungen auf Darlehen und Forderungen werden in der Risikovorsorge für Forderungen ausgewiesen.

(d) Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte (Available for Sale)

Die Kategorie Available for Sale umfasst einerseits alle Finanzanlagen und ist andererseits die Residualgröße der finanziellen Vermögenswerte, das heißt, sie umschließt auch die Finanzinstrumente, die keiner anderen Bewertungskategorie des IAS 39 zugeordnet wurden. Hierzu zählen Wertpapiere (einschließlich Namensschuldverschreibungen), erworbene Forderungen und Beteiligungen. Zinsen aus Available for Sale-Beständen und erhaltene Dividenden weisen wir im Zinsüberschuss aus.

Die Folgebewertung von Finanzinstrumenten dieser Kategorie erfolgt zum Fair Value. Die Bewertungsmethoden sind identisch mit denen, die für die Bewertung der Held for Trading-Bestände herangezogen werden. Wertänderungen gegenüber den fortgeführten Anschaffungskosten werden erfolgsneutral im Eigenkapital ausgewiesen.

Für Anteile an Personengesellschaften und bestimmten nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften liegen keine ausreichenden Bewertungsparameter vor. Zum einen existiert für diese Finanzinstrumente kein auf einem aktiven Markt notierter Preis. Zum anderen ist eine zuverlässige modellbasierte Ermittlung des Marktwerts nicht möglich, da die Schwankungsbreite möglicher Werte zu groß ist beziehungsweise den einzelnen Werten keine Eintritts-

wahrscheinlichkeiten zugeordnet werden können. Diese Beteiligungen bilanzieren wir zu Anschaffungskosten abzüglich Impairments.

Im Falle von Wertminderungen aufgrund von Bonitäts- und Länderrisiken (Impairments) werden Abschreibungen auf den niedrigeren Fair Value vorgenommen. Der Impairment-Test erfolgt zu jedem Zwischenberichtstermin. Die Wertminderungen werden im Finanzanlageergebnis ausgewiesen. Für Fremdkapitalinstrumente erfolgt beim Vorliegen objektiver Hinweise auf eine Wertminderung eine sofortige erfolgswirksame Erfassung. Allgemeine Indikatoren für das Vorliegen einer Bonitätsverschlechterung können ein Vertragsbruch wie der Ausfall oder Verzug von Zins- und Tilgungszahlungen, ein Insolvenzverfahren oder sonstige Sanierungsmaßnahmen des Schuldners sein. Eine erfolgswirksame Zuschreibung bis maximal zur Höhe der fortgeführten Anschaffungskosten wird erfasst, sobald der Grund für die Abschreibung entfallen ist. Eigenkapitalinstrumente werden abgeschrieben, wenn der Fair Value signifikant oder dauerhaft unterhalb der ursprünglichen Anschaffungskosten liegt. Unterschreitet der Fair Value eines Wertpapiers die ursprünglichen Anschaffungskosten um mindestens 20 %, ist dieser Rückgang signifikant; liegt der Fair Value in den neun Monaten vor dem Bilanzstichtag permanent unter den ursprünglichen Anschaffungskosten, besteht eine dauerhafte Wertminderung. In beiden Fällen wird ein Impairment auf den Fair Value vorgenommen. Für Eigenkapitaltitel darf beim Wegfall der Gründe für die Abschreibung – im Gegensatz zu den Schuldtiteln – keine erfolgswirksame Wertaufholung vorgenommen werden. Vielmehr sind Zuschreibungen erfolgsneutral in der Bewertungsreserve für Finanzinstrumente zu erfassen.

(e) Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten (Other Liabilities)

Die Kategorie Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten beinhaltet die finanziellen Verbindlichkeiten, die wir nicht der Kategorie at Fair Value zugeordnet haben. Sie werden damit nicht erfolgswirksam zum Fair Value, sondern mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Agio- und Disagiobeträge erfassen wir zeitanteilig im Zinsüberschuss. Unverzinsliche Verbindlichkeiten – zum Beispiel Null-Kupon-Schuldscheindarlehen – werden mit der Emissionsrendite auf den Bilanzstichtag aufgezinnt.

(f) Umwidmungen

Von der Möglichkeit einer Umwidmung von Finanzinstrumenten nach IAS 39 haben wir wie schon im Vorjahr keinen Gebrauch gemacht.

(g) Finanzgarantien und Kreditzusagen

Finanzgarantien sind Verträge, bei denen der Garantiegeber zur Leistung bestimmter Zahlungen verpflichtet ist, die den Garantiennehmer für einen Verlust entschädigen, der entsteht, weil ein bestimmter Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäß nachkommt. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist eine Finanzgarantie zum Fair Value anzusetzen. Dieser setzt sich aus dem Barwert der erwarteten Leistungen und dem gegenläufigen Barwert der zukünftigen Prämien zusammen und beträgt regelmäßig null, wenn sich der Verpflichtungsbarwert und der Prämienbarwert entsprechen.

Kreditzusagen sind feste Verpflichtungen eines Kreditgebers zur Bereitstellung eines Kredits an einen potenziellen Kreditnehmer zu vorab vertraglich festgelegten Konditionen.

Im Rahmen der Folgebewertung werden für drohende Verluste aus Inanspruchnahmen Rückstellungen gebildet.

6 Hedge Accounting

Zur Absicherung des Marktzinsrisikos bei festverzinslichen Anleihen des Available for Sale-Bestands wendet HSBC Trinkaus die Vorschriften zur Bilanzierung von Sicherungszusammenhängen gemäß IAS 39 an (Hedge Accounting). Der Fair Value der festverzinslichen Anleihen hängt dabei einerseits von Änderungen des Marktzinses und andererseits von Liquiditäts- und Risikoaufschlägen für den Emittenten ab. Zur Absicherung von marktzinsinduzierten Wertschwankungen schließt HSBC Trinkaus Zinsswaps mit anderen Banken ab, die Fair Value-Schwankungen der Anleihen weitestgehend kompensieren. Bei dieser Absicherung von Fair Value-Schwankungen (sogenannte Fair Value Hedges) werden gemäß IAS 39 die zinsinduzierten Wertschwankungen festverzinslicher Anleihen erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Nicht abgesichert sind indes die spreadbedingten Fair Value-Schwankungen der Anleihen. Diese fließen entsprechend der Folgebewertung von Available for Sale-Beständen erfolgsneutral in die Bewertungsreserve für Finanzinstrumente ein.

Die Bilanzierung von Sicherungszusammenhängen nach IFRS ist an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft. Diese beziehen sich insbesondere auf die Dokumentation des Sicherungszusammenhangs und die Effektivität der Sicherungsmaßnahme. Zum Zeitpunkt der Begründung einer Hedge-Beziehung sind insbesondere zu dokumentieren: die Identifikation des Sicherungs- und des Grundgeschäfts, die Kennzeichnung des gesicherten Risikos und die Vorgehensweise zur Überprüfung der Effektivität des Sicherungsgeschäfts.

Zur Beurteilung der Effektivität des Sicherungsgeschäfts greift HSBC Trinkaus auf ein lineares Regressionsmodell zurück. Das Modell untersucht den linearen Zusammenhang zwischen den kumulierten Wertveränderungen des Grundgeschäfts und den kumulierten Wertveränderungen des Sicherungsgeschäfts. Dabei geben das sogenannte Bestimmtheitsmaß (R-Quadrat) Auskunft über die Güte der Regression und die Steigung der Regressionsgeraden die Richtung des Zusammenhangs an.

Der Effektivitätsnachweis verlangt einerseits, dass für eine Sicherungsbeziehung künftig eine hohe Effektivität erwartet werden kann (prospektive Effektivität). Andererseits ist während des Bestehens der Sicherungsbeziehung regelmäßig nachzuweisen, dass diese während der Berichtsperiode hocheffektiv war (retrospektive Effektivität). Für eine ausreichende Effektivität im Rahmen des prospektiven Tests sind R-Quadrat von größer 0,9 und eine Steigung zwischen $-0,9$ und $-1,1$ notwendig. Bei den retrospektiven Effektivitätstests sind indes ein R-Quadrat von größer 0,8 und eine Steigung zwischen $-0,8$ und $-1,2$ ausreichend.

7 Risikovorsorge im Kreditgeschäft

HSBC Trinkaus nimmt eine Risikovorsorge vor, sobald objektive substantielle Hinweise vorliegen, die darauf schließen lassen, dass der Wert eines finanziellen Vermögenswerts gemindert ist.

Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft zeigen wir zum einen als Risikovorsorge für Forderungen auf der Aktivseite und zum anderen als Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft auf der Passivseite. Bei der Risikovorsorge im Kreditgeschäft ist zwischen Wertberichtigungen/Rückstellungen auf Einzelgeschäftsbasis einerseits und Wertberichtigungen/Rückstellungen auf Portfoliobasis andererseits zu unterscheiden.

Wertberichtigungen/Rückstellungen auf Einzelgeschäftsbasis für bilanzielle Forderungen und für außerbilanzielle Geschäfte werden individuell je Kreditnehmereinheit ermittelt. Dafür werden sämtliche Kreditnehmer nach einem konzernweit einheitlichen internen Rating-Verfahren einer von 23 Bonitätsklassen zugeordnet. Aus den Bonitätsklassen lassen sich die Ausfallwahrscheinlichkeiten für den jeweiligen Kreditnehmer ableiten. Auf dieser Basis wird unter Berücksichtigung von Sicherheiten und sonstigen Absprachen der zu erwartende Verlust für das einzelne Kreditengagement geschätzt. Eine Risikovorsorge wird für Kreditengagements mit stark erhöhtem Ausfallrisiko gebildet. Dafür werden die zukünftigen Zahlungen aus dem Kredit und gegebenenfalls aus der Verwertung von Sicherheiten geschätzt. Auf diese Weise kann der Barwert dieser Zahlungen mit dem Buchwert des Kreditengagements verglichen werden. Die Risikovorsorge deckt den so ermittelten Fehlbetrag in voller Höhe ab. Das Land, in dem der Schuldner seinen Sitz hat, ist dabei ebenfalls relevant.

Darüber hinaus sind Wertberichtigungen/Rückstellungen auf Portfoliobasis zu bilden. Sofern keine objektiven substantiellen Hinweise auf eine Wertminderung einzelner Vermögenswerte oder auf einzelne Drohverluste vorliegen, werden diese zu einer Gruppe mit vergleichbaren Ausfallrisiken (Portfolio) zusammengefasst. Auf der Grundlage der jeweiligen Ausfallwahrscheinlichkeiten sowie ökonomischer Indikatoren ermitteln wir die Wertberichtigung beziehungsweise Rückstellung.

Sobald eine Forderung als uneinbringlich identifiziert wird, buchen wir sie zulasten einer gegebenenfalls existierenden Einzelwertberichtigung und/oder als Direktabschreibung zulasten der Gewinn- und Verlustrechnung aus.

8 Pensions- und Wertpapierleihegeschäfte

Die bei Repogeschäften (echte Pensionsgeschäfte) in Pension gegebenen Wertpapiere werden in der Konzernbilanz weiterhin als Wertpapierbestand bilanziert und bewertet. Den Liquiditätszufluss weisen wir grundsätzlich unter der Bilanzposition Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden aus (vgl. Note 18).

Ebenso zeigen wir die bei Reverse Repos entstehenden Liquiditätsabflüsse unter den Forderungen an Kreditinstitute bzw. Forderungen an Kunden (vgl. Note 18). Ein Ansatz der in Pension genommenen Wertpapiere erfolgt nicht.

Unechte Pensionsgeschäfte werden nicht getätigt.

Die Bilanzierung von Wertpapierleihegeschäften erfolgt analog zu der Bilanzierung von echten Pensionsgeschäften. Liquiditätszuflüsse und -abflüsse aus Sicherheiten für Wertpapierleihegeschäfte werden unter den Bilanzpositionen Forderungen an Kreditinstitute und Kunden beziehungsweise Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden ausgewiesen.

9 Anteile an at equity bilanzierten Unternehmen

Als assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen werden alle Gesellschaften bilanziert, bei welchen die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG direkt oder indirekt über einen maßgeblichen Einfluss oder über die gemeinsame Kontrolle mit den anderen Unternehmen verfügt. Ein maßgeblicher Einfluss beziehungsweise eine gemeinsame Kontrolle wird bei Stimmrechtsanteilen zwischen 20 % und 50 % vermutet. Anteile an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures werden nach der Equity-Methode bilanziert. Der Konzern überprüft zu jedem Bilanzstichtag, ob Anhaltspunkte vorliegen, dass hinsichtlich der at equity bilanzierten Unternehmen ein Wertminderungsaufwand berücksichtigt werden muss. In diesem Fall wird der Unterschied zwischen dem Buchwert und dem erzielbaren Betrag als Wertminderung erfasst und als Ergebnis aus Anteilen an at equity bilanzierten Unternehmen in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

10 Sachanlagevermögen

Die Bilanzposition Sachanlagevermögen beinhaltet Grundstücke und Gebäude, Hardware und sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Die Bewertung der Hardware und der sonstigen Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten; dabei werden planmäßige Abschreibungen berücksichtigt. Bei der Bestimmung der voraussichtlichen Nutzungsdauer kommen die physische Lebensdauer, der technische Fortschritt sowie vertragliche und rechtliche Einschränkungen zum Tragen. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen linear über die jeweils geschätzte Nutzungsdauer.

Wertminderungen, die über den nutzungsbedingten Werteverzehr hinausgehen, werden durch Impairments berücksichtig.

Ein Wertminderungsaufwand wird in der Höhe erfasst, in der der Buchwert den erzielbaren Betrag übersteigt. Der erzielbare Betrag ist der höhere der beiden Beträge aus beizulegendem Zeitwert des Vermögenswerts abzüglich Verkaufskosten und Nutzungswert. Für den Werthaltigkeitstest werden Vermögenswerte auf der niedrigsten Ebene zusammengefasst, für die Cashflows separat identifiziert werden können (Cash Generating Units). Für Sachanlagen, für die in der Vergangenheit eine Wertminderung gebucht wurde, wird zu jedem Bilanzstichtag überprüft, ob gegebenenfalls eine Wertaufholung zu erfolgen hat.

Konzernerheitlich liegt den planmäßigen Abschreibungen folgende Nutzungsdauer zugrunde:

	Nutzungsdauer in Jahren
Hardware	3
Kraftfahrzeuge	6
Einbauten/Betriebsvorrichtungen	10
Möbel	13
Gebäude	50

11 Immaterielle Vermögenswerte

Unter den Immateriellen Vermögenswerten weisen wir zum einen Standard-Software aus. Eigene Entwicklungsarbeiten im Rahmen von Software-Projekten werden entsprechend IAS 38 aktiviert. Die Bewertung der Immateriellen Vermögenswerte erfolgt zu Anschaffungs-/ Herstellungskosten unter Berücksichtigung planmäßiger Abschreibungen. Die im Verwaltungsaufwand erfassten planmäßigen Abschreibungen werden linear über die jeweils geschätzte Nutzungsdauer von drei bis zehn Jahren verteilt. Neben den planmäßigen Abschreibungen werden analog zur Bewertung des Sachanlagevermögens Impairment-Tests durchgeführt (vgl. Note 10).

Zudem umfassen die Immateriellen Vermögenswerte den aus Unternehmenserwerben resultierenden Goodwill. Der Geschäfts- oder Firmenwert unterliegt keiner planmäßigen Abschreibung. Vielmehr wird er gemäß IAS 36 mindestens einmal jährlich einem Impairment-Test unterzogen. Dabei wird der Unternehmenswert anhand eines Discounted Cashflow-Verfahrens ermittelt, bei dem die künftigen Cashflows geschätzt und mit einem risikoadäquaten Zinssatz diskontiert werden.

12 Leasing

Konzernunternehmen treten im Leasinggeschäft ausschließlich als Leasingnehmer auf. Alle abgeschlossenen Leasingverträge sind Operating Lease-Verträge. Bei all diesen Verträgen verbleiben die mit dem Eigentum verbundenen Chancen und Risiken beim Leasinggeber. Entsprechend werden die Leasingraten im Verwaltungsaufwand erfasst (IAS 17).

13 Eigene Schuldverschreibungen und eigene Aktien

Eigene Schuldverschreibungen werden nur in begrenztem Umfang gehalten und gemäß den Anforderungen von IFRS mit den Passivposten aus der Emission der Schuldverschreibungen verrechnet.

Eigene Aktien der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG sind zum Jahresende 2013 nicht im Bestand. Der Einfluss des Ergebnisses aus dem Handel in eigenen Aktien ist, wie im Vorjahr, unwesentlich. Der Bestand an eigenen Aktien erreichte maximal 0,00% (Vorjahr: 0,00%) des gezeichneten Kapitals.

14 Rückstellungen

Unter den Rückstellungen weisen wir Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, für Risiken aus dem Kreditgeschäft sowie für ungewisse Verbindlichkeiten aus.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden auf Basis versicherungsmathematischer Gutachten in Höhe der Defined Benefit Obligation (DBO) gebildet. Die Berechnung erfolgt nach der Projected Unit Credit Method. Im Rahmen eines Contractual Trust Arrangement (CTA) wurden bestimmte Vermögenswerte zur Sicherung der Pensionsverpflichtungen in eine Treuhandgesellschaft eingebracht und somit als Planvermögen im Sinne von IAS 19 qualifiziert. Die erwarteten Erträge aus dem Planvermögen werden mit dem voraussichtlichen Pensionsaufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung verrechnet. Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste aus der Entwicklung des Planvermögens und der Pensionen werden nach dem Abzug der latenten Steuern erfolgsneutral im Eigenkapital ausgewiesen.

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten bilden wir in Höhe des Barwerts der erwarteten Ausgaben.

15 Ertragsteueransprüche und -verpflichtungen

Laufende Ertragsteuern ermitteln wir nach den Steuersätzen, die für die jeweiligen Einzelunternehmen gültig sind. Laufende Ertragsteueransprüche werden mit den laufenden Ertragsteuerverpflichtungen saldiert, sofern die Saldierungsvoraussetzungen gemäß IAS 12 erfüllt sind.

Latente Ertragsteuern ermitteln wir, indem wir die bilanziellen Wertansätze der Vermögenswerte und der Verbindlichkeiten mit den Wertansätzen vergleichen, die für die Besteuerung des jeweiligen Konzernunternehmens maßgeblich sind. Unabhängig vom Zeitpunkt der Umkehr der Wertunterschiede sind latente Steueransprüche oder latente Steuerverpflichtungen berücksichtigt. Die latenten Steuern berechnen wir mit den Steuersätzen, die nach heutiger Kenntnis auf Basis schon beschlossener oder sicher erwarteter Steuergesetze bei der Angleichung der Wertansätze anzuwenden sein werden. Bei Änderungen von Steuersätzen werden die gebildeten Bilanzposten für latente Steueransprüche und latente Steuerverpflichtungen angepasst.

16 Anteilsbasierte Vergütung

In früheren Geschäftsjahren hatten Konzernmitarbeiter die Möglichkeit, an einem Aktienoptionsprogramm der HSBC Holdings plc teilzunehmen. Das bisherige Vergütungsprogramm ist nach unterschiedlichen Sperrfristen (ein Jahr, drei und fünf Jahre) gestaffelt und ermöglicht monatliche Sparraten bis zu einem Gegenwert von 250 Britischen Pfund. Entsprechend IFRS 2 wird dieses Optionsprogramm als anteilsbasierte Vergütung mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente bilanziert. Die Aktienoptionen werden mit dem Fair Value bewertet. Den daraus abgeleiteten Personalaufwand (Service Costs) erfassen wir – verteilt auf die jeweilige Sperrfrist des Plans (Vesting Period) – in der Gewinn- und Verlustrechnung. Erfolgt eine Kündigung innerhalb der Vesting Period, sind die gesamten Service Costs unmittelbar als Aufwand zu erfassen (sogenanntes Acceleration of Vesting). Liegt eine Modifikation eines bestehenden Bonusprogramms vor, ist zu unterscheiden, ob der Fair Value der Zusage zum Zeitpunkt der Modifikation den ursprünglichen Fair Value über- oder unterschreitet. Ist der modifizierte Fair Value höher als der ursprüngliche Fair Value der Zusage, so ist der übersteigende Betrag zusätzlich zu den bisherigen Service Costs über die Vesting Period erfolgswirksam zu erfassen. Ist der Fair Value indes

niedriger, so bleiben die bisherigen Service Costs unverändert, das heißt, die Modifikation wird ignoriert.

Im Berichtsjahr bestand für Konzernmitarbeiter keine Möglichkeit, an einem neuen Aktienoptionsprogramm der HSBC Holdings plc teilzunehmen.

Darüber hinaus erfolgt die Auszahlung der leistungsbezogenen Vergütungskomponente für Mitarbeiter und Vorstand ab einer definierten Höhe teilweise in bar und teilweise in einer Zuteilung von Aktien der HSBC Holdings plc. Es besteht die Möglichkeit, die leistungsbezogene Komponente entweder vollständig im Folgejahr der Berichtsperiode oder in unterschiedlichen Tranchen innerhalb oder am Ende der Vesting Period auszuzahlen. Die Auszahlung in Tranchen wird als anteilsbasierte Vergütung mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente gemäß IFRS 2 bilanziert; dabei wird der Personalaufwand sofort vollständig aufwandswirksam erfasst, da nach Rechtsprechung des Bundesarbeitsgericht (BAG) Ansprüche aus derartigen Verträgen unverfallbar sind. Die dabei entstandene Übertragungsverpflichtung wird monatlich neu bewertet, wobei das Bewertungsergebnis ergebnisneutral in der Kapitalrücklage erfasst wird.

17 Erfassung von Erträgen und Aufwendungen

Zinserträge und -aufwendungen grenzen wir periodengerecht ab. Zu den Zinserträgen gehören Erträge aus Forderungen an Kreditinstitute und Kunden beziehungsweise aus Finanzanlagen. Zu den Zinsaufwendungen zählen wir Aufwendungen aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden sowie aus verbrieften Verbindlichkeiten und Nachrangkapital. Wir erfassen Dividenden zum Zeitpunkt der rechtlichen Entstehung des Dividendenanspruchs erfolgswirksam.

Im Provisionsergebnis sind vor allem Erträge aus dem Kredit-, Wertpapier-, Devisen- und Derivategeschäft sowie aus speziellen Beratungsleistungen (zum Beispiel Investment Banking) erfasst. Provisionserträge und Provisionsaufwendungen werden zu dem Zeitpunkt erfolgswirksam, zu dem die Dienstleistung erbracht ist.

Im Handelsergebnis sind alle unrealisierten und realisierten Handelsergebnisse erfasst. Dazu gehören neben dem Kursergebnis auch das den Handelsaktivitäten zuzuordnende Zins- und Dividendenergebnis.

18 Anpassung der Rechnungslegungsmethoden

Bei der Aufstellung dieses Konzernabschlusses haben wir bis auf nachfolgende Ausnahmen dieselben Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wie im Geschäftsjahr 2012 angewendet.

Die ab dem Geschäftsjahr 2013 verpflichtend retrospektiv anzuwendenden Änderungen des IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“ führen unter anderem dazu, dass die erwarteten Zinserträge des Planvermögens unter Berücksichtigung des der leistungsorientierten Verpflichtung zugrunde liegenden Zinssatzes geschätzt werden. Die retrospektive Anpassung der Planrendite für 2012 führt für das Geschäftsjahr 2012 zu einer Erhöhung des Personalaufwands in Höhe von rund 1,7 Mio. Euro und zu einer Verbesserung der Bewertungsreserve für die Neubewertung der Nettopensionsverpflichtung in Höhe von rund 1,2 Mio. Euro. In der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2012 beziehungsweise in der Bilanz zum 31. Dezember 2012 wurde zum einen die Gewinnrücklage um 8,1 Mio. Euro beziehungsweise der Gewinnvortrag um 9,3 Mio. Euro verringert und zum anderen die Bewertungsreserve für die Neubewertung der Nettopensionsverpflichtung um 8,1 Mio. Euro beziehungsweise 9,3 Mio. Euro erhöht.

Darüber hinaus führen die Änderungen des IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“ zu einer geänderten Bewertung der Aufstockungsleistungen bei Rückstellungen für Altersteilzeit-Vereinbarungen (ATZ). Die Rückstellung der Aufstockungsleistungen wird nicht mehr vollständig beim erstmaligen Ansatz der Rückstellungen gebildet, sondern ratierlich bis zum Beginn der Ruhephase aufgebaut. Die retrospektive Anpassung der Rückstellung führt für das Geschäftsjahr 2012 zu einer Erhöhung des Personalaufwands um rund 0,1 Mio. Euro. In der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2012 beziehungsweise in der Bilanz zum 31. Dezember 2012 wurde zum einen die Rückstellung um 0,4 Mio. Euro beziehungsweise um 0,3 Mio. Euro verringert und zum anderen die Gewinnrücklage um 0,3 Mio. Euro beziehungsweise 0,2 Mio. Euro erhöht. Darüber hinaus wurden die latenten Ertragsteuerverpflichtungen in der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2012 beziehungsweise in der Bilanz zum 31. Dezember 2012 um jeweils 0,1 Mio. Euro erhöht.

Die nachfolgenden Tabellen erläutern die Anpassungsbeträge der betroffenen Konzernabschlussposten.

in Mio. €	zum 01.01.2012	zum 31.12.2012
Ertragsteuerverpflichtungen	0,1	0,1
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	-0,4	-0,3
Bewertungsreserve für die Neubewertung der Nettopensionsverpflichtung	8,1	9,3
Gewinnrücklage	-6,4	-7,9
Konzernbilanzgewinn	-1,4	-1,2

in Mio. €	in 2012
Verwaltungsaufwand	1,8
Ertragsteuern	-0,6

Ohne Anpassung der Planrendite beziehungsweise der ATZ-Rückstellung wäre der Verwaltungsaufwand in 2013 um 6,0 Mio. Euro niedriger beziehungsweise 0,2 Mio. Euro höher, die Ertragsteuern um 1,9 Mio. Euro höher beziehungsweise um 0,1 Mio. Euro geringer und damit der Jahresüberschuss nach Steuern um 4,1 Mio. Euro höher beziehungsweise um 0,1 Mio. Euro niedriger ausgefallen. Die Bewertungsreserve für die Neubewertung der Nettopensionsverpflichtung wäre somit um 4,1 Mio. Euro niedriger.

Mit der Neuerung von IAS 19 wurden auch einige terminologische Änderungen vorgenommen. So wurde bisher der Begriff „Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste“ sowohl in Bezug auf die Brutttopensionsverpflichtung als auch auf das Planvermögen verwendet. Dieser Begriff bezieht sich jetzt nur noch auf die Effekte aus geänderten Annahmen und Schätzungen bei der Bewertung der Brutttopensionsverpflichtung und nicht mehr auf die Abweichung zwischen den tatsächlichen und erwarteten Erträgen aus dem Planvermögen. Daher verwenden wir im vorliegenden Bericht für die bisherige Bewertungsreserve für versicherungsmathematische Gewinne und Verluste im Eigenkapital den neuen Begriff der „Bewertungsreserve für die Neubewertung der Nettopensionsverpflichtung“.

Bislang haben wir zur Schätzung der Höhe von Kulanzrückstellungen Erwartungen über künftige Kulanzleistungen gebildet, ohne dabei die aus der Vergangenheit abgeleiteten Erfahrungswerte hinsichtlich Beschwerdequoten und Vergleichsquoten einzubeziehen. Durch die systematische Erfassung von Beschwerdefällen sind wir nun in der Lage, bei der Schätzung der Höhe der Kulanzrückstellungen Beschwerde- und Vergleichsquoten einzubeziehen. Durch diese Schätzungsänderung ergeben sich in der Gewinn- und Verlustrechnung 2013 Erträge aus der Auflösung von Kulanzrückstellungen in Höhe von rund 5 Mio. Euro. Da es sich bei dieser Anpassung um eine Schätzungsänderung im Sinne des IAS 8 handelt, ist eine Anpassung der Vorjahresangaben nicht erforderlich. In künftigen Perioden erwarten wir keine vergleichbaren Auflösungen von Kulanzrückstellungen.

Ab dem Geschäftsjahr 2013 ist der neue Standard IFRS 13 „Bewertung zum beizulegenden Zeitwert“ verpflichtend anzuwenden. Dieser gibt standardübergreifend einheitliche Maßstäbe für die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert vor, indem unter anderem der Begriff definiert wird und die Methoden, die für dessen Bestimmung infrage kommen, dargestellt werden. Die Anwendung des Standards bringt für HSBC Trinkaus keine wesentlichen Bewertungsänderungen mit sich. Die erforderlichen neuen Angaben befinden sich in Note 55.

Des Weiteren sind die Bewertungsreserven in der Gesamtergebnisrechnung gemäß der Neufassung von IAS 1 in zwei Kategorien aufzuteilen. Die Bewertungsreserven aus Finanzinstrumenten und der Währungsumrechnung gehören zu der Kategorie, in der die Bewertungsreserven in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden. Die Bewertungsreserve für die Neubewertung der Nettopensionsverpflichtung hingegen wird nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert.

Wir haben den Ausweis unserer Sicherheiten im Derivategeschäft geändert, da die Sicherheiten selbst keine Handelsbestände darstellen. Bislang unter Handelsaktiva beziehungsweise -passiva ausgewiesene Sicherheiten werden jetzt unter den Forderungen an Kunden/Kreditinstitute beziehungsweise den Verbindlichkeiten gegenüber Kunden/Kreditinstituten ausgewiesen. Darüber hinaus

weisen wir die Wertpapierpensions- und -leihegeschäfte nicht mehr unter den Handelsaktiva beziehungsweise -passiva aus, sondern unter den Sonstigen Forderungen in den Forderungen an Kunden/Kreditinstitute beziehungsweise den Sonstigen Verbindlichkeiten in den Verbindlichkeiten gegenüber Kunden/Kreditinstituten. Wir haben die Vorjahreszahlen entsprechend angepasst.

Das IASB hat die Vorschriften zur Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten überarbeitet und die Ergebnisse am 16. Dezember 2011 in Form von Änderungen an IAS 32, „Finanzinstrumente: Darstellung“, anwendbar ab dem Geschäftsjahr 2014, sowie an IFRS 7, „Finanzinstrumente: Angaben“ veröffentlicht. Um den Vergleich zwischen Unternehmen, die IFRS-Abschlüsse aufstellen, und Unternehmen, deren Abschlüsse in Übereinstimmung mit US-GAAP aufgestellt werden, zu vereinfachen, wurden die beim Vorliegen von Aufrechnungsvereinbarungen erforderlichen Anhangangaben erheblich erweitert. So sehen die Änderungen an IFRS 7 umfassende Angaben auch zu solchen Aufrechnungsansprüchen vor, die nach IFRS nicht zur Saldierung führen. Die Saldierungsangaben von IFRS 7 sind rückwirkend anzuwenden und treten für Geschäftsjahre in Kraft, die am beziehungsweise nach dem 1. Januar 2013 beginnen. Die Anwendung des Standards führt für HSBC Trinkaus lediglich zu weiteren Erläuterungen (vgl. Note 57 und 31). Verträge, bei denen sich Aufrechnungsansprüche nur im Falle einer Insolvenz ergeben, führen bilanziell auch erst im Insolvenzfall zu einer Verrechnung.

IFRS 9 „Finanzinstrumente“ befasst sich mit dem Ansatz und der Bewertung von Finanzinstrumenten. Der neue Standard ändert grundlegend die bisherigen Vorschriften zur Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten. Ein EU-Endorsement vorausgesetzt, ist IFRS 9 verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen. Gegenwärtig prüfen wir die möglichen Auswirkungen der Umsetzung dieser neuen Vorschriften auf unseren Konzernabschluss. Die Änderungen werden voraussichtlich wesentlichen Einfluss auf unsere Bilanzierung haben.

IFRS 10 „Konzernabschlüsse“ ist das Ergebnis des Konsolidierungsprojekts des IASB und ersetzt die Konsolidierungsleitlinien im bisherigen IAS 27 „Konzern- und Einzelabschlüsse“ und SIC-12 „Konsolidierung – Zweckgesellschaften“. Im Mittelpunkt von IFRS 10 steht die Einführung eines einheitlichen Konsolidierungsmodells für sämtliche

Unternehmen, das auf die Beherrschung des Tochterunternehmens durch das Mutterunternehmen abstellt. Dieses ist sowohl auf Mutter-Tochter-Verhältnisse, die auf Stimmrechten basieren, als auch auf Mutter-Tochter-Verhältnisse, die sich aus anderen vertraglichen Vereinbarungen ergeben, anzuwenden. Folglich sind hiernach auch Zweckgesellschaften zu beurteilen, deren Konsolidierung gegenwärtig nach dem Risiko-Chancen-Konzept (Risk and Reward Concept) des SIC-12 erfolgt.

Das Beherrschungskonzept gemäß IFRS 10 umfasst dabei folgende drei Elemente, die kumulativ erfüllt sein müssen:

- Verfügungsgewalt
- variable Rückflüsse
- die Möglichkeit zur Beeinflussung der variablen Rückflüsse durch Ausübung der Verfügungsgewalt

IFRS 11 ersetzt IAS 31 „Interests in Joint Ventures“ und SIC-13 „Jointly-controlled Entities – Non-monetary Contributions by Venturers“. IFRS 11 unterscheidet zwei Arten gemeinschaftlicher Vereinbarungen: gemeinschaftliche Tätigkeiten und Gemeinschaftsunternehmen, und stellt auf die Rechte und Pflichten der Vereinbarung ab. Das bisherige Wahlrecht der Quotenkonsolidierung bei Gemeinschaftsunternehmen, das vom Konzern nicht angewandt wurde, ist abgeschafft und die Anwendung der Equity-Methode verpflichtend vorgeschrieben.

IFRS 12 „Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen“ führt die Angabepflichten zu sämtlichen Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen sowie nicht konsolidierten Zweckgesellschaften in einem Standard zusammen. Gemäß dem neuen Standard müssen Unternehmen quantitative und qualitative Angaben machen, die es dem Abschlussadressaten ermöglichen, die Art, Risiken und finanziellen Auswirkungen zu erkennen, die mit dem Engagement des Unternehmens bei diesen Beteiligungsunternehmen verbunden sind.

IFRS 10, IFRS 11 sowie IFRS 12 sind in der EU erstmals im Geschäftsjahr 2014 anzuwenden. Wir gehen davon aus, dass die Änderungen mit Ausnahme der erweiterten Angaben zu keinen Veränderungen in der Bilanzierung führen werden.

Alle Änderungen von weiteren Standards und Interpretationen, auf deren vorzeitige Anwendung wir verzichtet haben, haben keine oder nur eine untergeordnete Bedeutung für unseren Konzernabschluss.

19 Besondere Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Vorgänge mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind zwischen dem Bilanzstichtag und dem Datum der Aufstellung nicht eingetreten.

Angaben zur Konzernbilanz

20 Barreserve

in Mio. €	31.12.2013	31.12.2012
Kassenbestand	1,4	2,1
Guthaben bei Zentralnotenbanken	1.132,3	262,9
Insgesamt	1.133,7	265,0

Die Guthaben bei Zentralnotenbanken werden überwiegend bei der Deutschen Bundesbank unterhalten und betreffen weiterhin fast ausschließlich Salden in Euro. Im

Rahmen des Liquiditätsmanagements werden die Guthaben – unter Beachtung der Vorgaben zur Mindestreservehaltung – täglich disponiert.

21 Forderungen an Kreditinstitute

in Mio. €	31.12.2013	31.12.2012
Laufende Konten	519,2	400,0
Geldmarktgeschäfte	662,0	544,6
davon Tagesgelder	46,4	73,2
davon Termingelder	615,6	471,4
Sonstige Forderungen	259,4	140,4
Sicherheiten im Derivategeschäft	203,2	466,2
Insgesamt	1.643,8	1.551,2
davon an inländische Kreditinstitute	198,7	178,3
davon an ausländische Kreditinstitute	1.445,1	1.372,9

Wir haben den Ausweis unserer Sicherheiten im Derivategeschäft mit Kreditinstituten geändert. Sie wurden bislang unter den Handelsaktiva und werden jetzt unter den Forderungen an Kreditinstitute ausgewiesen. Darüber hinaus weisen wir die Wertpapierpensions- und -leihegeschäfte nicht mehr unter den Handelsaktiva, sondern unter den

sonstigen Forderungen in den Forderungen an Kreditinstitute aus. Wir haben die Vorjahreszahlen angepasst.

Die Forderungen an Kreditinstitute umfassen auch Geldanlagen innerhalb der HSBC-Gruppe.

22 Forderungen an Kunden

in Mio. €	31.12.2013	31.12.2012
Laufende Konten	1.229,6	1.104,8
Geldmarktgeschäfte	529,5	574,8
davon Tagesgelder	63,6	77,0
davon Termingelder	465,9	497,8
Kreditkonten	2.865,5	2.374,7
Sonstige Forderungen	163,2	138,3
Sicherheiten im Derivategeschäft	69,8	361,7
Insgesamt	4.857,6	4.554,3
davon an inländische Kunden	3.029,5	2.904,8
davon an ausländische Kunden	1.828,1	1.649,5

Wir haben den Ausweis unserer Sicherheiten im Derivategeschäft mit Kunden geändert. Sie wurden bislang unter den Handelsaktiva und werden jetzt unter den Forderungen an Kunden ausgewiesen. Darüber hinaus weisen wir die Wertpapierpensions- und -leihegeschäfte nicht mehr unter den Handelsaktiva, sondern unter den sonstigen

Forderungen in den Forderungen an Kunden aus. Wir haben die Vorjahreszahlen angepasst.

Der Zuwachs auf den Kreditkonten resultiert insbesondere aus dem Firmenkundenkreditgeschäft und spiegelt unsere eingeschlagene Wachstumsstrategie wider.

23 Risikovorsorge im Kreditgeschäft

Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft setzt sich wie folgt zusammen:

in Mio. €	31.12.2013	31.12.2012
Risikovorsorge für Forderungen	33,4	25,2
Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft	5,9	4,1
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	39,3	29,3

Bei der Risikovorsorge für Forderungen handelt es sich ausschließlich um Wertberichtigungen für Forderungen an Kunden. Die Wertberichtigung auf Portfoliobasis wurde er-

höht, um unter anderem dem gestiegenen Kreditvolumen sowie der leicht veränderten Portfoliostruktur Rechnung zu tragen.

Die folgende Darstellung zeigt die Entwicklung der Risikovorsorge für Forderungen:

in Mio. €	Wertberichtigungen auf				Insgesamt	
	Einzelbasis		Portfoliobasis		2013	2012
	2013	2012	2013	2012	2013	2012
Stand 01.01.	12,9	16,6	12,3	10,5	25,2	27,1
Auflösungen	0,8	10,0	0,0	0,0	0,8	10,0
Verbrauch	0,2	2,4	0,0	0,0	0,2	2,4
Zuführungen	4,6	8,7	5,4	1,8	10,0	10,5
Direktabschreibungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Währungsdifferenzen/Umbuchungen	-0,8	0,0	0,0	0,0	-0,8	0,0
Stand 31.12.	15,7	12,9	17,7	12,3	33,4	25,2

Die Entwicklung der Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft ergibt folgendes Bild:

in Mio. €	Rückstellungen auf				Insgesamt	
	Einzelbasis		Portfoliobasis		2013	2012
	2013	2012	2013	2012	2013	2012
Stand 01.01.	0,0	0,0	4,1	3,2	4,1	3,2
Auflösungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Verbrauch	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zuführungen	0,0	0,0	1,8	0,9	1,8	0,9
Währungsdifferenzen/Umbuchungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Stand 31.12.	0,0	0,0	5,9	4,1	5,9	4,1

24 Handelsaktiva

in Mio. €	31.12.2013	31.12.2012
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	2.484,0	3.853,2
davon:		
von öffentlichen Emittenten	1.668,8	2.463,7
von anderen Emittenten	815,2	1.389,5
davon:		
börsennotiert	2.454,9	3.823,1
nicht börsennotiert	29,1	30,1
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1.393,4	807,9
davon:		
börsennotiert	1.337,4	738,8
nicht börsennotiert	56,0	69,1
Handelbare Forderungen	1.420,3	1.770,9
Positive Marktwerte Derivate	1.449,9	1.829,5
davon:		
OTC-Derivate	1.136,6	1.595,1
börsengehandelte Derivate	313,3	234,4
Derivate in Sicherungsbeziehungen	6,0	0,0
Insgesamt	6.753,6	8.261,5

Wir haben den Ausweis unserer Sicherheiten im Derivategeschäft geändert. Sie wurden bislang unter den Handelsaktiva und werden jetzt unter den Forderungen an Kunden/Kreditinstitute ausgewiesen. Darüber hinaus weisen wir die Wertpapierpensions- und -leihegeschäfte nicht mehr unter den Handelsaktiva, sondern unter den Sonstigen Forderungen in den Forderungen an Kunden/Kreditinstitute aus. Wir haben die Vorjahreszahlen angepasst.

Der Rückgang der positiven Marktwerte der Derivate korrespondiert mit dem Rückgang der negativen Marktwerte der Derivate in den Handelspassiva.

Als Handelbare Forderungen werden überwiegend Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen ausgewiesen.

25 Finanzanlagen

Die Finanzanlagen enthalten die strategischen Positionen der Bank und lassen sich wie folgt aufgliedern:

in Mio. €	31.12.2013	31.12.2012
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	4.693,7	4.612,9
davon:		
von öffentlichen Emittenten	2.130,2	2.072,6
von anderen Emittenten	2.563,5	2.540,3
davon:		
börsennotiert	4.635,7	4.551,9
nicht börsennotiert	58,0	61,0
Aktien	29,9	38,9
Investmentanteile	95,5	80,2
Schuldscheindarlehen	209,1	235,6
Beteiligungen	96,6	100,7
Insgesamt	5.124,8	5.068,3

Alle Finanzanlagen sind der Kategorie Available for Sale gemäß IAS 39 zugeordnet.

Die nachfolgende Übersicht zeigt den Differenzbetrag zwischen Fair Value und fortgeführten Anschaffungskosten:

in Mio. €	31.12.2013	31.12.2012
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	96,3	134,5
Aktien	3,2	8,2
Investmentanteile	14,1	9,6
Schuldscheindarlehen	21,4	27,9
Beteiligungen	35,2	31,8
Insgesamt	170,2	212,0

26 Anteile an at equity bilanzierten Unternehmen

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die Entwicklung der Anteile an at equity bilanzierten Unternehmen:

in Mio. €	2013	2012
Buchwert zum 01.01.	55,1	65,2
Zugang	0,0	0,0
Ergebnisanteil des Geschäftsjahres	0,3	0,4
Impairments	0,0	-8,5
Dividendenausschüttung	-0,9	-0,7
Abgang	0,0	-1,3
Buchwert zum 31.12.	54,5	55,1

Als at equity bilanzierte Unternehmen weisen wir die als Joint Venture mit HSBC Global Asset Management (France), Paris, geführte Gesellschaft HSBC Global Asset Management (Switzerland) AG, Zürich, und die als Joint Venture mit Société Financière et Mobilière, Paris, bestehende HSBC Trinkaus Gesellschaft für Kapitalmarktinvestments oHG, Düsseldorf, aus.

Insgesamt belaufen sich die Vermögenswerte der at equity bilanzierten Unternehmen auf 549,2 Mio. Euro (Vorjahr: 552,5 Mio. Euro) und die Verbindlichkeiten auf 1,0 Mio. Euro (Vorjahr: 0,5 Mio. Euro) bei einem Ergebnis vor Steuern in Höhe von 3,9 Mio. Euro (Vorjahr: 7,8 Mio. Euro).

27 Anlagespiegel

in Mio. €	Grundstücke und Gebäude	Betriebs- und Geschäftsausstattung	Sachanlagevermögen (gesamt)	Immaterielle Vermögenswerte
Anschaffungskosten 01.01.2013	80,3	91,1	171,4	108,2
Zugänge	3,6	18,3	21,9	1,4
Abgänge	0,0	8,7	8,7	0,3
Anschaffungskosten 31.12.2013	83,9	100,7	184,6	109,3
Abschreibungen 01.01.2013	33,7	57,2	90,9	84,5
Planmäßige Abschreibungen	1,1	12,1	13,2	8,3
Außerplanmäßige Abschreibungen	0,0	4,2	4,2	0,6
Abgänge der Abschreibungen	0,0	7,5	7,5	0,0
Abschreibungen 31.12.2013	34,8	66,0	100,8	93,4
Bilanzwert 31.12.2013	49,1	34,7	83,8	15,9
Bilanzwert 31.12.2012	46,6	33,9	80,5	23,7

in Mio. €	Grundstücke und Gebäude	Betriebs- und Geschäftsausstattung	Sachanlagevermögen (gesamt)	Immaterielle Vermögenswerte
Anschaffungskosten 01.01.2012	79,7	83,4	163,1	107,0
Zugänge	0,6	20,4	21,0	1,5
Abgänge	0,0	12,7	12,7	0,3
Anschaffungskosten 31.12.2012	80,3	91,1	171,4	108,2
Abschreibungen 01.01.2012	32,6	51,2	83,8	75,7
Planmäßige Abschreibungen	1,1	12,3	13,4	8,9
Außerplanmäßige Abschreibungen	0,0	0,0	0,0	0,0
Abgänge der Abschreibungen	0,0	6,3	6,3	0,1
Abschreibungen 31.12.2012	33,7	57,2	90,9	84,5
Bilanzwert 31.12.2012	46,6	33,9	80,5	23,7
Bilanzwert 31.12.2011	47,1	32,2	79,3	31,3

In den immateriellen Vermögenswerten ist ein Goodwill in Höhe von 4,4 Mio. Euro (Vorjahr: 4,4 Mio. Euro) enthalten. Währungseffekte haben den Anlagespiegel wie im Vorjahr nicht beeinflusst.

28 Ertragsteueransprüche

in Mio. €	31.12.2013	31.12.2012*
Laufende Ertragsteueransprüche	5,2	1,2
Latente Ertragsteueransprüche	5,7	0,0
Insgesamt	10,9	1,2

* Vorjahreswerte angepasst. Die Anpassungen sind in Note 18 erläutert.

Die laufenden Ertragsteueransprüche betreffen überwiegend Forderungen an deutsche Steuerbehörden.

29 Sonstige Aktiva

Unter den Sonstigen Aktiva in Höhe von 164,5 Mio. Euro (Vorjahr: 212,1 Mio. Euro) weisen wir eine Immobilie aus einem konsolidierten geschlossenen Immobilienfonds mit einem Buchwert von 124,3 Mio. Euro (Vorjahr: 147,5 Mio. Euro) aus. Der Rückgang resultiert aus einem im Vergleich zum Vorjahresende deutlich schwächeren Australischen Dollar gegenüber dem Euro und korrespon-

diert mit der niedrigen Bewertung der entsprechenden externen Finanzierung. Wie im Vorjahr wurden auch im laufenden Jahr keine Fremdkapitalzinsen aktiviert. Außerdem sind hier im Wesentlichen die Überdeckung aus unseren CTAs in Höhe von 1,5 Mio. Euro (Vorjahr: 1,6 Mio. Euro) sowie sonstige Steuerforderungen mit 2,8 Mio. Euro (Vorjahr: 1,1 Mio. Euro) enthalten.

30 Nachrangige Vermögenswerte

Die folgende Übersicht zeigt die Zusammensetzung der nachrangigen Vermögenswerte:

in Mio. €	31.12.2013	31.12.2012
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	247,9	162,3
Genussscheine	7,4	7,4
Insgesamt	255,3	169,7

31 Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihe

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Wertpapiere, die wir hingegeben haben und die nach IAS 39 nicht ausgebucht werden durften, sowie die assoziierten finanziellen Verbindlichkeiten.

Neben eigenen Wertpapieren wurden auch solche hingegeben, die wir im Rahmen von Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäften vorher erhalten haben. Die transferierten Wertpapiere werden sämtlich unter den Handelsaktiva ausgewiesen:

in Mio. €	31.12.2013		31.12.2012	
	Marktwert der transferierten finanziellen Vermögenswerte	Buchwert der assoziierten finanziellen Verbindlichkeiten	Marktwert der transferierten finanziellen Vermögenswerte	Buchwert der assoziierten finanziellen Verbindlichkeiten
Pensionsgeschäfte	0,0	0,0	0,0	0,0
Wertpapierleihegeschäfte	52,9	8,0	44,0	2,1
Insgesamt	52,9	8,0	44,0	2,1

Für erhaltene Wertpapiere ergibt sich folgendes Bild:

in Mio. €	31.12.2013		31.12.2012	
	Fair Value der transferierten finanziellen Vermögenswerte	Buchwert der assoziierten Forderung	Fair Value der transferierten finanziellen Vermögenswerte	Buchwert der assoziierten Forderung
Pensionsgeschäfte	43,4	43,7	127,9	113,5
davon veräußerbar bzw. verpfändbar	43,4	–	127,9	–
davon bereits veräußert bzw. verpfändet	0,0	–	0,0	–
Wertpapierleihegeschäfte	62,2	14,3	86,9	9,7
davon veräußerbar bzw. verpfändbar	50,0	–	50,6	–
davon bereits veräußert bzw. verpfändet	12,2	–	36,3	–
Insgesamt	105,6	58,0	214,8	123,2

Die Übersicht enthält die Finanzinstrumente, die nach IAS 39 nicht eingebucht werden durften, sowie die assoziierten Forderungen. Ein bilanzielles Netting erfolgt nicht.

Im Rahmen von Wertpapierpensions- sowie -leihegeschäften ist die Bank sowohl als Sicherungsnehmer als auch als Sicherungsgeber aktiv (vgl. Note 61). Die Transaktionen wurden zu marktüblichen Konditionen durchgeführt.

32 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

in Mio. €	31.12.2013	31.12.2012
Laufende Konten	648,1	561,5
Geldmarktgeschäfte	270,8	402,4
davon Tagesgelder	2,8	22,9
davon Termingelder	268,0	379,5
Sonstige Verbindlichkeiten	145,3	90,9
Sicherheiten im Derivategeschäft	205,2	164,7
Insgesamt	1.269,4	1.219,5
davon gegenüber inländischen Kreditinstituten	439,1	367,1
davon gegenüber ausländischen Kreditinstituten	830,3	852,4

Wir haben den Ausweis unserer Sicherheiten im Derivategeschäft mit Kreditinstituten geändert. Sie wurden bislang unter den Handelspassiva und werden jetzt unter den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesen. Darüber hinaus weisen wir die Wertpapierpensions- und -leihegeschäfte nicht mehr unter den Handelspassiva,

sondern unter den Sonstigen Verbindlichkeiten in den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus. Wir haben die Vorjahreszahlen angepasst. Zum 31. Dezember 2013 betragen die durch Grundpfandrechte besicherten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 52,8 Mio. Euro (Vorjahr: 72,2 Mio. Euro).

33 Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

in Mio. €	31.12.2013	31.12.2012
Laufende Konten	9.149,9	8.163,3
Geldmarktgeschäfte	2.642,4	3.394,9
davon Tagesgelder	396,4	750,0
davon Termingelder	2.246,0	2.644,9
Spareinlagen	57,2	53,6
Sonstige Verbindlichkeiten	369,6	268,6
Insgesamt	12.219,1	11.880,4
davon gegenüber inländischen Kunden	10.681,7	8.885,8
davon gegenüber ausländischen Kunden	1.537,4	2.994,6

Wir haben den Ausweis unserer Sicherheiten im Derivategeschäft mit Kunden geändert. Sie wurden bislang unter den Handelspassiva und werden jetzt unter den Sonstigen Verbindlichkeiten in den Verbindlichkeiten gegenüber Kunden ausgewiesen. Darüber hinaus weisen wir die Wertpapierpensions- und -leihegeschäfte nicht mehr unter den Handelspassiva, sondern unter den Sonstigen Verbindlichkeiten in den Verbindlichkeiten gegenüber Kunden aus. Wir haben die Vorjahreszahlen angepasst.

Verbindlichkeiten gegenüber Kunden stellen weiterhin unsere maßgebliche Refinanzierungsquelle dar. Das hohe Niveau von Kundeneinlagen werten wir als klare Wertschätzung unserer Kunden in unsere solide Geschäftspolitik.

34 Verbriefte Verbindlichkeiten

Die verbrieften Verbindlichkeiten betreffen begebene Schuldverschreibungen in Höhe von 10,0 Mio. Euro (Vorjahr: 10,0 Mio. Euro).

35 Handelspassiva

in Mio. €	31.12.2013	31.12.2012
Negative Marktwerte Derivate	1.881,3	2.408,3
Schuldscheindarlehen, Schuldverschreibungen, Zertifikate und Optionsscheine	2.114,5	2.195,2
Lieferverpflichtungen aus Wertpapierleerverkäufen	53,1	41,5
Derivate in Sicherungsbeziehungen	46,9	70,4
Derivate des Bankbuchs	4,1	6,5
Insgesamt	4.099,9	4.721,9

Wir haben den Ausweis unserer Sicherheiten im Derivategeschäft geändert. Diese wurden bislang unter den Handelspassiva ausgewiesen und werden jetzt unter den Verbindlichkeiten gegenüber Kunden/Kreditinstituten ausgewiesen. Darüber hinaus weisen wir die Wertpapierpensions- und -leihegeschäfte nicht mehr unter den Handelspassiva, sondern unter den Sonstigen Verbindlichkeiten in den Verbindlichkeiten gegenüber Kunden/Kreditinstituten aus. Wir haben die Vorjahreszahlen angepasst.

Für die Emission und Platzierung von Zertifikaten und Optionsscheinen sowie von strukturierten Schuldscheindarlehen und Anleihen sind unmittelbar die Handelsbereiche verantwortlich. Daher werden diese Emissionen nach IAS 39 als Handelspassiva ausgewiesen und mit ihrem Fair Value bewertet. Der Rückgang der negativen Marktwerte der Derivate korrespondiert mit den gesunkenen positiven Marktwerten der Derivate (vgl. Note 24).

36 Rückstellungen

in Mio. €	Stand 31.12.2012	Retro- spektive An- passung	Stand 01.01.2013	Verbrauch	Auflösung	Zufüh- rung / Auf- zinsung	Um- buchung / Sonstiges	Versiche- rungs- math. Ergebnis	Stand 31.12.2013
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	28,3	-0,3	28,0	4,0	0,0	4,9	-0,1	-3,5	25,3
Rückstellungen im Personalbereich	0,1	0,0	0,1	0,0	0,1	0,2	0,0	0,0	0,2
Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft	4,1	0,0	4,1	0,0	0,0	1,8	0,0	0,0	5,9
Rückstellungen für sonstige Steuern	2,6	0,0	2,6	0,0	1,5	0,0	0,0	0,0	1,1
Übrige Rückstellungen	101,8	0,0	101,8	20,2	48,6	77,2	0,0	0,0	110,2
Rückstellungen	136,9	-0,3	136,6	24,2	50,2	84,1	-0,1	-3,5	142,7

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen beinhalten auch die Verpflichtungen aus Altersteilzeit-, Vorruhestands- und Jubiläumsregelungen.

Darüber hinaus sind in diesem Posten die Verpflichtungen aus dem Lebensarbeitszeitkonto-Modell in Höhe von 14,3 Mio. Euro enthalten.

Die Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft umfassen Drohverlustrückstellungen in Verbindung mit Avalen, Akzepten und Kreditzusagen. Sie bilden einen Teil der Risikovorsorge im Kreditgeschäft (vgl. Note 23).

Die Rückstellungen für sonstige Steuern enthalten voraussichtliche Zahlungsverpflichtungen aus der Betriebsprüfung für die Umsatzsteuer der Vorjahre.

Die übrigen Rückstellungen bestehen vor allem aus Rückstellungen im Zusammenhang mit dem Rückzug vom Standort Luxemburg sowie Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus IT-Verträgen und Kundenbeschwerden.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter existieren verschiedene Ruhegeld- beziehungsweise Versorgungsordnungen in Abhängigkeit vom Eintrittsdatum des Mitarbeiters in den Konzern. Im Folgenden sind die Plancharakteristika der im Sinne von IAS 19 als Defined Benefit-Pläne einzustufenden Versorgungszusagen skizziert.

Kollektive Regelungen

(a) Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Zusagen auf betriebliche Altersversorgung wurden den Mitarbeitern als kollektive Regelungen in Form von Betriebsvereinbarungen erteilt, die als Direktzusagen ausgestaltet sind.

(b) Für Neuzugänge offene Regelungen

Im Rahmen der derzeit für Neuzugänge offenen arbeitgeberfinanzierten Regelung (VO 2013) sagt die Bank ihren Mitarbeitern Kapitalleistungen im Fall der Pensionierung, der Invalidität und des Todes als Anwärter zu. Die Zusage ist beitragsorientiert ausgestaltet, die Leistungen ergeben sich als Kapitalbausteine aus den zugesagten Beiträgen durch eine garantierte Verzinsung. Die Höhe der garantierten Verzinsung kann für zukünftige Bausteine an ein verändertes Zinsumfeld angepasst werden. Die Beitragszeit beträgt jeweils zehn Jahre nach dem Ende des Berichtsjahres. Die Bank kann jederzeit festlegen, ob und wie sich die Beitragszeit verlängert. Hat die Bank bis zum Ende eines Geschäftsjahres keine Erklärung abgegeben, gilt die Beitragszeit als um ein weiteres Jahr verlängert.

(c) Geschlossene Regelungen

Mitarbeiter mit Eintritt zwischen dem 1. Januar 2001 und dem 1. Juli 2013 erhielten eine zu der VO 2013 analoge Regelung (VO 2001), die sich von der aktuellen Regelung im Wesentlichen in der Höhe der zugesagten Garantieverzinsung unterscheidet. Aus diesem Versorgungswerk bestehen unverfallbare Anwartschaften ausgeschiedener Mitarbeiter, jedoch keine laufenden Rentenleistungen.

Für bis zum 31. Dezember 2000 eingetretene Mitarbeiter sowie die ehemaligen Mitarbeiter der Niederlassung Hamburg existieren zwei weitere Versorgungswerke, die für Neuzugänge geschlossen wurden. Begünstigte dieser Regelungen erhalten Leistungen in Form lebenslanger Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten. Es handelt

sich um dienstzeitabhängige Endgehaltspläne mit gespaltenen Leistungsformel.

Neben den heute noch aktiven Mitarbeitern gibt es aus diesen Regelungen ausgeschiedene Anwärter mit unverfallbaren Anwartschaften auf lebenslang laufende Renten und Versorgungsempfänger. Diese beziehen lebenslange Renten, für die nach § 16 Absatz 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) eine Anpassungsprüfung vorzunehmen ist.

Für einen geschlossenen Personenkreis von Anwärtern besteht eine beitragsorientierte Kapitalzusage. Für diese hat die Bank Rückdeckungsversicherungen bei führenden deutschen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen, sodass der Mitarbeiter genau die Leistung erhält, die sich aus der Rückdeckungsversicherung ergibt.

(d) BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a. G.

Außerdem leisten einige Konzernunternehmen Beiträge an den BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a. G. beziehungsweise an die BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e. V. Diese werden als Defined Contribution-Plan behandelt. Ein Teil der Beiträge resultiert aus der Entgeltumwandlung der Arbeitnehmer. Der gesamte Aufwand belief sich im Berichtsjahr auf 5,3 Mio. Euro (Vorjahr: 5,2 Mio. Euro).

Einzelzusagen

Für ehemalige und aktive Vorstände und Bereichsvorstände sowie ehemals persönlich haftende Gesellschafter existieren endgehaltsbezogene Einzelzusagen auf lebenslang laufende Leistungen. Zuletzt berufenen Vorstandsmitgliedern wurden einzelvertraglich beitragsorientierte Kapitalplanzusagen erteilt. Zusätzlich wurde einigen ehemaligen Vorständen und Bereichsvorständen sowie ehemals persönlich haftenden Gesellschaftern eine Kapitalzusage aus der Entgeltumwandlung erteilt. Die garantierte Verzinsung des eingebrachten Umwandlungsbetrags ist festgeschrieben, die Auszahlung des Kapitals erfolgt in Raten.

Die ehemaligen Vorstände, Bereichsvorstände und persönlich haftenden Gesellschafter beziehungsweise ihre Hinterbliebenen sind Versorgungsempfänger oder haben eine entsprechende unverfallbare Anwartschaft.

Finanzierung

Zur Finanzierung der Verpflichtungen wurde zweckgebundenes Vermögen gebildet und durch ein sogenanntes Contractual Trust Arrangement (CTA) separiert. Die Funktion des Treuhänders wird von HSBC Trinkaus Vermögenstreuhänder e. V. sowie HSBC Trinkaus Mitarbeitertreuhänder e. V. übernommen. Aktive Mitglieder des Treuhänders sind zwei Vorstände sowie zwei Mitarbeiter von HSBC Trinkaus.

Die Bank strebt regelmäßig eine weitgehende Ausfinanzierung der zugesagten Leistungen an. Eine Verpflichtung zur Zuwendung von Beiträgen an das CTA besteht nicht. Vermögen, das nicht zur Finanzierung der zugesagten Leistungen benötigt wird, steht der Bank zu. Mit Ausnahme der Wiederanlage der Ausschüttung ist es derzeit nicht beabsichtigt, dem Planvermögen weiteres Geld zuzuführen.

Die Erträge dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden, zum Beispiel für Pensionszahlungen beziehungsweise zur Wiederanlage. Entnahmen dürfen ebenfalls nur satzungsgemäß erfolgen. Soweit Leistungen direkt zugesagt sind und eine Unterdeckung im CTA besteht, werden für diese Rückstellungen gebildet. Die Finanzierung der rückdeckungsakzessorischen Kapitalzusage erfolgt über Rückdeckungsversicherungen bei führenden deutschen Versicherungsgesellschaften.

Strategische Zielsetzung der Anlage ist es, im Zeitverlauf eine möglichst kontinuierliche Wertsteigerung zu erzielen. Der Fonds investiert hierzu in die gängigen Asset-Klassen wie Aktien, Staatsanleihen, Corporate Bonds, Währungen oder Rohstoffe. Investiert wird sowohl in die entwickelten Regionen als auch in Schwellenländer. Insgesamt wird auf eine hohe Diversifizierung geachtet.

Risikoaspekte

Aus den Anwartschaften auf lebenslange Renten sowie der Verpflichtung zur Zahlung laufender Leistungen aus Altzusagen trägt die Bank die Anpassungsrisiken der lebenslang laufenden Leistungen. Dies bedeutet faktisch eine Rentensteigerung gemäß der Entwicklung der Verbraucherpreise. Zudem bestehen Anpassungsrisiken aus bezügedynamischen Komponenten.

Ferner bestehen bei den lebenslang laufenden Leistungen Langlebighkeitsrisiken. Die bei der Bewertung des Barwerts der Verpflichtung verwendeten Richttafeln berücksichtigen als Generationentafeln bereits die derzeit absehbare Erhöhung der Lebenserwartung.

Die Anpassungs- und Langlebighkeitsrisiken wurden bei den seit 2001 erteilten Kapitalzusagen und vor allem in dem für Neuzugänge offenen Versorgungswerk weitgehend eliminiert.

Die bilanziellen Risiken und die Finanzierungsrisiken hat die Bank durch Zuwendungen an das CTA und die dadurch vorhandenen Deckungsmittel reduziert. Es bestehen jedoch insoweit Finanzierungsrisiken, als die Erträge der Deckungsmittel nicht der angenommenen Verzinsung des Barwerts der Verpflichtung entsprechen. Des Weiteren resultieren Bilanzrisiken aus Schwankungen des für die Ermittlung des Barwerts der Verpflichtung anzusetzenden Rechnungszinses, soweit der Veränderung des Barwerts der Verpflichtung aus einer Schwankung des Rechnungszinses keine entsprechende Veränderung des Zeitwerts der Deckungsmittel gegenübersteht.

Der Verpflichtungsumfang (Defined Benefit Obligation, DBO) der geschlossenen Versorgungswerke beträgt in der Berichtsperiode 175,1 Mio. Euro (davon Leistungsempfänger 55,8 Mio. Euro); die DBO der Einzelzusagen beläuft sich auf 64,2 Mio. Euro (davon Leistungsempfänger 33,3 Mio. Euro). Die DBO der offenen Versorgungswerke beträgt 0,0 Mio. Euro, da diese Verordnung erst am 1. Juli 2013 in Kraft getreten ist. Auf Kapitalzusagen entfallen 32,6 Mio. Euro.

Die Berechnung der Pensionsverpflichtungen wird in versicherungsmathematischen Gutachten auf der Grundlage der Projected Unit Credit Method vorgenommen. Bei diesen jährlichen Bewertungen legen wir – neben aktuellen Sterbetafeln (Heubeck-Richttafeln 2005 G) – folgende Parameter zugrunde:

in %	31.12.2013	31.12.2012
Langfristiger Rechnungszinsfuß	3,47	3,39
Erwartete Gehaltsentwicklung	3,0	3,0
Voraussichtliche Rentenanpassung	2,0	2,0
Erwartete Inflationsrate	2,0	2,0
Erwarteter Anstieg der Beitragsbemessungsgrenze für die Sozialversicherung	2,5	2,5

Der Rechnungszinsfuß ermittelt sich anhand der durchschnittlichen Rendite langfristiger und bonitätsmäßig einwandfreier Anleihen und beträgt im Berichtsjahr bei einer Duration der Verpflichtungen von 18 Jahren 3,47 % (Vorjahr: 3,39 %). Dabei wird das vom Beratungsunternehmen

Towers Watson angebotene Zinsermittlungsverfahren „Global Rate:Link“ verwendet. Dieses bezieht Anleihen mit einem Rating von mindestens „AA“ unter Berücksichtigung von bestimmten weiteren Kriterien ein.

Sensitivitätsanalysen für die leistungsorientierten Verpflichtungen

Nach IAS 19.145 ist zu bestimmen, in welcher Höhe sich die für die DBO vorgesehenen erheblichen Bewertungsannahmen in einem Zeitraum von einem Jahr „vernünftigerweise“ verändern können.

Als erhebliche Annahmen sind regelmäßig anzusehen: der Rechnungszins, die angenommene Inflationsrate sowie die zugrunde gelegte Gehaltssteigerungsrate.

Bewertungsparameter	Ausgangswert	Sensitivität	Auswirkung auf die DBO
Rechnungszins	3,47 %	+ 1,00 Prozentpunkte	- 14,9 %
Rechnungszins	3,47 %	- 1,00 Prozentpunkte	19,4 %
Gehaltstrend	3,00 %	- 0,50 Prozentpunkte	- 3,0 %
Gehaltstrend	3,00 %	+ 0,50 Prozentpunkte	3,4 %
Rententrend	2,00 %	- 0,25 Prozentpunkte	- 2,5 %
Rententrend	2,00 %	+ 0,25 Prozentpunkte	2,6 %
BBG-Trend	2,50 %	- 0,25 Prozentpunkte	0,0 %
BBG-Trend	2,50 %	+ 0,25 Prozentpunkte	- 1,3 %
Lebenserwartung	gemäß RT 2005 G	+ 1 Jahr für eine aktuell 65-jährige Person	2,7 %

Entwicklung der Pensionsverpflichtungen

in Mio. €	2013	2012*
Pensionsverpflichtungen zum 31.12. (vor Anpassung)	278,1	212,8
Retrospektive Anpassung	-0,3	-0,4
Pensionsverpflichtungen zum 01.01.	277,8	212,4
Laufender Dienstzeitaufwand	11,3	9,9
Zinsaufwand	9,1	10,0
Gezahlte Pensionen	-10,8	-11,3
Transfer und Sonstiges	6,1	4,8
Veränderung der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste	-0,9	52,0
aus Anpassung der Verpflichtung	2,4	-0,8
aus Änderung der demografischen Annahmen	0,0	0,0
aus Änderung der finanziellen Annahmen	-3,3	52,8
Pensionsverpflichtungen zum 31.12.	292,6	277,8

* Vorjahreswerte angepasst. Die Anpassungen sind in Note 18 erläutert.

Im Posten Transfer und Sonstiges ist die Zuführung der Verpflichtung aus dem Lebensarbeitszeitkonto-Modell enthalten.

Aufteilung der Pensionsverpflichtungen

in Mio. €	2013	2012
Aktive	168,0	151,8
davon unverfallbar	112,2	105,4
Unverfallbar Ausgeschiedene	35,5	33,5
Leistungsempfänger	89,1	92,5
Gesamt	292,6	277,8

Aufgliederung der Pensionsverpflichtungen

in Mio. €	2013	2012	2011	2010	2009
Pensionsverpflichtungen, die nicht fondsfinanziert sind	17,1	14,8	10,5	9,9	8,1
Pensionsverpflichtungen, die fondsfinanziert sind					
Barwert der Pensionsverpflichtungen	275,5	263,0	202,3	196,1	182,7
Fair Value des Planvermögens	268,8	251,4	196,9	203,8	197,4
Saldo	6,7	11,6	5,4	-7,7	-14,7
davon Planunterdeckung	8,2	13,2	6,4	2,8	4,0
davon Planüberdeckung	1,5	1,6	1,0	10,5	18,7
Gesamte Pensionsverpflichtungen	25,3	28,0	16,9	12,8	12,1
Neubewertung der Nettopensionsverpflichtung					
aus Planvermögen (vor Steuern)	-9,8	-12,5	-32,8	-16,8	-16,6
aus Pensionsverpflichtungen (vor Steuern)	-74,7	-75,6	-23,6	-26,9	-17,6

Die kumulierten erfolgsneutral im Eigenkapital erfassten Bewertungsreserven für die Neubewertung der Nettopensionsverpflichtung belaufen sich auf einen Verlust in Höhe von 58,6 Mio. Euro nach Steuern (Vorjahresverlust: 60,3 Mio. Euro).

Die im Berichtsjahr entstandenen Gewinne aus der Neubewertung der Nettopensionsverpflichtung resultieren überwiegend aus der Vermögensseite.

Auswirkungen der Verpflichtungen auf die zukünftigen Cashflows

in Mio. €	2014	2015	2016	2017	2018	2019–2023
Zukünftige Cashflows	9,2	9,3	9,7	9,5	9,7	55,2

Entwicklung des Fair Value des Planvermögens

in Mio. €	2013	2012*
Fair Value des Planvermögens zum 01.01.	251,4	196,9
Zuführungen/Entnahmen	6,3	36,0
Auflösungen	0,0	0,0
Zinserträge	8,5	9,8
Tatsächliche Erträge unter Ausschluss der Zinserträge	2,6	8,7
Fair Value des Planvermögens zum 31.12.	268,8	251,4

* Vorjahreswerte angepasst. Die Anpassungen sind in Note 18 erläutert.

Unter Zuführungen/Entnahmen zeigen wir die Zuführung zum Planvermögen aus dem Lebensarbeitszeitkonto-

modell, den Zukauf weiterer Fondsanteile ins Planvermögen sowie die Ausschüttung aus dem Planvermögen.

Aufgliederung des Fair Value des Planvermögens

in Mio. €	2013	2012
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	87,0	86,0
Aktien	20,2	17,5
Discount-/Indexzertifikate	66,0	53,4
Rückdeckungsansprüche aus Lebensversicherungen	18,5	17,8
Investmentfonds	54,2	43,1
Geschlossener Immobilienfonds	4,0	4,0
Sonstige	18,9	29,6
Fair Value des Planvermögens zum 31.12.	268,8	251,4

Mit Ausnahme der Rückdeckungsansprüche aus Lebensversicherungen und den Anteilen an geschlossenen Immobilienfonds basieren die Fair Values des Planvermögens

auf Preisen von aktiven Märkten beziehungsweise auf Bewertungsmodellen, bei denen alle Bewertungsparameter beobachtbar sind.

37 Ertragsteuerverpflichtungen

in Mio. €	31.12.2013	31.12.2012*
Laufende Ertragsteuerverpflichtungen	39,9	53,4
Latente Ertragsteuerverpflichtungen	0,0	12,4
Insgesamt	39,9	65,8

* Vorjahreswerte angepasst. Die Anpassungen sind in Note 18 erläutert.

Unter die laufenden Ertragsteuerverpflichtungen fallen die Beträge für Ertragsteuern, die wir auf der Basis der Steuerbilanzen der vollkonsolidierten Konzerngesellschaften voraussichtlich zahlen werden, vermindert um die bereits geleisteten Steuervorauszahlungen. Weiterhin werden hier unsere Verpflichtungen für etwaige Ergebnisse aus laufenden und zukünftigen Betriebsprüfungen ausgewiesen.

Die latenten Steuern sind unsere zukünftigen Steuerbelastungen beziehungsweise -entlastungen, die für Differenzen zwischen den steuerlichen und den bilanziellen Wertansätzen gebildet wurden (vgl. Note 50).

Latente Steuererstattungsansprüche werden – wenn die Aufrechnungsvoraussetzungen vorliegen – wie im Vorjahr mit latenten Ertragsteuerverpflichtungen saldiert.

Die latenten Ertragsteueransprüche beziehungsweise -verpflichtungen entfallen auf folgende Positionen:

in Mio. €	31.12.2013	31.12.2012*	Veränderung
	Bilanzansatz	Bilanzansatz	
Handelsbestand**	3,8	5,2	-1,4
Anteilsbasierte Vergütungen	3,2	4,1	-0,9
Immaterielle Vermögenswerte	2,3	2,2	0,1
Verlustvortrag	0,0	0,0	0,0
Derivate des Bankbuchs	0,0	0,0	0,0
Gebäude	-0,1	-0,1	0,0
Risikovorsorge	-8,2	-2,0	-6,2
Pensionen	-8,2	-5,2	-3,0
Finanzanlagen	-1,8	-2,0	0,2
Rückstellungen	-8,8	-12,1	3,3
Erfolgswirksam	-17,8	-9,8	-8,0
Finanzinstrumente	37,6	51,4	-13,8
Währungsumrechnung	0,5	-1,3	1,8
Pensionen	-26,0	-27,8	1,8
Erfolgsneutral	12,1	22,3	-10,2
Latente Steuern	-5,7	12,5	-18,2
davon Ertragsteueransprüche	-5,7	0,0	-5,7
davon Ertragsteuerverpflichtungen	0,0	12,5	-12,5

* Vorjahreswerte angepasst. Die Anpassungen sind in Note 18 erläutert.

** Saldo aus Bewertungsunterschieden aller Handelsaktivitäten

38 Sonstige Passiva

in Mio. €	31.12.2013	31.12.2012*
Verbindlichkeiten aus sonstigen Steuern	14,4	15,3
Rechnungsabgrenzungsposten	8,1	14,6
Zinsabgrenzungen auf		
Nachrangige Verbindlichkeiten	6,7	6,8
Genussrechtskapital	4,9	4,9
Sonstige Verbindlichkeiten	195,2	233,4
Insgesamt	229,3	275,0

* Vorjahreswerte angepasst. Die Anpassungen sind in Note 18 erläutert.

Die Verbindlichkeiten aus sonstigen Steuern umfassen Umsatzsteuerverbindlichkeiten sowie abzuführende Kapitalertragsteuern aus unserem Kundengeschäft.

In den sonstigen Verbindlichkeiten befinden sich in erster Linie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie aus ergebnisabhängigen Bezügen.

39 Nachrangkapital

in Mio. €	31.12.2013	31.12.2012
Nachrangige Verbindlichkeiten (Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen)	245,7	253,4
Genussrechtskapital	100,0	100,0
Insgesamt	345,7	353,4

Durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 5. Juni 2012 ist der Vorstand ermächtigt, mit der Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 4. Juni 2017 einmalig oder mehrfach auf den Namen und/oder auf den Inhaber lautende Genussrechte ohne Wandlungs- oder Optionsrecht im Gesamtnennbetrag von bis zu 300,0 Mio. Euro auszugeben. Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht.

Im Falle der Liquidation, der Insolvenz oder eines sonstigen Verfahrens zur Abwendung der Insolvenz werden die Forderungen aus den nachrangigen Mittelaufnahmen erst dann erfüllt, wenn alle anderen Forderungen an HSBC Trinkaus befriedigt worden sind. Untereinander sind alle Nachrangigen Verbindlichkeiten gleichrangig. Alle nachrangigen

Mittelaufnahmen können von den Gläubigern nicht vorzeitig gekündigt werden. Genussscheine können von HSBC Trinkaus bei einer Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen mit einer zweijährigen Kündigungsfrist vorzeitig gekündigt werden.

Das Nachrangkapital wird mit einem Betrag von 317,2 Mio. Euro (Vorjahr: 320,3 Mio. Euro) – vor Disagio- und Marktpflegeabzug – für die Ermittlung des haftenden Eigenkapitals nach § 10 Abs. 5 a KWG herangezogen.

Für das Geschäftsjahr 2013 entfällt auf nachrangige Verbindlichkeiten ein Zinsaufwand von 12,6 Mio. Euro (Vorjahr: 12,6 Mio. Euro) und auf Genussrechtskapital ein Zinsaufwand von 4,9 Mio. Euro (Vorjahr: 4,9 Mio. Euro).

Verzinsung und Rückzahlung der nachrangigen Verbindlichkeiten

Verzinsung	Nominalbetrag in Mio. € 31.12.2013	Nominalbetrag in Mio. € 31.12.2012
Bis 5 %	100,2	100,2
Über 5 % bis 8 %	145,5	153,2
Festsätze	245,7	253,4
Variable Sätze	0,0	0,0
Insgesamt	245,7	253,4

Rückzahlung	Nominalbetrag in Mio. € 31.12.2013	Nominalbetrag in Mio. € 31.12.2012
Bis 1 Jahr	47,5	7,7
Über 1 Jahr bis 5 Jahre	65,2	97,7
Über 5 Jahre	133,0	148,0
Insgesamt	245,7	253,4

40 Eigenkapital

Das Gezeichnete Kapital der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG zum 31. Dezember 2013 beträgt 75,4 Mio. Euro (Vorjahr: 75,4 Mio. Euro); es ist unverändert in 28.107.693 nennwertlose Stückaktien eingeteilt.

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital um bis zu 37,7 Mio. Euro bis zum 31. Mai 2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu erhöhen, und zwar durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Sach- oder Bareinlagen (genehmigtes Kapital).

Das Grundkapital ist außerdem um bis zu 37,7 Mio. Euro durch die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Inhaber von Wandel- oder Optionsrechten aus den bis zum 31. Mai 2016 zu begebenden Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandel- oder Optionsrechten von ihren Wandel- beziehungsweise Optionsrechten Gebrauch machen (bedingtes Kapital).

Bewertungsreserve für Finanzinstrumente

Die Bewertungsreserve für Finanzinstrumente hat sich wie folgt entwickelt:

in Mio. €	2013	2012
Nettobewertungsreserve zum 01.01.	160,6	88,5
Abgänge/Zugänge (brutto)	-19,2	35,1
Marktwertschwankungen (brutto)	-21,9	63,2
Impairments (brutto)	-0,7	0,0
Latente Steuern	13,8	-26,2
Nettobewertungsreserve zum 31.12.	132,6	160,6

HSBC Trinkaus erfüllt seine Pflicht zur Offenlegung gemäß Säule 3 durch die Offenlegung auf Konzernebene der HSBC Holdings plc, London (§ 319 SolvV). Wir verweisen diesbezüglich auf die Veröffentlichungen von HSBC unter der Rubrik Investor Relations auf ihrer Website (www.hsbc.com).

41 Anteile in Fremdbesitz

Bei den bislang als Anteile in Fremdbesitz ausgewiesenen Anteilen handelt es sich um einen Kommanditanteil an ei-

nem geschlossenen Immobilienfonds, der im Konzernabschluss voll konsolidiert wird. Nach einer erneuten rechtlichen Prüfung im Zusammenhang mit Überlegungen zur künftigen Nutzung der Immobilie wurde festgestellt, dass die Kontrolle und sämtliche Chancen und Risiken, die mit dem Kommanditanteil verbunden sind, nicht dem Inhaber der Kommanditanteile, sondern der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG zuzuordnen sind. Folglich weisen wir ab sofort keine Anteile im Fremdbesitz mehr aus. Wir haben die Vergleichsangaben entsprechend angepasst.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns

42 Zinsüberschuss

in Mio. €	2013	2012
Zinserträge	236,1	253,7
Aus Forderungen an Kreditinstitute	17,0	24,2
Geldmarktgeschäfte	12,5	20,7
Andere verzinsliche Forderungen	4,4	3,5
Reverse Repos	0,1	0,0
Aus Forderungen an Kunden	96,3	101,0
Geldmarktgeschäfte	8,5	12,3
Andere verzinsliche Forderungen	87,8	88,7
Aus Finanzanlagen	122,8	128,5
Zinserträge	117,8	125,2
Dividendenerträge	2,6	2,0
Beteiligungserträge	2,4	1,3
Zinsaufwendungen	70,3	78,0
Aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	22,3	18,1
Geldmarktgeschäfte	1,1	5,0
Andere verzinsliche Einlagen	21,2	13,1
Aus Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	20,1	27,9
Geldmarktgeschäfte	5,2	10,4
Andere verzinsliche Einlagen	14,9	17,5
Aus Verbrieften Verbindlichkeiten	0,4	0,4
Aus Nachrangkapital	17,4	17,5
Sonstiges	10,1	14,1
Zinsüberschuss	165,8	175,7

Der Zinsüberschuss ist leicht um 9,9 Mio. Euro auf 165,8 Mio. Euro zurückgegangen. Dieser Rückgang ist unter anderem auch auf den Rückzug vom Standort Luxemburg zurückzuführen.

Das Zinsergebnis aus dem Einlagengeschäft ist weiterhin deutlich unter Druck. Bei leicht erhöhten Volumina verschlechterten sich die Margen durch die Niedrigzinspolitik der Zentralbanken erheblich.

Das Zinsergebnis aus dem Kreditgeschäft hat sich im Vergleich zum Vorjahr aufgrund des gestiegenen Geschäftsvolumens im Zuge unserer Wachstumsstrategie deutlich verbessert, während die Margen leicht rückläufig waren.

Das Zinsergebnis aus unseren Finanzanlagen ist weiter gesunken. Endfällige Anleihen konnten bei vergleichbarem Risikoprofil im Marktumfeld 2013 nur durch solche mit deutlich niedrigeren Kupons ersetzt werden.

Im Berichtszeitraum wurden Zinserträge aus wertberichtigten finanziellen Vermögenswerten in Höhe von 0,6 Mio. Euro (Vorjahr: 0,9 Mio. Euro) vereinnahmt.

43 Risikovorsorge im Kreditgeschäft

in Mio. €	2013	2012
Zuführungen	11,8	11,4
Auflösungen	0,8	10,0
Direktabschreibungen	0,0	0,0
Eingänge auf ausgebuchte Forderungen	0,1	0,5
Insgesamt	10,9	0,9

Die Wertberichtigungen betreffen nahezu vollständig Finanzinstrumente, die wir in den Forderungen an Kunden ausweisen beziehungsweise als Eventualverbindlichkeiten und unwiderrufliche Kreditzusagen angeben.

Nach einer Risikovorsorge im Kreditgeschäft im Vorjahr in Höhe von 0,9 Mio. Euro beträgt die Risikovorsorge im Geschäftsjahr 10,9 Mio. Euro. Bei den Einzelwertberichtigungen

ergaben sich Neubildungen von 4,6 Mio. Euro sowie Auflösungen von 0,8 Mio. Euro. Bei den Portfoliowertberichtigungen war eine Nettozuführung von 7,2 Mio. Euro erforderlich. Die Erhöhung der Portfoliowertberichtigungen ist auf das gestiegene Kreditvolumen im Zuge unserer Wachstumsstrategie sowie die leicht veränderte Portfoliostruktur zurückzuführen.

44 Ergebnis aus Anteilen an at equity bilanzierten Unternehmen

Das Ergebnis aus Anteilen an at equity bilanzierten Unternehmen beträgt 0,3 Mio. Euro (Vorjahr: –8,1 Mio. Euro). Das Vorjahresergebnis resultiert maßgeblich aus der Wert-

korrektur einer Beteiligung, die aufgrund der sich im regulatorischen Umfeld der Beteiligung abzeichnenden Änderungen erforderlich war.

45 Provisionsüberschuss

in Mio. €	2013	2012
Wertpapiergeschäft	216,5	213,3
Devisengeschäft und Derivate	92,6	102,6
Kreditgeschäft	23,0	14,3
Investment Banking	13,2	7,4
Zahlungsverkehr	12,9	11,7
Alternative Investments	11,9	3,4
Emissions- und Strukturierungsgeschäft	10,2	14,5
Auslandsgeschäft	9,7	9,7
Sonstiges Provisionsgeschäft	11,1	6,8
Insgesamt	401,1	383,7

Das Provisionsgeschäft bleibt mit einem Anteil von 57,0 % an den operativen Erträgen der maßgebliche Erfolgsfaktor von HSBC Trinkaus (Vorjahr: 54,4 %). Der Provisionsüberschuss in Höhe von 401,1 Mio. Euro hat sich gegenüber dem Vorjahreswert von 383,7 Mio. Euro um 4,5 % verbessert.

Im Wertpapiergeschäft haben wir die Zurückhaltung unserer Kunden an den Kapitalmärkten im Jahresdurchschnitt weiterhin gespürt.

Im Provisionsgeschäft mit Devisen und Derivaten erwirtschafteten wir mit 92,6 Mio. Euro (Vorjahr: 102,6 Mio. Euro) ein um 10,0 Mio. Euro deutlich schwächeres Ergebnis. Wir profitieren in diesem Geschäft weiterhin von der sehr engen Zusammenarbeit mit Gesellschaften der HSBC-Gruppe, die größtenteils die Risiken aus diesen Geschäften übernehmen und so zu einer sehr wettbewerbsfähigen Preisgestaltung beitragen.

Im Kreditbereich konnten wir unsere Ergebnisse erneut erheblich verbessern und damit unser Wachstum im Firmenkundenbereich auch im Provisionsbereich ertragreich fortsetzen. Das Provisionsergebnis erhöhte sich um

8,7 Mio. Euro auf 23,0 Mio. Euro. Dieser Anstieg ist nicht zuletzt auf Provisionen aus Lead Arrangements größerer Konsortialkredite zurückzuführen.

Des Weiteren steigerten wir den Provisionsüberschuss aus dem Investment Banking von 7,4 Mio. Euro im Vorjahr auf 13,2 Mio. Euro. Dies ist überwiegend auf die Begleitung von Kunden bei Kapitalerhöhungen zurückzuführen. Dagegen ist der Provisionsüberschuss aus dem Emissions- und Strukturierungsgeschäft um 4,3 Mio. Euro zurückgegangen.

Alternative Investments haben sich für unsere anspruchsvolle Kundschaft als eigene Asset-Klasse etabliert. Das Provisionsergebnis beträgt 11,9 Mio. Euro und erhöhte sich im Vorjahresvergleich um 8,5 Mio. Euro, da wir unseren Kunden im Berichtsjahr den Zugang zu neuen Anlagemöglichkeiten verschaffen konnten.

Treuhandgeschäfte, die der Konzern im eigenen Namen, aber auf fremde Rechnung abschließt, werden bilanziell nicht erfasst. Das Provisionsergebnis umfasst, wie schon im Vorjahr, nahezu keine Aufwendungen und Erträge aus Treuhandtätigkeiten.

46 Handelsergebnis

in Mio. €	2013	2012
Aktien und Aktien-/Indexderivate	39,9	77,2
Renten und Zinsderivate	52,8	74,3
Devisen	6,2	11,3
Derivate des Bankbuchs	-3,2	-1,0
Insgesamt	95,7	161,8

Das Handelsergebnis ist deutlich um 66,1 Mio. Euro auf 95,7 Mio. Euro gesunken. Dies ist vor allem auf Sondereffekte im Vorjahr zurückzuführen: Einerseits profitierte die Bank 2012 von dem Effekt einer nachträglichen Abfindungserhöhung im Ergebnis aus Aktien und Aktien-/Indexderivaten. Andererseits waren in der Vergleichsperiode im Ergebnis aus Renten und Zinsderivaten Erträge aus der Treasury enthalten, die sich aufgrund der veränderten Zinslandschaft im Jahr 2013 erwartungsgemäß nicht wiederholen ließen. Weiterhin belastet die geringere Kundennachfrage nach tradingorientierten Retail-Produkten und Zertifikaten das Ergebnis.

Das Devisenergebnis liegt mit 6,2 Mio. Euro merklich unter dem außerordentlich hohen Niveau des Vorjahres in Höhe von 11,3 Mio. Euro.

Bei unseren Derivaten im Bankbuch erhöhten sich die Verluste von 1,0 Mio. Euro im Vorjahr auf nunmehr 3,2 Mio. Euro. Sie stehen maßgeblich im Zusammenhang mit der Zins- und Währungsabsicherung unseres Immobilienprojekts in Australien.

47 Verwaltungsaufwand

in Mio. €	2013	2012*
Personalaufwand	286,2	319,7
Löhne und Gehälter	238,7	276,1
Soziale Abgaben	29,4	27,3
Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	18,1	16,3
Andere Verwaltungsaufwendungen	173,7	153,0
Abschreibungen auf Sachanlagevermögen und auf Immaterielle Vermögenswerte	26,3	22,3
Insgesamt	486,2	495,0

* Vorjahreswerte angepasst. Die Anpassungen sind in Note 18 erläutert.

Der Verwaltungsaufwand im Geschäftsjahr ist verglichen mit dem angepassten Verwaltungsaufwand des Vorjahres um 8,8 Mio. Euro auf 486,2 Mio. Euro gesunken.

Der Personalaufwand ist um 33,5 Mio. Euro auf 286,2 Mio. Euro (angepasster Vorjahreswert: 319,7 Mio. Euro) erheblich zurückgegangen. Der Rückgang resultiert überwiegend aus im Vorjahr enthaltenen hohen Restrukturierungsaufwendungen sowie aus reduzierten variablen Gehaltsbestandteilen. Für erwartete Personalkosten im Zusammenhang mit dem Rückzug vom Standort Luxemburg wurden bereits im Vorjahr Rückstellungen gebildet, sodass dafür im Geschäftsjahr nur ein geringer weiterer Aufwand entstanden ist.

Die Entwicklung der sonstigen Verwaltungsaufwendungen ist ebenfalls geprägt von den Auswirkungen des Rückzugs aus Luxemburg. Nach 153,0 Mio. Euro bei den Anderen Verwaltungsaufwendungen in der Vergleichsperiode sind im Geschäftsjahr 173,7 Mio. Euro angefallen. Auch die Abschreibungen haben sich aufgrund von Sonderabschreibungen von 22,3 Mio. Euro auf 26,3 Mio. Euro erhöht. Der jeweilige Anstieg resultiert maßgeblich aus dem begonnenen Abbau der Aktivitäten in Luxemburg.

In den Anderen Verwaltungsaufwendungen sind Aufwendungen aus Miet-, Pacht- und Leasingzahlungen in Höhe von 37,6 Mio. Euro (Vorjahr: 34,1 Mio. Euro) enthalten.

Die Aufgliederung der Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung stellt sich wie folgt dar:

in Mio. €	2013	2012
Aufwendungen für leistungsorientierte Pläne	11,9	9,8
davon laufender Dienstzeitaufwand	11,3	9,9
davon Zinsaufwand	9,1	10,0
davon Zinserträge aus dem Planvermögen	-8,5	-10,1
Aufwendungen für beitragsorientierte Pläne	5,3	5,2
Andere Aufwendungen für Altersversorgung	0,9	1,3
Insgesamt	18,1	16,3

48 Ergebnis aus Finanzanlagen

Beim Ergebnis aus Finanzanlagen ist im Berichtsjahr ein Gewinn in Höhe von 16,3 Mio. Euro (Vorjahr: 9,1 Mio. Euro) zu verzeichnen. Diese positive Entwicklung resultiert im Wesentlichen aus Verkäufen in Höhe von 10,2 Mio. Euro (Vorjahr: 5,7 Mio. Euro) und in Höhe von 5,9 Mio. Euro (Vorjahr: 6,1 Mio. Euro) aus der Übertragung von HSBC-Aktien

im Zusammenhang mit aktienbasierten Vergütungsplänen. Aus Abschreibungen auf Beteiligungen und Wertaufholungen bei Wertpapieren ergeben sich per saldo Erträge in Höhe von 0,2 Mio. Euro nach per saldo Aufwendungen in Höhe von 2,7 Mio. Euro im Vorjahr.

Die folgende Tabelle verdeutlicht, inwiefern das Veräußerungsergebnis aus zum Fair Value bewerteten Finanzanlagen aus der Wertentwicklung der Vorjahre resultiert oder aus der des Berichtsjahres:

in Mio. €	2013	2012
Gewinn-/Verlustrechnung		
Veräußerungsergebnis	16,1	11,8
Ertragsteuern	-3,0	-1,9
Nettoveräußerungsergebnis in der Gewinn- und Verlustrechnung	13,1	9,9
Entwicklung der Bruttobewertungsreserve für Finanzinstrumente		
Veränderung durch Veräußerung (Ausbuchungen)	-16,1	-11,8
davon Wertschwankungen Berichtsjahr	-3,9	-8,5
davon Wertschwankungen Vorjahre	-12,2	-3,3
Entwicklung der korrespondierenden Ertragsteuern		
Veränderung durch Veräußerung (Ausbuchungen)	3,0	1,9
davon Wertschwankungen Berichtsjahr	-0,8	0,9
davon Wertschwankungen Vorjahre	3,8	1,0

Die folgende Tabelle zeigt, wie sich die Impairments beziehungsweise Wertaufholungen auf Finanzanlagen entwickelt haben:

in Mio. €	2013	2012
Gewinn-/Verlustrechnung		
Impairments/Wertaufholungen auf Finanzinstrumente	0,2	-2,7
Entwicklung der Bewertungsreserve für Finanzinstrumente		
Veränderung durch Impairments/Wertaufholungen	-0,2	2,7
davon Wertschwankungen Berichtsjahr	-0,2	2,7
davon Wertschwankungen Vorjahre	0,0	0,0
Entwicklung der korrespondierenden Ertragsteuern		
Veränderung durch Impairments/Wertaufholungen	0,2	-0,9
davon Wertschwankungen Berichtsjahr	0,2	-0,9
davon Wertschwankungen Vorjahre	0,0	0,0

49 Sonstiges Ergebnis

in Mio. €	2013	2012
Sonstige betriebliche Erträge	53,7	33,4
Sonstige betriebliche Aufwendungen	16,8	42,1
Sonstiges betriebliches Ergebnis	36,9	-8,7
Übrige Erträge	0,3	0,5
Übrige Aufwendungen	0,2	0,2
Übriges Ergebnis	0,1	0,3
Sonstiges Ergebnis	37,0	-8,4

Das Sonstige betriebliche Ergebnis beträgt 36,9 Mio. Euro (Vorjahr: -8,7 Mio. Euro). Darin enthalten sind im Wesentlichen Mieterträge, die wir vor allem mit unserem Immobilienprojekt in Australien erzielen. Des Weiteren ergaben sich Erträge aus der Nettoauflösung von Rückstellungen für belastende Verträge und schwebende Rechtsstreitigkeiten sowie aus dem Verkauf der Private Banking-Aktivitäten und des auf Private Banking bezogenen Fonds-

geschäfts in Luxemburg an die liechtensteinische VP Bank Gruppe. Das Ergebnis aus Sicherungsbeziehungen beträgt -0,2 Mio. Euro nach -0,1 Mio. Euro im Vorjahr; wir weisen es ab dem Geschäftsjahr 2013 als Nettoergebnis aus. Die Vergleichszahlen haben wir entsprechend angepasst.

Das Übrige Ergebnis beträgt 0,1 Mio. Euro nach 0,3 Mio. Euro im Vorjahr.

50 Ertragsteuern

in Mio. €	2013	2012*
Laufende Steuern	71,8	85,4
darunter periodenfremd	1,0	0,2
Latente Steuern aus der Veränderung von zeitlich befristeten Bewertungsdifferenzen	-8,0	0,5
Latente Steuern aus Änderungen der Steuersätze	0,0	0,0
Insgesamt	63,8	85,9

* Vorjahreswerte angepasst. Die Anpassungen sind in Note 18 erläutert.

Der effektive Körperschaftsteuersatz beträgt in Deutschland wie im Vorjahr 15,8 %. Unter Berücksichtigung des Steuersatzes für Gewerbesteuer ergibt sich weiterhin ein kombinierter Ertragsteuersatz von 31,4 %.

Der kombinierte Ertragsteuersatz wird zur Ermittlung der latenten Steuern herangezogen.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Beziehung zwischen den aus dem Jahresüberschuss vor Steuern abgeleiteten Ertragsteuern und dem tatsächlichen Ertragsteuerausweis dar:

in Mio. €	2013	2012*
Jahresüberschuss vor Steuern	219,1	217,9
Ertragsteuersatz (%)	31,4	31,4
Abgeleitete Ertragsteuern aus dem Jahresüberschuss vor Steuern	68,8	68,4
Steuersatzdifferenz auf Ergebnisse ausländischer Gesellschaften	0,5	-0,3
Effekt aus nicht genutzten Verlustvorträgen	7,3	0,0
Steuern für Vorjahre	1,0	0,2
Körperschaftsteuerliche Modifikationen	-10,1	9,7
Gewerbesteuerliche Modifikationen	1,0	0,9
Übrige	-4,8	7,0
Ausgewiesene Ertragsteuern	63,8	85,9

* Vorjahreswerte angepasst. Die Anpassungen sind in Note 18 erläutert.

Die in dem von uns konsolidierten geschlossenen Immobilienfonds angefallenen Verluste sowie Verluste im Zusammenhang mit unserem Rückzug vom Standort Luxemburg können steuerlich nicht genutzt werden, da höchstwah-

scheinlich zukünftig keine zu versteuernden Ergebnisse vorliegen werden, mit denen diese steuerlichen Verluste verrechnet werden könnten.

51 Gewinn- und Verlustrechnung nach Bewertungskategorien

Die folgende Übersicht beinhaltet zum einen die Nettogewinne beziehungsweise Nettoverluste für jede Bewertungskategorie von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten nach IAS 39. Bei den Nettogewinnen/Nettoverlusten handelt es sich um eine saldierte Ergebnisgröße, die sich aus erfolgswirksamen Markt-

wertänderungen, Abgängen von Finanzinstrumenten, Wertminderungen sowie gegebenenfalls Fremdwährungseinflüssen zusammensetzt. Zum anderen sind ihr die Zinserträge/-aufwendungen sowie die Provisionserträge/-aufwendungen für jede Bewertungskategorie zu entnehmen.

ANHANG II

Bewertungskategorie	Loans and Receivables	Sonstige Finanzinstrumente	Held for Trading	Derivate in Sicherungsbeziehungen	Available for Sale-Bestand	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Sonstiges	Summe
31.12.2013								
in Mio. €								
Zinsergebnis								
Zinserträge	109,7	3,7			122,7			236,1
Zinsaufwendungen						-69,3	-1,0	-70,3
Provisionsergebnis								
Provisionserträge	24,3		2,0				739,4	765,7
Provisionsaufwendungen	-1,3		-1,1				-362,2	-364,6
Handelsergebnis								
			95,7					95,7
Ergebnis aus Finanzanlagen								
					16,1			16,1
Sonstiges Ergebnis								
				28,7	-28,9		37,2	37,0
Impairments								
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-9,1						-1,8	-10,9
Ergebnis aus Finanzanlagen								
					0,2			0,2
Insgesamt	123,6	3,7	96,6	28,7	110,1	-69,3	411,6	705,0

Bewertungskategorie	Loans and Receivables	Sonstige Finanzinstrumente	Held for Trading	Derivate in Sicherungsbeziehungen	Available for Sale-Bestand	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Sonstiges	Summe
31.12.2012								
in Mio. €								
Zinsergebnis								
Zinserträge	120,0	5,2			128,5			253,7
Zinsaufwendungen						-77,8	-0,2	-78,0
Provisionsergebnis								
Provisionserträge	15,1		2,6				694,4	712,1
Provisionsaufwendungen	-0,8		-4,3				-323,3	-328,4
Handelsergebnis								
			161,8					161,8
Ergebnis aus Finanzanlagen								
					11,8			11,8
Sonstiges Ergebnis								
				-28,1	28,0		-8,3	-8,4
Impairments								
Risikovorsorge im Kreditgeschäft							-0,9	-0,9
Ergebnis aus Finanzanlagen								
					-2,7			-2,7
Insgesamt	134,3	5,2	160,1	-28,1	165,6	-77,8	361,7	721,0

Sonstige Angaben

52 Angaben zur Kapitalflussrechnung

IAS 7 fordert als branchenübergreifende Vorschrift, eine Kapitalflussrechnung zu erstellen. Ihre Bedeutung als Informationsinstrument in Jahresabschlüssen von Kreditinstituten ist jedoch relativ gering. Die Kapitalflussrechnung zeigt die Veränderung der Zahlungsmittel des Konzerns nach Zu- und Abflüssen im Verlauf des Geschäftsjahres.

Bei den Zahlungsvorgängen des Geschäftsjahres wird zwischen Zahlungsströmen aus operativer, investiver und finanzierender Tätigkeit unterschieden.

Die Sammelposition „Sonstige Anpassungen (per saldo)“ enthält als Bestandteil der Kapitalflussrechnung im Wesentlichen folgende Faktoren: die Nettoveränderung zu den latenten Steuern, die Veränderung der Steuererstattungsansprüche sowie gezahlte Ertragsteuern und erhaltene Zinsen und Dividenden abzüglich gezahlter Zinsen.

Zahlungsmittel

Der ausgewiesene Zahlungsmittelbestand in Höhe von 1.133,7 Mio. Euro (Vorjahr: 265,0 Mio. Euro) entspricht wie im Vorjahr dem Bilanzposten Barreserve, der sich aus dem Kassenbestand und dem Guthaben bei Zentralnotenbanken zusammensetzt. Die Zahlungsmittel bestehen nahezu ausschließlich in Euro. Wesentliche Bewertungseffekte aus Wechselkursänderungen waren nicht zu berücksichtigen.

Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit

Die Zahlungsströme aus dem operativen Geschäft werden für den Konzern nach der indirekten Methode dargestellt, nach der sie aus dem Jahresüberschuss abgeleitet werden.

Der Jahresüberschuss des Konzerns nach Steuern in Höhe von 155,3 Mio. Euro (Vorjahr: 132,0 Mio. Euro) bildet die Ausgangsgröße für die Kapitalflussrechnung. Der als Zwischensumme ausgewiesene Bruttocashflow von 117,1 Mio. Euro (Vorjahr: –7,3 Mio. Euro) zeigt den betrieblichen Einnahmenüberschuss vor jeglicher Kapitalbindung. Im Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit sind zusätzlich die Veränderungen der operativen Mittel berücksichtigt.

Cashflow aus Investitionstätigkeit

Im Geschäftsjahr 2013 wurden für den Erwerb von Sachanlagevermögen 15,4 Mio. Euro aufgewendet (Vorjahr: 15,0 Mio. Euro). Aus Verkäufen von Sachanlagen flossen dem Konzern 1,0 Mio. Euro (Vorjahr: 1,3 Mio. Euro) zu. Im abgelaufenen Geschäftsjahr ergab sich aus dem Kauf und Verkauf von Finanzanlagen mit Beteiligungscharakter ein Zahlungseingang von netto 7,0 Mio. Euro.

Cashflow aus Finanzierungstätigkeit

Als Bestandteil des Cashflows aus Finanzierungstätigkeit hat HSBC Trinkaus & Burkhardt AG im Berichtsjahr 70,3 Mio. Euro Dividende für das Geschäftsjahr 2012 gezahlt (Vorjahr: 70,3 Mio. Euro). Aus endfälligem Nachrangkapital ergaben sich in diesem Jahr Abflüsse in Höhe von 7,6 Mio. Euro (Vorjahr: 0,0 Mio. Euro).

53 Geschäftssegmente

Die nach IFRS 8 erstellte Segmentberichterstattung von HSBC Trinkaus liefert den Jahresabschlussadressaten Informationen über die Ertrags-, Wachstums- und Risikoquellen einzelner Segmente und soll sie in die Lage versetzen, die wirtschaftliche Leistung des Konzerns differenzierter zu beurteilen. Die Basis der Segmentberichterstattung des HSBC Trinkaus-Konzerns bilden die Ergebnisbeitragsrechnung und die LoB (Lines of Business)-Rechnung als wesentliche Bestandteile des Management-Informationssystem (MIS). Beide Controlling-Instrumente fungieren als zentrale Steuerungs- und Kontrollinstrumente der Bank und bilden die Organisationsstruktur des HSBC Trinkaus-Konzerns nach Unternehmensbereichen ab.

Der Aufbau der Segmentberichterstattung für das Gesamtjahr 2013 entspricht der neuen, an die HSBC-Gruppe angelehnten Organisationsstruktur für HSBC Trinkaus. Wir haben die Vorjahreszahlen entsprechend angepasst.

Die Bank unterscheidet vier Global Businesses – Global Private Banking (GPB), Commercial Banking (CMB), Global Banking & Markets (GB & M) und Asset Management (AM) – sowie Central.

Global Private Banking ist weitgehend deckungsgleich mit dem früheren Privatkundengeschäft und beinhaltet neben der reinen Vermögensverwaltung und Anlageberatung auch besondere Dienstleistungen wie die Vermögensstrukturberatung, die Testamentsvollstreckung, sowie Family Office-Dienstleistungen.

Commercial Banking verantwortet das Geschäft mit den Firmenkunden des Mittelstands. Außer verschiedenen Kredit- und Einlageprodukten bieten wir einen umfassenden Zahlungsverkehrsservice im In- und Ausland (Payments and Cash Management) sowie anspruchsvolle Spezialdienstleistungen wie Zins- und Währungsmanagement und das Auslandsgeschäft in Zusammenarbeit mit der HSBC Gruppe.

Neben der Betreuung der großen internationalen Firmenkunden und der institutionellen Kunden umfasst Global Banking & Markets die Capital Financing- und die Markets-Aktivitäten. Zusätzlich zum Kreditgeschäft und Investment Banking gehört zu Capital Financing hauptsächlich die Origination-Funktion am Primärmarkt, während Markets

die Vertriebs- und Handelstätigkeiten für Kapitalmarktprodukte am Sekundärmarkt beinhaltet.

Das Asset Management-Geschäft wird nunmehr separat ausgewiesen, während es in den Vorjahren in den Kundensegmenten Privatkunden, Firmenkunden und Institutionelle Kunden enthalten war.

Neben außerordentlichen Sondereffekten wie infolge des Rückzugs aus Luxemburg werden in Central im Wesentlichen nur noch regulatorische Kostenpositionen sowie die Überleitungspositionen gezeigt, die zwischen der Summe aus den vier Kernsegmentergebnissen und dem Gesamtbetrag in den jeweiligen Teilpositionen der Gewinn- und Verlustrechnung bestehen.

Die Segmentierung nach operativen Geschäftsfeldern stellt sich für die Jahre 2013 und 2012* wie folgt dar:

in Mio. €		GPB	CMB	GB&M	AM	Central/ Konsolidierung	Insgesamt
Zinsüberschuss	2013	20,1	69,6	70,7	5,6	-0,2	165,8
	2012	25,4	68,0	72,4	5,8	4,1	175,7
Risikovorsorge	2013	0,0	8,4	2,4	0,0	0,1	10,9
	2012	-0,2	0,6	0,8	0,0	-0,3	0,9
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	2013	20,1	61,2	68,3	5,6	-0,3	154,9
	2012	25,6	67,4	71,6	5,8	4,4	174,8
Ergebnis aus Anteilen an at equity bewerteten Unternehmen	2013	0,0	0,1	0,2	0,0	0,0	0,3
	2012	-1,1	-1,2	-5,2	-0,6	0,0	-8,1
Provisionsüberschuss	2013	68,5	44,3	246,9	41,4	0,0	401,1
	2012	70,9	38,8	231,5	42,5	0,0	383,7
Operatives Handelsergebnis	2013	4,3	7,1	87,4	2,2	-2,1	98,9
	2012	3,2	3,5	158,1	1,6	-3,6	162,8
Erträge nach Risikovorsorge	2013	92,9	112,7	402,8	49,2	-2,4	655,2
	2012	98,6	108,5	456,0	49,3	0,8	713,2
Verwaltungsaufwand	2013	65,4	64,8	291,8	28,5	35,7	486,2
	2012	72,0	62,8	299,8	29,4	31,0	495,0
davon Abschreibung und Amortisation	2013	0,8	1,2	2,3	0,2	21,8	26,3
	2012	1,1	0,7	1,7	0,2	18,6	22,3
Ergebnis aus Finanzanlagen	2013	2,2	2,9	9,6	1,2	0,4	16,3
	2012	1,6	1,8	7,7	0,8	-2,8	9,1
Ergebnis aus Derivaten des Bankbuchs	2013	0,0	0,0	0,0	0,0	-3,2	-3,2
	2012	0,0	0,0	0,0	0,0	-1,0	-1,0
Sonstiges Ergebnis	2013	3,7	2,1	10,0	0,9	20,3	37,0
	2012	2,6	3,2	15,5	1,5	-31,2	-8,4
Jahresüberschuss vor Steuern	2013	33,4	52,9	130,6	22,8	-20,6	219,1
	2012	30,8	50,7	179,4	22,2	-65,2	217,9
Steueraufwand	2013	10,4	16,6	41,0	7,1	-11,3	63,8
	2012	9,5	15,9	56,3	7,0	-2,8	85,9
Jahresüberschuss nach Steuern	2013	23,0	36,3	89,6	15,7	-9,3	155,3
	2012	21,3	34,8	123,1	15,2	-62,4	132,0
Veränderung zum Vorjahr in %		8,0	4,3	-27,2	3,3	-85,1	17,7

* Vorjahreswerte angepasst. Die Anpassungen sind in Note 18 erläutert.

HSBC Trinkaus weist ein gegenüber dem angepassten Vorjahreswert leicht erhöhtes Ergebnis vor Steuern von 219,1 Mio. Euro aus. Die Segmente Global Private Banking, Commercial Banking und Asset Management weisen verbesserte Vorsteuerergebnisse auf, während Global Banking & Markets aufgrund zweier Sondereffekte des Vorjahrs rückläufig ist, aber entsprechend unserer Planung ausgewiesen wird. Das Ergebnis 2013 wurde wie im Vorjahr beeinflusst von Sonderfaktoren wie dem Rückzug vom Standort Luxemburg sowie der Bildung beziehungsweise Auflösung von Rückstellungen für schwebende Rechtsstreitigkeiten, die vor allem das sonstige Ergebnis in Central erklären.

Das Jahr 2012 war durch sinkende Zinssätze und hohe Umsätze an den Kapitalmärkten begünstigt. Dies waren die Folgen der Eingrenzung der Euro-Krise nach der Ankündigung des Outright Monetary Transactions (OMT)-Programms der EZB zum notfalls unbegrenzten Ankauf von Anleihen europäischer Krisenstaaten und der Flutung der Geldmärkte mit zinsgünstiger Liquidität durch die beiden Long-term Refinancing Operation (LTRO)-Angebote der EZB. Dagegen wurde das Jahr 2013 geprägt durch die höhere Volatilität der Finanzmärkte nach der Ankündigung der US-Notenbank Fed im Mai 2013, die Anleihekäufe amerikanischer Staatsanleihen und Hypothekensanleihen im Fall eines sich nachhaltig bessernden Arbeitsmarkts in den USA zu reduzieren (Tapering). Die hieraus folgenden steigenden Renditen an den Anleihemärkten und der Einbruch des Goldpreises sowie die hohen Geldrückflüsse aus den Schwellenländern lösten bei vielen Marktteilnehmern Zweifel über die zukünftige weltweite Wirtschaftsentwicklung aus, verbunden mit einer gewissen Zurückhaltung bei ihren Geschäftsaktivitäten.

Die Auswirkungen dieser unterschiedlichen Rahmenbedingungen spiegeln sich in dem niedrigeren Ergebnis im Segment Global Banking & Markets wider, das zusätzlich 2012 sehr hohe einmalige Erlöse aus der nachträglichen Abfindungserhöhung im Zuge des Zusammenschlusses zweier Unternehmen enthielt. Da die anderen drei Kernsegmente trotz der Unsicherheit in diesem schwierigeren Marktumfeld ihre Vorjahresergebnisse übertreffen konnten, zeigt sich auch im Berichtsjahr erneut die Ausgewogenheit der Geschäftsstruktur und die Stabilität des kundenorientierten Geschäftsmodells der Bank.

Das Segment Global Banking & Markets erwirtschaftete dennoch den höchsten Ergebnisbeitrag. Die deutlichen Steigerungen sowohl der Provisionsergebnisse aus Kapital-

erhöhungen und aus Alternative Investment-Geschäften als auch der Zins- und Provisionserlöse im Kreditgeschäft bei gleichzeitig rückläufigem Verwaltungsaufwand reichten jedoch nicht aus, die nennenswerten Erlösrückgänge in der Treasury und im Aktienhandel aufzufangen, die auf die erläuterte Überschussliquidität und die erwähnte Abfindungserhöhung zurückzuführen sind. Einen gewichtigen Anteil an der Verbesserung der Zins- und Provisionserlöse hatten die zunehmenden Geschäftsmöglichkeiten aus der immer intensiveren Zusammenarbeit mit der HSBC-Gruppe.

Das Segment Commercial Banking agierte im Vorjahresvergleich dank der überwiegend volumensbedingten Ausweitung der Zins- und Provisionserlöse im Kredit- und Auslandsgeschäft erfolgreich. Damit konnten die hohen margenbedingten Erlösrückgänge im Einlagengeschäft aufgrund des niedrigen Marktzinsniveaus im Kurzfristbereich und die Ausweitung der Risikovorsorge überkompensiert werden.

Die höchste prozentuale Steigerungsrate des Ergebnisses gelang dem Segment Global Private Banking. Die rückläufigen Zinsergebnisse im Einlagengeschäft aufgrund des niedrigeren Marktzinsniveaus im Kurzfristbereich wurden durch höhere Erlöse aus der Vermögens- und Depotverwaltung sowie im transaktionsabhängigen Wertpapiergeschäft zwar nicht vollständig egalisiert. Die bereits im Vorjahr begonnenen Maßnahmen zur Verringerung des Personal- und Sachaufwands leisteten jedoch den entscheidenden Beitrag zur Ergebnisverbesserung.

Auch das Segment Asset Management konnte in dem widrigen Marktumfeld sein Vorjahresergebnis leicht steigern. Die geringfügigen Erlösrückgänge konnten durch die überproportionale Verringerung des Verwaltungsaufwands mehr als ausgeglichen werden.

Bis auf den im Zentrum der Wachstumsstrategie stehenden Bereich Commercial Banking weisen die anderen drei Kernsegmente Rückgänge ihres Verwaltungsaufwands aus. Diese ergeben sich unter anderem aus den im Vorjahr getroffenen Restrukturierungsmaßnahmen zur Effizienzsteigerung, die die Kosten reduzieren.

Die Segmenterträge sind in Zins-, Provisions- und Handelsergebnisse unterteilt. Der Verwaltungsaufwand wird den Bereichen soweit wie möglich verursachungsgerecht zugeordnet.

		GPB	CMB	GB & M	AM	Central / Konsoli- dierung	Ins- gesamt	Über- leitung	Stichtag
Aufwand-Ertrag-Relation in %	2013	66,2	51,4	68,7	55,6	0,0	67,9	0,0	67,9
	2012*	70,2	55,0	62,5	57,0	0,0	69,4	0,0	69,4
Vermögen** in Mio. €	2013	509,0	2.673,0	6.721,4	0,0	9.733,7	19.637,1	172,6	19.809,7
	2012*	584,0	2.406,0	7.105,1	0,0	10.598,1	20.693,2	-645,4	20.047,8
Schulden** in Mio. €	2013	2.790,0	4.326,0	7.034,3	0,0	5.186,0	19.336,3	-1.508,7	17.827,6
	2012*	3.104,0	3.710,0	6.321,1	0,0	6.993,5	20.128,6	-2.026,6	18.102,0
Anrechnungspflichtige Risikopositionen** in Mio. €	2013	432,0	3.738,0	4.388,0	123,0	1.374,2	10.055,2	1.069,8	11.125,0
	2012	607,0	2.942,0	3.467,0	126,0	2.346,0	9.487,8	-249,8	9.238,1
Zugeordnetes bilanzielles Eigenkapital** in Mio. €	2013	118,2	448,8	513,8	87,3	161,5	1.329,6	124,1	1.453,7
	2012*	135,7	369,2	421,7	87,6	273,2	1.287,4	97,8	1.385,2
Mitarbeiter	2013	389	344	1.664	130	0	2.527	0	2.527
	2012	499	332	1.577	120	0	2.528	0	2.528
Eigenkapitalrendite vor Steuern in %	2013	28,3	11,8	25,4	26,1	0,0	16,5	0,0	16,5
	2012*	22,7	13,7	42,5	25,3	0,0	17,1	0,0	17,1

* Vorjahreswerte angepasst. Die Anpassungen werden in Note 18 erläutert.

** Jahresdurchschnitt

Die Positionen Vermögen, Schulden und anrechnungspflichtige Risikopositionen basieren auf Durchschnittswerten des Management-Informationssystems der Bank. Die Unterschiede zu den Stichtagswerten per Jahresultimo werden in der Überleitungsspalte ausgewiesen.

Die Aufwand-Ertrag-Relation (Cost-Income Ratio) ist das Maß der Kosteneffizienz der Segmente und gibt die Relation des Verwaltungsaufwands zu den Erträgen vor Risikovorsorge an. Diese Kennziffer hat sich in den Segmenten Global Private Banking, Asset Management und Commercial Banking verbessert, da das Erlöswachstum im Vergleich zum Kostenanstieg bei Commercial Banking beziehungsweise die Kostenrückgänge im Vergleich zu den Erlösverringerungen im Global Private Banking und Asset Management überproportional erfolgt sind. Dagegen hat sich die Aufwand-Ertrag-Relation im Segment Global Banking & Markets im Vorjahresvergleich trotz rückläufiger Kosten erhöht, da sich die außerordentlich hohen Vorjahreserlöse in diesem Segment in diesem Jahr nicht wiederholen ließen. Die Cost-Income Ratio im Konzern hat sich von 69,4 % im Vorjahr auf 67,9 % im Jahr 2013 weiter verbessert, obwohl die oben beschriebenen Sonderfaktoren auf der Erlös- und Kostenseite diese positive Entwicklung abgeschwächt haben.

Die Eigenkapitalausstattung der operativen Segmente setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag, der jedem Segment zugeordnet ist, sowie einem Zuschlag, dessen Höhe von den anrechnungspflichtigen Risikopositionen abhängt.

Die Zuordnung von Aktiva, Passiva, Risikoaktiva und bilanziellem Eigenkapital folgt der Zuordnung der Kunden zu den Segmenten gemäß dem Management-Informationssystem der Bank.

In Übereinstimmung mit der Wachstumsstrategie verzeichneten die Segmente Commercial Banking und Global Banking & Markets Zunahmen der anrechnungspflichtigen Risikopositionen; dagegen sind diese im Asset Management nahezu konstant geblieben, während sie sich im Global Private Banking stark rückläufig entwickelt haben.

Die nach geografischen Merkmalen gegliederten Ergebnisse der Unternehmensaktivitäten sind im Folgenden dargestellt. Die Segmentzuordnung erfolgt jeweils nach dem Sitz des Konzernunternehmens:

in Mio. €		Deutschland	Luxemburg	Restliche	Insgesamt
Jahresüberschuss vor Steuern	2013	251,1	-32,1	0,1	219,1
	2012*	191,7	26,2	0,0	217,9

* Vorjahreswerte angepasst. Die Anpassungen sind in Note 18 erläutert.

Das langfristige Segmentvermögen beläuft sich im Berichtsjahr auf 223,9 Mio. Euro (Vorjahr: 251,6 Mio. Euro). Dieses ist in Höhe von 223,3 Mio. Euro (Vorjahr:

245,1 Mio. Euro) der Region Deutschland und in Höhe von 0,6 Mio. Euro (Vorjahr: 6,5 Mio. Euro) der Region Luxemburg zugeordnet.

54 Bewertungsklassen

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die Bewertungsklassen, die jeder Bilanzposition zugrunde gelegt sind:

Aktiva per 31.12.2013 in Mio. €					
Bewertungsklasse	Zu fortgeführten Anschaffungskosten		Zum Fair Value		Summe
Bewertungskategorie	Loans and Receivables	Sonstige finanzielle Vermögenswerte	Held for Trading	Available for Sale-Bestand	
Barreserve		1.133,7			1.133,7
Forderungen an Kreditinstitute	1.643,8				1.643,8
Forderungen an Kunden*	4.824,2				4.824,2
Handelsaktiva			6.753,6		6.753,6
Finanzanlagen		39,1		5.085,7	5.124,8
Sonstige Finanzinstrumente	5,6	19,0			24,6
Summe Finanzinstrumente	6.473,6	1.191,8	6.753,6	5.085,7	19.504,7

Passiva per 31.12.2013 in Mio. €				
Bewertungsklasse	Zu fortgeführten Anschaffungskosten		Zum Fair Value	Summe
Bewertungskategorie	Sonstige Verbindlichkeiten		Held for Trading	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		1.269,4		1.269,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden**		12.219,1		12.219,1
Verbriefte Verbindlichkeiten		10,0		10,0
Handelspassiva			4.099,9	4.099,9
Nachrangkapital		345,7		345,7
Sonstige Finanzinstrumente		103,7		103,7
Summe Finanzinstrumente		13.947,9	4.099,9	18.047,8

* Der Ausweis der Risikovorsorge für Forderungen erfolgt durch Abzug bei den Forderungen an Kunden.

** Die Einlagen unserer Kunden dienen teilweise der internen Refinanzierung unserer Handelsbereiche.

Aktiva per 31.12.2012 in Mio. €***					
Bewertungsklasse	Zu fortgeführten Anschaffungskosten		Zum Fair Value		Summe
Bewertungskategorie	Loans and Receivables	Sonstige finanzielle Vermögenswerte	Held for Trading	Available for Sale-Bestand	
Barreserve		265,0			265,0
Forderungen an Kreditinstitute	1.551,2				1.551,2
Forderungen an Kunden*	4.529,1				4.529,1
Handelsaktiva			8.261,5		8.261,5
Finanzanlagen		45,6		5.022,7	5.068,3
Sonstige Finanzinstrumente	23,2	7,7			30,9
Summe Finanzinstrumente	6.103,5	318,3	8.261,5	5.022,7	19.706,0

Passiva per 31.12.2012 in Mio. €***				
Bewertungsklasse	Zu fortgeführten Anschaffungskosten		Zum Fair Value	Summe
Bewertungskategorie	Sonstige Verbindlichkeiten		Held for Trading	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.219,5			1.219,5
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden**	11.880,4			11.880,4
Verbriefte Verbindlichkeiten	10,0			10,0
Handelspassiva			4.721,9	4.721,9
Nachrangkapital	353,4			353,4
Sonstige Finanzinstrumente	153,0			153,0
Summe Finanzinstrumente	13.616,3		4.721,9	18.338,2

* Der Ausweis der Risikovorsorge für Forderungen erfolgt durch Abzug bei den Forderungen an Kunden.

** Die Einlagen unserer Kunden dienen teilweise der internen Refinanzierung unserer Handelsbereiche.

*** Vorjahreswerte angepasst. Die Anpassungen sind in Note 18 erläutert.

55 Fair Value der Finanzinstrumente

Der Fair Value gemäß IFRS ist der Preis, der bei der Veräußerung eines Vermögenswerts oder bei der Übertragung einer Verbindlichkeit im Rahmen einer gewöhnlichen Transaktion zwischen Marktteilnehmern am Bewertungsstichtag erhalten beziehungsweise gezahlt würde. Somit basiert das Fair Value-Konzept auf einer hypothetischen Transaktion am Bewertungsstichtag. Aufgrund der Orientierung an repräsentativen Marktteilnehmern ist von unternehmensindividuellen Annahmen bei der Fair Value-Bewertung zu abstrahieren. Nach der Festlegung des Bewertungsobjekts, das regelmäßig einem einzelnen finanziellen Vermögenswert beziehungsweise einer einzelnen finanziellen Verbindlichkeit entspricht, erfolgt die

Bestimmung des Hauptmarkts. Dieser entspricht dem Markt mit dem größten Handelsvolumen und der höchsten Marktaktivität für das Bewertungsobjekt. Bei der Bestimmung des Hauptmarkts sind alle Informationen berücksichtigt, die ohne unverhältnismäßigen Aufwand zugänglich sind. Bei der Auswahl geeigneter Bewertungsverfahren und -methoden sind möglichst viele relevante beobachtbare Inputfaktoren berücksichtigt. Anhand der Herkunft der verwendeten Inputfaktoren werden in der Fair Value-Hierarchie drei Level unterschieden.

Bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts sind Einschätzungen durch das Management erforderlich. Die Bereiche, für die in signifikantem Umfang Managemententscheidungen erforderlich sind, werden identifiziert, dokumentiert und im Rahmen von Bewertungskontrollen und des monatlichen Berichtszyklus an das Senior Management gemeldet.

Für die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte von Finanzinstrumenten, deren Preise in einem aktiven Markt notieren, sind nur in geringem Umfang Einschätzungen des Managements erforderlich. In ähnlicher Weise bedarf es nur weniger subjektiver Bewertungen beziehungsweise Einschätzungen für Finanzinstrumente, die mit branchenüblichen Modellen bewertet werden und deren sämtliche Eingangsparameter aus aktiven Märkten stammen.

Das erforderliche Maß an subjektiver Bewertung und Einschätzung durch das Management hat für diejenigen Finanzinstrumente ein höheres Gewicht, die anhand spezieller und komplexer Modelle bewertet werden und bei denen zumindest ein wesentlicher Eingangsparameter nicht beobachtbar ist. Die Auswahl und die Anwendung angemessener Parameter, Annahmen und Modellierungstechniken bedürfen einer Beurteilung durch das Management.

Wertanpassungen sind ein integraler Bestandteil des Prozesses zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts, bei dem Einschätzungen getroffen werden müssen. Diese berücksichtigen vor allem die Bemessung von Bonitäts- und Modellrisiken sowie die Marktliquidität angemessen. Die Ermittlung dieser Wertanpassungen erfolgt nicht auf Einzelgeschäfts-, sondern gemäß Steuerungskreis auf Nettobasis.

Wesentliche Bewertungsfragen werden im Valuation Committee der Bank besprochen.

Der Bereich Risk Control ist unter anderem für die Fair Value-Bewertungen von Finanzinstrumenten verantwortlich und berichtet in diesem Zusammenhang an den Chief Financial Officer.

Risk Control führt dabei folgende Kontrollen durch:

- Verifizierung von beobachtbaren Preisen
- Plausibilisierung von Modellbewertungen
- Überprüfung und Freigabe neuer Bewertungsmodelle und von Veränderungen bestehender Modelle
- Anpassung an veränderte Inputfaktoren und Gegenüberstellung von Modellergebnissen und beobachtbaren Markttransaktionen
- Analyse und Untersuchung wesentlicher Bewertungsschwankungen
- Verifizierung signifikanter nicht am Markt beobachtbarer Faktoren sowie Plausibilisierung wesentlicher Veränderungen in der Bewertung der als Level 3 klassifizierten Instrumente

Für von Dritten bereitgestellte Informationen, wie Preisangebote oder Pricing-Services, die zur Preisfindung herangezogen werden, wird von dem Bereich Risk Control eine Beurteilung vorgenommen, ob solche externen Informationen die qualitativen Anforderungen erfüllen.

Im Vergleich zum 31. Dezember 2012 gab es keine wesentlichen Änderungen der angewandten Bewertungsverfahren.

Die Vorschriften des IFRS 13 sind im Geschäftsjahr erstmalig anzuwenden. Die sich in den letzten Monaten abzeichnenden Interpretationen bzw. Auslegungen der Vorschrift unterscheiden sich in Teilen von der bisherigen Interpretation der Abgrenzung zwischen den drei Fair Value-Levels. Aus diesem Grunde haben wir im Folgenden die Vorjahresangaben an die derzeitige Interpretation bzw. Auslegung der Vorschrift angepasst, um eine Vergleichbarkeit der dargestellten Perioden zu gewährleisten.

ANHANG II

Aus den nachfolgenden Übersichten ergibt sich die Zuordnung der zum Fair Value bewerteten Posten zu den Fair Value-Levels.

31.12.2013 in Mio. €	Level 1	Level 2	Level 3	Zu Anschaffungskosten bewertet	Gesamt
Handelsaktiva	1.381,9	5.318,9	52,8	0,0	6.753,6
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0,0	2.484,0	0,0	0,0	2.484,0
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1.340,6	0,0	52,8	0,0	1.393,4
Handelbare Forderungen	0,0	1.420,3	0,0	0,0	1.420,3
Positive Marktwerte Derivate	41,3	1.408,6	0,0	0,0	1.449,9
davon zinsbezogene Geschäfte	0,0	779,1	0,0	0,0	779,1
davon währungsbezogene Geschäfte	0,0	348,5	0,0	0,0	348,5
davon aktien-/indexbezogene Geschäfte	41,3	281,0	0,0	0,0	322,3
Derivate in Sicherungsbeziehungen	0,0	6,0	0,0	0,0	6,0
Finanzanlagen	156,0	4.910,0	19,7	39,1	5.124,8
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0,0	4.693,7	0,0	0,0	4.693,7
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	29,9	0,0	0,0	0,0	29,9
Investmentanteile	95,5	0,0	0,0	0,0	95,5
Schuldscheindarlehen	0,0	209,1	0,0	0,0	209,1
Beteiligungen	30,6	7,2	19,7	39,1	96,6
Handelspassiva	61,6	3.942,6	95,7	0,0	4.099,9
Schuldscheindarlehen, Schuldverschreibungen, Zertifikate und Optionsscheine	0,0	2.028,8	85,7	0,0	2.114,5
Lieferverpflichtungen aus Wertpapierleerverkäufen	53,1	0,0	0,0	0,0	53,1
Negative Marktwerte Derivate	8,5	1.862,8	10,0	0,0	1.881,3
davon zinsbezogene Geschäfte	0,7	863,6	0,0	0,0	864,3
davon währungsbezogene Geschäfte	0,1	348,5	0,0	0,0	348,6
davon aktien-/indexbezogene Geschäfte	7,7	650,7	10,0	0,0	668,4
Derivate in Sicherungsbeziehungen	0,0	46,9	0,0	0,0	46,9
Derivate des Bankbuchs	0,0	4,1	0,0	0,0	4,1

31.12.2012*	Level 1	Level 2	Level 3	Zu Anschaffungskosten bewertet	Gesamt
in Mio. €					
Handelsaktiva	763,1	7.425,1	73,3	0,0	8.261,5
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0,0	3.846,8	6,4	0,0	3.853,2
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	741,0	0,0	66,9	0,0	807,9
Handelbare Forderungen	0,0	1.770,9	0,0	0,0	1.770,9
Positive Marktwerte Derivate	22,1	1.807,4	0,0	0,0	1.829,5
davon zinsbezogene Geschäfte	0,0	1.240,8	0,0	0,0	1.240,8
davon währungsbezogene Geschäfte	0,0	354,9	0,0	0,0	354,9
davon aktien-/indexbezogene Geschäfte	22,1	211,7	0,0	0,0	233,8
Derivate in Sicherungsbeziehungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Finanzanlagen	147,1	4.855,5	20,1	45,6	5.068,2
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	1.030,8	4.612,9	0,0	0,0	4.612,9
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	38,9	0,0	0,0	0,0	38,9
Investmentanteile	80,2	0,0	0,0	0,0	80,2
Schuldscheindarlehen	0,0	235,6	0,0	0,0	235,6
Beteiligungen	28,0	7,0	20,1	45,6	100,7
Handelspassiva	51,5	4.611,9	58,5	0,0	4.721,9
Schuldscheindarlehen, Schuldverschreibungen, Zertifikate und Optionsscheine	0,0	2.136,7	58,5	0,0	2.195,2
Lieferverpflichtungen aus Wertpapierleerverkäufen	41,5	0,0	0,0	0,0	41,5
Negative Marktwerte Derivate	10,0	2.398,3	0,0	0,0	2.408,3
davon zinsbezogene Geschäfte	0,0	1.554,0	0,0	0,0	1.554,0
davon währungsbezogene Geschäfte	0,0	358,3	0,0	0,0	358,3
davon aktien-/indexbezogene Geschäfte	10,0	486,0	0,0	0,0	496,0
Derivate in Sicherungsbeziehungen	0,0	70,4	0,0	0,0	70,4
Derivate des Bankbuchs	0,0	6,5	0,0	0,0	6,5

* Vorjahreswerte angepasst. Die Anpassungen sind in Note 18 erläutert.

Die drei vom IFRS 13 vorgesehenen Fair Value-Levels lassen sich anhand der für die Bewertung verwendeten Inputfaktoren unterscheiden.

Sofern die Bewertung anhand von nicht angepassten quotierten Preisen auf aktiven Märkten für identische Finanzinstrumente basiert, erfolgt die Zuordnung zu Level 1.

Eine Zuordnung zu Level 2 ergibt sich, wenn direkt oder indirekt am Markt beobachtbare Inputfaktoren in die Bewertung eingehen, die nicht Level 1 zuzuordnen sind. Eine Einstufung des gesamten Fair Value in Level 2 setzt voraus, dass alle signifikanten Inputfaktoren für das Bewertungsverfahren beobachtbar sind.

Eine Klassifizierung in Level 3 wird vorgenommen, falls wesentliche nicht am Markt beobachtbare Parameter in die Bewertung eingehen.

Aus der folgenden Übersicht ergeben sich die Bewertungsmodelle und -parameter für Derivate und Zertifikate (Level 2). Die Bewertung der sonstigen Geschäfte in Level 2 erfolgt mittels der Barwertmethode.

Produktklasse	Produkt	Bewertungsmodell	Wesentliche Bewertungsparameter
Aktienprodukte	Terminkontrakte	Analytische Formel	Preis des Basiswerts, Zinssätze
	Europ. Plain Vanilla-Optionen	Black-Scholes	Preis des Basiswerts, Zinssätze, Volatilitäten, Dividendenzahlungen
	Amerik. Plain Vanilla-Optionen	Finite Differenzen	Preis des Basiswerts, Zinssätze, Volatilitäten, Dividendenzahlungen
	Europ. Quanto-Optionen	Black-Scholes	Preis des Basiswerts, Zinssätze, Volatilitäten, Dividendenzahlungen, Korrelationen
	Amerik. Quanto-Optionen	Finite Differenzen	Preis des Basiswerts, Zinssätze, Volatilitäten, Dividendenzahlungen, Korrelationen
	Barrier-Optionen	Analytische Formel	Preis des Basiswerts, Zinssätze, Volatilitäten, Dividendenzahlungen
	Asiatische Optionen	Analytische Formel	Preis des Basiswerts, Zinssätze, Volatilitäten, Dividendenzahlungen
	Multi Underlying-Optionen	Analytische Formel	Preis des Basiswerts, Zinssätze, Volatilitäten, Dividendenzahlungen, Korrelationen
	Knock-Out-Zertifikate	Analytische Formel	Preis des Basiswerts, Zinssätze, Dividendenzahlungen
	Index-Zertifikate	Black-Scholes	Preis des Basiswerts, Dividendenzahlungen
	Discount-Zertifikate	Black-Scholes	Preis des Basiswerts, Zinssätze, Volatilitäten, Dividendenzahlungen, Korrelationen
	Bonus-Zertifikate	Analytische Formel	Preis des Basiswerts, Zinssätze, Volatilitäten, Dividendenzahlungen, Korrelationen
	Express-Zertifikate	Analytische Formel	Preis des Basiswerts, Zinssätze, Volatilitäten, Dividendenzahlungen
Zinsprodukte	Plain Vanilla-Swaps	Barwertmethode	Zinssätze
	Exotische Swaps	Analytische Formel	Zinssätze, Volatilitäten
	Plain Vanilla-Swaptions	Analytische Formel	Zinssätze, Volatilitäten
	Exotische Swaptions	Analytische Formel	Zinssätze, Volatilitäten
	Plain Vanilla Caps, Floors, Collars	Black-Scholes	Zinssätze, Volatilitäten
	Terminkontrakte	Barwertmethode	Zinssätze
	Knock-Out-Zertifikate	Analytische Formel	Preis des Basiswerts, Zinssätze
Währungsprodukte	Plain Vanilla-Optionen	Black-Scholes	Preis des Basiswerts, Zinssätze, Volatilitäten
	Exotische Optionen	Black-Scholes	Preis des Basiswerts, Zinssätze, Volatilitäten, Korrelationen
	FX Swaps	Barwertmethode	Preis des Basiswerts, Zinssätze
	Knock-Out-Zertifikate	Analytische Formel	Preis des Basiswerts, Zinssätze

Der Fair Value einiger Finanzinstrumente wird anhand von Bewertungsmodellen berechnet, bei denen mindestens ein signifikanter einfließender Parameter nicht am Markt beobachtet werden kann (Level 3). Zu diesen Instrumenten zählen unter anderem Equity-Zertifikate mit Optionen auf zwei oder mehrere Underlyings (Multi Underlying-Zertifikate) oder währungsgesicherte Zertifikate (Quanto-Zerti-

fikate), die mit einem analytischen Black-Scholes-Ansatz bewertet werden. In der Regel fehlen am Markt beobachtbare Parameter für die Korrelation zwischen den einzelnen Underlyings oder dem Underlying und der Fremdwährung. Darüber hinaus klassifizieren wir auch illiquide Eigenkapitalinvestments in Level 3.

	Fair Value (in Mio. €)	Bewertungs- verfahren	Signifikante nicht beobachtbare Parameter (Level 3)	Spanne des Unsicherheits- intervalls (in Mio. €)	Bandbreiten der Schätzungen für nicht beobachtbare Inputfaktoren
31.12.2013					
Handelsaktiva					
Illiquide Eigenkapital- instrumente	52,8	Modifiziertes Sub- stanzwertverfahren	–	–2,6 bis 2,6	–5 bis 5% Kursänderung
Finanzanlagen					
Illiquide Eigenkapital- instrumente	19,7	Modifiziertes Sub- stanzwertverfahren	–	–0,9 bis 0,9	–5 bis 5% Kursänderung
Handelspassiva					
Asiatische Optionen	33,3	Analytischer Black- Scholes-Ansatz	Volatilität	–0,3 bis 0,3	20 bis 23 % (21 %)
Multi Underlying- Zertifikate	32,4	Analytischer Black- Scholes-Ansatz	Korrelation zwischen den Underlyings	–0,4 bis 0,4	21 bis 73 % (52 %)
Währungsgesicherte Zertifikate	30,0	Analytischer Black- Scholes-Ansatz	Korrelation zwischen den Underlyings	0,0 bis 0,0	–49 bis 1 % (–21 %)

	Fair Value (in Mio. €)	Bewertungs- verfahren	Signifikante nicht beobachtbare Parameter (Level 3)	Spanne des Unsicherheits- intervalls (in Mio. €)	Bandbreiten der Schätzungen für nicht beobachtbare Inputfaktoren
31.12.2012					
Handelsaktiva					
Illiquide Eigenkapital- instrumente	66,9	Modifiziertes Sub- stanzwertverfahren	–	–3,3 bis 3,3	–5 bis 5% Kursänderung
Credit Linked Notes	6,4	Discounted Cashflow-Ansatz	Credit Spread	–0,4 bis 0,4	65 bis 380 % (181 %)
Finanzanlagen					
Illiquide Eigenkapital- instrumente	20,1	Modifiziertes Sub- stanzwertverfahren	–	–0,9 bis 0,9	–5 % bis 5 % Kursänderung
Handelspassiva					
Asiatische Optionen	24,4	Analytischer Black- Scholes-Ansatz	Volatilität	–0,5 bis 0,5	15 bis 28 % (20 %)
Währungsgesicherte Zertifikate	34,1	Analytischer Black- Scholes-Ansatz	Korrelation zwischen den Underlyings	0,0 bis 0,0	–4 bis 39 % (15 %)

Bei korrelationsabhängigen Zertifikaten, zu deren Bewertung eine nicht am Markt beobachtbare Korrelation benötigt wird, ermittelt sich die Spanne des Unsicherheitsintervalls durch das Shiften der geschätzten Korrelationen um + 10 % beziehungsweise – 10 %. Dabei werden so-

wohl die Equity/Equity-Korrelationen als auch die Equity/FX-Korrelationen gleichermaßen geshiftet. Die Spanne bei Long-Term Volatility ergibt sich aus dem Shift der Volatilität der Underlyings. Die Auslenkung der Volatilität beträgt bis zu +/- 2 %.

Der Bestand der Level 3-Finanzinstrumente hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

in Mio. €	Handelsaktiva	Finanzanlagen	Handelsspassiva
01.01.2013	73,3	20,1	58,5
Buchwertänderungen			
ergebniswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst	1,7	0,1	11,4
ergebnisneutral im Eigenkapital erfasst	0,0	0,3	0,0
Käufe	0,0	0,0	10,0
Emissionen	0,0	0,0	62,2
Verkäufe	0,0	0,0	10,7
Fälligkeiten	18,8	0,0	35,7
Transfers in Level 3	0,0	0,0	0,0
Transfers aus Level 3	0,0	0,0	0,0
31.12.2013	52,8	19,7	95,7

in Mio. €	Handelsaktiva	Finanzanlagen	Handelsspassiva
01.01.2012	96,9	30,2	48,9
Buchwertänderungen			
ergebniswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst	2,4	4,1	12,2
ergebnisneutral im Eigenkapital erfasst	0,0	0,0	0,0
Käufe	0,0	0,0	0,0
Emissionen	0,0	0,0	36,9
Verkäufe	9,0	0,0	12,0
Fälligkeiten	12,2	6,0	31,4
Transfers in Level 3	0,0	0,0	4,9
Transfers aus Level 3	0,0	0,0	1,0
31.12.2012	73,3	20,1	58,5

Ein Transfer von Level 1 in Level 2 erfolgt, sofern quotierte Preise auf aktiven Märkten für identische Finanzinstrumente nicht mehr vorliegen. Ein solcher Transfer ist zum Beispiel erforderlich, wenn die Marktaktivität in dem jeweiligen Finanzinstrument gering ist. Sofern mindestens ein signifikanter Marktparameter bei der Bewertung in Level 2 nicht mehr beobachtbar ist, erfolgt ein Transfer von Level 2 in Level 3.

In der Berichtsperiode wurden weder Level 1-Instrumente in Level 2 umklassifiziert, noch wurden Level 2-Instrumente in Level 1 transferiert.

Transfers aus Level 3 sind darauf zurückzuführen, dass der Grund der Unsicherheit (Volatilität und Korrelation) im Berichtszeitraum objektiviert wurde. Auf die zum Ende der Berichtsperiode gehaltenen Level 3-Instrumente entfällt ein Bewertungsverlust in Höhe von 22,5 Mio. Euro (Vorjahr: 12,2 Mio. Euro).

Aufgrund der kurzen Laufzeiten für große Teile der Forderungen und Verbindlichkeiten im Geschäft mit Kunden und Kreditinstituten ist bei diesen Posten der Unterschied zwischen Fair Value und Buchwert häufig unwesentlich. Die Unterschiede zwischen Buchwerten und Fair Values ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

in Mio. €	31.12.2013		31.12.2012	
	Buchwert	Fair Value	Buchwert	Fair Value
Aktiva				
Forderungen an Kreditinstitute	1.643,8	1.653,7	1.551,2	1.551,2
Forderungen an Kunden (nach Risikovorsorge)	4.824,2	4.795,8	4.529,1	4.529,1
Passiva				
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.269,4	1.269,6	1.219,5	1.219,5
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	12.219,1	12.243,8	11.880,4	11.926,3
Verbriefte Verbindlichkeiten	10,0	9,0	10,0	8,7
Nachrangkapital	345,7	375,5	353,4	410,7

Die Ermittlung der Fair Values für diese Positionen erfolgt mittels der Barwertmethode. Da die Credit Spread-Veränderungen am Markt nicht beobachtbar sind, erfolgt eine Klassifizierung in Level 3. Die Buchwerte der Eventualverbindlichkeiten in Höhe von 1.621,4 Mio. Euro (Vorjahr: 1.805,6 Mio. Euro) und der unwiderruflichen Kreditzusagen in Höhe von 6.109,4 Mio. Euro (Vorjahr: 5.253,7 Mio. Euro) entsprechen wie im Vorjahr deren beizulegenden Zeitwerten.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Finanzinstrumente, für die kein auf einem aktiven Markt notierter Preis vorliegt und deren beizulegender Zeitwert mit den marktüblichen Bewertungsmodellen nicht verlässlich ermittelt werden kann. Die Bewertung dieser Finanzinstrumente orientiert sich an den Anschaffungskosten unter Einbeziehung gegebenenfalls erforderlicher Wertberichtigungen. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Anteile an Personengesellschaften oder nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften.

in Mio. €	31.12.2013	31.12.2012
	Buchwert	Buchwert
Anteile an Personengesellschaften	15,3	15,7
Anteile an – nicht börsennotierten – Kapitalgesellschaften	23,8	29,9
Insgesamt	39,1	45,6

Anteile an diesen Gesellschaften wurden im Berichtsjahr in Höhe von 0,0 Mio. Euro veräußert (Vorjahr: 0,0 Mio. Euro). Zum derzeitigen Zeitpunkt sind auch keine Veräußerungen vorgesehen.

56 Day-1 Profit or Loss

Ein Day-1 Profit or Loss kann für finanzielle Vermögenswerte im Handel entstehen, deren Bewertung mit einem internen Modell erfolgt, wobei aber mindestens ein wesentlicher Bewertungsparameter am Markt nicht

beobachtbar ist. Der Day-1 Profit or Loss wird als Differenz des theoretischen Preises zum tatsächlich gehandelten Preis ermittelt.

Der Day-1 Profit or Loss hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

in Mio. €	2013	2012
Stand 01.01.	0,9	2,2
Neugeschäft	2,1	0,9
Erfolgswirksam vereinnahmter Day-1 Profit or Loss	-1,2	-2,2
davon Schließen von Positionen	-0,6	-2,1
davon fällig gewordene Transaktionen	-0,6	-0,1
davon beobachtbar gewordene Marktparameter	0,0	0,0
Stand 31.12.	1,8	0,9

57 Aufrechnung von finanziellen Vermögenswerten und Verpflichtungen

Die aufrechenbaren finanziellen Vermögenswerte oder solche, die einer durchsetzbaren Netting-Rahmenvereinbarung beziehungsweise einer ähnlichen Vereinbarung unterliegen, ergeben sich wie folgt:

		In der Bilanz nicht aufgerechnete Beträge					
		Finanzielle Vermögenswerte (brutto)	Aufgerechnete bilanzierte Beträge (brutto)	In der Bilanz ausgewiesene finanzielle Vermögenswerte (netto)	Finanzinstrumente	Barsicherheiten	Nettobetrag
in Mio. €							
31.12.2013	Derivate	1.455,9	0,0	1.455,9	790,0	236,1	429,8
31.12.2012	Derivate	1.829,5	0,0	1.829,5	1.182,7	150,6	496,2

Die aufrechenbaren finanziellen Verbindlichkeiten oder solche, die einer durchsetzbaren Netting-Rahmenvereinbarung beziehungsweise einer ähnlichen Vereinbarung unterliegen, ergeben sich wie folgt:

		In der Bilanz nicht aufgerechnete Beträge					
		Finanzielle Verbindlichkeiten (brutto)	Aufgerechnete bilanzierte Beträge (brutto)	In der Bilanz ausgewiesene finanzielle Verbindlichkeiten (netto)	Finanzinstrumente	Barsicherheiten	Nettobetrag
in Mio. €							
31.12.2013	Derivate	1.932,3	0,0	1.932,3	790,0	223,0	869,3
31.12.2012	Derivate	2.485,2	0,0	2.485,2	1.182,7	417,9	474,6

Forderungen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit unseren Wertpapierpensions- und Wertpapierleihegeschäften haben wir nicht aufgerechnet (vgl. Note 31).

58 Bestände in Fremdwahrung

Zum 31. Dezember 2013 betragen die auf Fremdwahrung lautenden Vermogensgegenstande 1.773,0 Mio. Euro (Vorjahr: 1.552,8 Mio. Euro) und die entsprechenden Verbindlichkeiten 2.336,7 Mio. Euro (Vorjahr: 3.022,6 Mio. Euro). US-Dollar-Forderungen und -Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr jeweils den grosten Einzelanteil.

59 Derivategeschafte

Die derivativen Finanzinstrumente setzen wir im Wesentlichen im Kundengeschaft ein; dadurch entstehende offene Positionen versuchen wir mittels individueller Ein-

schatzung der Marktentwicklung gewinnbringend umzusetzen. Die Darstellung des Geschafte mit Derivaten gema § 36 der Verordnung ber die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute folgt den Empfehlungen des Ausschusses fr Bilanzierung des Bundesverbands deutscher Banken e. V. Gema internationalem Standard stellen die angegebenen Marktwerte die auf die Handelsaktivitaten entfallenden Wiederbeschaffungskosten dar, die bei einem Ausfall aller Kontrahenten entstehen knnen. Durchsetzbare Nettingvereinbarungen bleiben unbercksichtigt. Da bei brsengehandelten Derivaten Adressenausfallrisiken nicht existieren, sind die hierauf entfallenden Marktwerte nicht in die Tabelle fr die Marktwerte der Derivate eingegangen.

Gliederung des Derivategeschafte nach Nominalbetragen

in Mio. €		Nominalbetrage mit einer Restlaufzeit			Nominalbetrage	
		bis 1 Jahr	ber 1 Jahr bis zu 5 Jahren	ber 5 Jahre	Summe 2013	Summe 2012
OTC-Produkte	Zins-Swaps	4.442	8.610	6.848	19.900	22.174
	Zinsoptionen	901	1.442	958	3.301	3.071
	Termingeschafte	749	795	70	1.614	1.240
Brsenprodukte	Zins-Futures	2.012	1.291	0	3.303	243
	Zinsoptionen	159	376	146	681	853
Zinsbezogene Geschafte		8.263	12.514	8.022	28.799	27.581
OTC-Produkte	Devisentermingeschafte	22.498	2.065	0	24.563	30.866
	Cross Currency Swaps	62	71	176	308	650
	Devisenoptionen	2.233	89	0	2.322	1.818
Wahrungsbezogene Geschafte		24.793	2.224	176	27.193	33.334
OTC-Produkte	Termingeschafte	0	4	0	4	91
	Aktien-/Index-Optionen	11	30	0	41	83
	Equity Swaps	6	29	0	35	49
Brsenprodukte	Aktien-/Index-Futures	880	8	0	887	474
	Aktien-/Index-Optionen	2.646	2.406	295	5.348	4.575
Aktien-/indexbezogene Geschafte		3.543	2.477	295	6.315	5.271
Finanzderivate insgesamt		36.599	17.215	8.493	62.307	66.187

Gliederung des Derivategeschäfts nach Marktwerten

in Mio. €		Positive Marktwerte mit einer Restlaufzeit			Positive Marktwerte		Negative Marktwerte	
		bis 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 5 Jahren	über 5 Jahre	Summe 2013	Summe 2012	Summe 2013	Summe 2012
OTC-Produkte	Zins-Swaps	6	229	479	714	1.145	813	1.493
	Zinsoptionen	14	14	11	39	75	42	123
	Termingeschäfte	13	12	6	31	1	55	8
Zinsbezogene Geschäfte		33	255	496	784	1.220	910	1.624
OTC-Produkte	Devisentermingeschäfte	204	95	0	299	320	302	328
	Cross Currency Swaps	3	8	2	13	19	13	19
	Devisenoptionen	33	3	0	36	16	37	18
Währungsbezogene Geschäfte		240	106	2	348	355	352	365
OTC-Produkte	Termingeschäfte	0	1	0	1	0	4	18
	Aktien-/Index-Optionen	1	4	0	5	16	23	14
	Equity Swaps	0	3	0	3	3	1	1
Aktien-/indexbezogene Geschäfte		1	8	0	9	20	28	33
Finanzderivate insgesamt		274	369	498	1.141	1.595	1.290	2.022

Sicherungsinstrumente

HSBC Trinkaus verwendet Derivate (Zins-Swaps) auch zur Absicherung von Marktzinsrisiken bei Finanzanlagen im Rahmen des Hedge Accountings. Aus diesen Sicherungsbeziehungen resultieren zum 31. Dezember 2013

positive Marktwerte in Höhe von 6,0 Mio. Euro (Vorjahr: 0,0 Mio. Euro) und negative Marktwerte in Höhe von 46,9 Mio. Euro (Vorjahr: 70,4 Mio. Euro).

Das Ergebnis aus Sicherungsbeziehungen wird in der folgenden Übersicht genauer spezifiziert:

Gewinne und Verluste in Mio. €	2013	2012
Aus Sicherungsinstrumenten	28,7	-28,1
Aus Grundgeschäften	-28,9	28,0

60 Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen

in Mio. €	31.12.2013	31.12.2012
Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	1.621,4	1.805,6
Unwiderrufliche Kreditzusagen	6.109,4	5.253,7
Insgesamt	7.730,8	7.059,3

Die Haftsummen aus Anteilen an Genossenschaften betragen wie im Vorjahr insgesamt 0,2 Mio. Euro.

Die Nachschusspflicht aus der Beteiligung an der Liquiditäts-Konsortialbank GmbH beläuft sich ebenfalls unverän-

dert auf 3,7 Mio. Euro. Daneben tragen wir eine quotale Eventualhaftung für die Erfüllung der Nachschusspflicht anderer Gesellschafter, die dem Bundesverband deutscher Banken e. V. angehören.

Die Verpflichtungen aus Leasingverträgen (inklusive Miet- und Pachtverträgen) betragen zum Bilanzstichtag 48,9 Mio. Euro (Vorjahr: 101,3 Mio. Euro). Der Rückgang resultiert vor allem aus dem Rückzug vom Standort Luxemburg.

in Mio. €	31.12.2013	31.12.2012
Bis 1 Jahr	9,9	24,0
Über 1 Jahr bis 5 Jahre	23,6	43,7
Über 5 Jahre	15,4	33,6
Verpflichtungen aus Miet-, Pacht- und Leasingverträgen insgesamt	48,9	101,3

Die Bank hat die Evidenzzentrale für Kartenzahlungen sowie den Aufbau und den Betrieb einer Kontenevidenzzentrale nach § 24 c KWG an externe Dritte ausgelagert. Die

ausgelagerten Bereiche nehmen keinen wesentlichen Einfluss auf die Finanzlage der Bank.

61 Als Sicherheit übertragene Vermögensgegenstände

Für Geschäfte an der Eurex und für Wertpapierleihegeschäfte wurden Wertpapiere im Nennwert von 611,3 Mio. Euro (Vorjahr: 233,6 Mio. Euro) als Sicherheit hinterlegt.

Zur Besicherung von Spitzenrefinanzierungsfazilitäten standen zum Bilanzstichtag Schuldverschreibungen im Nennwert von 4.000,0 Mio. Euro (Vorjahr: 4.801,1 Mio. Euro) zur Verfügung.

62 Treuhandgeschäfte

Treuhandgeschäfte dürfen nicht in die Bilanz eines Kreditinstituts eingehen. Als Indikator für das Ausmaß einer potenziellen Haftung zeigt die nachfolgende Tabelle das Volumen der treuhänderischen Geschäftstätigkeit:

in Mio. €	31.12.2013	31.12.2012
Treuhandvermögen	196,6	248,2
Forderungen an Kreditinstitute	54,5	90,9
Forderungen an Kunden	0,0	5,6
Beteiligungen	142,1	151,7
Treuhandverbindlichkeiten	196,6	248,2
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,0	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	196,6	248,2

63 Anteilsbesitz

Der Anteilsbesitz der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG kann wie folgt dargestellt werden:

Gesellschaft	Sitz	Anteil am Gesellschafts- kapital in %	Eigenkapital der Gesellschaft in Tsd. €	Jahresergebnis 2013 in Tsd. €
Banken und banknahe Gesellschaften				
HSBC Trinkaus & Burkhardt Gesellschaft für Bankbeteiligungen mbH	Düsseldorf	100,0	117.485	0*
HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A.	Luxemburg	100,0	108.178	-22.196
HSBC Trinkaus Investment Management Ltd.	Hongkong	100,0	587	-15
Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH	Düsseldorf	100,0	24.000	0*
HSBC Trinkaus Investment Managers S.A.	Luxemburg	100,0	1.945	-4.716
HSBC INKA Investment-AG TGV**	Düsseldorf	100,0	1.939	-5
HSBC Transaction Services GmbH	Düsseldorf	100,0	15.000	0*
HSBC Trinkaus Family Office GmbH	Düsseldorf	100,0	25	0*
HSBC Trinkaus Gesellschaft für Kapitalmarktinvestments OHG***	Düsseldorf	10,0	550.700	7.676
HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH	Düsseldorf	100,0	5.001	0*
HSBC Global Asset Management (Österreich) GmbH****	Wien	100,0	418	58
HSBC Global Asset Management (Switzerland) AG***	Zürich	50,0	1.464	8
Gesellschaften mit Sonderauftrag				
HSBC Trinkaus Real Estate GmbH	Düsseldorf	100,0	167	0*
HSBC Trinkaus Immobilien Beteiligungs-KG	Düsseldorf	100,0	3.010	157
Trinkaus Europa Immobilien-Fonds Nr. 3 GmbH	Düsseldorf	100,0	56	4
HSBC Trinkaus Europa Immobilien-Fonds Nr. 5 GmbH	Düsseldorf	100,0	31	5
Trinkaus Canada 1 GP Ltd.****	Toronto	100,0	-32	-33
Trinkaus Australien Immobilien-Fonds Nr. 1 Treuhand GmbH	Düsseldorf	100,0	23	2
Trinkaus Immobilien-Fonds Verwaltungs-GmbH	Düsseldorf	100,0	46	17
Trinkaus Immobilien-Fonds Geschäftsführungs-GmbH	Düsseldorf	100,0	24	0
Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH	Düsseldorf	100,0	500	0*
Trinkaus Private Equity Management GmbH	Düsseldorf	100,0	1.398	1.275
HSBC Trinkaus Private Wealth GmbH	Düsseldorf	100,0	261	0*

Gesellschaft	Sitz	Anteil am Gesellschaftskapital in %	Eigenkapital der Gesellschaft in Tsd. €	Jahresergebnis 2013 in Tsd. €
Grundstücksgesellschaften				
Grundstücksgesellschaft Trinkausstraße KG	Düsseldorf	100,0	2.762	-4.135
Sonstige Gesellschaften				
HSBC Trinkaus Consult GmbH****	Düsseldorf	100,0	6.218	-284
Trinkaus Private Equity Verwaltungs GmbH	Düsseldorf	100,0	37	7

* Ergebnisabführungsvertrag

** Unternehmensaktien

*** at equity bilanziert

**** Werte per 31.12.2012

Darüber hinaus hält HSBC Trinkaus 26,6 % an der sino AG, Düsseldorf. Zum 30. September 2013 betrug das Eigenkapital der Gesellschaft 4.710 Tsd. Euro und der Jahresfehlbetrag 35 Tsd. Euro.

64 Befreiungen von Tochtergesellschaften gemäß § 264 Abs. 3 und § 264b HGB

Die folgenden Tochterunternehmen beabsichtigen, von den Möglichkeiten des § 264 Abs. 3 und § 264b HGB Gebrauch zu machen und dabei auch ihren Jahresabschluss nicht offenzulegen:

- HSBC Trinkaus & Burkhardt Gesellschaft für Bankbeteiligungen mbH, Düsseldorf
- HSBC Trinkaus Family Office GmbH, Düsseldorf
- HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Düsseldorf
- Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf
- HSBC Transaction Services GmbH, Düsseldorf
- HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, Düsseldorf
- HSBC Trinkaus Private Wealth GmbH, Düsseldorf
- Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH, Düsseldorf
- Trinkaus Australien Immobilien-Fonds Nr. 1 Brisbane GmbH und Co. KG, Düsseldorf

65 Patronatserklärung

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG trägt dafür Sorge, dass die Gesellschaften HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., Luxemburg, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf, HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Düsseldorf, sowie Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH, Düsseldorf, ihre vertraglichen Verbindlichkeiten erfüllen können.

Darüber hinaus stellt die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG regelmäßig die derzeitigen persönlich haftenden oder geschäftsführenden Gesellschafter der vollkonsolidierten Gesellschaften in der Rechtsform der KG sowie der Trinkaus Immobilien-Fonds-Gesellschaften und der Trinkaus Private Equity-Gesellschaften von allen Ansprüchen Dritter frei, die an diese aufgrund ihrer Rechtsstellung oder ihrer Tätigkeit in der jeweiligen Gesellschaft geltend gemacht werden, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

66 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Jahresdurchschnitt	2013	2012
Mitarbeiter/-innen im Ausland	203	217
Mitarbeiter/-innen im Inland	2.325	2.329
Gesamt (einschließlich Auszubildende)	2.528	2.546
davon Mitarbeiterinnen	1.084	1.107
davon Mitarbeiter	1.444	1.439

67 Honorare für den Abschlussprüfer

Für den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, wurden folgende Honorare einschließlich Auslagen als Aufwand erfasst.

in Mio. €	2013	2012
Abschlussprüfungen	1,2	1,0
Sonstige Bestätigungs- oder Bewertungsleistungen	0,1	0,2
Steuerberatungsleistungen	0,1	0,1
Sonstige Leistungen	0,5	0,1
Gesamt	1,9	1,4

68 Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Wir pflegen intensive Geschäftsbeziehungen mit anderen HSBC-Unternehmen. Diese Geschäftsbeziehungen betreffen zum einen bankübliche Geschäfte, die meist unbesichert eingegangen wurden. Derivategeschäfte hingegen werden in der Regel unter Rahmenverträgen, die ein Netting erlauben, abgeschlossen und im Rahmen von Credit Support Annex (CSAs) besichert. Zum anderen bestehen mit verschiedenen Gesellschaften des HSBC-Konzerns

Kooperations- und Geschäftsbesorgungsverträge. Insgesamt sind in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 118,8 Mio. Euro Erträge (Vorjahr: 117,8 Mio. Euro) und 34,4 Mio. Euro Aufwendungen (Vorjahr: 22,3 Mio. Euro) für Transaktionen mit der HSBC Holdings plc, London, und mit ihr verbundenen Unternehmen enthalten. Im Geschäftsjahr 2013 betragen die Zinserträge mit anderen HSBC-Unternehmen 17,6 Mio. Euro (Vorjahr: 24,5 Mio. Euro), die Zinsaufwendungen beliefen sich auf 3,9 Mio. Euro (Vorjahr: 5,2 Mio. Euro).

In den Forderungen an Kreditinstitute und an Kunden sind folgende Beträge enthalten:

in Mio. €	Verbundene Unternehmen		Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	
	31.12.2013	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2012
Forderungen an Kreditinstitute	927,8	586,7	0,0	0,0
Forderungen an Kunden	43,7	0,0	77,1	57,1
Insgesamt	971,5	586,7	77,1	57,1

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden sind folgende Beträge enthalten:

in Mio. €	Verbundene Unternehmen		Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	
	31.12.2013	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2012
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	681,8	628,1	0,0	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	31,0	28,0	228,7	9,8
Insgesamt	712,8	656,1	228,7	9,8

In den Handelsaktiva und -passiva sowie in den Finanzanlagen sind folgende Geschäfte enthalten, die mit verbundenen Unternehmen abgeschlossen wurden:

in Mio. €	Wertpapiere		Derivate	
	31.12.2013	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2012
Handelsaktiva	0,0	0,0	652,2	875,6
Handelspassiva	0,0	0,0	667,7	1.735,7
Finanzanlagen	736,0	738,4	0,0	0,0

69 Anteilsbasierte Vergütungen

Aufgliederung des Aktienoptionsprogramms

Typ	Tag der Gewährung	Fair Value je Optionsrecht zum Gewährungstag in €	Ausübungspreis in €	Anzahl der Optionsrechte 31.12.2013	Anzahl der Optionsrechte 31.12.2012
SAYE 2008 (5J)	01.08.2008	2,77	7,55	–	7.841
SAYE 2009 (5J)	01.08.2009	1,50	3,64	358.440	381.399
SAYE 2010 (3J/5J)	01.08.2010	1,90/2,01	6,07	9.146	67.272
SAYE 2011 (3J/5J)	01.08.2011	1,53/1,61	5,80	76.109	82.026
SAYE 2012 (1J/3J/5J)	01.08.2012	1,30/1,29/1,30	5,35	151.911	270.705
Insgesamt				595.606	809.243

Der Fair Value der Optionen wird konzerneinheitlich durch die HSBC Holdings plc ermittelt. Am Tag der Gewährung der Optionen wird er mithilfe des „Lattice“-Modells berechnet, dem die Annahmen des Black-Scholes-Modells zugrunde liegen. Die Ausübung der Aktienoptionen durch die Mitarbeiter erfolgt generell zum 1. August eines Geschäftsjahrs. Die Optionen der Mitarbeiter, die von dem

Recht einer späteren Ausübung Gebrauch machen, sind von untergeordneter Bedeutung.

Der bei sofortiger Ausübung der Optionsrechte am 1. August 2013 herangezogene Kurs der HSBC-Aktie betrug 8,65 Euro (1. August 2012: 6,82 Euro).

Entwicklung des Aktienoptionsprogramms

	Typ	Anzahl der Optionsrechte	Gewichteter Ausübungspreis in €
Bestand zum 01.01.2013	SAYE 2008–2012	809.243	4,67
Im Jahresverlauf ausgeübt	SAYE 2008 (5J)/ SAYE 2010 (3J)/ SAYE 2012 (1J)	179.707	5,68
Im Jahresverlauf verwirkt	SAYE 2009–2012	33.930	4,29
Bestand zum 31.12.2013		595.606	4,39
davon ausstehende Optionsrechte		589.843	
davon ausübbar Optionsrechte		5.763	

Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit der zum 31. Dezember 2013 noch ausstehenden Optionsrechte beläuft sich auf 406 Tage (Vorjahr: 598 Tage). Der im Berichtsjahr zu berücksichtigende Personalaufwand beläuft sich auf 0,3 Mio. Euro (Vorjahr: 0,5 Mio. Euro).

Erfolgsabhängige Vergütung für Mitarbeiter und Vorstände

Die erfolgsabhängige Vergütung für Mitarbeiter und Vorstände erfolgte wie schon im Vorjahr teilweise durch Zuteilung von Aktien der HSBC Holdings plc. Für das Geschäftsjahr 2013 wurden 13,6 Mio. Euro (Vorjahr: 13,9 Mio. Euro) in Form von Aktien zugesagt. Die Übertragungen der Aktien erfolgen anteilig in den Geschäftsjahren 2014, 2015, 2016 und 2017.

Der Gesamtwert der Kapitalrücklage für anteilsbasierte Vergütungen am Ende der Berichtsperiode beträgt

– 1,7 Mio. Euro (Vorjahr: – 7,5 Mio. Euro). Die zugehörige Verbindlichkeit für in Folgejahren noch auszuzahlende erfolgsabhängige Vergütungen beläuft sich auf 43,5 Mio. Euro (Vorjahr: 62,3 Mio. Euro).

70 Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Bank haben die nach § 161 des Aktiengesetzes vorgeschriebene Erklärung zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ abgegeben und der Öffentlichkeit dauerhaft auf der Homepage der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG (Internetlink: <http://www.hsbctrinkaus.de/global/display/wirueberuns/berichteund-investorrelations/corporategovernance>) zugänglich gemacht.

71 Mandate des Vorstands

Die folgenden Vorstandsmitglieder und Bereichsvorstände der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG sind zum 31. Dezember 2013 in den hier aufgeführten Aufsichtsräten oder in vergleichbaren Kontrollgremien vertreten. Manfred Krause (Vorstand bis zum 2. Juli 2013), Florian Fautz und Stephen Price hatten im relevanten Zeitraum keine hier meldepflichtigen Mandate inne. Norbert Reis (Vorstand seit 1. Januar 2014) und Dr. Jan Wilmanns (Bereichsvorstand seit 1. Januar 2014) waren zum Aufstellungstermin in keinem meldepflichtigen Kontrollgremium vertreten.

Andreas Schmitz (Sprecher)	
Funktion	Gesellschaft
Vorsitzender des Aufsichtsrats	Börse Düsseldorf AG, Düsseldorf
Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats (seit 18. Juni 2013)	HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, Düsseldorf
Mitglied des Aufsichtsrats	HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Düsseldorf
Mitglied des Verwaltungsrats	KfW-Bankengruppe, Frankfurt am Main
Mitglied des Verwaltungsrats	Liquiditäts-Konsortialbank, Frankfurt am Main

Paul Hagen	
Funktion	Gesellschaft
Vorsitzender des Beirats	SdB-Sicherungseinrichtungsgesellschaft deutscher Banken mbH, Berlin
Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats	HFI Hansische Vermögensverwaltungs Aktiengesellschaft, Hamburg
Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats	HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., Luxemburg
Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats	HSBC Transaction Services GmbH, Düsseldorf
Mitglied des Aufsichtsrats	HSBC Trinkaus Investment Managers S.A., Luxemburg
Mitglied des Aufsichtsrats (seit 22. April 2013)	Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf
Mitglied des Aufsichtsrats	RWE Supply & Trading GmbH, Essen

Dr. Olaf Huth (bis 4. Juni 2013)	
Funktion	Gesellschaft
Vorsitzender des Aufsichtsrats	HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., Luxemburg
Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats	HSBC Trinkaus Investment Managers S.A., Luxemburg
Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats (bis 18. Juni 2013)	HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, Düsseldorf
Mitglied des Aufsichtsrats (bis 31. Mai 2013)	HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Düsseldorf
Mitglied des Aufsichtsrats (bis 22. April 2013)	Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf

Carola Gräfin v. Schmettow	
Funktion	Gesellschaft
Vorsitzende des Aufsichtsrats	HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Düsseldorf
Vorsitzende des Aufsichtsrats	Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf
Vorsitzende des Aufsichtsrats	HSBC Trinkaus Investment Managers S.A., Luxemburg
Mitglied des Aufsichtsrats	ThyssenKrupp AG, Essen
Mitglied des Aufsichtsrats	HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., Luxemburg

Dr. Rudolf Apenbrink (Bereichsvorstand)	
Funktion	Gesellschaft
Chairman des Board of Directors	HSBC Global Asset Management (Switzerland) AG, Zürich, Schweiz
Mitglied des Board of Directors	HSBC Global Asset Management (France), Paris, Frankreich
Mitglied des Board of Directors	HSBC Global Asset Management (Turkey), Istanbul, Türkei
Mitglied des Aufsichtsrats	Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf

Dr. Christiane Lindenschmidt (Bereichsvorstand)	
Funktion	Gesellschaft
Vorsitzende des Aufsichtsrats	HSBC Transaction Services GmbH, Düsseldorf
Mitglied des Board of Directors	HSBC Securities Services S.A., Luxemburg
Mitglied des Aufsichtsrats	HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Düsseldorf
Mitglied des Aufsichtsrats	HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., Luxemburg
Mitglied des Aufsichtsrats	HSBC Trinkaus Investment Managers S.A., Luxemburg
Mitglied des Aufsichtsrats	Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf

72 Mandate anderer Mitarbeiter

Folgende Mitarbeiter sind zum 31. Dezember 2013 in folgenden Aufsichtsräten, die nach dem Gesetz zu bilden sind, oder vergleichbaren Kontrollgremien von großen Kapitalgesellschaften vertreten:

Dr. Michael Böhm	
Funktion	Gesellschaft
Mitglied des Beirats	DPG Deutsche Performancemessungs-Gesellschaft für Wertpapierportfolios mbH, Frankfurt am Main

Mark Cringle	
Funktion	Gesellschaft
Mitglied des Aufsichtsrats	HSBC Transaction Services GmbH, Düsseldorf

Thomas Fahlenbock	
Funktion	Gesellschaft
Mitglied des Aufsichtsrats	HSBC INKA Investment-AG TGV, Düsseldorf

Gerd Goetz	
Funktion	Gesellschaft
Mitglied des Aufsichtsrats	sino AG, Düsseldorf
Mitglied des Aufsichtsrats	tick-TS AG, Düsseldorf

Dr. Detlef Irmen

Funktion

Gesellschaft

Mitglied des Aufsichtsrats

HSBC Transaction Services GmbH, Düsseldorf

Dr. Manfred v. Oettingen

Funktion

Gesellschaft

Mitglied des Aufsichtsrats

HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Düsseldorf

Martin Reichel

Funktion

Gesellschaft

Mitglied des Aufsichtsrats

HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Düsseldorf

Heiko Schröder

Funktion

Gesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats

HSBC INKA Investment-AG TGV, Düsseldorf

Ulrich W. Schwittay

Funktion

Gesellschaft

Mitglied des Aufsichtsrats

HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, Düsseldorf

Norbert Stabenow

Funktion

Gesellschaft

Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats

HSBC INKA Investment-AG TGV, Düsseldorf

73 Angaben zu Aufsichtsratsmitgliedern

Die Mitglieder unseres Aufsichtsrats besitzen weitere Mandate in folgenden Aufsichtsräten beziehungsweise vergleichbaren Kontrollgremien:

Dr. Sieghardt Rometsch (Vorsitzender)	
Funktion	Gesellschaft
Vorsitzender des Verwaltungsrats	Management Partner GmbH, Stuttgart

Samir Assaf	
Funktion	Gesellschaft
Chairman	HSBC France, Frankreich

Peter W. Boyles (bis zum 31. August 2013)	
Funktion	Gesellschaft
Chairman	HSBC Bank A.S., Istanbul, Türkei
Deputy Chairman	HSBC France S.A., Paris, Frankreich
Mitglied des Supervisory Board	S.A. des Galeries Lafayette, Paris, Frankreich
Director	HSBC Bank plc, London, Großbritannien
Director	HSBC Bank Malta plc, Valletta, Malta

Dr. Hans Michael Gaul	
Funktion	Gesellschaft
Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats	BDO AG, Hamburg
Mitglied des Aufsichtsrats	Siemens AG, München

Wolfgang Haupt	
Funktion	Gesellschaft
Vorsitzender des Aufsichtsrats	HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, Düsseldorf
Vorsitzender des Aufsichtsrats	Trinkaus Private Equity M 3 GmbH & Co. KGaA, Düsseldorf
Vorsitzender des Aufsichtsrats	Trinkaus Private Equity Pool I GmbH & Co. KGaA, Düsseldorf
Vorsitzender des Aufsichtsrats	Trinkaus Secondary GmbH & Co. KGaA, Düsseldorf

Harold Hörauf (bis zum 31. August 2013)

Funktion	Gesellschaft
Vorsitzender des Aufsichtsrats	HSBC US Buy-Out GmbH & Co. KGaA, Düsseldorf
Vorsitzender des Aufsichtsrats	Trinkaus Secondary Zweitausendsechs GmbH & Co. KGaA, Düsseldorf
Mitglied des Aufsichtsrats	BVV Pensionsfonds des Bankgewerbes AG, Berlin
Mitglied des Aufsichtsrats	BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G., Berlin
Mitglied des Aufsichtsrats	BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e. V., Berlin

Simon Leathes

Funktion	Gesellschaft
Director – non executive	HSBC Bank plc, London, Großbritannien
Director – non executive	Assured Guaranty Limited, Hamilton, Bermuda
Chairman of the Board of Directors – non executive	Assured Guaranty (Europe) Limited, London, Großbritannien
Chairman of the Board of Directors – non executive	Assured Guaranty (UK) Limited, London, Großbritannien
Director – non executive	HSB-Engineering Insurance Limited, London, Großbritannien

Friedrich Merz

Funktion	Gesellschaft
Vorsitzender des Aufsichtsrats	WEPA Industrieholding SE, Arnberg
Mitglied des Aufsichtsrats	AXA Konzern AG, Köln
Mitglied des Aufsichtsrats	Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA, Dortmund
Mitglied des Aufsichtsrats	Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main
Mitglied des Verwaltungsrats	BASF Antwerpen N.V., Antwerpen, Belgien
Mitglied des Verwaltungsrats	Stadler Rail AG, Bussnang, Schweiz

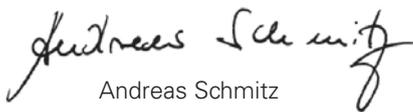
Hans-Jörg Vetter

Funktion	Gesellschaft
Vorsitzender des Aufsichtsrats	BWK GmbH Unternehmensbeteiligungsgesellschaft, Stuttgart
Vorsitzender des Aufsichtsrats	Herrenknecht AG, Schwanau
Vorsitzender des Aufsichtsrats	LBBW Immobilien Management GmbH, Stuttgart
Vorsitzender des Aufsichtsrats	LHI Leasing GmbH, Pullach
Vorsitzender des Aufsichtsrats	Süd Beteiligungen GmbH, Stuttgart
Mitglied des Aufsichtsrats	Allgaier Werke GmbH, Uhingen
Mitglied des Aufsichtsrats	Deutscher Sparkassen Verlag GmbH, Stuttgart
Mitglied des Aufsichtsrats	Wieland-Werke AG, Velbert

74 Veröffentlichung

Der Geschäftsbericht wird am 25. Februar 2014 zur Veröffentlichung freigegeben.

Düsseldorf, den 12. Februar 2014



Andreas Schmitz



Paul Hagen



Norbert Reis



Carola Gräfin v. Schmettow

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, aufgestellten Konzernabschluss – bestehend aus Bilanz, Gesamtergebnisrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang – sowie den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung des Vorstands. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bilds der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden

die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Düsseldorf, den 19. Februar 2014

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dr. Hübner
Wirtschaftsprüfer

gez. Bormann
Wirtschaftsprüfer

Zahlen des Konzerns im Mehrjahresvergleich in Mio. Euro

IFRS-Konzernabschluss in Mio. €	2013	2012*	2011	2010	2009
Bilanzsumme	19.809,7	20.047,8	20.635,2	18.584,0	18.728,6
Aktiva					
Barreserve	1.133,7	265,0	672,2	336,1	177,0
Forderungen an Kreditinstitute	1.643,8	1.551,2	1.857,6	1.402,9	2.429,4
Forderungen an Kunden	4.857,6	4.554,3	3.717,2	3.089,6	2.687,5
Risikovorsorge Kreditgeschäft	-33,4	-25,2	-27,1	-49,1	-42,9
Handelsaktiva	6.753,6	8.261,5	9.852,3	10.130,6	10.005,7
Finanzanlagen	5.124,8	5.068,3	4.164,7	3.305,9	3.126,1
Anteile an at equity bewerteten Unternehmen	54,5	55,1	65,2	38,0	10,6
Sachanlagen	83,8	80,6	79,3	83,1	83,3
Immaterielle Vermögenswerte	15,9	23,7	31,3	38,9	44,1
Ertragsteueransprüche	10,9	1,2	9,4	4,3	13,0
laufend	5,2	1,2	8,6	4,3	13,0
latent	5,7	0,0	0,8	0,0	0,0
Sonstige Aktiva	164,5	212,1	213,1	203,7	194,8
Passiva					
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.269,4	1.219,5	749,6	1.180,4	2.697,6
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	12.219,1	11.880,4	12.413,3	10.148,0	9.062,1
Verbriefte Verbindlichkeiten	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0
Handelspassiva	4.099,9	4.721,9	5.426,0	5.200,1	5.196,7
Rückstellungen	142,7	136,6	103,4	96,5	152,2
Ertragsteuerverpflichtungen	39,9	65,8	48,3	66,7	67,7
laufend	39,9	53,4	48,3	52,6	61,1
latent	0,0	12,4	0,0	14,1	6,6
Sonstige Passiva	229,3	275,0	235,0	214,1	95,3
Nachrangkapital	345,7	353,4	353,4	378,4	384,4
Eigenkapital	1.453,7	1.385,2	1.296,1	1.289,7	1.062,5
Anteile in Fremdbesitz	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1
Erfolgsrechnung					
Zinsüberschuss	165,8	175,7	148,9	128,7	143,3
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	10,9	0,9	-12,7	7,7	22,4
Ergebnis aus Anteilen an at equity bewerteten Unternehmen	0,3	-8,1	0,7	0,4	0,6
Provisionsüberschuss	401,1	383,7	385,5	404,0	346,2
Handelsergebnis	95,7	161,8	116,8	120,4	123,0
Verwaltungsaufwand	486,2	495,0	466,8	439,3	400,8
Ergebnis aus Finanzanlagen	16,3	9,1	-4,8	-0,6	-24,0
Sonstiges Ergebnis	37,0	-8,4	17,6	4,1	-2,2
Jahresüberschuss vor Steuern	219,1	217,9	210,6	210,0	163,7
Ertragsteuern	63,8	85,9	73,3	70,6	54,5
Jahresüberschuss	155,3	132,0	137,3	139,4	109,2

* Vorjahreswerte angepasst. Die Anpassungen sind in Note 18 erläutert.

UNTERSCHRIFTENSEITE (LETZTE SEITE)

HSBC Trinkaus

Basisprospekt vom 2. Mai 2014

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

für

A. Basket-Zertifikate

bezogen auf einen Basket bestehend aus Aktien, aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren, Indizes und/oder indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten

B. Open End-Partizipationszertifikate

mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Indizes oder indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

C. BEAR Zertifikate

mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Indizes oder indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

D. Partizipationszertifikate

bezogen auf Indizes oder indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate

mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf Terminkontrakte

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf

Düsseldorf, 2. Mai 2014

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

gez. Florian Preising

gez. Ulf Starke